



Zeitschrift des Vereins

für

1
L 17 ✓

thüringische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Siebenter Band. Erstes Heft.

Jena,

Friedrich Frommann.

1867.



Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Siebenter Band. Erstes Heft.

S e n a ,
Friedrich Frommann.

1867.



02 2140/1867-70

Inhalt des ersten Hefts.

Dem Andenken an Wilhelm Rein gewidmet. Von Dr. Funkhänel	Seite 1
I. Die Landgraffschaft Thüringen unter den Königen Adolf, Albrecht und Heinrich VII. Eine urkundliche Mittheilung von Dr. A. E. J. Michelsen	5
II. Reinhardtsbrunn. Von Dr. Polack	37
III. Das geistliche Spiel von den zehn Jungfrauen zu Eisenach. Nach Sinn und Tendenz beleuchtet von Lic. Dr. E. Koch, Pfarrer zu Wechmar . .	109
IV. Kaiser Friedrich II und die heilige Elisabeth. Von Dr. B. Bilbassoff .	133
Zur Nachricht, die „Geschichte der deutschen Ordens-Commende Griefstedt“ betr.	143



Dem Andenken

an

Wilhelm Rein

gewidmet.

Unser vaterländischer Verein hat seit seiner Gründung im Jahre 1852 bedeutende Verluste erlitten. Es schieden nach und nach von Jena die Herren Heinrich Rückert, Wegele, Stark, Michelsen, die durch ihre wissenschaftliche Stellung und Bedeutung demselben so gleich bei seinem Beginne nach außen hin Ansehen und Geltung verschafften und durch ihre Thätigkeit für die Zwecke des Vereins zu seiner Förderung und Entwicklung wesentlich beitrugen. Schmerzlicher aber wegen der Art, wie er eintrat, ist gewiß der Verlust unseres Wilhelm Rein. Im Begriffe, einer erwünschten und für ihn wie geschaffenen Wirksamkeit als Vorstand des germanischen Museums in Nürnberg entgegen zu gehen, ereilte ihn, den unermüdblichen, für seine zweite Heimat Thüringen wahrhaft begeisterten Forscher am 23. April 1865 in Langensalza, wohin er sich im Interesse thüringischer Vaterlandskunde begeben hatte, der Tod. Geboren in Gera am 18. August 1809 kam er als sechsjähriger Knabe nach Eisenach, welches ihm von da eine zweite oder vielmehr seine eigentliche Heimat wurde. Frühzeitig regte sich in ihm der Sinn für die geschichtliche Bedeutung Eisenachs und seiner nächsten Umgebung, und dieser

Sinn fand in dem Hause seines Oheims, des damaligen General-Superintendenten und späteren Oberkonsistorial-Vice-Präsidenten Dr. Nebe, Anregung, da dieser in seiner Bibliothek auch Eisenach und Thüringen betreffende geschichtliche Werke besaß. Als er später Lehrer des Eisenacher Gymnasium wurde, interessirte ihn die Geschichte des Gebäudes, in welchem sich dasselbe seit dem Jahre 1544 befindet, des ehemaligen Dominikaner- oder Predigerklosters, obwohl er erst später, im Jahre 1857, seine Schrift darüber erscheinen ließ.

So war ihm die Schule, deren Zögling und späterer Lehrer er war, der Anfang und Anknüpfungspunkt seiner tieferen Forschungen, die sich dann auf Stadt und Fürstenthum Eisenach erweiterten und endlich auf das gesammte Thüringen erstreckten. Thüringische Geschichte mit ihren Zweigen, Genealogie, Heraldik, Sphragistik, Kenntniß der Baukunst unterstützt von einem rasch ergreifenden Auge für Plastik und dem Talente zum Zeichnen, und überhaupt von großer Begabung für Geschichte und Geographie sammelte er neben seiner amtlichen und übrigen wissenschaftlichen Beschäftigung mit unverdrossener Emsigkeit für sein Lieblingsfach und durchforschte keine Mühe und Kosten scheuend die Archive von Weimar, Gotha, Kassel, Dresden, Magdeburg. Dabei förderten ihn seine zahlreichen Verbindungen mit gleichstrebenden Männern, deren Unterstützung er offen und neidlos anerkannte, wie er selbst immer auf das freundlichste bereit war, aus seinen reichen Kenntnissen und Sammlungen Anfragenden mitzutheilen.

Als nun der Jenaer Verein in das Leben trat, wurde er nicht ein bloß zahlendes, sondern ein wie wenige thätiges Mitglied, und sein Interesse an demselben offenbarte sich wie durch die Theilnahme an den General-Versammlungen, so auch namentlich durch zahlreiche und gebiegene Beiträge zu der Zeitschrift des Vereins in jedem der sechs Bände, die bisher erschienen sind. Doch seine Thätigkeit blieb nicht auf diesen Verein beschränkt. Als Mitglied ähnlicher Institute, die

auf dem Umschlage des 2. Bandes der Thuringia sacra verzeichnet sind, veröffentlichte er auch in mehreren Organen derselben Beiträge. Bekannt sind dem Unterzeichneten geworden: Zella unter Fischberg, Nonnenkloster und Propstei Würzburger Diözese (im Archive des histor. Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg Bd. XV) und ungedruckte Regesten zur Geschichte Frankens aus sächsischen Archiven (ebendas. Bd. XVI); die Palatien der alten thüringischen Landgrafen (im Archiv für die sächsische Geschichte Bd. I) und der Wilhelmiterorden in den sächsischen Ländern (ebendas. Bd. III), endlich das Wilhelmiterkloster zu Drlamünde (in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes Bd. VI). Doch sein Hauptwerk, das Unternehmen, in welchem die Ergebnisse seines Forscherfleißes in ihrem ganzen Umfange niedergelegt werden sollten, ist die neue „Thuringia sacra, Urkundenbuch, Geschichte und Beschreibung der thüringischen Klöster“. Bekanntlich sind davon nur zwei Theile erschienen, deren erster Jchtershausen, der zweite Ettersburg, Heusdorf und Heyda enthält. Den Plan und Umfang des ganzen Unternehmens gibt er in der Vorrede zum ersten Theile Seite VI an. Wer aber wird diesen Plan durchführen? Wer wird mit gleichen Vorkenntnissen, mit gleichem Sammlerfleiß und gleichem Talente historischer Combination, wer mit gleicher Liebe für Thüringen, endlich mit gleicher Aufopferung dem Unternehmen sich widmen? Leider scheinen die von ihm aufgezeichneten Notizen und Excerpte, die sich in seinen Papieren vorfanden, für Andere nicht verwendbar zu sein. Da fehlt der ordnende, das Einzelne und Zerstreute übersehende und verknüpfende Geist, der Geist, der mit seinem reichen Wissen, mit seiner ausgezeichneten Combinationsgabe das todte Material zu beleben, aus Unscheinbarem, Zusammenhanglosem ein wohlgeordnetes Ganzes aufzubauen verstand. Und wird sein Beispiel, wird der Wunsch, den er in jener Vorrede Seite VII ausgesprochen hat, daß andere Gelehrte thüringischer Länder, die Geschichtsvereine in Erfurt,

Sena, Altenburg zu gleichen Unternehmungen schreiten mögen, wirkungslos sein? Wollen wir das Beste hoffen! Wenn aber der Senaer Verein in Wilhelm Rein ein Mitglied verloren hat, welches zu seinen befähigsten und thätigsten gehörte, so hat die Geschichte Thüringens, namentlich die Lokalggeschichte, so hat namentlich Eisenach in ihm einen Verlust erlitten, welchen der Unterzeichnete für die nächste Zeit unersehbar zu nennen kein Bedenken trägt.

Eisenach im December 1865.

Dr. Funckhünel.

I.

Die Landgraffschaft Thüringen

unter den Königen

Adolf, Albrecht und Heinrich VII.

Eine urkundliche Mittheilung

von

Dr. A. J. G. Michelsen.

Die vorstehende Abhandlung, welche der Verfasser im Jahr 1860 zur Feier des funfzigjährigen Doctor-Jubiläums seines Lehrers und Freundes F. C. Dahlmann veröffentlichte, ist uns von demselben zu unverändertem Abdruck in unserer Zeitschrift gütigst überlassen worden, wofür wir hiermit unsern Dank aussprechen.

Send.

Die Redaction.

Über die Thüringer Wirren, welche am Ausgange des dreizehnten Jahrhunderts aus den unseligen Zerwürfnissen des Landgrafen Albrecht mit seinen Söhnen erster Ehe, Friedrich und Dietrich, entsprangen, herrscht noch immer viel Dunkel. Einiges Licht werfen auf diese folgenschweren Vorgänge und Verwickelungen, die mit der deutschen Reichsgeschichte bekanntlich in verhängnißvollem Zusammenhange stehen, ein paar wichtige, neulich unter den Überresten des deutschen Reichsarchivs¹⁾ zu Pisa aufgefundenene thüringische Urkunden. In der ersten dieser Urkunden, gegeben zu Triptis am 28. September 1293, bekundet Dietrich (gewöhnlich Tiezmann genannt), Markgraf zur Laußitz, die Bedingungen, unter denen er sich mit seinem Vater Albrecht, Landgrafen von Thüringen, geehrt hatte. Das ausführliche Diplom ist in deutscher Sprache ausgestellt und der Inhalt sehr überraschend.

Der Markgraf Dietrich beurkundet darin im Einzelnen das mit seinem Vater getroffene Arrangement, welches als ein „Kauf, als wir unter enander gekoft haben“ bezeichnet wird. Wir erkennen daraus, daß der Landgraf Albrecht sich in großer Geldverlegenheit befand und die Nachfolge in die Landgraffschaft zu einem Gegenstande finanzieller Speculation machte. Der Sohn sollte ihm zuvörderst 1008 Mark Silbers geben, um die bei den Juden in Erfurt verpfän-

1) Man vergleiche den lehrreichen Bericht über seinen archivalischen Fund von Prof. Ficker in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien Bd. XIV. S. 1. S. 142—237, und die darüber von Wegele in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. II. S. 269 gegebene vorläufige Notiz.

deten Gold- und Silbersachen auszulösen. Dafür verschrieb ihm der Vater das Haus und die Stadt Kreuzburg mit Zugehörung als Pfand.

Der Sohn sollte ferner dem Vater zu nächstkommendem Pfingsten tausend Mark Silbers auszahlen und dafür Frankenstein erhalten, dagegen dem Vater das Haus und die Stadt Gera mit Zubehör zum Pfande dienen. Bei dem Ableben des Vaters sollten aber Kreuzburg und Gera definitiv dem Sohne zufallen. Auch machte sich der Sohn verbindlich, das verpfändete Sangerhausen für zwei tausend Mark, sowie Eckartsberge und die Neuenburg für elf tausend Mark Silbers einzulösen; wofür dem Vater wieder mehrere außerthüringische Besitzungen des Sohnes pfandweise verschrieben wurden.

Dagegen gab der Vater die Zusage, seinen Sohn künftighin nicht an seinem Fürstenthume zu enterben, auch von seinen Besten keine zu verkaufen, noch zu verleihen, noch zu vergeben, noch zu versetzen, überhaupt nicht ohne Einwilligung des Sohnes das zu seinem Fürstenthume gehörige Gut irgend zu schmälern, davon jedoch ausgenommen das der Gemahlin des Vaters als Eigen oder Leibgeding zuständige Gut.

Es wird ferner bedungen, daß der Vater den Sohn Friedrich ersuchen und anhalten solle, seinen Bruder Dietrich und den Vater unbehindert zu lassen in Ansehung der gegenwärtigen Vereinbarungen und Abtretungen. Werde der ältere Sohn auf des Vaters Ersuchen sich nicht darein fügen, sondern vielmehr die Waffen dawider ergreifen, so solle der jüngere dem Vater beistehen aus allen seinen Besten und mit seiner ganzen Macht. Geschähe es auch, was Gott verhüten wolle, daß irgend ein Herr oder Dienstmann oder sonst jemand aus des Vaters Lande zu Thüringen den Markgrafen Dietrich angreifen wolle, da er mit seinem Vater zusammen einen Landfrieden wider solche Angreifer beschworen habe, so solle ihm der Vater beiständig sein mit dem Landfrieden, und er solle sich aus den ihm dafür offen gehaltenen Besten des Vaters vertheidigen können. Bräche er dagegen selber den Landfrieden zu Thüringen, so solle man wider ihn in Gemäßheit des Landfriedensbündnisses vorschreiten.

Geschähe es, was Gott abwende, daß der Vater eher stirbe als der Sohn, so solle sein Fürstenthum mit allem, was er jetzt habe oder

noch erlange an Besten, an Länden und Leuten, auf den Sohn fallen und übergehen mit allen Rechten und Ehren, und nicht auf dessen Bruder Friedrich; davon jedoch das Gut ausgeschlossen, was der Gemahlin des Vaters als Leibgeding gehöre und welches der Vater mit Einwilligung des Ausstellers dessen Bruder Albrecht (gewöhnlich Apik) gegeben habe. Gewinne der Vater aber noch Erben bei seiner Gemahlin, so solle diese Übereinkunft unverbindlich sein; während dagegen, falls er keine Erben bei ihr gewinne, diese Vereinbarungen alle fest und stet bleiben sollten.

Der Sohn solle auch, wenn er den Vater überlebe, alle Schulden desselben berichtigen, und namentlich auch die tausend Mark Silbers, welche der Schwester desselben von Frankenstein zukämen, falls der Vater dieselben nicht bei seinen Lebzeiten schon an seine Tochter gezahlt haben werde.

Der Vater verspricht dabei, nachtheiligen Reden wider den Sohn und dessen geheime Rätze, die ihnen bei dem Vater zu schaden bezweckten, gar keinen Glauben zu schenken; auch keine Mannen des Sohnes anzunehmen, noch eine Besatzung der Besten, die nach der gegenwärtigen Beredung dem Sohne zufallen, ohne den Willen des Sohnes zu bestellen. Derselbe gibt ferner das Versprechen, dem Sohne eine vollkommen gleiche Theilnahme an seinem Landthing und seinem Landfrieden einzuräumen, so daß, wenn der Sohn sich zu des Vaters Landgerichten oder zur Handhabung seines Landfriedens einfinde, während der Vater sich nicht dort einfinden könne oder wolle, und jener daselbst etwas zum Nutzen und Vortheil des Vaters, seines Landes und des Landfriedens thue und bewirke, so solle der Vater das stet halten und dem Sohne darin beistehen mit ganzer Treue, indem er ihn auch vorher schon dazu erkoren habe „mit gunst und mit willin der Heren und des Landes gemeine“. Beschließe der Vater, einen Richter zu Thüringen über den Landfrieden zu setzen, so solle er das nach dem Rathe des Sohnes thun. Wo sie beide zusammen in Person wären, oder Einer von beiden, da sollten sie über diese Dinge volle Machtvollkommenheit haben.

Stürbe aber der Sohn vor dem Vater ohne Erben, so sollten alle seine Güter, alle seine Leute und Lände auf den Vater fallen,

jedoch ausgenommen das Gut, das er seinem Weibe zum Leibgedinge gegeben habe oder noch geben werde. Der Vater sollte alsdann die etwa hinterlassenen Schulden des Sohnes bezahlen, ehe ihm die Besten durch die Befehlshaber überantwortet würden.

Es wurde ferner vereinbart, daß der geheime Rath des Vaters auch der des Sohnes und umgekehrt der des Sohnes zugleich der des Vaters sein sollte. Den sollten sie beide gleichmäßig ehren und fördern mit gutem Willen und ohne alle Arglist.

Für diesen Vertrag und dessen getreue Ausführung wurden Executores und Schiedsrichter bestellt. Der Vater wählte dazu Herman vom Hain (Hagen), der Sohn seinen obersten Schreiber oder Kanzler Konrad von Amers, beide gemeinschaftlich zum Obmanne den Grafen Friedrich von Rabenswald. Das von diesen fortan zu beobachtende Verfahren wurde genau bestimmt. Zeugen bei solcher Verhandlung und Übereinkunft waren außer den drei eben Genannten noch Burggraf Otto von Kirchberg, Albrecht von Brandenburg, Mathias des Vaters oberster Schreiber, und Andere mehr.

Das ist der hauptsächlichliche Inhalt dieses merkwürdigen Diploms des Markgrafen Dietrich vom 28. September 1293, zum Verständnisse der vielbesprochenen Hauptstelle in dem chron. S. Petr. zum Jahre 1294 wesentlich beiträgend. Es bestand hiernach ein Vertrag zwischen dem jüngern Sohne und dem Vater, kraft dessen jener, mit Ausschließung des älteren Sohnes, gegen Übernahme bedeutender Schulden und Zahlung großer Geldsummen dem Vater als Landgraf in Thüringen nachfolgen und schon bei seinen Lebzeiten nicht allein mehrere starke Besten mit Zugehörung inne haben und besetzt halten, sondern auch in der That als Mitregent an der Regierung der Landgrafschaft Theil nehmen sollte, letzteres im Einverständnisse mit dem damaligen Landtage. Sene Hauptstelle des Sampetrinums lautet²⁾ nun zum Jahre 1294 richtig also: „Hoc anno rex Adolfus ad terras Thuringie receptandas, quas a seniore Thuringie lantgravio promissis, ut ajunt, eidem duodecim marcarum millibus coemerat, reclamantibus tamen ejusdem lantgravii filiis, maxime Theode-

2) vergl. Ficker a. a. D. S. 179.

rico, juniore lantgravio, cui eadem provincia non solum hereditatis, ymmo et emptionis jure debuerat obvenire.“ Dieser auffallende, daher in mehrfacher Beziehung öfter bezweifelte Bericht der Chronik wird nun durch die obige Urkunde in den erheblichsten Umständen bestätigt; was die Glaubwürdigkeit des Berichtes so entschieden bekräftigt, daß man kein Bedenken tragen wird, auch den übrigen Inhalt für richtig zu halten. Wir erfahren also hier, daß Landgraf Albrecht, der sich in offenbarer Bedrängniß befand, sehr bald nachher, ungeachtet des mit seinem jüngern Sohne geschlossenen Vertrages, die Succession in die Landgrafschaft Thüringen an den römischen König Adolf verhandelte, und zwar, wie man sagte, für 12,000 Mark Silbers. Die Urkunde läßt aber auch ziemlich deutlich durchblicken, daß wegen der Nachfolge in Thüringen bereits so unterhandelt worden war, daß die Enterbung der legitimen Söhne und Nachfolger drohte. Mit wem anders als mit dem Könige Adolf waren solche Unterhandlungen angeknüpft gewesen? Man wird wohl nicht zweifelhaft sein, wenn man urkundlich erfährt, wie es vorliegt³⁾, daß bereits im April 1293 zu Nürnberg vom Könige Adolf dem Landgrafen Albrecht von Thüringen Geldversprechungen gemacht wurden. Ob nun der Markgraf Dietrich seinem Vater den Vertrag nicht hielt, wohl nicht halten konnte, weil er in kurzer Frist sehr große Geldsummen herbeischaffen sollte, was bei den damaligen Geld- und Creditverhältnissen bekanntlich sehr schwer hielt, wissen wir nicht. Aber das steht nun für uns fest, daß der geldbedürftige Landgraf Albrecht, den Besitz des Landes sich auf Lebenszeit vorbehaltend, in den Übergang der Landgrafschaft an das Reich bei seinem Ableben, mit Enterbung seiner Söhne, gewilligt hat. Daraus allein erklärt sich auch der spätere Hergang der Geschichte. Aber es liegt auch nahe, daß daran gedacht ward, ebenfalls dem Könige Adolf schon bei Lebzeiten des Landgrafen in Thüringen Besizungen zu verschaffen, um die Nachfolge in die Landgrafschaft sicher zu stellen.

Allein mit der Einräumung von Besten und der Anerkennung der prätextirten Rechte Adolfs in Thüringen ging es nicht von statten.

3) vergl. J. F. Böhm er, Regesta Imperii 1246—1313. S. 168.

Der König brach daher im September 1294 mit einem zusammenge-
 rafften, raubsüchtigen Heere in das Land ein, um seine Absichten mit
 Gewalt und Härte durchzusetzen. Die zuverlässige Chronik des Er-
 furter S. Petersklosters macht von den Plünderungen und den durch
 das Raubheer des Königs verübten Greueln und Grausamkeiten eine
 grausenhafte Schilderung. Die Reichsstadt Nordhausen⁴⁾ wurde am
 4. October durch den König gezwungen, dem Landgrafen Albrecht
 Pfandhuldigung zu leisten, und zwar dergestalt, daß, wenn der Kö-
 nig dem Landgrafen eine Schuld von zwei tausend Mark Silbers
 nicht binnen zwei Jahren gezahlt haben werde, die Stadt ihres Eides
 gegen das Reich entbunden sein und hinfort dem Landgrafen gehorchen
 und gehören sollte. Die reichsfreie Stadt war so in der höchsten Ge-
 fahr, ihrer Reichsfreiheit verlustig zu gehen und eine thüringische Land-
 stadt zu werden. Den Mühlhäusern gelang es dagegen, sich gegen
 die Königlichen so tapfer zu behaupten, daß der König fast dabei das
 Leben eingebüßt hätte.

Dieser zog darauf gegen das Osterland und war auch dort sieg-
 reich. Im Winter kehrte er wieder nach Thüringen zurück, welches
 sich ihm jetzt größtentheils ergab. Am 17. Januar 1295 bestätigte er
 zu Eisenach, wo Landgraf Albrecht auf der Wartburg residirte, der
 Stadt Erfurt ihre Rechte und Freiheiten, sowie die Verfügung des
 Landgrafen Albrecht, welche die Pfarrei S. Mariä in Eisenach zu ei-
 nem Collegiatstift erhoben hatte. Darauf begab er sich über Fulda
 nach Süddeutschland, um den Krieg gegen den König Philipp von
 Frankreich vorzubereiten.

Allein bereits im August desselben Jahres unternahm er seinen
 zweiten Zug nach Thüringen, um dieses Land völlig zu unterwerfen
 und gewaltsam in den Territorialbesitz des Reiches zu ziehen. Wäh-
 rend seiner Abwesenheit hatte dort an der Spitze der zurückgelassenen
 königlichen Truppen der Edle Gerlach von Breuberg, als von Reichs
 wegen Landeshauptmann⁵⁾ in Thüringen, gestanden.

4) Böhmer's Regesta S. 177.

5) Ein solcher Landeshauptmann kommt als ein landgräflicher früher schon in
 Thüringen urkundlich vor: so z. B. in einer erfurtischen Urkunde, ausgestellt von
 dem Landgrafen Albrecht im Jahre 1268 (ohne Ort und Tag), wonach die Erfur-

Der Feldzug begann jetzt, wie die Hauptchronik, das Sampetrium, uns berichtet, und was auch durch Urkunden⁶⁾ sich bestätigt, an der Werra mit der Belagerung von Frankenstein und von Kreuzburg, also der Burgen und Plätze, die sich, wie wir oben urkundlich erfahren haben, im Besitze des jungen Landgrafen Dietrich befanden und seine Mannschaft zur Besatzung hatten. Beide Besten wurden erst nach längerer, tapfrer Gegenwehr genommen; die Stadt Kreuzburg ging dabei in Flammen auf.

Während dieser Belagerung, bei der auch beim Könige Adolf der Erzbischof Gerhard von Mainz anwesend war, wie von ihm „in castris apud Cruceburg“ ausgestellte Urkunden erweisen, wurde auch Landgraf Albrecht mit der Stadt Erfurt, die sich in seinen neuesten Streitigkeiten mit seinem Sohne Dietrich auf dessen Seite gestellt hatte, versöhnt und verglichen. Seine darüber ausgestellte Urkunde in lateinischer Sprache ist gegeben zur Wartburg am Tage S. Lamberti (17. September) 1295. Er erklärt darin, daß er alle Zwietracht und Ungunst gegen die Erfurter, die er wegen seines Sohnes Theodericus und seines Landes oder aus anderen Ursachen gehabt habe, nunmehr gänzlich aufgebe, und die Stadt in Zukunft, wenn es nöthig sein und sie es von ihm fordern würde, schützen und in ihrem Handelsverkehr und anderen Angelegenheiten freundlich fördern wolle.

Nach der Eroberung der beiden benachbarten Besten war der König im November in Eisenach, und hier verkündete er unterm 13. dieses Monats für die Edlen, Dienstmannen, Städte und Einwohner Thüringens, welche den von ihm aufgerichteten Landfrieden beschworen hätten oder noch beschwören würden, einen königlichen Schutzbrief⁷⁾, worin er versprach, sie vor ihren Beleidigern zu schirmen und den beschwornen Frieden zu handhaben, auch daß er, so lange sie sich gegen das Reich und den Frieden wohl verhielten, ihre Rechte nicht mindern, sondern mehren werde.

ter sich verbindlich gemacht hatten, ihm gegen seine Feinde beizustehen, alsdann aber mit ihrer Hilfsmannschaft nur dem Landgrafen selber oder dem von ihm für das Land zu Thüringen bestellten obersten Hauptmann zu gehorchen.

6) Böhmer's Regesta S. 181.

7) Monum. German. IV, 463.

Der König zog dann von hier aus in das Osterland, feierte zu Altenburg das Weihnachtsfest, woselbst er vergeblich mit dem älteren Sohne Albrechts, dem Markgrafen Friedrich, unterhandelt haben soll⁸⁾, und eroberte im Januar Freiberg im Erzgebirge, wo er sechzig Mann von der Besatzung sogleich als Friedensbrecher hinrichten ließ. Bald konnte nun auch die Eroberung von Meißen und dem Osterlande als vollendete Thatsache angesehen werden. Während der König solches dort vollführte, schloß Graf Günther von Kevernburg, wie wir aus einer zweiten Urkunde⁹⁾ unter den Überbleibseln des deutschen Reichsarchivs zu Pisa erfahren, einen Vertrag mit des Königs Hauptmanne im Thüringerlande, Gerlach von Breuberg, wonach er auf ein Jahr in den königlichen Kriegsdienst gegen bedeutende Subsidien trat. Graf Günther verpflichtete sich dem Könige Adolf und dem Herrn Gerlach von Breuberg durch eine Verschreibung, gegeben zu Gotha am 27. Februar 1296, innerhalb des Landes zu Thüringen mit dreißig Mannen zu Roß und mit allen seinen Besten, gleicherweise als wenn es Besten des Reiches wären, zu helfen und zu dienen wider den Markgrafen Friedrich und dessen Bruder, den Landgrafen (so wird er hier titulirt) Dietrich, und deren Hilfsgeossen und wider alle, die jetzt des Reiches Feinde wären oder noch würden. Im Lande zu Thüringen wolle er mit dreißig Mannen dienen, außerhalb Landes und namentlich im Osterlande mit fünfzehn Mannen zu Roß. Nach Ablauf des bedungenen Dienstjahres will aber der Graf dem römischen Könige „dienen und unterthänig sein“, wie es für einen Lehnsmanne seinem Herrn gegenüber Rechtens ist. Ohne Zweifel sind noch von anderen Grafen und Herren in Thüringen damals solche Verträge mehr abgeschlossen worden, deren Urkunden wir jedoch bis jetzt nicht kennen.

Von Altenburg aus sandte der König im April desselben Jahres Briefe¹⁰⁾ in die Ferne, worin er schrieb, daß er die Fürstenthümer Meißen, Osterland und Thüringen seinem Reiche siegreich unterworfen habe („principatibus Misnensi, Orientali et Thuringie nostro imperio triumphaliter applicatis“). Die Bürgerschaft zu Erfurt hatte,

8) Annal. Vetero-Cell. apud Mencken II, 409.

9) Sitzungsber. der kaiserl. Akademie S. 180. 181.

10) vergl. Böhmers Regesta S. 183.

während der König im Osterlande stand, einen Versuch des Abfalles von ihm gemacht. Allein als er, von dort zurückkehrend, in Weissenfee sich aufhielt, wurde er durch ihre Unterwerfung glücklich wieder versöhnt und ihnen ein Gnadensbrief daselbst am 27. Mai ertheilt, worin Adolf erklärte, daß er die Erfurter wieder zu Gnaden aufnehmen und ihnen alle Strafe, die sie wegen ihres Abfalles von ihm verwirkt gehabt, erlassen wolle.

Allein der König, der von hier über Eisenach nach Frankfurt am Main ging, um in Rücksicht auf den bevorstehenden Krieg gegen Frankreich daselbst einen Reichstag zu halten, ist nicht wieder in Thüringen gesehen worden. In dem folgenden Jahre (1297) verpfändete er noch, was Thüringen anlangt, dem Edlen Gerlach von Breuberg und dessen Familie die Stadt Roszbach mit allem Zubehör und die Münze in Hall für die 4400 Mark, welche er demselben wegen Schäden, die er für ihn und das Reich in Thüringen erlitten, und wegen der Auslösung Rasperbergs schuldig geworden sei. Diese Pfandverschreibung¹¹⁾ ist datirt zu Dppenheim den 10. Juli 1297. Ein Jahr darnach, am 2. Juli, wurde in der Nähe von Göllheim die berühmte Schlacht um das Reich geliefert, in welcher Albrecht siegte, Adolf das Reich und das Leben verlor.

Thüringen konnte sich dieses Ausgangs nur freuen. Die Frage über die Succession in die Landgraffschaft Thüringen ruhte, wie es scheint, mehrere Jahre. Landgraf Albrecht behielt sein Fürstenthum, blieb aber in Mißhelligkeit mit seinen legitimen Söhnen und war finanziell beständig in höchst bedrängter Lage. Meissen war vom Könige Albrecht alsbald nach seinem Regierungsantritte 1298 an Böhmen verpfändet worden und König Wenzel verpfändete es weiter an die Markgrafen von Brandenburg¹²⁾. Von einer Einmischung des Königs Albrecht in die inneren Verhältnisse Thüringens vernimmt man dagegen vor der Hand nichts. Es liegt lediglich eine Urkunde¹³⁾ des Königs vor, gegeben zu Hagenau am 4. Januar 1303, worin er den Herzögen von Sachsen und Braunschweig, sowie dem Landgrafen

11) Böhmer's Regesta Imperii.

12) vergl. Böhmer's Regesta S. 242.

13) Ebendas. S. 233.

von Thüringen schreibt, auch den Grafen, Freiherren, Edlen, Städten und Gemeinden in Sachsen und Thüringen ankündigt, daß er, um den Frieden dieser Lande besorgt, den Erzbischof Gerhard von Mainz dorthin abordne mit der Vollmacht und dem Auftrage, daselbst den Befehdungen und Streitigkeiten ein Ende zu machen, auch allen gebietet, demselben mit Rath und That beizustehen¹⁴). Zu diesen Befehdungen und Streitigkeiten gehörten wohl vor allen Dingen die Händel des Landgrafen Albrecht von Thüringen mit seinen Söhnen Friedrich und Dietrich¹⁵), welche das Thüringerland mit Unruhen und Parteiungen erfüllten. Daß es sich so verhalten haben muß, lehren auch deutlich die folgenden Ereignisse und bezüglichlichen Urkundlichkeiten. Albrecht blieb zwar im Besitze der Landeshoheit, aber seine Söhne suchten sich ebenfalls im Besitze ihrer Erblände, Meißens, des Osterlandes, des Pleißnerlandes, Thüringens zu behaupten, und mußten dadurch immer neue Kämpfe aufregen. In solchen historischen Zusammenhang fällt gleichfalls die denkwürdige Episode, deren Aufklärung und Beurkundung uns hier besonders auch am Herzen liegt. Bevor wir aber zu ihrer Geschichte speciell uns wenden, wollen wir um der ganzen Verkettung der Verhältnisse und Vorgänge willen zuvor noch darauf aufmerksam machen, daß König Wenzel von Böhmen sich im August 1305 von den Markgrafen Otto, Hermann und Waldemar von Brandenburg das ihnen von seinem Vater verpfändete Land Meissen wieder ausliefern ließ¹⁶); wie auch, daß auf einem königlichen Hofstage zu Fulda im Juli 1306 der römische König Albrecht die thüringische Successionsangelegenheit wieder ernstlich in Angriff nahm.

Das Sampetrinum berichtet darüber, wie Landgraf Albrecht sich auf diesem Fürstentage eingefunden habe, dort aber vom Könige wegen der Widersetzlichkeit seiner Söhne und des geschenehen Verkaufs des Anfallsrechts auf Thüringen an das Reich ernstlich zur Rede gestellt worden sei. Die Stadt Eisenach soll auch, auf den dem vorigen Könige und dem Reiche geleisteten Huldigungsseid sich berufend, besonders bei dem Könige darüber schriftlich sich beklagt haben, daß die

14) Guden, cod. diplom. III, 10. Monum. German. IV, 480.

15) vergl. Guden, cod. diplom. I, 913. Wille, Ticemann. S. 168.

16) Gercken, cod. Brandenburg. VII, 118. Böhmer's Regesta S. 374.

Söhne sich nun gewaltsam in den Besitz des Landes zu setzen suchten. Das Ergebniß dieser Verhandlungen auf dem Fürstentage zu Fulda war, daß ein Heereszug des Königs gegen Thüringen beschlossen und bestimmt angekündigt ward. Die Chronik erzählt es mit diesen Worten: „In eodem igitur colloquio expeditio in Thuringiam a rege Romanorum proclamatur circa festum ad vincula sancti Petri contra filios lantgravii facienda.“

Die bevorstehende Gefahr bewirkte, daß die Söhne nachgiebiger wieder dem Vater sich näherten. Sie waren mit ihm in den ersten Jahren des Jahrhunderts, nach dem Tode des Sohnes des Landgrafen Albrecht aus seiner zweiten Ehe, des Landgrafen Albrecht des Jüngern (Apis), dem auch Landestheile mit landeshoheitlichen Rechten vom Vater überlassen worden waren, und in Folge der jetzigen Eheverhältnisse des Vaters und des älteren Sohnes, des Markgrafen Friedrich, indem Vater und Sohn jetzt Mutter und Tochter, Edle von Lobdeburg-Arnshaus, zu Gemahlinnen hatten, allerdings wieder mit einander auf einem freundlicheren Fuße. Aber dieses einträchtigere Verhältniß, was in einer Reihe von Urkunden durch gemeinsame Regentenhandlungen sich kundgibt, beschränkte sich vor der Hand auf die drei ersten Jahre des Jahrhunderts, fand dagegen in den zwei folgenden Jahren (1304 — 1305) nicht statt, wie wir gleich sehen werden.

In diese letztere Periode fällt aber die Eroberung und Zertrümmerung der Kirchbergischen Schlösser bei Jena, deren historischen Zusammenhang wir durch das Vorherige und Nachstehende in helleres Licht zu setzen beabsichtigen; während sie bis jetzt in der thüringischen Landesgeschichte in der That, ihrer Erheblichkeit ungeachtet, ziemlich abgerissen und zusammenhangslos dasteht. Dieser Kampf begab sich in den Sommermonaten des Jahres 1304 und hat, wie man aus chronistischen Berichten ersieht, großes Aufsehen gemacht.

Am Tage S. Walpurgis 1304 zog die Mannschaft der für die Erhaltung des Landfriedens Verbündeten, im Einverständnisse mit dem Landgrafen Albrecht und gewiß auf seinen Antrieb, der als Landesfürst an der Spitze des thüringischen Landfriedens stand, und dessen Marschall selbst als einer der Heerführer, also als Befehlshaber

der landgräflichen Schaar, den Feldzug mitgemacht haben soll, über die Saale, um die Schlösser des Burggrafen Otto von Kirchberg zu belagern. Dieser war Vasall und geheimer Rath des jüngern Sohnes Albrechts, des Mark- und Landgrafen Dietrich. Seine drei burggräflichen Schlösser auf dem Rücken des davon benannten Hausberges bei Jena, an der westlichen Landesgrenze des Osterlandes, die Hauptstraße in dasselbe beherrschend, galten für sehr starke Festen, und auf dem schräg gegenüber liegenden Berge an der Saale hatte der Burggraf noch die Burg Lehsten. Der Saalgrund, in welchem die Stadt Jena liegt, war dadurch factisch in der Obhut und Gewalt des Burggrafen von Kirchberg. Wenn die Bürger von Jena daher diese Schlösser, die sich stolz und fest über ihren Häuptern erhoben und deren Besatzung ihnen jeden Augenblick die Landstraße behindern konnte, mit mißgünstigen Augen als Zwingburgen angesehen haben, so ist das fürwahr nicht zu verwundern. Es würde sich daraus auch sehr einfach erklären, weshalb die bewaffnete¹⁷⁾ Bürgerschaft Jena's dem Zuge sich sofort anschloß. Aber es ist zur Begründung dieser Thatsache auch daran zu erinnern, daß sie zur Heeresfolge hier in unmittelbarer Nähe von ihren alten Landesherren, den Dynasten von der Lobdeburg, aufgeboten sein mag.

Das Belagerungsheer bestand nämlich ohne Frage übrigens aus den für den Landfrieden zu stellenden Contingenten des Landgrafen Albrecht, unter Anführung des landgräflichen Marschalls Hermann Goldacker, des Grafen von Orlamünde zu Weimar, der Herren von Lobdeburg-Leuchtenburg und der drei freien Städte Thüringens, der erzbischöflichen Stadt Erfurt und der beiden Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen. Dazu kam zuletzt noch eine Jenaische Mannschaft, wie wir sogleich urkundlich nachweisen werden, während in den bisherigen Geschichtsbüchern¹⁸⁾ davon noch gar keine Rede ist. Die

17) vergl. H. L. J. Michelsen, Johann Friedrichs des Großmüthigen Stadtordnung für Jena. Jena 1858. S. 59. Beil. von 1404.

18) Wir verweisen besonders auf die schätzbare Geschichte der Kirchberg'schen Schlösser auf dem Hausberge bei Jena von Eduard Schmid. Neustadt a. d. D. 1830; dann auch noch auf die Abhandlung von Dr. Hermann Drtloff in der Zeitschrift des Vereins für thüringische Gesch. III. S. 115—143.

Befagung der Burgen war zunächst die burggräflich Kirchbergische, aber ohne Zweifel auch Mannschaft des Lehnsherrn, des Markgrafen Dietrich im Osterlande, unter dessen Panier, am Schloßthurme ausgehängt, dort gekämpft ward. Zuerst fiel die diesseits der Saale gelegene Burg Lehsten, während die Belagerung der drei Schlösser Kirchberg, Wintberg und Greifenberg mehrere Wochen dauerte. Endlich wurden Wintberg und Kirchberg erstürmt und zerstört; worauf Greifenberg capitulirte und die Mannschaft, der Markgraf Dietrich und der Burggraf Otto an der Spitze, frei abzog. Das Schloß Greifenberg blieb so unzertrümmert in der Hand der Belagerer.

Als die Nachricht davon zum Landgrafen Albrecht gelangte, statete er alsbald aus Gotha den wohlweisen Rathsmeystern, dem Rathe und der Bürgerschaft zu Erfurt in einem feierlichen Schreiben¹⁹⁾ in lateinischer Sprache und unter seinem großen Reiterriegel, d. d. XI. Kal. Julii, seinen verbindlichsten Dank ab: in Erwägung, daß sie ihm zu Ehren so standhaft ihm und der Wahrung des Landfriedens beigestanden mit großer Anstrengung und vielen Kosten. Er ertheilt ihnen dabei zugleich das Versprechen, daß, wenn sie wegen der Eroberung und Einnahme der Schlösser Lehsten, Greifenberg, Kirchberg und Wintberg irgend welche Widerwärtigkeit und Anfechtung jetzt oder künftig erfahren sollten, er sie in aller Hinsicht mit ganzer Kraft schützen werde. Und weil sie zur Eroberung der genannten Schlösser in Gemäßheit der Satzungen des Landfriedens („juxta pacis statuta“) Hilfe geleistet hätten, wolle er über diese eroberten oder unter ihrem Beistande nach Gottes Gnade noch zu erobernden Schlösser nicht ohne ihre specielle Einwilligung verfügen. Das Original dieser interessantesten Urkunde findet sich, wie die sogleich noch anzuführenden Diplome, in dem Erfurtischen Archive zu Magdeburg.

Zu diesen Diplomen aus den beiden nächstfolgenden Jahren (1305

19) Die Urkunde gedruckt zuerst in J. G. Lünig, Reichs-Archivs Contin. IV. P. II. Abtheil. IX. S. 441. vergl. Avemanns Gesch. der Burggrafen von Kirchberg 185. Nr. 151. G. Schmid, Gesch. der Kirchberg'schen Schlösser S. 164. 165. Es wird hier nach dem Abdrucke bei Lünig am Schlusse „II. Kalend. Julii“ gelesen; allein es ist „XI. Kal. Julii“ zu lesen. Mit Rücksicht hierauf hat man aber die Zeitdauer der Belagerung bisher angegeben.

und 1306) gehören mehrere, welche die Übereignung der Drlamündschen und Hohnsteinischen, ursprünglich Kevernburgischen Güter zu Ichtershausen an das unter der Schirmherrschaft des Rathes zu Erfurt stehende Kloster daselbst betreffen. Der Graf Otto von Drlamünde hatte sie nach einem Kaufbriefe, gegeben zur Meinwarzburg XI. Kal. April. 1305, unter Zustimmung seines Schwagers, des Grafen Heinrich des Jüngern von Hohnstein, dessen Gemahlin Irmengard und deren Mutter Adelheid, sowie aller seiner Erben, verkauft an den Rath und die Bürgerschaft zu Erfurt und das Kloster S. Georgii zu Ichtershausen. Dabei heißt es in dem Document, diese Güter hätten seine Vorfahren zu Kevernburg von dem Landgrafen zu Thüringen zu Lehen erhalten, und der obgenannte Graf von Hohnstein, sowie die Vormünder der Söhne des Grafen von Drlamünde, Graf Heinrich von Gleichen, Burggraf Theoderich von Altenberge, Heinrich von Denstete, Theoderich von Grefendorf und Rüdiger Bogt, welche im Namen seiner Kinder die Lehen vom Landgrafen Albrecht empfangen, hätten sie demselben wiederum resignirt. Diese Besitzungen wurden nun vom Grafen mit allen Rechten, mit Häusern und Höfen, mit Leuten und Zubehör, mit der Fischerei und der Gerichtsbarkeit, ja selbst mit dem Blutbann im Dorfe und Felde zu Ichtershausen übertragen, und dabei angeordnet, daß der Landgraf diese Güter, außer dem Blutbann, dem Kloster S. Georgii zu Ichtershausen als Eigen, den Blutbann aber der Stadt Erfurt zu Lehen übergeben solle; wofür der Verkäufer volle Gewähr feierlich zusagte.

Hierauf beziehen sich nun weiter vier Diplome des Landgrafen Albrecht von einem und demselben Datum, nämlich gegeben zur Wartburg III. Idus April. 1305. In einer dieser Urkunden, die wir für unsern Zweck voranstellen, bekennt Landgraf Albrecht, daß er, sobald er mit seinen Söhnen Friedrich und Dietrich wieder verglichen und ausgesöhnt sein werde, sofort dafür Sorge tragen wolle, zu bewirken, daß dieselben die Anordnung wegen jener vormal's Drlamündschen und Hohnsteinischen Güter zu Ichtershausen ausdrücklich anerkennen und bestätigen. Eine zweite dieser Urkunden Albrechts, die alle vier in lateinischer Sprache abgefaßt sind, enthält für Rath und Bürgerschaft zu Erfurt eine landgräfliche Bestätigung des Verkaufs

jener Besitzungen aus dem Kevernbergischen Nachlasse. Eine dritte ist ein Lehenbrief des Landgrafen für Rath und Bürgerschaft zu Erfurt über den Blutbann zu Ichtershausen, mit der Bestimmung, dieses Halsgericht im Namen der Kirche daselbst, den kaiserlichen Rechten gemäß, als Lehn der Landgraffschaft zu besitzen und auszuüben. Endlich die vierte Urkunde von demselben Datum bestätigt noch für das Kloster den Verkauf unter den angeführten Bedingungen, daß nämlich die Besitzer der verkauften Bauergüter frei sein sollen von Hulldigung und Diensten, daß die sämtlichen Güter aber, mit Ausnahme des Blutbanns, dem Kloster als Eigen gehören sollen, nichts daran von Rechten oder Lehensherrschaft dem Landgrafen und seinen Nachkommen vorbehalten; den Blutbann aber sollen die genannten Rathsmeister und Bürger zu Erfurt und ihre Nachkommen als landgräfliches Lehen im Namen der Kirche zu Ichtershausen ausüben, so weit derselbe nach kaiserlichen Rechten verliehen werden könne. Eine fünfte Urkunde, datirt ohne Ort vom VII. Kal. Mart. 1306, ist ein Brief des Landgrafen Albrecht an den Römischen König Albrecht, worin er diesen bittet, die Abtretung der Gerichte zu Ichtershausen an das Kloster daselbst zu bestätigen.

Es hatte also der Landgraf das Versprechen gegeben, daß er, sobald er mit seinen Söhnen wieder sich ausgesöhnt habe, dafür sorgen werde, daß sie seine Vergabungen und Bestimmungen hinsichtlich dieser Ichtershäuser Güter für das dortige Kloster und für die Stadt Erfurt bestätigten. Die Ausöhnung des Vaters mit den Söhnen wurde im Juli 1306 durch die Gefahr, mit welcher der König Albrecht und sein Hoftag zu Fulda das landgräfliche Haus und das Thüringerland bedrohte, endlich herbeigeführt. Unter diesen Umständen haben denn auch die Söhne, mit dem Vater sich wieder verständigend, zur ausdrücklichen Anerkennung jener Verfügungen ihres Vaters wenigstens dem gedachten Kloster gegenüber, sich alsbald herbeigelassen²⁰⁾. Dietrich, Landgraf zu Thüringen, genehmigte durch eine Urkunde, datirt ohne Ortsangabe V. Idus Julii 1306, den von seinem Vater Albrecht bestätigten Verkauf jener Besitzungen in Ichtershausen mit Gerichten

20) Wir benutzen hier Erhards handschriftl. Nachlaß aus dem Erfurtischen Archive.

und mit dem Blutbann, indem er auf alles sein Recht an diesen Gütern, wie zugleich auf sein Recht an den Gütern und Gerichten zu Dachwig (Dachebeche) Verzicht leistete und dieselben dem Kloster zu Ichtershausen als Eigen zusprach, dabei allen Rechtsmitteln, welche diese Acte entkräften könnten, entsagend. Friedrich, Markgraf zu Meissen und im Osterlande, bekräftigte nicht minder durch eine Urkunde ohne Ortsangabe vom 28. August desselben Jahres jenen von seinem Vater Albrecht dem Älteren, Landgrafen in Thüringen, bestätigten Verkauf mit allen Besitzungen und Zugehörungen, mit Hand- und Spanndiensten, mit allen Einkünften und Leistungen, mit der Fischerei, mit allen Gerichten, mit dem Blutbann; dabei ausdrücklich dem Kloster seine eigenen Rechte („omne jus sive dominium utile vel directum“) an den bemeldeten Gütern, sowie über die Güter des Klosters zu Dachwig mit den Gerichten daselbst abtretend, ohne allen Vorbehalt für sich und seine Nachfolger. Das mit Pergamentstreifen dem Diplom angehängte große Reiteriegel des Markgrafen ist noch ziemlich gut erhalten. Als Zeugen sind genannt: der Burggraf Theodericus zu Kirchberg der Jüngere, der Ritter Hermann Goldacker, der Notar Theodericus von Mila, Berthold von Melre, und andere glaubwürdige Leute.

Wir können hierbei zu erinnern nicht unterlassen, daß der ältere Sohn, Markgraf Friedrich, bereits am Donnerstage in der Osterwoche 1305, als er im Kloster zu Ichtershausen selbst das Osterfest feierte, demselben vorläufig schon den Kauf jener Orlamündischen und Hohnsteinischen Güter unter den Bewilligungen, die sein Vater dem Kloster gemacht, bestätigt hatte. Zeugen waren damals: Bruder Helwich von Goltbach, Comthur des deutschen Ordenshauses in Rothenberge, Heinrich von Königsfeld, Rüdiger Bogt, Magister Walthar Secretarius, Sifrid Capellan, Conrad Note, Hartung Kramer (Institor), Bürger zu Eisenach u. a.

Zugleich müssen wir auf das von Dietrich, Landgrafen in Thüringen, seinem Diplom angehängte Siegel und auf den Titel des Fürsten noch speciell aufmerksam machen. Jenes hat die gewöhnliche Größe und Gestalt der landgräflichen Reiteriegel dieser Zeit, dabei aber die Umschrift in zwei Reihen: S. Theoderici Dei gra. Junioris

Lantgravi Thuring. † Oriental. March. et Dni in Grewitzh. Es ist klar, der Beiname „Junior“, den Dietrich (Tiezmann) sowohl in der Urkunde als auf dem Siegel führt, kann nicht auf seinen Namen (da sein Oheim Dietrich längst gestorben war), sondern nur auf den Landgrafentitel gehen, indem der Fürst sich, im Gegensatz zu seinem Vater Albrecht, als den jüngern Landgrafen charakterisirt. Bereits in einer Erfurter Urkunde vom Jahre 1286, gegeben zu Erfurt im Predigerkloster V. Id. Martii d. J., titulirt er sich so, zugleich auch als Herrn des Landes Pleißen, und zwar sowohl im Texte²¹⁾ als auf dem Siegel. Dagegen nennt er sich in dem oben von uns dargelegten Vertrage mit seinem Vater vom 28. September 1293 „Margrave us Lusitzer lant“²²⁾; während ihn die Erfurter Chronik zum Jahre 1294 gleichfalls als „junior lantgravius“ bezeichnet. Alles dies ist in Bezug auf die Zerwürfnisse zwischen dem Vater und den Söhnen wohl zu beachten.

Daß solchem Bruche, der schon wieder ein paar Jahre bestand, endlich, als jene Gefahr dem Landgrafenstamme abermals durch den Römischen König und den deutschen Fürstentag zu Fulda drohte, durch entschiedene Einigung der Söhne mit dem Vater ein Ende gemacht werden mußte, leuchtet ein. Wie groß aber diese neue Gefahr war, erhellet aus einer dritten thüringischen Urkunde²³⁾ unter den Resten des deutschen Reichsarchivs zu Pisa. Es ist dies eine lateinische Urkunde des Landgrafen Albrecht, gegeben zu Fulda am 9. Juli 1306, worin derselbe dem Könige Albrecht das Versprechen gibt, binnen acht Tagen die Wartburg, sein Residenzschloß, an die beiden Comthure des Ordens der Deutschherren, Ber. von Gepzenstein zu Speier und Weisenburg, und Helwich von Goltbach zu Rothenberg, zu überliefern, damit das Reich, an welches Thüringen nach seinem Ableben

21) Das Document bezeugt eine Sühne um alle bisherigen Streitigkeiten mit der Stadt Erfurt, wogegen die Erfurter die Acht gegen seine Diener sollen aufheben lassen.

22) Über die Lausitz siehe: G. G. Weiße, Gesch. der Kursächs. Staaten II. S. 39.

23) Gedruckt in den Sitzungsberichten der kais. Akademie der Wissenschaften XIV. S. 192.

fallen werde, gesichert sei und bei der Besitznahme des Landes keine Hindernisse vorfinde. Es heißt in dem Diplom: „quod cum terra nostra Thuringie, qua ad vitam nostram gaudere volumus et ea utifruī, post mortem nostram ad imperium devolvi debeat pleno jure.“ Die beiden genannten Deutschherren, die gewiß auch auf dem Hoftage zu Fulda anwesend waren, sollen das landgräfliche Schloß mit seinen Thürmen („castrum nostrum Wartberg cum turribus ejusdem“) in treuer Obhut halten und befehligen, jedoch bei Lebzeiten des Landgrafen nichts damit unternehmen oder darüber verfügen, selbst auf königlichen Befehl nicht, ohne Bewilligung des Landgrafen. Aber nach dem Ableben des Landgrafen sollen sie es dem römischen Könige frei ausantworten und übergeben. Übrigens will der Landgraf den behüfigen Anordnungen der beiden Herren, und besonders hinsichtlich seiner Beziehungen zum Könige, sich vollständig fügen und ihnen nirgends entgegentreten. Zugleich gibt er noch das Versprechen, daß, wenn irgendwelche Schlösser oder Städte seines Fürstenthums („ut si aliqua castra vel oppida nostri dominii“) durch ihn oder durch den König noch erworben würden, dieselben dann in der gleichen Weise durch die beiden Deutschherren bewahrt werden sollten. Auf diesen Vertrag hatte, wie das Document besagt, Landgraf Albrecht zu Fulda an Gides statt feierlich angelobt.

Hiernach muß man offenbar annehmen, der alte Landgraf, von seinen Söhnen und seinen Gläubigern gedrängt, hatte damals keine andern Burgen und Städte in unmittelbarem Besitze als die starke Wartburg, wo er residirte, mit der Stadt Eisenach und zugehörigem Gebiete. Die Eisenacher hatten offenbar die zu erstrebende, vielleicht ihnen schon vom Könige Adolf in Aussicht gestellte Reichsfreiheit ihrer Stadt im Auge. Die Söhne des Landgrafen hatten sich ohne Zweifel schon jetzt in den Besitz des größten Theils des Landes gesetzt. Die Eisenacher erinnerten den König eifrig an die Ansprüche des Reiches auf Thüringen, sie boten ihm ihre Hilfe gegen die Söhne des Landgrafen an und hatten ihre Stadt stärker befestigt.

Für die Söhne galt es nun, die Wartburg zu retten; an ihrer Rettung hing vermuthlich damals die Rettung des Landgrafenstammes in Thüringen. Beide Söhne boten also dem alten Vater die Hand

zum Frieden und zur Einigung. Unter solchen Umständen wurden nicht allein die oben erwähnten Verfügungen und Abtretungen des Vaters von den Söhnen anerkannt, sondern auch die ernstesten, noch obschwebenden Mißthelligkeiten wegen der geschehenen Zerstörung der Schlösser des Burggrafen von Kirchberg, des Freundes und Getreuen des Mark- und Landgrafen Dietrich, durch Vergleich beigelegt. Unter diesen politischen Conjunctionen haben sich auch die Burggrafen von Kirchberg zu einem Sühnevertrage mit der Stadt Erfurt verstanden.

Es liegen uns darüber zwei Urkunden im Erfurtischen Archive vor, die eine von den Burggrafen von Kirchberg, die andere von ihrem Lehensherrn, dem Markgrafen Dietrich des Osterlandes, beide unter demselben Datum ausgestellt, nämlich den 10. März 1307. Erstere haben wir selber schon bei anderer Gelegenheit vollständig durch den Druck bekannt gemacht²⁴⁾. Es bekundet darin Burggraf Otto von Kirchberg mit seinen fünf Söhnen, Dietrich, Otto, Albrecht, Hartmann und Heinrich, daß sie mit der Stadt Erfurt wegen des Streites, den sie, die Burggrafen, gegen den Grafen Hermann von Orlamünde, die Gebrüder Albrecht und Hermann, Herren von Lobdeburg-Leuchtenburg, und die Städte²⁵⁾ Erfurt, Mühlhausen und Jena gehabt, sich nunmehr geföhnt haben. Es wird dabei speciell die Belagerung, Eroberung und Zerstörung der Schlösser Kirchberg, Wintberg und Lehsten, sowie die Einnahme des Schlosses Greifenberg hervorgehoben mit allen dazu gehörigen Hehungen und Einkünften. Letztere Burg mit allem Zubehör sammt den Einkünften wurde jetzt den Burggrafen wieder herausgegeben. Diese versprachen dagegen für sich und ihre Nachkommen, daß sie den Erfurtern und ihren Angehörigen gestatten wollten, von diesem Schlosse aus ihre Feinde anzugreifen und deren Angriffen zu widerstehen, ja ihnen selbst in solchem Falle nach Kräften beistehen wollten, nur Landgraf Dietrich, als Lehensherrn des Schlosses, davon ausgenommen. Dagegen sollten die Erfurter auch den Burggrafen beistehen, wenn in irgend einem Streithandel oder Kriege das gedachte Schloß angefochten und gefähr-

24) vergl. A. L. J. Michelsen, über die Ehrenstücke und den Rautenfranz. Jena 1854. S. 42. 43.

25) Nordhausen wird in einer folgenden Urkunde desselben Jahres auch genannt.

det würde. Die Burggrafen bekennen, auf die treue Erfüllung dieses Vergleichs mit einem körperlichen Eide auf die Reliquien in Gegenwart der Erfurter Rathsherren feierlichst angelobt zu haben, unter Verzicht auf jede Klage wider die vorgedachten Herren und Bürgerschaften und Entfagung auf alle Rechtswohlthaten und Ausflüchte. Angehängt sind fünf Siegel, nämlich vier in gelbem Wachs, die der Zeugen, der Burggrafen Meinhard von Meissen und Albert von Leisnig, des Grafen Günther von Kevernburg und des Herrn Otto von Bergouwe (Burgau), und das letzte in rothem Wachs das des Ausstellers des Burggrafen Otto von Kirchberg, dessen Siegel zugleich seine Söhne mit gebrauchen. Die andere Urkunde von demselben Datum ist die des Land- und Markgrafen. Dietrich, Landgraf in Thüringen, Markgraf des Osterlandes und Herr zu Groyz, bekundet darin dem Rathe zu Erfurt seine Erkennlichkeit wegen des mit dem Burggrafen Otto von Kirchberg und dessen Erben geschlossenen Sühnevertrags in dem Streite mit dem Grafen Hermann von Drlamünde, Albrecht und Hermann, Gebrüdern, Herren zu Lobdeburg, genannt von Leuchtenburg, und den Städten Erfurt, Mühlhausen und Jena, wegen der Zertrümmerung der Schlösser Kirchberg, Wintberg und Lehsten und der Einnahme des Schlosses Greifenberg, sowie der Occupation der Hebungen und Einkünfte, welche zu den gedachten Schlössern oder anderen Gütern des Burggrafen gehörten. Der Landgraf stellt daher auch das gute Vernehmen mit den Erfurtern wieder her und erklärt, allen gegen sie und ihre Verbündeten getragenen Unwillen gänzlich aufgeben und sie auf keine Weise belästigen zu wollen. Dazu kommt noch eine Urkunde der Burggrafen, d. d. XVII. Kal. April. 1307, durch welche Otto, Burggraf von Kirchberg, Theoderich, Otto, Albert, Hartmann und Heinrich, dessen Söhne, noch einmal beurfunden, daß sie um allen Streit, den sie mit dem Grafen Hermann von Drlamünde, den Brüdern Albert und Hermann, Herren zu Lobdeburg, genannt von Leuchtenburg, den Städten Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen und Jena, und allen ihren Verbündeten insgesammt oder einzeln, wegen der Eroberung und Zerstörung der Schlösser Kirchberg, Wintberg, Greifenberg und Lehsten und der Einnahme

der dazu gehörigen Güter und Einkünfte gehabt haben, gänzlich gefühnet sind und sie wegen dieser Sache nicht weiter befehlen wollen.

In diesen von uns erzählten Vorgängen und ihren Folgen hat, was wir nebenher kurz bemerken, die Ursache des baldigen Unterganges der alten Burggrafschaft Kirchberg bei Jena gelegen. Die Burggrafen, in Bedrängniß und Schulden gestürzt, haben sich von dieser Katastrophe nicht wieder erholen können. Das Schloß Wintberg wurde zwar wieder aufgebaut, die Stammburg Kirchberg dagegen nicht. In dem nächstfolgenden Jahre (1308) starb der so schwer heimgesuchte Burggraf Otto IV., seine Söhne theilten ihre dynastischen Besitzungen; aber in den ersten Decennien darauf sind dieselben nach und nach veräußert worden²⁶⁾ an die Grafen von Schwarzburg und an den Markgrafen des Osterlandes; die freie Herrschaft Capellendorf²⁷⁾ mit allen Rechten und Herrlichkeiten an die Stadt Erfurt.

Doch wir kehren zur Geschichte des Jahres 1307 zurück. König Albrecht hatte bereits im Julimonat des vorhergehenden Jahres den Feldzug zur Unterwerfung der Landgrafschaft Thüringen für das Reich auf dem Hoftage zu Fulda verkündet. „Sed longe aliud accidit“ bemerkt dazu kurzweg das Sampetrium, und allerdings kam es anders: es zog Albrecht, in Folge der Ermordung König Wenzels am 4. August, nicht nach Thüringen, sondern nach Böhmen, und von da sandte er bald darauf sein Heer nach Meißen, um dieses gegen die Söhne unseres Landgrafen Albrecht zu behaupten. Erst im Juni 1307 zog er ein Heer gegen Thüringen in der Nähe von Frankfurt zusammen²⁸⁾.

Inzwischen hatten die königlich gesinnten Bürger von Eisenach ihren alten Landesherrn, den Landgrafen Albrecht, der jetzt mit seinen Söhnen gemeinschaftliche Sache machte, in der Wartburg eingeschlossen; sie würden auch das Schloß, weil es der Besatzung an Lebensmitteln mangelte, unfehlbar für den König eingenommen haben, falls

26) Man vergleiche die oben schon angeführte Gesch. der Kirchbergischen Schlösser von G. Schmid.

27) vergl. H. A. Erhards Gesch. des Schlosses und der Herrschaft Kapellendorf in den Überlieferungen zur vaterl. Gesch. I. Nr. 5.

28) vergl. Böhmers Regesta Imperii.

nicht die Söhne, unterstützt von ihrem Schwager, dem Herzoge Heinrich von Braunschweig, noch rechtzeitig dem Vater zu Hilfe gekommen wären und die Eisenacher hinter ihre Stadtmauern zurückgejagt hätten. Auch hatten die Söhne, Friedrich und Dietrich, bereits am 31. Mai d. J. bei Lucka, nordwestlich von Altenburg, die königliche Heeresabtheilung, welche unter Anführung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg das Osterland besetzt hielt, völlig geschlagen. Nicht minder hatte ein königliches Corps, befehligt von einem Edlen von Wilnow, welches den Eisenachern zu Hilfe gekommen war und die Belagerung der Wartburg wieder aufnahm, von dorthen auch Raubzüge in das Thüringerland machte, eine Niederlage durch die landgräflichen Truppen erlitten und seinen Befehlshaber als Gefangenen auf die belagerte Wartburg verloren.

Da brach der König Albrecht selbst im Juli 1307 in Thüringen ein, das Land unterjochend und rings umher verwüstend. Dasselbe Schicksal hatte das Osterland, durch welches hindurch der König siegreich nach Böhmen zog. Die jungen Fürsten, Friedrich und Dietrich, setzten jedoch den Kampf um ihre Erblände tapfer fort, und als der jüngere Bruder, Landgraf Dietrich, im December dieses Jahres zu Leipzig durch die Hand eines Mörders gefallen war, hatte der ältere Bruder, Friedrich, den harten Kampf allein zu führen. Er that dies mit größter Standhaftigkeit. Zuerst, nach erlangter Trauerkunde von dem blutigen Ausgange seines Bruders, rief er dessen Burgvögte und Amtmänner zusammen und erlangte zum Theil nur durch hohe Geldversprechungen deren Huldigung als Erbe und Nachfolger seines kinderlos verstorbenen Bruders. Mit diesen Vögten und vielen Edlen Thüringens und des Osterlandes hielt er demnächst eine Tagfahrt, wozu er sie schriftlich eingeladen hatte, in der Fastenzeit auf dem S. Petersberge zu Erfurt. Es gelang ihm, indem er ihnen beruhigende Zusicherungen ertheilte, sie zum Anschlusse und zur Unterwerfung zu bewegen. So kam er in den Besitz aller Burgen und Besitzungen seines Bruders, indem sämtliche Vögte des ermordeten Landesfürsten zu ihm in Eid und Pflicht traten. Gleichzeitig ungefähr versuchte König Albrecht, selber deshalb nach Eisenach reisend, ein Gleiches, doch vergeblich. Er hatte ebenfalls den Adel des Landes und die

Bögte des verstorbenen Landgrafen Dietrich schriftlich zusammenberufen; er konnte aber die Versammelten, die es schon entschieden mit dem Landgrafen Friedrich hielten, zur Anerkennung und Unterwerfung nicht bringen. Er zog also, ohne seinen Zweck irgend erreicht zu haben, wieder ab, versprach jedoch den Eisenachern, die um möglichst schleunige Hilfe gegen den Landgrafen ihn anflehten, bald mit einem Heere wieder in Thüringen zu erscheinen, und verkündete drohend dem Adel und der Ritterschaft des Landes auf S. Johannis den bevorstehenden Feldzug. Das Sampetrium schließt den chronistischen Bericht über diese Dinge mit der Äußerung: „sed longe aliud divina providentia ordinavit.“ Des Königs Todestag war schon der 1. Mai dieses Jahres. Er wurde im Angesichte seiner Stammburg durch seinen Neffen Johann (Parricida) und dessen Mitverschworne umgebracht²⁹⁾.

Als diese Nachricht nach Thüringen gelangte, suchten die dadurch sehr erschreckten Eisenacher, unter Vermittelung mehrerer Edlen des Landes, sogleich die Gnade des neuen Landesherrn Friedrich, sich ihm als solchem völlig unterwerfend und den Eid der Treue leistend. Er unterwarf sich jetzt rasch ganz Thüringen, das Osterland und Meissen, und hielt dann mit dem Adel und den Städten einen thüringischen Landtag, wahrscheinlich auf der alten Landgerichtsstätte zu Mittelhausen.

Mittlerweile fiel die Königswahl zu Frankfurt am 27. November 1308 auf Heinrich VII. von Luxemburg, und dieser trat sogleich für das Reich in die Ansprüche seines Vorgängers nicht bloß auf Böhmen, sondern auch auf Thüringen und Meissen ein.

In Rücksicht auf die Erwerbung Thüringens sehen wir ihn zuerst vornehmlich mit der damals so höchst kraftvollen Stadt Erfurt, die einer wachsenden Macht der thüringischen Landgrafen entschieden widerstrebte, sich ins Einvernehmen setzen. Unterm 2. Februar 1309, dem ersten Jahre seiner Regierung, bestätigte der König dem Rathe und der Stadt Erfurt alle ihre Rechte und Privilegien, wie sie in den Briefen der vorhergehenden Kaiser und Könige enthalten seien. Sodann nimmt er durch eine Urkunde, gegeben zu Rotenburg den

29) vergl. Böhmers Regesta Imperii.

18. Juli desselben Jahres, die Bürger von Erfurt in seinen und des Reiches besondern Schutz, weil sie sich verbindlich gemacht haben, in Gemeinschaft mit dem Grafen Hermann von Orlamünde, welcher hundert Kampfröffe haben werde, ihm, dem Könige, mit 250 Mannen schwergerüstet auf Kampfröffen (dextrarii) getreulich beizustehen wider Friedrich, den Sohn des Landgrafen Albert von Thüringen. Der König verspricht ihnen dagegen, einen tüchtigen Hauptmann aus seinen Getreuen mit 200 Roffen binnen Dato und Mariä Geburt nach Thüringen zu senden, um gemeinsam den genannten Friedrich desto sicherer anzugreifen. Diesem Hauptmanne soll jedoch die Stadt 2000 Pfund Erfurter Pfennige für Lebensmittel und Unkosten bezahlen. Sobald er aber mit besagtem Friedrich wieder zu Frieden und Eintracht gekommen sein werde, wolle er der Stadt alle Privilegien, Rechte, Freiheiten, Gnadenbewilligungen und guten Gewohnheiten, die ihr von Kaisern, Königen, Landgrafen von Thüringen oder besagtem Friedrich selbst ertheilt worden, vollkommen bestätigen. In dieser Urkunde, deren Original in dem Erfurtischen Archive zu Magdeburg liegt, ist zu beachten, daß der König den Landgrafen Friedrich gar nicht als solchen, sondern nur als den Sohn des Landgrafen von Thüringen, besagten Friedrich bezeichnet.

In diesen Verhältnissen erblicken wir aber, richtiger als die Erfurter Chronik es ansieht, die wahre Ursache des jetzt ausbrechenden Krieges Friedrichs mit den Erfurtern, welcher Krieg dort das demokratische Element so sehr aufregte und erst recht in der Stadtverfassung zur Geltung brachte.

Der König übertrug den Oberbefehl über die Waffenmacht, die er nach Thüringen sandte zum Schutze von Erfurt, wie von Mühlhausen und Nordhausen, um gegen Friedrich, den Sohn des Landgrafen Albrecht von Thüringen, zu streiten, dem Landgrafen Johann von Hessen mittelst einer Urkunde, gegeben zu Speier am 26. August 1309³⁰⁾. Er selbst zog zwar nicht nach Thüringen, um dieses Land, gemäß den erhobenen Ansprüchen seiner beiden Vorgänger, zu unterwerfen, aber er sandte geheime Rätbe zu einer Tagfahrt in Eger, um diese Sache mit dem Sohne des Landgrafen Albrecht zu verhandeln.

30) vergl. Bömer's Regesta Imperii.

Hier sollten auch die Händel der Erfurter mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen berathen und geordnet werden. Allein die dort gepflogenen Unterhandlungen waren von keinem günstigen Erfolge gekrönt. In einem Schreiben des Königs aus Zürich an den Rath und die Bürgerschaft zu Erfurt vom 29. April 1310, dessen Urschrift sich ebenfalls im Archive zu Magdeburg befindet, drückt derselbe sein lebhaftes Bedauern über den Nichterfolg jener Verhandlungen zu Eger aus, und ladet sie ein, durch Bevollmächtigte auf dem bevorstehenden Reichstage zu Speier („in quindena post festum inventionis S. crucis proximum“, d. i. 17. Mai) zu erscheinen, um ihre Angelegenheiten mit dem Sohne des Landgrafen zu ordnen, und verspricht ihnen dabei, mit besagtem Friedrich oder dessen Abgeordneten keinen Vertrag einzugehen, ohne sie darin einzuschließen.

Allein der Reichstag zu Speier wurde, wie er beabsichtigt war, nicht gehalten. Die Erfurter thaten, bewandten Umständen nach, sehr klug daran, daß sie sich auf die königliche Protection nicht weiter verließen, sondern selbständig und unmittelbar mit ihrem Gegner, dem Landgrafen Friedrich, Friedensunterhandlungen anknüpften. Diese Unterhandlungen wurden zu Raumburg gepflogen und hatten das Ergebniß, daß am Freitage nach Himmelfahrt 1310 ein präliminärer Friedensschluß mit dem Landgrafen Friedrich von Thüringen zu Stande kam. Darnach sollten alle Irrungen und Brüche zwischen beiden Theilen völlig beigelegt, und um sie auszutragen, ein starkes Schiedsgericht bestellt werden. Es sollten nämlich Graf Günther von Kevernburg, Otto von Bergowe (Burgau), Albrecht Knute, Hartmuth von Beulewiz, Walthar Kerlinger, Johann von Wechmar, Heinrich von Stalberg und Heinrich der Junge von Kirslachen auf nächsten Sonntag über vierzehn Tage zu Arnstadt einreiten (d. h. das Einlager beziehen), um diese Sachen daselbst nach Minne oder Recht zu entscheiden. Würde dann der Landgraf den gethanen Ausspruch nicht vollführen, so sollten seine zwanzig Bürgen: Graf Günther und Graf Heinrich von Schwarzburg, Albrecht von Leuchtenburg, Friedrich von Heldringen, Erkenbrecht von Tannenrode, Volrath von Kranichfeld, Günther und Friedrich von Salza, Albrecht von Herwersleben, Hermann von Spangenberg, Heinrich und Otto Kämmerer von Fahneru,

Ulbrecht von Heringen, Lutolf und Heinrich von Arnstete, Hug von Herwersleben, Heinrich von Arnstete, Dietrich von Sybeleben, Frize von Wangenheim und Lutolf von Geleben der Jüngere, zu Arnstadt einreiten, und von dannen nimmer kommen, der Landgraf habe denn vollzogen, was die Achte entschieden. Wenn aber die Achte in einer Sache, welche den Landgrafen angehe, auf den Eid einen Spruch abgäben, so sollten die vier von Seiten des Landgrafen im Einverständnisse mit den vier von Seiten der Erfurter ernannten Schiedsrichter noch sechs von den obengenannten Bürgen zu sich nehmen und mit ihrem Eide für die Sache stehen. Ginge aber die Sache die Erfurter an, so sollten die vier von Seiten der Erfurter sechs aus ihren Bürgen wählen, um ebenso zu verfahren. Ginge es aber einzelne Leute von Erfurt an, so sollten diese selbst für ihre Sache stehen, nach dem Urtheile der Achte. Sodann folgen Verabredungen über die Auslösung der Gefangenen. Endlich werden in diese Sühne noch aufgenommen Markgraf Heinrich von Brandenburg, Herzog Rudolf von Sachsen, die Grafen von Orlamünde, und alle, die in dem Streite begriffen waren oder noch sind.

Darauf folgte ein abermaliger Vertrag des Landgrafen mit den Erfurtern wegen aller obschwebenden Irrungen und Brüche, der datirt ist zu Gotha am Freitage nach S. Margarethentage 1310. Es bekundet in dem Documente Friedrich, Landgraf zu Thüringen, Markgraf zu Meissen und in dem Osterlande, Herr in dem Lande zu Meissen, daß er sich mit der Stadt Erfurt gesühnt habe und sie in seinen Schutz und Schirm nehmen wolle. Er bewilligt dabei, daß die Stadt und die Bürger in keinerlei Sache vor fremden Gerichten belangt werden sollten, außer wenn dem Kläger in der Stadt selbst das Recht gebrochen (verweigert) würde, dann wolle der Landgraf selbst Richter sein. Es wird ferner versprochen, daß niemand den Erfurtern zum Nachtheile die Straßen hindern solle. Hinsichtlich des Schadens aber, den die Erfurter in diesem Kriege (Urlouge) im Lande zu Thüringen gethan haben, soll der Landgraf sie vertreten gegen seine freien Dienstmannen und allermänniglich, besonders auch gegen geistliche Personen. Hätte der Landgraf gegen einen Bürger einen Anspruch, so solle er von den Erfurtern Recht oder Minne nehmen. Die Mitge-

lober und Bürgen, welche der Landgraf stellte, waren: Graf Günther und Graf Heinrich von Schwarzburg, Herren zu Blankenburg, Graf Günther von Kevernburg, Otto von Bergow (von der Lobdeburg-Burgau), Friedrich von Heldrungen, Eckenbrecht von Tannensrode, Günther von Salza, Albrecht Rnut, Albrecht von Herwersleben, Hartmuth von Beulewitz, Heinrich von Arnstete, Dietrich von Sybeleben, und Meister Walthar, des Landgrafen oberster Schreiber, und dessen Vater. Die Bürgen verbürgten sich durch eigene Acten, worin sie gelobten, daß sie gemeinsam mit ihren Mitbürgen für den Landgrafen Friedrich zu gesammter Hand sich der Stadt Erfurt verbindlich gemacht hätten, daß der Landgraf die mit ihnen abgeschlossene Sühne in allen ihren Bedingungen unter allen Umständen halten solle, und sie auch selber sich darnach richten wollten.

König Heinrich VII. beschäftigte sich inzwischen vorzugsweise mit den Vorbereitungen für seinen Römerzug, der ihm besonders am Herzen lag. Er traf auf einem Reichstage zu Frankfurt die Anordnung eines allgemeinen Landfriedens, bewirkte hier auch die Verlobung seines Sohnes Johann mit der böhmischen Prinzessin Elisabeth und die Ernennung desselben zum Reichsvicar diesseits der Alpen auf fünf Jahre. Am 25. September 1310 zog der König über den Mont Cenis nach Italien³¹⁾, um dort des Reiches Ansehen wieder herzustellen. In seiner Kanzlei sind damals die thüringischen Urkunden, die wir hier vorzüglich benutzt haben, mit über die Alpen gekommen. Der König ertheilte aber dem Erzbischof Peter von Mainz und dem soeben in den deutschen Fürstenstand erhobenen Grafen Berthold von Henneberg eine Specialvollmacht zur gütlichen Abmachung der Streitigkeiten mit Friedrich, dem Sohne des Markgrafen Albrecht von Thüringen, wegen der Landgrafschaft Thüringen und der Markgrafschaft Meissen. Diese hielten in der wichtigen Angelegenheit eine Zusammenkunft mit dem Landgrafen Friedrich zu Prag, der Residenz des Reichsvicars, und sie erkannten hier im Namen des Königs, dem der Land- und Markgraf Friedrich verschiedene Dienstleistungen zusagte, um Böhmen sicher zu stellen, das angestammte Erbrecht auf Thüringen und Meissen förmlich an, leisteten auf alle Ansprüche an diese Lande, die ihm von seinen Vorfahren überkommen sein könnten, definitiv Verzicht, und ertheilten mit denselben dem Land- und Markgrafen Friedrich für ihn und seine Erben und Nachkommen die feierliche Belehnung. Es heißt in der Urkunde³²⁾ wörtlich: „prefato

31) vergl. Dönniges, Acta Henrici VII. imperatoris. 1839. Barthold, der Römerzug König Heinrichs von Lützenburg. Königsberg 1830.

32) vergl. C. C. Weiße, Gesch. der Kursächs. Staaten II. S. 38.

Friderico et suis heredibus Landgraviatum Thuringiae et Marchionatum Misnensem cum universis eorum dominiis et pertinentiis, sicut ad ipsum Fridericum, tanquam ad verum heredem et legitimum successorem sunt rite et rationabiliter devoluti, et sicut progenitores sui tenuerunt, cum omnibus juribus, que ab Imperio de Jure debet habere, conferre et ipsum investire debet, prout moris est Imperii de eisdem.“ — Solches³³⁾ geschah am 19. December 1310. Der Reichsvicar, der junge König Johann von Böhmen und Polen, stellte darüber in seiner Eigenschaft als Reichsvicar diesseits der Alpen, eine solenne Bestätigungsacte unter demselben Datum aus.

Hiermit war endlich der Streit der römischen Könige mit den angestammten Landesfürsten um die thüringische Landgrafschaft, der siebenzehn Jahre lang das Volk und Land mit furchtbaren Leiden und Drangsalen heimgesucht hatte, zu Gunsten der Landesfürsten beendet. Wenn ein berühmter deutscher Geschichtsforscher hierbei neuerdings bemerkt, es sei der von Adolf in dieser Beziehung eingenommene, dann von Albrecht fortgesetzte und von Heinrich VII. bis dahin festgehaltene Standpunkt dem Rechte entsprechend gewesen, und durch das Aufgeben dieses Standpunktes habe zwar König Johann von Böhmen einen günstigen Nachbar bekommen, sei aber dem römischen Reiche mit einmal alles wieder verloren gegangen, weshalb seit siebenzehn Jahren so blutig war gestritten worden: so erlauben wir uns die Gegenbemerkung, daß diese Prätension und dieses ganze so hartnäckig bis dahin fortgesetzte Verfahren der römischen Könige eine fast ebenso habgütige, rechtswidrige und unehrenhafte politische Action war, wie heutiges Tages die unter uns Deutschen mit vollem Recht übel berufene Einverleibungssucht des jungen Dänemarks in Bezug auf das Herzogthum Schleswig.

Es war hierdurch übrigens der aufgeregte Parteienkampf in Thüringen nicht sofort beruhigt, vielmehr dauerten die Wirren noch ein paar Jahre fort. Die Chroniken bieten in dieser Hinsicht für die Landesgeschichte der nächsten fünf Jahre mancherlei Material dar³⁴⁾, welches hier zu verarbeiten nicht in unserem Plane liegt. Besonders

33) Tenzel, vita Friderici admorsi ap. Mencken p. 956. Wille, Tiedemann. S. 208.

34) Ein besonders reichhaltiges Material bietet freilich die Landeschronik von Johann Rothe, bei dessen historischer Werthschätzung und Benutzung man jedoch die gediegene Untersuchung des Freiherrn N. v. Liliencron in der Einleitung zu seiner höchst dankenswerthen Ausgabe dieser Chronik über die Quellen derselben fortan gehörig zu berücksichtigen haben wird.

tritt dabei das Mißverhältniß zwischen der Stadt Erfurt und dem Landgrafen Friedrich I. hervor. Der Inhalt der von uns oben dargelegten Verträge vom Jahre 1310 ist nicht in allen Stücken von der Beschaffenheit, daß die damals dem Landgrafenthum gegenüber nach völliger Aufrechthaltung ihrer Freiheit und Unabhängigkeit beständig ringende Stadtgemeinde sich dessen zu freuen Ursache hatte. Die Superiorität des Landgrafen tritt vielmehr recht stark in den Vordergrund, besonders darin, daß die Erfurter sich offenbar für gewisse Fälle dem landgräflichen Landgerichte (zu Mittelhausen) entschieden unterordneten.

Wir finden für die nächstfolgenden Jahre eine fortdauernde Spannung und Gährung in der Stadt Erfurt urkundlich bezeugt³⁵⁾. So liefert unter andern das Erfurtische Archiv zu Magdeburg ein merkwürdiges Document, gegeben zu Erfurt am 25. November 1311. Es enthält diese Urkunde in lateinischer Sprache, beglaubigt mit dem großen Stadtsiegel, ein Memorial der Rathsheister über die gehaltenen Berathungen wegen eines zur Abwehr der Gewaltthätigkeiten des Markgrafen Friedrich gegen die Stadt Erfurt abzuschließenden Bündnisses mit den Grafen und Edlen des Thüringer Landes. Es hatte wegen dieses intendirten Bündnisses der fungirende Rath mit allen übrigen Rathsmännern und mit zahlreichen Abgeordneten der Handwerker eine Versammlung gehalten. In dieser stimmten nicht weniger als 183, die alle namentlich aufgeführt sind, nebst den regierenden Rathsheis- und Bürgermeistern, für ein Bündniß mit den Grafen und Herren des Thüringer Landes. Dahingegen sieben Mitglieder der Versammlung, deren Namen wir auch sonst wohl kennen: Heinrich Bisthum der Ältere, Thilmann Hotermann, Hartung von Stalberg, Werner von Frankenhäusen, Dietrich Hotermann, Hugo Lange und Berthold von Melchendorf, erklärten, es könne ein solches Bündniß mit den Edlen Thüringens der Stadt nichts nützen ohne Beitritt der Stadt Mühlhausen. Und Berthold von Gotha der Ältere, Heinrich Hotermann, Ludolf von Ilm, Berthold von Gotha der Jüngere und Gottschalk von Smedestete fügten dazu noch den resoluten Zusatz, es könne überhaupt nichts helfen, wenn nicht vorher in der Stadt Erfurt selbst eine bessere Eintracht und Ordnung wieder hergestellt sei. Daneben bewahrt das Archiv aus dieser Zeit noch eine historische Nachricht von den Begebenheiten und dem geschlossenen Zustande in Erfurt während des Krieges der Stadt mit dem Landgrafen Friedrich; was zur Einsetzung der Bierherren als Vertreter der Gemeinde führte.

35) vergl. A. L. J. Michelsen, die Rathsverfassung von Erfurt im Mittelalter. Jena 1855. S. 14 ff.

Endlich kam es zum definitiven Frieden mit dem Landgrafen im Juli 1315. Landgraf Friedrich I. von Thüringen bekundet in einer Urkunde, gegeben zu Gotha am Montage nach S. Margarethentage 1315, daß er sich mit der Stadt völlig versöhnt habe und daß er ihr künftig getreulich alle gegebenen Zusagen halten werde. Die Burgen Ningleben und Winresleben oder andere Besten, die in dem Kriege von den Erfurtern gebrochen worden, sollten nicht wieder gebaut werden. Der Landgraf versprach auch, alles das den Erfurtern zu rechtem Lehen zu geben, was sie von seinem Vater, dem Landgrafen Albrecht, zu Lehen gehabt hatten; er wolle ihnen überhaupt alles Gut, bezüglich dessen sie durch ihn oder seine Leute außer Besitz gesetzt worden, nun wieder gewähren, und erhebe hiergegen jemand Einsprache, so habe er die auf dem Wege Rechts geltend zu machen. Alles in dem Kriege Geschehene und alle, die an demselben Theil genommen haben, sollen vollkommen gesühnt sein. Als Zeugen des Vertrags sind genannt: Graf Günther von Schwarzburg, Graf Günther von Kevernburg; Günther und Friedrich von Salza; Conrad Weys, Hartmuth von Beulewitz, Heinrich von Arnstete, Dietrich von Sybeleben, der Marschall Hartmann Goltacker, Ritter; Meister Walther, oberster Schreiber; Berthold von Bischofferode, Thyle von Margarethen, Bürger zu Mühlhausen, und andere getreue Leute.

Hiernach war nun erst eine mehr geordnete und stetige Landesregierung in der Landgraffschaft Thüringen wieder möglich, und mit dieser Epoche der Landesgeschichte möge also unsere urkundliche Zusammenstellung, die nichts weiter als dies zu sein beansprucht, hier abschließen.

II.

Reinhardtsbrunn.

Von

Dr. Polak.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

1910

PHYSICS

I. Das Dörschen oder der Weiler Reginherisbrunno (Reinhardt'sbrunn).

Während zur Regierungszeit des Kaisers Konrad II das hervorragende Haus Weimar sich bestrebte, Thüringen unter seiner Herrschaft zur Einheit zu bringen, und Markgraf Wilhelm III von Meissen aus diesem Hause, dem Ende seiner Tage nahe oder vielleicht auch bereits gestorben war († 1034 oder 1039), erhob sich mit dem Grafen Ludwig mit dem Bart ein fremder Stamm vom salisch-fränkischen Boden, dem es gelingen sollte, das Ziel zu erreichen, das jenem einheimischen versagt blieb. Immerhin aber war die Macht der Grafen Wilhelm IV und Otto's I von Weimar als Markgrafen von Meissen in Thüringen noch längere Zeit von hoher Bedeutung, als das Haus Ludwigs bereits an Macht gewachsen war.

Der Grund zu dieser raschen Machterweiterung lag jedenfalls zuerst in der Stellung Ludwigs als Verwandter des Kaisers, dann als Beamter an dessen Hof, ferner als Graf (Gaugraf) desselben in Thüringen mit fürstlicher Würde, dann in seiner wahrscheinlich günstigen Beziehung zu dem in Thüringen reich begüterten Erzstift Mainz, endlich in der von ihm selbst eingeführten Primogenitur.

Die ihm vom Kaiser bei seinem Auftreten in Thüringen 1036 oder 1039 gewordene Mission bezweckte höchst wahrscheinlich, dem eigenmächtigen Streben der thüringischen Dynastengeschlechter, vor allem des weimarischen einen Damm zu setzen, denn er versah ihn nicht bloß mit einer über diesen stehenden Würde, sondern bedachte ihn auch bald reichlich mit Grundbesitz zur Ausbreitung seiner Macht, und daß er das seines Amtes würdige Ansehen behauptete, erhellet daraus, daß

des Kaisers Sohn Heinrich III nach dessen Tode nicht nur die Bestimmungen des Vaters erneuerte, sondern noch erweiterte.

„Niemand soll ohne seinen Willen oder Befehl etwas vollbringen“ bestimmte Konrad II in der zu Goslar den 27. April 1039 verliehenen Urkunde, und dessen Sohn befiel zu Bamberg den 28. Aug. 1044: „Niemand, wer es auch sei, hoch oder niedrig, Fürst oder Herzog, soll etwas ohne seinen Willen oder Befehl vornehmen“, erlaubt ihm, eine Burg, die Schauenburg, zu bauen und aus seinen um dieselbe gelegenen Besizungen eine Herrschaft zu bilden. Daß er auch von Mainz mit der Stelle eines Beamten zur Verwaltung der erzbischöflichen Lehen betraut worden sei, ist möglich, doch kann dies erst in späterer Zeit erfolgt sein, da in keinem der kaiserlichen Patente von einer solchen Verleihung die Rede ist.

Trotzdem, daß zu jener Zeit die Gauverfassung schon einer Umwandlung in den erblichen Lehnsadel entgegen ging, behauptete Graf Ludwig I doch den Rang eines Gaugrafen ersten Ranges.

Daß er sich auffallender Weise in der unwirthbaren Gegend des mittleren Theiles des Thüringer Waldes, der damals die Läube (Loibe) hieß, ansiedelte, scheint seinen Grund darin gehabt zu haben, daß er wohl überall in Thüringen schon geschlossene Herrschaften vorfand und sich eine solche nur mit Hilfe des Domanalgebietes, von dem ihm ein Stück als Geschenk in Aussicht stehen mochte, bilden konnte. Er ließ sich daher zwischen den Bergen Katterberg, Altenberg und Körnberg nieder, kaufte von einem Edlen Günther das wahrscheinlich zum Kevernburgischen an der westlichen Grenze des Gaues Languika gehörige Dörfchen Altenberg am Fuße des Berges gleiches Namens und baute sich auf demselben ein Gehöfte (praediolum) und daneben eine Kapelle, die später sogen. Johanniskirche. Zugleich kaufte er von einem anderen Edlen, Biso oder Busso, wahrscheinlich aus dem späteren Hause Tanna=Gleichen, das Dörfchen oder den Weiler (villula) Neginherisbrunno (Reinheris- oder Reinhardtbrunn), 1 Stunde von Altenberge entfernt. Hierzu erhielt er vom Kaiser ein Gebiet im Gebirge und nach dem flachen Lande hin bis in die Gegend von Fröttstedt im Norden, von Wipperoda im Osten, Schmalkalden im Süden, Brotterode im Westen. Der Theil im Gebirge lag an der bloßen Läube nach der

südlichen Richtung desselben. Diese bloße Läube erstreckte sich — so weit Verfasser Ortsnamen an derselben hat auffinden können — von der Gegend des Altenbergs¹⁾ nach der von Lambach²⁾, Schwarzwald bis zum Schneekopf und Beerberg³⁾ an der fränkischen Grenze; die jetzt noch sogenannte Zellaer Läube scheint ihre Bezeichnung aus jener Zeit zu haben.

Daß es so wenig bekannt ist, daß das Kloster Reinhardt'sbrunn aus einem früheren Ort gleiches Namens entstanden ist, dürfte wohl veranlassen, ein Bild von der Beschaffenheit des letzteren zu versuchen.

Da es einem Edlen (Biso) angehört hatte, so war es höchst wahrscheinlich, nach den damaligen Verhältnissen, ein größeres Gehöfte mit einer Art Herrenhaus als Wohnung für einen Vogt oder Verwalter und zugleich als Absteigequartier für den Herrn selbst, nebst den umliegenden oder daran stoßenden Häusern für die leibeigenen Bauern, die unter der Aufsicht des Vogts standen. In verschiedenen Dörfern findet man jetzt noch Andeutungen eines solchen Hörigkeitsverhältnisses der sogenannten Vogtei, Kemnate, des Amtshauses zu den Bauernhäusern. Ein solches diente dem eigentlichen Herrn zugleich als Absteigequartier, sei es zur Jagd oder zu geschäftlichen Angelegenheiten, z. B. im Interesse der Cultur der Gegend; gerade Ludwig der Bärtige wirkte in dieser Beziehung thätig, indem er in der Nähe von Altenberge die Dörfer Finsterbergen und Engelsbach, näher nach dem Ort Reinhardt'sbrunn zu Friedrichroda und Espensfeld gründete; ersteres wohl als er 1044 die Schauenburg gebaut hatte, letzteres war ein Gut zwischen den (vielleicht späteren) Dörfern Rödichen und Ernstroda. Die Bevölkerung dieser neuen Orte geschah jedenfalls aus leibeigenen Bauern der beiden Orte Altenberge und Reinhardt'sbrunn, und es ist höchst wahrscheinlich, daß die Einwohnerschaft des letzteren zur Besetzung eines später von Ludwigs Sohn erbauten Dorfes verwendet wurde. Daß dies wohl geschehen, geht daraus hervor, daß der alte

1) Nach der Urk. Konrads II von 1039 zu schließen.

2) Waltershäuser Urk. von 1496 „zum Dietharts unter der bloßen Läuben“.

3) Grenzbeschreib. v. Thür. in Zeitschr. VI. S. 245 ff. — Reinhardt'sbr. Urk.

Ort Reinhardtsbrunn seit der Gründung des Klosters ganz aus der Geschichte verschwindet. Hätte er noch gestanden, so würde er naturgemäß als der nächste unter denen genannt worden sein, welche dem Kloster zum ersten Unterhalte namentlich verliehen wurden. Dies waren die Orte Altenberge, Finsterbergen, Engelsbach und Espenfeld.

Es finden sich ferner Beispiele, daß Herrnhäuser, die nach dem Verhältniß ihrer Größe Schlösser sein konnten, in Klöster verwandelt wurden, wie das Kloster Reinhardtsbrunn aus dem Orte gleiches Namens entstand, in Thüringen z. B. Gossek bei Raumburg und Volkenrode an der Grenze des Eichsfeldes bei Mühlhausen. Beide Burgen gehörten dem Hause der Pfalzgrafen von Sachsen zu Gossek an, und zwar geschah die Umwandlung des letzteren früher als mit Reinhardtsbrunn im J. 1041 durch die Söhne des Grafen Friedrich v. Gossek, Adelbert, Domherrn zu Halberstadt, Dedi, Pfalzgrafen von Sachsen, und den ihm als solcher folgenden Friedrich I. Des letzteren Sohn war bekanntlich Pfalzgraf Friedrich II, den Ludwig der Springer aus Liebe zu dessen schöner Gemahlin Adelheid angeblich ermorden ließ, um sie zu seiner zweiten Gemahlin zu erhalten. Der junge Pfalzgraf wurde in Gossek beerdigt und die Mönche des Klosters deuten in der Chronik desselben nur an, daß Ludwig der Anstifter des Mordes sei. — Volkenrode (Volkolderode) wurde seinem Vater wegen dessen Theilnahme an der Empörung der Sachsen und Thüringer gegen Kaiser Heinrich IV entrisen und nach dem Kriege in Folge der Friedensverhandlungen 1074 gebrochen. Aus den Überresten baute die Gräfin Heilburgis v. Gleichen 1131 das Kloster gleiches Namens⁴).

Ob die anderen zur Herrschaft Schauenburg gehörigen, später (1114) durch Kauf an das Kloster N. gefallenen Orte früher oder später gegründet worden und sämmtlich Wohnorte oder zum Theil nur Forstorte gewesen sind, wie vielleicht Drusenrot (Drusenbach?) und Buhilisrot⁵), läßt sich nicht angeben. Bussenrot (später Bassenroda) lag nach Erfesrot (Ernstroda) zu noch nach dem Bauernkrieg an dem 10 Acker großen Schlafbühl, dessen Name in dem daran stehenden Dörrberg aufgegangen ist.

4) Möller, Zeitschr. V. 373.

5) Buhil altddeutsch für Bühl, soviel als Kuppe, Höhe, wahrscheinlich Forstort.

Mit Boffenroda zugleich ging vielleicht der nicht weit davon gelegene Ort Steinforst, an dem nach 1247 auch eine Baste als Raubnest erbaut wurde, zu Grunde; der einzige Überrest ist die jetzt sogenannte Dammühle zwischen Friedrichroda und Ernstrode.

Der Ort Reinhardtbrunn stand nach dem auf der Heimkehr von dem Leichenbegängniß des Kaisers Heinrich III 1056 zu Mainz erfolgten Tod des Grafen Ludwig I ungefähr noch 30 Jahre, während welcher dessen Sohn Ludwig II ein so bewegtes Leben zwischen Gehorsam und Troß gegen den Kaiser führte, daß er dem Tode, der ihm auf dem Siebichenstein angekündigt wurde, verfallen wäre, hätte ihm nicht der heil. Ulrich dafür, daß er ihm in seiner Noth eine Kirche in Sangerhausen zu bauen gelobte, bei dem kühnen Sprunge geschützt. So die Erzählung seines Biographen von der Gründung derselben, die, wie üblich, einem Wunder zugeschrieben werden mußte, wie die vom Kloster Reinhardtbrunn.

II. Das Kloster Reinherborn 6).

Die Bestätigungsurkunde des Kaisers Heinrich V gegeben zu Worms am 26. August 1111 über die Schenkung eines Grundstücks von Seiten des hessischen Edlen Gebhard v. Nordeck zur Erbauung des Zweigklosters von Reinhardtbrunn Zella St. Blasii macht das bisher bekannte Motiv Ludwigs des Springers zur Gründung des Mutterklosters N. beinahe zweifelhaft, indem diese Urkunde, die wohl früher abgefaßt wurde, als ein Biograph Ludwigs in den Mauern desselben zur Verherrlichung der wunderbaren Stiftung schrieb, nur angibt, daß er es zu seinem und seiner Eltern Seelenheil gegründet habe. Ob der Kaiser eine Andeutung auf die Sühne des Pfalzgrafen = Mor-

6) Verfasser ist weit davon entfernt, eine Geschichte des Klosters N. liefern zu wollen, die das verdienstvolle Werk des thätigen Geschichtsforschers Hrn. Archivrath Möller zu Gotha überflüssig machen könnte. Er verdankt dessen Güte sogar eine in seiner urkundlichen Geschichte nicht angeführte, hier aber gebrauchte Urkunde. Der Zweck dieses Theils der Abhandlung zielt, gestützt auf die Reinhardtbrunner Annalen, Möllers urkundliche Geschichte, die Angaben der Goseler Chronik und des sächs. Annalisten und der von Rein citirten Urkunde von 1111, theils die Angaben von der Gründung des Klosters zu beleuchten, theils das Leben und Treiben der Mönche, der Blütezeit und des Verfalles der geistlichen Anstalt zu schildern.

des, den Ludwig angeblich durch drei seiner Ritter ausführen ließ, aus Schonung vermied, wollen wir dahin gestellt sein lassen. Seine Vermählung mit dessen Witwe erfolgte im Anfange der achtziger Jahre des 11. Jahrhunderts und ob sich damals oder erst später das Gerücht über die Todesart des Pfalzgrafen verbreitete und in die Geschichte von der Gründung des Klosters aufgenommen wurde, läßt sich nicht angeben. „Weshalb jene das Verbrechen begangen, kann ich nicht sagen“, sagt der Mönch von Gosel in seiner erst kurz nach 1150 geschriebenen Chronik seines Klosters; der sächsische Annalist, sein Zeitgenosse, erklärt bestimmter, die That sei durch den Verrath Ludwigs verübt worden, und wieder im 2. Buch, Cap. 2 der Chronik von Gosel wird dies, wenn auch nur andeutungsweise, gesagt. Daß das Gerücht von der dortigen Gegend, wo der Pfalzgraf fiel, ausging und von dem späteren Biographen Ludwigs in R. aufgenommen wurde, um durch Thaten die Romantik der Stiftung zu erhöhen, ist mehr als wahrscheinlich.

Graf Ludwig berief in seiner Noth — sagt dieser über den Act der Sühne der blutigen That — den Bischof Stephan von Halberstadt und den Abt Gyselbert von Hirschau, bekannte ihnen seine Schuld und versprach, ihre Rathschläge in Allem zu befolgen.

Sie riethen ihm daher, irgendwo ein Kloster zu Ehren der Jungfrau Maria und des Evangelisten Johannes zu bauen, dem Irdischen zu entsagen und daselbst Mönch zu werden. Als er sich nun nach einem Ort für dasselbe umsah, traf er einen Töpfer, Namens Reinhard, der an einem Brunnen sein Häuschen hatte. Dieser erzählte ihm, daß allnächtlich zwei helle Lichter erschienen, was auch die Bauern des allda gelegenen Dörschens (Reinhardtbrunn) gesehen hätten, das eine da, wo hernach das Kloster, das andere, wo die Kapelle der heil. Jungfrau erbaut wurde. Nach dem Töpfer Reinhard und dem Brunnen ward das Kloster benannt. So die Erzählung des Mönchs von der Gründung des Klosters; er scheint dieselbe aber so spät abgefaßt zu haben, daß man, indem er der Stiftung das Wunder von der Erscheinung der Lichter und die Entstehung des Namens andichtete, bereits vergessen hatte, daß derselbe aus dem des Dörschens Reinhardtbrunn auf das Kloster übertragen worden, nachdem — wie erwähnt —

jenes für dieses den Bauplatz abgegeben hatte. Die Gründung geschah 1085, nach der Erzählung einer Wundergeschichte mit den Gebeinen Ludwigs d. Heil. vom J. 1232⁷⁾ zu schließen, und der Bau wurde in dem damals für größere Werke üblichen byzantinischen Stil aufgeführt, wie dies schon mit der Wartburg geschehen war.

Die Macht des Klosters wuchs bald durch reiche Geschenke Frommer und der Geist innerhalb seiner Mauern war ein weit edlerer als zur Zeit der Blüte und des Unterganges desselben; der Graf Ludwig II hatte jedenfalls in richtiger Erkenntniß der Bedürfnisse der Zeit und der Gegend am Thüringer Wald in der Wahl der ersten Mönche eine sehr glückliche getroffen, denn die Benedictiner zu Hirschau in Schwaben zeichneten sich vor anderen durch Bildung aus, da ihr Lehrer, der Scholastiker Wilhelm, der 1091 als Abt seines Klosters starb, einer der gelehrtesten Deutschen seiner Zeit war. Durch sein eigenes philosophisches System, seine sogen. Institutionen, hat er sich einen bleibenden Namen erworben. Über seine Anschauung vom Universum ist das Mittelalter im Wesentlichen nicht hinausgekommen. Ein anderes Verdienst um die Cultur war Ludwigs reichliche Dotirung des Klosters theils aus eigenen Mitteln, theils durch Verwendung, so daß es nicht wie andere Klöster den Stiftern Hersfeld oder Fulda unterstellt zu werden brauchte, um bestehen zu können, sondern unmittelbar unter der römischen Curie stand.

Nachdem wir den geistigen Gehalt der Mönche, als der Schüler des gelehrten Wilhem zu Hirschau, angedeutet haben, wollen wir auch ein Bild ihrer äußeren Erscheinung zu entwerfen versuchen.

Die Mönche aus Hirschau zeichneten sich wie die in anderen, der päpstlichen Partei zugethanen Klöstern, besonders durch ungeheuerer Glazen und weite oft zerlumpfte Kutten aus; überdies erkannte man die papistischen Mönche an ihren tristen Mienen und ihrem Kopfhängen. Die Laienbrüder, die man auch bärtige Brüder nannte, ließen den Bart lang wachsen zum Zeichen ihrer Frömmigkeit — „so, daß sie das Pflaster damit fegen“ — spotteten die kaiserlich gesinnten Mönche zu Vorsch. Die bärtigen Brüder hatten ebenfalls Tonsuren

7) Annal. R. p. 217. — Die alte Reinhardtsbr. Amtsbeschreib. von 1641 nennt das J. 1086 und die neuere von 1728 das J. 1089. (Tenneberger Archiv.)

wie die eigentlichen Mönche, sehr weite Kleider und ungeheure Schuhe. Wer mit dieser Auszeichnung und etwa noch einem tragischen Ausdruck einherging, wurde sicherlich von den Anhängern des Kaisers insultirt⁸⁾.

Wir glauben kaum, daß Ludwig der Springer an der hergebrachten Toilette seiner neuen Gäste etwas änderte, schon aus Rücksicht vor der päpstlichen Partei, der er mehr angehörte, als der des Kaisers. Auch später blieb die politische Richtung in N. dieselbe, die nun mit der welfischen gleichbedeutend wurde.

Wie sehr die mit dem Kloster verbundene Schule gepflegt und so die Bildung nach außen hin vermittelt wurde, geht daraus hervor, daß die Gemahlin Ludwigs des Eisernen, des Springers Enkel, bei ihren häufigen Besuchen der Schulknaben sich besonders annahm.

Dem Grafen Ludwig war es mit dem Gelübde, im Kloster Mönch zu werden, so wenig Ernst, daß er trotz seines hohen Alters von 80 Jahren sich noch an Fehden betheiligte, bis es ihm die höchste Zeit schien, dem Irdischen zu entsagen und von der Wartburg hernieder in das Kloster zu steigen, um daselbst sein Leben zu beschließen; dies geschah schon nach einem Vierteljahr 1123 am 7. Mai in seinem 83. Jahre.

Daß Ludwig hier seine Grabstätte fand, war für das fernere Gedeihen des Klosters von größter Wichtigkeit, mag er es nun selbst für die Erbbegräbnißstätte seines Hauses bestimmt haben, was sehr viel Wahrscheinlichkeit hat, oder sein Sohn, genug die landgräfliche Familie war dadurch mit einer solchen Pietät an Reinhardtsbrunn gefesselt, daß es nicht bloß an Ansehen, sondern auch an Güterzuwachs bedeutend gewann. Man betrachtete es schon im Leben als die traute Zufluchtsstätte, wohin man sich zuweilen von den Sorgen des Lebens auf Wartburg barg. So kam es, daß Ludwig der Eiserne, der so bald an seinen jüngeren Geschwistern Vaterstelle vertreten mußte, sich gern dem Rathe des Abtes Ernst II überließ, seinen zweiten Bruder, einen jungen Wildfang, den später so genannten Grafen von Thomasbrücken, dem geistlichen Stande zu widmen und daß er ihm sein Herz ausschüttete, als er mit Kummer auf die losen Streiche des

8) Floto, Kaiser Heinrich IV und sein Zeitalter I. S. 126 ff.

Knaben blickte, der sich die Kutte nicht gefallen lassen wollte⁹⁾. — Seine Gemahlin Jutta, fast ein Vorbild der heil. Elisabeth, weilte gern und mit stets offener Hand in dem Kloster.

Wie alle geistlichen Anstalten, so gab sich auch N. weltlichen Sorgen mit allem Eigennutze hin, wenn seinem Ertrage Einbuße drohte, denn sehr ungelegen kam es dem Abt Ernst II und dem Convent, als Graf Eberhard von der Mark, Mönch im Kloster Morimund im Elsaß, den Grafen Sizzo von Keuernburg und dessen Gemahlin Gisela, seine Verwandte, vielleicht seine Schwester, um das J. 1142 bestimmte, auf der zum Keuernburgischen Gebiete gehörigen und dem Klostergebiet von N. so nahe liegenden Besizung Asolverod ein Cisterzienserkloster zu gründen, so daß der Abt sich zur Abwehr der Stiftung an den Landgrafen Ludwig I als Schutzherrn seines Klosters wendete und, wie es scheint, auch an dessen Oheim, den Bischof Udo von Raumburg († 1150). Dieser richtete daher an den Abt von Morimund ein Bittschreiben, den Mönch Eberhard zur Einstellung des Baues der Cella so nahe bei der Abtei N. zu veranlassen. „Diese (Abtei) aber ist,“ sagt Bischof Udo in dem Schreiben, voller Theilnahme für N., „von meinem Vater dem Grafen Ludwig erbaut und eben so sehr von seinen Söhnen bis jetzt geehrt und geschützt worden. Sie enthält von jenem und von diesen, die bereits gestorben, die Gebeine und gewährt einen sehr großen Trost für mein Heil. Weil daher eine solche Nachbarschaft ohne weltlichen Verlust, ohne Gefahr der Seelen, endlich ohne den größten Anstoß der Leute nicht gehalten werden kann, so wollen wir die Klugheit Eurer Heiligkeit gebeten und ermahnt haben, daß Ihr den eben genannten Mönch bei Euch behalten oder ihm gebieten möget, einen ihm gelegeneren, uns aber weniger schädlichen Ort auszusuchen.“

Da dieser Versuch zur Abwehr mißglückte, so appellirte der Abt direct an den Papst Lucius II mit der Vorstellung, es stehe sehr zu fürchten, daß es zwischen den Brüdern beider Klöster, die in Christo ein Herz und eine Seele sein sollten, ewig Streit und Anstoß geben werde. Dem wünschen sie vorzubeugen und zwar dadurch, daß jene

9) Wegele, Epistolarcoder des Klostr. N. in Zeitschr. Bd. 1. S. 342.

auf die Mahnung päpstlicher Autorität hin an einen anderen Ort sich begäben, damit nicht das eigene, bisher in so hohen Ehren stehende Kloster Schaden leide¹⁰⁾.

Alle diese Maßnahmen der Eifersucht auf die Isolberoder oder Georgenberger — noch hießen sie nicht Georgenthaler — von Seiten der Reinhardtöbrunner waren umsonst. St. Georgenberg blieb und wurde nach ungefähr 40 Jahren von seiner Höhe hinab in das Thal verlegt und St. Georgenthal genannt.

Einen besonderen Gönner hatte R. an dem Landgrafen Ludwig III, der seinen Beinamen des Mildeu wohl größten Theils der Freigebigkeit gegen das Kloster zu danken hat und mit dem Abt Herrmann in solchem freundschaftlichen Verhältniß lebte, daß er ihn, wie die R. Annalen berichten, in seinem Hofstaat sogar mit nach Italien nahm, als er 1184 mit anderen Fürsten dem Sohne des Kaisers, dem jungen Könige Heinrich dahin folgte. Bei Verona traf er mit dem Kaiser zusammen. Hier wurde für einige Zeit in Gegenwart des Papstes Lucius III über Gegenstände des Reiches und der Kirche verhandelt. Diese Gelegenheit benutzte der Landgraf zu Gunsten des Klosters, trat ehrerbietig in der Versammlung zum Papst und erbat für den Abt das Recht, die Mitra tragen zu dürfen. Daß der Papst die seinige vom Haupt genommen und sie dem Abt aufgesetzt habe, scheint eine Erfindung zu sein, denn der heil. Vater zeigte erst später von Verona aus dem Abt die ihm auf Bitten des Landgrafen widerfahrne Ehre an. — Als nun — erzählen die R. Annalen weiter — in der hohen Versammlung vor Kaiser und Papst über irgend einen Gegenstand von großer Wichtigkeit verhandelt wurde, man aber nicht ins Klare kommen konnte, rief der Landgraf seinen Freund, den Abt, der ein gar kluger Mann war in geistlichen wie weltlichen Dingen, herbei und frug ihn vor dem Kaiser und den übrigen Fürsten um seine Meinung. Da wußte dieser den besten Rath, und Kaiser und Fürsten, darüber hoch erfreut, beschenkten ihn mit reichen Schätzen. Und als er nach Reinhardtöbrunn zurückkam, wendete er dieselben zur Verherrlichung des Klosters und baute, wie es heißt — fügt der erzäh-

10) Stark, das Cisterzienkl. Georgenthal in Zeitschr. Bd. I. S. 314 ff.

lende Mönch hinzu — Thürme, ließ Glocken gießen und kaufte Grundstücke¹¹⁾. Auch hieraus sieht man, daß der Biograph des landgräflichen Hauses in N. so lange nach Ludwigs des Mildens Tode (26. Oct. 1190) schrieb, daß er selbst nicht genau wußte, was dieser für das Kloster gethan hatte.

Wenn auch dieser, jedenfalls sehr lange Zeit nach der Reise des Landgrafen nach Verona abgefaßte Bericht über die Vortrefflichkeit des Abtes Herrmann weit übertrieben ist und mehr den Charakter der Tradition an sich trägt, so spricht er doch dafür, daß damals eine hohe Intelligenz im Kloster gewaltet haben mag, die zur inneren und äußeren Blüte zugleich viel beitrug. Wie unter solchen Verhältnissen die Extreme des klösterlichen Lebens: auf der einen Seite die bis zur Askese getriebene Frömmigkeit, auf der anderen die raffinierte Heuchelei zur Erreichung eigennütziger Zwecke, gediehen, wie z. B. in Scene gesetzte Wundergeschichten, sehen wir aus so mancher Erzählung der in N. schreibenden Mönche.

Ehe wir die Geschichte des Eremiten Sigfried zur Regierungszeit des Landgrafen Herrmann I als Beispiel jener Excentricität in der Frömmigkeit mittheilen, haben wir noch zu erwähnen, wie der Abt Richard, der siebente der Äbte, bemüht war, dem Kloster neue Erwerbsquellen zu eröffnen. Er legte deshalb 1209 in dem zu demselben gehörigen Dorfe Friedrichroda einen Markt an, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, daß nach damaligem sächs. Rechte innerhalb der Bannmeile ein solcher nicht bestehen durfte und deshalb die Märkte zu Gotha und Waltershausen beeinträchtigt wurden. Der Landgraf, der ohnehin den Mönchen dort nicht so freundlich gesinnt war als sein verstorbener Bruder Ludwig, und mehr in dem pfaffenfeindlichen, reformatorischen Geiste der Dichter¹²⁾ an seinem Hofe dachte, wollte zur Strafe das Dorf der Erde gleich machen, bis der Abt nicht nur den Markt abstellte, sondern auch 40 Mark Silber bezahlte, um den Landgrafen an seinem Vorhaben zu hindern.

Wie sehr sich die Gegensätze im Kloster berührten, sehen wir aus folgender Begebenheit. Im J. 1212 baute sich der Bruder Sigfried,

11) Annal. R. p. 42.

12) Vor Allen Walther v. d. Vogelweide, s. Anmerk. p. 144 ff. zu Gedichten Walthers übers. von C. Simrock.

der vorher Probst des Nonnenklosters auf dem Walpurgisberge bei der Wachsenburg gewesen war, nicht befriedigt von der frommen Stille seiner Zelle in N., eine Einsiedelei auf dem oben genannten St. Georgenberge (hinter dem jetzigen thür. Candelaber bei Altenbergen), um in gänzlicher Abgeschlossenheit von der Welt der strengsten Asketik obzuliegen, schmückte dieselbe mit einem Kreuze von einem Altar in N. und suchte dort oben auf der Waldeshöhe seinem ersehnten Heiland näher zu sein. An bestimmten Tagen wurde ihm der geringe Lebensunterhalt, den er bei seiner Entsagung nur bedurfte, vom Kloster aus zugeschickt und so brachte er unter fleißigem Messelesen, Nachtwachen, Beten und Fasten zwei und ein halbes Jahr zu, bis er, ermattet von seinen Kasteiungen, in heftigem Fieber an sein Lager gefesselt war und den Wunsch erfüllt sah, vor seinem Tode noch ein Flagellatus zu sein. Diesen Wunsch hatte er an sich selbst erfüllt, indem er seine Glieder mit Ketten umwand. Als man ihn so auf sein Lager gestreckt fand, erbat er sich seinen vertrautesten Freund unter den Mönchen, damit dieser in der Stunde des Todes an seiner Seite wäre, obgleich die von Georgenthal ihm auch gerne dienten. So starb er am 30. Januar 1215, einem Gedächtnistage der heil. Maria, die er selbst in einer Schrift verherrlicht hatte, in Gegenwart von zwei Mönchen aus N. und zweien aus Georgenthal¹³⁾. Viele andere aus beiden Klöstern strömten auf die Nachricht von seinem Tode herbei und erhoben einen Streit um das Eigenthumsrecht der heiligen Leiche, bis sie die Reinhardtsbrunner endlich auf ihre Schultern nahmen und unter Lobgesängen und Psalmen ihrem Kloster zutrugten, um sie daselbst zu bestatten. Das Grab des Bruders Sigfried that nun seine Wunder.

Hier kommen wir auf die Rehrseite der tiefinneren Frömmigkeit, die Schlaueit, mit der die Reinhardtsbrunner die fromme Wundersucht Anderer zu befriedigen verstanden, vielleicht nicht bloß Anderer, sondern der eigenen gläubigen Brüder, denn wie überall so verstanden auch hier die klugen Mönche die dummen zu ihren Zwecken zu benutzen.

Wir glauben nicht, daß die folgende Erzählung nur auf einer Sage beruht, sondern wohl auf einer Thatsache, welche beweist, wie

13) Annal. R. — Stark a. a. D.

man in Reinhardt'sbrunn jeden Vorthail, den man von dem landgräflichen Hofe auf Wartburg ziehen konnte, zu benutzen verstand, und hierzu schienen die Kaplane dort die Vermittlerrolle wohl gern gespielt zu haben; denn ohne Zweifel wurden dieselben nicht selten aus der Zahl der Mönche in R. gewählt; wenigstens scheint der Kaplan Ludwigs des Heil., Berthold, schon vor seinem Amte auf Wartburg dort Mönch gewesen zu sein, wie er es nach seines Herrn Tod wurde.

Als Landgraf Herrmann 1216 zu Gotha gestorben war, wollte der Abt die Leiche mit sich nach R. nehmen, damit sie in der Gruft seiner Ahnen beigesezt würde, allein die Landgräfin Sophie ließ dieselbe nach Eisenach zur Bestattung bringen. Da die Reinhardt'sbrunner auf diese Weise nicht nur um diese, sondern auch um ein mit derselben verbundenes Vermächtniß an Geld oder Grundstück zum Jahresgedächtniß kamen, so suchten sie wenigstens — vermuthen wir — auf andere Weise von dem Hinscheiden des Landgrafen Vorthail für das Kloster zu ziehen, und dazu benutzten sie eine Gelegenheit, die sich bald darbot.

Des Landgrafen Sohn Ludwig wollte gern wissen, wie es um das Seelenheil des Vaters stände, und ließ daher auf den Rath seiner Vertrauten eine Geisterbeschwörung anstellen, in welcher der verstorbene Landgraf citirt und über seinen Zustand im Jenseits befragt wurde. Da bekannte er dem Nekromanten, welche große Qual er in der Hölle leide und daß er sie bei Lebzeiten durch verkehrte Handlungen verdient habe, besonders bei dem Bauplan zu den Thürmen am Kloster Reinhardt'sbrunn, als er in Gotha zu denselben Steine angewiesen und den Bau zu dem Thurm am Thore in der Richtung nach Sundhausen¹⁴⁾ zu befohlen habe. Er ersuche daher seinen Sohn, den regierenden Landgrafen, daß er vor seinem Tode denselben ausführen, auch die Klostergemächer in Stand halten und die frommen Mönche,

14) Aus dem Irrthum des Abschreibers des Codex der R. Annalen, daß er statt Sundhausen Sundershausen schrieb, sehen wir, daß die in Hannover sich befindliche Handschrift nicht die ursprüngliche in R. verfaßte ist, denn kein Mönch aus diesem Kloster würde Sundershausen für Sundhausen geschrieben haben, da jedem das Dorf auf dem Wege von R. nach Gotha bekannt war, und es schon 1108 in Urkunden des Klosters unter dem Namen Sunthusen vorkömmt.

deren Leben durch jede geistliche Zucht leuchten würde, mit Geschenken, Beförderungen und allem Schuß unterstützen möge, und dies zu thun auch seinen Nachfolgern anempfehlen solle. Daß dies geschähe, möchte auch der mit dem Zauberer gesendete Ritter durch häufige Erinnerung der erhaltenen Befehle anregen.

Eben so klug wie sein Herr, der Landgraf Ludwig, der wohl seine Bedenken über die Geisterbeschwörung hatte, der man ihn nicht hatte beimohnen lassen, übergeht der Kaplan Berthold in der ferneren Erzählung den Thurbau mit Stillschweigen, und berichtet sogleich, als sollte der Leser die Zaubergeschichte so schnell wie möglich vergessen, von dem energischen Schuß, den der Landgraf dem Kloster gegen den fränkischen Raubritter, der auf dem Wege nach N. eine Fuhre Wein weggenommen hatte, angedeihen ließ.

Ein schönes Zeichen für den im Allgemeinen dennoch guten, gewiß aber regen, strebsamen Geist des Klosters war es, daß der Landgraf Ludwig, dieser Mann mit so ausgezeichneten Regententugenden, dem Kloster mit solcher warmen Liebe zugethan war. Es würde eine durchaus irrige Charakteristik Ludwigs sein, wenn man den thätigen, eifrigen Fürsten nur als Abglanz seiner schwärmerischen Gemahlin vorstellen wollte. Es muß also jedenfalls ein guter Kern in dem Walten des Klosters ersichtlich gewesen sein, der auf den Sinn des Fürsten anziehend wirkte. Es ist sehr wahrscheinlich, daß damals besonders ein wissenschaftliches Streben sich kund gab; literarisch wirkte ja unter den thüringischen Klöstern, außer dem Peterskloster zu Erfurt, nur N., und ein gutes Theil nicht bloß thüringischer, sondern auch deutscher Geschichte überhaupt haben wir ihm zu danken. Von den Annalen mag damals schon ein großes Stück vollendet gewesen sein, einen bedeutenden Zuwachs sollten sie durch die Biographie des Landgrafen aus der Feder seines Kaplans bald bekommen.

Am meisten gab sich das schöne Verhältniß zwischen dem Fürsten und dem Kloster bei dem Abschiede kund, mit dem er demselben vor seiner Abreise zum Kreuzzuge um Johanni 1227 Lebewohl sagte. Von allen Seiten wurde er bei seinem Eintritt voll Ehrerbietung wie ein geliebter Vater empfangen. Nach kurzem Verweilen erhielt er von den Mönchen die Weihe und den Segen, und als ihn der ministrirende

Priester mit dem Weihwasser besprengt hatte, sagte der Fürst allen, den älteren wie den jüngeren Brüdern seinen Abschiedsgruß; dann nahm er die kleinen Schulknaben in seine Arme, herzte und küßte sie. Alle brachen über diese außerordentliche Huld und Liebe in Thränen aus. Lautes Schluchzen verkündete den Schmerz über das Scheiden des geliebten Schutzherrn. Ludwig selbst weinte und in der Ahnung seines bevorstehenden Geschickes sprach er zu ihnen: „Nicht umsonst, meine Lieben, weint und schluchzt ihr, denn ich weiß, wenn ich fort, weit von euch bin, werden sie wie reißende Wölfe euch und euer Gut mit gierigem Zahne zerfleischen; und wenn Glend und Jammer über euch kommen wird, werdet ihr sehen, daß ihr mich, euern Beschützer, unwiederbringlich verloren habt. Ich weiß aber auch gewiß, daß der Höchste zum Lohn für meine Kreuzfahrt euch zu seiner Zeit helfen wird nach seiner großen Barmherzigkeit; darum bitte ich ihn jetzt und immer in meinen Gebeten.“

Allerdings hatte das Kloster an dem Landgrafen einen so warmen Freund, daß es sich nach seinem Tode eines so nachdrücklichen Schutzes wie von ihm durch seine Nachfolger nicht wieder zu erfreuen hatte. Denn als sein Bruder Heinrich Raspe im Kampfe mit König Konrad III begriffen war, veranlaßte ihn seine Geldnoth sogar zu unredlichem Eingreifen in die Kleinodien des Klosters. Er verpfändete aus demselben silberne Kelche und Rauchpfannen, goldene Lampen u. dgl. an einen reichen Bürger in Gotha und löste sie nicht wieder ein.

Indessen verstanden es die Mönche, sich für den verlorenen Schutz Ludwigs nach seinem Tode auf eine so ergiebige Art schadlos zu halten, daß sein Biograph den Ausspruch thut: „Dieser fromme Mann erzeugte im Leben dem Kloster viele Wohlthaten, aber noch weit mehr im Tode,“ denn als die Mönche von den einträglichen Wundern der Gebeine seiner Gemahlin in Marburg hörten, ließen sie nach 4 Jahren seit des Landgrafen Tode auch seine Gebeine mit solchem Erfolge wunderthätig wirken, daß von nah und fern, aus Thüringen, Franken, Meissen, Bayern, ja aus dem nördlichen Sachsen und dem südlichen Ostreich Lahme, Blinde und Krüppel aller Art nach R. kamen oder sich von der Heimat aus „zu dem Heiligen gelobten“ und nach Kräften spendeten. Nach den vielen von Berthold aufgezeichneten

Beispielen von Wunderkuren zu schließen, war an dem geweihten Grabe eine förmliche sympathetische Klinik. Ja sogar Schloß und Riegel thaten sich auf für unschuldige Gefangene, die sich dem Heiligen gelobten. Dieser Wunderkraft scheint er seinen Beinamen zu verdanken.

Einen warmen Freund hatte das Kloster wieder, wenn auch nur auf kurze Zeit, an dem jüngsten Bruder der beiden Landgrafen Ludwig IV und Heinrich Raspe, dem Prinzen Konrad, einem Mann von wildem Jugendfeuer, denn als 1232 der verschuldete Erzbischof Sigfried von Mainz von R. wie von anderen Klöstern durch die sogenannte Vicesima (den 20. Theil aller Einkünfte) Geld erpressen wollte, verweigerte der Abt Eckard die Bezahlung und wurde von seinem Freunde, dem Landgrafen Konrad, darin unterstützt, und als er ohne dessen Vorwissen von dem hochfahrenden Prälaten in Erfurt auf entehrende Weise gezüchtigt ward, bekanntlich so nachdrücklich gerächt, daß er mit jenem in Fehde gerieth, in der er ihm die Stadt Trigar verbrannte. Diese Begebenheit und die daraus erwachsenden Folgen weiter auszuführen, ist hier nicht der Ort.

Was die politische Richtung betrifft, der das Kloster bei dem steten Kampfe der hohenstaufischen Partei und der der Welfen huldigte, so war es der letzteren zugethan, wie wir es schon seit der Gründung an der papistischen festhalten sahen. Aus der Zeit, wo unter Landgraf Herrmann die Parteiung zwischen den Anhängern der beiden Gegenkaiser, dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto von Braunschweig, besonders hervortrat, läßt uns der Reinhardtäbrunner Annalist bei der Schilderung der damaligen Wirren einen Blick in sein politisches Glaubensbekenntniß thun.

„Nach der Weise seiner Ahnen“ — sagt er als gut welfisch gefinnt — „dachte der Hohenstaufe König Philipp auf List, wo Gewalt nicht mit Gewalt zu vertreiben war, und suchte 1204 vor allen Dingen die meißnischen Fürsten für sich zu gewinnen und heuchelte friedliche Absichten“ u. s. w.

In schwere Bedrängniß kam das Kloster in dem rechtlos gewordenen Zustand Thüringens nach dem Tode des Landgrafen Heinrich Raspe (1247), denn der wilde Adel benutzte diese Zeit zu eigennützi-

gen Zwecken durch Errichtung von Raubburgen, so daß das Kloster sogar von der eigenen Schauenburg, die es 1114 von Ludwig dem Springer erworben hatte, für seine Sicherheit fürchten mußte, da dieselbe allmählich in Verfall gerathen war und sehr leicht von einem besitzlosen Ritter, dem nach einer Burg gelüftete, wieder hergestellt werden konnte. Denn schon suchten die Inassen des Herrmannsteins bei dem Dorfe Rödichen und des Steinforstes bei Ernstroda die Klostergüter stark heim, deshalb baute der neunte Abt, Ludwig, auf Anrathen seiner Freunde und den Wunsch der Mönche die Schauenburg wieder auf und übertrug sie dem Schutze des Grafen Herrmann von Henneberg als Verweser des thüringischen Landes für seinen Stiefbruder, Markgraf Heinrich den Erlauchten. Aber das Kloster hatte von den Rittern, die der Abt auf dieselbe setzte, keinen Schutz, denn sie plagten es wie andere Raubritter.

Die Freunde des Klosters, welche der Erzählung des Chronisten nach waffenfähige Leute gewesen sein mögen, wahrscheinlich Sigfried v. Hopfgarten und Heinrich v. Schauenburg, waren empört darüber, daß den Burgleuten des Schlosses in ihren Räubereien und der Schändung von Mädchen und Frauen in dem Dorfe Friedrichroda durchaus kein Einhalt gethan werden konnte. Sie bestiegen daher in der Nacht gegen Anbruch des Tages des heil. Severus (25. October) 1265 heimlich die Burg, eroberten und besetzten dieselbe. Aber auch diese Freunde des Klosters handelten so selbstsüchtig, daß sie dieselbe für sich behielten und dem Abt erst gegen eine Summe von 200 Mark übergaben, damit er sie abrechen konnte, um endlich dem Kloster und dessen Dörfern Ruhe zu verschaffen.

Die Herrlichkeit von N. hatte in jener Zeitperiode ihren Höhepunkt erreicht, von welchem sie aber am Ende des Jahrhunderts so jählings abfiel, daß sich nur allmählich ein neuer Aufschwung geltend machte. Die Huld der neuen Landesherren war nur gering, die Fürsten aus dem Hause Ludwigs mit dem Barte waren von Jugend auf mit dem Kloster vertraut gewesen, Landgraf Albrecht, der Wettiner, kam wie ein Fremder nach Thüringen. Mit seinen rechtmäßigen Söhnen lebte er in häufigem Kampfe, sein unechter Sohn Albrecht, gewöhnlich Apik genannt, dem er Schloß Tenneberg, den Witwensitz

seiner dritten Gemahlin Elisabeth, als Residenz eingeräumt hatte, trieb sogar Räubereien in eigener Person in dem Gebiete des Klosters, anstatt daß er als Inhaber der benachbarten Burg die Schutzvogtei über dasselbe hätte ausüben sollen, und der Vater nahm nicht etwa das Kloster gegen den nichtswürdigen Sohn in Schutz, sondern umgekehrt, weil derselbe bei dem Raubzug von einem Laienbruder mit einer Heubel fast erstochen worden war.

Durch diesen Mangel an Schutz von Seiten des landgräflichen Hauses, für den das Kloster sogar auf Tenneberg als der Schirmburg einen Schutzzoll abgeben mußte, war dasselbe der schwersten Feindseligkeit ausgesetzt, denn ein fränkischer Raubritter Ludwig von Hespburg¹⁵⁾ steckte es aus Rache dafür, daß sein Bruder wegen Räuberei in Friedrichroda hingerichtet worden war, in der Nacht des St. Matthäustages (21. Spt.) 1292 in Brand, so daß die Flammen von der Scheuer des Kellermeisters aus über dessen Hof auf das Gasthaus, die Thürme, die Kirche mit sämmtlichem Schmuck, Büchern, Teppichen, dann über die Wohnung des Abtes, die Kapelle der heil. Jungfrau, das Schlafhaus der Mönche, das Refectorium, die Kellerei, Küche und das Haus des Küsters verheerend sich verbreiteten. Noch aber war an dieser furchtbaren Feuersbrunst des Ritters Rache nicht gesättigt, sondern seine Gefellen plünderten auch das Kloster aus, beraubten und zerstörten die Vorwerke desselben und verjagten die Bauern. Auf diese Weise war mit einem Schlage die gräßlichste Noth herein gebrochen. Ein Augenzeuge unter den Mönchen spricht seinen Jammer über diesen Wechsel der Dinge aus: „vnse narunge ist gar dünne wordin, wy leidin gebrechin an cleydern vnde an andern dingin dy zcu vnser notderft gehorin groß ermut vnde kummer hat mit vns obirhant genommen: Was sol ich meer spreche dy lute habin keyne ynnickeid noch gnade meer zcu vns. Der Furstin vnde Herrn ere vnde erbarkeyt dy sy vns etwan erbotin dy ist nu zcu male vrsvunden“¹⁶⁾.

15) Hespburg, jetzt Hespberg, liegt bei Hildburghausen.

16) Daß Ern Berkt (der Kaplan Berthold), der nach seines Herrn Tode 1227 dessen Biographie den Annalen einverleibte, der Verfasser dieser Zeilen nicht sein kann, erhellet daraus, daß er, wenn er wirklich die neunziger Jahre des Jahrhunderts erreichte, wohl nicht mehr schrieb. Der Mönch Friedrich Ködiz, zwischen 1315

Der gute Geist, den der Orden des heil. Benedict vorschrieb, muß um diese Zeit sehr geschwunden sein, denn der Augenzeuge schildert das Unglück des Klosters als eine Strafe des Himmels für die eingerissene Verderbniß der Sitten unter den Mönchen, für die Verachtung der Religion und besonders für den gesunkenen Glauben an die Wunder der Heiligen, besonders derjenigen, deren Gebeine hier ruhten.

Nach einer Aufzählung von Wundergeschichten klagt der Chronist: „auch sind diese vorgeschriebenen Zeichen (Wunder) wenig geachtet gewesen von etlichen, die ehemals im Kloster gewohnt haben und sind undankbarer Weise vernachlässigt, darum sind sie etwas unscheinbar geworden und vergangen. Deshalb ist zu merken, wenn der Mensch Gott den Herrn und seine lieben Heiligen anruft und nicht erhört wird, daran ist weder Gott noch die Heiligen Schuld, sondern der Unglaube des, der da bittet und anruft, also auch in dem heil. Evangelio geschrieben steht: „er konnte keine kräftigen Zeichen thun ihres Unglaubens willen.““ Der Mönch sucht hiermit die Abnahme der Gläubigkeit an die Wunder zu kl. zu erklären. Und in der That wurde ein Theil der Mönche des Zulaufs zu den heiligen Gräbern so überdrüssig, daß der Ruf der Wunderthätigkeit allmählich in Vergessenheit gerathen war. Als ein Beispiel hiervon erzählt nun der Chronist eine Wunderkur, die das Mißfallen eines Ungläubigen, sogar eines der ersten Prälaten des Convents in so hohem Grade hervorrief, daß derselbe sogar verbot, von der Sache zu sprechen, und diesen Umstand bezeichnet der Chronist als einen von denen, die den Zorn Gottes vom Himmel herabbeschworen hätten.

Ein schlichter Mann nämlich aus der Gegend von Ohrdruff hatte einen Knaben, der stumm war; vergebens hatte er bei verschiedenen Heiligen Hilfe gesucht. Da sagte ihm ein Gesichte, daß er jenen zu dem Grabe des heil. Ludwig bringen sollte. Als er hier sein Gebet unter Thränen in aller Andacht gesprochen, rief auf einmal, o! Wun-

und 1323 erst Schulmeister und dann wahrscheinlich Abt des Klosters, schrieb das Leben Ludwig des Heil. in deutscher Sprache nach dem lateinischen Text Berlts und erzählt auch diese Katastrophe wie ein Augenzeuge. War er dieser nicht selbst, so hat er dieselbe einem anderen nachgeschrieben.

der, das Kind: „Vater komm mit nach Hause und gib mir zu essen, mich hungert.“ Als nun der Mann freudig seinen Weg von dem geweihten Platz antrat, begegnete ihm jener Priester, der Großkellermeister, Herr Heinrich von Emleben. Dem erzählte der Vater das Wunder an seinem Kind, aber zu seinem Erstaunen antwortete ihm jener: „Bei Leib und Leben verbiete ich dir, davon zu reden und ferner daran zu denken.“ Und mit Betrübniß ruft der Chronist aus: „Das sollte ohne Zweifel von Gott schwer an uns gerochen werden, denn kurz darauf in der Nacht des heil. Matthäus ward das Kloster jämmerlich verbrannt mit all seinem Gezierde. Damit wollte uns Gott hinweisen auf Besserung unseres Wandels, wie im Buche der Weisheit geschrieben steht: wen Gott lieb hat, den strafet er!“

Trotz aller Bemühungen des Abtes Marquard, die Brandstifter zur Verantwortung zu ziehen, wurde ihnen durch Vermittlung ihres Lehns Herrn, des Grafen Berthold v. Henneberg, doch nur eine kaum nennenswerthe Buße auferlegt.

Da zum Neubau des Klosters Güterverkäufe nicht ausreichten, so bot die Kirche ihre wohlfeilen Mittel, Geld zu schaffen: nicht bloß Ablassbriefe von Rom, sondern auch neue Wunder mit den Gebeinen der Heiligen, die möglicher Weise sogar unter dem Brandschutt zertrümmert waren, wie dies wohl auch von den Grabsteinen anzunehmen ist¹⁷). Für die verlorenen Gebeine konnten ja neue ersetzt werden. Die Wunder des heiligen Ludwig, die längst in Vergessenheit gerathen waren, erneuten sich wenigstens mit alter Kraft, „denn in seinem Lobe und Gott zu Ehren,“ sagt der Chronist in einer feurigen Rede, wie ein Charlatan, „werden die Blinden sehend, die Lahmen gehend, den Stummen wird die Sprache wieder gegeben und den Todten das Leben; mit welcherlei Krankheit der Mensch behaftet ist, rufet er diesen Heiligen an mit ganzem Glauben, ihm wird geholfen zur selben Zeit. Darum, allerliebste Brüder, sollen wir Gott dem

17) Bei der im Sommer 1864 vom Hofbildhauer Wolfgang aus Gotha in R. theilweise ausgeführten Restauration der Grabsteine hat Verf. im Verein mit diesem tüchtigen Künstler dieselben auf ihr mögliches Alter untersucht und gefunden, daß sie nicht, wie gewöhnlich angegeben wird, von einer Hand nachgearbeitet worden sind, so daß einzelne Originale sein mögen.

Herrn Dank und Lob sagen und ihm fortan fleißiger dienen in Gerechtigkeit und Heiligkeit unseres Wandels.“ Solche Marktschreierei half. Denn es geschahen nun wieder so viele Zeichen und Wunder, daß die Stadt Gotha in Gläubigkeit beschloß, dem Kloster ihren Dank in einer feierlichen Proceßion darzubringen; an der Spitze derselben die Rath'smeister und Rath'sherren, dann die Patricier und die Handwerker nach ihren Zünften mit 16 Wachskerzen von besonderer Größe und Schönheit mit Lilien und Rosen geziert. Die Lichter des Rath's waren 2 Riesenkerzen, über 120 Pfund schwer; jede Zunft hatte an ihren Kerzen das Handwerkszeichen und die eines jeden wogen zusammen über 40 Pfund, die Proceßion wurde in der Nähe des Klosters in feierlichem Act von den Mönchen in weißen Gewändern in Empfang genommen, „Gott und dem lieben heiligen Landgrafen Ludwig zu Lobe“.

Zur Bestärkung im Glauben wurden besondere Wundergeschichten als Anziehungsmittel in Scene gesetzt, obgleich er im Kloster selbst bei Alt wie bei Jung nicht durchweg stark genug war, so daß sich der liebe Heilige sogar muthwillige Scherze gefallen lassen mußte. Unter den Schülern war ein sehr loser Bursche, der als Meßner bei den feierlichen Handlungen am Grabe Ludwigs des Heil. diente. Eines Tages ging er in die Kapelle, die sich über demselben erhob, nahm von den Gebeinen eine Rippe, bekreuzte sich spottweise die Augen und die Kehle ohne Furcht und Schauer und legte sie wieder an ihren Platz. Von Stund' an — erzählt der Chronist — wurde er blind und taub, fiel unter großem Geschrei zur Erde und wurde ohnmächtig. Darauf erkannte er in seinem Herzen, was er übles gethan hatte, und begehrte Gnade von dem lieben Heiligen, beichtete und that Buße und gelobte, dem edlen Fürsten mit Inbrunst ferner zu dienen sein Leben lang. Da wurden seine kranken Sinne wieder gesund.

Alle diese Mittel zur materiellen Aufhilfe scheinen wenig Segen gebracht und vielleicht gar gegenseitige Verachtung unter den Klosterbrüdern hervorgerufen zu haben, denn es entstand Meuterei der Novizen gegen den Convent im J. 1295, die darauf abzielte, den Abt und die Prälaten zu ermorden, aber noch rechtzeitig unterdrückt wurde. Landgraf Albrecht, der die fränkischen Brandstifter so leichten Kaufs

hatte davon kommen lassen, ließ vier Rädelshführer der Meuterer in Gotha verbrennen, die übrigen blinden zur großen Unzufriedenheit des Abtes.

Die Lage des Klosters wurde zu Ende des Jahrhunderts immer trauriger, die veräußerten Grundstücke wurden so schlecht bezahlt, daß es am nöthigsten Unterhalt fehlte, und da wo sonst 50 Männer bequem leben konnten kaum 2 und 4 Knaben ihr Auskommen hatten. Nicht besser stand es zu Anfang des folgenden Jahrhunderts, wo ein neuer Abt Namens Herrmann eine Schuldenlast von 1000 Mark und wieder 300 Mark, die durch Zinsen bei Christen und Juden täglich um 1 Mark wuchs, vorfand. Es war fast Alles verkauft und alle Mobilien und Kleinodien verpfändet. So entschloß man sich denn, die um das Kloster liegenden wüsten Äcker sorgfältig zu bebauen, um sich nur dürftig nähren zu können; auf ein Geschenk an Grundstücken, wie sie sonst bei den fürstlichen Begräbnissen verehrt wurden, war nicht zu hoffen, da die Landgrafen hier nicht mehr bestattet zu werden pflegten. Albrecht starb zu Erfurt in Armuth, Friedrich der Gebisfene hatte wenig Zeit, kirchlichen Interessen sein Augenmerk zu schenken, da der Kampf um die Selbständigkeit Thüringens gegen drei deutsche Könige seine Thatkraft in Anspruch nahm.

Unter der Regierung Friedrich des Ernsthaften gelangte das Kloster durch die weise Fürsorge des Abtes Herrmann und des zu Ende der zwanziger Jahre des Jahrhunderts auftretenden Abts Heinrich zu einer gewissen Blüte. Im J. 1327 tauschte er für N. einen Hof zu Gotha in der Erfurter Gasse am Kirchhof der St. Margarethenkirche von Herrmann Hofe gegen einen andern ein, den das Kloster mit Genehmigung des Stadtraths daselbst erbaut hatte. Dieses Haus hatte früher einem Herrn Vossin gehört und lag jenem gegenüber an der Stelle des ehemaligen Waisenhauses, jetzt Appellations- und Kreisgerichtsgebäudes, und war der Freihof, in den der letzte Abt nach der Zerstörung von N. zog; der erstere, 1327 eingetauschte Klosterhof war also das jetzt Krägersche Haus¹⁸⁾.

Obgleich der junge Landgraf Friedrich II durch Bestätigungen

18) Wir führen diese durch die Güte des Herrn Archivrath Möller erhaltene Urkunde hier an, da dieselbe in dessen urkundlicher Geschichte von N. fehlt.

und Verleihungen das Kloster förderte, so brachte er ihm doch einen merklichen Schaden durch einen unwillkommenen Besuch, den er ihm mit einem ungeheuern Gefolge 1351 machte. Er kam nämlich zu einer Berathung gegen die Stadt Erfurt¹⁹⁾ mit seinem Schwager, dem Landgrafen von Hessen, dem Herzog Heinrich von Sachsen, dem Grafen Berthold von Henneberg und sämmtlichen Grafen, Baronen und Ministerialen Thüringens, welche zusammen 800 Pferde mit sich führten. Diese Zusammenkunft dauerte 4 Tage, ohne daß, wie es scheint, vom Landgrafen der Aufwand für dieselbe vergütet wurde. Nachdem Friedrich II († 19. November 1349) und sein Sohn Friedrich III († 26. Mai 1381) in dem Kloster Altenzell bei Meissen bestattet worden waren, ließ Landgraf Balthasar seine erste Gemahlin Margarethe († 1400) zu Reinhardt'sbrunn bestatten und bestimmte auch seine Grabstätte hierher, so daß das Kloster wieder zu der alten Ehre gelangte, denn auch sein Sohn Friedrich IV ließ seine am 16. Januar 1431 gestorbene Gemahlin Anna von Schwarzburg daselbst beerdigen und er selbst scheint hier sein Grab gefunden zu haben; ebenso wurde seines Nachfolgers Herzogs Wilhelm von Sachsen erste Gemahlin Anna von Ungarn hier begraben.

Eine beschwerliche Last für die Mönche in N. war das Recht der Jagd des Landgrafen in dem Wildbann des Klosters und zwar das Recht der sogenannten Ausjagd, d. h. der Jagd in den außerhalb des landgräflichen Wildbanns gelegenen oder in demselben enclavirten Wildbannen der Vasallengüter und Klöster überhaupt. Beispiele hiervon in Hessen aus den Jahren 1219, 1381 und 1489²⁰⁾, sowie aus Thüringen von 1428 beweisen, daß die mit dieser Ausjagd beschwerten Klöster sich derselben als einer großen Last durch Ablösung des Jagdregals zu entledigen bemühten. Diese Last bestand hauptsächlich in der mit der Ausjagd verbundenen Verpflichtung des Lagers und der Uhu ng, d. h. der Beherbergung und Beköstigung des Fürsten und seines Gefolges an Jägern, Pferden, Hunden und Falken. Kündigte also der Landgraf dem Abt ein „Gejehze“ — wie die Jagd im damaligen Jägerlatein hieß — von großem Maßstabe an, so mochte

19) Nohte S. 561.

20) Beiträge zur Geschichte der Jagd in Hessen.

diesem wohl vor den Kosten und dem Jagdgetümmel im Kloster bangen; denn von der Großartigkeit der fürstlichen Jagden von damals kann man sich nur einen Begriff machen, wenn man sich vorstellt, daß der Jagdzug an Roß und Mann bisweilen so groß war, als sollte es in ein Cavalleriegefecht gehen. Wenn dem Verfasser auch kein Beispiel dieser Art vom Landgrafen Friedrich IV vorliegt, wie von dessen fürstlichem Nachbar und Vetter, dem Landgrafen Ludwig I von Hessen, so läßt sich doch annehmen, daß die Jagdweise an den verschiedenen Höfen ziemlich gleich war. So hatte der letztere meist ein sehr zahlreiches Gefolge, zu dem nicht selten mehrere hundert Reiter und neben diesen auch Edelfrauen und Fräulein, Spielleute und Sänger gehörten, und sein Sohn Ludwig II († 1471) zog einst mit nicht weniger als 500 Reitern zum Gjejhze aus. Eine weit größere Anzahl Jagdbediente bedurfte überdies die so beliebte Vogelbaise, schlechtweg Baise, mit dem Falken und dem besonders gelehri gen Blaufuß, einer Art Bussard; es gab Falkenmeister, Ober- und Unterfalkner.

Bei einem solchen Jagdgesolge mochte wohl die klösterliche Ruhe stets auf eine sehr unangenehme Art gestört worden sein, so daß sich der Abt Wigelis am 29. September 1428 darüber beim Landgrafen beschwerte, „welche große Kosten, Verdruß und Überlast ihm seine Jäger, Falkner und Waidmänner mit ihren Pferden, Hunden, Falken und Blaufüßen verursachten“. Um nun die Beschweriß zu erleichtern, traf der Landgraf das Auskunftsmittel, daß das Kloster auf 3 Jahre jedesmal zu Martini 8 rheinische Gulden, 1½ Malter Korn und 3 Malter Hafer an den Schultheißen zu Eisenach liefern sollten, „unßn Segern davon usrichtung zu thune“²¹⁾.

Die Jagd selbst mit Ausnahme der Akung behielt er sich jedoch in dem Wildbann des Abtes selbst vor.

Eine ähnliche Entlastung hatte er den Augustinern des Stiftes Eitersburg in der Nähe seines Schlosses Eitersburg am Ettersberg bei Weimar bereits 1425 vergönnt²²⁾.

An Plackereien des Klosters durch Raubritter, die durch den neuen

21) Möller, Gesch. des Klosters R. S. 171.

22) Rein, ungedruckte Regesten ic. in Zeitschr. V. S. 202. — Polack, die Landgrafen v. Thür. S. 439 ff.

Wohlstand desselben immer wieder angelockt wurden, fehlte es von Zeit zu Zeit durchaus nicht bei dem damaligen Zustand des Adels, so daß es nicht selten zum Handgemenge kam, in dem die Reinhardtäbrunner zuweilen mit Ehren bestanden, z. B. 1377 gegen drei Gebrüder von Buttler.

Aber auch im Innern des Klosters führte der gesteigerte Glanz desselben zu Übermuth; gleich den Bischöfen von Raumburg und Merseburg erlaubte sich der Abt Burkhard Übergriffe in kirchlichen Strafen und machte sich des Mißbrauchs des Interdicts so schuldig, daß sich sogar Landgraf Friedrich IV genöthigt sah, ihn auf dem Concil zu Basel deshalb zu verklagen. Hierauf erließ dieses an die genannten Stifter und den Abt am 28. Nov. 1437 eine Bulle gegen fernere Übergriffe²³⁾.

Die Stellung, welche der Landgraf überhaupt zur Geistlichkeit seines Landes beobachtete, war für diese bei ihrem zunehmenden Mißcredit im Volke eine sehr günstige, da man sich ihren gerechten Forderungen oft mit Gewalt widersetzte, ein Verhältniß wie es sich fast 100 Jahre später als Vorspiel zum Bauernkrieg wiederholte. Friedrich IV war daher nach Kräften bemüht, die Geistlichkeit zu schützen, und hatte am 2. Febr. 1430 zu Gotha bereits erklärt: da er gehört habe, daß der Priesterschaft, den Klöstern und Geistlichen ihre Zinsen, Schulden und sonstige Forderungen sehr nachlässig bezahlt würden, daß man sich sogar ihren Boten widersetze, sogar mit Selbstgewalt drohe gegen das Recht, so befehle er den Grafen, Herren, Freien, Rittern u. s. w. die Geistlichkeit zu schützen²⁴⁾. — Jedenfalls hatte sich später der Abt, gestützt auf diese Fürsorge, seine Übergriffe gegen Schuldner erlaubt.

Mit dem zurückgekehrten Wohlstand war in R. allmählich ein schlechter Geist eingezogen, was bei der damaligen Verderbniß der Kirche nicht Wunder nehmen darf, wenn vielleicht auch dieser Vorwurf nicht alle Mönche zugleich traf, da sich wohl auch hier wie in dem benachbarten Georgenthal mancher, der alten Scholastik abhold, dem sich Bahn brechenden Humanismus zuwenden mochte, wie dort Henri-

23) Möller a. a. D. S. 174 ff.

24) Möller, Klöster in Gotha in Zeitschr. V. S. 50.

cus Urbanus, Mutian und der von diesem 1505 dorthin als Lehrer berufene Spalatin. Doch noch weniger als in Georgenthal, aus dem dieser junge Gelehrte von der alten scholastischen Partei der Mönche vertrieben, in Wittenberg als Prinzenlehrer und Kaplan des Kurfürsten Friedrich eine ehrenvolle Stätte fand, ist in N. der Humanismus gediehen, da uns hierüber bis jetzt jede Nachricht fehlt. Den schlechten Geist vieler Mönche in N. bekundet wenigstens das Bedürfnis einer Visitation 1490, die ihnen Kurfürst Friedrich und sein Bruder Herzog Johann ankündigten, und der nach dem in diesem Jahre erfolgten Tode oder der freiwilligen Abdankung des Abtes Nicolaus vom Pabst Innocenz erlassene Befehl an die Mönche, bei Strafe der Suspension, Excommunication und des Interdicts, weder durch List noch Gewalt, sondern durch Stimmenmehrheit einen neuen Abt zu wählen. Die Wahl fiel auf einen gewissen Johannes und die unter Anderen bei der Visitation 1492 gestellte Frage, ob sich die Mönche auch des Fleisshessens enthielten, beantwortete dieser dahin, sie wären zu sehr an diesen Genuß gewöhnt und hätten deshalb um die Erlaubniß gebeten, sie auch erhalten, wöchentlich zweimal Fleisch essen zu dürfen²⁵⁾.

Einige Jahre darauf war Herzog Johann bei Gelegenheit eines Besuchs des Schlosses Tenneberg und der Stadt Waltershausen 1495 jedenfalls auch in N. und 2 Jahre darauf auch mit seinem Bruder, dem Kurfürsten²⁶⁾, um sich von dem Leben und Treiben der Mönche zu überzeugen.

Mit aller Macht bestrebte sich der Convent in dieser Zeitperiode durch äußeren Glanz den inneren Gehalt seines Klosters zu verdecken. Eine Menge Altäre schmückten die beiden Kirchen desselben: in der unteren, welche für die Laien bestimmt war, weihte der Erfurter Weihbischof am Sonnabend nach Mariä Verkündigung 1501 nicht weniger als 9 Altäre und außerdem mehrere, die eine Zeit lang nicht gebraucht worden, von neuem, nachdem er bereits 20 Jahre vorher die Privatkapelle der Jungfrau Maria mit 3 Altären, die kleine Kapelle des heil. Nicolaus und der heil. Barbara im Siechhaus geweiht und

25) Müller a. a. S. 190 ff.

26) Waltershäuser. Rathsarchiv.

dabei denen, welche in bestimmten Tagen in den genannten Kapellen beten, bei den Processionen andächtig mitsingen und vor dem großen Crucifix mitten im Kloster, vor dem Bilde der Maria, vor dem des Heilands im Garten u. s. w. beten würden, reichlichen Ablass verkündete.

Wohl ahneten die Mönche nicht, daß gerade dieser später durch Tebels schwindelhaften Detailhandel die Klippe werden würde, an der die alte Scholastik scheiterte, ja daß sie sogar den Mann in ihren Mauern schauen sollten, der mit derselben kühn gebrochen hatte.

Es war ungefähr am 6. April 1521, als gegen Abend auf dem Wege von Gotha eine Reisegesellschaft vor die Mauern des Klosters in einem Aufzuge kam, wie wir ihn jetzt nicht mehr in N. zu sehen gewohnt sind. Vor einem einfachen Stuhlwagen mit einer Leinwanddecke, die man gegen das Wetter auf- und abziehen konnte, ritt ein kaiserlicher Herold in seiner Amtstracht gestickt mit dem Reichsadler und in Begleitung eines Dieners. In dem Fuhrwerk selbst saßen Luther, sein Anwalt Schurf, Amsdorf und Justus Jonas. Sie kamen von Gotha, die schöne Benedictinerabtei einmal zu besuchen und hier zu übernachten; der Reformator war mit seinen Freunden auf der gefährvollen Reise nach Worms unter dem Schutze des kaiserlichen Herolds. Den Wagen hatte ihm der Stadtrath zu Wittenberg gegeben, als er am 2. April dort abreiste. Am dritten Tage hatte er in einer Audienz beim Herzog Johann von Sachsen zu Weimar noch Reisegeld erhalten und über Gotha seinen Weg fortgesetzt.

So war denn der gefeierte Held der Gegenwart mit seinen Freunden in den Mauern des Klosters. Wer nennt uns das Staunen des Abtes und der Mönche vor Männern, die mit dem alten Geiste gebrochen hatten? Niemand sagt uns, welchen Eindruck der kühne Mann auf die Brüder machte.

Von hier aus ging er weiter über Waltershausen nach Eisenach, die Stadt seiner Jugend, wo er ein paar Tage durch den Wechsel der Anstrengungen erkrankt, bei dem Stadtschultheißen Johann Dswald liebreiche Pflege fand²⁷⁾.

27) Merle d'Auvigne, Gesch. der Reform. II. S. 168.

Der Bannfluch des Papstes und die Acht des Kaisers, das Ergebniß des Wormser Reichstages für Luther, hatten jedenfalls einen tieferen Eindruck auf die Mönche gemacht als sein Erscheinen im Kloster, wenn wirklich auch mancher von ihnen von seiner Rede erwärmt worden war, denn das kaiserliche Edict drohte: „daß ihr sämmtlich und sonderlich unter Vermeidung der Strafe des Verbrechens der beleidigten Majestät, nach Ablauf der obberührten 20 Tage (Dauer des Geleits) den Martin Luther nicht hauset, hofet, äzt, tränkt noch enthaltet, — — sondern wo ihr ihn annehmen möget, ihn gefänglich annehmet“. Luther war in treuer Hut. Jedenfalls vermuthete, als ihn eines Tages von seinem Gewahrsam auf Wartburg aus langer Weile einen Ritt nach Reinhardtsbrunn zu machen gelüftete, sein Diener, was man dort für Gesinnungen hegte, so daß dieser mit Sorge über seinen Herrn wachte, als dieser seinem Drange nicht widerstehen konnte. Gedacht, gethan; hielt sich doch Luther den Mönchen gegenüber als Junker Jörg unter seinem Reiterwams vor Angriffen gesichert; er erschien ihnen ja in ganz anderer Gestalt als in dem Gewand des Wittenberger Doctors. So durchschritt er wieder die Räume des Klosters. Da plötzlich bemerkte der Knappe, daß dieser von einem Laienbruder erkannt worden war, und rasch entzog er ihn der Gefahr, vor der ihn bisher sein Aufenthalt auf Wartburg geschützt hatte²⁸⁾.

Schon in demselben Jahre (1521) zeigte sich in N., wie mit dem allmählich gesunkenen Ansehn der Geistlichkeit sich auch die Bande des Gehorsams der Untersassen des Klosters lockerten. So erhoben sich im Sommer Streitigkeiten zwischen dem Dorfe Friedrichroda und demselben, so daß beide Parteien beim Herzog Johann Klage führten und von dessen Rätthen vor seinem Gerichte zu Eisenach den Bescheid erhielten, daß sich die Friedrichröder gehorsam dem Abt aller Zusammenrottungen gegen diesen und die Mönche enthalten sollten. Hätten sie sich zu beschweren, so solle es bei dem Klosteramtmanne wie vor Alters geschehen. (Dieser war der Amtmann auf Tenneberg, damals Kaspar v. Kanstatt.) Von diesem solle an den Abt und von ihm an die Landesfürsten appellirt werden.

28) Lindner, das Leben Luthers S. 275.

Zu solchen Anzeichen des inneren Verfalls gesellten sich noch andere von außen. Durch die Trägheit und Unsittlichkeit der Geistlichen hatten unter den Städten der kurfürstlichen Lande auch die dem Kloster zunächst liegenden Städte Gotha und Waltershausen sich bald zur Lehre Luthers hingeneigt; denn dort trug der Prediger an der St. Margarethenkirche, Johann Langenhain, dieselbe öffentlich vor, und hier war ein ehemaliger Lehrer des Reformators Pfarrer, Wiegand Gölbenapf²⁹⁾, der sich bald zur Ansicht seines Schülers bekannt haben soll. Das auffallendste Beispiel von Haß gegen die Geistlichkeit lieferten überdies zwei Ereignisse, die man mit dem Namen Pfaffenstürmen bezeichnete, von denen sich das eine schon 1521 in Erfurt dadurch zutrug, daß die Studenten in ihrer Wuth gegen die Pfaffen, die ihre bürgerlichen Pflichten nicht erfüllen wollten, zwei Stifter förmlich belagerten und eroberten; das andere dadurch 1524 zu Gotha, daß eine durch confiscirtes Bier erhitzte Schaar Bürger die Stiftsherren am Schloßberge verjagte, deren Dirnen, die nicht hatten entweichen können, im Triumph in den Kramladen des Rathhauses³⁰⁾ führte und die Häuser der Stiftsherren am Sperlingsberg zertrümmerte. Zur Strafe mußten die Bürger diesen 300 Gulden Schadenersatz entrichten und um weiteren Ausschreitungen vorzubeugen bat der Stadtrath und der Decan des Marienstifts um einen würdigen Pfarrer im Sinne der neuen Lehre. Dem Rufe als solcher folgte der treffliche Friedrich Myconius. Dieses in so geringer Entfernung sich zugetragenere Ereigniß war jedenfalls für das längere Bestehen von R. sehr unglückverheißend.

Zu dem Haß gegen die alte Geistlichkeit kam der Drang des Volkes nach Erlösung vom feudalen Joch, der durch Luthers Lehre von der christlichen Freiheit genährt wurde. Leider legten sogar die reformatorischen Fürsten, wie der Herzog Johann von Sachsen, der Landgraf Philipp von Hessen, nicht Hand an, so manche drückende Last vom Volke zu nehmen, unter denen die Jagdfrohnen oben anstanden, während sie in leidenschaftlicher Waidlust zuweilen der Regierung vergaßen, was sogar einsichtsvolle Diener der Fürsten selbst fühlten. In

29) Brief Luthers an J. Friedr. v. Sachsen Theil XXI. S. 151 hall. Ausgabe.

30) jetzt Innungshalle.

einem Schreiben klagte ein Edelmann des Herzogs Johann, gleichsam das Kommende ahnend, daß sich Landgraf Philipp um nichts kümmern als um die Hirschjagd zur Zapsenburg und seine Råthe nach Wohlgefallen schalten lasse; „daraus“ — schloß der Edelmann — „wird noch ein Unglück für ihn kommen, das werden Ihre kurfürstlichen Gnaden schon erfahren“³¹⁾.

In immer engeren Kreisen zog sich das Verderben um die Mauern von A.

Die Zerstörung des Klosters Reinhardt'sbrunn³²⁾.

Die Ursache zu dem Sturm auf das Kloster war daher in denselben Verhältnissen begründet, wie zu dem Untergang so vieler Klöster in Deutschland, in jener revolutionären Bewegung, die besonders im Frühjahr 1525 zum Durchbruch kam. Die veranlassenden Umstände aber lagen in der Unzufriedenheit der Bewohner der Umgegend, theils in der Nähe, theils in weiterer Entfernung.

Nachweislich wurde schon am Ende des 13. Jahrhunderts, wie erwähnt, die Advocatie von dem landgräflichen, kaum 1 Stunde vom Kloster entfernten Schlosse Teuneberg, über jenes verwaltet und zur Zeit des Bauernaufstandes war mit derselben der Amtmann auf Teuneberg Ritter Diezmann Goldacker, wie es scheint ein hochfahrender, tyrannischer Mann, betraut; denn von ihm erzählte die Nachwelt, daß er die Bauern aus seiner Pflege zur Frohne an den Rhein geschickt habe, um sich, weil er ein Feinschmecker war, auf dem billigsten Wege Wein holen zu lassen. War er wirklich so, wie ihn die Tradition schildert, so mochte er sich wohl manche Härte zu Schulden kommen lassen. Wie sehr die Jagdweise der Fürsten namentlich die Unzufriedenheit des Volkes wegen der drückenden Frohnden und der Beschädigung der Saaten erregt hatte, ist bekannt und eben so wie viele andere fürstliche Jägermeister, mochte auch der Bruder des ge-

31) Landau, Beitr. zur Gesch. der Jagd 2c. S. 4.

32) Durch Auffindung von Urkunden über die Zerstörung von Reinhardt'sbrunn aus dem Jahre 1525—1526 im Waltershäuser Rathsarchiv (Rathsrechnungen) wurde es mir möglich mit gleichzeitiger Benutzung der Schilderung des Priors Listemann diese Geschichte zu redigiren.

nannten Amtmanns, Ludwig Goldacker auf Tenneberg, in dem rohen Dienstleister der damaligen Zeit gegen Frohnpflichtige, die Volkswuth mit geschürt haben, die sich ja in ähnlicher Weise wie gegen die Klöster auch gegen die Schlösser und ihre Bewohner richtete. Wie weit die Hindernisse der Geislichkeit gegen den Eingang der evangelischen Lehre, dieselbe mit erregte, läßt sich nicht angeben, doch scheint dies nicht für die Bürger des naheliegenden Städtchens Waltershausen, die man später als Rädel'sführer bei der Zerstörung des Klosters hat bezüchtigen wollen, als hauptsächlich's Motiv betrachtet werden zu müssen, da der dortige Pfarrer Wiegand Güldenapf, ein Lehrer Luthers³³⁾, damals schon ein bejahrter Mann, den Grundsätzen seines großen Schülers sehr bald gehuldigt haben soll. Ob der Abt von Reinhardt'sbrunn als Collator der Kirche dort manchen Druck auf die Bürgerschaft ausübte, wollen wir dahin gestellt sein lassen; mit dem Stadtrath selbst stand er damals, wie es scheint, in gutem Vernehmen, denn noch wenige Wochen vor jenen Schreckenstagen sowohl für diesen als jenen, hatte er ihm auf Fastnacht zum Rath'sschmaus Wildpret verehrt, ein Geschenk, das in jener Zeit der häufigen unvermeidlichen Gastereien der rathspflegenden Herren aller Orten, sehr wohl angebracht war. Und wirklich that der Rath später auch alles Mögliche, was zum Schutze des Klosters gegen die wilden Motten beitragen konnte, ja er setzte durch seinen Eifer die Stadt sogar der Gefahr aus, daß sie durch die Schmalkälber dafür hart gezüchtigt werden sollte. In nächster Beziehung zum Kloster standen die ihm seit alter Zeit gehörigen umliegenden 6 Dörfer und seit dem Jahre 1400 von Heinrich v. Laucha Tabarz und Kabarz; viele andere waren zinspflichtig.

Für den Ausbruch der Empörung gegen Behörden, gegen Schlösser und Klöster scheint in den meisten Gegenden Thüringens die Zeit des Osterfestes bestimmt gewesen zu sein und für den Angriff auf Reinhardt'sbrunn war man ziemlich pünktlich. Das Haupt der Aufständischen, das die Bewegung geleitet zu haben scheint, war ein ge-

33) Wo? läßt sich nicht angeben, doch geht dies aus einem Empfehlungsschreiben Luthers für Güldenapf an den Kurfürsten Joh. Friedrich, als demselben seine Pension von 30 Gulden vom Rath zu Waltershausen vorenthalten wurde, hervor.

wisser Hans Bauer, der sich selbst oberster Hauptmann der Verbündeten der christlichen Versammlung³⁴⁾ bei Arnstadt nennt; er mag derselbe gewesen sein, der auch unter dem Namen Hans mit dem Bart³⁵⁾ bei den Aufständischen gegen die Grafen von Gleichen oder auch der lange Hans³⁶⁾ bei den Kotten gegen Reinhardt'sbrunn genannt wird.

Eine sehr schlimme Vorbedeutung für das Kloster war der vorausgehende Sturm auf Georgenthal, denn dieser muß 1 Woche früher erfolgt sein, da 29 Stück Rinder aus diesem Kloster auf das Gebiet von jenem getrieben wurden, um sie zu erhalten; auch kam derselbe so unerwartet, daß der Abt Johannes von Georgenthal im Hemde zu entfliehen genöthigt war³⁷⁾, während der von Reinhardt'sbrunn seine Vorkehrungen für einen Überfall wenigstens zu eigener Sicherheit traf, indem er nach Weimar zum Herzog Johann flüchtete³⁸⁾, vielleicht um auch Schutz für die anderen Reinhardt'sbrunner zu ersehen.

Der Stadtrath von Waltershausen, an dessen Spitze die Rathsheister Bruno Matthies³⁹⁾ und Heinrich Weißenborn standen, schickte bei den ersten Zusammenrottungen einen Boten nach Reinhardt'sbrunn und an den Heimbürgern von Friedrichroda, um sich mit ihm über die Vorsichtsmaßregeln zu verständigen; zugleich befahl er dem Stadtboten Hans Lutte, flugs nach Weimar zum Herzog Johann mit der Unglücksbotschaft von der bevorstehenden Gefahr zu reiten. Noch in der Nacht schickte er einen anderen Boten, Jaroff Roth, der während der Unglückstage unaufhörlich als Stafette hin und her rennen und reiten mußte, nach Gotha, um anzufragen, ob dort Befehle von Weimar eingelaufen wären, wie man sich überhaupt bei den Volksbewegungen zu verhalten hätte, allein derselbe fand zur Ver-

34) Hesse, Arnstadts Vorzeit zc. II. 132.

35) Krügelstein, Nachrichten von der Stadt Ohrdruff S. 273.

36) Waltershäuser Rathsarchiv, Rechnungen v. 1525—1526.

37) Möller, handschriftliche Gesch. des Klost. Georgenthal.

38) Prior Listemann's Angabe.

39) Ungefähr 70 Jahre vorher war ein Abt aus der Familie Matthies zu Reinhardt'sbrunn, Nicolaus I.

mehrung der Verlegenheiten des Rathes keine solchen vor, denn dieser selbst war in der Lage, sich auf die Ausschreitungen der Bürgerschaft später gegen den Fürsten rechtfertigen zu müssen.

Alle diese Vorkehrungen scheinen bis zum Sonntag nach Ostern, damals den 23. April, getroffen worden zu sein, denn in aller Frühe des Montags begab sich der Abt Heinrich mit seinem Diener, ferner dem Klosterschreiber Herrmann und einem dritten Mönch zu Pferd nach Erfurt und von da nach Weimar, wie erwähnt, unter den Schutz des Herzogs. Bald nach ihrer Abreise entfernten sich noch an demselben Morgen auch der Kellermeister, Hieronimus Gerlaci, und begab sich in Sicherheit auf die Wartburg; er und der Hauptmann Hans v. Berlepsch waren ja alte Bekannte, denn als Herzog Johann 1523 in Geldverlegenheit sich an das Kloster wendete und dieses die Summe nicht baar erlegen konnte, so verkaufte es 75 Rheinische Goldgulden an den Hauptmann und ließ sie dem Fürsten, worüber der Kellermeister jenem die Urkunde ausstellte.

So war denn Reinhardtsbrunn vom Montage an unter dem Schutze des Priors Wilhelm Listemann und des Sangmeisters Johannes, die beide rathlos mit den Mönchen in ihr Schicksal sich ergaben. Die Schilderung der Schrecknisse aus der Feder des Ersteren gibt uns ein Bild ihrer verzweifeltsten Lage.

Unterdessen rotteten sich in der Umgegend von verschiedenen Seiten her die Haufen zusammen, ein Theil derselben in der Richtung nach Waltershausen, wo sie sich mit einer Anzahl beutelustiger Bürger vereinigten, unter jenen namentlich ein Haufe Bauern aus dem Dorfe Mechterstädt (an der Straße nach Eisenach) „mit anderen fremden Knechten“. Diese Schaar lagerte sich am Unterthor⁴⁰⁾ vor der Stadt, in der Absicht, dieselbe etwas zu brandschaken, wenigstens sich auf Anderer Kosten gütlich zu thun, denn sie forderte Speise und Trank vom Rath und dieser sah sich genöthigt, ihrem Verlangen zu willfahren. Auch aus dem Dorfe Hörselgau, eine gute halbe Stunde unterhalb der Stadt, scheinen sich Bauern diesem Zuge angeschlossen zu haben, denn diese plünderten ebenfalls im Kloster mit und der

40) Seit 40 Jahren nicht mehr vorhanden.

Rath'sdiener von Waltershausen mußte später von dem dortigen Heimbürgern einen Schlüssel zu einem gestohlenen Kleinodenschrein abholen.

Noch hoffte der Rath der Stadt, seine Bürger vom Frevel abzuhalten, und suchte die Macht der Beredtsamkeit der Geistlichen auf die erregten Gemüther wirken zu lassen, aber die beiden Prediger Er Wigand und Er Jost wendeten sich vergeblich mit ihren Ermahnungen an das Volk und letzterer mußte sowohl dem Rath als auch dem Amtmann Diezmann Goldacker, der die Triebfeder zu der Ansprache mit gewesen zu sein scheint, einen kurzen Bericht über die Wirkung derselben liefern, um denselben zu ihrer Rechtfertigung an den Herzog zu schicken.

Ob unter dem Er Wigand der Pfarrer Guldnapf oder dessen Substitut Wigand Hammerstiel und unter Er Jost etwa gar Justus Menius, damals Pfarrer zu Mühlberg, zu verstehen ist, läßt sich nicht angeben; der Beredtsamkeit des Pfarrers Friedrich Myconius zu Gotha gelang es wenigstens, die Schlösser Mühlberg, Wachsenburg und Gleichen vor der Zerstörung durch die Haufen zu wahren⁴¹⁾, ohne im Stande zu sein das nahe Kloster Ichtershausen zu retten; dem Amtmann Diezmann Goldacker lag also gewiß eben so sehr die Schonung des Schlosses Tenneberg als des Klosters Reinhardt'sbrunn am Herzen; übrigens war es seine Pflicht, Versuche zur Beruhigung der Bauern aus seinem Amtsbezirk zu machen, wie es der Stadtrath von Waltershausen bei den Bürgern, mit denen sich jene zusammrotteten, that.

Nachdem so die beiden Behörden vielleicht nur Wenige zur Umkehr gelenkt hatten, zogen die Aufständischen in hellen Haufen, fast 800 Mann stark, zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags dem Kloster zu, ja die Mechterstädter mit ihrer Sippenschaft nahmen noch einige Fässer Bier vor der Stadt in Beschlag, um sich bis dorthin wohl sein zu lassen, nicht zufrieden, gegessen und getrunken zu haben. Dort angekommen machte sich ein Theil über das Gefängniß her, um die Sträflinge zu befreien; sie fanden nur einen. Andere jagten die Mönche im Kloster umher und ergögten sich dabei abwechselnd in Küche und

41) Lommatsch in narrat. de Myconio S. 45.

Keller und Alle zechten hierauf bis in die Nacht. Diese Gelegenheit ergriffen einige Mönche, im Dunkel derselben die Flucht zu ergreifen.

Als es Tag wurde, wuchs die Masse der Zuzügler, denn es kamen „andere Haufen von Gotha her und über den Wald von Brotteroda mit ihrem Anhang“, wahrscheinlich denen, die aus den Dörfern Tabarz und Kabarz zu ihnen gestoßen waren. Diese begnügten sich nicht mit Schmausen und Lärmen, sondern fingen an zu plündern. Der Rath von Waltershausen schickte darauf einen Boten nach Reinhardtsbrunn, durch den er unter Vorweis des fürstlichen Befehls die Waltershäuser ermahnen ließ, den Gehorsam nicht aus den Augen zu setzen; auch andere ruhige Bürger und Bauern aus Friedrichroda suchten nochmals zum Frieden zu reden, allein vergebens. Endlich traf im Laufe des Tages von Weimar der Befehl ein, der Rath sollte die Stadtwehr gegen die Rotten führen. Zu dieser stieß, wie es scheint, auch das Aufgebot der Ritterschaft der Umgegend. Dort saß zunächst auf dem Edelhof zu Laucha Andreas von Lentleben, zu Fröttstedt Hans v. Gleichen und zu Mechterstedt Jost v. Neckrodt. Letzterer rückte „mit einem Knecht und seinen mennern“ in die Stadt und stärkte sich mit dem Rath bei einem Stübchen Wein; von den anderen sagt die betreffende Urkunde nichts. Auch Burkhard Hund zum Altenstein, Amtmann zu Gotha, kam nach Reinhardtsbrunn; der genannte Stadtrath hatte bereits dort angefragt, ob der Ritter etwa über Nacht eingetroffen sei, und die beiden Rathslcute Weißenborn und Nuling suchten ihn auf.

Nachdem der fürstliche Befehl, sich marschfertig zu machen, in Waltershausen ausgerufen worden, rückte die Bürgerwehr geharnischter Büchschenshüben, nach damaliger Sitte, zur Versammlung in den Stadtkeller zur Stärkung auf Rathskosten und um frisches Pulver und Blei zu fassen, das ihnen zur Hälfte vergütet wurde. Den ganzen Zug von 90 Mann commandirte als Hauptmann der Miliz im Amtsbezirk Tenneberg der Jägermeister Ludwig Goldacker. In Reinhardtsbrunn angekommen wurde auf die Nachricht, daß in Friedrichroda Haufen Schmalkällder im Anzuge seien, einige Fähnlein, die, wie es scheint, der Stadtbarbier commandirte, dorthin beordert, um den Leuten Respect einzulösen, jedoch sie wo möglich im Guten („mit

freundschaft“) zur Umkehr zu bewegen. Aber man vermochte weder in Reinhardtbrunn noch in Friedrichroda etwas von Bedeutung auszurichten, ja die Schmalkälder wurden gegen die Waltershäuser so ergrimmt, daß sie der Stadt förmlich Fehde ankündigten und der ohnehin schwer bedrängte Rath derselben sich entschloß, eine Deputation von 2 Mann aus seiner Mitte und 5 aus der Bürgerschaft nach Schmalkalden zu senden und um Schonung der Stadt vor Feuer und Schwert zu bitten. Er war übrigens so vorsichtig, die Thore zu schließen und die Thürme und Anhöhen Tag und Nacht mit Wache zu besetzen. Die angeandrohte Fehde kam nicht zum Vollzug.

Gegen Abend gelangte eine Commission des Herzogs aus Weimar, Hieronimus v. Grunsdorf mit dem fürstlichen Amtsschreiber Johann Ruhnhold und dem Marschall Curd v. Liffen nach Reinhardtbrunn, um den Stand der Dinge zu erforschen; als diese aber sahen, daß die Miliz gegen die Haufen nichts ausrichten konnte, befahlen sie derselben wieder abzuziehen und heim kehrte sie nach Waltershausen, zuerst auf Rathskosten in den Stadtkeller.

Am andern Morgen kam der Klosterschreiber Herrmann zurück von Weimar und brachte im Namen des Herzogs zwei Fahnen mit, von denen er die eine auf dem Thurm, die andere auf dem Thore aufsteckte, zum Zeichen, daß jetzt der Fürst hier zu befehlen habe und diese Zeichen der fürstlichen Macht von dem Volk zu respectiren seien. Statt dessen holten sie einige Kerle herab und rissen sie in Stücke. Trotzdem, daß alle Bande des Gehorsams hiernach aufgelöst waren, hatten die Frevler doch noch nicht gewagt, Hand an die Heiligthümer zu legen; als aber der Prior sah, daß kein Mittel im Stande war, der Volkswuth Herr zu werden, so hielt er es endlich an der Zeit, die werthvollsten Gegenstände in Sicherheit zu bringen, und holte zu diesem Zweck mit dem Klosterschreiber aus der Sacristei die alten Urkunden über die Gründung und Privilegien des Klosters, die kostbarsten Gewänder und heiligen Geschmeide, packte sie zusammen in ein Schlafsaß (?)⁴²⁾ und in 2 gut verschlossene Kisten und überantwortete sie

42) L i f f e m a n n gibt wörtlich Folgendes an: XI Kelche, Item die allerbesten IV Gülden Cassellen mit ören pallien oder Cruzen, gestickt mit Golde und Perlen, mit andere Sammeth, Damasken, Casell, Item ein Gülden Ghorckappe, die allerbesten,

dem Hieronimus von Grumödorf nebst den beiden anderen fürstlichen Beamten mit der Bitte, sie so lange in Weimar zu verwahren, bis sie die Mönche nach eingetretener Ruhe wieder in Empfang nehmen könnten. Denn immer noch hoffte der Prior bei der Anwesenheit der fürstlichen Beamten auf Schonung der heiligen Gebäude. Hierauf ließ er durch den Hofmeister des Klosters, Heinz Michel, die Sachen auf einem vierspännigen Wagen unter Bedeckung des fürstlichen Amtsschreibers und Curds v. Liffen hinweg nach Weimar fahren.

Aber auch der Ritter v. Grumödorf fühlte sich bald nicht mehr sicher, ja man scheint ihm sogar übel mitgespielt zu haben, denn er ritt — wie der Prior sagt — von dannen ane Styffel⁴³⁾ (ohne Stiefeln), nachdem er den Mönchen versprochen hatte, bald wieder zu kommen. Er hielt nicht Wort, weil er wohl wußte, daß seine Rückkehr nichts nützen würde.

Sobald die Rotten seinen Weggang erfuhren, entfesselte sich ihre verhaltene Raublust; sie fingen an das Vieh zu schlachten, die Teiche zu fischen, zu backen und zu braten, und als der Tag sich neigte, verjagten sie die Mönche.

Unterdessen kam, wie es scheint, von Weimar an den Rath zu Waltershausen der Befehl, im Namen des Herzogs die Mönche zum Abzug zu veranlassen. Donnerstag gegen Abend meinten sie jedoch neuen Schutz zu erlangen, denn heran ritten feierlich Friedrich v. Thüna der Jüngere⁴⁴⁾ mit Hans v. Höngeda, und riefen die zerstreuten Mönche zusammen; da sie aber die Unmöglichkeit, die Haufen zu bändigen, einsahen, waren sie ebenfalls auf ihre Sicherheit bedacht und entwi-

etwan gewesen der heil. Königin Annen von Bezeru*), mit II köstlichen Gespangen, Item II Sammethe Chor-Kappen, Schwarz und Grün, mit ören Zugehörunge, Item VI Umbralia die besten mit Silbern obergüldten Spangen vnd Perlen, Item VI Risten vor die Altar mit guten silbernen obergüldten Spangen, Item II Silbern Rauchfaß mit ören Silbern Ketten, Item I Silbern Lauben zum Beybrauch, Item II silberne Kreuze obergült mit ören silbern Ketten, Item II Silbern pacificat, Item III Silbern Ringe obergült mit edelgesteyn, Item II plenaria Silbern vnd obergült, Item III Silbern Ampullen II Dbergült.

*) erste Gemahlin des Herzogs Wilhelm v. Sachsen.

43) Styffel hätte auch sein Diener heißen können.

44) Amtmann auf Wachsenburg; sein Vater war Amtmann zu Weimar.

chen durch die hintere Pforte. Nun zerstreuten sich auch die Klosterbrüder von neuem, da sie sich den größten Mißhandlungen preisgegeben sahen, und die wenigen, die mit dem Prior aushielten, sorgten für den Transport der 4 Kranken im Siechhause auf Karren nach Waltershausen, um nach diesem Act der Barmherzigkeit ebenfalls das Kloster zu verlassen. Von jenen starben schon nach wenigen Tagen drei, durch Angst und Sorge vollends aufgerieben. So hatten sich denn die Mönche geflüchtet, einige nach Waltershausen, andere nach Friedrichroda, wo sie gerade mitleidige Bekannte fanden.

Im Kloster steigerte sich der Frevelmuth in der ausgelassensten Weise. Mit kirchenschänderischer Hand zerschlugen die tolln Menschen die 23 Altäre mit kostbarer Schnitarbeit und Sculptur und die Bildwerke als Gegenstände des katholischen Heiligendienstes, und warfen sie ins Feuer, zerrissen und zerschnitten die kostbaren Altardecken, zerschlugen die 3 Orgeln und 12 Glocken und theilten unter sich, was davon brauchbar schien, schütteten das heilige Salböl aus seinem kunstvollen Krug auf die Erde und zerstreuten die Hostien mit „dem hochwürdigen Sacrament“ herum; die Gebeine der Heiligen⁴⁵⁾ rissen sie aus ihren Schreinen, warfen sich damit im tolln Übermuth und traten sie mit Füßen. Einige, deren Wuth sich über der Erde noch nicht abgekühlt hatte, brachen die Denkmäler von den Gräbern, stiegen in die altehrwürdigen Gräfte und durchwühlten sie nach Schätzen. Die Gebeine Ludwigs des Heiligen, die in einer besonderen Kapelle in wohlverschlossener Truhe lagen, und die der Herzogin Anna v. Sachsen wurden mit Hohn gelächter herausgerissen und umhergeworfen.

Während dessen brachen Andere in der Sacristei Kasten und Schränke auf und theilten die Gewänder und Gefäße, die der Prior als weniger werthvoll in der Eile zurückgelassen, unter sich; dann machten sie mit den Meß-, Gesang- und Gebetbüchern ein Feuer an,

45) Als Heilige waren aufbewahrt: der um 1215 als Einsiedler auf dem Altenberg gestorbene Reinhardtbrunner Mönch Siegfried, der 1227 gestorbene Landgraf Ludwig IV, die um 1252 gestorbene Kammerfrau seiner Gemahlin, Namens Guta, und die erste Gemahlin des Herzogs Wilhelm v. Sachsen Anna, † 1462, „die auch heilig geschätzt wird“.

in das sie sämtliche geschriebene und gedruckte Werke der auf 3000 Gulden geschätzten Bibliothek warfen. Nachdem sie sich an der prasselnden Blut ergößt hatten, zerschlugen sie alle Fenster, Thüren, Tische, Bänke und Kasten in der Kirche, dem Schlafhause, dem Versammlungs-saal, der Abtswohnung, dem Siechhause und dem Gasthose und theilten sämtliche Betten aus diesen Räumen, ferner was sie an Getreide, Malz, Hopfen, Fleisch, Schmalz, an Wein, Bier und Öl nicht schon verschüttet oder verdorben hatten.

Nach diesem 14 Tage langen Treiben scheinen die Menschen so weit abgespannt gewesen zu sein, daß sie keine Lust mehr hatten, das Vieh aus den Ställen und das Wild aus dem Thiergarten als Beute wegzuführen; es wurde vielmehr nach Weimar geschafft, das Beste davon geschlachtet, vielleicht für die Feldküche des kurfürstlichen Heeres gegen die Aufständischen bei Frankenhäusen, und der schlechtere Rest wieder nach Reinhardt'sbrunn geschickt, wahrscheinlich für diejenigen, denen vorläufig die Verwaltung des Klostergutes anvertraut war, als Hans v. Höngeda, Kurd Krodeschemel und des Klosters Schreiber und Anderer. Nach eingetretener Ruhe wurden Balken, Breter, Bänke und dergleichen Überreste von Holz nach Waltershausen auf den Markt und auf dem damals an demselben gelegenen Kirchhose bei der Schule einstweilen aufbewahrt und später auch eine Menge geraubter Kleinodien dahin gebracht, als unter Androhung hoher Strafe die Zurückerstattung anbefohlen war.

Nachdem durch die siegreiche Schlacht Münzer's Heer bei Frankenhäusen am 15. Mai geschlagen und zerstreut und hierdurch der Aufstand in Thüringen gedämpft war, wurden auch diejenigen kleinmüthig, welche sich an Reinhardt'sbrunn so schwer vergriffen hatten, besonders nachdem der Befehl ergangen war, nach gestohlenen Klosterschätzen Hausfuchung zu thun und auf die Rädel'sführer zu fahnden. Mehrere derselben hatten sich auf dem Wege nach dem Dorfe Hohenkirchen bei Ohrdruff hin geschlagen, vielleicht um sich auf dieser Straße zu den Aufständischen beim Kloster Ichtershausen zu begeben, und der Rath zu Waltershausen mußte auf fürstlichen Befehl auch dorthin einen Boten schicken, daß sich die Haufen fügen und zerstreuen sollten. Viele suchten sich der Strafe durch die Flucht in die Wälder zu entziehen,

während Diezmann Goldacker von Dorf zu Dorf nach geraubten Dingen suchen ließ, gleichwie der Rath zu Waltershausen bei seiner Bürgerschaft. Da dieser durch die Stadtwehr auf die Flüchtigen nicht fahnden konnte, weil dieselbe beim kurfürstlichen Heere im Felde stand ⁴⁶⁾, so wurde der Hauptmann von Eisenach Hans von Berlepsch „mit seinen Reitern“ zu diesem Zweck beordert und diese auf mehrere Wochen in Waltershausen einquartirt und der Stadtknecht zu Pferde und Andere dienten ihnen als Wegweiser auf den Streifzügen, welche bis zu Johanni dauerten.

Während der Zeit wurden die meisten geraubten Gegenstände, sogar Stücken der zerschlagenen Glocken und Orgeln, theils nach Waltershausen, theils nach Reinhardt'sbrunn abgeliefert, weil bei Leibesstrafe und Verlust des Vermögens die Rückgabe, wie angedeutet, befohlen war. Unter jenen Sachen wurden z. B. 2 silberne Bischofsstäbe, 400 Gulden an Werth, nebst einer neuen kurz vorher erst für 115 Gulden gekauften Monstranz, Kelche, große Kreuze von Silber, Messgewänder und andere Kostbarkeiten außer den Betten, Hausrath und Victualien von Waltershausen nach Weimar geschafft, nachdem sie dort vom Rath vorher auf dem Markt in Beisein des Friedrichröder Heimbürgen, der Ritter Andreas v. Teutleben zu Laucha und Hans v. Gleichen zu Fröttstedt inventirt, beschrieben und auf einen Wagen gepackt worden waren.

Trotz dieser Anstalten konnten sich die zerstreuten Mönche des Gedankens nicht entschlagen, daß ihr Kloster wieder aufgebaut und ihre Wohnung werden würde, allein dies lag durchaus nicht im Interesse des reformatorischen Kurfürsten Johann, der seinem mittlerweile gestorbenen Bruder Friedrich in der Regierung folgte, obgleich noch für manchen Klosterbruder vielleicht ein Unterkommen dort zu finden gewesen wäre, denn außer den 3 oben genannten Verwaltern war noch Er Johann Seger, wahrscheinlich als Magazinverwalter, von dem der Rath zu Waltershausen Frucht kaufte, ferner der Förster, von dem jener Holz erstand. Der Prior Listemann und der Mönch Konrad Stöbling gingen ins Kloster Homburg bei Langen-

46) Die Stadtwehr war im Lager bei Schlotheim gegen Thom. Münzer und dann im Lager bei Hildburghausen.

salza, die andern kamen vorläufig mit denen aus Georgenthal nach Gotha ins Augustinerkloster, das ebenfalls säcularisirt wurde. Einer Namens Michael Bieler zog nach Friedrichroda, ein anderer wurde Bürger in Waltershausen, doch ist er in der betreffenden Urkunde (Rathsbrechnung) nicht mit seinem Namen, sondern nur der Mönch genannt; 1561 lebten nur noch 3 Mönche und seit 1569 hören alle Pensionen für dieselben auf. Nach der Dämpfung der Revolution kam der Kurfürst selbst hierher, um sich von dem Zustand des Klosters zu überzeugen, und hielt sein Nachtlager zu Waltershausen bei dem Rathmeister Weißenborn. Man suchte ihn aufs beste zu bewirthen, um ihn womöglich zu einer Ermäßigung der der Stadt auferlegten Straffsumme von 815 Fl. gnädig zu stimmen. Die Bürgerschaft, welcher diese Contribution unerschwinglich schien, bestand damals aus 132 Brauberechtigten und 110 Hinterseidlern incl. Witwen. Sie erborgte die Summe daher auf 6 Jahre zum Theil von Dsan Münch, 166 Schock 51 gr. von der Kirche und 167 Schock 19 gr. 2 Löwenpfennige von dem Spitalmeister Burkhardt Kaufmann; der wiederkäufliche Jahrszins, den Dsan Münch auf sein Capital von 800 Gulden erhielt, war 12 Schock 36 gr. auf Johanni und eben so viel auf Weihnachten. Für die Unsicherheit in der damals wilden Zeitperiode spricht noch der Umstand, daß der Rath zu Waltershausen, als er das Strafgeld auf dem Rathhause zusammen gebracht hatte, von 2 Mann 2 Nächte hindurch dabei Wache halten ließ, um es durch 2 Rathskleute auf einem Karren unter Bedeckung des berittenen Stadtknechts nach Torgau zu schaffen. — Vor ungefähr 50 Jahren wurde in dem sogen. Steinhauß zu Waltershausen bei einer Reparatur in einer Wand eine Anzahl alter Zinngefäße (Schüsseln und Teller) gefunden, welche nach der Ansicht des Verfassers damals im Kloster gestohlen und in der Wand versteckt wurden. Am Leben wurde von den Aufrührerischen keiner bestraft, sondern nur an Eigenthum, und der Knecht von Tolde Rommel, der als solcher flüchtig geworden und 1527 wieder kehrte, mußte noch nachträglich büßen.

III. Das Amt und Jagdhaus Reinhardt'sbrunn ⁴⁷⁾.

Das Verhältniß der oben genannten Verwaltungsbeamten der verwaisten Klostersgüter, Hans v. Hönnigen, Kurd Krodenschemel und des ehemaligen Klosterschreibers Herrmann zu den Untersassen und sonst Zinspflichtigen von Reinhardt'sbrunn war, wie bei einer anderen Gerichtsbarkeit, ein amtliches, deshalb wurde jenes auch bald als Amt bezeichnet. z. B. schon 1526 in Rath'srechnungen der Stadt Waltershausen; doch hatte man sich an die alte Bezeichnung Kloster so gewöhnt, daß man mit dieser und der neuen in verschiedenen Zeiten willkürlich wechselte, ja daß sogar bei dem Übergang der Kurwürde an die albertinische Linie in der Wittenberger Capitulation die Bezeichnung Kloster beibehalten wurde, als man Reinhardt'sbrunn auch fernerhin der ernestinischen Linie zuerkannte. Die Verwaltungsbeamten waren wiederum den Sequestratoren der thüringischen Klöster untergeordnet. Diese letzteren waren Burkhard Hund zum Altenstein, die Gebrüder Ewald und Felix v. Brandenstein auf Ranis und Johann Döwald, Bürger zu Gotha. Unter Kurfürst Johann Friedrich d. Großmüthigen wurden diese 1538 zu einer Rechnungsablage aufgefordert, deren Resultat aber unbekannt ist.

Während dieser Zeit war auf Hans v. Hönnigen als Verweser von N. des Tenneberger Jägermeisters Sohn, Christoph Goldacker, und auf diesen, als er um 1528 Amtmann auf Tenneberg wurde, der Ritter Nikol vom Ende, ehemaliger Rath und Marschall des Kurfürsten Johann, gefolgt, und wir finden ihn 1531 mit dem Titel Schaffner und Vorsteher von N. ⁴⁸⁾. Er hatte bereits seit 1529 das verwüstete Kloster Georgenthal, das ebenfalls ein Gut geworden, mit allem Zubehör und der Verpflichtung des Unterhaltes des nach Gotha gezogenen Abtes v. Georgenthal gegen einen jährlichen Pacht von 700 Gulden vom Kurfürsten Johann erhalten, aber schon 1532 den Se-

47) Zur Bearbeitung des Artikels über die Erbauung des Schlosses N. wurden die im Tenneberger Archiv befindlichen und noch nicht benutzten sogen. Inventarien als Urkunden vom Verf. verwendet, desgleichen die Reinhardt'sbrunner Amtsbeschreibungen von 1666 und 1725.

48) Waltershäuser Rath'sarchiv.

questratoren wieder übergeben⁴⁹⁾. Erst 1531 ließ der Kurfürst auf Verlangen der Landstände die Güter von R., von denen mehrere theils durch Schenkung, theils durch die damaligen Wirren in fremde Hände gekommen waren, genauer untersuchen, in Folge dessen man 1543 zur Zeit des Verwalters von R., Melchior v. Wechmar, zu dem Beschluß gekommen zu sein scheint, aus den zunächst um R. gelegenen Besitzungen ein Gut zu bilden, für den Fall, daß der Fürst etwa in der Umgegend jagen wollte, die entfernteren aber zu verkaufen⁵⁰⁾. So veräußerte der Kurfürst das bei Langensalza gelegene Dorf Illeben, das Abt Wilhelm 1365 von den Herren v. Salza gekauft hatte, wie es scheint an seinen Jägermeister Wolf Goldacker, des Tenneberger Amtmanns Bruder, 1528 oder 1530, und dieser verkaufte es unter Johann Friedrich d. Großm. 1545 für 9000 Gulden an die Gebrüder Grafen v. Gleichen Siegmund IV und Ernst XIV, Herren zu Tonna⁵¹⁾.

Um diese Zeit war das Amt R. mit dem von Tenneberg vereinigt, denn wir finden 1547 Christoph Goldacker als Amtmann von beiden zugleich und den Jägermeister Äsmus von Gleichen auf Tenneberg als Gegenschreiber von R. bezeichnet. Nach Christoph Goldacker wurde letzterer Amtmann. Die durch die unglückliche Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) bedingten Umstände hinderten die Ausführung des Planes, aus den um R. liegenden Besitzungen ein geschlossenes Gut zu bilden.

Unter der Regierung Johann Friedrich des Mittlern und Johann Wilhelm wurde wie in anderen Ämtern auch in dem Reinhardtöbrunn 1557 eine Vermessung der schlagbaren Hölzer wegen einer Holztheuerung vorgenommen und diese ergab nur 125 Acker 69 Q. Ruthen⁵¹⁾, obgleich der Forst zusammen 7354 Acker 4 Kl. 10 Ruthen betrug; das Revier muß daher wohl stark gelichtet worden sein, denn es bestand aus folgenden Bergen⁵²⁾: Körnberg, Reinberg (jetzt Ringberg), Querberg bei Engelsbach, Strut mit dem Heuberg, Steinbühl,

49) Brückner, Kirch. u. Sch. St. (Georgenthal).

50) Möller, Urkundl. Gesch. v. R. S. 234.

51) Beck, Joh. Friedr. d. M. I. S. 53 u. 54.

52) Verzeichniß aus jener Zeit im Reinhardtöbr. Arch. auf Tenneberg.

Erfurter Holz, Drusenbach, Schwarzbach sammt der Seileiten (letztere jetzt unbekannt), Abtsberg und Schore, Zimmerberg, Tabarzer Au, Reinhardtberg, Herrmannstein und Hochrück, Querberg „gegen den Burgholz“ (Tenneb. Revier), Ziegelberg und Geizenberg, Dachsberg, Dörrberg, Schlafbühl (jetzt unbekannt, wahrscheinlich Steinforst am Dachsberg), der Hayn sammt dem Mühlberg. (Eine ungefähr 100 Jahre [1665] spätere Vermessung ergab 1002 Acker mehr, wahrscheinlich nach einem andern Maß.)

Wie nun schon zur Zeit der Landgrafen N. ein Absteigequartier für die Jagd mit dem Recht des Einlagers war, das 1428 der Abt Wigelis oder Nicolaus auf mehrere Jahre ablöste⁵³⁾, so scheinen auch die Kurfürsten dort gern Raß gehalten und Johann Friedrich d. Großm. zu diesem Zweck ein Jagdhaus gebaut zu haben; denn schon im Sommer 1546 war auf dem Revier eine Jagd abgehalten worden, auf der 10 Hirsche erlegt wurden, und 1547 gebot der Kurfürst seinen Söhnen „die Wildfuhr nicht einzuziehen noch engern zu lassen, sondern dieselbe mit den zeitherigen Gerechtigkeiten, Gewohnheiten und Herrlichkeiten erhalten zu helfen⁵⁴⁾.“ Schon als Johann Friedrich d. M. seinen Sitz noch in Weimar hatte, hielt er sich zuweilen im Jagdhaufe zu N. auf, und als er im Sommer 1559 hier war, als auf Tenneberg der später sogenannten Dame von England, von der er sich hatte beschwindeln lassen, der Proceß gemacht wurde, theilte er am 8. Aug. von N. dem Herzog von Jülich das Ergebniß der Verhöre mit. Auch im Herbst 1562 war er während der theologischen Streitigkeiten hier. Er und wohl auch sein Bruder Johann Wilhelm waren große Jagdliebhaber, denn es wurde in diesem Jahre⁵⁵⁾ auch noch das Wildzeughaus vor dem Nonnenberg erbaut, das, jetzt noch bloß als „Gasthof zum Jagdhaus“ genannt, den Anfang zu dem Dörfchen Kleintabarz bildete. Wegen der Jagd gab es häufig Streitigkeiten mit den benachbarten Edelleuten. So berichtete der Holzförster zu

53) Möller, S. 171.

54) Beck, Joh. Friedr. d. M. I. S. 56.

55) Über einer Kellerthür des Gasthofes „zum Jagdhaus“ in Kleintabarz fand Verfasser die Jahreszahl 1562, das Inventar des Waltershäuser Jagdzeughauses nennt jenes Jagdhaus 1642 das Wildzeughaus vor d. Nonnenberg.

Taferts (Tabarz) Heinz Rußworm am 17. Jul. 1561 an den Herzog, die Herren von Utterodt zum Scharfenberg in Thal und die von Wangenheim zum Winterstein singen (erlegten) wider Jägers Brauch alle Hirsche und wilde Sauen, selbst wenn sie untüchtig seien. Einen Hirsch hätten sie sogar vor dem herzoglichen Jagdhaus erlegt; hierunter ist N. zu verstehen, da das Kleintabarzer jedenfalls erst, wie erwähnt, 1562 erbaut wurde.

Als der Herzog den nach dem Schmalkalder Krieg theilweise geschleiften Grimmenstein 1552 wieder in Stand gesetzt und beschloffen hatte, in der Kirche desselben ein Erbbegräbniß zu stiften, ließ er die bei der Zerstörung des Klosters N. glücklicher Weise geretteten Grabsteine der Landgrafen so wie von Eisenach die Friedrichs des Gebissenen und seiner Gemahlin dorthin schaffen, allein die Belagerung von Gotha und die gänzliche Zerstörung der Beste durch die Grumbachschen Händel 1567 hinderten diesen Plan und die Denkmäler wären bei der Schleifung auf immer verloren gewesen, wenn sie nicht sein Bruder Johann Wilhelm im August gerettet hätte. Der Schöpfer von Gotha, Paul Schallreuter, ließ sie darauf 1568 aus der verwüsteten Kirche in das Gießhaus vor der Beste bringen. Auch Reinhardtäbrunn wie Georgenthal litt unter jener Belagerung, weil besonders die fränkischen Truppen unter dem rohen Oberst Joachim Röbel aus der Mark überall plünderten und brandschakten. Der Verlust, der das Amt N. hierdurch traf, belief sich auf die damals bedeutende Summe von 4898 Gulden⁵⁶⁾.

Als der Herzog Johann Friedrich in Folge der Händel Land und Leute verlor, blieb N. bei der Erbsonderung zwischen seinem Bruder und seinen Söhnen Johann Kasimir und Johann Ernst 1572 und nach dem 1573 erfolgten kaiserlichen Lehnbrief als Amt bezeichnet bei dem Hause Weimar, gleich den Ämtern Ichtershausen, Georgenthal und anderen. Später theilten wieder die Söhne, so daß an Kasimir außer Coburg von den gothaischen Landestheilen Amt und Stadt Gotha und Amt Tenneberg fiel, wodurch die früheren Beziehungen zwischen diesem und N. gänzlich wegfielen. Um die Verwaltung von N. zu ord-

56) Beck a. a. D. I. S. 392.

nen, ließ Johann Wilhelm 1572 „einen Anschlag“ von sämtlichen Gebäuden und Besizungen ausarbeiten, der leider verloren gegangen ist, nachdem er noch zu Herzog Ernsts des Frommen Zeit vorhanden war, wie Verf. aus einer Urkunde von 1658 ersah⁵⁷⁾. Das Amt wurde nun vollständig geordnet und der Schösser zu Weimar, Matthias Barchfeld, wurde der erste Schösser von N., war bereits in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts hier, starb 77 Jahre alt und wurde am 25. Mai 1598 in der Kirche des benachbarten Dorfes Ernstroda begraben⁵⁸⁾. Sein Denkstein ist nicht mehr vorhanden.

IV. Schloß und Amt Reinhardttsbrunn.

Der Herzog war bereits seit 1573 todt, so daß jener schon Beamter von dessen minderjährigem Sohn Friedrich Wilhelm I war. Dieser ließ, da das Jagdhaus zugleich als Amthaus wohl nicht gut ausreichte, 1601 ein neues Gebäude aufführen, welches zugleich für ihn mit einer kleinen Hofhaltung als Sommerstz dienen sollte; ob er es bewohnt hat, läßt sich nicht angeben, da er 1602 starb; übrigens mag er früher wohl zuweilen hier gewesen sein, da er schon Gebäude daselbst aufgeführt hatte, die eigentlich zum Betrieb des mit N. verbundenen Vorwerks von 124 Acker Land und 147 Acker Wiesen dienten, und bei der von seiner Schwägerin Dorothea Marie 1612 anbefohlenen Inventur viele Mobilien aus den Gebäuden als schon alt und schadhast bezeichnet wurden⁵⁸⁾. Schon beim Antritt seiner selbständigen Regierung veräußerte er, wahrscheinlich aus Geldnoth bei seiner Verschwendungssucht, von den Reinhardttsbrunner Besizungen den Klosterhof zu Straußfurt bei Weißensee mit 2 dazu gehörigen Hufen Land an seinen Hofmeister zu Weimar — der Name ist in der Urkunde nicht genannt — gegen einen Erbzinß von 2 Goldgülden. Um das Amt N. durch eine Stadt zu ehren, verließ er Friedriroda, dessen längere Zeit geübtes, wohl zweifelhaftes Marktrecht er 1595 bestätigt

57) Puncta so bei der hies. Amtsbeschreibung etwa im Dunkel scheinen. (Material zu der von Herz. Ernst I anbefohlenen Amtsbeschreibung von 1666.)

58) Inventur v. 1602; auch beweist eine Urk. v. 1658, daß der Herzog bauen ließ; es geschah dies zur Zeit, als er Administrator des Kurhauses Sachsen war (seit 1591).

hatte, 1597 das Stadtrecht. Der Ort hatte damals schon zu seinem Erwerbszweig Weberei und Bleicherei und der Herzog legte ihm 1598 eine Gewerbesteuer unter dem Namen Zwirnzoll und Bleichzins auf und zwar wurde von jedem Stück Zwirn 1 Gr. und dem Stücke Garn 6 Pf. gefordert⁵⁹⁾.

Das von ihm zu N. gebaute Haus zu seiner und des Beamten Wohnung war der Anfang des Schlosses, bestand aus demjenigen Flügel, der später das Amtshaus, fernerhin und noch heute die Hirschgalerie heißt und zwar das Gebäude mit dem Thurm⁶⁰⁾, das beim Eingang durch das Portal in den Hof zur Linken steht. Es wurde damals das große Wohnhaus, auch das Fürstlich Sächsisches Haus und später zum Unterschied von dem einige Jahre darauf im rechten Winkel daran gebauten „neuen Gebäude“ (jetzt Kirchgalerie) das alte genannt, noch später das Saalhaus, weil es den Saal enthielt, der erst im Anfange des 16. Jahrhunderts auf die Stelle, wo er sich, wenn auch in veränderter Weise, noch jetzt befindet, verlegt wurde. Der untere Raum hieß die Schöfferswohnung und enthielt zugleich die Gerichtslocale. Hieraus entstand allmählich der Name Amtshaus, als die übrigen Schloßgebäude fertig waren. Nach dem ältesten Inventar von 1612 läßt sich die Construction desselben ungefähr in folgender lückenhafter Weise angeben. Unter der Erde befanden sich 3 Keller, die Treppe herauf ein Borgemach vor 2 Kammern und dann die mit eiserner Thür geschlossene Silberkammer. Die „Schreibstube“ (Gerichtszimmer) enthielt auch ein auf einen Tisch angeschraubtes „Instrument“, das bei der damaligen Criminaljustiz nicht fehlen durfte, ein Folterwerkzeug; an die Amtsstube stieß die Wohnung des Schöffers als Küche, Speisekammer, Vorzimmer und Wohnstube nebst Kammer, das äußerste Zimmer neben dem Thurm an der Ecke. Bei der nach dem Hof herausliegenden „Hoffstube“ lag der Frauenthurm, ein Gefängniß, unter dem man sich jedoch kein thurmartiges Gebäude denken darf, da ein Gefängnißgebäude deshalb auch Thurm hieß, weil die Kerker meist in den Thoren, die oft eine Art

59) Reinhardtäbr. Amtsbeschreib.

60) Der Thurm wurde jedenfalls zugleich mit erbaut, denn bei Errichtung des „neuen Gebäudes“ 1610 wurde er beschädigt (Inventar v. 1612).

Thürme bildeten, lagen. Im obern Stock des Hauses waren die fürstlichen Zimmer.

Der Schösser, der auf Matthias Barchfeld folgte, war Valentin Wild.

Des Herzogs Bruder und Nachfolger Herzog Johann zu Sachsen verlegte wie jener seine Residenz von Altenburg nach Weimar und behielt dasselbe durch einen 1603 mit dessen Söhnen (Altenburger Linie) daselbst geschlossenen Vertrag und mag von da aus gern in N. sich aufgehalten haben, denn noch nach seinem Tode hieß ein Zimmer des kleinen Schlosses „Herzog Johanns Gemach“⁶¹⁾. Während der Jahre 1604 und 1605 verkaufte er die alten Vorwerke vom Kloster: Gspensfeld (zwischen den Dörfern Rödichen und Ernstroda) und Au bei Schönau vor dem Walde, deren Gehöfte durch den Bruderkrieg zu Wüstungen geworden waren, mit ihren Ländereien, Triften und anderen Gerechtigkeiten an die Amtsunterthanen zu Ernstroda, Wipperoda, Cumbach und Rödichen für die Summe von 22,133 Gulden 10 Gr. 7½ Pf.

Die Reise des Herzogs mit seiner Familie und seinem kleinen Gefolge nach Reinhardtsbrunn dauerte bei der damaligen Beschaffenheit der Transportmittel gewöhnlich 2 Tage, so daß die erste Nacht im Schlosse Ihtershausen Rast gehalten wurde. Zu seinem Hofstaat gehörte der Haushofmeister Caspar v. Miltiz, Caspar v. Teutleben und Friedrich v. Gospott; die Oberhofmeisterin der Herzogin war Frau Walpurgis v. Wihleben. Nach seinem Tode 1605 setzte seine Gemahlin Dorothea Maria fort, was ihr Schwager in N. begonnen, und that soviel für den Ausbau des Schlosses, daß sie eigentlich als die Erbauerin desselben zu betrachten ist. Noch in dem alten Haus hielt sie sich mit ihren zahlreichen Kindern während der Pest in Weimar 1607 auf und die Kinderstube war hier, da von den 8 noch lebenden Prinzen der älteste bei des Vaters Tode nicht ganz 12 Jahre alt war, „der jungen Herrschaft Gemach“ wie im bürgerlichen Kreise eingerichtet: mit einem hölzernen Gestell um den Ofen⁶²⁾, damit sich die kleinen Wildfänge nicht verbrennen sollten.

61) Inventar von 1612.

62) Inventar von 1612.

Mit den älteren Prinzen wurden zugleich 4 Edelknaben erzogen. Der Präceptor war Magister Winter, der Hilfslehrer Georg Prager. Für die körperlichen Übungen im Freien war der Rennplan, und erstreckte sich am Schloß herab bis zum Rennbaum⁶³), dem ältesten der Bäume um den sogenannten Mönchstisch. • Obgleich 1607 die beiden ältesten Prinzen Johann Ernst und Friedrich auf die Universität Jena gingen, so mochte bei der zahlreichen Familie der Herzogin wohl das kleine Schloß, mit der Familie des Schöpfers überdies, zu klein für längere Besuche erscheinen und so vergrößerte sie dasselbe 1610 durch den oben angedeuteten Neubau vom Thurme aus im Winkel nach Nordost zu, das neue Gebäude, später der lange Bau genannt (jetzt Kirchgalerie) und schloß denselben 1611 durch die Kirche, in der wie es scheint die nach des Vaters Tode geborne 3 — 4 Jahre alte Prinzessin Anna später beigesetzt wurde; denn die Herzogin hatte noch besonders eine Gruft unter der Erde machen lassen⁶⁴).

Daß die Prinzen auch nachher gern hier weilten, bezeugt die Benennung einzelner Zimmer nach ihren Namen; z. B. „die Schreibstube des Herzogs Johann Ernst mit einem gemeinen Tisch und schlechten Bänken zugericht“, ein anderes (im hohen Haus) das Gemach des Herzogs Wilhelm, wieder ein anderes das des Herzogs Johann Friedrich. Als 1613 Johann Ernst zu seiner Ausbildung nach Paris ging, besuchte er auf seinem Weg über Eisenach noch Reinhardtbrunn. Der Herzogin eigenes Gemach bekundete durch seine innere Ausstattung noch lange nach dem Tode ihres Gemahls die Trauer der Witwe. Betreten wir dasselbe. Wir kommen an dem Saal vorbei, in den wir einen Blick werfen; er ist decorirt mit „13 Stück Tapezerei von grünem englischen Tuch, auf den Seiten mit goldfarb, grün, roth und weiß mit eingelassenen Breiten (?) angeschlagen“, und wenden uns nun an zwei Zimmern vorbei nach dem Gemache der Fürstin. Auf dem Vorsaal, von dessen Decke „eine gläserne Laterne“ hängt, gewahren wir die Frau Oberhofmeisterin Walpurg v. Wibleben, die wir ersuchen, das Zimmer der Frau Herzogin in deren augenblicklicher Ab-

63) nach einer vom Verf. aufgefundenen Planzeichnung; die Gruppe der Bäume um den so genannten Mönchstisch stammt nebst diesem also aus späterer Zeit.

64) Beim Abbruch der Kirche wurde ein Kindersarg gefunden.

wesenheit in Augenschein nehmen zu dürfen. Ein Bedienter öffnet uns dasselbe. Die dunkle Tapisterie von schwarzem Tuch an den Wänden dämpft das Licht, das durch 4 Scheibfenster⁶⁵⁾ fällt. Rings herum stehen „gedoppelt benke, vor denen 13 mit rothem Leder und gelben Spangen beschlagene Vorfahnbänkelein stehen“; ein „mit gemeinem Tuch“ überzogener Schirm schützt vor der Hitze des schwarzen Kachelofens; die Möbeln bildet ein großer Schrank, ein größerer länglicher Tisch und ein kleinerer von Ahorn mit gedrechselten Stollen, um welche 5 schwarze Lehnbankelein stehen. In der Stube steht ein „Schreibstüblein“, ein Möbel, das einem vergitterten Kirchstuhl glich und aus dem Zimmer herausgenommen werden konnte. In demselben sehen wir „ein klein tannen Tischlein mit 1 Schubkästlein, 2 mit schwarzem Tuch überzogene Stühle, einen mit Kartheke (Seidenstoff) überzogenen Tritt, ein schwarzes Nähpult, ein Schränkchen mit 24 Schubladen“. Unbelauscht sehen wir durch eine Thürspalte in der Kammer daneben „ein leibfarben Himmelbett sammt den Schubbetten und Tritten“. Von hier führt eine Thür zum Eingang in die Kirche. Ein „vergitterter Tressurschrank“ enthält venetianische Trinkgläser. Abhanden war aus dem Schreibstüblein eine Lehnbank mit Sammetpolster bei „der Ausrichtung Fürst Ludwigs von Anhalt“ (der Herzogin Bruder⁶⁶⁾) in die Kirche zu Friedrichroda gekommen und aus dem Tressurschrank mehrere der venetianischen Gläser, die Prinz Ernst zu dieser Ausrichtung mit nach Weimar genommen hatte. Fürst Ludwig feierte also hier wahrscheinlich seine Vermählung, ließ sich in der Kirche zu Friedrichroda trauen und das eigentliche Hochzeitsfest mag darauf in Weimar abgehalten worden sein⁶⁷⁾. Die Kirche zu R., die 1611 von der Herzogin gebaut worden, war noch nicht so weit im Innern vollendet, daß in derselben eine

65) Nicht alle Fenster waren Scheibfenster, viele sogenannte Quartierfenster von kleinen Scheiben oder von rundem „Waldglas“ (s. die Inventarien).

66) Ein anderer hieß Christian.

67) Bekanntlich bezeichnet im Mittelalter und noch später der Ausdruck Hochzeit weniger die Feier einer ehelichen Verbindung, sondern ein fürstliches Fest überhaupt, während das der Vermählung Wirthschaft hieß, d. h. die Verbindung des Hauswirths mit der Hausfrau, oder auch Ausrichtung, womit die Obliegenheit der Schwiegereltern angedeutet ward, welche die Hochzeit auszurichten hatten.

Trauung vollzogen werden konnte. Dies geht auch daraus hervor, daß in der 1612 angeordneten Inventur von einem Inventar im Innern derselben noch keine Rede ist. — Der Herzogin Badezimmer am Übergang vom alten zum neuen Gebäude werfen wir einen Blick zu und gewahren eine dem heutigen Dampfbad ähnliche Einrichtung mit „einer Schwitzbank“.

Denken wir jetzt unsere Schritte weiter aus den Gemächern der Herzogin nach der Kirche, um sie im fertigen Zustande zu besichtigen. Von der Schlaf-Kammer aus führt uns ein Eingang in dieselbe, der mit einem rothen Teppich verhangen ist, auf dem die Worte stehen: *Ecclesia militans*. Der Fußboden ist mit Marmor, sogen. thüringischem Marmor, belegt, der Altar ist behangen mit einer feinen weiß linnenen Decke, in die ringsum die Bilder der Apostel mit weißer Seide und Gold eingewirkt sind, während die Kanzel mit einem grün und schwarzen Behang bekleidet ist. Hinter dem Altar hängt eine schwarze Lanze und eine Trauerfahne mit dem Wappen des verstorbenen Herzogs von Württemberg, der Herzogin Dheim⁶⁸⁾, und endlich eine steinerne gemalte Tafel. Das große Familienbild mit religiös-allegorischem Charakter, das die Herzogin 1615 von dem Maler Richter zu Gotha auf Zinn malen ließ, wurde erst viel später unter der Bezeichnung des weimarischen Epithaviums als Altarbild aufgehangen, wahrscheinlich von Herzog Ernst d. Frommen. Es stellte den Traum Jakobs vor, wobei die Engel von der Erde zum Himmel auf einer Leiter auf und nieder steigen. Um den schlafenden Erzvater sind die beiden fürstlichen Gemahle Johann und Dorothea Maria und ihre 11 Kinder in Lebensgröße mit perlfarbenen Kleidern, von denen die damals gestorbenen durch Kränze ausgezeichnet sind⁶⁹⁾.

Wir treten aus der Kirche mehrere Stufen herab durch das Portal auf der südlichen Seite, das in einer Art Renaissancestil den schönsten Schmuck des Äußeren bildet und oberhalb desselben in vergoldeten Buchstaben auf einer Steinplatte eine Botivschrift zu Ehren des Grün-

68) der ihr oft in der Regierung während der Minderjährigkeit ihrer Söhne mit seinem Rathe beistand.

69) Noch 1624 laut Inventar von diesem Jahr hing hinter dem Altare die gemalte Tafel, für die neben dem colossalen Gemälde kein Platz gewesen wäre.

ders des Klosters und seiner Nachkommen und zum Andenken an die Herzogin als Erbauerin enthält. An der Nordseite steht ein Thurm mit Glocken zum Läuten und die Südseite ziert ein eigenthümlicher Schmuck. Mit besonderer Pietät für die in den Trümmern des Klosters begrabenen Gebeine der Landgrafen von Thüringen beschloß nämlich die Herzogin 1613 an der Südseite die Grabsteine derselben aufzustellen, schickte daher am 2. Sept. den Prinzenlehrer, Hofrath Friedrich Hortleder, nach Götha, um Erkundigung wegen der Denkmäler einzuziehen und sie zu untersuchen. Diese wurden nun mit Bewilligung des Herzogs Johann Kasimir von Coburg aus dem Gießhaus des zerstörten Grimmensteins aufgehoben, hierher gebracht und unter einem kleinen Schieferdach zum Schutz gegen das Wetter an der Südseite der Kirche befestigt.

Für die Armen in der Gegend war ihr Aufenthalt hier wie anderswo gewiß sehr segensreich, denn sie ließ eine Apotheke errichten, aus der alle Arznei für dieselben unentgeltlich verabreicht wurde. Dies mag auch hier der Fall gewesen sein, denn unter den Zimmern im zweiten Stock hieß eines die Apotheke, die später zur Amtsstube verwendet wurde und 1648 bereits die alte Amtsstube hieß, also mag die Apotheke sehr bald angelegt worden sein. Die Amtsstube wurde überhaupt mehrmals verlegt, denn sie befand sich eine Zeit lang neben der Kirche und neben dem Kirchturm ein kleines Amtsarchiv, und 1666 waren Amtsstube und Archiv im sogen. hohen Haus, aus dem später das Amt wieder in das bisher geschilderte alte Gebäude überging und demselben den Namen Amthaus gab.

Wir kommen zur Erbauung des hohen Hauses. Die Amtsverwaltung für Justiz und Steuereinnahme scheint bis jetzt bloß in dem Schöfferamte bestanden zu haben und von dem Schöffe, jetzt Martin Schmidt⁷⁰⁾, der auf Valentin Wild gefolgt war, allein verwaltet worden zu sein, so daß eine Trennung des Rentwesens von der Justiz nothwendig erschien. Nicht bloß diese Erweiterung der Amtsgeschäfte, sondern vielleicht auch die in dem bisherigen Schloß beschränkte Hofhaltung machte wohl eine Vergrößerung desselben wün-

70) Auf Schmidt, der 1621 starb, folgte Johann Kapell (Inventar von 1624).

schenswerth, denn es fehlte auch nicht an öfteren Besuchen fürstlicher Freunde und Verwandten zu Jagden und dergl. So war der Herzogin Bruder Fürst Ludwig von Anhalt schon vor der genannten Ausrichtung ums Jahr 1611 längere Zeit hier. Sie baute daher das hohe Haus mit 4 Stockwerken, dessen unteres Dienstwohnung für einen zweiten Beamten, den Amtsrichter (Amtscommissär) mit der nöthigen Amtsstube und Archiv war. Wenige Jahre später kam ein dritter, der Amtsschreiber (später Amtsvogt), der die fürstlichen Zinsen und Gefälle einnahm, hinzu. Hierbei dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß auch ein Jäger- und Hundehaus bei den Meiereigebäuden war, obgleich der Jäger nicht der eigentliche Forstbeamte für das jetzt 8352 Acker 2 Viertel 10 Ruthen betragende Revier war, sondern der Förster zu Finsterbergen, damals Schmidt und darauf 1665 dessen Sohn Valentin. Das Amtlocal des Amtsschreibers befand sich in dem Jäger- und Hundehaus, seine Dienstwohnung aber im oberen Stock des Viehhauses, während im unteren Stock der Meierei der Hofmeier und der Hirt wohnten.

Betreten wir das hohe Haus. Den Unterstock bildet ein Kreuzgewölbe, das inwendig im Lichten 13 Fuß hoch, 31 Fuß breit und 75 Fuß lang ist. Der steinerne Eingang führt uns auf den Vorplatz vor den Zimmern, der durch ein Fenster mit Eisenstäben nach dem Hof heraus beleuchtet ist. In einen steinernen runden Brunnentrog fällt das Wasser durch eine Holzröhre aus der Mauer. Linkerseits kommen wir in die Richterstube, d. h. die Wohnung des Amtsrichters, daran reiht sich die Kammer, Küche und das Vorzimmer zur Gerichtsstube, endlich das sogen. Servies (?) mit einem Fenster. Später wurde die Amtsstube nicht mehr als Gerichtlocal benutzt, sondern ein daneben liegendes Gewölbe, von wo aus man durch eine Thür ins Archiv gelangte, während sie selbst nur zur Aufbewahrung der 1611 angeschafften Feuerspritze diente. Später wohnte der Amtsrichter nicht mehr in Reinhardt'sbrunn, vielleicht in Friedrichroda, wie noch zu Anfang dieses Jahrhunderts der letzte Amtsvogt Wickmann.

Unter den fürstlichen Zimmern, die ebenfalls im unteren Stock lagen, hieß die erste Stube das Gemach des Herzogs Wilhelm (dritten Prinzen). Oben an den Wänden lief ringsum unter einem Ge-

sims ein gemalter Fries mit Scenen der fürstlichen Jagden; ferner war noch im Erdgeschoß die rothe Stube. Das zweite Stock, „durchaus mit einem Gebälk“ und im Lichten 14 Fuß hoch, 33 Fuß breit und 77 Fuß lang, enthielt „der jungen Prinzen Stub“ mit 8 Fenstern, die Prinzenkammer und die blaue Stube. Im dritten Stock waren 2 Stuben und 2 Kammern mit zusammen 16 Fenstern und noch 2 Kammern mit 4 Fenstern; darüber der 1. und 2. Boden. Der Theil des hohen Hauses für den Hof hieß später auch das Kurhaus; das thurmartige Treppenhaus „der Wendel außen“. Alle diese Theile entsprechen nicht nur in der noch jetzt beibehaltenen Grundfläche, sondern auch in den Gebäuden dem heutigen Schlosse, so daß sich der Leser, der das jetzige Schloß kennt, leicht in die Construction des alten versetzen kann. Nur das die früheren Gebäude mit dem hohen Haus verbindende Querhaus war damals durchaus anders, bevor es das Eingangsportal und den Saal erhielt. Der obere Stock bildete nur einen Gang zwischen den beiden Häusern und der untere die Wohnung für den Münzmeister, zu der vom Hofe aus eine Freitreppe führte⁷¹⁾. Des Münzhauses selbst wird in der vom Secretär des Herzogs Johann Ernst, Johann Mylius, und dem Amtschösser Johann Capell 1624 vorgenommenen Inventur als neu gedacht.

Eine fernere Schöpfung der Herzogin war die Mühle 1611, wie aus dem Inventar einer Kammer von 1612 hervorgeht: „Der Muhlzeugk so hierinnen zuvor gewesen, Ist zur Neuen Muhl verbauet worden.“ Die Ökonomiegebäude waren schon in solcher Anzahl und Ausdehnung vorhanden, daß es außer dem schon genannten Viehhaus ein Wasch-, Korn- und Brau-, Mälz- und Backhaus und 2 Zeughäuser gab, von denen das eine 1612 schon das alte hieß, ferner außer anderen Viehställen, z. B. für 62 Kühe, der aus 4 Ställen bestehende lange Pferde stall für 40 Pferde, später der Mar stall genannt. Daß trotz desselben 1624 nur 4 Ackerpferde aufgeführt sind, läßt darauf schließen, daß er nur für die Zeit der Hofhaltung benutzt wurde, die einer großen Zahl Pferde sowohl zur Reise als auch zur Jagd bedurfte. Zur Angabe der damaligen Preise diene die

71) Diese Angaben gründen sich auf genaue Risse sämtlicher Gebäude aus der Zeit Herzogs Ernst d. Fr., die Verf. fand.

Bemerkung, daß im Durchschnitt von den Kühen eine 10 Gulden, ein 4jähriger Bulle 14 Gulden und ein Ackerpferd 15 Thlr. kostete.

Alle diese Schloß- und Vorwerksgebäude waren zum Schutz gegen feindliche Angriffe, wie man aus der fehdereichen Zeit des Mittelalters zu thun gewohnt war, mit einer doppelten Mauer umgeben, von der die äußere die Gärten, Mühle und Kalkofen umgab, so daß 2 äußere und 3 innere Thore das Ganze schlossen. Vor dem einen derselben befand sich auch eine Zugbrücke, die aber schon im Anfang des 17. Jahrhunderts entfernt worden war. Die Mauern und außerdem hie und da Staketen dienten zugleich zur Abgrenzung der einzelnen Höfe und Gärten, so daß das Ganze etwas Labyrinthähnliches hatte und weit von dem günstigen Eindruck war, den das heutige N. macht, zumal die Hauptgebäude, abgesehen von der dürftigen Architektur, nicht mit Schiefer, sondern mit Ziegeln, die Nebengebäude mit Schindeln und nur die Thürme (Hofthurm, Treppenthurm und Kirchtürmchen) mit Schiefeln gedeckt waren. Die verschiedenen Höfe waren der Schösserhof (jetzige Schloßhof), in den man nicht wie jetzt durch ein Portal, sondern von der Meierei her gelangte, der Bleichhof, vom Schösserhof aus neben der Kirchgalerie, der Brauhof vor dem Brauhaus, der Fahrhof der Platz um das Viehhaus und die Ställe herum. Überdies scheint letzterer noch zu einem Holzhandel gedient zu haben, denn 1614 lagen hier 50 sechsspännige, 19 fünfspännige, 70 vierspännige, 37 dreispännige, 19 zweispännige Zimmerhölzer und 3 Mandel siebenzöllige 18 Schuh lange Bohlen, von denen eine Quantität an den Burggrafen von Kirchberg zu Farnrode verkauft und das Übrige bis 1624 an den Reinhardt'sbrunner Häusern verbaut wurde; ferner lagen in diesem Jahre auf dem Hofe 130 Kftrn. Tannen- und 50 Kftrn. Buchenholz; auch war für die Schreinerei (im alten Zeughaufe) Holz zu Schindeln nöthig; im J. 1614 waren „27,650 Stück in Borrhut Zu der herrschaft gebenden beygesetzt“ worden. — Jedenfalls machten auch die Gefängnisse, auf die man an 3 Stellen stieß, keinen sonderlichen Eindruck; das erste war nach Art alter Verließe ein Geschloß unter der Erde, der „Kaiser“ genannt und dicht beim Eingang neben dem Thor am Landknechtshäuschen gelegen. Ein anderes „der

Schäfer“ lag in einem Winkel, der dadurch gebildet wurde, daß die Mauer vom Fahrhof herab, welche den am Schlosse entlang gehenden Rennplan vom äußeren Schöffersgarten trennte, auf die äußere Umfassungsmauer stieß, welche hinter der Mühle herüber ging, so daß das Gefängniß jetzt in dem vorderen Theil des großen Teichs liegen würde. Die beiden Teiche, aus denen dieser bei Erbauung des heutigen Schlosses gebildet ward, scheinen erst später gegraben worden zu sein, da sie auf der betreffenden Karte nicht angegeben sind. — Ein drittes Gefängniß war der Frauenthurm, später auch der Beyer genannt, dessen Lage wir eben andeuteten. Zwei Pulverthürme auf dem Rennplan dienten auch nicht zur Zierde, eben so wenig das Kellerhaus über dem sogenannten Mönchskeller am Prälatenteich hinter der Kirche.

Da der untere Stock des Querhauses noch nicht als Thorhalle diente, sondern die Wohnung des Münzmeisters war, die vom Hofe aus betreten wurde, so gelangte man auf folgende Weise auf den Schloßhof. Man passirte das in der Mauer vor der Mühle gelegene Mühlthor, um an jener entlang durch das Mittelthor auf den Rennplan und links an dem hohen Hause vorbei durch das Thor an „des Schöffers breiten Garten“ (jetzigen Blumengarten mit der Jägerstatue) den Hof zu betreten. Ein anderer Eingang führte durch das am Friedrichröder Weg gelegene vordere Thor mit einem Thorhaus zwischen dem Hundehaus links und dem Gerichtsknechtshaus rechts über den Fahrhof an dem zur Rechten gelegenen Viehause entlang durch das zweite Mittelthor auf den Rennplan.

An Effecten zu einer Hofhaltung war kein Überfluß, denn das Inventar von 1615 zeigt 4 Herrenbetten, 4 Junker- und eben soviel Jungfrauenbetten und 12 für das Gesinde, so daß zu einem zahlreichen Besuche vielleicht Friedrichroda Bettzeug hergab, wie früher Waltershausen für fürstliche Besuche auf Tenneberg. An Weißzeug war vorhanden: 10 Paar flächene Handtücher, 12 dergl. Tischtücher zusammen aus 21 Stück Tuch; 20 flächene Handtücher und für das Gesinde 30 grobe Handquellen und 60 Tischtücher.

Die Herzogin hielt sich nicht bloß im Sommer, sondern auch zuweilen im Winter in R. auf, z. B. im Spätwinter des Jahres 1612

zur Zeit des für sie so unangenehmen Präcedenzstreites um den Vorrang der Altenburgischen Prinzen ihres 1602 gestorbenen Schwagers Friedrich Wilhelm und den ihrer eigenen. Sie berief daher während des Aufenthaltes ihren Rath Dr. Melchior Goldast hierher, um ihm für eine Mission nach Prag behufs Erlangung des Altersdispenses für den bald 18jährigen Prinzen Joh. Ernst bei der Wahl des Königs Matthias v. Böhmen zum Kaiser Aufträge und Urkunde zu geben; ihr anderer Rath Paulus Brückner, der noch mündliche Instruction erhielt, sollte nach Schweinfurt die nöthigen Schriften nachgeschickt bekommen⁷²⁾. Als sie ihren Sohn Joh. Ernst im Frühjahr 1613 zur weiteren Ausbildung nach Frankreich u. s. w. schickte, besuchte er auf seinem Weg über Eisenach mit seinem kleinen Gefolge Reinhardt'sbrunn und hielt daselbst Nachtlager.

Nach dem Tode der Herzogin 1615 mag es wohl zwar nicht durch deren Söhne vernachlässigt worden sein, doch hinderte sie ihre Theilnahme am 30jährigen Krieg gewiß an häufigeren Besuchen. Im Jahre 1630 hielten die Herzöge von Sachsen, jedoch ist nicht anzugeben, welche von ihnen, vielleicht im Vereine mit ihren Bettern, Joh. Kasimir und Joh. Ernst, zwei große Jagden auf dem Walde, wobei die ersteren wohl N. als Jagdschloß benutzten, und die erste große Jagd dauerte vom 21. Juli bis 6. August an der Schmalkalder Grenze jenseit des Rennfliegs⁷³⁾.

In dem genannten Jahre und vielleicht schon vorher oder nachher muß N. jedenfalls auf irgend eine Art an Joh. Kasimir, wenn auch nur auf kurze Zeit, gelangt sein, wie eine Urkunde aus der ersten Regierungszeit Herzog Friedrichs II von Gotha um 1700 andeutet: „Laut Berichts ist als N. Coburgisch gewesen, von jedem Kauf 10 Gr. (Lehngeld) ins Amt gegeben worden 1630⁷⁴⁾.“ Gewiß aber hatte am Ende dieses Jahrzehends das Haus Weimar wieder über N. zu verfügen, denn Herzog Johann Ernst verkaufte 1638 den Klosterhof zu Langensalza, den das Kloster am 24. Juni 1365 von den Herren von Salza, den Gebrüdern Johannes und Günther, von diesen selbst bis-

72) Stiebling, die Mutter der Ernestiner S. 131.

73) Landau, Beiträge z. Gesch. der Jagd S. 256.

74) N. Archiv. Tit. Lehnaare.

her bewohnt, für 33 Mark Silbers erworben hatte⁷⁵⁾, an den Handelsmann Philipp Thiele für 8000 Gulden mit allem Zubehör an Lehnenschaften und Erbzinzen⁷⁶⁾. Zwei Jahre darauf fiel N. an das durch die Theilung der Weimarischen und durch Anfall hinzugekommenen Coburgischen Lande gegründete Haus Gotha, das unter den 3 noch lebenden Brüdern Wilhelm, Albrecht und Ernst an letzteren fiel.

Leider fand der Herzog das Amt N. in einem traurigen Zustand durch die Verheerungen des langen Krieges, der wie überall in Deutschland auch hier die Ortschaften an Häusern, Menschen und Vieh stark heimgesucht hatte. Zwei kleine Dörfer zwischen Friedrichroda, Ernstroda und Schönau gelegen, Steinforst⁷⁷⁾, von dem die sogenannte Dammühle⁷⁷⁾ noch übrig ist, und Boffenroda, waren gänzlich von der Erde verschwunden. Zur Erleichterung der Amtsunterthanen in dem 4 Meilen entfernten Dorfe Zella St. Blasii trennte er dasselbe 1642 vom Amt N. und errichtete mit dem ehemals landgräflichen Amt Schwarzwald das Amt zu Zella unter dem Namen Amt Schwarzwald und machte 1643 den Ort zu einem Marktflecken⁷⁸⁾.

Um die Grenzen zwischen dem Amt N. und dem von Tenneberg genauer zu bestimmen, ließ er durch den Amtschösser des ersteren Joh. Melling und den des letzteren Andr. Wer, den Oberförster Wilh. Kuhn zu Kleintabarz, wo 1603 Joh. Kasimir das Forsthaus gebaut hatte, und den Forstknecht Cyriar Loser zu Friedrichroda im Juli 1642 einen Grenzzug halten. Dasselbe geschah am 24. Aug. mit den Grenzen des Amtes Georgenthal durch den genannten Schösser Melling und den von Georgenthal, Poppo Silchmüller, den Forstmeister Sebastian Wollner und den Forstknecht Großgebauer zu Georgenthal, Cyriar Loser und Valentin Schmidt zu Finsterbergen. Alsdann ließ

75) Möller a. a. D. S. 143 ff.

76) Beck, Herz. Ernst d. Fr. I. 285.

77) In einem Verzeichniß der Wälder (Reinh. Arch.) aus der ersten Zeit nach dem Bauernkrieg ist der Schlafbühl bei Boffenroda genannt, also hat es damals noch gestanden. An einer andern Stelle heißt die Dammühle die Steinforster. Das Dorf Boffenroda war das alte Bussenrod aus der Zeit Ludwig des Bärtigen.

78) Reinhardtstbr. Amtsbeschreib.

er den Befund der Grenzzüge durch die Amtsrichter der beiden Ämter „beschreiben“⁷⁹⁾).

Von den von N. abgekommenen Gütern suchte er soviel als vortheilhaft erschien zurück zu erhalten, z. B. den Klosterhof zu Langensalza, den er von den Erben des Handelsmanns Thiele für 5000 Gulden kaufte⁸⁰⁾).

An N. selbst hatte er manche Reparatur zu machen, da die Schweden 1647 manche Spuren der Verwüstung an Hausrath u. dgl. hinterließen⁸¹⁾. Zur Zierde im Innern des Schlosses legte er die treffliche Sammlung von Geweihen, nach denen das ehemalige Amtshaus jetzt noch die Hirschgalerie heißt, an. Der Hauptschmuck der Kirche, die Aufstellung des genannten großen Altarbildes stammt jedenfalls von ihm her. Gottesdienst scheint er bei seinem Aufenthalte hier regelmäßig gehalten zu haben und sein Hofprediger hatte ein besonderes Studirzimmer, eine Dachstube bei der Kirche; zur Erbauung hatte er überdies durch den Schöffler eine Menge geistliche Schriften anschaffen lassen, die im Inventar genau verzeichnet wurden.

Zur Sicherung des Schlosses und Borwerks diente zuweilen bei Anwesenheit des Hofes ein Ausschuss von der Landesdefension, die der Herzog als den Anfang des stehenden Heeres nach einer Bestimmung des Landtags am 24. Febr. 1641 errichtet hatte, zu der z. B. Amt N. 16 Officiere, 571 Gemeine, 14 Corporalschaften, 59 Rotten stellen mußte⁸²⁾; außerdem hatten die Amtsunterthanen aus ihrer Mitte einen Amtswächter bei Tag und Nacht wechselweise zu stellen. Der Verwalter resp. Pächter des Borwerks war der Bergmeister Jacob Börner für das Pachtgeld von 30 Gulden 8 Goth. Malter $13\frac{1}{2}$ Megen Korn und 8 Malter $13\frac{1}{2}$ Megen Hafer.

Die Schöffler während seiner Regierung waren: der genannte Melling, Samuel Schleußinger (1648), Amtsverweser Joh. Frißsch (1655), Georg Rumpel (1659), J. Benedict Löwe (1662—1663), Matthias v. d. Lage († 1668), Licentiat Fink. Über „die Münz-

79) ebendas.

80) Beck a. a. D.

81) Invent. v. 1647.

82) Beck a. a. D. I. S. 345.

stube, das Berg- und Schmelzwerk war der Bergmeister Jacob Börner gesetzt. Die Amtsstube war 1665 nebst einem Archiv noch im Unterstock des hohen Hauses. Den zur Zeit des Herzogs besonders blühenden Hexenprocessen fehlte es nicht an dem nöthigen Material von Aberglauben, Folterinstrumenten und gläubigen Beamten. Zu diesen gehörte besonders der fromme Benedict Löwe, der nach seiner Versetzung nach Georgenthal in 5 Jahren (1670—1675) 38 Hexenprocessen führte. Später trat er — wie gesagt wird — mit gleicher Entschiedenheit gegen den Hexenglauben auf, weil seine eigene Frau rothe Augen bekam. Er starb zu Salzungen⁸³⁾. Daß solche Processen in N. mit aller fürchterlichen Strenge gehandhabt wurden, geht aus der Aufzählung der Folterwerkzeuge hervor⁸⁴⁾: das gefürchtetste „eine eiserne Jungfer darein man die Gefangenen schleußt“, 2 eiserne Handschuhe, 2 Beineisen und 1 Handkloben. Ein uns vorliegender Proceß⁸⁵⁾ von 1676 war z. B. gegen Agnes Müller aus Rödichen eingeleitet, die aber trotz der Bemühungen des Amtschöffers Georg Rumpel und des Amtsrichters Martin Weber vom 25. März bis zum October nicht auf den Scheiterhaufen kam, in Folge eines Spruchs des Schöppenstuhls zu Jena, „daß zwar Inquisitin in mangelung anderer undt stärkerer indicien der gefänglichen Haft zu erlassen, iedoch aber wirdt künftig auff ihr leben undt Wandel fleißige achtung gegeben, auch ist dieselbe die auffgelauffenen Gerichtskosten abzustatten schuldig. Oct. 1676.“ Ein Nichtplatz mit dem Galgen war bei Rödichen, wie es scheint nach Cumbach zu. — Um Irrlehren zu unterdrücken und die Ausbreitung der reinen evangelischen Wahrheit zu fördern, wollte Herzog Ernst mit einem Aufwand von 10,000 Thlrn. ein geistliches Collegium zu N. stiften, doch die Fürsten von Nord-europa versagten ihm die Unterstützung und so mußte die Anstalt unterbleiben⁸⁶⁾. Als Jagdschloß scheint er N. wenig benutzt zu haben, denn er liebte die Jagdlust so wenig, daß er das Wild lieber im Thiergarten hier munter springen sah. Als er die hohe und niedere Jagd

83) Beck a. a. D. vorher im Sachsengrün No. 6.

84) Invent. v. 1642.

85) Archiv zu Tenneberg.

86) Schulze, Landeskunde des Herzogth. Gotha II. 188.

in den Ämtern Salungen und Crayenberg dieſſeit der Werra an Herzog Joh. Georg von Sachſen auf 6 Jahre verpachtete, wurde bedungen, daß dieſer dafür zur Hofſtatt 6 Hirſche, 6 Thiere, 3 lebende Kälber für den Thiergarten zu N., 6 Mehe, 3 Sauen und 20 Haſen zu liefern hatte⁸⁷). Mit welcher Pietät er an N., wo er ja einen Theil ſeiner Kinderjahre verlebt hatte, hing, geht auch daraus hervor, daß das vierte Kind, ein Knabe, das am 25. Febr. 1642 auf dem Reſidenz-
hauſe (jetzigen Rathhauſe) zu Gotha geboren und ſofort mit dem Namen Chriſtian getauft wurde, aber ſchon nach 2 Stunden ſtarb, in der Kirche zu N. am Altare beigefeßt ward.

Nach des Herzogs Tod (26. März 1675) ſcheint N. der fürſtlichen Sorgfalt auf längere Zeit entbehrt zu haben, indem ſein Sohn und Nachfolger Friedrich I († 1691) den Aufenthalt auf Tenneberg und mehr noch in dem von ihm erbauten Schloſſe Friedrichswerth vorzog. Schon im December 1675 ließ dieſer die Betten von hier dorthin ſchaffen, doch wurden ſie ſpäter wieder zurückgeſtellt. Nachdem biſher die Amtsunterthanen einen Amtswächter zu beſorgen hatten, befahl er 1680 wegen der Unſicherheit gegen Bagabunden, daß ſie einen ſolchen auf Beſoldung halten ſollten, dem das Münzhauſ, ſpäter die Schreinerei genannt, zur Wohnung angewieſen wurde. Durch ſeine geringe Neigung für N. wurde allmählich mancher Theil des Schloſſes einer bedeutenden Reparatur bedürftig, ſo daß ſein ohnehin bauluſtiger Sohn und Nachfolger eine umfangliche Reſtauration vornahm und beſonders im Innern vieles anders geſtaltete, z. B. 1706 im Innern der Kirche und 1714 des hohen Hauſes und daſſelbe „mit einem ganz neuen Eingebäude und vielen Zimmern à la moderne“ verſah⁸⁸). Eine Unbequemlichkeit für den Eingang und Einfahrt lag biſher darin, daß man, wie wir ſahen, durch das Mühlthor der äußeren Mauer und von da aus erſt durch das Mittelthor der inneren in den Schloſſhof gelangte, weil das Querhaus von außen unzugänglich war. Er baute daher daſſelbe um und machte aus dem unteren Stock einen Thorweg mit einer Nebenpforte und aus dem oberen den großen Saal nebst 2 Zimmern, ferner aus dem im

87) Beck a. a. D. I. 489.

88) Dieſe Angaben ſind nach der Amtsbeſchreibung v. 1728 zuſammengeſtellt.

Amthaus befindlichen sogenannten langen Saal, der einst dem Gebäude den Namen Saalhaus gegeben hatte, 6 Zimmer und eine Gallerie (jetzige Hirschgallerie). Im Unterstock des Amthaus'es, das die für Manchen nicht verführerische Aufschrift „Omnibus pateo“ bekam, befand sich das Archiv, die Amtsstube, 2 Zimmer, 1 Küche und daran die Wohnung des Beamten, der jetzt nicht mehr den Titel Schösser führte; im oberen Stock waren verschiedene Zimmer der fürstlichen Herrschaft nebst einer neuen Gallerie zur Kirche, die eine neue Orgel erhielt, und mit Schiefer gedeckt wurde. Ein interessanter Fund unter dem Pflaster derselben war 1702 gemacht worden: die Gebeine des Landgrafen Friedrichs des Gebissenen, die er in einer ausgemauerten Gruft nochmals bestattete und auf einer darauf angebrachten Tafel den Namen des Landgrafen angab⁸⁹⁾.

Damit es an reichlichem Trinkwasser nicht fehlte, hatte er bereits 1710 die Quelle im Bückig (Alabasterbruch mit einem Haus) fassen lassen. Den sogenannten breiten Schössergarten (s. o.) scheint er zur eigenen Ergößlichkeit hergerichtet zu haben, denn er wies zur Erhaltung des auf der vorderen großen Linde angelegten Altans eine bestimmte Summe an⁹⁰⁾.

Da die Unsicherheit des Eigenthums damals immer noch sehr groß war, so befahl der Herzog 1720, daß die Schloßwache „wegen der Zigeuner und anderen herrenlosen Gefindel und Diebsrotten“ Abends beim Schluß der Thore durch 2 Mann Musketiere des Ausschusses aus Friedrichroda verstärkt werden sollte.

Zur Übersicht der Verwaltung ließ er 1728 durch den Amtmann J. Theodor Schultes, wie sein Großvater 1666, eine Amtsbeschreibung fertigen, und aus dieser ergibt sich nach dem Steuerextract von 1723—1724 als Ertrag der Einkünfte aus dem Amte die Summe von 15,378 Gulden 11 Gr. 11¼ Pf.; der Aufwand für Besoldung, Reparaturen u. dergl. betrug 1669 Gulden 5 Gr., so daß der Reinertrag auf 13,709 Gulden 6 Gr. 11¼ Pf. sich belief.

89) Bube, über das Kunstkabinet zu Gotha.

90) Müller v. d. Berra gibt lächerlicher Weise an, daß auf demselben die Mönche des Klosters sich mit Speise und Trank gestärkt hätten (Thüringen, ein Handbuch für Reisende, 1861).

Das Borwerk bestand aus 109 Acker 38 Ruthen Artland und 263 Acker 13 Ruthen Wiesen und außer einer Heerde von 200—300 Schafen, in ungefähr 1 Schock Melk- und Geltevieh; der Schlachthausen wurde für 60—70 Gulden jährlich verpachtet und für den Fall, daß der Hirt den Nutzen des Rindviehes in Pacht hatte, mußte er von jeder Kuh jährlich 42 Pfd. Butter und 3 Schock Käse abgeben, indem die fürstliche Herrschaft das Borwerk entweder selbst verwaltete oder aber gegen einen Geld- und Fruchtzins verpachtete. Zur Zeit des Herzogs Friedrich II war Pächter der Kammerregistrator Burkhardt für 210 fl.; zur Zeit Herzog Friedrichs III ein Ururgroßvater des Verfassers, der Fleischer Hans Georg Heydenreich zu Waltershausen.

In Bezug auf das Amt war es damals Sitte geworden, daß man fürstliche Cavaliere mit einer Art Oberaufsicht über die Ämter betraute mit einem Titel, der zugleich ihrem Stande als Edelleuten entsprechen sollte; dies waren die Amtshauptleute und für N. war Amtshauptmann Aug. v. Benkendorf und nach diesem Wilhelm von Frankenberg. Eine wichtige Veränderung ging unter Herzog Friedrich III mit dem Amte vor, indem er dasselbe 1748 bei der Versetzung des Amtmanns W. H. Schultes zum Amte Themar, mit dem zu Tenneberg vereinigte, doch wurden beide Ämter nach mehreren Jahren wieder getrennt, dann, als Wilh. Jacobs am 26. Aug. 1757 Amtmann zu Tenneberg wurde, abermals vereinigt, so daß in N. nur der Kornschreiber Werner und der Kammergutspächter mit seinem Gefinde wohnte. Der ganze Amtsbezirk mit seinen 10 Ortschaften hatte unter Herzog Ernst II im J. 1780 in 941 Häusern 4240 Einwohner. Die Beamtenfamilie Schultes war längere Zeit hier vertreten und aus ihr ging der hier geborne berühmte henneberger Geschichtsschreiber Ad. v. Schultes hervor; 1789 wurde N. wieder von Tenneberg getrennt und 1810 in Waltershausen das Reinhardt'sbrunner Amtshaus gebaut, nachdem der Amtmann Langheld bisher daselbst zur Miethе gewohnt hatte; beide Ämter bestanden auf Tenneberg neben einander.

V. Reinhardtsbrunn als Lustschloß.

Herzog Ernst II, des vorigen († 1772) Sohn, weilte oft in R. als hoher Verehrer der Wissenschaften in stillen Betrachtungen, soll, obgleich viel mit Chemie und Physik beschäftigt, hier Alchymie getrieben haben und von dem hier angestellten Gärtner Kremling, der Goldmacherei trieb, unterstützt worden sein. Seine Wißbegierde veranlaßte ihn, nach etwa verborgenen Nesten des Klosters zu forschen, und er beauftragte zu diesem Zweck den Bergmeister C. F. Baum mit dem Entwurf eines Planes zu Nachgrabungen. Ein von diesem noch vorhandener Riß gibt über den Umfang derselben einigen Aufschluß, deren Hauptergebniß war, daß in der Gegend vor dem Schloß nach Norden zu, eine Art Kreuzgang und Gottesacker sich befunden haben. Man fand z. B. den Grabstein mit der Inschrift: Anno Domini MCCCCXXVII in die Sancti . . . Nicolaus Abbas, requiescat in pace; einen anderen mit: Anno Domini MD . . . Herman Huther Prior; einen dritten: Anno Domini MCCCCLXIII Dominica Exaudi obiit strenuus Thilo de Seebach⁹¹⁾ miles, cujus anima requiescat in pace; einen vierten: Anno Domini MCCCC . . . III Kalendas Decembris obiit strenuus Thilomannus de Seebach . . . hic sepultus cujus anima requiescat.

Auch Herzog August († 1824) ließ Nachgrabungen anstellen, welche die glückliche Wiederauffindung der Gebeine Friedrichs des Gebissenen in einer ausgemauerten Gruft der Kirche ergaben, die über 100 Jahre vorher von Herzog Friedrich II 1702 hergestellt worden war (s. o.). Am 25. Juni 1805 ließ sie Herzog August aus derselben nach Gotha schaffen, wo sie längere Zeit in einer Kammer des Friedenssteins lagen, worauf sie in das Kunstkabinet kamen⁹²⁾.

Ungemein viel that der Herzog dadurch zur Verschönerung von R., daß er die innere Mauer um das Schloß, sowie verschiedene

91) Er gehörte zum Hofstaat des Landgrafen Friedrich IV (1429). Möller, in der Jen. Zeitschr. IV. 49. Urk. f. d. Stift zu Gotha. 1460 erhielt ein Thilo v. S. das Amt Hayneck für 400 Gulden. Rein, Jen. Zeitschr. V. 408. 1427 hatte er ein Seelgeräth für sich in dem Kloster gestiftet. Möller, R. 171.

92) Polack, d. Landgrafen v. Thür. S. 315.

Mauern, welche Gärten abtheilten, im Anfange dieses Jahrhunderts abbrechen ließ. Von dieser Zeit an datiren sich die häufigeren Besuche von Einheimischen und Fremden, für die der Pächter der Kalkmühle und Ziegelei im Büchig Belustigungen mit Tanz in einer Bretterbude bei Bier, Kaffee und Bratwurst an den Sonntagen der schöneren Jahreszeit einrichtete, bis der Reifestallmeister v. Wangenheim auf einem vom Herzoge geschenkten Platz 1815 den jetzigen Gasthof baute. Die Brauerei im Schloß lieferte gutes Bier und wurde in einem im Klostergarten für 1400 Thlr. angelegten Keller gelagert.

Die Ökonomie des Kammerguts stand unter dem Vorsteher desselben Christian Graf, zugleich Castellan und Gärtner, der später von seinem älteren Sohn Jacob unterstützt wurde. Nach der 1796 erfolgten Abschaffung der Schäferei gab das durch den eingeführten Kleebau veredelte Rindvieh einen weit besseren Ertrag, besonders an vortrefflicher Butter⁹³). Die Länderei betrug 1815 170 Acker Land und 90 Acker Wiesen. Im Laufe der neuern Zeit wurde die mit dem Schloß verbundene Landwirthschaft aufgehoben, während Jacob Graf noch eine Privatökonomie für den auswärtigen Butterhandel betrieb, welcher dem Handel mit Thür. Butter die Bahn brach, bis das Meiereigebäude, dessen unschönes, fast schmutziges Äußere die Harmonie mit der Umgebung störend, 1854 abgerissen wurde.

Doch kehren wir zur Regierungszeit des Herzogs August zurück. Den größeren Theil der schöneren Jahreszeit war er in N., doch weniger der Jagd wegen, für die er nicht sonderlich passionirt war; ein friedlicherer Vogelheerd, zu dem von der östlichen Seite der Gartenmauer ein wenig ermüdender Sandweg auf einen Hügel mit herrlicher Aussicht auf Schnepfenthal und das flache Land führte, beschäftigte seine Muße im Freien sehr oft⁹⁴).

VI. Das neue Schloß Reinhardttsbrunn.

Als mit dem Aussterben des Gotha-Altenburgischen Hauses durch Herzog Friedrich IV († 11. Febr. 1825) dasselbe an Herzog Ernst I von Coburg-Saalfeld gelangte, ging N. einer neuen Epoche

93) 1200 Pfd. und 24 Schock Käse mehr als früher.

94) Mosch u. Ziller, Beschreib. der Sachs. Goth. Lande. 1813. S. 152 u. 153.

entgegen. Der kunstfönnige Fürst erkaunte mit geübtem Blick, was sich aus der reichen Natur der Umgebungen desselben, so wie aus dem Schlosse selbst an der Hand der Kunst schaffen ließ. Zu diesem Zweck berief er 1827 den vielversprechenden jungen Architekten Gustav Eberhardt aus Coburg, der sich damals in Rom aufhielt. Im Winter 1827 bis 1828 wurde schon die äußere Mauer abgebrochen, der schöne große Teich aus zweien hergestellt, der dritte zugefüllt und um den so geschaffenen herrlichen Wasserspiegel die schönsten Baumgruppen angelegt. In dem Hofgärtner Gulefeld hatte zur Anlegung des neuen Parks der Herzog überhaupt einen trefflichen Landschaftsgärtner.

Was die Restauration des Schlosses⁹⁵⁾ selbst betraf, so hatte der hohe Bauherr bestimmt, daß sämmtliche Umfassungsmauern, Gebälke, Unterbau der Dachungen desselben beibehalten werden sollten, wodurch die Räume des hohen Hauses leider nicht die Höhe erhalten konnten, die bei der getroffenen Bestimmung eigentlich nothwendig gewesen wäre; auch mußten bei der geringen Tiefe des Gebäudes, um den Zimmern wenigstens die hinreichende Größe zu schaffen, die Corridors und Vorplätze möglichst klein gehalten werden. Sämmtliches Mauerwerk, so wie die Fenster- und Thüreinfassungen, Gesimse ohne bedeutende Ausladungen wurden aus Sandstein gefertigt, der in der Nähe von R. gewonnen wird. Dieser Stein ist weiß mit rosafarbenen Stellen, die in verschiedenen Tönen sich abtufen. Alle vorspringenden Gesimse, reichere Gliederungen der Portale und Fenster, durchbrochene Geländer, Zinnendeckel so wie alle Bildhauerarbeit als Wappen, Tragsteine, Capitäle, Laubbüschel, Laubkronen u. s. w. sind in dem ebenso schönen als festen und feinkörnigen Sandstein ausgeführt, der in der Nähe von Gotha am Seeberg gewonnen wird. Die Dachungen sind mit dem schönen blauen Schiefer eingedeckt, der in Lehsten am östlichen Ende des Thür. Waldes getroffen wird.

Die Ausführung der fraglichen Restauration war deshalb mit großen Schwierigkeiten verknüpft, weil die Umfassungsmauern des hohen Hauses zwar stark, aber nur auf den äußeren Seiten gemauert, innerlich aber beinahe ganz mit Schutt und schlechtem Mörtel ausge-

95) aus der Feder des verehrten Baumeisters Eberhardt (s. G. Eberhardt's architektonisches Album. Berlin).

füllt waren; es durfte deshalb nur mit der größten Vorsicht eine Fenster- oder Thüröffnung auf einer Seite vorgenommen werden. Die Westseite des hohen Hauses, welche die reichste Decoration hat, sollte anfänglich in gleicher Weise wie die anderen Facaden restaurirt werden; da sie sich aber in so baufälligem Zustande befand, daß beim Einsetzen der vielen Fenster, Gesimse und sonstigen Decorationen der Einsturz zu befürchten gewesen wäre, so wurde diese Seite von Grund aus neu aufgeführt.

Die Decken beinahe sämtlicher inneren Räume sind von dem rühmlichst bekannten Hofmaler Ludwig Pose aus Düsseldorf meisterhaft gemalt, so wie auch die Wände des Musiksaals, des Salons, kleinen Speisefalons, Servierzimmers, Corridors, Treppenhauses und großen Saals. Das Audienzzimmer im 3. Geschoß ist in verschiedenen Hölzern getäfelte, die Wände der übrigen Zimmer des hohen Hauses sind, mit wenigen Ausnahmen, mit einfarbigen Tapeten bekleidet und durch Gemälde geschmückt. Die innere Decoration überhaupt und das Möblement ist in den Hauptzimmern, unter Berücksichtigung der jetzigen gesellschaftlichen Verhältnisse, im mittelalterlichen Stile ausgeführt.

Es verstand sich von selbst, daß der Baumeister Eberhardt, in einzelnen Stücken von dem berühmten Architekten Heidlöf zu Nürnberg im Auftrage des Herzogs unterstützt, z. B. in Ausführung des Balcons, sich sowohl bei der äußeren als inneren Restauration den Ansichten des fürstlichen Bauherrn fügen mußte, wobei er ihm freilich auch manche Idee verdankte.

Um für den Schmuck des Schlosses die nöthigen Gewächse beschaffen zu können, baute der Herzog 1830 ein Gewächshaus und überall umduftete den Wanderer auf seinen Wegen der schönste Blumenflor. Die Gartenterrasse am Schloßhof wurde durch die Statue eines altdeutschen Jägers, deren Piedestal als Springbrunnen in einem Bassin steht, zu einem reizenden Hintergrund für den Schloßhof geschaffen.

So stand seit 1827 bis 1835 der größte Theil von R. mit dem reizenden Park in dem waldumsäumten Thalgrund vollendet da, um als Lieblingsstiz des Herzogs und der Prinzen Ernst und Albert unter

der Aufsicht ihres Lehrers Florschütz für einen Theil des Sommers zu dienen, besonders als Jagdschloß, da der Fürst ein leidenschaftlicher Jäger war. Zuweilen sah er hier auch hohe Gäste bei sich, z. B. im J. 1839 den König Friedr. August von Sachsen, 1841 die verwitwete Herzogin von Kent mit großem Gefolge, wobei glänzende Feste auf einander folgten. Aber mit einem Kreis hoher Gäste, wie ihn K. nie gesehen, weit ehrfurchtgebietender als die Fürstenversammlung durch den Landgrafen Friedrich II im J. 1331, damals freilich zum großen Verdruß des Klosters, wurde das neue Schloß beehrt. Am Abend des 27. August 1845 traf die Königin Victoria mit ihrem Gemahl und großem Gefolge bei dem jetztregierenden Herzog Sr. Hoheit Ernst II auf ihrer damals so gefeierten Reise durch einen Theil Deutschlands hier ein. Welche Jugenderinnerungen mochten jetzt in Prinz Albert aufstauen⁹⁶⁾! Diesem Besuche schlossen sich verabredeter Maßen die anderen hohen Verwandten des Coburger Hauses an: König Leopold von Belgien mit seiner Gemahlin, sein Bruder Ferdinand von Coburg-Cohary, ihr Neffe Graf Mensdorf, die Herzogin v. Kent mit ihrem Sohne aus erster Ehe, Fürst Heinrich v. Leiningen. Unter den Festlichkeiten war auf dem Weissenberg südöstlich vom Inselsberg die großartigste Jagd, die wohl je in diesen Bergen veranstaltet wurde. — In ganz anderer Stimmung als damals kam am 5. Sept. 1862 die Königin Victoria als Witwe mit großem Trauergefolge. Viele hohe Herrschaften statteten ihr hier ihre Besuche ab. Ihre Stieffchwester, die Fürstin v. Hohenlohe-Langenburg, Tochter des Fürsten Erich v. Leiningen, die englischen Prinzen Arthur und Leopold und die Prinzessinnen Helene, Louise und Beatrice, darauf Prinz Alfred und die Kronprinzessin von Preußen, später der Prinz von Wales und seine Schwester Alice, der darauf ihr Gemahl, Prinz Louis von Hessen-Darmstadt folgte. Am 3. October reiste die Königin mit

96) Als der Prinz und der Herzog noch Knaben waren, saßen sie eines Tages auf dem Altan der großen Linde im Blumengarten, und geriethen in Streit. „Ich werde dereinst als der ältere Herzog,“ sprach Ernst, „und nicht Du, ich werde Dir also zu befehlen haben.“ — „Und ich werde,“ erwiderte Albert, „ein großer Mann werden und komme dann mit einer starken Armee, um Dir Dein Land wegzunehmen, wenn ich Lust habe.“

ihrem Gefolge wieder ab. Das ganze Schloß hatte der Herzog ihr zur Verfügung gestellt, während er selbst zu Friedrichroda wohnte.

Seine jetzige Vollendung verdankt N. verschiedenen Neubauten der neuesten Zeit.

Noch unvollendet war die Nordseite der Kirchgalerie in ihrer äußeren Ornamentik, daher ließ Se. Hoheit der Herzog Ernst II 1845 den schönen Erker in seiner jetzigen Gestalt aufführen; ferner im hohen Haus das Erdgeschos, das er in künstlichen Marmor mit vergoldeten Gurtbogen im Kreuzgewölbe und an den Wänden zu einem reich decorirten Speisesaal verwandelte. Ferner wurde die mit der neuen Gestalt des Schlosses nicht harmonirende alte Meierei 1855 mit einem Kostenaufwand von 25,000 Thlr. in ein schloßartiges Haus unter dem Namen Meiereigebäude zur Wohnung des Wildmeisters (Forstmeisters Wittich) und zur Aufnahme einiger fremden Cavaliere hergestellt. — Ein anderer Neubau ist der der neuen Kirche (seit 1857) im byzantinischen Stile, dessen ursprünglicher Kostenanschlag von 22,000 Thlr. bei der herrlichen Ausstattung überschritten werden mußte, um ihren bis heute noch nicht erfolgten Ausbau im Inneren zu vollenden. — Im J. 1859 wurde die Mühle in den Thalgrund nach Schnepfenthal zu verlegt und an ihrer Stelle eine Cascade geschaffen.

Zum Schluß der Schilderung vom Bau des jetzigen Schlosses haben wir noch ein traditionell gewordenes Vorurtheil über geheime Baufonds für N. zu bekämpfen. Von Alters her lebt nämlich im Munde des Volkes die Sage von bedeutenden Beiträgen, welche Erfurt für Neubauten zu leisten hätte, eine Annahme, die schon bald nach Zerstörung des Klosters entstanden zu sein scheint, als gewisse Beziehungen desselben zu Erfurt sich so gelockert hatten, daß dieselben bei der noch unvollkommenen Gestaltung des Amtes N. im 16. Jahrhundert, durch die Zeitumstände begünstigt, zum Vortheil für Erfurt allmählich aufhörten. Indessen war der Nachtheil für N. bei weitem nicht von großem Belang, da es sich nur um eine geringe Zinsabgabe handelte. Eine lange Reihe von Jahren, während welcher man diese nicht mehr geleistet hatte, lebte das Andenken an dieselbe, sie als eine weit höhere Pfünde haltend, nicht nur fort, sondern vergrößerte sich im Munde des Volkes zu einem Capital, dessen Abwurf zu Neubau-

ten in N. bestimmt seien, ja die Sage knüpfte noch besondere Bedingungen an eine angeblich vorgeschriebene Norm für den Neubau. So wurde z. B. — sagt dieselbe — der verstorbene Herzog Ernst I von Coburg-Gotha den Beitrag nicht erhalten haben, wenn er nicht in denselben Linien und Grundmauern des alten Schlosses zu bauen sich verpflichtet hätte. Dieselbe sollte nämlich von einem Kloster oder gar von dem Dom zu Erfurt stammen und die Sage entstand offenbar durch Verwechslung des Begriffs Klosterhof und Kloster. Einen solchen besaß N. zu Erfurt am Wasser der Gera beim Hofmarkt an der Stadtmauer, den das Kloster 1108 vom Erzbischof Rudhard von Mainz erhalten hatte. Der Inasse dieses Hauses scheint die wirren Zeitumstände nach der Zerstörung des Klosters benützt zu haben, sich seiner Zinspflicht zu entziehen, denn der Beamte des Herzogs Ernst des Fr., der mit der Regulirung der Lehnverhältnisse beauftragt war, referirte 1658 demselben, „daß man davon keine Nachricht mehr finden und der Zins auch nicht wieder ganghaft gemacht werden könne, worauf jener decretirte, daß von Erfurt das Copialbuch gefordert werden solle“⁹⁷). Auf diese Weise scheint die Abgabe wieder festgestellt worden zu sein, obgleich das Haus an einen Herrn v. Seebach verkauft wurde, denn dessen 2 Töchter erhielten dasselbe 1662 als freies Erblehen bestätigt, wogegen sie 1 Goldgülden ins Amt N. zu entrichten versprachen; geleistet wurde 1 Gulden 9 Gr. Als es aber bald nachher an einen katholischen Magister überging, verweigerte dieser auf Befehl des Kurfürsten von Mainz die fernere Entrichtung, weil jener es in ein Hospital für etliche Arme verwandelte. Als solches kam es 1670 an den Rath zu Erfurt, der ein Waisenhaus daraus machte. — Im Jahre 1700 wurde wegen der Sache auf des Herzogs Friedrich II Befehl Bericht erstattet, es erfolgte aber keine Relation darauf⁹⁸).

97) Puneta so bey der hiesigen Amtsbeschreib. etwan im Dunkel scheinen.

98) Material zur Reinhardt'sbr. Amtsbeschreib.

III.

Das geistliche Spiel

von den zehn Jungfrauen zu Eisenach.

Nach Sinn und Tendenz

beleuchtet von

Lic. Dr. Ludwig Koch,

Pfarrer in Wechmar.

III

Das deutsche Spiel

von dem Herrn Augustin zu Giffenbach

Wohl dem, der sich

darin

Die Kunst zu spielen

lehren will

Seit der Gründung des Dominikanerklosters zu Eisenach im Jahre 1236 wurde die Dedicatio praedicatorum oder der „Brüder Kirmesse“ am Sonntag Misericord. Domini alljährlich in feierlicher Weise dafelbst begangen. Was Rothe und Ursinus von dem an diesem Einweihungsfeste gespendeten „Ablaf der Prediger“ berichten, insbesondere was Nikol. Nebhan in seiner Eisenacher Chronik (S. 17) erzählt, nämlich, daß an diesem Feste auf dem freien Platze vor dem Kloster ein Mönch aus einem Fasse heraus an das Volk eine Predigt gehalten und „Ablaf“ ertheilt habe, woraus de tempestate verni temporis das Sprichwort entstanden sei, non esse exspectandam commodam aëris temperiem, nisi e dolio monachus egressus sit: dies geschah noch nicht im ersten Jahrhundert nach der Gründung des Dominikanerklosters, sondern erst in späterer Zeit, als Graf Elger's, des ersten Priors, Geist aus dem Kloster gewichen war und ganz veränderte Anschauungen und Bestrebungen dort Raum gefunden hatten.

Je größer und einflußreicher sich die dem Geiste des Evangeliums mehr entsprechende, die Bedürfnisse des Volkes berücksichtigende Wirksamkeit der Dominikanerbrüder zu Eisenach nach Elger's Vorbild gestaltete, desto freudigeren Antheil nahm Stadt und Land an jenem Einweihungsfeste des Klosters. Wie fast jedes kirchliche Fest, so wurde auch das fragliche Fest durch eine Vor- und Nachfeier ausgezeichnet und für einheimische und fremde Festgenossen nach Kräften fruchtbar und segensreich gemacht. Diesen Zweck suchten die Eisenacher Dominikaner, welche Elger's wissenschaftliches Wirken und Streben fast 100 Jahre durch mit Erfolg fortsetzten, dadurch zu erreichen, daß sie der aus Frankreich nach Deutschland verpflanzten Sitte, geist-

liche Schauspiele, deren Kern dem Volke mehr oder weniger bekannt war, zum Vortrag zu bringen, auch in Thüringen Eingang verschafften. Leider ist uns nicht vergönnt, in die anfängliche Gestaltung und stufenweise Entwicklung der auf thüringischem Boden gepflegten Schauspiele einen Blick zu thun. Erst aus später Zeit kennen wir eine Frucht dieser künstlerischen Arbeit, welche aber für die Kenntniß des kirchlich-religiösen Lebens Thüringens im Mittelalter von hohem Werth ist und darum gar sehr verdient, in dieser Zeitschrift als einer Schatzkammer der thüringischen Geschichte nach Sinn und Tendenz beleuchtet zu werden.

Im Jahre 1322, bei Gelegenheit des erwähnten Einweihungsfestes, wurde zu Eisenach das geistliche Spiel von den zehn Jungfrauen durch Dominikanermönche und ihre Scholaren zum Vortrag gebracht — ein Spiel, welches ursprünglich zur Festfeier der heil. Katharina, der Patronin der Wissenschaften, auf Grund des Evangel. Matth. 25, 1—13 abgefaßt und wohl auch schon an diesem Feste in den Mauern des Dominikanerklosters aufgeführt worden war. Schon damals mochte das Stück Aufsehen erregt und den Gedanken hervorgerufen haben, es einem größern Publikum vor die Seele zu führen. Daher die Aufführung an jenem Einweihungsfeste, mit welchem Kirmse, Jahrmarkt u. s. w. nach echt thüringischer Sitte und Weise verbunden waren — einem Feste, welches den Dominikanern ganz geeignet erschien, ihre religiösen Anschauungen, die für die Kanzel zu gewagt sein mochten, auf den Brettern frei auszusprechen. — Ob die Aufführung des Spieles am Sonnabend (den 24. April), wie Nothe will, vor, oder am Montag (den 26. April), wie das Chron. Sanpetrinum Erfurt. berichtet, nach dem Sonntag Misericord. Dom. statt fand, läßt sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln. Wegen des zahlreichen Publikums und des sammt seinem Hofstaate zur Theilnahme bereiten Landgrafen Friedrich mit der gebissenen Wange war die Bühne nicht in der Klosterkirche oder auf dem beschränkten Raume vor dem Kloster, sondern, wie das Chron. Sanpetr. berichtet, „in horto ferarum“, in dem geräumigen Thiergarten, oder wie Nothe sich ausdrückt, „auf der Stelle zwischen der St. Georgenkirche und dem Barfüßerkloster“, in der Nähe des Landgrafensitzes errichtet.

Mehrere Chronisten erwähnen das Eisenacher Spiel, ohne jedoch auf Sinn und Tendenz desselben näher einzugehen. Die Erwähnung geschieht vielmehr nur wegen des verhängnißvollen Eindruckes, welchen der Inhalt des Stückes auf Geist und Gemüth des alten Landgrafen machte, dergestalt daß derselbe in Schwermuth verfiel und nach langen Leiden am 16. Nov. 1524 ein beklagenswerthes Ende nahm. Das wichtigste Zeugniß finden wir in dem Chronic. Sanpetr. Erfurt. (s. Mencken, Script. rerum Germ. III p. 326), dessen Verfasser zur Zeit der Aufführung des Schauspiels gelebt und den denkwürdigen Erfolg, welchen es für den Landgrafen gehabt, mit erfahren hat. Außerdem spricht sich J. Rothe in seiner Thüring. Chronik (s. Mencken a. a. D. II p. 1633) ohngefähr drei Menschenalter später über den fraglichen Gegenstand aus. Spätere Berichte, wie die des Ephurd. antiquit. variloq. und des Adam Ursinus, welche Mencken auch gesammelt hat, haben sämmtlich in dem Sanpetrinum ihre Quelle. Wir übergehen hier die Mittheilungen dieser Chronisten, weil sie in den später anzuführenden Schriften über das geistliche Spiel schon genügend hervorgehoben worden sind, halten es jedoch für zweckmäßig, ein aus der Reformationszeit stammendes, sehr interessantes Zeugniß durch diese Zeitschrift ins Gedächtniß zurückzurufen. Johannes Manlius in seinen „Locorum communium collectanea per multos annos tum ex lectionibus D. Philippi Melanchthonis, tum ex aliorum doctissimorum virorum relationibus excerpta“ etc. (Cum Praef. D. Simonis Sulceri erschienen 1565) berichtet (S. 129) über das Eisenacher Spiel Folgendes: „Fuit ante annos 300. Lantgravius quidam Isenaci in Thuringia, nomine Fridericus, vir summa autoritate praeditus, qui magna bella summa cum virtute gessit, et habuit multas victorias. Unde tanto hostibus suis terrore fuit, ut D. Lutherus de eo dixerit, cum calcaria sua in Thuringia induceret, auditum esse sonitum in Franconia. Huic seni Lantgravio exhibita est Comoedia de decem virginibus Matthaei 25. Cum autem intellexisset ea similitudine taxari hominum mortuorum invocationem, et doceri, quod nihil consequi possemus meritis sanctorum, sed sola fiducia in Christum nos fieri haeredes vitae aeternae, et esse propter obedientiam filii Dei acceptos:

ita consternatus est, ut in morbum incidere: quo cum biennium conflictatus esset, interit.“ Enthält auch dieses Zeugniß, welches wahrscheinlich aus Melanchthon's Vorlesungen stammt, außer der unbestimmten Bezeichnung des Landgrafen eine irrthümliche Zeitangabe hinsichtlich der Aufführung des Schauspiels (300 J. statt 200 J.), wie auch ein Motiv der Aufführung („dem greisen Landgrafen zu Ehren“), welches sich wohl nicht geschichtlich begründen läßt, so liefert doch die Angabe des Sinnes und der Tendenz des Stückes den deutlichsten Beweis, daß der Beurtheiler dasselbe nicht bloß gekannt, sondern auch in seinen Inhalt tiefer eingedrungen ist als seine Vorgänger, welchen das Verständniß der in dem fraglichen Stück ausgesprochenen Anschauungen fern lag.

Schon während oder doch bald nach der Reformationszeit scheint das Eisenacher Spiel der öffentlichen Kenntniß entrückt worden zu sein. Schwerlich ist dies durch Zufall geschehen. Vielmehr hatten wohl die Römlinge Thüringens, denen ein mittelalterliches poetisches Erzeugniß von solch legerischen Anschauungen tief verhaßt sein mußte, ihre vernichtende oder wenigstens vergrabende Hand mit im Spiel. Daher kam es, daß die Berichterstatter das Eisenacher Spiel bald nur aus der Volksüberlieferung, insbesondere aus dem sanpetrinischen Bericht bis zu Adam Ursinus' Erweiterungen kannten. Ja, es kam nach und nach so weit, daß selbst ein gelehrter Kenner der Schauspiele des Mittelalters (Mone, Band I S. 266) hinsichtlich des Spieles von den zehn Jungfrauen im J. 1846 bekannte: „kein Text mehr, aber doch eine Nachricht“ — und in seiner dürftigen Nachricht den Ort der Aufführung, Eisenach, mit Erfurt verwechselte.

Doch vielleicht zu derselben Zeit, wo Mone dies schrieb, wurde der verlorene „Text“ des Eisenacher Spiels durch den wackern Rathsherrn Friedrich Stephan in unserm thüringischen Mühlhausen wiedergefunden und nebst andern interessanten Gegenständen, insbesondere dem Spiel de beata Caterina alsbald zum Druck befördert (f. Neue Stofflieferungen für die deutsche Geschichte. Mühlhausen 1847. 2. Heft). Erst nach Jahren wurde Stephan's Fund, welchen er selbst anfänglich als in Mühlhausen entstanden betrachtete, dann aber mit dem Eisenacher Spiele in Verbindung brachte, schärfer ins Auge ge-

faßt. So von K. Gödecke (Deutsche Dichtung im Mittelalter, 1854, und Grundriß, 1859), welcher kein Bedenken trug, das aufgefundenene Spiel mit dem verloren geglaubten Eisenacher für identisch zu halten. Inzwischen gab Ludwig Bechstein in seiner Wartburg-Bibliothek (1855) das geistliche Spiel von den zehn Jungfrauen nach der von Stephan aufgefundenen Handschrift mit Auslegung und Übertragung heraus und wies aus äußern und innern Gründen gleichfalls auf die Identität mit dem Eisenacher Spiele hin. Im Sommer 1855 machte Dr. Funkhänel das fragliche Spiel in einer sehr gediegenen Schrift zum Gegenstand seiner Betrachtung. In Hinblick auf die tragische Wirkung des alten Eisenacher Spieles steht er nicht an, das von L. Bechstein neu herausgegebene Spiel für echt zu halten oder doch zu behaupten, das echte habe eben so beschaffen sein müssen, wenn es so wirken sollte, wie es gewirkt hat. Hase in seinem schönen Buche (Das geistliche Schauspiel, 1858) will jedoch nur die hohe Wahrscheinlichkeit der Identität anerkennen. Mittlerweile veröffentlichte Max Rieger in Pfeiffer's Germania (10, 311 ff.) einen zweiten Text unseres Schauspiels, welchen er nach einer oberhessischen Handschrift mittheilte. Obgleich dieser Gelehrte ein scharfes Auge für die Mängel der Mühlhäuser Handschrift hat, gibt er ihr doch den Vorzug vor der oberhessischen. Neuerdings hat Dr. Reinhold Bechstein in seiner Habilitationsschrift (Zum Spiel von den zehn Jungfrauen. Insbesondere ein grammatischer und kritischer Nachtrag zu L. Bechstein's Wartburg-Bibliothek I. Jena 1866) das für das religiöse Leben Thüringens im Mittelalter wichtige Schriftstück wieder ins Gedächtniß gerufen. In Übereinstimmung mit Dr. Funkhänel kennt er die Identität mit den Worten an: „Fühlen wir nur einigermaßen den lyrischen Schwung und die erschütternde und für das Gemüth eines mittelalterlichen Menschen gewiß doppelt erschütternde Wirkung des Schlusses nach, dann erhebt sich die Wahrscheinlichkeit fast zur unumstößlichen Gewißheit, daß eben nur dieses Spiel es sein kann, welches jenes tragische Ereigniß veranlaßte.“ Dies wohlbe gründete Urtheil über die Identität des im J. 1522 zu Eisenach aufgeführten Schauspiels mit dem zu Mühlhausen aufgefundenen gewinnt noch an Stärke durch den Umstand, daß beide Städte frühzeitig durch

den Dominikanerorden in nahe Berührung und Verbindung traten. Schon Prior Elger zu Eisenach¹⁾ ließ durch Wipert eine Terminantenstation zu Mühlhausen errichten, aus welcher späterhin das dortige Dominikanerkloster erwuchs. Die Filia blieb mit der Mater lange Zeit hindurch in treuester Verbindung und nahm an allen ihren Entwicklungen und Bestrebungen regen Antheil. Kein Wunder, daß eine Abschrift des verhängnißvollen Schauspiels von Eisenach nach Mühlhausen wanderte, um nach spätem Jahren ein Zeugniß von dem abzulegen, was einst das Mutterherz bewegte so stark und gewaltig, daß es seinen vollen, lebendigen Ausdruck erhielt in dem *Ludus de decem virginibus*.

Was den Verfasser des Schauspiels anlangt, so haben wir ihn, ob schon sein Name schwerlich zu ermitteln ist, im Dominikanerkloster zu Eisenach zu suchen. Das ganze Stück liefert, wie wir sehen werden, den vollgiltigsten Beweis, daß der Same des religiösen und wissenschaftlichen Lebens, welchen der erste Prior daselbst ausgestreut, aufgegangen ist in herrlichster Weise. Nach Elger's Vorbild nahmen es seine Nachfolger noch in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ernst, gewaltig ernst mit dem Leben, wie der Schluß der von Michelsen in dieser Zeitschrift (Bd. IV S. 361 ff.) veröffentlichten und aus der Zeit der Abfassung unseres Schauspiels stammenden *Legenda de sanctis patribus conventus Ysenacensis ordinis predicatorum* fattsam lehrt. Das Gebet war die Seele ihres Lebens (S. 392). Harten Büssungen sich unterwerfend, voll glühenden Eifers in Fasten und Enthaltbarkeit, besonders in Kreuzigung ihres Fleisches (S. 393 ff.), um Gott ein lebendiges und reines Opfer darzubringen, unermüdlich thätig in Verwaltung des Predigtamtes, in der Seelsorge wie in der Pflege der Kranken, betrachteten sie Christum als die Quelle alles Heiles und Lebens. Die Gnade vermag mehr als die Natur, Christus mehr als Hippokrates und Galenus (S. 394). Unter solchen Anschauungen und Lebensäußerungen ist das Schauspiel von den zehn Jungfrauen im Dominikanerkloster zu Eisenach ans Licht getreten.

1) S. meine Schrift: Graf Elger von Hohnstein. Gotha, Perthes 1865. S. 92.

Der Gedanke, die neutestamentliche Parabel von den zehn Jungfrauen als Schauspiel zu behandeln und auf den Bretern vor's Volk zu bringen, war kein neuer, sondern bereits im 11. Jahrhundert in Frankreich ausgeführt worden. Von der Art und Weise der Ausführung berichtet Hase (a. a. D. S. 51): „Alles Liturgische ist lateinisch, Christus spricht oder singt vielmehr in Worten der lateinischen Bibel, dann wiederholt er's in provencalischen Versen und in diesen reden die Jungfrauen.“ Einen bedeutenden Fortschritt der Ausführung jenes Gedankens nehmen wir dagegen in dem auf Thüringens Boden entstandenen Schauspiel wahr. Zwar bildet die kirchliche Liturgie nach wie vor in lateinischer Form einen nicht unwichtigen Bestandtheil ²⁾ — ein Beweis, wie sehr das thüringische Volk mit der römischen Kirche verwachsen war — aber die Parabel selbst wird nicht mehr in ihrer Einfachheit mit lateinischen, nachher verdeutschten Worten mitgetheilt, sondern, nach dem Bedürfnisse der Zeit und unter den religiösen Anschauungen des Eisenacher Dominikaners geistig verarbeitet, alsbald in thüringisch-deutscher Sprache voll anziehender Lebendigkeit vorgetragen.

Die Hauptpersonen des Schauspieles sind der Parabel gemäß: Christus, *Dominica persona*, auch *Primarius* genannt, und die fünf Klugen und die fünf thörichten Jungfrauen, welche zwei Halbhöre bilden, aus denen sich je fünf Stimmen der Reihe nach bald singend bald redend vernehmen lassen. Außer diesen Hauptpersonen spielt Maria in der Ausführung des Stückes eine sehr wichtige Rolle. Und um mehr Leben in das Spiel zu bringen und den Charakter eines Drama, wenn auch nur in seinen Grundzügen, zu bewirken, werden die gute und böse Geisterwelt, Engel und Teufel, nach Kräften zu Hilfe genommen und in Bewegung gesetzt. Zunächst ein Wort von diesen Nebenfiguren!

Die Aufgabe und Function der Engel bestehet im Allgemeinen darin, das thüringische Publikum, welches, ohnstreitig sehr zahlreich versammelt, in damaliger Zeit bei öffentlichen Gelegenheiten wohl

²⁾ über die kirchliche Liturgie im Schauspiel vergl. L. Bechstein (a. a. D. S. 39 ff.), Funkhänel (a. a. D. S. 21 ff.) und R. Bechstein (a. a. D. S. 35).

noch bewegter und lauter war als jetzt, zur Ruhe und Ordnung zu führen und für den Gegenstand des Spieles in seinen einzelnen Theilen empfänglich zu machen. Sie hatten das Directorium zu verwalten, eine Art von Theaterpolizei zu üben, welches Amt sie jedoch in der humansten Weise bekleideten. Gleich zu Anfang des Stückes, nachdem die ersten liturgischen Gesänge unter mancher Unruhe des Publikums verklungen sind, singen die Engel nach dem „Urtext“ bei L. Bechstein³⁾ S. 15:

Nv swigit, liben lute!

lazzit v bedute!

swigit, lazt vch kunt tun —

Was die Engel hier in deutscher Sprache fordern, nämlich Schweigen, Ruhe und Stille des Publikums, das geschieht von ihnen im Verlauf des Stückes noch 6 mal durch das kurze, aber bedeutungsvolle Sile, unter welchem wir einen nicht, wie L. Bechstein (a. a. D. S. 11) will, an die Actoren, sondern an die Zuschauer gerichteten Ruf zur Ruhe und Ordnung zu verstehen haben (vergl. Mone II S. 157 und 167; Funkhänel S. 23 ff.; Hase S. 59 und N. Bechstein S. 36 ff.). Der auch sonst in den mittelalterlichen Schauspielen vorkommende Ruf machte sich insonderheit nöthig, wenn ein Scenenwechsel eintrat oder sich vorbereitete. Die Neuheit der Erscheinungen und das Draftische der von den Dominikanern und ihren Schülern bewirkten Darstellung, in welcher wohl auch manch Komisches mit unterlief, konnte das aus Stadt- und Landvolk bestehende Publikum trotz der Gegenwart des Landgrafen und seines Hofstaates unmöglich in der gewünschten Ruhe erhalten. Daß das Sile diesen, so zu sagen, kulturhistorischen Grund und Sinn hat, ergibt sich mit Klarheit, wenn wir die einzelnen Stellen ins Auge fassen. Der Sile-Ruf hatte seine Begründung und Bedeutung S. 18, als die Thörichten mit Tanz und Jubel abtreten und die Klugen auftreten; ebendasselbst, als die Thö-

3) Wir folgen hier und bei den übrigen Citaten nur diesem, unserm Zwecke entsprechenden Urtexte [revidirt nach der Mühlhäuser Handschr. und mit neuer Interpunction — d. Red.], ohne daß wir die unter Berücksichtigung der oberheffischen Handschrift von N. Bechstein mitgetheilten gelehrten grammatischen und kritischen Erörterungen verkennen. Hoffentlich erfreut uns der verehrte Verfasser recht bald mit einer durchaus berichtigten Ausgabe des Eisenacher Spieles.

richten das Gastmahl halten, sich niederlegen und schlafen; S. 19, als die Thörichten sich anschicken zu den Klugen nach Del zu gehen; S. 20, als die Thörichten keinen Tropfen Del bekommen; S. 22, als Christus das große Mahl hält und die Thörichten darnach verlangen; S. 27, als Christus das Verdammungsurtheil über die Thörichten gesprochen hat, und die Teufel sie mit der Kette umgeben. Späterhin kommt kein Sile-Ruf mehr vor. Die Gemüther werden von dem gewaltigen Ernst der Reden, welche die Thörichten, eine nach der andern, zu wiederholten Malen halten, so sehr ergriffen, daß fortan tiefes Schweigen im Publikum herrscht. — Nächstdem daß die Engel durch ihren Sile-Ruf Ruhe und Ordnung des Publikums zu schaffen und zu erhalten bemüht sind, ist ihnen von dem Dichter (S. 15) auch die Aufgabe zugewiesen, die versammelten „liben lute“ in Kenntniß zu setzen, wovon das Stück handelt, nämlich:

von deme liben gotis son
 Jhesu Crist,
 wy sücze syn name czü nennen ist.

Dann fordern zwei Engel die Jungfrauen, welche in ihrer Gesamtheit die Repräsentantinnen der Christengemeinde sein sollen, auf: Sint lumbi vestri etc., worauf ein Engel im Auftrage des Herrn auf die bevorstehende Hochzeit des Bräutigams aufmerksam macht und ihnen insbesondere zu Gemüthe führt, daß sie des Herrn gedenken sollen mit guten Werken und einem rechten Bekenntnisse. Das sei der Wille des Herrn, von dessen Erfüllung Heil und Segen abhängt für Zeit und Ewigkeit. Dies Engelwort ist gewissermaßen ein Prolog zum Schauspiel und lautet S. 16:

Nü horet, liben, sundern spot:
 vch enputit der hemelische got
 vnser aller schephere
 gor lipliche mere,
 der vch alle liber hat
 wan icheym kynde syn müter eder syn vater wart:
 daz ir alle bereyt sit
 czü siner grozen hoczit,
 iz sy tag eder nacht,

daz syn mit g^outen werkyn werde gedacht.

ie sult ouch allegemeyne

sy gar kuchs vnd reyne.

ie sult ouch alle gewisse

bornde lampeln trage cz^u eyme rechten bekeyntenisse.

so wel got der homelische brvte gum

dorch ^ouwere libe nach vch selben kom.

wan he den bereyte vch vindit,

ach wy wol vch den gelinget.

wer ouch syne bereytunge cz^u lange spart,

dem wirt we daz her ie gewart.

Was die Teufel anlangt, so erscheinen sie ganz nach Maßgabe der Anschauungen, welche die Dominikaner aus der Glaubenslehre des Thomas Aquinas und aus dem Volksglauben über diesen Punkt genommen haben. Mit dummdreistem Hochmuth, als gehöre er selbst nicht zu der Höllebrut, nahet Lucifer dem Herrn und spricht (S. 24):

Here d^u gelabes my

daz d^u recht richter wolles sy:

n^u laz dese vorvluchten schar

ane orteyl cz^u der helle var!

Ja, „Belzebug“ bezeichnet (S. 25), nachdem Christus recht Gericht zu halten versprochen hat, die ihm und seinen Genossen geglückte Verführung der Hälfte der Jungfrauen als ein „Spiel“ und freut sich, daß Christus die Verfluchten in die Hölle stoßen will, wozu sie treulichst Handreichung geloben. Dann bekennet Lucifer, daß die Sünde der Thörichten ein Werk des bösen Rathes ist, welchen er und sein ganzes Heer ihnen ertheilt. Auch erheuchelt er unsäglichen Schmerz über die bösen Folgen der Verführung, stellt aber zugleich, um alle Schuld von sich und seinen Genossen abzuwälzen, den traurigen Zustand der Thörichten als eine Folge ihrer eigenen Sünde dar. Als jedoch Christus nach der Ursache ihrer Verführung fragt in der ersten Rede (S. 25):

N^u wel ich recht richter sy.

n^u sege boser t^ufel my,

n^u sprich an, vorvluchte geyst:

worvme hastu allir meyst
dese ivncvrowen czu den sunden bracht,
daz (ir) nummer wirt gedacht?

da gesteht der in die Enge getriebene Lucifer die Wahrheit, nämlich, daß Neid und Mißgunst ihn dazu veranlaßt habe, indem er (ebendas.) sagt:

Here, daz tet ich darvme,
wan ich en vorgunde
mynes hemelriches stat,
der ich leyder nummerme gehabe mac.
here schephere,
nü richte recht obir dese sundere.

Nach Betrachtung der Nebenpersonen, welche durch die Engel und Teufel dargestellt werden, wenden wir uns zur Feststellung des Sinnes und der Tendenz des Schauspiels selbst, wobei das Bild des Herrn in Verbindung mit dem der heil. Jungfrau Maria, wie auch die Charaktere der zehn Jungfrauen ans Licht treten.

Der Sinn und die Tendenz des Stückes gründet sich allerdings auf die katholische Dogmatik und Moral, wie sie sich besonders seit Thomas Aquinas gestaltet haben. Nach der Theorie der Kirche war Christus der Mittelpunkt des christlichen Lebens, der Quell des Heiles und der Seligkeit. Die fides formata, d. h. der Glaube, dessen Seele oder lebendes Princip (forma) die Liebe ist, darum auch fides charitate formata genannt, war der Weg zum segensreichen Ergreifen der Gnade Gottes in Christo Jesu (vergl. Thom. Aq. P. II. 2. Qu. 4. Art. 5: Ex charitate, quae format fidem, habet anima, quod infallibiliter voluntas ordinetur in finem bonum, et ideo fides formata est virtus).

Aber diese Theorie war nicht die Praxis der Kirche, am allerwenigsten in der Zeit, wo der Verfasser des Schauspiels von den zehn Jungfrauen lebte, zu Anfang des 14. Jahrhunderts. Zu ganz neuen Anschauungen und Bestrebungen hatte der seit dem Mittelalter entstandene Marienkultus geführt — ein Kultus, welcher, wenn auch später als anderwärts in Thüringen heimisch geworden, damals in voller Blüte stand. In Stadt und Land mit kleinen und großen

Liebfrauenkirchen, insbesondere auch an zahllosen, auf reizenden Bergeshöhen gelegenen, mit zum Theil kostbaren Marienbildern geschmückten Wallfahrtsorten, wo vorher heidnische Kultusstätten gestanden, wurde die Beata Maria, die Mater Dei, ja Dea mater, als Mater misericordiae, Advocata afflictorum, Refugium redeuntium, Inventrix iustitiae, Amica angelorum von den thüringischen Gläubigen verehrt. Auch Thüringens Volk hielt sich an diese milde Himmelskönigin „lieber als an den strengen Gott Vater, dessen Gerechtigkeit selbst da, wo er verzeihen wollte, das Blut des eingebornen Sohnes erfordert hat, die Schuld der Menschheit zu sühnen, und lieber als an den ernstern Gott-Sohn, der das ungeheuerere Opfer eines sterbenden Gottes gebracht hat, der da fordert, daß wir sein Kreuz auf uns nehmen, und der einst als Weltrichter einen Theil der Menschheit zu ewiger Qual verdammen wird“⁴⁾).

Unter solchen Anschauungen der Zeit war es geschehen, daß Maria als der Hauptgegenstand der Verehrung von dem größten Theile des thüringischen Volkes betrachtet wurde, während Christus je mehr und mehr vergessen oder wenigstens in den Hintergrund geschoben ward. Solche Wahrnehmung schmerzte aber die Eisenacher Dominikaner, welche seit Elger's Zeit gewohnt waren, die Bibellehre der Kirchenlehre vorzuziehen und den Volksglauben zu berichtigen. Wohl war auch ihnen als Kindern der Zeit die heil. Jungfrau kein gleichgiltiger oder gar zu verachtender Gegenstand der Verehrung; auch die Eisenacher Brüder beteten ihr Salve und Ave Maria und empfahlen sich ihrem Schutze, wie die angeführte Legenda an mehreren Stellen lehrt. Aber der Marienkultus sollte nur nicht dem Christuskultus gleichgestellt oder gar vorgezogen, sondern vielmehr auf die Stufe, welche ihm nach den Anschauungen des Ordens gebührte, zurückgeführt werden. Die Tendenz des Schauspiels ist demnach, Christi Herrlichkeit ins rechte Licht zu setzen und den maßlosen Marienkultus zu beschränken — eine Tendenz, durch welche ein bedeutendes Stück der damaligen religiösen Anschauungen im Leben der Kirche und des Volks einen gewaltigen Stoß erhielt. Und der Sinn des ganzen

4) So Hase, Handbuch der protest. Polemik, Leipzig 1865. S. 319.

Stücks ist offenbar: Christus, nicht Maria ist der Spender des Heiles und der Seligkeit, und zwar nur dann, wenn an ihn geglaubt und ihm gelebt wird in Sinn und Wandel — eine Ansicht, welche auch in der aus Manlii Collectt. angezogenen Stelle klar und deutlich ausgesprochen wird. Sinn und Tendenz des Eisenacher Spieles haben also ihren Grund und Boden in der von Thomas Aquinas aus dem Evangelium ans Licht gebrachten Lehre von der *fides formata*, einem Glauben, welcher seinen rechten, zum Heile nothwendigen Ausdruck erhält durch die aus frommer Gesinnung, *ex principio vitae h. e. ex charitate*, hervorgehenden guten Werke (vergl. Thom. P. III. Qu. 90. Art. 6). Von solchen Anschauungen geleitet verschmäh't der Verfasser des Spieles in der poetischen Reproduktion seines durch den Geist des Evangeliums mehr geläuterten Bewußtseins auch nicht das mystische Element, sondern bringt es vielfach zur Geltung in sinniger Weise. — Zur Begründung dieser Ansichten über Sinn und Tendenz unseres Schauspiels wird es hinreichen, nur wenig Stellen anzuführen.

Daß Christus, nicht Maria, der Kern und Nerv christlichen Glaubens und Lebens sein soll, wird schon durch den ersten Auftritt, wo die Person des Herrn mit Maria und den Engeln erscheint, und letztere das Responsorium „*Testimonium Domini*“ singen, mit Bestimmtheit angedeutet. Mit Kraft und Nachdruck geschieht dies aber in dem schon angeführten, die Stelle eines Prologs vertretenden Engelworte (S. 15), welches Sinn und Tendenz des Stücks am klarsten ausdrückt, nämlich:

Swigit, lazt vch kunt t^un
 von deme liben gotis son
 Jhesu Crist,
 wy sücze syn name czü nennen ist.

Die Namen Jesu Christi oder die Bezeichnungen der Auffassungsweisen der Person des Herrn, welche der Verfasser gebraucht, sind zum Theil ein Ausfluß seiner mystischen Anschauungen, denen zufolge er Christus oft nicht in seiner historischen Einzelheit, sondern als Princip ins Auge faßt. Denn Christus wird nicht nur (nach der Schrift) als Herr und Richter, Gottes-Sohn, sondern als Gott, Schöpfer, ja als Vater dargestellt. Die Süßigkeit, den Reichthum

und die Herrlichkeit seines Namens für Alle, welche um seinetwillen, aus Liebe zu ihm, ihr Kreuz auf sich nehmen, bezeichnet der Herr dann selbst in seinem, ewigen Lohn und ewiges Leben verheißenden Auftrag an den himmlischen Boten (S. 15 ff.):

Bote, ich wel dich sende
 vere in daz enelende
 czü mynen holden vrunden:
 den salt du daz kunden
 vnd alle mynen holden,
 dy dorch mich lide wolden
 mangerhande herczeleyt.
 vnd sage en by miner warheytt
 daz ich en darvmmen wel geben
 ewic lon vnd ewic leben.

Und nachdem Christus die Jungfrauen zur Bereitschaft auf die Feier seines hochzeitlichen Mahles, welches er aus Liebe zu ihnen veranstaltet, um sie zu sich zu sehen und für ihr Ungemach zu ergöhen, hat mahnen lassen, verweist ein Engel dieselben noch einmal auf Christi Macht und Liebe, um sie dadurch zur rechten Bereitschaft zu locken und zu treiben, indem er sagt (S. 16):

Nu horet, liben, sundern spot:
 vch enputit der hemelische got —

u. s. w., wie oben S. 119 schon angeführt.

In Folge dieses Engelworts tritt die Entscheidung der Jungfrauen ein. Während die fünf Klugen auf die Mahnung zur rechten Bereitschaft mit Ernst eingehen, entziehen sich die fünf Thörichten dieser Mahnung mit Leichtsinne. Wir übergehen hier die Motivirung ihrer Entscheidung, welche auf der einen Seite zum Lohne, auf der andern zur Strafe führt. Ein flüchtiger, aus Schmerz und Angst erzeugter Stoßseufzer der Thörichten (S. 20), nämlich:

O vil suze milder got,
 dorch dyne marter vnd dorch dyne(n) tod
 so geruche dich erbarmen
 hute obir vns vil armen!

bleibt unbeachtet, weil sie aus Leichtsinne jeglicher Liebe zu Christus,

jeglichen werththätigen Glaubens an ihn entbehren. Im Besiz dieses Schmuckes befinden sich die Klugen, welche nach Verschmähung der Welt und ihrer Lust Christum zum Gegenstand ihres Glaubens und ihrer Liebe erwählt haben und als gemüthvolle Vertreterinnen mystischer Innerlichkeit (S. 21) sagen können:

Wy haben der werlde ere
vorsmet dorch dy gotis lere,
hochvart vnd kundickeit
habe wy vorkorn dorch dy ewickeit.
vnd alliz daz in der werlde ist
daz habe wy gelazen dorch vnsen heren Jhesum Crist,
an den wy gelouben
vnd hangen mit vnsen ougen,
vnd den wy von herczen minnen
mit alle vnsen synnen.

In Hinblick auf diesen frommen, von edler Mystik getragenen Herzensglauben, in welchem die Klugen den erwählten Freund ihrer Seelen lieben und ihm leben, spricht dann der Herr das liebevolle Wort (ebendasselbst):

Sint ich vch habe vunden
bereyt czu allen stunden:
darvmmel wel ich vch geben
ewic lon vnd ewic leben,
vnd wel vch selben bringe
vz deseme enelende
czu der ewigen selickeit
dy vch myn vater hat bireyt.

Unmittelbar nach diesem Wort des Herrn beginnt die Darlegung und Feststellung des Verhältnisses, welches zwischen ihm und seiner Mutter Maria nach des Dichters Ansicht bestehen soll, indem er Christum sagen läßt:

Maria libe muter myn,
ich beuele dy dese iuncvrowelyn:
du salt su bi dich selben seczen
vnd alle ers vngemachs ergezzen.

Nachdem Maria das ihr aufgetragene Werk ausgeführt und gesungen: *Transite ad me omnes etc.*, stimmen die Klugen *sanctus, sanctus, sanctus* und die Engel *Gloria et honor etc. an*. Darauf hebt die fünfte Kluge an, ihr Loblied hinsichtlich der ihnen widerfahrenen Gnade dem Herrn darzubringen mit den Worten (S. 22):

Gelobit sist du, milder Crist,
 du hast vns in korczer vrist
 wol gelonit alle vnser erbeyt
 mit der ewigen selickeyt.
 ere vnd lob si dy, mildir Crist,
 wan du eyn recht richter bist.
 gelobit sist du, heylger geyst,
 wan dyn hulfe aller meyst
 vns czu desen vrouden hat bracht.
 wol uns daz vnser ie wart gedacht!
 wol vns hute vnd vmmer mer,
 daz wy dich ie solden gesen:
 wan wy bi dy wese mag,
 dem dunken tusint iar eyn tac.

Als die Thörichten, freilich ohne rechte Reue, ohne Buße, und mit einem zwischen Christus und Maria getheilten Herzen, um Theilnahme an dem hochzeitlichen Mahle zum Herrn flehen, erklärt er ihnen klar und bestimmt (S. 23):

Wer syne czit der iogent vorsumit hat
 vnd syne sunde nicht gebuzit hat,
 komit her vor myn riche stan,
 he wirdit nicht in gelan.

Und als Christus bei dieser Erklärung beharret, treten alle Thörichten mit dem, was ihre Seele bewegt, nämlich mit dem Glauben an Maria's hilfreiche Fürsprache hervor. Sie werfen sich auf die Erde und singen: *Recordare virgo mater etc.* Auf die besondern Bitten der vierten und fünften Thörichten, den ezorn und vnmut des Sohnes in Erbarmung umzuwandeln, verspricht Maria, selbst auf die Gefahr hin, daß ihre Fürbitte, weil sie weder ihr noch ihrem Kinde eine Liebe gethan hätten, vergeblich sei, den Versuch zu machen, ob sie irgend

eine Gnade bei ihrem lieben Kinde finden könnte. Doch trotz der inständigsten Bitte der Mutter, welche nichts unversucht läßt, das Herz des Sohnes zur Erbarmung „über diese armen“ zu stimmen, bleibt Christus unerbittlich streng in seinem Gericht, indem er zu Maria das ihre und aller Heiligen Fürbitten vernichtende Wort spricht (S. 24):

Muter, gedenke an dy wort
 dy sū vunden beschreiben dort:
 hemel vnd erde solde er czüge,
 er myne wort in bruchen solden ste;
 dar noch alliz hemelische her
 mochte eynen sunder nicht erner.

Die Teufel beginnen dann die Rolle zu spielen, deren Grundzüge schon berichtet worden sind. Ehe sie das von Christus über die Thörichten verhängte Strafgericht ausführen, fleht Maria mit gebeugten Knien noch einmal in der wehmuthsvollsten, zärtlichsten Weise zu Christus und schließt ihr Flehen mit der inbrünstigsten Bitte (S. 26):

eya, vil libe gotes craft,
 trüt son vil guter,
 nū erhore dyner muter!
 vnd ab ich dy icheyn gut getete,
 so gewere mich deser eyngen bete
 vnd laz dese iemerlichen schar
 ane orteyl czū dyner wirtschafft var.

Aber umsonst! Maria's Fürbitte bleibt unerhört. Sein kindliches Verhältniß zur Mutter wohl anerkennend, spricht Christus „leniter“, aber unwiderruflich das Endurtheil (S. 26):

Swigit, vrowe muter myn!
 dy rede dy mag nicht gesy(n):
 dy wile sū in der werlde warn,
 guter werc sū vorbarn.
 gereyte was en alle bosheyt:
 des vorsage ich en myne barmeherczikeit.
 wan sū myn dort nicht geruchten,
 des bevele ich sū den vorvluchten.
 er spote rūwe touc czū nichte.

ich muz nū vil rechte richte.
 get, ie vorvluchten an sele vnd an libe!
 von mir wel ich vch vortribe.
 get in daz vūr daz bereydet ist
 den tufelen vnd alle erre genist!
 arme sunder, geng von mir!
 trost vnd gnade vorsage ich dy.
 kere von den ougen myn!
 myn antlicze wirt dy nummer schyn.
 scheyde von myme riche
 daz du vil iemerliche
 mit dynen sunden vorlorn hast.
 trac mit dir der sunde last,
 geng hen von my vnd schry ach vnd owe!
 dyn wirt rat nū noch nummerme.

Unmittelbar nach diesem Endurtheil des Herrn umgeben die Teufel die fünf Thörichten mit Ketten, um sie zur Hölle zu schleppen.

Während die Kränze der Thörichten, welche sich an die Brust schlagen, an ihrem Haupte herabhängen, stimmen dieselben der Reihe nach die jammervollsten Klaglieder an. Unter Hervorhebung des Verderbens der Sünde und unter Hinweisung auf die Verehrung Gottes und seiner lieben Mutter, obschon sie nicht Macht hat, ihr großes Herzeleid zu wenden, lassen die durch Schaden klugen Thörichten ernste Mahnungen an die Zuhörer zu rechter Reue um ihre Sünde und zu zeitiger Buße laut werden (S. 29):

eya nū wyndit vwere hende,
 alle dy nū in sunden leben
 vnd betet got daz her vch eyn gut eynde geben
 vnd rechte ruwe vmme vwere sunde:
 daz rate ich vch also eyn vrunt syme vrunde.
 wan wer syne guten werc gespart
 biz an dy letsten henevert,
 des ruwe wirt vil cleyne:
 daz wizzet allegemeine.
 also ist geschen vns vil armen:

daz lazet vch erbarmen,
 daz wy des nicht geruchten.
 des sy wy der vorvluchten
 dy in dy helle muzzen ge
 vnd pyne lide ane eynde vmmern.

In dem Bewußtsein, daß sie unrettbar verloren sind, wird der Ausdruck ihrer Klagen noch schmerzsvoller. Wie ein Weib nur klagen kann, so geschieht's aus ihrem einer sturmbewegten See gleichenden Herzen, welches in Maria's fruchtloser Fürbitte den letzten Anker der Hoffnung verloren hat. Von Gott verflucht, bekennen sie (die 1.) wohl, daß sie ihn erzürnt haben, aber sie (die 2.) können nicht begreifen, weshalb der Herr seiner Mutter Gebet nicht erhören will. Obschon in Ketten und Banden, ersleht die 3. Thörichte noch einmal Hilfe von Maria, der Gottes-Mutter, wenn sie sie „eyn loseryn“. Nach dem Bekenntniß der 4., daß die Sünde ihr Verderben ist, sprechen sie (die 5.) den Wunsch aus, daß der „her Tot“ sie morden und so von allem Jammer und Kummer befreien möge.

Auf diese 1. Reihenfolge der Klagen der fünf Thörichten folgt eine 2., welche neben den erneuerten Klagen manch' andern interessanten Zug enthält. Durch Schaden klug ertheilt die 1. Thörichte die Mahnung (S. 31):

ye mogit vch wol vorsynne by vnser heneuart,
 vnd wolt ie gotis hulde wol gewinne, so sy dy sunde me bewart.
 Nachdem die 2. Thörichte auf ihren endlosen Jammer im Gegensatz zu der ewigen Freude der Klugen hingewiesen hat, wünscht die 3. Thörichte Ruhe Allen, die in der Welt sind — eine Ruhe, welche sie an Leib und Seele schmerzlich entbehrt. Auf den Weheruf der 4. über die Leiden und jämmerliche Fahrt, über die Scheidung von der himmlischen Schaar, wie auch über die Trennung von dem freudereichen Gott, folgt dann der Weheruf der 5. Thörichten über die „schwere und ängstliche Noth“ (S. 32):

nu moge wy nicht ersterben vnd syn ewiclichen tot.
 dy grundelose pyne dy wirdit vnse grab:
 da muzze wy iamer ewiclichen lide, wan nyman vns geheyle mac.

Noch einmal erhebt die 4. Thörichte ihren Ach- und Weheruf über

sich und ihre Genossen. Sie beklagt ihre Geburt und bekennt, daß Christi Tod umsonst für sie gewesen ist. Ja, sie kann nicht umhin zu gestehen (S. 32):

wy sin vorvarn an vnsern letsten stvnden
gar ane rvwe vnd ane bicht.

Die 5. Thörichte läßt keine Klagen mehr laut werden, sondern gibt, auf ihrem Schmerzenswege erleuchtet von dem Lichte evangelischer Wahrheit, den um ihr Schicksal trauernden Freunden und Verwandten einen den Anschauungen der Kirche und ihrer Glieder völlig entgegnetretenden Wink, nämlich Alles zu unterlassen, was zur Erlösung aus dem Zustande der Unseligkeit für heilsam gehalten werde. Das weit über die mittelalterliche Zeit hinausreichende Wort lautet (S. 32):

Vrunt vnd moge, ie endorft vch müwe nicht,
spende vnd gabe daz ist vns gar eyn nicht.
waz man vns gutis noch tüt, daz ist gar vorlorn,
eyn tot baz hulfe den eyn selgerete: wy vordinet gotis czorn.¹⁾

Den Kulminationspunkt und prägnanten Gesamtausdruck der Klagen, welche die Thörichten zu wiederholten Malen der Reihe nach anstimmen, bildet der Chor, welcher nach jeder einzelnen Klagrede in den Weheruf ausbricht:

Owe vnd owe!
sul wy Jhesum Cristum nummerme gese?

ein Weheruf, dessen evangelischer Grundgedanke ebenfalls mit der Theologie des Thomas Aquinas in Verbindung steht. In der Visio Dei besteht wesentlich die Seligkeit, deren Erlangung vermittelt wird durch die Gnade (cf. P. II. I. Qu. 5. art. 5).

Mit Bezug auf das Schlußwort der 5. Thörichten:

wy (han) vordinet gotis czorn

schließt der Chor mit dem die Seelen aller Thörichten erfüllenden Schmerzenswort:

des sy wy ewiclichen vorlorn.

Fürwahr, ein schmerzenvolles Wort, mit welchem zugleich die

1) Lies: waz man uns noch gütis tète, daz ist gar vorlorn,
der Tôt baz hulfe denne ein selgerète: wi hân vordinet gotis zorn.

Nichtigkeit der kirchlichen Veröhnungsmittel des Mittelalters, z. B. Spenden, Seelenmessen, Ablass u. s. w., klar und deutlich ausgesprochen wurde — ein Wort, welches sammt Allem, was ihm vorausgeht, für den in den Lehren der mittelalterlichen Kirche aufgewachsenen, von der Stimme seines Gewissens geweckten Landgrafen den geschichtlich berichteten, tieferschütternden, unheilvollen Erfolg haben konnte. Mit diesem gewaltig ernstern Schlußworte widerspricht der Verfasser des Schauspiels offenbar den kirchlich-religiösen Anschauungen seiner Zeit, aber nicht dem Geiste des Evangeliums und dem durch denselben Geist geweckten und genährten rein menschlichen Gefühl und Bewußtsein. Das Herz der Thörichten war kein reuiges, wie jener Dominikaner ein wahrhaft reuiges Herz sich dachte dem Worte gemäß, welches der seit Dominikus im Orden hochgehaltene Apostel Paulus in 2. Cor. 7, 10. im Einklang mit dem Evangelium aus eigener Herzens- und Lebenserfahrung geschrieben hat. Die Thörichten befanden sich nach ihrem innern und äußern Wesen nicht in der „göttlichen Traurigkeit“, d. h. in dem gottgewollten Zustand, in welchem der Mensch trauert über die Sünde, sondern nur in der „weltlichen Traurigkeit“, d. h. in dem armseligen Zustand, in welchem der Mensch nur trauert über die Folgen der Sünde. Wie aber Gott und Welt von einander verschieden sind, so auch die göttliche und weltliche Traurigkeit in ihren Folgen. Während die göttliche Traurigkeit wirkt zur Seligkeit eine „Reue, die Niemand gereuet“, wirkt die weltliche Traurigkeit „den Tod“, d. h. schließet aus vom Heil und der Seelen Seligkeit, selbst wenn Maria und alle Heiligen als Vermittler, ja sogar Christus als Spender dieser Güter angefleht wird mit Seufzern und Thränen. Nur der bußfertige Glaube an Gottes Gnade in Christo — das ist die religiöse Höhe, zu welcher jener Eisenacher Dominikauer voll reformatorischen Geistes und Herzens sich erhebt und das heilsbedürftige Volk Thüringens emporführen will; — nur die *fides charitate formata*, d. h. die innige Glaubens-, Liebes- und Lebensgemeinschaft mit dem Herrn ist nach Sinn und Tendenz des ganzen Spieles der Weg, auf welchem die „liben lute“, ohne Vermittlung der Kirche und ihrer Heiligen mit Maria an der Spitze, nicht verloren gehen, sondern das ewige Leben haben.

In Hinblick auf solche Gedanken nehmen wir in dem Schauspiel von den zehn Jungfrauen einen bedeutenden Fortschritt religiös-sittlicher Erkenntniß wahr. Denn während die geistlichen Dramen im Mittelalter den ausdrucksvollen Stempel des kirchlichen Glaubens und der katholischen Moral ihrer Zeit tragen, treten in dem Eisenacher Spiel Anschauungen hervor, welche über die damaligen Anschauungen der Kirche und des Volks weit hinausgehen, die eingeschlaferten Gewissen wecken und den Weg bahnen zur Reformation des Kirchen- und Volksglaubens in den thüringischen Landen.

IV.

Kaiser Friedrich II und die h. Elisabeth.

von

Dr. B. Bilbassoff.

Der Brief des Kaisers Friedrich II an den Bruder Elias über die heilige Elisabeth, welchen wir jetzt zum ersten Mal veröffentlichen, ist aus der längst bekannt gewordenen Sammlung der Briefe von Petrus de Vinea entnommen, die in der Bibliothek des Athenäums zu Turin aufbewahrt ist. Bekanntlich war J. Pasi ni — Codices Manuscripti bibliothecae Regii Taurinensis Athenaei. Taurini. 1799. Codices MSS. latini, p. 257—259 — der erste, der über diesen Coder ein paar Worte ausgesprochen hat; nach ihm hat H. G. Perz in seinem Archiv, V. 383 sqq. die Aufmerksamkeit auf diesen Coder gerichtet; später hat H. W. Dönniges einige Documente aus demselben in seine Acta Henrici VII imperatoris Romanorum et Monumenta quaedam alia medii aevi. Berolini. 1839. aufgenommen und in seiner Kritik der Quellen für die Geschichte Heinrichs des VII des Duremburger (Beilage S. 314—343) ein ziemlich vollständiges Register des ganzen Coder angeführt; endlich hat H. Huillard-Bréholles in seinem neulich erschienenen Werke — Vie et correspondance de Pierre de la Vigne. Paris 1864. — zwei Briefe aus diesem Turiner Coder gedruckt (Pieces Justificatives NN. 24 et 25. p. 323—325). Durch das letzte Werk ist uns Gelegenheit geboten, über den fraglichen Brief des Kaisers an den Bruder Elias Näheres kennen zu lernen. Der berühmte Herausgeber der diplomatischen Aktenstücke Friedrichs II führt nämlich zwei Stellen aus diesem Briefe an, welche seine Ideen über die reformistischen Tendenzen des Kaisers stützen sollten, nämlich die: la tendance de l'Empereur à faire prédominer l'élément laïque dans les institutions religieuses et à réclamer pour lui le partage de la sainteté, p. 204. und S. 206: il importait à l'Empereur que le peuple s'habituaît à croire à la sain-

teté de personnes laïques, surtout quand elles étaient de sang royal. Unserer Bitte zuvorkommend, hat der Verfasser uns die Abschrift des Briefes geschickt, begleitet von einem freundlichen Brief, worin er uns gestattet, den Brief entweder fragmentarisch oder in extenso zu veröffentlichen. Einige Tage später haben wir Gelegenheit gehabt, eine mit der Versicherung des Directors der Turiner Bibliothek S. G. Gorresio ¹⁾ versehene vollständige Copie zu erhalten. Da nun jetzt zwei Abschriften dieses Briefes vorhanden sind, so veröffentlichen wir die letztere, indem wir die kaum wichtigen Abweichungen der Copie des H. Huillard-Bréholles unter dem Texte beifügen.

Alle die den Codex selbst gesehen haben, sind über die Zeit der Abschrift einverstanden. Den Schriftzügen nach hat S. Pasini den Codex dem XV. Jahrhundert zugeschrieben (p. 257), S. Perz — dem Ende XIV. oder Anfang XV. W. Dönniges sagt: der erste Theil ist von einer Hand geschrieben, die gewiß dem Anfange und der Mitte des XIV. Jahrhunderts angehört; der zweite aber bezieht sich meistens auf die zweite Hälfte des XIV. Jahrhunderts und rührt von einer Hand her, die mit der Schreibart der Urkunden aus Carls IV Zeit viele Ähnlichkeit hat, vielleicht aber schon in den Anfang des XV. Jahrhunderts gehört. (S. 315). Endlich S. Huillard-Bréholles: écriture de la fin du quatorzième siècle (p. 285). Wenn auch S. Huillard-Bréholles im obenerwähnten Briefe zu uns sagt: le MS. de Turin est fort difficile à lire et offre un système d'abréviations extrêmement bizarre, so stimmt er vollkommen der Meinung des S. Dönniges bei: der Codex ist mit sehr vielen und schwierigen Abkürzungen geschrieben.

Die Echtheit dieses Briefes steht außer Zweifel. Nachdem der Lombardenbund am 5. und 7. November 1235 erneuert und die friedliche Legation des berühmten Großmeisters des Deutschen Ordens Heinrich von Salza, trotz seinen Bemühungen und wegen der Zögerung der lombardischen Städte, verfehlt war; nachdem die mächtige

1) Dichiaro io infrascritto che la copia della presente lettera tratta da un Codice di miscellanee della R. Biblioteca dell' Università di Torino, è stata fatta cella massima diligenza ed è pienamente conforme all' Originale. G. Gorresio. Direttore della Biblioteca. (L. S.) Torino il di 8 di Marzo 1866.

Hand Gregors IX sich wieder geltend machte, — so war es für Jeden klar, daß nur Krieg übrig blieb, um die lombardische, ja wir möchten sagen, welthistorische Frage zu lösen. Im April 1256 treffen wir Hermann von Salza schon in Speier (Hist. dipl. Fr. II. IV. 832); der 1. Mai ist aber der von Erzbischof Siegfried von Mainz zur Erhebung der Gebeine der h. Elisabeth festgesetzte Tag. Kein Zweifel, daß der Kaiser, ein so kluger Politiker als er war, jede Gelegenheit zu benutzen wußte, um seine Macht vor dem Zusammenstoß mit der Kirche zu vergrößern. Caesarius Heisterbacensis erzählt unter dem 1. Mai 1256: *imperator Fridericus, omnibus negotiis suis postpositis, ad festum translationis concurrit, fama sanctitatis beatae Elizabeth attractus et illectus . . . Interim dominus imperator adveniens, tunica grisea indutus, nudis pedibus, cum magna devotione et humilitate, turbis hinc inde ipsum comprimentibus, in Kalendis Maii, summo diluculo, locum adiit, sepulchrum intravit, et principibus sibi assistentibus archam cum sacro corpore elevans, cum multa vociferatione clericis laudes divinas resonantibus, ad locum praeparatum transtulerunt . . . Imperator vero coronam auream de lapide pretioso eidem capiti imposuit, in signum devotionis suae Sanctae Elizabeth, quae filia Regis fuerat, illam offerens*²⁾. „Wie durfte nun der Mann Kezer und Ungläubiger gescholten werden, der eben solche Beweise seiner Gläubigkeit gegeben hatte?“ fragt G. Winkelmann in seinem trefflichen Werke (Geschichte K. Friedrichs II, 2. B., 1. Abthl., S. 26). Nachdem aber diese kirchlich-politische Feierlichkeit beendet war, schreibt der Kaiser einen Brief an den Bruder Elias, führt ein paar Wunder der h. Elisabeth an, und schließt mit den Worten: „Da wir ja über dies zeitliche Freude pflegen, wollen wir zum Ruhme ewiger Seligkeit zu gelangen suchen; um dies zu erlangen, rufen wir, da der Mangel an eignen Verdiensten uns Schiffbruch leiden läßt, die Hilfe eurer Gebete an, o Brüder; indem wir eure Frömmigkeit eifrig bitten, durch eure Briefe dies hinzuzufügen, daß das, was wir von euch als Gegenwärtigen bitten, auch von den übrigen Brüdern eures Ordens zu thun sei, deren Leben,

2) gedruckt bei H. Städtler, Leben der h. Elisabeth (a. d. Franz. v. Montalambert) Aachen 1837. Fragment aus Caesarius von Heisterbach, S. 585—591.

nach unserem Urtheil, den Sterblichen eine feste Stütze ist.“ Wer kann aus diesen Worten herauslesen, daß ein so unschuldiger Brief im Namen des Kaisers untergeschoben sei?

Bedeutend wichtiger aber ist dabei die Frage nach der Zeit der Abfassung des Briefes. H. Huillard-Bréholles ist der Meinung, daß derselbe vor der Canonisation der h. Elisabeth, also vor dem 26. Mai 1235 geschrieben sei; er sagt nämlich: „on le (Frédéric II) vit en présence d'une foule innombrable lever à Marbourg le corps d'Elisabeth de Hongrie, et poser une couronne d'or sur la tête de cette princesse, dont il attesta les miracles par une déclaration publique. Il la proclame sainte, avant même qu'elle soit canonisée par l'autorité compétente, dans une lettre adressée à frère Hélie et dont le début a tout-à-fait l'allure de cette rhétorique biblique particulière aux bulles pontificales, und zieht daraus den Schluß: ainsi l'Empereur réfutait dans une occasion solennelle ce perpétuel reproche de toucher aux choses saintes que lui adressaient les Papes, et il s'inquiétait peu d'être comparé par eux au profane Oza (Hist. dipl. IV. 919), puni de mort pour avoir osé porter la main à l'arche sainte, ou au roi Ozias (Alb. Beham. in Bibl. des liter. Vereins in Stuttgart. XVI. 70) qui, pour avoir voulu faire fonction de prêtre et de roi, avait été frappé de la lèpre et chassé du trône (p. 205). Obwohl nun im Briefe selbst das präcise Datum fehlt, so können wir doch aus demselben ersehen, daß er nicht früher als Ende Mai 1236 geschrieben war. Wäre der Brief vor der Heiligsprechung der h. Elisabeth von der Seite „der gebührenden Gewalt“, d. h. dem Papste, abgefaßt, so hätte es darin unmöglich heißen können: Venerabilem patrem Summum Pontificem ac Romanam Ecclesiam fidei nostre caput, et matrem efficaciter induxerunt, ut nomen et corpus ejusdem inspiratione divina Sanctorum catalogo sociarent. Daß aber der Brief sogar erst nach der Translation geschrieben ist, deuten die Worte an: Vivit et ambulat, cui per decennium claudio in translatione beate Elisabeth, nobis presentibus, celebrata, divina clementia nervorum vires restituit et membrorum. Wir glauben aber die Zeit der Abfassung noch bestimmter fixiren zu können:

Aus den *Annales Minorum* (auctore L. Waddingo. Romae 1731. ed. secunda) entnehmen wir, daß Elias, quem quidam ex Bivillo pago, agri Assisiensis, alii de villa vulgo Cellule comitatus Cortonae ortum, alii Pedemontanum affirmant (I. 109), im J. 1211 in den Minoriten-Orden eingetreten war; daß er im J. 1219 zum Vikar des Ordens von Franz von Assisi selber erhoben wurde (I. 331), und dann später, im J. 1221, noch einmal als Vikar erscheint (II. 3). Nach dem Tode des h. Franciskus wird Elias im J. 1227 zum Minister erwählt und vom Papste bestätigt (II. 164); drei Jahre später, 1230, ist Elias von Gregor abgesetzt und Johannes Parens an die Spitze des Ordens gestellt (II. 242). Endlich am 18. Mai 1236 wird Elias zum zweiten Mal als General des Ordens proklamirt (II. 412). Da der Kaiser in dem Titel des Briefes ihn *frater* nennt, könnte man glauben, daß der Brief geschrieben sei, bevor der Kaiser die zweite Erhöhung des Elias kennen gelernt; wir können uns aber nicht auf den offenbar verdorbenen Titel stützen, und, zweitens, der Minister *Minorum Ordinis* bleibt trotzdem ein *frater*. Indem aber der Kaiser am Schlusse des Briefes schreibt *faciendum*, so scheint uns, als könnte Friedrich diese Form nur in derjenigen Zeit gebrauchen, als Elias an der Spitze des Ordens stand. Ist unsere Vermuthung richtig, so erhellt auch daraus, daß der Brief nach dem 18. Mai 1236 geschrieben ist. Es ist gerade die Zeit, wo es dem Kaiser sehr wichtig war, sich als demüthigen Sohn der Kirche darzustellen; überdies fehlte es später an Gelegenheit einen solchen Brief zu schreiben.

Wenn aber das Ende Mai 1236 als Zeit der Abfassung des Briefes eine ausgemachte Sache ist, so scheint uns, als sei es jetzt erlaubt die jedenfalls unangenehme Pflicht von uns abzuwenden, nämlich unsere Ansicht zu äußern über die obenangeführte Meinung des H. Huillard-Bréholles, welche er als Schluß aus diesem Brief zieht, um so mehr als sie jetzt ziemlich klar für sich selbst spricht. Andere Schlußfolgerungen, die der Herausgeber der *Historia diplomatica Friderici Secundi* aus den Aktenstücken über die angeblichen reformistischen Neigungen des Kaisers abzuleiten sich bemüht, fürchten wir, werden auf ähnlich schwachen Füßen stehen.

Wir verhehlen indeß nicht, wie sehr wir dem H. Huillard-Bré-

holles zu Danke verpflichtet sind, nachdem er uns die Abschrift dieses Briefes geschickt hat, der von ihm für die *Supplements à l'histoire diplomatique de Frédéric II* bestimmt ist. Dr. B. Bilbassoff.

(E cod. Bibl. Turon. Athen. DCCCXXXIV. E. II. 18.)

Fridericus Dei gratia ³⁾ fratri Elie et universis fratribus etc. Obdormientium oculos et obduratorum corda vox ex alto veniens diebus nostris mirabiliter excitavit et quos sapor mundane dulcedinis ex antiqui serpentis insidiis fraudolenter illexerat, renovate potentie stimulus, contra quem recalitrare non licet, in fecis luto tabescere diutius non permisit, dum ad indubitata fidem eorum, que de potentie divine miraculis et evangelice veritatis scripta testantur, testem qualibet exceptione majorem Beate Elisabeth corpus utique inter viventes mortuum et inter mortuos vivum, virtus nobis altissimi mirifice presentavit. Exultat fidelis igitur et dormiens in peccatis et incredulitatis errore corda lapidea demolescant. Elevate in circuitu oculos vestros et videte quam magnus est Dominus, qui facit mirabilia magna Solus, qui feminei sexus infirma corroborans, elatiorem in terris humilians ut humilem postmodum elevaret in celis, et juvenem viduam post immatutinum obitum viri sui in continentie soliditate firmavit, dum, fastigio regie fortune deposito, hospitalis obsequio landgraviam ⁴⁾ revocans, premium virginis corrupte restituit, et diviti gratiam paupertatis. Hec est elocutio singularis, dum unius testis solummodo fecerimus mentionem veritatis in aliquo munimenta diminuat, quam opera corporis gloriosi subjecta multorum oculis videntium manifestissime protestantur. Vivit enim, vivus adhuc, mortuus excitatus, qui triduo suspensus in furcis luce inita se per intercessionem beatissimi corporis antedicti ⁵⁾ vite viventi ut redditum gloriatur. Vivit et videt, quem luminibus oculorum orbatum in totum visui restitutum multi testantur. Vivit et ambulat cui per decennium claudo in translatione beate Elisabeth, nobis

3) Romanorum imperator semper augustus, Jerusalem et Sicilie rex.

4) MS.: h. obsequii longraviam. — Huil.-Bréh.: passage altéré.

5) Huil.-Bréh.: audiendum

presentibus, celebrata, divina clementia nervorum vires restituit et membrorum. Non sunt ignota nec occulta miracula, que multorum testium fide dignorum testimoniis approbantur. Venerabilem patrem Summum Pontificem ac Romanam Ecclesiam fidei nostre caput, et matrem efficaciter induxerunt, ut nomen et corpus ejusdem inspiratione divina Sanctorum catalogo sociarent. Quid plura? Etsi nobis miraculorum omnium, que tamen indubitata sunt, nobis monimenta deficerent, precedentis vite probatio sequentis mortis, vel immortalitatis ⁶⁾ potius gloriam evidentissime approbaret. Quis ergo sanctorum meritis dignissimam fore non crederet, que, ut ancilla fieret, obsequiosa voluit ⁷⁾ remanere, que temporalium filiorum mater esse credidit ut patris eterni filia redderetur. Clariorem et preconionem gloriam nostra lingua diffunderet, si suscepti testimonii nomen possemus effugere, quasi ut vitam libentur ejus et opera commendemus, quam, velut diximus, Langravii Turingie karissimi conjugem ⁸⁾ nostri zelo dileximus affectione sincera. Nec in ejus laude propterea verecundie rubore perfundimur quod imperialis excellentie radiis illustrati, nos in regie mulieris preconiiis dilatamus. Nam et Salvatorem nostrum Jesum Nazarenum de regia stirpe Davidica processisse gaudemus et arcam federis solo tactu nobilium pertractari veteris testamenti tabule protestantur. Testamur et in omnibus veritatis auctorem quod ad hec non affectio sanguinis proximi vel remoti, nobilis aut privati, sed sancta devotio nos inducit, quam ex hiis que fide prospeximus oculata concepimus, et quam evidentiozem vitam commendamus, quorum ⁹⁾ et aliorum exempla libentissime propagemus ¹⁰⁾, quod tamen elatis nostre temporibus divina potentia beate Halisabeth meritis antiqua miracula revocavit, vidisse gaudemus. Utpote que super hiis temporalem letitiam agimus, ad eterne beatitudinis gloriam

6) MS.: mortalitatis

7) MS.: noluit

8) MS.: consanguinei

9) Huil. - Bréh.: ignotorum

10) Huil. - Bréh.: propagamus

aspiremus, ad cuius consortium, quia defectum¹¹⁾ meritorum nostrorum suffragia patiuntur, orationem vestrarum fratres presidia convocamus, religionem vestram affectuose rogantes, quatenus quod a vobis presentibus exoramus, faciendum a ceteris fratribus ordinis vestri, quorum vitam columnam immobilem mortalibus extimamus, per vestras litteras injungatis.

11) Huil. - Bréh. : defectus

Zur Nachricht.

Geschichte der Deutschen Ordens - Commende Griefstedt.

Von J. G. L. Anderson, Königl. Regierungs - Secretär und Rentant des Griefstedter Stiftungs-Fonds. Erfurt 1866. X u. 442 S.
Im Selbstverlag des Verfassers. Ladenpreis 1 Thlr. 20 Sgr.

Der Verfasser offerirt den Mitgliedern des Vereins für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde, falls sich dieselben an ihn wenden, das Werk für die Hälfte des Ladenpreises.



Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

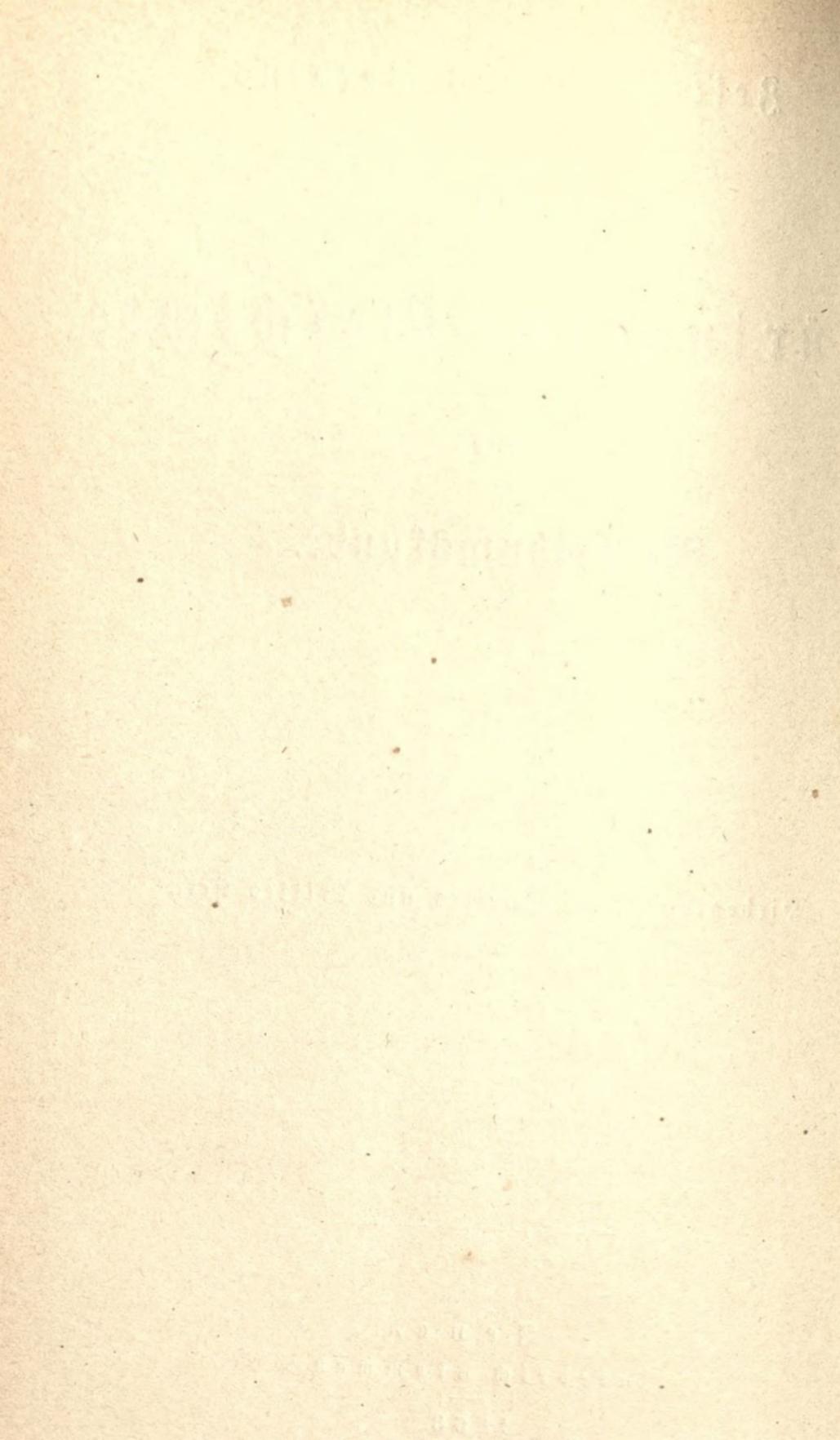
Alterthumskunde.

Siebenter Band. Zweites und drittes Heft.

Jena,

Friedrich Frommann.

1868.



Inhalt des zweiten und dritten Heftes.

	Seite
V. Geschichte des Schlosses Tenneberg. Nebst Forst- und Jagd-Chronik von Tenneberg. Von Herrn Dr. C. Polack in Waltershausen . . .	141
VI. Johannes Drach, ein thüringischer Reformator. Von demselben . . .	211
VII. Statuten der Stadt Dornburg an der Saale, vom Jahr 1625. Herausgegeben von Herrn Dr. jur. Oscar Stichel in Jena	235
VIII. Miscellen:	
1. Zur Geschichte der Wartburg. Von Herrn Dr. Funkhänel in Eisenach	339
2. Zur Geschichte der Kapelle auf Wartberg. Von demselben . . .	344
3. Zur Egidienkapelle bei Eisenach. Von demselben	348
4. Einiges über das Todesjahr des Langrafen Hermann I von Thüringen. Von Herrn Dr. C. Polack zu Waltershausen	350
5. Ein Beitrag zur Geschichte der heiligen Elisabeth. Von demselben Zur Erinnerung an H. Hef. Von Herrn Rechnungsrath Lange in Jena	354 356

Nachträglich zu dem Aufsatz „Reinhardtsbrunn“ im ersten Heft dieses Bandes, zwei lithographirte Blätter, Ansichten von Reinhardtsbrunn aus dem Ende des 17. Jahrh. darstellend.

V.

Geschichte des Schlosses Tenneberg.

Von

Herrn Dr. C. Polack

in Waltershausen.

Tenneberg.

Malerisch erhebt sich auf dem nordwestlichen Abhang des langgestreckten Burgberges, eines Vorberges des thür. Waldes, das Schloß aus prächtigen Laubkronen. Der Berg heißt in Urkunden des 16. Jahrh. statt Tenneberg auch schlechthin der Hain unter Tenneberg. Zu den Füßen desselben liegt das Städtchen Waltershausen mit 4000 Einwohnern, von dem sich ein großer Theil um die Höhe herumschmiegt. Die Geschichte Tennebergs erscheint deshalb von besonderem Interesse, weil es eines von den wenigen Schlössern ist, das aus alter Zeit Amtssitz geblieben und deshalb dem Verfall entrisen worden ist.

Die Form des Schlosses ist hufeisenförmig gestaltet, so daß der bogenförmige Theil auf jenem Abhang steht, die beiden von diesem auslaufenden Flügel nach dem Kamm des Berges hin liegen, durch den, das Portal enthaltenden, Frontbau nach dem äußeren Schloßplatz geschlossen sind und der Hof mit seiner nach N. liegenden Colonnade innerhalb dieser Räume als ein längliches Viereck sich gestaltet. Über den beraf'ten Schloßplatz hinüber liegt ein großes zweistöckiges Wohnhaus, das um 1729 von Herzog Friedrich II von Gotha-Altenburg als Amtshaus erbaut wurde und jetzt Dienstwohnung des Rentamtmanns ist. Südöstlich hinter diesem Gebäude liegt dasjenige, welches die Gefängnisse und die Wohnung des Amtsdieners vom Justizamt enthält; die des Dieners vom Landrathsamt und desjenigen vom Rentamt ist im Schlosse selbst. Zur Seite des Schloßplatzes zwischen dem Schloß und dem Amtshaus liegen als ein langer Bau unter gleichem Dachstuhl die Wirthschaftsgebäude. Hinter jener Amtswohnung des Rentbeamten erhebt sich hügelartig der zu derselben gehörige Gar-

ten, welcher durch eine Vertiefung von dem fortlaufenden Kamm des Berges getrennt ist und der Grund und Boden des alten Schlosses Tenneberg war, das bis zum J. 1392 stand, so daß jene Vertiefung als der Rest des alten Burggrabens angesehen werden muß.

I. Das alte Schloß Tenneberg von X bis 1392.

Der Ursprung des alten Schlosses ist so dunkel, daß ihn die Chronisten sogar, ohne jeden haltbaren Grund, in die Zeit des thür. Königreichs versetzen ¹⁾, und ein neuerer, Gregori ²⁾, denselben Ludwig dem Bärtigen zuschreibt, ebenfalls ohne Angabe einer Quelle. Eine solche haben wir wenigstens für den Namen Tenneberg in der Schenkungsurkunde Konrads II für den genannten Grafen von 1039, doch ist unter demselben wohl nur der Berg gemeint.

Sehr wahrscheinlich ist es wenigstens, daß schon vor 1141 das Schloß stand und unterhalb desselben der Ort Waltershausen, denn der Erzbischof Marcolf von Mainz bestimmte in diesem Jahre auf Bitten des Abtes Ernst v. Reinhardtsbrunn den Umfang des Sprengels der alten 1040 von Ludwig dem Bärtigen erbauten Kirche bei Altenberge, genauer und ermächtigte sie zur Erhebung der Zehnten und zur Ausübung der geistlichen Verrichtungen in demselben. Die letztere Bestimmung hatte sein Vorgänger, Erzbischof Barbo, der die Kirche zur Taufe Ludwig des Springers eingeweiht ³⁾, schon getroffen. Der Bezirk, den dieser Sprengel umfaßte, ging von Adelherishagen (?) durch das Thal Tenneberg bis zum Flüsschen Loifaha, d. h. Wasser von der Loiba (thür. Wald) herab, jetzt das Schilfwasser durch Friedrichroda u. s. w. und Leina (Leina), in die sich jenes unterhalb des Dorfes Ernstroda ergießt, dann zu dem Orte Stoicis accaron (Acker — wahrscheinlich der Name einer Feldmarke) bis zu dem Orte Erphesrot (Ernstroda), hierauf bis zum Dorfe Haweriden ⁴⁾,

1) Waltershausen soll seinen Namen von Walderichshausen haben, weil es, oder vielmehr Tenneberg, die Residenz des thür. Königs Walderich gewesen sei.

2) Gregori (Melissantes) neu eröffnetes Schauspiel vom J. 1716 als 2. Band seiner Bergschlösser.

3) Annal. Reinhardtsbr. p. 4.

4) In einer Urkunde des ehemal. Amtes Reinhardtsbrunn zu Tenneberg, bet

von dem die sogen. Dammühle zwischen Friedrichroda und Ernstroda noch übrig ist, Disterberg (Finsterbergen) bis zum Schlosse Scowenburg (Schauenburg) ⁵). Da wir nun unter dem Thal Tenneberg kein anderes verstehen können als dasjenige, welches von der südwestlichen Seite desselben nach dem Walde zu und von dem Eichberg mit dem Strömelsberg gebildet wird, so lag der Tenneberg selbst innerhalb des Kirchsprengels und war jedenfalls schon bewohnt, also mit einer Burg versehen und wohl auch der Ort Waltershausen vorhanden, denn ein Kirchsprengel ohne Eingepfarrte ist nicht denkbar.

Wir kommen nun auf den ersten urkundlich nachgewiesenen Burgmann von Tenneberg.

Ob das Schloß zuerst Hersfelder und darauf Mainzer Lehen, oder mit letzterem schon anfangs belastet war, ist unsicher. Doch spricht einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß es zuerst dem Stift Hersfeld zustand, denn bei einer Verhandlung dieser Abtei im J. 1168 steht unter den Ministerialen Heidenricus de Teneberc. Die Zeugen waren: Gerhardus comes de Nuringes ⁶) et filius suus Eggeberthus. Ludewicus et frater ejus Sigebodo de Frankenstein, Otto de Lapide; Heidenricus de Teneberc; Heinricus de Bovmeneburg, Heinricus de Heringe; Heinricus de Willre; Heinricus de Lengesfeld; Eggebertus de Creiberg ⁷). — Ob dieser Heidenricus derselbe ist, der bei einer ähnlichen Verhandlung des Erzbischofs Heinrich v. Mainz zu Erfurt vom J. 1151 genannt wird ⁸), ist nicht bestimmt, ebenso der vom J. 1148, in welchem Erzbischof Heinrich v. Mainz bestätigt, daß die Pfarrkirche St. Johann Bapt. zu Egenstete (Egstädt bei Erfurt) dem Kloster Seltershausen incorporirt werde. Von den Ministerialen von Mainz stehen unter den Zeugen: Embricho Ringra-

Reinhardtsbr. Baldbeschreibung von 1643, ist die jetzt sogen. Dammühle als Hohenrieder oder auch Steinforster Mühle bezeichnet; es hat daher außer dem nachweislich bei Ernstroda vorhandenen Dörfchen Steinforst auch ein solches mit dem Namen Hohenried oder Hawerieden gegeben.

5) Möller, Gesch. des Kl. Reinhardtsbr. S. 31, ergänzt vom Verfasser.

6) Falkenstein bei Frankfurt.

7) Schöppach, henneb. Urkdbuch S. 14.

8) Ebendas. S. 8.

rius; Tuto et frater ejus Meingoz; Heinricus vicedominus; Salemannus Walboto; Cunradus et Heidenricus marsalci; Wernherus dapifer; Cunradus pincerna et alii quam plur. 9). Unter den Mainzer Ministerialen sind: Sibaldus, Giselbertus und Hardungus marsalci genannt. Nachweislich waren Grundstücke bei Tenneberg bis zum J. 1186 Hersfelder Lehen, welche Landgraf Ludwig III mit Bewilligung des Lehnsherrn Abt Siegfried zu Bacha dem Kloster Reinhardtsbrunn vertauschte. Die Grenze dieser Grundstücke ging unter anderen über den Rücken des Berges Deneberg durch Grizzenbachil (Weizenberg bei Schnepfenthal) bis in die Flur Ibinhagin (Dorf Ibenhain bei Waltershausen¹⁰). Es wäre also möglich, daß auch das Schloß der Hersfelder Abtei lehnbar und Heidenreich v. Tenneberg Ministerial derselben und hier Burgmann war, und auch später, als das Schloß Mainzer Lehen wurde, in die Dienste des Erzstifts hier übertrat. Als Lehngut des Letzteren kam es in den Besitz der Grafen von Mühlberg, denn als Landgraf Albrecht am Ende des 13. Jahrhunderts mit Güterverkäufen seine zerrütteten Umstände zu verbessern suchte, beschwerte sich das Erzstift Mainz, daß derselbe mainzische Lehnstücke verschleudere, unter anderen das zur Grafschaft Mühlberg gehörige Schloß Tenneberg¹¹).

Im J. 1176 kam es an die Landgrafschaft Thüringen, indem es Ludwig III erwarb, wie sich die Reinhardtsbr. Annalen einfach ausdrücken, und in diesem Jahre bestätigte er als Schutzhvogt des Klosters Reinhardtsbrunn den Kauf eines Gutes in Tütleben (Tuteleibe) bei Gotha, welches ein Ritter Heinrich als Lehen von seinem, des Landgrafen Vater Ludwig dem Eisernen, und von ihm empfangen hatte, bei oder auf dem landgräflichen Schlosse Tenneberg. Zeugen waren: Abt Herrmann, Prior Hartung, Meinard v. Mühlberg, Hartung v. Erfa, Bertho v. Wangenheim, Adalbert v. Witerde¹²).

Nach einem Festprogramm zur Einweihung der Schloßkirche von

9) Rein, Klost. Löhtersb. S. 44.

10) Möller a. a. D. S. 37.

11) Hesse, Recens. über Gottschalks Ritterburgen in den Ergänzungsblättern zur Jen. Literaturzeit. 21. Jahrg. 1. Bd. S. 130.

12) Möller a. a. D. S. 35.

1721 waren noch Mauerreste als Trümmer der ehemaligen Burg in ziemlicher Anzahl vorhanden, sogar einige noch vor 40—50 Jahren, die bei der Verschönerung des Gartens durch den Amtsvogt Ritter vollends verloren gegangen sind.

Von der Gestalt und Bauart des alten Schlosses wissen wir durchaus nichts; die Bedeutung seines Ranges vor vielen anderen thür. Schlössern lag darin, daß es neben der Wartburg Residenzschloß für einzelne Glieder der landgräflichen Familie war. Daß sich Ludwig III zuweilen hier aufhielt, ist deshalb sehr wahrscheinlich, weil er jene Urkunde von 1176 hier ausstellte. Der Abt des nur eine kleine Stunde entfernten Klosters Reinhardtsbrunn war sein Vertrauter und dieses Verhältniß drückt Ludwig selbst in einer Urkunde vom 24. Nov. 1186 aus, als er demselben jene Grundstücke in der Gegend von Reinhardtsbrunn und Tenneberg verkaufte, welche Hersfelder Lehen waren¹³⁾.

Aus der Zeit seines Bruders Herrmann haben wir keine Nachricht über unser Schloß, erst in der Geschichte von dessen viertem Sohne, Konrad, wahrscheinlich 1204 geboren, erscheint es wieder als Residenzschloß neben der Wartburg. Der junge Landgraf, obgleich in dem von ihm verwalteten Hessen begütert, hatte — wohl nur zeitweise — seinen Sitz auf Tenneberg, wenn wir der Angabe Peters von Düsselburg¹⁴⁾ Glauben schenken können. Nachdem er aus Freundschaft zum Abt Eckardt von Reinhardtsbrunn sich durch Zerstörung von Friklar an dem Erzbischof Siegfried v. Mainz, der jenen 1232 wegen einer rechtmäßig verweigerten Gelderpressung hatte züchtigen lassen, gerächt hatte, saß er eines Tages mit seinen Rittern Hartmann v. Heldringen und Dietrich v. Gruningen und einigen anderen seiner Leute im Gespräche auf seinem Schlosse Tenneberg, da kam eine Dirne zu ihm und bat um ein Almosen. Mit ernstern Worten ermahnte er sie, einen besseren Lebenswandel zu führen, und als sie es gelobte, erlaubte er ihr, an gewissen Tagen zu ihm zu kommen, um eine Unterstützung zu erhalten. Die Nacht aber konnte er vor Uruhe nicht schlafen darüber, daß er sein eigenes sündiges Leben überschaute, wann

13) Müller S. 36 ff.

14) Falkenstein, thür. Chron. II. S. 678.

er an die Dirne dachte, die doch nur aus Armuth sich der Sünde ergeben hatte. Am anderen Morgen theilte er den beiden Rittern mit, welche Reue er fühle. Der weitere Bericht sagt, daß er in Folge derselben in den deutschen Orden getreten sei — für den er am 18. Nov. 1234 bekanntlich zu Marburg nebst 2 Geistlichen und 9 Rittern eingekleidet wurde —, beim Pabst Gregor IX die Loßsprechung vom Banne, der wegen der Fehde mit dem Erzbischof Siegfried über ihn verhängt worden, erlangt, dann die Verleihung des Ringes, jener bischöflichen Auszeichnung, für seinen Freund, den Abt Eckardt von Reinhardtsbrunn und besonders die Heiligsprechung seiner Schwägerin Elisabeth betrieben habe.

Erst aus der Zeit des thür. Erbfolgestreites, in welcher der habgierige Adel, frei von der Gewalt des Landesherrn, sich feck erhob, erfahren wir wieder etwas über die Burg. Im J. 1247, also wohl bald nach Heinrich Raspe's Tode, führten zwei Ritter aus Hørselgau bei Waltershausen, Ludwig von Hørselgau und Johannes Ake mit ihren Raubgenossen den Vogt auf Tenneberg gefangen hinweg, damit er mit seiner Mannschaft ihrem Raubzug nicht steuern konnte, und führten alles Vieh bis vor Eisenach mit sich fort, wie die Reinhardtsbrunner Annalen berichten.

Ofter erscheint Tenneberg in der Geschichte Albrechts des Entarteten und von jetzt an war es Leibgeding der Landgräfinnen, wenn nicht etwa schon früher. Nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin Kunigunde von Eisenberg, 1285, schenkte er das zur Pflege Tenneberg gehörige, eine halbe Stunde vom Schloß gelegene Dorf Langenheim zu ihrem Seelenheil dem Katharinenkloster zu Eisenach, in dem sie bestattet war. Das Dorf gehörte demselben bis zur Reformation, zu welcher Zeit es an Tenneberg zurückfiel, und jener lange Besitz war für Waltershausen eine häufige Quelle von Unannehmlichkeiten, da in Langenheim ursprünglich die Mutterkirche von derjenigen der Stadt gewesen war¹⁵⁾. Im J. 1289 überließ der Landgraf, der sehr oft in Geldverlegenheit war, die Advocatie von Tenneberg für 20 Mark jährlich dem Ritter Heinrich v. Mila, Vogt zu

15) Waltersh. Rathsarchiv. 873 S. 11. W. 18. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200.

Gotha; der Abt Marquard v. Reinhardtsbrunn jedoch aus Sorge, es möchte dem Kloster dadurch Nachtheil entstehen, weil auch die Advocatie über dasselbe mit Tenneberg verbunden war, überbot den Ritter mit 10 Mark, erhielt die Gerichtsbarkeit und setzte einen Jäger — nach Nothe war es der des Klosters selbst — Namens Friedrich Gyz, dahin als Vogt. Die Nachkommen des Letzteren wurden nun als Ritter daselbst so einheimisch, daß sie sich später in der Stadt Waltershausen ansässig machten, bis 1590 einer gleiches Namens (Friedrich) sein Haus nebst Garten daselbst mit Genehmigung Landgraf Balthasars verkaufte¹⁶⁾.

Als der Landgraf seiner dritten Gemahlin, Elisabeth v. Arnshaus, Schloß und Amt Tenneberg als Leibgeding gegeben hatte¹⁷⁾, erhielt es der unechte Prinz Albrecht oder Apiz, (Апек) kleiner Albrecht als Residenz, wie aus der Urkunde hervorgeht, durch die der Vater seinem jüngsten Sohn Dietrich (Diezmann) die Landgrafschaft Thüringen, 1293, durch Kauf¹⁸⁾ abtrat, der jedoch nicht zur Ausführung kam. Ob der unechte Prinz, den wir mit seinem gewöhnlicheren Namen Apiz nennen, mit dem Vater bis zu Anfang der neunziger Jahre des Jahrhunderts auf Wartburg lebte, ist ungewiß; der Vater stellte wenigstens daselbst am 15. Mai 1291 in Gemeinschaft seiner Söhne erster Ehe Friedrich und Dietrich und seines unechten Sohnes Albrecht für das Kloster Reinhardtsbrunn eine Urkunde aus. Indes beweist dieser Umstand noch nicht, daß der Letztere noch auf Wartburg gelebt

16) Ebendas.

17) Daß Tenneberg als Leibgeding der dritten Gemahlin des Landgrafen Albrecht von diesem verschrieben war, erhellet aus der Urkunde, durch welche derselbe seinem dritten Sohne Diezmann die Landgrafschaft verkaufen wollte, davon jedoch das Gut ausgeschlossen, was der Gemahlin des Vaters als Leibgeding gehöre und welches der Vater mit Einwilligung des Ausstellers dessen Bruder Albrecht gegeben habe. (Zen. Zeitschr. VII. Bd. 1. Heft S. 9 u. 10.) Dieses Gut war Tenneberg außer den Schlössern Brandenfels, Brandenburg und Wildeck, welche, wie die Reinhardtsbr. Annalen S. 259 angeben, dem Prinzen zuertheilt wurden, jedoch werden sie nicht als Leibgeding der Landgräfin bezeichnet, Tenneberg aber müssen wir als solches betrachten, da es nur als Wohnsitz von Apiz bekannt ist.

18) Michelsen, Gesch. der Landgrafschaft Thür. unter den Königen Adolf u. Zeitschr. S. 6.

habe. Bestimmt aber hatte er Tenneberg im Jahre 1293 zum Gebrauch, nicht aber zum eigenen Besitz erhalten, wenn er vielleicht auch schon früher hier lebte, denn er wurde im genannten Jahre mit der Überlassung abgefunden, als sein jüngster Bruder Diezmann dem Vater die Landgrafschaft abzukaufen beschäftigt war. „Geschähe es,“ sagt die Urkunde, „daß der Vater eher stürbe als der Sohn (Diezmann), so solle sein Fürstenthum mit allem, was er jetzt habe oder noch erlange an Vesten, Länden und Leuten, auf den Sohn fallen mit allen Rechten und Ehren und nicht auf dessen Bruder Friedrich, davon jedoch das Gut ausgeschlossen, was der Gemahlin des Vaters als Leibgeding gehöre und welches der Vater mit Einwilligung des Ausstellers dessen Bruder Albrecht gegeben habe.“ Diese Stelle beweist zugleich, daß die Angabe fast aller Chronisten, die sich wie ein rother Faden durch die Geschichte Albrechts des Unartigen hinzieht, nämlich daß er zum Nachtheil seiner rechtmäßigen Söhne und zu Gunsten seines unechten Sohnes Thüringen an den Kaiser Adolf v. Nassau verkauft habe, durchaus falsch ist, da ja Diezmann selbst zum Nachtheil seines Bruders Friedrich anfänglich der Käufer selbst war und auf seinen Halbbruder durch die Überlassung von Tenneberg dabei Bedacht nahm. Die Auflassung des thür. Landes sollte überhaupt erst nach Albrechts Tod an das Reich erfolgen. Daß also Apitz Tenneberg zum Verdruß seiner Brüder inne gehabt habe, ist deshalb eine häufig sich findende falsche Angabe, weil, wie angedeutet, wenigstens Diezmann in jener Verkaufsurkunde ausdrücklich damit zufrieden sich erklärte, daß es ihm überlassen wurde.

Daß zu dem Besitze des Schlosses auch der mit demselben verbundene Amtsbezirk gehörte, geht aus der von Apitz zu Gotha am 28. Juli 1296 dem Kreuzkloster daselbst ausgestellten Urkunde über 1½ Hufen Land in Leina (Dorf zwischen Gotha und Waltershausen) hervor. Diese Grundstücke befreite er von allen Anforderungen, welche seine Beamten als Bögte, Schultheißen, Dorfobere (Villici), Gerichtsdienner oder andere seiner Diener etwa machen würden¹⁹⁾. Obgleich er den Titel Landgraf Albrecht der Jüngere von Gottesgnaz-

19) Jenaische Zeitschr. IV. Müller, das Kreuzkloster zu Gotha.

den, jedenfalls erst nach eingeholter Bewilligung des Kaisers, führte, so war er weder erbberichtigt, noch scheint er zu Regierungsgeschäften häufig verwendet worden zu sein; denn außer der Urkunde vom 15. Mai 1291 findet sich nur eine zweite, welche der Vater zu Zeiz, wohin ihn Apitz begleitet hatte, ausstellte, als er im J. 1300 der Kirche zu Raumburg die Schutgerechtigkeit und die Gerichte über mehrere Dörfer verließ. Hier tritt der Sohn neben anderen Zeugen auf und nennt sich als solcher auch Graf v. Tenneberg²⁰).

Zu seinem Hofstaat auf dem Schlosse, das jetzt wegen der Gerecht-
same der Advocatie als sein Eigenthum erscheint, hatte Apitz die Ritter Ludwig von Hörselgau, den wir als Raubritter kennen gelernt, Hellmann von Hain, Günther genannt Gebene und Friedrich Gyz. Obgleich die Schutgerechtigkeit über Reinhardtbrunn ihm als Herrn von Tenneberg zustand, so machte er doch gleich Anfangs einen merkwürdigen Gebrauch von seiner Stellung — nach der Ansicht des Reinhardtbr. Mönchs — verführt durch seine schlechten Rathgeber und fiel wie ein gewöhnlicher Raubritter in das Klostergebiet, wurde dabei aber beinahe von einem Laienbruder erstochen.

Die Reinhardtbr. Annalen lassen uns — wenn auch gewiß mit vieler Übertreibung — einen Blick in das zärtliche Verhältniß zwischen dem Vater und dem Sohne thun, wenigstens scheinen sie diesen durch die folgende Erzählung als den Liebling jenes im Gegensatz zu seinen Brüdern hinstellen zu wollen. Er begab sich nämlich zum Vater auf Wartburg und klagte ihm unter Thränen, daß man ihm in Reinhardtbrunn so übel mitgespielt habe, worüber derselbe tief gerührt war und so in Zorn gerieth, daß er seinem Vogt von Gotha, der eben zugegen war, Heinrich v. Myla, gebot, alles Bewegliche in und um Reinhardtbrunn wegzunehmen und das Klostergebiet zu verwüsten. Der Vogt versprach den Befehl zu vollziehen, schickte aber nach seiner Rückkehr nach Gotha heimlich einen Boten nach Reinhardtbrunn, weil er daselbst einen Sohn hatte, und benachrichtigte den Abt von seinem Auftrag mit der Warnung, soviel als möglich fortzuschaffen. Hierauf kam er selbst, und klagte dem Landgrafen, daß er nichts vorgefunden

20) N v e m a n n, Kirchberg. Chron. III. S. 183.

hätte. Dieser schickte ihn nun mit 20 Gewappneten nach Tenneberg und Waltershausen, um mit den Reinhardttsbrunnern handgemein zu werden, allein der Ritter verhielt sich 14 Tage lang mit seinen Leuten ruhig dort und schlichtete endlich den Streit zwischen dem Landgrafen und dem Abt dahin, daß dieser jenem $3\frac{1}{2}$ Mark Silber zur Buße entrichtete.

Am 4. December 1295 bezeugte sich Apiz jedoch wieder liebreich gegen das Kloster, wenn auch nicht ganz ohne Eigennutz. Dasselbe hatte nämlich für die Schutvogtei über die ihm gehörigen 9 umliegenden Dörfer jährlich in 2 Terminen auf Tenneberg 8 Mark Silber zu entrichten und der Abt hatte, um es von dieser Steuer zu befreien, den jungen Landgrafen durch ein Geschenk von 25 Mark für sich gewonnen, so daß dieser die Abgabe in einer an dem genannten Tage zu Reinhardttsbrunn ausgestellten Urkunde erließ²¹⁾.

Der Name seiner Gemahlin und deren Herkunft ist nicht bekannt, vielleicht weil sie ihm, obgleich selbst Bastard, immerhin noch nicht ebenbürtig war, denn er nennt sie selbst ohne Angabe ihres Namens. Sie starb wahrscheinlich schon 1296, da er am 9. October dieses Jahres auf Tenneberg dem Kloster Reinhardttsbrunn, wo sie wohl bestattet wurde, einen Hof in Waltershausen zu ihrem Gedächtniß verehrte. Er hatte mit ihr eine Tochter Namens Lukardis²²⁾ erzeugt, die an den Dynasten Heinrich sen. I von Frankenstein verheirathet und bereits 1312 schon Witwe war. Wenn sie sich auch sehr jung vermählt hätte, wie dies viel häufiger als jetzt üblich war, so muß ihr Vater Apiz doch schon in der ersten Zeit der ersten Ehe des Landgrafen Albrecht und deren Gemahlin Margarethe mit deren Hofdame Kunigunde von Eisenberg, Tochter des Landherrn v. Lichtenstein, erzeugt worden sein und nicht erst kurz vor der zweiten Ehe mit seiner Mutter Kunigunde. Er war aber so nicht, wie angegeben wird, des Landgrafen jüngster Sohn, sondern einer der älteren Kinder; seine Halbschwester

21) Möller a. a. D. S. 77.

22) Heim, Henneberg. Chron. II. 178 bei Ortman: Mõhra der Stammort Luthers S. 9. — In Schöppachs Henneberg. Urkundenbuch findet sich in der betreffenden Urk. Lukardis nicht als Tochter von Apiz bezeichnet; woher Heim die Nachricht hat, weiß Verf. nicht.

Agnes vielleicht das älteste. Am 2. Mai 1298 bestätigte er den von seinem Vater genehmigten Verkauf des Waldes Buchenrod von den Gebrüdern Paulus und Petrus v. Döllstädt (Tüllestete), Burgmänner zu Gotha, an das Kreuzkloster zu Gotha. Dieser Wald lag in seinem Gebiete zwischen den Schlössern Tenneberg und Winterstein; der Name dafür ist verschollen²³). Zeugen der Bestätigung waren Herrmann von Lupnik, Ludwig v. Hørselgau, Heinrich v. Hain, Berthold v. d. Tanne, Friedrich Gyz, Konrad v. Kleberg.

Seine Enkelin, deren Namen unbekannt ist, war an Günther v. Salza vermählt. Dieser schenkte am 3. April 1309 dem Kloster Weißenborn bei Thal unweit Ruhla, das Patronatrecht über die Kirche zu Farrenroda und die Schloßkapelle auf dem ihm gehörigen Schloß Scharfenberg²⁴). Ein Manuscript des letzten Priors des Klosters über die Geschichte desselben, welches dem Verfasser dieses vorgelegen, gibt an, daß Apriß 1301 die in der Kapelle auf Scharfenberg (bei Weißenborn) eingepfarrten benachbarten Dörfer Farrenroda, Eichrodt, Wutha, Seebach und Thal der Kirche des Klosters incorporirt habe. Ist diese Angabe richtig, so war die Verleihung Günthers v. Salza 1309 wohl mehr eine Bestätigung oder die des Landgrafen war wohl nur im Auftrag geschehen, da er als Herr von Tenneberg über Scharfenberg nicht zu verfügen hatte; übrigens schenkte er am 27. Juni 1301 von seinen Einkünften in Teutleben (Theyteleibin), das zu Tenneberg gehörte, 2 Malter, Wegemythe genannt, dem Kloster zum Unterhalt eines Hospes Konrad aus Eisenach, den er dort wohl eingethan hatte. Ob die Verleihung auf Tenneberg vor sich ging, ist nicht angegeben, doch hat es einige Wahrscheinlichkeit, da wir unter den Zeugen drei von seiner Umgebung finden. Zeugen waren: Heinemann von Hain, Ludwig von Hørselgau, Hartung von Farrenroda, Ritter. Hartung von Laucha, Canonicus in Ordorf, Rüdiger Putygeler von Fröttstedt, Friedrich Gyz²⁵).

Mit dem Stift Fulda scheint er in der letzten Zeit seines Lebens in Fehde gelebt zu haben, denn 1306 versprach sein Vater demselben

23) Rein, Geschlechtsafel der Frankensteiner.

24) Rein, Zen. Zeitschr. IV. S. 200.

25) Rein, Zen. Zeitschr. IV. S. 295.

allen Schaden zu ersetzen, welchen der Sohn und sein Marschall angerichtet hätten²⁶⁾. Ob Apitz auf Tenneberg starb, läßt sich nicht angeben. Dieses oder das vorhergehende Jahr mag nun das seines Todes gewesen sein, denn am 26. Februar 1306 bestätigte sein Halbbruder Diezmann, als sein Erbe von Tenneberg, zu Gotha dem Kloster Reinhardtsbrunn den Erlaß der Schutzsteuer von Seiten Apitz', welche dasselbe auf die dazu gehörigen Dörfer ehemals nach Tenneberg zu entrichten hatte²⁷⁾. Es sollte auch die Gerichtsbarkeit behalten auf den Fall, wenn er das Schloß veräußerte; würde er aber dem Kloster auf den nächsten Michaelistag oder von da innerhalb eines Jahres 505 Mark Silber auszahlen, so sollte die Jurisdiction wieder an ihn zurückfallen. Zeugen waren Heinrich Graf v. Stollberg, Heinrich Vogt von Weida (Wyda), Rudolf Schenke v. Dornburg, Johanne v. Seybiowe, Heinrich v. Arnstadt, Bernhard v. Uelleben, Heinrich v. Laucha. Vogt von Tenneberg war damals der eben genannte Heinrich v. Arnstadt. Verfasser hofft im Vorstehenden die sonst so dunkle Biographie von Apitz etwas aufgehellert zu haben.

Es scheint, daß Tenneberg noch in diesem Jahre wieder an den Vater, Albrecht, zurückgelangt sei, denn am 26. November stellt Heinrich v. Arnstadt als Vogt von Tenneberg für seinen Herrn, den älteren Landgrafen Albrecht, der Stadt Mühlhausen einen Geleitsbrief aus²⁸⁾. Indesß konnte der alte Landgraf auch einen besonderen Vogt für sich auf dem Schlosse haben neben dem von Diezmann. Aus der Zeit des Landgrafen Albrecht wollen wir noch einen Zug seines Charakters, der ihn als leichtsinnigen Verschwender kennzeichnet, anführen, wenn die Geschichte auch mehr als Anekdote klingt; indesß erzählen sie die Reinhardtsbrunner Annalen und da dieselbe im Kloster und auf dem Schloß Tenneberg spielt, so mag der sie mittheilende Mönch doch genauere Nachricht von ihr haben. Sie stammt aus der Zeit, in der Apitz wohl noch nicht auf Tenneberg residirte. Er hatte in seiner Geldverlegenheit Weißensee an den Landgrafen Heinrich v. Hessen verpfändet, dieser einen Vogt Namens Willekin dahin gesetzt und Al-

26) Schannat, Hist. Fuld. p. 223.

27) Möller S. 90. — Hahn, Collect. I. p. 112.

28) Graffhof, Comment. civitatis Mulhusae p. 222.

brecht um die Zeit des St. Lukastags 1275 100 Pferde in das Kloster Reinhardttsbrunn eingestellt. In der Nacht des heil. Lukas schlief der Landgraf auf Tenneberg, und während dieser Zeit raubte der hessische Vogt Willekin die Pferde. Als die Nachricht hiervon jenem sogleich durch einen Boten mitgetheilt wurde, fuhr er diesen barsch an, warum man ihn wegen einer solchen Kleinigkeit beunruhigen könne.

Nachdem Diezmann um die Zeit des Advents 1307 kinderlos gestorben war, so setzte sich Friedrich d. Gebiffene dadurch schnell in den Besitz der festen Plätze desselben, daß er noch vor der Fastenzeit 1308 alle Bögte Thüringens und des Nisterlandes und viele Edle zu einem Vereinstag auf den Petersberg nach Erfurt²⁹⁾ berief, damit er dieselben durch Versprechung zur Übergabe von seines Bruders Erbe vermöchte, da er befürchtete, daß der Kaiser Albrecht I dasselbe mit Beschlagnahme belegen würde, gestützt auf die Ansprüche, die sich sein Vorgänger Kaiser Adolf durch Kauf von dem alten Landgrafen auf den Besitz von Thüringen und Meissen erworben hatte. Friedrich erhielt auf diese Weise also auch Tenneberg als Eigenthum.

Aus der Zeit seiner Herrschaft über Tenneberg erzählen die Chroniken jene romantische Geschichte von der aufopfernden Vaterliebe, mit der er seine neugeborne Tochter Elisabeth nebst deren Amme unter dem Schutze einer Mitterschaar von der Wartburg herab mitten durch die Feinde auf das Schloß gebracht habe, um sie daselbst von dem Abt von Reinhardttsbrunn taufen zu lassen, da auf jener Burg wegen des Belagerungszustandes kein Priester zur Hand gewesen sei. Diese Erzählung beruht schon deshalb auf Erfindung, weil nach der Angabe des Mönchs von Reinhardttsbrunn, von dessen Abt das Kind getauft worden war, dasselbe schon 1306 geboren wurde, also zu einer Zeit, in welcher Friedrich noch nicht im Besitz von Tenneberg war. Diese Geschichte ist dahin zu berichtigen, daß Friedrich mit Hülfe einer zusammengebrachten Schaar seine Gemahlin mit dem Kinde und den Dienerinnen, als es zwei Jahr alt, also kein Täufling mehr war, in einer stürmischen Nacht der Pfingstwoche 1308 von der Wartburg wegen der Unsicherheit daselbst, herabholte, sie ein Stück Weges

29) Annal. Reinh. p. 292.

geleitete und dann von Jägern durch Busch und Wald heimlich nach Tenneberg bringen ließ. Die säugende Amme war also wohl längst aus der Zahl der Dienerinnen entlassen. Seit dem Verkauf Thüringens (1296) durch den alten Landgrafen waren bekanntlich die Eisenerer eifrig bemüht, sich vom landgräflichen Hause loszusagen, im Vertrauen auf die Versprechungen besonders des Kaisers Albrecht, reichsfrei zu werden. Im Januar 1308 war dieser nun selbst in Eisener (30) gewesen und mochte die Bürger angefeuert haben, sich der Wartburg zu bemächtigen, da Friedrich fern war. Dieser sah sich daher genöthigt, seine Familie nach Tenneberg in Sicherheit zu bringen. Vogt war hier Ritter Friedrich Gyz, nach einer Urkunde von 1317. — Seiner Gemahlin setzte Friedrich der Gebissene als Leibgeding Weißenfels, Gotha, Jena, das sie ihm aus dem Erbe ihres Vaters zu einem Theile zugebracht, und Tenneberg nebst Waltershausen aus. Nach seinem Tode (17. Nov. 1324) residirte Elisabeth zu Gotha, doch mag sie auch zuweilen auf unserm Schlosse gewohnt haben.

Auf der Stelle, wo das heutige Schloß steht, lag noch ein anderes, ein Ganerben-Haus der Herren von Laucha und Teutleben, das diese als Burggut besaßen und zwar als Pertinenzstück für ihre Dienste als Burgleute, denn Heinrich v. Laucha war der Landgräfin Vogt zu Gotha (1349), und auch auf Tenneberg finden wir die Stelle eines solchen oft von Rittern aus diesem Geschlecht vertreten.

Als der Landgräfin Sohn Friedrich II (Ernsthafte) eigennütziger Weise auf einen Theil ihres Leibgedinges, namentlich auf Gotha und Weißenfels, unrechtmäßige Ansprüche erhob, wurde ihm 1333 bei der Entscheidung durch seinen Schwiegervater Kaiser Ludwig auf Wartburg nur der Besitz von Weißenfels zugesprochen, während die Mutter unter den übrigen Plätzen auch Tenneberg behielt. Ihr Vogt daselbst war um diese Zeit Heynemann Apt³¹⁾ 1335, Dietrich von Uelleben 1339³²⁾, Heinrich von Laucha 1348 u. 1353, Hug Amtmann 1353 u. 1356, während Heinrich v. Laucha und Heinrich von Uelleben Burgmänner waren. Friedrich II starb schon 39 Jahre alt

30) Schöppach, henneb. Urkundenb. I. S. 43.

31) Möller, Reinhardtsbr. S. 108 u. 109.

32) ebendas. S. 116.

1349 und ihr Enkel Friedrich III (d. Strenge) bewilligte zu Gotha am 10. November 1354 einen Tausch von Gütern, den die Burgmänner Heinrich v. Laucha und Heinrich v. Uelleben mit dem Marienstift daselbst getroffen hatten³³). Die alte Landgräfin Elisabeth ertheilte gleichfalls ihre Einwilligung, weil die Güter zu den Dörfern Gosßbrechteroda und Hörselgau, zwei Orten ihres Leibgedinges, Tenneberg gehörten. Die beiden Ritter übergaben 1355 dem Stifte eine besondere Urkunde darüber, unter deren Zeugen Friedrich v. Teutleben und Günther von Hörselgau als Burgmänner v. Tenneberg genannt werden³⁴).

Wegen des Burggutes der Herrn von Laucha und Teutleben hatte die Landgräfin manchen Streit mit der Stadt Waltershausen zu schlichten und so entschied sie am 4. Juli 1358 zwischen den Burgleuten und dem Rath der Stadt wegen der Grasnutzung des Burglehns und des Burgholzes³⁵) auf folgende Weise: „Wir Aelzebete von Gotes Gnaden etzswenne Lantgrefin tzu Duringen. Bikennen uffnlichen an disem keynwerdigen brife. Daz vor uns gewest syn, der gestrenger Her Jan von Lengefeylt. Ritter. vnd dy bischeidin Manne Gunther Hottirman vnde Syford von Molhusen Ratzmeister tzu Gotha. Vnde habn vns wol vnderrichtet wie vnde welche wis se gescheidin habn met me rechte. . Dy Borglüte tzu Teneberg vnd . . dy Borger gemeinlichen tzu Waltershusin, dy kein einandir yn Krige lagen vmme gemeynde da selbins beyde Grazewachs vnde Holz. Wenne se nu vffe bede syten, ores richtes blebyn syn, byden egenanten Hrn Jane von Lengefeilt den Ratischeist'n vnde deme Rate zcu Gotha. So habn dyselbin scheidere vor vns bikant, daz se vor eyn recht gesprochin habin daz dy Borgere vnd dy stad czu Waltershus nicht alleyne sullen recht habn, an der vorgeschribin Gemeynde, Sundern auch dy Borglyte czu Teneberg sullen met en derselbin Gemeynde beide Grazewachses vnde Holzes von rechtes wegen genyze vnde gebruchen. Czu eyme Gezygnisse diser Redde habin Wir vnse Ynsegil gehangen an disen Briff der gegeben ist nach Gotes Geborte Driczenhundert Jar.

33) ebendaf. S. 138.

34) Tenzel S. 140 ff.

35) Das Burgholz umfaßt den Tenneberger Forst.

Darnoch in deme Achten vnde Funfzigsten Jare an Sente Ulrichs Tage³⁶⁾.“ Ob damals schon die Brüder Bruno und Friedrich von Teutleben der Ältere aus diesem Hause die Burgmänner waren, läßt sich nicht angeben, im J. 1371 waren es wenigstens die beiden Ersteren, welche zugleich Güter in Hörselgau hatten³⁷⁾.

Das Jahr darauf 1359 d. 20. Aug. starb die Landgräfin nach 35 jährigem Witwenstand, eine Frau mit so starkem Geiste, daß sie nicht bloß in die Regierungsangelegenheiten ihres Sohnes, sondern auch ihrer Enkel Friedrich III, Balthasar und Wilhelm I thätig mit eingriff. Von diesen nahm sich Balthasar nicht nur während seines Bruders Friedrichs Regierungszeit der Verwaltung Thüringens an, sondern wurde auch nach dessen Tode 1382 alleiniger Herr der Landgrafschaft. Um das Jahr 1368 war Vogt auf Tenneberg Dietrich Proizil³⁸⁾ und erscheint 1375 und 1377 als Bürger von Gotha; 1372 hatten Tenneberg, Grimmenstein in Gotha und Wachsenburg einen gemeinschaftlichen Vogt an Peter v. Nesselrieden, in einer Georgenthal. Urkunde Peze v. Nesselrieden genannt; im Jahr 1375 war Dietrich Gyngil (Engel) Amtmann, welcher am St. Ehrhardts- tag eine halbe Hufe in Sundhausen bei Gotha als Schenkung von Nicol. Freitag an das Kloster Georgenthal dem Prior Joh. Segewein übergibt³⁹⁾. Im J. 1378⁴⁰⁾ und 1381⁴¹⁾ war Vogt und Richter Apek Stange. In der ersten Urkunde, in welcher der ehemalige Burgmann Heinrich v. Uelleben (Velleibin) der Kirche zu Waltershausen eine Schenkung verschiedener Erbzinsen macht, nennt sich Apek Stange Vogt und Richter des Gerichts zu Waltershausen, welches damals einen Rathmeister und 4 Schöppen hatte, die zusammen also noch keine competente Gerichtsbehörde für sich bildeten, sondern unter dem Ten-

36) Die Urkunde im Rathsarchiv zu Waltershausen ist eine alte Copie. Das Siegel mit der Umschrift S. Cti. ELIZABETA DEI GRA. THURINGIE LAN- GRAVIA MARCHI: in Struve's Kirch- und Staatsarchiv I. enthalten.

37) Dresdner Archiv; die Urkunde durch die Güte des verstorbenen Prof. Klein erhalten.

38) Gotha diplom. I.

39) Möller, Kloster Georgenthal handschriftl. Gesch. Capitel Erwerbungen.

40) Walterssh. Pfarrarchiv.

41) Möller a. a. D.

neberger Richter standen, obgleich schon 1374 „vor dem Gericht zu Waltershausen“ ein Kauf des Klosters Georgenthal vollzogen wurde ⁴²). In der anderen Urkunde genehmigte Apeß Stange am 28. Aug. (St. Augustin) 1381 durch Anhängung seines Siegels, daß ein Verbrecher, der aus dem Kloster Georgenthal entlassen war, vor dem Schultheißen desselben und dem von Reinhardtbrunn für sein ferneres gutes Betragen Bürgen stellte ⁴³). Hier führt er nur den Titel Vogt.

Schon im J. 1374 bestimmte Balthasar seiner Gemahlin Margarethe die Städte Gotha und Waltershausen nebst Tenneberg zum Leibgeding; 1379 ließ er an die Bögte zu Wachsenburg, Gotha und Tenneberg den Befehl ergehen, alle Kretschmar und Schenkhäuser, welche nicht von Alters hergebracht gewesen, abzuschaffen und nur solches Bier schenken zu lassen, welches in ihren (der 3 Brüder) Städten gebraut würde ⁴⁴).

Die Burgcapelle hatte einen besonderen Caplan und diesem ertheilte 1380 der Bruder der Landgrafen, Ludwig, damals Erzbischof von Mainz, aber von diesem Erzstifte am 10. Aug. 1381 zu Gunsten des Bischofs v. Speier, Grafen Adolf v. Nassau verdrängt und auf den von Magdeburg versetzt, bei einem Besuche des Klosters Georgenthal die Befugniß, an Sonn- und Festtagen Salz und Wasser auf Tenneberg zu weihen und Beschwörungsformeln auszusprechen, jedoch nur auf 1 Jahr und unter der Voraussetzung, daß der Pfarrer von Waltershausen nichts dagegen einzuwenden habe ⁴⁵). Im J. 1383 (?) versetzte ⁴⁶) Balthasar das Schloß an Ludwig v. Enzenberg für 500 Mark und erst 1400 scheint mit dem neuen Schloß die Pfandschaft getilgt worden zu sein.

Burgmann war Ludwig (Luzk) von Farrenroda, seine Gemahlin hieß Agnes, dessen Sohn, ebenfalls Luzk, mit Friedrich Gyz, der seit 1 Jahr von Waltershausen auf den Edelhof zu Frötstedt übergesiedelt war, und mit Fryße Hafener am 5. Aug. 1391 vor dem Vater

42) Möller a. a. D.

43) ebendaf.

44) Walterssh. Copialb. III. — Goth. diplom. I.

45) Walterssh. Pfarrarchiv. Drig. Urf. auf Papier ohne Siegel.

46) Dresdner Archiv.

zu Tenneberg eine Kaufurkunde des Klosters Reinhardtsbrunn über Zinsen in Fröttstedt von Otto von Laucha unterzeichnete.

Sei es, daß Landgraf Balthasar eine besondere Vorliebe zu Tenneberg hatte, so daß er es zu vergrößern beschloß, oder daß das Schloß zu haufällig geworden war, als daß er es einer gründlichen Reparatur für werth gehalten hätte, oder daß ihm die Lage auf dem nordwestlichen Abhang des Burgberges, da wo das Ganerbeschloß der Burgleute stand, besser behagte, genug er kaufte 1391 am 16. October dasselbe, um aus ihm ein neues größeres Haus für sich zu bauen, riß das alte Schloß ab und erweiterte das Ganerbeschloß zu einer landgräflichen Burg oder wie die Urkunde sagt, er kaufte jenes, um sein Haus (Gebuw) daraus zu erweitern. Die Besitzer desselben waren die 3 Gebrüder Bruno v. Teutleben und Heinz und Luge v. Laucha, also der erstere Stiefbruder der beiden anderen zugleich „Hofdiener“ des Landgrafen. Aus dem Kaufbriefe⁴⁷⁾, den wir hier folgen lassen, geht hervor, daß Balthasar die mit dem Burggute verbundenen Ländereien nicht mit erwarb, sondern daß diese zu den Besitzungen gehören sollten, welche ihnen in Waltershausen zuständen. Schon 1365 nennt Landgraf Friedrich III den Ritter Heinrich v. Laucha seinen lieben getreuen und heimlichen, als dieser in der Kirche zu Waltershausen einen Altar hatte errichten lassen und mit einer Pfründe von einem Hof in Molschleben (Molzleiben) bedachte, was Landgraf Friedrich durch eine Urkunde gegeben (zu ysenach am fritag vor Andreä bestätigte⁴⁸⁾).

Wir Balthazar von Gotes Gnadin Lantgrave tzu Doringin vnd Marggrave tzu Miessen Bekennen offentlich mit diesim briefe vnd thun kunt alln den die yn sehın adir hörin lesin, daz wir deme gestrengin Brune von Teytleibin Unfserm Hafedynre Heinzen vnd Lutzin von Loycha sinen Brüdern abegekoift habn ire Husunge vnd Gebuwede daz sie uff unfsm Slosse zu Teneberg hatten vnd zu iren Burggute die sie von uns zu Lehen habn gehorte, ümb

47) Von demselben existirt nur noch die Copie; die Originalurkunde mit Siegel 4 Löwen in 4 Feldern scheint noch 1723 nach einem Festprogramm zur Einweihung der neuen Schloßkirche vorhanden gewesen zu sein; aus diesem folgt der Kaufbrief hierbei.

48) Waltersch. Pfarr-Erbzinsbuch v. 1663. Copie der Urf.

des willn daz wir unfsn gebuw daselbis damit müchten erwüten vnd der Koiff sal sie nach iren erbn gein nach unfsn Erbn nicht beschedigin, nach in kein hindernisse adir unvall brengin an den andern Gutintzinsin nach an der Esiltrift die da gehorin vnd sie von uns tzu den burggute tzu Teneberg habn, Sundr sie sulln yn volgin tzu Waltershusin tzu irme Gesesē in allirmafse als ob sie uff vnfsin egnanten Slosse Teneberg buwelichen sessin alzo burggute recht vnd gewohnheit ist; Dez tzu urkunde habn wir unfsir Secret lasin hengin an diesm̄ briff. Gebn tzu Gotha am Sontage nach sente Lulli vnd Galli tage nach Gotes geburte drytzeenhundirt Jar in dem ein vnd neunzigstin Jare.

II. Das neue Schloß.

Neben den Burgmannen, Luze und Heinrich v. Farnroda, die mit in das neue Schloß übersiedelten, nahm der Landgraf noch als Amtmann Albrecht v. Greußen (Grußen)⁴⁹⁾. Auf eine eigenthümliche Weise finden wir um diese Zeit den Werth des Amtes Tenneberg oder des Schlosses nebst der Stadt Waltershausen capitalisirt. Als Balthasar seinen 7 Jahre alten Sohn Friedrich mit der Tochter des Landgrafen Hermann v. Hessen verlobte, bestimmte er ihr als „Leibgeding 24,000 Gulden werth an Tenneberg und Waltershausen“; 1398 verbot der Pabst die Verbindung wegen allzu naher Verwandtschaft⁵⁰⁾. Gegen das Jahr 1400 verpfändete der Landgraf das Schloß an die Herren v. Haina, löste in dem genannten Jahr Elgersburg von denselben wieder ein und tilgte zugleich alle ihre Ansprüche auf die Schlöffer Wachsenburg und Tenneberg⁵¹⁾.

Als das Kloster Reinhardttsbrunn im J. 1400 von Beze und Friedrich Gebrüdern v. Laucha die Dörfer Tabarz und Cabarz am thür. Wald kaufte, bedungen sich Landgraf Balthasar und sein Sohn Friedrich die hohen Gerichte an denselben für Tenneberg aus⁵²⁾.

49) Möller, Gesch. v. Reinhardttsbr. S. 175. — Walterssh. Rathsarch. — Brückner, Kirchen- u. Sch. St.

50) Horn, Friedrich d. Streitbare S. 76.

51) Gotha diplom. II. p. 220.

52) Möller, Reinhardttsbr. S. 160.

Nach dem Anfall der Kevernburgischen Besitzungen durch den kinderlosen Tod des letzten Grafen, Günther XV, 1385, finden wir den einen der beiden Ludwige von Farnroda, Vater oder Sohn, als landgräflichen Vogt des Schlosses Kevernburg, während einer der beiden als solcher noch auf Tenneberg war, auch ferner nach Balthasars Tode am 28. Mai 1406 unter dessen Sohn Friedrich IV dem Einfältigen. Im J. 1409 gibt dieser der Stadt Waltershausen die Erlaubniß, „zwo Fleischhütten zu den Fleischhütten, die wir und unsere Burgleute zu Tenneberg und auch zu Waltershausen zu der Stadt gefessen, haben“, machen zu dürfen⁵³). Unter dem Ausdrucke „zu der Stadt gefessen“ sind jedenfalls die Insassen der Kemnate unterhalb Tenneberg gemeint, da dieses Gebäude jetzt wohl als Burggut der Herren v. Farnroda bestand oder gebaut worden, nachdem das Burggut auf Tenneberg abgebrochen war, denn als die ersten Besitzer der Kemnate finden wir aus diesem Geschlecht Lips v. Farnroda, z. B. 1464, nachdem schon seine Eltern daselbst gelebt hatten⁵⁴). Der Burgmann Ludwig von Farnroda verschrieb⁵⁵) das folgende Jahr 1410 seiner Gemahlin Agnes zum Leibgeding Güter in Hörfelgau und Leina, in welchen Tennebergischen Dörfern er also jedenfalls Burglehen hatte. In dem genannten Jahre verpflichtet sich Konrad v. Utterod durch Urfehde auf Tenneberg, den Landgrafen Friedrich nicht weiter zu befehlen. Freitag vor Misericordias domini.

Im Jahre 1414 bestimmte Landgraf Friedrich IV seiner Gemahlin Anna, Gräfin v. Schwarzburg, die Schlösser Kevernburg und Tenneberg nebst Waltershausen zum Leibgeding mit der Bestimmung, daß, wenn dieselbe ihren Wohnsitz später verändern wolle, ihr seine Erben für die genannten Schlösser und die Stadt 12,000 rhein. Gulden zahlen sollten. Amtmann neben Luge v. Farnroda war Herrmann Nagel (Nayl), der den Kaufbrief mit ausstellte, durch den jener 1414 das Dorf Ibenhain bei Waltershausen dieser Stadt verkaufte, nachdem er es pfandweise von der Familie Numrod besessen und endlich erstanden hatte⁵⁶).

53) Walterssh. Rathsarchiv.

54) Ebendas. — Jovius in Hellbach, Gesch. d. Grafen v. Gleichen S. 183.

55) Dresdner Archiv.

56) Waltersshäuf. Rathsarchiv. — Dresdner Archiv.

Wir kommen jetzt auf einen neuen Vogt des Tennebergs, dessen Geschlecht schon in der alten Burg gut sesshaft war, Heinrich v. Laucha, zugleich Domherr v. Hildesheim. Er hatte 1437 einen Streit mit dem Rath zu Waltershausen wegen der Lehnenschaft über die von Ludwig v. Farnroda in der Stadtkirche gestiftete Vicarie St. Nicolai, indem er behauptete, daß jene stets dem ältesten Burgmanne zustehe, und unterzeichnete als solcher für sich und die übrigen Burgleute⁵⁷⁾. Daß die ehemaligen Besitzer des Ganerben Schlosses Ruhnieser von dem mit demselben verbundenen Burggut blieben, beweist eine Urkunde von 1428, durch die Bruno von Teutleben und Heinrich von Laucha mit demselben belehnt wurden⁵⁸⁾.

Im J. 1431 verpfändete der Landgraf Tenneberg nebst Waltershausen für 550 Mark auf einige Zeit an Hermann Goldacker und sein Nachfolger und Erbe Herzog Wilhelm III (Tapfere) von Sachsen, dem in der Theilung mit seinem Bruder Friedrich d. Sanftmüthigen auch Tenneberg zugefallen war, bestimmte am 20. Juni 1446 seiner Gemahlin Anna (v. Ungarn) unter anderen Plätzen auch dieses Schloß nebst der genannten Stadt zum Leibgeding und versetzte dasselbe auf 15 Jahre an den Grafen Ernst v. Gleichen für 2800 fl.⁵⁹⁾. Der Inhaber des Burggutes Kemnate, Lips v. Farnroda, war zugleich Burgmann des Grafen auf der Waldenburg (1248 den Herren v. Frankenstein zugehörig oder von ihnen erbaut) in dem Grunde zwischen Hergeß nach Schmalkalden gelegen und noch in einer Burgruine erkennbar. In der betreffenden Urkunde von 1466 heißt es: Lips von Farnroda, ikund unter Tenneberg gefessen⁶⁰⁾, d. h. auf der Kemnate am Fuße desselben. Kurfürst Ernst v. Sachsen schenkte 1482 die zu der Kemnate gehörigen Grundstücke 7 Hufen Herrenland der Bürgerschaft zu Waltershausen, wahrscheinlich deshalb, weil auf Tenneberg kein Burgmann und Amtmann, sondern wohl nur ein Gerichtschreiber war, da wir den Tenneberger Amtmann der fürstlichen Gebrüder Ernst und Albert, Friedrich v. Wisleben zu Gotha wohnhaft finden. Er

57) Walterssh. Kirchartiv.

58) Dresdner Archiv.

59) Sebast. Müller, sächs. Annal.

60) Krügelstein, Dhrdruff u. S. 157.

bestätigt hier 1485 auf Montag Arnulfe den dahin beschiedenen Rathschmeistern von Waltershausen den Verkauf des Gasthofs zum rothen Horn daselbst, der dem Rath bisher gehört hatte, an den Bürger Hans Wygel von Eisenach als Eigenthümer desselben⁶¹⁾. Im Jahre 1487 war wieder auf kurze Zeit ein Beamter unter dem Titel Amtschöfser hier, Urbanus Schlorf, Verfasser einer thür. Chronik von diesem Jahre, deren Handschrift auf der Bibliothek zu Gotha aufbewahrt ist, und 1488 hießen Caspar Meisch Marschall und Petzold Meisch des Kurf. Friedrich und Herzogs Johann Amptleuthe zu Gotha, Wassenburg, Tenneberg und zum Aldenstein (Mitwochen Dorothee Virginis, ohne Ortsangabe), in einer Urkunde über eine Getreideabgabe von dem der Stadt verliehenen Herrenland an den Pfarrer zu Waltershausen als zugleich Geistlichen an der Capelle des Dorfes Ibenhain⁶²⁾.

Im Jahre 1495 war Herzog Johann v. Sachsen selbst auf Tenneberg zum Besuch in Begleitung eines kleinen Hofstaates und der Rath zu Waltershausen hatte, um ihn nach Würden einen Ehrentrunk zu credenzen, zu diesem Zweck den Stadtknecht zu Pferde nach Erfurt geschickt, um daselbst 6 Stübchen 1 Nösel Malvasier für 4 Schock 17 Gr. zu kaufen; 1497 war der Herzog abermals mit seinem Bruder, dem Kurfürsten Heinrich hier⁶³⁾. Damals war, wie aus mehreren Urkunden hervorgeht, Amtmann der Junker Caspar v. Kanstadt, dann 1501 Bernhardt Marschall, 1502 Curd Rudolf, 1506 Lorenz Rudolf. Als Hauptmann von Tenneberg und Wartburg findet sich 1505 und 1509 Casper v. Bäumelburg (Boineburg) genannt. Er hob auf Befehl des Herzogs Johann während des Aufstandes der Erfurter gegen ihren Stadtrath in dem sogen. tollen Jahre 1509—1510 die Gesandtschaft derselben auf dem Rückweg vom Erzbischof v. Mainz nebst dessen Gesandten im Kloster Georgenthal mit Hülfe des Grafen Sigmund III v. Gleichen auf und brachte sie nach Weimar in Gewahrsam. Während Casper v. Bäumelburg später nur mit der Wartburg betraut und der Vorgänger von Hans von

61) Waltershäuser Rathsarchiv.

62) ebendas.

63) Walterssh. Rathsarchiv.

Berlepsch dort war und 1530 starb, findet sich hier auf Tenneberg als Amtmann 1513 Diezmann Goldacker, ein hochfahrender Ritter, von dem die Sage erzählt, daß er die Bauern aus seinem Amt zur Frohne an den Rhein geschickt habe, um sich, weil er ein Feinschmecker war, auf dem kürzesten Wege den Wein holen zu lassen. Freilich durfte nach jener Verordnung von 1514 nur solcher Wein, der in „Unser, der Fürsten Brüder Landen, wüchse, geschenkt werden.“

Von nun an finden wir längere Zeit hindurch, wie früher die Herren von Laucha und Teutleben, dann die von Farnroda, so jetzt die Goldacker hier, denn neben Diezmann war sein Bruder Ludwig Jägermeister, dann dessen Sohn Christoph, nachdem er Amtsverwalter von Reinhardttsbrunn gewesen war, 1531 als Amtmann zu Tenneberg.

Im Jahre 1525 hatte Diezmann Goldacker gleich dem Rath zu Waltershausen einen harten Stand, als der Sturm auf das Kloster Reinhardttsbrunn und dessen Zerstörung erfolgte, doch athmete er wieder freier auf, als er mit jener Behörde gemeinschaftlich nach der siegreichen Schlacht gegen die aufständischen Bauern bei Frankenhausen, wider diejenigen, welche der Theilnahme an dem Sturm auf das Kloster verdächtig waren, einschritt und nach geraubten Sachen von Dorf zu Dorf Hausfuchung that und zu seiner Hülfe „der Hauptmann von Eisenach, Hans v. Berlepsch mit seinen Reutern“ in Waltershausen lag, um auf die flüchtig gewordenen zu fahnden.

Zur Einführung der lutherischen Lehre trug der Amtmann dadurch mit bei, daß er 1526 unter dem Vorfize des Superintendenten Friedrich Myconius zu Gotha in der Pflanze Tenneberg eine Visitation hielt, wobei die Geistlichen aus dem Amte in der Kirche zu Waltershausen in Gegenwart jener predigen mußten. Bald nach dieser Zeit scheint Diezmann Goldacker gestorben zu sein oder Tenneberg verlassen zu haben, denn 1528 erscheint — wie erwähnt — sein Neffe Christoph als Amtmann.

Unter Kurfürst Johann Friedrich d. Großmüthigen war als solcher Peter von Rönik hier und stand auf Grimmenstein in Gotha unter den Zeugen, als jener am 12. Dec. 1553 sein Testament aufsetzte. Als nach der unglücklichen Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547

die Festungswerke des Grimmensteins durch den kaiserlichen Feldhauptmann Lazarus Schwendi geschleift worden waren, so residirte, während der Kurfürst in Gefangenschaft saß, dessen Sohn Herzog Johann Friedrich d. Mittlere längere Zeit auf Tenneberg, bis jener wieder bewohnbar geworden. Als nach des Ersteren Tode die 3 Söhne die Regierung antraten, schickten sie zum Kaiser, der damals in Brüssel war, zur Einholung der Belehnung den Kanzler Dr. Brück und den genannten Amtmann Peter v. König. Nach diesem war hier Adamus von Gleichen, früher schon Jägermeister; seiner Amtsthätigkeit war ein eigenthümlicher, dem Herzog Joh. Friedrich selbst sehr unangenehmer Rechtsfall zuertheilt. —

Die Dame von England.

Der berühmte König Heinrich VIII v. England hatte am 6. Jan. 1540 des Herzogs Mutter-Schwester, Anna v. Cleve, in vierter Ehe, trotz des Widerspruchs ihres Schwagers, des Kurfürsten Joh. Friedrich, geheirathet, aber sich bald wieder, durch die Schönheit der Katharine Howard geblendet, von ihr mit dem Zugeständniß des Ranges nächst der Königin, sowie eines Jahresgehaltens von 3000 Pf. Sterling scheiden lassen. Sie blieb in England und starb nach 17 Jahren auf ihrem Landsitze. Der Herzog Johann Friedrich scheint sie, obgleich seine Tante, auch in Deutschland früher nicht oft gesehen zu haben, sonst hätte er sich nicht auf ihren Namen und durch die mögliche Ähnlichkeit einer Person mit ihr, betrogen lassen. Von dem Hofe zu Cleve erhielt er wie andere Fürsten die von ihrem Ableben eingetroffene Anzeige. Bald nachher trat ein Frauenzimmer auf, welches die Nachricht für falsch und sich als die todtgegläubte Königin Anna ausgab. Zuerst schrieb sie unter dem Namen einer Herzogin v. Scybern in Irland dem Herzog von Eckardtberge aus nach Weimar, ging auf seine Veranlassung in das Lustschloß Rosla bei Weimar, nachdem sie seinem Secretär zu ihrer Beglaubigung ihr Handstempel gezeigt und über ihre Abenteuer als Herzogin von Scybern Bericht erstattet, um ihrer Absicht, sich als die Königin von England auszugeben, noch mehr das Gewand des Geheimnißvollen umzuthun, ferner von den Schätzen der Königin Anna, die bei einem Kaufmann in Augsburg niedergelegt

feien, ausgesagt hatte, endlich, daß von denselben 25 Tonnen Goldes dem Herzog und seinen beiden Brüdern ausgesetzt wären, worüber sie dem Secretär 2 Bekenntnißscheine vorzeigte. Der Herzog gab Befehl zu ihrer anständigen Bewirthung und Bekleidung und erhielt, nachdem er wohl selbst bei ihr in Rossla gewesen war, von ihr das Geständniß, sie sei selbst die Königin, und schrieb seinem Bruder Johann Wilhelm, damals in Paris, die Sache als vollständig glaubwürdig. In dem Brief sagte er von der vermeintlichen Königin:

„Ihr Liebden sind auf den jetzt kommenden 22. Februarii ein Jahr lang wunderbarlichster Weise vermittelst frommer Leute Hülff aus einer Behausung in England von einem hohen Gemach an einem Seil in die See herunter in ein Schiff gelassen und davonbracht worden. Und ob uns solches wohl selbst nach Gelegenheit entstandenen Gerüchts beneben des Herzogs zu Jülich schriftlicher Anzeige etwas frembt und unglaublich zu hören gewesen, so hat es sich jedoch zugetragen, daß wir an diesem Tage mit Ihr Lieb an einem unvermerkten Orte persönlich zusammen kommen und vernommen, daß es Ihr Liebden die Herzogin zu Jülich und Königin in England sei.“ Er beruft sich dabei auf ein ihm und seinem Bruder bekanntes Miniaturporträt ihrer Tante, das ihm dieselbe so eben gezeigt habe. „So haben wir auch,“ fährt er fort, „das Zeichen der Aschel (wohl Narbe) an der Stirn gesehen, die unsre liebe Frau Mutter Ihrer Lieb mit einer Schneider-Scheeren geworfen, davon Ew. Liebden von unser Frau Mutter seliger Gedächtniß oft werden gehört haben“. u. s. w. Er meldet ihm ferner Alles, was die Königin ihm zugedacht habe, bittet aber den Brief zu verbrennen.

Trotzdem ihn ein Küchenmeister aus Leipzig, Frik Dietrich, nach Neujahr 1559 brieflich vor ihr warnte, „denn sie habe schon in Mecklenburg, bei dem Kurfürsten v. Brandenburg und dem Herzog v. Liegnitz schlimme Streiche gemacht, auch in Halle und Leipzig Schwindereien getrieben,“ so verkehrte er dennoch weiter mit ihr, ließ sie zu ihrer Sicherheit mit ihrer kleinen Dienerschaft auf den Grimmenstein nach Gotha bringen und auch hier wußte sie den Commandanten der Besatzung, Bernhard von Mila, eine nicht unbedeutende Summe abzuschwätzen. Indessen schrieb der Herzog diesem, als er die Nachricht

von seinem Agenten in Nürnberg erhalten hatte, daß von ihr durchaus kein Geld daselbst niedergelegt sei, er solle die Königin nicht aus dem Schlosse lassen, sondern auf die Auszahlung der bemerkten Summe dringen, „dadurch den ihm zugefügten Schimpf zu entnehmen“. Trozdem vertröstete er sie in einem freundlichen Brief auf seine Rückkehr vom Reichstage zu Augsburg. Zu Anfang Juni war er im Jagdhause zu Reinhardtbrunn und berichtete von hier aus seinem Bruder am 8. dieses Monats über den Stand der Sache. Am 30. Juni erhielt er von seinem Bruder aus Paris einen Brief mit der Warnung, der vorgebliehen Anna nicht zu trauen, von der verlautete, „daß sie bei unsrer gnädigen lieben Frau Mutter = Schwester vor ein Jüngstes im Frauenzimmer gewest sein soll“. Endlich wurde auch vom Herzog von Sülich das Verlangen gestellt, dieselbe zu verhaften, und nun wurde sie von dem Rath Dr. Stephan Clodius, Johann Luther und dem Schöpfer von Gotha ins Verhör genommen und nachdem sie in diesem und dem folgenden auf ihren Aussagen verharrte, nach Tenneberg gebracht. Trozdem ihr daselbst vom Dr. Clodius „scharf zugeredet“ wurde, machte sie noch allerhand Winkelzüge, wollte nicht gestehen, daß sie die falschen Documente habe fabriciren lassen, sondern behauptete, sie habe dieselben von Wilhelm v. Zierik, ihrem angeblichen früheren Begleiter, und halte sie für echt. Im siebenten Verhöre gab sie sich für ein natürliches Kind des Herzogs Johann v. Cleve aus und ihr Mutter = Bruder, Heinrich v. Schenk, habe sie zur Königin Anna nach England gebracht; Zierik habe sie in Polen wegen einer Anderen verlassen und von ihrem Gelde nichts herausgegeben.

Hierauf wurde sie verrückt oder spielte die Verrückte und der Amtmann Asmus v. Gleichen berichtete durch den Amtschreiber Hans Reidhardt den 23. Aug., daß sich der Böse ins Spiel mische und sie quäle, daß sie die Wahrheit sage. Jetzt wurde der Scharfrichter von Jena nach Tenneberg gerufen, in seiner Gegenwart das neunte Verhör angestellt und in demselben gefragt, ob sie sich dem Teufel ergeben und mit ihm verliebte Gemeinschaft getrieben habe. Da sie dieß verneinte, so legte er sie zur Tortur auf die Leiter, allein sie blieb trotz der Schmerzen bei der Aussage, daß sie eine natürliche Tochter des Herzogs v. Cleve sei. Da die Richter sahen, daß ihre Arme sehr vom

Teufel mit Flecken zugerichtet wären und sie denn doch eine, wenn auch uneheliche von Cleve sei und der Scharfrichter sagte, „sie sei ganz von Gliedern“ und könne ohne Gefahr nicht angegriffen werden, so wurde sie wieder von der Folter gelassen.

Der Herzog v. Jülich bewies hierauf den 20. October durch Attestate, daß sein Vater nur zwei natürliche Töchter gehabt habe, von denen die eine todt, die andere in einem Kloster wäre. Mit jenem Verhöre scheinen die Untersuchungen beendet gewesen zu sein; mit einer Rechnung von 480 Gulden 5 Gr. für Reisen, Präsente und Beköstigung, die sie dem Herzoge Johann Friedrich gekostet, schließen wenigstens die Acten. Unter ihren Briefen findet sich auch eine Anzahl von dem Kurfürsten Joachim v. Brandenburg, dem Herzog Friedrich v. Holstein und dem von Liegnitz, sämmtlich mit der Aufschrift: „An Frau Anna, geborne Herzogin v. Jülich und Cleve, gekrönte Königin v. England, Unserer lieben Frau Ruhmen“. Jene Briefe und falschen Scheine wurden, wie sich aus denselben ergibt, von Helfershelfern verfertigt, die sich von ihr lössagten, als die Sache übel abzulaufen drohte und die genannten 3 Fürsten ließen sie lieber laufen, um sich nicht zu blamiren, wie jetzt der Herzog. Ein gewisser Fremont, der in ihre Geheimnisse eingeweiht gewesen sein mochte, schrieb an den Magistrat von Nürnberg: „Es sei zu Tenneberg für die Bewußte ein gewölbtes Gefängniß eingerichtet und sie werde hart verwahrt. Nach vieler Mühe habe man soviel herausgebracht, daß sie wirklich die Tochter eines Grafen und vormals Gürtelmagd bei der Königin Anna gewesen sei, nach deren Tode sie ihre Siegel und andere Sachen von Werth an sich gebracht hätte. Sie habe sogar zum Könige in einem allzuvertrauten Verhältniß gestanden und sei die vornehmste Ursache der Scheidung von der Königin gewesen. Sie habe viele kostbare Sachen besessen, solche aber hie und da verschleudert. Man habe ihr ein langes weißes Kleid angelegt, um sie für ewig eingekerkert zu halten.“

Von ihrem Aussehen findet sich in den Acten durchaus nichts aufgezeichnet, nur aus einem Briefe läßt sich schließen, daß sie in den Vierzigern ihrer Jahre war, als sie nach Roßla kam; ihre eigenhändigen, sehr schlecht geschriebenen Briefe beweisen, daß sie eine West-

phalin war. Sonntags erhielt sie in ihrem Gefängniß Braten und Wein, den sie früher auch an des Amtmanns eigenem Tische genoß; wo aber dasselbe gewesen, läßt sich in dem Schlosse jetzt nicht mehr entdecken, so wenig wie eine Spur ihres Grabes. Ihr tragisches Ende hat für lange Zeit die Sage von einer vermauerten Prinzessin u. dgl. hervorgerufen, bekannter ist ihre Bezeichnung als die Dame von Eng-land ⁶⁴). —

In dem Jahre, in dem Johann Friedrich d. Mittlere seine Residenz zu Weimar mit Gotha vertauschte (1564), verlegte er vorher auf Grumbachs Rath am 8. Nov. wegen der in Weimar ausgebrochenen Pest, die Regierung mit der ganzen Kanzlei nach Tenneberg und Waltershausen ⁶⁵). Leider verursachten die 3 Jahre darauf ausgebrochenen bekannten Grumbachschen Händel dem Amte Tenneberg 31,000 fl. 2 Gr., der Stadt Waltershausen 4527 fl. 19 Gr. 8 Pf. Kosten ⁶⁶).

Von der kurzen Regierungszeit des Herzogs Johann Wilhelm v. Weimar über den Gothaischen Landestheil, nachdem sein Bruder Land und Freiheit verloren hatte, findet sich für die Geschichte von Tenneberg nichts aufgezeichnet, als daß Theophilus Schöffler Amtsschöffler daselbst war; desto mehr aus der Zeit seines Neffen Joh. Casimir von Coburg (geb. 1564), der nach der Theilung mit seinem Bruder Joh. Ernst 1596, der das Herzogthum Eisenach erhielt, in dem thür. Landestheil Amt Gotha und Amt Tenneberg bekam. Unter seiner vormundschaftlichen Regierung war hier als Oberjägermeister Sigmund v. Weilrodt (1588), außer dem Schöffler Joh. v. Hamelburg, auf den Wiegand v. Redwitz folgte, dann der bisherige Amtsschreiber Christoph Schelcher, welcher d. 24. Febr. 1596 starb, dann Jacob Siegler (1602) und auf diesen Balthaf. Schrotberger, der 1608 d. 23. Sept. starb und Georg Breithaupt zum Nachfolger hatte bis zu dessen Tod d. 11. Nov. 1638 ^{66a}).

Der Herzog, einer der leidenschaftlichsten Schützen, hatte Tenneberg für die Zeit der Jagden als Sommeraufenthalt ganz besonders lieb gewonnen und hielt 1592 eine große Jagd auf dem Tenneberger

64) S. hierzu Vulpinus, Curiositäten u. — Beck, Joh. Friedrich d. M.

65) Galletti, Gesch. des Herzogth. Gotha.

66) Beck a. a. D. S. 592.

66a) Waltersb. Kirchenbuch.

Revier, bei der er Bären und wilde Schweine erlegte. Sein Förster war damals Curt Kessler hier und wohnte in Waltershausen. Durch eine Menge Bilder von großen Jagden, besonders von dem sogen. eingestellten Jagen, ließ der Herzog das Schloß zieren; die meisten sind von denen im J. 1613 und gegenwärtig in Reinhardtsbrunn aufgehängt. Es befanden sich auf Tenneberg 14 Bilder von Jagden aus dem J. 1613; 15 von 1616; 9 von 1620 und andere. Außerdem ließ er Bilder von ausgezeichneten Stücken Wild malen, z. B. 3 Bären und 2 wilde Schweine von Jagden aus dem Jahre 1592, ein weibliches Reh mit Geweih vom Jahre 1611. Einzelne Zimmer waren nach den Bildern benannt, z. B. die mit den 3 abgemalten Bären hieß die Bärenstube. Andere Räume enthielten zum Schmuck Hirschköpfe mit ausgezeichneten Geweihen in so reicher Auswahl, daß nach einem Inventar von 1642 deren 104 Stück vorhanden waren, welche später ebenfalls wohl größtentheils nach Reinhardtsbrunn wanderten.

Die Erbauung des großen Jagdzeughauses unterhalb Tenneberg werden wir weiter unten berichten.

Da sich der Herzog oft lange Zeit hier aufhielt, so konnte er sich der Staatsangelegenheiten nicht ganz entziehen. Als die Witwe des Herzogs Johann von Weimar († 1605) Dorothea Maria ihren ältesten Sohn Johann Ernst⁶⁷⁾, der unter der Vormundschaft des Kurfürsten von Sachsen stand, dieser ihr und dem Sohne höchst unangenehmen Stellung, in Bezug auf den sogen. Altenburger Präcedenzstreit, zu entziehen suchte, ehe er sein 21. Jahr zurückgelegt hätte, so wendete sie sich an den Herzog mit der Bitte um Fürsprache. Dieser jedoch schrieb ihr von Tenneberg aus in parteilicher Rücksicht auf den Kurfürsten eine abschlägliche Antwort am 7. Juli 1611 durch seinen Rath Heußner.

Im J. 1622 war er über einen Monat hier, um die Truppen zu beobachten, die Herzog Friedrich Wilhelm v. Altenburg für Spanien geworben hatte.

Das Schloß war im Laufe der Zeit einer Reparatur bedürftig geworden und so baute Joh. Casimir 1618 an der Fronte von der Waldseite nach der Stadt Waltershausen zu, worin — der dürftigen

67) Stiehling: die Mutter der Ernestiner.

Beschreibung nach zu schließen — die Capelle, das Thor u. s. w. enthalten sind, jedenfalls die Seite nach dem äußeren Schloßplatz zu. Dieser letztere war damals noch mit einem äußeren Thor, in der Gegend des jetzigen Brunnenhauses geschlossen. Außer dem Schloß war noch ein Gerichtshaus vorhanden, wo? ist nicht anzugeben; vielleicht war ein Flügel des Schlosses und zwar das Unterstock desselben gemeint.

Am 5. Juni 1629 drohte dem Schloß große Gefahr, indem bei einem furchtbaren Gewitter der Blitz einschlug, wobei die 17jährige Tochter des Amtmanns Breithaupt, Kunigunde, so getroffen wurde, daß sie „fast todt blieb“; wie es scheint hat er im Thurm eingeschlagen, denn er wurde in diesem Jahre reparirt. Er stand nicht wie der jetzige über dem Thorweg, sondern in der Ecke links vom Eingang, war bedeutend höher als der jetzige, viereckig und enthielt die Gefängnisse, 6 an der Zahl, von denen nur 2 heizbar waren; die Schieferhaube neben dem jetzigen Thurme scheint die vom alten zu sein.

Noch in seinem Alter von 68 Jahren sollte dem Herzog der Tenneberg zum Schutze dienen, wie er oft zur Lust gedient hatte. Die Schrecken des dreißigjährigen Kriegs nahen sich 1632 seiner Residenz Coburg und bedrohten den Herzog aufs heftigste; vergebens hatte Herzog Bernhard von Weimar den Obersten Taupadel mit 9 Compagnien Dragonern geschickt, die Feste gegen den heranziehenden Feind zu schützen, vergebens war sie mit 200 Mann vom Auschuß besetzt. Genug der Herzog Casimir, der allerdings kein Kriegsheld wie seine weimarischen Vettern war, floh den 22. Sept. mit seiner Gemahlin und dem ganzen Hofstaat über Röhmbild durch das Hennebergische nach Thüringen auf Tenneberg, ihm nach eine Menge aus der dortigen Gegend, von denen viele in Waltershausen Schutz suchten und zum Theil von Kummer und Hunger elend hier starben ⁶⁸⁾. Schon den 28. Sept. fiel Wallenstein mit dem Kurfürsten von Baiern, 8000 Mann stark, in das Coburgische, beschossen jedoch vergeblich die Feste; ersterer beraubte aber die Stadt, das Schloß, das Zeughaus und Terzki die Kunstkammer ⁶⁹⁾.

68) Waltershäuser Kirchenbuch.

69) Handschrift. Coburger Chronik.

Als nach des Herzogs kinderlose[m] Tode 1633 an seinen Bruder Johann Ernst mit seiner Hinterlassenschaft auch Tenneberg fiel, so stellte dieser einen für die Bewohner des Schlosses sehr fühlbaren Mangel ab, nämlich den an reichlichem Trinkwasser, indem die Brunnenleitung aus dem Forstort „der wilden Grube“ durch Lichtung des Holzes zu schwach geworden war. Der Herzog ließ daher eine neue Leitung zu derselben aus der sogenannten finsternen Tanne im Jahre 1636 aus 7½ Schock Röhren für 184 Thlr. 5 Sgr. 7 Pf. durch den Brunnenmeister Caspar Thiel legen⁷⁰⁾.

Da nach Johann Ernst's ebenfalls kinderlose[m] Tode 1637 auch sein thüringischer Antheil an das Haus Weimar gefallen war, so residirte der Herzog Albrecht, ehe er Herzog von Eisenach wurde, 1639, auf Tenneberg, ob nur zeitweise, kann Verfasser nicht angeben, wenigstens war seine Gemahlin im November dieses Jahres hier, denn sie hob in diesem Monat ein Kind des Thorwarts aus der Taufe und als der Herzog nach Eisenach zum Antritt seiner Regierung übersiedelte, mußten die Walterszhäuser seine Effecten von Tenneberg dahin fahren⁷¹⁾.

Sein Bruder Herzog Ernst der Fromme residirte als Gründer des Gothaischen Hauses, zuerst vom April bis zum 24. October 1640 auf Tenneberg mit seinem ganzen Hofstaat, weil der Grimmenstein schon länger als 70 Jahre in Trümmern lag und das Kaufhaus zu Gotha erst zum Residenzhaus eingerichtet werden mußte. Am 24. Februar hatten ihm bereits auf dem Schloß die Aemter Tenneberg, Reinhardttsbrunn, Georgenthal und Schwarzwald gehuldigt. Als Amtmann war auf Breithaupt Andreas Wer gefolgt.

Der Herzog berief, als im August 1640 von dem in Erfurt liegenden Tubaldischen Regiment zu Pferde in Thüringen eine starke Lieferung an Geld und Fourage ausgeschrieben worden war und der Obristlieutenant Börner bereits in den weimarischen Landen des Herzogs Wilhelm mit militärischer Execution begonnen hatte, zur Lieferung der Contribution den engeren Ausschuß der Landstände auf den 12. August nach Tenneberg; und als man bald darauf noch mehr ver-

70) Archiv des Rentamts zu Tenneberg.

71) Walterszh. Rathsarchiv.

langte, berief er zur Verhütung von Plünderung und anderen Excessen einen neuen Landtag dahin auf den 12. October. Durch die Festigkeit des Herzogs entging das Schloß und die Stadt Waltershausen einer feindlichen Besatzung. Der kaiserliche General-Feldwachtmeister Chilli de Haës nämlich, der von Franken aus durch anmaßende Drohungen von dem Herzog und seinem Bruder Albrecht Erpressungen versuchte, entblödete sich nicht, denselben zu schreiben, daß er Eisenach, Gotha, Waltershausen und Tenneberg besetzen, und so seine Contribution nehmen wolle. Allein der Herzog trat diesen Forderungen entschieden entgegen⁷²⁾. Später fand er Gelegenheit, sich an einem hohen Officier aus der Armee von Chilli de Haës zu rächen und denselben wegen Räuberei an einem seiner (des Herzogs) Vasallen zur Strafe zu ziehen, und hierzu benutzte er Tenneberg, das damals als Arresthaus für Staatsgefangene zuweilen gedient haben mag. Jener Officier nämlich, der kaiserliche Obristlieutenant Reinhardt v. Stein zum Liebenstein, hatte aus niedriger Rache gegen seinen eigenen Schwager Reinhardt Friedrich Hund zum Altenstein dessen Schloß Altenstein von einer Abtheilung des Heeres des General-Feldwachtmeisters, welche von Schmalkalden in die dortige Gegend gezogen war, plündern und 14 Pferde mit sich fortführen lassen. Der Herzog, davon in Kenntniß gesetzt, gab daher Befehl, auf Reinhardt v. Stein zu fahnden, worauf dieser nach Königshofen in Baiern entfloh. Als er sich einige Jahre darauf sicherer glaubte, sich wieder im Herzogthum Gotha betreten ließ, wurde er doch noch gefangen genommen und auf Tenneberg in Haft gesetzt. Erst auf die flehenden Bitten seiner Gemahlin beim Herzog, entließ ihn dieser derselben unter der Bedingung, daß er das Land räumen mußte^{72 a)}.

Im Frühjar 1642 war der Herzog abermals auf Tenneberg, bei welcher Gelegenheit der hier wohnende Stall- und Jägermeister Hans Ludwig von Wangenheim († 1. Juni 1648) im Mai ihn zum Pather eines Knaben nahm.

Es wurde oben erwähnt, daß Tenneberg in frühen Zeiten Mainzer Lehen gewesen sei, und jedenfalls wurden die Lehnsansprüche

72) Brief Herzog Ernst d. Frommen I.

72 a) Brückner, Denkwürdigkeiten aus Franken und Thüringen.

des Erzstiftes auch bis zur Zeit des Herzogs Ernst des Frommen geltend gemacht, aber auch jetzt durch ihn beschwichtigt, so daß im Jahre 1665 der Erzbischof Johann Philipp eine Renunciationsurkunde, gegeben zu Martinsburg in Mainz ausstellte, in welcher derselbe allen Lehnsansprüchen an Gotha, Stadt und Schloß, wie auch Tenneberg und Waltershausen für alle Zeiten entsagte⁷³). In letzterer Stadt war ein Mainzer Zinshof, der schon 1394 genannt wird⁷⁴).

Die einzelnen Zimmer des Schlosses außer den wenigen Localen für das Amt, nämlich der alten und neuen Amtsstube und der beschränkten Wohnung des Amtmanns und der des Jägermeisters dienten zur Hofhaltung und waren: mehrere Tafelstuben, eine Stube der Herzogin nebst Kammern, von denen eine für die Hofmeisterin bestimmt war, eine andere nebst Kammern für die Kammerfrauen (Frauenzimmerstube), eine Silberkammer, zwei Kammern für die Edelknaben, eine Barbierstube, eine dergl. für den Leibarzt, eine andere für den Hofprediger, eine für den Küchenmeister mit Kammern für die Küchenjungen, eine dergl. für den Kammersecretär, eine Kammer für den Wachtelfänger, eine andere für den Laufburschen (Einkäufer). Außerdem gab es — jedenfalls da, wo jetzt die Amtslocale des Justizamtes sind — ein Brau-, ein Schlacht- und ein Backhaus, die Ritterküche, eine Schmiede, ein Kohlenhaus am äußersten Thor am Fahrwege, wahrscheinlich das jetzige Brunnenhaus.

Wie beschränkt und genügsam sowohl die Herrschaft bei ihrer Anwesenheit, als auch die Beamten wohnten, geht aus dieser Aufzählung hervor; doch war dies damals nichts Ungewöhnliches, denn auch fremde Cavaliere waren zusammen auf einen kleinen Raum angewiesen. So sagt das Inventarium von 1642: „das kleine Eckstüblein (nach dem Ziegenberge) haben frembde edeleut innen.“ Dieses Zimmer ist gegenwärtig die Arbeitsstube des Landraths. Aus diesem gelangte man in die eine Tafelstube (jetzt Amtsstube des Landrathsamts); selbst der Jägermeister, dessen Wohnstube das Eckzimmer nach der Stadt und dem Garten zu und früher Frauenzimmerstube war, mußte sich gefallen lassen, daß ihm eine andere, das jetzige Archiv des Landrathsamts

73) Waltersch. Pfarrarchiv.

74) ebendas.

nach dem Walde zu nebst Kammer für den Amtsschreiber (Rentmeister) entzogen wurde. Seine Frau bewohnte eine Erkerstube nebst Kammer. Er hatte überdies noch Kinder und einen Hofmeister für dieselben. Die Ausstattung der Zimmer war so dürftig, daß von der Stube der Herzogin besonders hervorgehoben wird, daß sie die gemalte sei. Sie hatte 6 Fenster, war also geräumig, und trotzdem bestand ihr Meublement nur in einem Tisch von Ahorn mit gedrechselten Stollen, einem anderen von Tannenholz auf einem Kreuzbock, wie die meisten Tische waren, mit rothbeschlagenen ringsum angenagelten Bänken, einem dritten mit einer Schieferplatte und einem Bett, „so zuvor Ihr fürstlichen Gnaden die Herzogin gebraucht wie ein Gasten“.

In des Amtmanns (Schlossers) Stube befand sich eine kleine Tafel von Tannenholz mit Schuppladen statt eines Tisches, um welche drei angenagelte Bänke standen, hinter demselben ein Repositor mit fünf Fächern, ferner vier grüne Vorbänke (Stühle), ein Hangtisch, „ein Handfaßschränklein“ (Schrank gewöhnlich in einer Ecke zu den nöthigsten Effecten für den täglichen Gebrauch), sechs messingene Schrauben in der Wand.

Wir glauben diese Aufzählungen in culturhistorischer Rücksicht nicht unterlassen zu dürfen, übergehen jedoch die Schilderung des Saales (Tabulstube⁷⁵) mit fünf Fenstern, der mit einer Menge Jagdbildern aus Casimirs Zeit und Hirschgeweihen geschmückt war, da die Lage desselben nach den von Herzog Friedrich II vorgenommenen Bauveränderungen nicht mehr nachzuweisen ist.

Zum Beamtenstand auf Tenneberg gehörte der Amtschöfser, als Oberbeamter für die Justiz und einen Theil der Verwaltung; der Amtsrichter war dessen Protokollist, hatte die Registratur, Citationen, Executionen, Inventuren und Criminalsachen vorzugsweise zu besorgen. Außerdem war zuweilen noch ein adeliger Accessist mit dem Titel Amtsjunker beigegeben. Der Amtsschreiber als Rentmeister hatte die fürstlichen Einkünfte zu verwalten. Endlich gehörte zum Amtspersonal der Amt- und Stadtlieutenant von der Lan-

75) Dasjenige Zimmer, welches in dem Inventar von 1642 als Saal bezeichnet ist, war wohl nur ein Borsaal, da er nur 2 Fenster hatte.

desdefension des ersten stehenden Heeres, das Herzog Ernst I eingeführt hat.

Nach der sogenannten Amtsbeschreibung von 1666⁷⁶⁾, die er über die Verfassung und Einkünfte des Amtes anfertigen ließ, betrug diese in dem genannten Jahre 3525 Gulden 6 Sgr. 3 Pf. 1½ Heller, während sie jetzt sich über 150,000 Thlr. belaufen, wobei natürlich der Geldeswerth von sonst und jetzt zu berücksichtigen ist.

Leider war damals der schwarze Flecken in der Rechtsgeschichte, der Hexenproceß, sehr im Schwang, und auf Tenneberg spielte die Folter und die Hexenproceßordnung, der sogenannte Hexenhammer, ihre furchtbare Rolle, was durchaus den Beamten nicht zum Vorwurf gereichte, da der Herzog bei seiner weisen Regierung in der Wahl vorsichtig war. Allein jene Roheit war einmal ein Gebrechen der Criminaljustiz der Zeit und der Amtsrichter Johann Aschenbach hier gab durch folgenden Fall einen Beweis davon. Eine der Zauberei angeklagte Frau aus Ruhla, Margarethe Römelt, starb schon am anderen Morgen nach der angewendeten Tortur am 23. Mai 1651, also noch vor Beendigung des Processes, so daß der Herzog eine Besichtigung des Leichnams anordnete. Diese ergab: 1) daß der Hals hin und her schlotterte, und daß das Genick entzwei war, aber nicht umgedreht, d. h. nicht vom Teufel; 2) die Achseln und Hände waren aus den Gelenken verrenkt, aber nach der Tortur wieder eingerichtet, jedoch nicht verbunden worden, weil der Scharfrichter keine Salbe zum Schmieren bei sich, aber dem Landknecht befohlen hatte, die Glieder mit Wein zu waschen; am nächsten Morgen hätte er sie — sagte er aus — verbinden wollen; 3) die Schenkel waren durch die Beinschienen mit Blut unterlaufen; an Stirn und Schläfen war durch den härnen Keif mit dem Knebel die Haut abgegangen und mit Blut unterlaufen. Der Chirurg konnte trotzdem „bei sich nicht finden, daß die Römeltin von der Tortur sollte gestorben sein“. (Tenneb. Amtsarchiv Fach 188 Nr. 12.)

Da der Herzog bei seiner Frömmigkeit jedenfalls für regelmäßigen Gottesdienst während seines Aufenthaltes Sorge trug, so ließ

76) Schon im Jahre 1572 gab er eine Amtsbeschreibung, jedoch ist es dem Verfasser nicht möglich gewesen, dieselbe auf Tenneberg zu finden.

er die Schloßkapelle repariren. Am 25. Juli 1667 wurde sie eingeweiht.

Nach des Herzogs Ernst I Tode (1675) verweilte auch dessen Sohn und Nachfolger Friedrich I gern auf Tenneberg und stiftete bei seinem am Hofe Ludwigs XIV gewonnenen Geschmaç an schwelgerischen Festlichkeiten nach seiner Rückkehr vom Entsage der Stadt Wien von den Türken 1683 für die Bankette auf Tenneberg ein originelles Trinkgefäß in Form eines Rebhuhns als „einen Willkommen für frohe Gesellschaft“ mit der Bestimmung, daß Alle, die mit ihm oder nach ihm den Pokal leeren würden, ihre Namen und einen Denkspruch in das dazu bereit liegende Buch einzeichnen sollten. Dieses so wie jener sind im Kunstkabinet auf dem Friedenstein zu Gotha aufbewahrt. In das Stammbuch, geziert mit dem Bilde des Herzogs, des Schlosses und des Rebhuhns und einer Masse interessanter Denksprüche und dem Titel „Buch zum fürstlichen Willkommen, auf dem fürstlichen Schlosse und Jagdhause Tenneberg und das friedsame Rebhuhn, welches der Durchl. Fürst und Herzog Friedrich I zur Erweckung und Erhaltung herzogemeinter Liebe und Eintracht höchst löblich gestiftet“, hat dieser folgende von ihm eigenhändig geschriebene Stiftungsurkunde vorangestellt:

„Nachdem ich diesen Willkommen Anhero Auf dieses Amt- und Jagdhaus constituirt, Also mache mitt Unter-Schrift Als Fundator den Anfang mit dem Ersuchen, daß Alle diejenigen, so gegenwärtigen, auf der andern Seiten Seiner Größe nach gemalten Willkomen Auf diesem Hause Tenneberg austrinken werden, Ihren Namen, Alter und Eingedenk-Spruch darbei zeichnen mögen, bey Straffe, wenn Solches nicht geschiehet, der Willkomen nochmalen ausgetrunken werden muß.“

„Dieses geschehen, im Schlosse und Ambthause Tenneberg, im Monat December den 22. Tag des 1683 Jahres nach Christi Geburt, während der Tafel umb 3 Uhr.

Zum Andenken setze Ich diese geringen Reime herbey:

Im Unglück allzeit fröhlich sein,

Ist Kunst und macht doch gleichwohl Pein.

Friedrich H. z. S.“

Nach seinem Tode (1695) erfüllte sein Sohn Friedrich II gern den Wunsch des Vaters in Bezug auf diese Stiftung und schrieb, als er zum ersten Male nach Antritt seiner Selbstregierung in froher Gesellschaft auf dem Schlosse war, sich in das Stammbuch auf folgende Art:

„Demnach Ich zum erstenmahl nach der mit Gott angetretenen Landesregierung allhier auf Tenneberg angelangt; Und mich erinnernd, Was gestalt meines Hochseel. Herrn Vaters Gnaden im Monat December Anno 1683 einen sogenannten Willkomen aus fürstlicher Wohlmeinung und auf Treu und Redlichkeit abzielenden Intention, hierher gestiftet: Als habe auch mich schuldig erachtet Solches von Sr. Hochseel. Gnaden fundirte und hinterlassene, angenehme und wertheste Andenken zu erneuern und zu continuiren. Demnach habe ich Solches hiermit aus Gleicher Wohlmeinung und Intention renouvelliren wollen, und den Anfang darzu sowohl Ich selbst gemacht, Als auch durch die angenehme und liebe Gäste (welche dann den Vorgesetzten Willkomen, nach Ihren auf der andern Seite befindlichen schriftlichen Bekändniß, redlich Bescheid gethan) machen lassen.

So geschehen auf meinem Schloß und Ambthaus Tenneberg, den 3. Tag des Monats August Im Jahr Christi 1694. Zum Andenken setze ich diesen geringen Reimen darbey:

Die Treu und Redlichkeit geht durch die ganze Welt,

Untreu sich selbst schlecht (schlägt) und durch sich selbst fällt.

Friedrich H. z. S. Meines Alters Achtzehn Jahr und Sechs Tage.

Symbolum: Amore et Prudentia.“

Hierauf folgen die Namen von zehn Gästen, unter denen sich neben fürstlichen und hochadlichen Personen auch der Name eines bürgerlichen Kammerjunkers Friedrich Wilhelm Stange befindet. Späterhin ist der Herzog noch häufig hier gewesen und hat noch oft die um ihn versammelten Gäste in das Buch einschreiben lassen⁷⁷⁾.

Die Hofhaltung auf Tenneberg war für die Bürger von Walkershausen auf der einen Seite von großem Vortheil, auf der andern eine nicht unbedeutende Last, denn die Brauberechtigten hatten die Verpflich-

77) Ferd. Schulze, Leben des Herzogs Friedrich II u. s. w.

tung zu dem jedesmaligen Aufenthalt des Fürsten das nöthige Mobiliar an Betten, Zinngeschirr u. dergl. zu liefern. Diese Verbindlichkeit hatte des Herzogs Vater, Friedrich I, zur Zeit einer Pestepidemie gegen Erlegung von 2400 Gulden von Seiten der Brauerschaft theils wegen schlechter Lieferung, theils aus Besorgniß vor Ansteckung im Jahre 1684 abgelöst.

Zur standesgemäßen Bewachung der Herrschaft war stets eine Anzahl Musketiery vom sogen. Landregiment im Dienst auf Tenneberg. Früher mußte nach einem fürstlichen Befehl von 1652 der Amtsdienner, Gerichtsknecht genannt, der bis dahin in der Stadt gewohnt hatte, die Stube des Thorwärters (zur linken Seite des Eingangs), beziehen und die Wache daselbst mit verrichten.

Trotzdem, daß die Fürsten oft hier Hof hielten, hatten doch die beiden letzteren das Schloß bis ungefähr zu Ende des ersten Jahrzehnd des 18. Jahrhunderts so sehr in Verfall gerathen lassen, daß es einer gründlichen Reparatur bedurfte, denn „hätte es,“ sagt nach derselben ein gleichzeitiger thüringischer Geschichtsschreiber⁷⁸⁾, „noch wenige Jahre im vorigen Zustande stehen bleiben sollen, so wäre es leicht unter die gänzliche Ruinen gerathen. Auf diese Weise war es durch Friedrich II 1715 wieder „ein in guten Stand gesetztes fürstliches Residenz-, Jagd- und Lustschloß.“ Doch waren hiermit die Bauten an demselben noch nicht beendigt, sondern, wie es scheint, nur das Nöthigste geschehen und der Herzog mag seiner Gemahlin, Magdalene Auguste, geb. Fürstin von Anhalt-Zerbst, zu Ehren, welcher er das Schloß als Wittwenfiß verschrieben hatte, für größere Eleganz und Ausstattung desselben Pläne gehabt haben. — Den 7. Sept. 1696 erfolgte die feierliche Huldigung der Herzogin auf das Witthum in dem Schloßhof vor dem ganzen Amt, den Vertretern der Ortschaften und der Bürgerschaft von Waltershausen unter Assistenz des Kanzlers und Consistorialpräsidenten v. Schönleben, nebst dem herzoglichen Hofrath und Hofmeister v. Boineburg, der wieder den Anhaltischen Abgesandten als der Herzogin Hofmeister assistirte.

Die Kapelle, welche wohl noch keiner Reparatur bedurfte, son-

78) Gregori (Meliffantes), neueröffneter Schauplatz.

dem dem Herzog nur zu klein erschien, ließ er 1721 erweitern, so daß sie am 24. Juli in Anwesenheit des Hofes und der Geistlichen des Amtes, der Lehrer und des Stadtraths von Waltershausen, feierlich eingeweiht und Glaubenskirche genannt wurde⁷⁹). Nach dem Vormittagsgottesdienst war große Tafel, welche in folgender Weise, die wir zur Charakterisirung der damaligen Verhältnisse vorführen, angeordnet war:

1) Die fürstliche Tafel im großen Saal; 2) die Marschallstafel in des Herzogs Vorgemach; 3) noch 3 Tafeln in verschiedenen Gemächern, an welchen die Geistlichen mit Ausnahme des Hofpredigers und des Waltershäuser Superintendenten, welche zur Marschallstafel gezogen waren, die sämmtlichen Beamten, der Stadtrath und die Lehrer von Waltershausen gespeist wurden; 4) die fürstliche Kapelle in der Offiziantenstube, und 5) die 12 Edelknaben in der Sakaienstube.

Ein Gedicht im damaligen Rococostyl „das grüne Bette Tennebergs“ wurde als Festepos abgefaßt.

Der Saal wurde neu decorirt und von dem Maler Ritter aus Erfurt 1723 mit einem sehr schönen Plafond, den Olymp darstellend, ausgestattet. Die Anordnung der Zeichnung bildet eine Analogie des Plafonds in der damals erst (1719—1723) erbauten Kirche zu Waltershausen, welcher den christlichen Himmel darstellt. — Den Thurm in der vordern linken Ecke des Hofes (beim Eingang) ließ der Herzog, um mehr Raum auf dem Hofe zu gewinnen, 1729 abbrechen und den jetzigen kleineren über den Thorweg setzen. Da der alte Thurm, wie wir sahen, 100 Jahre vorher von Johann Casimir und 1684 von Friedrich I reparirt worden war, so hatte Ersterer in den Thurmknopf eine kleine hölzerne Schachtel nebst einem Pergamentbrief und Letzterer diesen nebst einer silbernen 5½ Loth schweren Medaille in den neuen Knopf legen lassen. Friedrich II vereinigte mit diesen beiden Gegenständen noch eine Medaille mit seinem Bild und „einem Verzeichniß dieser Begebenheit“. Alles zusammen ließ er in Draht binden und in den jetzigen Knopf legen. Mancher Umbau in den beiden Fronten

79) Wenn eine geistliche Handlung für irgend Jemand aus einer Familie der Beamten abgehalten werden soll, so hat der Superintendent der Stadt den Gottesdienst zu celebriren.

(nach dem Schloßplatz und der Stadt Waltershausen) wurde jedenfalls zugleich mit vorgenommen, wie aus den Einfassungen der Fenster und des Thores und der Behauung der Steine, die mit der ursprünglichen rohen sehr verschieden ist, hervorgeht. Auch das alte Mauerwerk ist jetzt freilich durch die 1865 und 1866 gemachte hellsteinfarbene Verapung nicht mehr erkennbar; jene Einfassungen sind ebenfalls mit reparirt worden.

Der Herzog Friedrich II ließ, um zu seiner Hofhaltung noch mehr Raum im Schlosse zu gewinnen, für den Amtmann ein besonderes Amthaus bauen und hierzu die Steine des alten Thurmes mit verwenden. Das Gebäude ist später die Wohnung des Ober-Beamten, welcher ehemals den Titel Amtsvogt führte, geworden. — Amtmann war unter dem Herzog zuerst Christoph Röhn, dann Lebrecht v. Wagdorf, Erdmann v. Wagdorf, letzterer mit dem Titel Amtshauptmann.

Nach des Herzogs Tode (1732) residirte seine Wittwe längere Zeit hier, z. B. 1735, auch ihr Sohn Herzog Friedrich III benutzte es zuweilen als Sommeritz und als der minderjährige weimarische Erbprinz Ernst August Constantin, Karl August's Vater, von 1752 unter gothaischer Vormundschaft, an des Herzogs Friedrich III Hof lebte, wies ihm dieser den Tenneberg als Sommeritz an. Hier lebte der junge Fürst mit einem Theil seines Hofstaates in der schöneren Jahreszeit bis zu Anfang seiner Regierung. Er war der letzte Fürst, der hier Hof hielt.

Unter Friedrich III ging mit dem Amte Tenneberg eine wesentliche Veränderung vor sich, indem es 1748 zum ersten Male mit dem von Reinhardt'sbrunn vereinigt wurde; doch sonderte er sie auf längere Zeit beide wieder von einander, bis sie 1757, nachdem der Hofadvocat Gottlieb Wilhelm Jacobs zu Gotha am 26. October dieses Jahres als Amtmann auf Tenneberg gekommen war, abermals vereinigt und 1780 von des Herzog Sohn Ernst II wieder getrennt wurden, so daß sie auf Tenneberg neben einander bestanden und der Reinhardt'sbrunner Amtmann 1810 in der Stadt Waltershausen eine Dienstwohnung aus dem zu einer solchen umgebauten Gasthof zum rothen Horn erhielt. Der erste, der hier wohnte, war Langheld. Er hat

sich dadurch einen bleibenden Namen erworben, daß er die Errichtung des sogen. thüringischen Kandelabers über dem Dorfe Altenberge, das zum Amt Reinhardtsbrunn gehörte, veranlaßte⁸⁰⁾.

Herzog Ernst II († 1804), unter dem Deyhal und dann Geutebrück Amtmann war, kam sehr selten auf Tenneberg, öfter sein Sohn August, der in ein fast freundschaftliches Verhältniß zu der Familie des Amtmanns Manso trat. Wie innig dieses war, erhellet aus einem Brief, den er an den siebenjährigen Knaben desselben, einen niedlichen Wildfang, schrieb, weil ihm dieser zum Geburtstage einen Ring nebst einem Gratulationsbrief geschickt hatte. Der Herzog macht dem Knaben in dem Dankbriefe Vorwürfe darüber, daß er beide nicht selbst in seiner kleinen Person, die er mit dem Amor vergleicht, überbracht habe⁸¹⁾.

Als Manso 1822 gestorben war, blieb das Schloß nur von dem Thorwart Hohlbein bewohnt bis 1824, wo der vicarirende Amtskommissär Heinrich Jacobs dasselbe als Amtmann bezog, während in dem Amtsvogteigebäude der Amtskrentverwalter Ritter mit seinem Schreiber der einzige auf Tenneberg wohnende Beamte war.

Bald nach Antritt der Regierung des Herzogs Ernst I von Coburg-Gotha entfernte dieser den Amtmann vom Schlosse, der nun nach Einziehung des Amtes Reinhardtsbrunn das zu diesem gehörige gewesene Amthaus in Waltershausen bezog, worauf das Schloß bis 1848 von Castellanen bewohnt war. Von diesem Jahre an wurde die Verwaltung von der Justiz getrennt und für die erstere das Justizamt Abtheilung I angeordnet, als Oberbeamter desselben Wilhelm Regel, für Abtheilung II der Justiz Ludwig Kunz, bisher Amtskommissär des Amtes Tenneberg, bestellt. Mit dem 1. Juli 1858 wurde

80) Ein alter Holzhauer, Nikolaus Brückner aus Altenberge, der in seiner Jugend die damals verfallene Johanneskirche, die man fälschlich für die erste von Bonifacius in Thüringen gestiftete christliche Kirche hielt, bestimmte aus Pietät bei seinem Tode 20 Meißn. Gulden zur Errichtung eines Denksteins. Ueberrascht von dem frommen Sinne des schlichten Mannes brachte Langheld durch öffentliche Aufforderung ein Capital von 800 Thln. zusammen für den Bau des Denksteins.

81) Eichstädt, Memoria Augusti, ducis Saxon. etc., als Nachruf nach des Herzogs Tode 1823.

aus der Abtheilung I das Landrathsammt Waltershausen zu Tenneberg geschaffen, und der genannte W. Regel der erste Landrath, während die Justiz dem Amtmann Karl Nusfeld mit der Wohnung auf Tenneberg zugewiesen wurde. Beide Beamte sind gegenwärtig noch in Thätigkeit.

Bezüglich des Rentwesens ist Folgendes hinzuzufügen. Lange Zeit war der Titel des Beamten, der die fürstlichen Einnahmen an Lehngeldern u. dergl., mit Ausnahme der Steuern, verwaltete, Amtschreiber (siehe unter Herzog Ernst der Fromme), dann Amtsvogt, der einen Hilfschreiber hatte. Der Amtmann war zugleich Steuereinnehmer, den später ein Untereinnehmer unterstützte bis zur Zeit des Rathes Geutebrück zu Anfang dieses Jahrhunderts, wo ein besonderer Steuereinnehmer ernannt wurde. Mit dem 1. Juli 1830 trat die Umgestaltung der Amtsvogteien in Rentämter ins Leben. Der jetzige Oberbeamte des Rent- und Steueramtes Tenneberg ist Karl Brückner⁸²⁾. Das Geschäftslocal, früher in dem des jetzigen Justizamtes, befindet sich seit 1860 in den aus dem Marstall erbauten Zimmern und wurde in der Nacht des 28. Aprils 1865 durch Brandlegung von ruchloser Hand fast ein Raub der Flammen, wobei dem Schloß die größte Gefahr drohte.

Er. Hoheit der Herzog Ernst II hat sämtliche Zimmer im Schloß theils zu Wohnungen für die beiden Oberbeamten, theils zu Amtlocalen bei dieser neuen Organisation einrichten lassen, so daß die früheren fürstlichen Zimmer zu seinem eigenen Gebrauch zu dienen aufgehört haben.

Schließlich bleibt nur noch Weniges über das Forstamt, das seinen Sitz auf Tenneberg hatte, zu sagen, und fassen wir es unter der Bezeichnung, Forst- und Jagdchronik von Tenneberg zusammen.

82) Amtsvögte waren seit 1723: Langguth, Haken, Buchmann, Hünefeld, Becker, Ritter I, Ritter II (des vorigen Sohn), seit 1830 Rentamtman, Eisen-träger, Heß, Brückner.

Forst- und Jagdchronik von Tenneberg.

In früheren Zeiten war es häufig Gebrauch, daß der Amtmann auf Tenneberg zugleich Forstmeister war und der Förster oder auch Jägermeister jedenfalls den technischen Theil des Forstamtes zu besorgen hatte. Die älteste Nachricht über einen Forstbeamten hier in Waltershausen neben dem Amtmann auf Tenneberg reicht bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts zur Regierungszeit des Kurfürsten Friedrich des Weisen von Sachsen. Der Förster (Holzknecht genannt) hieß Andreas Goffel und der Amtmann Junker Caspar v. Canstadt. Daß damals, wo die Klöster Georgenthal und Reinhardttsbrunn noch bestanden und ihre eigene Forstverwaltung hatten, der Umfang des Forstamtes Tenneberg ein beschränkterer war als jetzt, ist natürlich, wenigstens ist von Reinhardttsbrunn nachweislich, daß es noch nach der Zerstörung des Klosters einen eigenen Förster hatte, der aus dem Reviere Holz abgab z. B. an den Rath von Waltershausen 1525. Anders verhielt es sich mit der Ausdehnung des Wildbannes und zwar bezüglich der sogenannten Ausjagd, d. h. der Jagdgerechtigkeit außerhalb des eigenen Wildbannes; denn jene erstreckte sich in den des Abtes von Reinhardttsbrunn aus der Zeit der Landgrafen, und noch zur Zeit der Kurfürsten und dann der Herzöge von Sachsen ernestinischer Linie gehörte wenigstens der Wildbann des Tabarzer Reviers, obgleich dieses mit den Dörfern Tabarz und Gabarz seit 1400 von den Herren v. Laucha an das Kloster durch Kauf gefallen war, zum Tenneberger Jagdbezirk ¹⁾. In demselben Jahre 1495 findet sich der Förster Andreas Goffel auch

1) Amts Tenneberger Erbbuch von 1584.

als Förster von Tabarz bezeichnet und wohnte im Jagdhaus, das damals zugleich Forsthaus war und mit der Mühle den Anfang zu Kleintabarz bildete. Noch 100 Jahre lang wurden die wenigen Gebäude zu Tabarz gerechnet. Seit wann auf Tenneberg ein Jägermeister war, läßt sich nicht angeben, zur Zeit des genannten Kurfürsten und seines Bruders Johann des Beständigen war es der Ritter Ludwig Goldacker, neben seinem Bruder, dem Amtmann Diezmann (Dietrich) Goldacker (S. 169). Jener war zugleich Hauptmann des wehrpflichtigen Aufgebots des Amtes Tenneberg und führte als solcher zur Zeit des Bauernaufstandes nach Ostern 1525 die 90 Mann Miliz aus Waltershausen gegen die Aufständischen, Bürger und Bauern, welche das Kloster Reinhardttsbrunn erstürmten, mußte aber mit jenen vor den Rotten unverrichteter Sache wieder abziehen. Dann wird noch als Jägermeister um 1531 Wolf Goldacker genannt, doch nicht bestimmt angegeben, ob er auf Tenneberg wohnte. Er war der Sohn von Ludwig Goldacker. Sein Bruder Christoph war Amtsverwalter von Reinhardttsbrunn und dann Nachfolger seines Oheims auf Tenneberg.

Daß Junker Christoph Goldacker, wie er bezeichnet wird, als Amtmann zugleich Forstamtsangelegenheiten zu schlichten hatte oder zugleich Forstmeister war, wie später mehrere seiner Nachfolger, geht daraus hervor, daß er 1528 dem Grafen Johann III v. Gleichen es streng verwies, daß dieser der kurfürstlichen Jagd am Bocksberge mit bewaffneter Hand zu nahe getreten sei²⁾. Der Graf hatte also jedenfalls von dem Rechte, das den Grafen von Gleichen zustand, jährlich einmal von Emleben aus im Bocksberge auf Hasen und Füchse zu jagen, einen zu ausgedehnten Gebrauch gemacht³⁾. Ferner beweist, daß der genannte Amtmann Forstamtsangelegenheiten zu ordnen hatte, der Umstand, daß sich zwischen ihm und dem Stadtrath zu Waltershausen 1535 ein heftiger Streit über Hut-, Trift- und Jagdangelegenheiten entspann. Schon sein Oheim, der Amtmann Diezmann Goldacker hatte den Waltersshäusern das Recht der Bürgerjagd auf Hasen und Hühner streitig gemacht, doch bestätigte der Herzog Jo-

2) Krügelstein, Geschichte der Stadt Ohrdruff bis zum Aussterben der Grafen v. Gleichen.

3) Amtes Tenneberger Erbbuch von 1584.

hann 1523 dasselbe, und dessen Sohn Johann Friedrich der Großmüthige entschied jenen Streit 1535 folgendermaßen: „Der Hasen und Hühner Fahrens halber ist dem Rath und Tzen Bürgern aus Gnaden allein im Winter uf dem Stadtgarten (wahrscheinlich Waltershäuser Gemeindewald), da er nicht unseres gnädigsten Herrn Behege Hasen zu kreissen und zu fahnen, aber nicht mit Hunden zu jagen nachgelassen, doch uff Widderuf seiner Churf. Gnaden. Aber Hühner zu fahnen sollen sie sich enthalten“⁴⁾.

Daß der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige ein besonderer Freund der Jagd war, sehen wir daraus, daß er 1547 seinen Söhnen dieselbe besonders ans Herz legte und ihnen darüber besondere Vorschriften gab, „Artikel, welcher gestalt vnfre Söhne es gegen vnsern Jägermeister vnd Haidenknechten, auch der Wildfur vnd sonst in vnserm Abwesen halten sollen“⁵⁾. Die Jagddienste, die drückendste aller Frohnden des Landmanns, werfen freilich auf die Regierung der Fürsten aus jener und auch noch späterer Zeit einen düsteren Schatten, dessen Schwärze nur dadurch gemildert wird, daß ohne ihr Zuthun die Schuld der rohen Behandlung der Fröhner in der sittlichen Verwilderung des damaligen Adels, dem die höheren Jagdbeamten angehörten, lag. Zu diesen Frohnddiensten, die in den sogenannten Hand- und Spanndiensten bestanden, kam noch die Verpflichtung zum Lager und Akung auf den Dörfern, d. h. diejenige, daß das ganze niedere Jagdpersonal nebst Hunden und Pferden von den Bauern der Ortschaften, in deren Nähe eine Jagd abgehalten werden sollte, nicht bloß beherbergt, sondern auch beköstigt werden mußte⁶⁾. Zu Jagden auf dem Walde unserer Gegend mag der Kurfürst wohl das Jagdhaus Reinhardtbrunn, das als Uebergang vom zerstörten Kloster zu dem 1601 angefangenen Schloß zu betrachten ist, gebaut haben, denn 1543 war durch die Sequestratoren der Klostergüter beschlossen worden, aus den zunächst liegenden ein Gut zu bilden, für den Fall, daß der Fürst

4) Waltersh. Rathsarchiv.

5) Weimar. Communarchiv K. 283 Nr. 4. Siehe Beck, Johann Friedrich der Weise I, 55.

6) Landau, Beitr. zur Geschichte der Jagd u. s. w.

etwa in der Gegend jagen wollte⁷⁾. Das Jahr der Erbauung des Jagdhauses kann Verfasser nicht angeben, aber schon 1546 war im Tenneberger oder Reinhardttsbrunner Forst an der Schmalkaldischen Grenze eine Jagd, auf der 10 Hirsche erlegt wurden⁸⁾.

Um hier beiläufig etwas über die alte Jagdweise einzuschalten, sei erwähnt, daß man als Jagdgewehr noch lange nach Einführung der Feuerwaffe die Armbrust, kurzweg auch der Stahl genannt, beibehielt, da jene noch in der Mitte des 16. Jahrhunderts theils nicht für weidmännisch galt, theils als man sie dafür gelten ließ — das Feuegewehr zur Jagd als ein Vorrecht von den Fürsten in Anspruch genommen worden zu sein scheint. Wie bei der damaligen schweren Büchse, dem sogenannten Doppelhaken, hatte man auch für die Armbrust zur Unterstützung eine Gabel, die dem Jäger am Hals und über den Leib herabhing. Die größeren Jagden bestanden in dem eingestellten Jagen, und dieses entweder in der Heckenjagd, bei der das Wild in die aus transportablen Flechtwerk gemachten Wildhecken getrieben wurde, oder in der mit Wehrtüchern, hohen leinenen Tüchern, die mit jenem oft verbunden waren und es später verdrängten. Sowohl die Hecken als auch die Tücher hießen das hohe Zeug⁹⁾.

Unter des Kurfürsten Sohn, Herzog Johann Friedrich dem Mittleren (1547 — 1567) war auf Tenneberg Jägermeister Junker Asmus v. Gleichen z. B. 1554; später war er — wie wir sahen — Amtmann und bittet als solcher am 6. März 1559 nebst dem Schultheißen von Eisenach bei dem Herzog um die Erlaubniß, aus dem Walde bei dem Kloster Weißenborn (bei Thal) Holz verkaufen zu dürfen, um aus dem Erlöse die Klostergebäude und Kirche derselben zu repariren¹⁰⁾.

Die benachbarten Edelleute respectirten die Jagdgrenzen des Tenneberger Reviers nicht sonderlich, denn am 17. Juli 1561 berichtet der Holzförster zu Taferts (Tabarz) Heinz Rußworm dem Herzog Johann Friedrich, die Herren v. Utterod zum Scharfenberg in Thal

7) Möller, Geschichte des Klosters Reinhardttsbrunn.

8) Beck a. a. D.

9) Landau, Beitr. zur Gesch. der Jagd.

10) Zeitschrift f. thür. Geschichte VI, S. 299.

und die v. Wangenheim zum Winterstein fiengen (erlegten) wider Jägers Brauch alle Hirsche und wilde Sauen, selbst wenn sie untüchtig seien. Einen Hirsch hätten sie gar vor dem fürstlichen Jagdhaus erlegt¹¹⁾. Unter diesem ist jedenfalls nicht das zu Reinhardtsbrunn gemeint, sondern das zu Kleintabarz, wie Verfasser durch spätere Forschungen in der Geschichte von Tenneberg gefunden hat.

Da durch die Grumbachschen Händel (1567) des Herzogs Landes- theil an seinen Bruder Johann Wilhelm v. Weimar übergegangen war, so hatte dieser neben dem Amtmann auf Tenneberg auch einen Forstmeister, z. B. 1569. Der Amtmann hatte damals den Titel Schöpfer, und der jetzige hatte zufällig sogar den Namen Schöpfer und zwar Theophilus, der Forstmeister hatte den Titel Oberaufseher der Gehölz und hieß Heinrich v. Obernitz. Durch diese beiden gab Herzog Johann Wilhelm in dem genannten Jahre dem Rath zu Waltershausen den Bescheid über Abgabe von Holz aus dem herrschaftlichen Wald zu Bauten geistlicher Häuser¹²⁾.

Unter der vormundschaftlichen Regierung seiner Brudersöhne Johann Casimir (geb. 1564) und Johann Ernst (1566), welche unter Kursachsen bis 1586 dauerte, wurde 1557 eine neue Waldordnung gegeben und das Forstamt über die Lande der jungen Herzöge hatte seinen Sitz zu Marktsuhl. Hier war ein Jagdzeughaus, das später in eine Caserne verwandelt worden ist, und „der Forstmeister über die thüringischen Wälder“¹³⁾ daselbst hieß Balthasar Scheerer, der im Vereine mit dem Amtschöpfer auf Tenneberg, Christoph Schelcher, am 30. Dec. 1577 auf Befehl der vormundschaftlichen Commisarien zu Coburg den Verkauf des Ziegenbergs bei Waltershausen wegen seines schlechten Ertrages an die Bürgerschaft daselbst vollzog¹⁴⁾.

Diese beiden Beamten halfen auch 1580 einen höchst merkwürdigen Proceß ausgleichen, der sich nemlich aus unvordenklichen Zeiten her bis zur vormundschaftlichen Regierung der jungen Herzöge Joh.

11) Dies geht aus der Jahreszahl 1562 über einer Kellerthür hervor.

12) Amtserbbuch von 1584 im Archiv des Rentamts Tenneberg, vom Amtschöpfer Christoph Schelcher abgefaßt. — Brückner, Kirchen- und Schul=Staat Art. Waltershausen S. 86.

13) Der Coburg. Herrschaft.

14) Ebendas.

Casimir und Joh. Ernst zwischen dem Hause Sachsen und Hessen-Tenneberg und zwar zwischen den Ämtern Tenneberg und Schmalkalden so lange über mehrere Forstorte hingeschleppt hatte und zwar so lange, daß diese Wälder zur Zeit der Ausgleichung bereits einen Beinamen hatten, der auf einen vieljährigen Streit hindeutete. Diese Forste waren der Streitgern, der Haderwald und das Tambacher Feld, und zwar war der Proceß wegen des ersteren daher entstanden, daß Hessen, dem das Henneberger Amt Schmalkalden vom Grafen Heinrich XI v. Henneberg seit 1360 pfandweise¹⁴⁾ gehörte, 2 Theile am Streitgern beanspruchte, während Sachsen denselben ganz zum Tenneberger Reviere gehörig betrachtete. Auf das Haderholz machten beide Regierungen, die sächsische und hessen-hennebergische, gleiche Ansprüche, indem jede dasselbe für sich allein beanspruchte. Auf das Eigenthumsrecht des Tambacher Feldes beriefen sich der Landgraf Wilhelm v. Hessen und der Graf Georg Ernst v. Henneberg damit, daß die Unterthanen des Amtes Schmalkalden dasselbe „vor vielen Jahren her gerodet, gearbeitet, mitsammen bestellt, die Lehen im Amte empfangen, auch die Zinße dahin gerichtet und sich also deren als ihres Eigenthums gebraucht“. Dies bestritt das Amt Tenneberg.

Um endlich diesen Streit zu schlichten, vereinigte sich der Vormund der beiden jungen Herzöge, der Kurfürst August v. Sachsen mit dem Landgrafen Wilhelm und dem Grafen Georg Ernst dahin, daß zu Kleinschmalkalden von beiden Seiten eine Commission auf den 18. April 1580 zur gänzlichen Ausgleichung der Sache durch genaue Untersuchung der Grenzen sich einfinden sollte. Zu diesem Zweck „sollte die Grenze am Streitgern und Haderholz mit allem Fleiß umritten und besichtigt und weil wir befunden, daß die Irrungen am Tambacher Felde mehren Theils aus Unrichtigkeit der Grenzen erfolget, haben

14) In demselben Jahre errichtete Landgraf Heinrich v. Hessen mit den Henneberger Grafen Heinrich XI und Berthold XII einen gemeinsamen Burgfrieden über die Schlösser Scharfenberg (bei Thal) und Schmalkalden, welche jenem für vorgeschossene Gelder theilweise verpfändet waren, mit der Bestimmung, beide Schlösser gemeinschaftlich zu vertheidigen, die Burgmänner zu gleichen Pflichten verbindlich zu machen u. s. w. Rein in Jen. Zeitschr. IV. 290.

wir dieselben von beiden Theilen, wie ein Jeder solcher befugt zu sein vermeinet, begehen lassen.“

Auf Tenneberger Seite stand damals ein Jagdhaus, also ein Forsthaus mit Jagdzeug, welches der Förster Hensel bewohnte. In dem Verzeichniß darüber von 1584 findet sich ein Unterschied zwischen Forst- und Jagdhäusern und das zu Kleinschmalkalden ist als Jagdhaus bezeichnet. Ob nun in diesem oder in dem hennebergischen Forsthaus die Verhandlungen der Commission gepflogen wurden, ist nicht angegeben. Diese bestand aus folgenden Abgeordneten: von Seiten Kur Sachsens Hartmann Goldacker zu Uffhofen, kurfürstlicher Rath, und Hans Ernst von Teutleben zu Laucha, Hofrichter des Gemeinen (gemeinschaftlichen) Hofgerichts zu Jena, ferner auf kurfürstlichen Befehl die Statthalter und Räte zu Weimar Dietrich Bisthum v. Eckstädt und Joachim Wahl, Doctor der Rechte, entweder als unparteiische Schiedsrichter oder als Vertreter der Weimarischen Seitenlinien der Fürsten von Sachsen; ferner von der Coburg-Eisenach'schen Linie Christoph Hund v. Wenkheim zum Altenstein, fürstlich Würzburgischer Rath zu Coburg, Sigmund v. Wallenrodt, Oberforst- und Jägermeister (zu Münchröden), Wolfgang Spelt, Dr. juris, Bartel Schmalkalden, Amtschultheiß zu Eisenach, Christoph Schelcher, Schösser zu Tenneberg, und Balzar Scherer, Forstmeister zu Marksuhl. Von hessischer Seite war Antonius v. Wersebe, Amtmann zu Schmalkalden, Heinrich Hund, Dr. und Vicekanzler, Philipp Wilhelm v. Coburg, Antonius Winter, Amtmann zu Hunek und Heinrich Zöllner, Rentmeister zu Schmalkalden; von hennebergischer Seite Friedrich von Brandt zu Schmalkalden, Balthin Bockberger, Rath und Secretarius, Merten Linden, Forstmeister und Amtmann zu Roffa, und Antonius Stenz, Rentmeister zu Schmalkalden.

Der Streit wurde nun auf folgende Weise geschlichtet.

Da die beiden Beamten des Amtes Tenneberg nachwiesen, daß dasselbe seit langen Zeiten im geruhigen, ungestörten Besiz des Streitgerens gewesen und geblieben sei, so standen Hessen und Henneberg von ihren Ansprüchen ab. Bezüglich des Tambacher Fel des wurde als Grenze das Haderholz zwischen den Ämtern Tenneberg und Schmalkalden festgesetzt und das Haderholz selbst in 2 gleiche Theile getheilt.

Weil jedoch der Bestand des einen besser war als der des anderen „befunden, so solle dem geringeren Theil mit Gehulze aus des Anderen zugeschlagenen Orte durch vorberurte zu dieser Abtheilung verordnete der Holzsaehen verständige erstattung dafür geschehen, Alsdann beiderseits freistehen mit demselben zugefallenen Theile seiner gelegenheit nach zu gebahren und die auch wohin er will zu alieniren und zu verkaufen.“

Der Schluß des Bescheides über diese 2 Theile erscheint nach dem Gesagten eigenthümlich.

„Was nun über vorgemeldte grenz streitig und zum Haderholz, (welches alles zusammen sich ungefehr auf vier Acker erstrecken möchte) gehörig angezogen worden, Ist dermaßen verglichen, daß dasselbige dem Ambt Schmalkalden zuständigt Ausgeschlossen ein Dörtlein Holzess so zwischen Zweien Wegen an der Hausmaesen bis an den Born, der nach den Alten Thal fleußet, welches dem Ambt Tennebergk folgen und bleiben solle.“ Die Vermarkung der Grenzen wurde nun so hergestellt, daß man 50 Gräben grub und an jeden einen Stein mit den landesherrlichen Wappen, und zwar so, daß auf der einen Seite zur rechten Hand (des Waldes) das sächsische, auf der anderen zur linken das hessische und hennebergische Wappen eingehauen war.

Die Urkunden über die Schlichtung des langen Streites hat der genannte Schöffner auf Tenneberg, Christoph Schelcher, dem von ihm 1584 abgefaßten „Ambtts Tennebergß Erbbuch“ einverleibt. Dieses Werk in Folio ist die älteste vorhandene Tenneberger Amtsbeschreibung.

Ob von jenen 50 Grenzsteinen nur noch ein einziger übrig: der Dreiherrnstein, weiß Verfasser nicht anzugeben; 40 Steine mit dem hessischen Löwen und dem sächs. Wappen stehen vom Altthal unterhalb Kleinschmalkalden hessischen (jetzt preuß.) Antheils bis zum Dreiherrnstein am Haderholzstein und Hüneberg einerseits vorüber und Hausmaese, Weißenberg, Streitgern andererseits. Ein Grenzstein mit einer Henne außer den genannten Wappen hat sich nach einer neuerdings angestellten Untersuchung nicht mehr gefunden.

Der Streitgern „erstreckt sich vom Spießberg, stößt an die Hirschbalz und den Heinberg, der hessisch, und den freien Wald, welcher weimarisch“ war, da derselbe zum Revier von Reinhardttsbrunn gehörte, welches der weimarischen Linie des Hauses Sachsen verblieb. Dieser

freie Wald hatte ebenfalls in alter Zeit bis zum Jahre 1227 einen ähnlichen Streit um den Besitz zwischen den Klöstern Georgenthal und Reinhardt'sbrunn veranlaßt, bis Landgraf Ludwig der Heilige kurz vor seinem Weggang zum Kreuzzug, auf dem er starb, zu Gunsten von Reinhardt'sbrunn nach einer ausführlichen Untersuchung der Sache denselben entschied¹⁵⁾. Durch Heinr. Raspe erhielt Georgenthal den Wald zurück.

Nachdem Joh. Casimir die Regierung über die Coburgischen Lande für seinen Bruder bis 1596 mitgeführt hatte, trat er diesem das Herzogthum Eisenach ab, wodurch die Forstmeisterei zu Marktsuhl für das Amt Tenneberg aufhörte, und wir finden nun auf dem Schloß den Amtmann schon um 1595 zugleich mit der Stelle eines Forstmeisters bekleidet. Dieser war Wiegand v. Hedwitz, sein Nachfolger Basilius Rinkleben, „unser Forstmeister in Thüringen Amtmann uff Tennebergk“, dem der Herzog am 26. April 1600 die Bestätigung des Verkaufs des Ziegenbergs an die Bürgerschaft zu Waltershausen zufertigte. Tenneberger Förster daselbst war Curt Kessler um diese Zeit (1592), zu welcher die Forstmeisterei vom Schloß in das Jagdhaus zu Tabarz verlegt worden zu sein scheint, und zwar so, daß schon zur Zeit des Amtmanns Ringleben als Forstmeister für den thür. Antheil des Herzogs Joh. Casimir ein Unterforstmeister für das Jagdhaus zu Tabarz angenommen wurde, bis dieses selbst Sitz der Tenneberger Forstmeisterei wurde. Bis zum Jahre 1584 erscheint der oben aus der Zeit Johann Friedrichs des Mittleren genannte Heinz Ruswurm noch als Förster hier, so daß es bis um diese Zeit zugleich Forsthaus für den Förster und erst nach diesem für den Forstmeister war, als welcher zuerst um 1598 Jacob Müger sich genannt findet. Es war zugleich Jagdzeughaus, hieß das Jagdhaus vor dem Nonnenberg, schlechtweg auch der Nonnenberg, auch das Jagdhaus zu Tabarz, erst später zu Kleintabarz, wahrscheinlich erst als sich zu dem Gebäude und der Mühle noch mehrere Häuser gesellt hatten. Über sein damaliges Aussehen läßt sich aus der kurzen Notiz über dasselbe nichts angeben. In der Rubrik (1584)¹⁶⁾ über „Forst- und Jagdhäuser samt denselben

15) Möller, Geschichte der Klöster Reinhardt'sbrunn und Georgenthal.

16) Amts Tenneb. Erbbuch im Archiv des Rentamts Tenneberg.

zu gehorungen“ heißt es nur: „Eine Behausung mit Garten, Scheunen, stellen, Ackerbau und Wiesenwachs zum Tawarz bei der unteren mühl gelegen“. Zum Bierschank scheint es schon mit eingerichtet gewesen zu sein, denn ein größerer Keller ist am Eingang mit der Jahreszahl 1562 bezeichnet und zwar befand sich die Bierwirthschaft in einem Gebäude im Hof, das schon vielleicht im vorigen Jahrhundert abgerissen worden ist. Der Forstmeister daselbst am Ende des 16. Jahrhunderts Jacob Rüger wurde 1598 mit der Braugerechtigkeit zu Winterstein und einer Mühle daselbst belehnt. und mit jener im Jagdhaus ein gewisser Caspar Hofmann, dessen Tochter oder Nichte, Susanna, am 13. Juni 1599 „im Jagdhaus zu Dawerz mit Hans Mahr ihre Wirthschaft hatte“. Letzteres Wort bedeutet hier nicht Gastwirthschaft, sondern Hochzeit¹⁷⁾, obgleich jene wohl schon von Caspar Hofmann betrieben worden war.

Das Forsthaus daneben ließ der Herzog für den Förster (Forstknecht) 1603 erbauen, freilich in kleinerem Maßstabe als das jetzige, wie aus dem Inventar über die Forsthäuser von 1642¹⁸⁾ hervorgeht, und erließ 1609 eine neue Waldordnung. Daß mit dem Forstmeister Rüger die Forstmeisterei von Tenneberg nach Kleintabarz übergegangen ist, erhellet sowohl daraus, daß von jetzt an kein Forstmeister mehr auf dem Schloß genannt wird, sondern auch daraus, daß, als Rügers Nachfolger, der Forstmeister Hans Bauer 1614 im Jagdhaus erkrankt war, „wegen seiner Unpäßlichkeit dem Amtmann Georg Breithaupt auf Tenneberg die Inspection über die Wälder“ vom Herzoge übertragen wurde¹⁹⁾. Bauer starb noch in demselben Jahre und wurde in der Kirche zu Waltershausen beerdigt²⁰⁾. Auf kurze Zeit war sein Nachfolger der Forstmeister Hans Geuger.

Ob Mißhelligkeiten als Grund dienten, daß dieser die Stelle nicht behielt, oder ob er überhaupt nur interimistisch angestellt war, läßt sich nicht angeben; es erfolgte wenigstens schon in demselben Jahre ein Befehl des Herzogs „wegen Hans Geugers des Forstmeisters ge-

17) Waltershäuser Kirchenbuch.

18) Inventar des Schlosses Tenneberg.

19) Material zur Tenneb. Amtsbeschreibung.

20) Waltersh. Kirchenbuch.

suchten ausgerothen Ort am Nonnenberg, weswegen der Schosser Bericht und Abmessung zu thun“, und ein anderer Befehl von demselben Jahre lautete „den Valentin Rink als Forstmeister für Kleintabarz in Pflicht zu nehmen“²¹⁾. Diese Urkunde ist die erste, in welcher der Ort als Kleintabarz bezeichnet ist.

Rink kaufte 1624 die mit dem Hause verbundene Brauereigerechtigkeit selbst. Das Jahr zuvor hatte er vom Herzog den eigenthümlichen Befehl erhalten, 4 Karren Nüsse nach Hofe zu schicken; ob Joh. Casimir damals sich zu Tenneberg oder Coburg aufhielt, ist ungewiß.

Im Laufe der Zeit hörte das Jagdhaus schon auf, als Sitz der Forstmeisterei zu dienen, und nur die Brau- und wohl auch Gastgerechtigkeit blieb in demselben und mit ihr bis heute der ursprüngliche Name. Im Jahre 1642 hatte es wenigstens seine frühere Bedeutung verloren, denn in dem Verzeichniß der Forsthäuser von diesem Jahre ist es als solches nicht mehr vorhanden, während das Forsthaus nebst dem Inventar genau beschrieben und an einer Stelle des Inventariums gesagt ist, daß von den 6 Waldzeichen des Forstamtes hiebevorn (vorher) eines im Nonnenberg gewesen sei. Daß das Jagdhaus schlechthin auch mit dem Namen Nonnenberg bezeichnet ist, wurde bereits gesagt. Gastwirth wurde ein gewisser Peter Fuchs und erhielt 1641 den Lehnbrief über die Braugerechtigkeit. Auf dem Hause selbst ruhte auch ferner die Verpflichtung, zu großen Jagden das Zeug aufzunehmen, noch im Anfang dieses Jahrhunderts (1814)²²⁾.

Der Herzog, ein leidenschaftlicher Jäger und zu seiner Zeit berühmter Schütze sowohl auf dem Schießstand bei Lustschießen als auch auf der Jagd, benutzte Tenneberg fast jeden Sommer als Jagdschloß oft mit großem Hofstaat und hatte unter anderen auch den oben genannten Oberjägermeister Siegmund v. Wallenrod, z. B. 1588, dort um sich zur Leitung der Jagden.

An Bären, Wölfen und Schweinen war außer anderem Wild kein Mangel auf dem Wald und 1592 erlegte er unter anderem 3 Bären und 2 Schweine, die er als Schaustücke malen und in Bildern im

21) Material zur Tenneb. Amtsbeschreibung.

22) Mosch und Ziller, Versuch einer Beschreib. der Sachsen-Goth. Lande. 1614. N. 106. — Der eine der beiden Verfasser war Hofmeister im Forsthaus.

Schloß aufhängen ließ. Nach den ersteren hieß das damit geschmückte Zimmer die Bärenstube. Von den Jagden, die er abhielt, geben uns ebenfalls eine große Anzahl in Bildern, namentlich von dem sogen. eingestellten Jagen, einen Begriff und zwar 14 aus dem Jahre 1613, 15 dergleichen von 1616, 9 von 1620 und andere. Außer diesen Gemälden zierten noch eine große Anzahl Hirschköpfe mit stattlichen Geweihen, zusammen 104 an der Zahl, die verschiedenen Räume des Schlosses²³⁾. Alle diese Gegenstände scheinen später zur Ausschmückung des Schlosses Reinhardt'sbrunn verwendet worden zu sein. (S. 175.)

Für die unmittelbare Verwaltung des Forst- und Jagdwesens des zu Tenneberg gehörenden Reviers, das Burgholz genannt, wohnte der Förster in dem Forsthaus zu Waltershausen. Dieses stand dicht am Waldthor innerhalb der Vorstadt „vor dem Bremerthor“, die sich von diesem bis zu jenem erstreckte. Die letztere Bezeichnung hat der des „unteren Waldthores“ Platz gemacht und ist fast verschollen. Das Gebäude ist durch Bau und Besserung bis jetzt als Wohnhaus gut erhalten, hat an der östlichen Seite noch wie ehemals einen kleinen Garten und ist gegenwärtig im Besiz des Schreiners Emil Schmidt. Förster war in demselben zur Zeit des Herzogs Joh. Casimir Bartel Möller um 1614; nach diesem Wendel Kleinsteuber, in dessen Familie die Stelle auf längere Zeit sozusagen erblich wurde, denn wir finden nach ihm Michael Kleinsteuber (um 1640), Wendel II, Beit Ulrich, dann dessen Sohn Andreas Kleinsteuber um 1663 und zu Ruhla, wo nur ein Forstläufer wohnte, Erasmus Kleinsteuber. Von diesen war der letzte, der im alten Forsthaus am Waldthor wohnte, Michael Kleinsteuber, der schon 1626 als Förster daselbst erscheint, dessen Dienstzeit wir deshalb besonders erwähnen, um die Stufe der damaligen Cultur zu charakterisiren.

Als ihm nämlich 1630 sein Hund erkrankte und crepirte und er selbst darauf an einem sehr schmerzhaften Hüftgelenkleiden darnieder lag, hielt er sich von einer Nachbarsfran, die im Geruche der Hererei stehen mochte, für krank gemacht, klagte sie beim Amt Tenneberg der Zauberei an, und der Frau wurde wirklich der Prozeß gemacht, sie

23) Inventar des fürstl. Hauses Tenneb. v. 1642. Arch. des Landrathsamtes Loc. 19. No. 11.

als schuldig befunden, aus Gnade erst mit dem Schwerte hingerichtet und dann verbrannt — dafür, daß sich — wie aus den betreffenden Untersuchungsacten ²⁴⁾ hervorgeht — der gute Förster einen Hüftgelenk-rheumatismus zugezogen hatte.

Wir gehen in der Zeit um etwa 20 Jahre zurück und zwar zur Erbauung des Jagdzeughauses unterhalb des Schlosses Tenneberg.

Sowohl das Jagdhaus zu Kleintabarz als ein anderes Zeughaus oberhalb der Stadt Waltershausen am Wege nach Tabarz und Langenhain am Schülerbrunnen, dessen Name verschollen ist, mochte dem Herzog Joh. Casimir nicht genug Raum für das nöthige Jagdzeug bieten. Er frug daher schon zur Zeit des Forstmeisters Jacob Rüger zu Kleintabarz im Jahre 1609 bei dem Amte an, ob aus dem windbrüchigen oder anderem „Wandel-Holz“ der Erlös zum Bau eines neuen Zeughauses erzielt werden könne und es wurde nun schon von Walpurgis des genannten Jahres 1609 bis zu demselben Termin 1610 eine Summe von 649 fl. 14 Gr. 11 Pf.

bis 1611	=	=	85	=	—	=	—	=
= 1612	=	=	671	=	11	=	7	=
1613—1614	=	=	402	=	15	=	2½	=
1615—1616	=	=	205	=	11	=	10½	=

zusammen gebracht, so daß 1613 der Grund gelegt wurde, wie aus dieser Zahl an einer Kellerthür hervorgeht.

Außer dem größeren Forsthaus am Waldthor stand noch ein kleineres unterhalb des Burgberges über dem Waldteich, das sogen. Hundehaus, wohl die Wohnung des Läufers. Ein Garten, in oder an dem es gestanden, heißt jetzt noch der Zeugwärtersgarten. Beide Häuser kaufte der Stadtrath zu Waltershausen 1641, und verkaufte das erstere wieder an einen Maler Hans Heller; das letztere hatte er für 70 Gulden erstanden ²⁵⁾.

Daß in diesem Jahre 1641 also das „Wildzeughaus“, wie es ursprünglich hieß ²⁶⁾ zugleich Forsthaus, d. h. die Wohnung des Försters wurde, geht sowohl aus jenem Kauf als auch aus dem Umstand hervor, daß damals dem Förster Michael Kleinstenber und nicht einem

24) Archiv des Justizamtes Tenneberg.

25) Archiv des Stadtraths.

26) Siehe d. Inventar. v. 1642.

Zeugwärter das Jagdzeug, also wohl auch das Zeughaus übergeben wurde. Die Besoldung des Försters bestand in: 51 Gulden 12 Gr. an Geld, 2 Goth. Mtr. Korn, 2 Erfurt. Mtr. Hafer, 12 Rltr. Holz halb Tannen und halb Birken, 12 Schock Reifig, $\frac{1}{2}$ Mkr. Wiesen in der Finstertanne, $1\frac{1}{2}$ Mkr. Wiesen „auch des orts“, 1 Garten beim Forsthaus.

Da das Gebäude für Jagdwesen von culturhistorischer Bedeutung ist, so wollen wir die Gegenstände, welche das Zeug ausmachten, nach dem ältesten Inventar darüber aufzeichnen, wie es am 15. Juni 1637, also bald nach des Erbauers Tod, vorhanden war.

Hierunter befanden sich vorerst „zum Forstamt 6 Waldzeichen, welche der Amtschösser, Forstmeister, Knechte und Lauser zu Zeichen und stück gebrauchen“. Diese bestanden wohl in gegossenen Wapen. Im zeitweiligen Besitz dieser Insignien waren laut der Urkunde von 1642 damals der Amtschösser Andreas Wer auf Tenneberg, der Oberförster Wilhelm Kuhn zu Kleintabarz (damals bereits im Forsthaus) als Forstmeister, der Förster zu Waltershausen Michael Kleinsteuber und der zu Wahlwinkel Michael Döllner; ein Zeichen hatte auch der Wolfsjäger; den Namen des Laufers kennt Verfasser nicht. Zum Inventar gehörte ferner:

Erster Schirm.

Großer Hauptgezelt mit 4 Rundelen, mit weißem Trillich und grünem Tuch rautenweis verbrämt mit nachgesetzten Stücken als 2 Garnflügel mit hohen Stäben, 3 kleinen Flügeln mit 30 eisernen beschlagenen Stäben und 5 grünen Vorhängen mit messingenen Rinken.

Zweiter Schirm, der Junkerschirm, auch mit weißem Trillich und grünen Kauten eingefast wie das Hauptgezelt; dazu gehören 2 Seitenwände mit weißem Tuch rautenweis verkleidet, 2 grüne Vorhänge mit messingenen Rinken; 1 grüner Flügel zum Pirschen mit eisenbeschlagenen Pfählen.

Dritter Schirm, d. kleine Pirschschirm, mit weißem Trillich und grünen Kauten verbrämt, 2 grüne Seitenwände, 1 grüne Wand mit hohen Stäben, 1 grüne Wand für den Pirschstand mit 3 beschlagenen Pfählen.

Vierter Schirm, der neue Fürstenpirschschirm auf die Krumrut-

ter (?) mit eichenem Holzwerk und alles mit Eisen beschlagen mit grünem Tuch und 1 Obergezelt, 2 Nebenwände, 2 Flügel, 2 Flügelpirschten, 1 Vorhang mit eisernen Ringen, 3 runde Eisen zum Himmel, 1 eichenes Bret, darauf man steht, 1 eichenes Bret, darauf die Büchsen gelegt werden, 2 dünne Breter an d. Wand.

Fünfter Schirm so von Coburg anhero kommen, ist ganz grün, dazu gehört: 1 Obergezelt mit Hafften; 2 Wände auch mit Hafften; 1 Flügel zum Pirschten mit 8 eisernen Stacheln, 1 grüner Vorhang mit eisernen Ringen.

Sechster Schirm, mangelhaft zum Gebrauch, hat 1 Obergezelt; 2 grüne Flügel; 2 grüne Seitenwände, 1 Vorhang.

An Wildzeug waren (am 15. Juni 1637) 5 Tücher, die 1628 und 1629 gemacht worden waren und 5 alte unbrauchbare; darauf waren bis 11. Februar 1642 5 hohe Tücher und 24 Wildtücher, 3 Saugarn, 1 Nehgarn, 16 dreischäftige Hasengarn, 7 dreischäftige Garn aus Schleusingen, 8 Gebünd Tücherlappen, 11 Stück alte Hauptfiemen, 6 Schock hohe Tücherstangen, 5 Hirschwagen, 18 Hebgabeln, 5 Pfahleisen, 15 Schlegel zum Nichten, darunter 3 mit Eisen beschlagen, 2 Leitern den Zeug aufzuschlagen, 5 neue Bicken (Piefken?) zum Wolfszeug; 2 mit grünem Tuch überzogene Zeltstühle in 2 ledernen Säcken, 36 lederne Stühle zum Zusammenlegen, 1 Tafel in d. Schirm, 1 Kasten zu demselben und 1 lederner Überzug dazu, eine Hirschwage mit $7\frac{1}{2}$ Centner Gewichten und einem Wagen dazu, 1 Garnwagen, 5 Zeugwagen, 2 Schmiereimer, 1 Winde, 1 Art, 2 Radehauen, 1 Spizhammer, 1 Zange, 2 Mahlschlösser, 1 Saukasten mit 3 Unterschieden, 1 Staarensack mit 20 Stangen und messingenen Ringen.

Verfasser fügt hierzu, daß die merkwürdige Trappenbüchse damals in der Rüstkammer des Jägermeisters auf Tenneberg sich befand, von den noch vorhandenen Hundepanzern ist nichts verzeichnet. Die Aufzählung der übrigen noch vorhandenen Gegenstände des Zeugs unterläßt Verfasser und verweist zur Kenntnißnahme derselben auf das Verzeichniß, welches derselbe den im Archiv des Zeughauses befindlichen Acten im Interesse der Alterthumskunde hat einverleiben lassen.

Förster daselbst waren nach Michael Kleynsteuber: Wendel Kleyn-

steuber um 1665, Zeit Ulrich Kleynsteuber (um 1710), dessen Sohn Andreas, Löber (um 1782) Bürger, Hellmann, Glock, Apel, Buchenröder, Schröder, Bornhardt, gegenwärtig Wagenführer.

Zeugwärter seit ungefähr 110—120 Jahren: Berges, Jacobi, Mirus, Wenkel, Mahr, Wilke.

Wenn eine große Jagd mit dem Zeug (eingestelltes Jagen) gehalten werden sollte, so war zur Aufstellung desselben vor Allem, so weit es im Walde nöthig erschien, der Platz zu räumen. Auf dem Tabarzer und Waltershäuser Forst hatten die Verpflichtung dies zur Frohne zu thun, die Langenhainer, ferner die Hunde zu führen, die Wildpretzuführen zu leisten, die Wege zu bessern, wenn die fürstl. Herrschaft die Jagd in Thüringen gehalten, die Hunde wieder nach Iselvirth (?) zu führen. Die 21 Mühlen im Amte Tenneberg incl. Waltershausen hatten die Verpflichtung, zur Jagd Hunde zu halten oder dafür jährlich 1 Mtr. Korn zu geben außer der zu Winterstein.

Es wurde oben erwähnt, daß der Bau des Zeughauses zur Zeit des Forstmeisters Jacob Rüger im Jagdhaus zu Kleintabarz erfolgt, wahrscheinlich wurde derselbe auch unter seiner Aufsicht ausgeführt; es wurde ferner erwähnt, daß die Forstmeisterei mindestens bis zum Jahr 1640 aus dem Jagdhaus in das Forsthaus daselbst verlegt wurde. Letzteres hat sich im Laufe der Zeit zu einem sehr ansehnlichen Gebäude erweitert.

Die Besoldung des Forstmeisters bestand in 80 fl. am Geld, 1 Erfurt. Mtr. Korn, 4 Erf. Mtr. Hafer, 18 Mtr. Scheitholz halb Tannen und halb Buchen, 18 Schock Reißig, 1 Wiese zwischen dem Nabelsberg und Reichentrost, 1 dergl. am Nabelsberg, der Stockwiese am Tattenberg, 1 Acker Wiesen hinter dem Forsthaus, einem Garten beim Forsthaus, 10 Acker Rodeland vor dem Burgholz. Die Accidenzen von Anweis- und Abzählgebühren erhielt er gleich dem Amtschöffer und Forstknecht je zum 3. Theil.

Bis ungefähr zu Anfang des folgenden Jahrhunderts finden wir für den Oberbeamten der Forstmeisterei Kleintabarz merkwürdiger Weise den Titel Oberförster, während der zu Georgenthal den eines Forstmeisters führte, wie aus Folgendem hervorgeht.

Was nämlich die Forstgrenzen betrifft, so scheinen dieselben zwi-

schen den einzelnen Ämtern nicht sonderlich scharf gezogen gewesen zu sein. Herzog Ernst d. Fr. ließ daher im Juli 1642 die des Amtes Tenneberg und des von Reinhardtsbrunn durch den Oberförster Wilhelm Kuhn zu Kleintabarz, den Forstknecht Cyriac Voser zu Friedrichroda, die Amtschösser Andreas Wer zu Tenneberg und Johann Melting zu Reinhardtsbrunn feststellen. Noch in diesem Jahre folgte auf Kuhn Valentin Schmidt, früher Förster des Reinhardtsbr. Reviers zu Finsterbergen, wo vorher das Forsthaus für das Amt Reinhardtsbrunn war, nicht wie jetzt auch eines zu Friedrichroda. Neben Schmidt, unter dessen Leitung 1649 auf dem höchsten Punkt seines Reviers, auf dem Inselsberg, das erste thurmähnliche Haus gebaut wurde²⁷⁾,

27) Den Namen des Berges, der 2855 Fuß hoch ist, hat man theils davon abzuleiten gesucht, daß er gleich einer Insel aus den übrigen Höhen oder auch einzeln — in der Volkssprache einzeln — hervorrage, so daß aus Enzelberg allmählich das Wort Inselsberg entstanden sei. Diese Etymologie ist jedoch deshalb wohl unrichtig, weil der Name dieses Berges, wie der manches anderen, von der Nähe eines Wassers abgeleitet werden muß. Dieses ist der an seiner nordwestlichen Seite entspringende Bach Emse, der ursprünglich Ense (Ensis) hieß. Schon in dem Gedicht vom Wartburgkrieg findet sich an der Stelle, wo Klingsor Wolfram v. Eschenbach den Teufel Rasion entgegengestellt, der Berg unter dem Namen Enzenberg bezeichnet (13. Jahrh.). In einer Urk. des 14. Jahrh., durch welche die Herren v. Frankenstein 1330 am Inselsberg den Grafen v. Henneberg ein Stück Wildbann abtraten, heißt er Ensisberg; im 15. Jahrh. heißt er (nach Rothe) wieder Enzenberg und in der thür. Chronik eines Ungenannten von 1685 Enselberg, woraus schließlich Inselberg, wie er noch in dem zunächst liegenden Ort Brotterode meist genannt wird, entstand.

Ob er früher schon zu metrischen, meteorologischen oder astronomischen Zwecken benutzt wurde, als Ernst d. Fromme die im 30jähr. Kriege in Schlummer versenkten Wissenschaften wieder zu fördern strebte, läßt sich nicht bestimmt angeben, indem die Chronik von 1685 nur angibt: „Zum loco Optico haben ihre fürstl. Durchlaucht Herr Herzog Ernst hochsel. Gedächtniß diesen Berg öfters gebraucht.“ Zu diesem Zweck nämlich und wahrscheinlich zugleich für einen Aufenthalt bei Jagden in der Nähe des Berges hatte er 1649 auf dem höchsten Punkt ein thurmartiges Haus bauen lassen. Daß dieser Platz zu Vermessungen sich besonders gut eignet, geht daraus hervor, daß in neuerer Zeit mehrere Jahre hindurch während der hessischen Landesvermessung, da wo nur noch Mauerreste des Hauses standen, eine trigonometrische Pyramide errichtet war. Das Haus selbst, das Verf. noch im baulichen Zustand öfter betreten hat, hatte ein spitz zulaufendes, mit Schindeln gedecktes Dach,

war von 1642—1679 als Gehülfe Joh. Böttner, der 1666 unter dem Titel Oberförster die Forstgrenze des Tenneberger Antheils zu

war massiv, auf der nördlichen Seite unten abgerundet, außerdem sechseckig, enthielt im unteren Stock einen Pferdestall, eine Art Küche nebst Keller und einen Brunnen unter der Treppe, die zu dem saalartigen Zimmer des oberen Stocks führte. Den Schlüssel dazu führte ein Jäger oder Waldwart der Forstei Tabarz, unter deren Aufsicht der Berg steht.

Daß der Gipfel desselben vor unvordenklicher Zeit als ein Hauptpunkt des über denselben laufenden Rennstiegs, der wahrscheinlichen Grenze zwischen Thüringen und Franken, betrachtet worden zu sein scheint, und in seiner Nähe amtliche Verhandlungen zwischen den Landgrafen von Thüringen und den Grafen v. Henneberg über Grenz- und Jagdstreitigkeiten möglicher Weise gepflogen wurden, geht aus dem Namen einer kleinen, südlich unter dem Infelsberg nach dem Jagdsberg zu gelegenen Wiese hervor; denn diese heißt noch jetzt schlechtthin das Amt.

Als im vorigen Jahrhundert, vielleicht erst gegen Ende desselben, der Sinn für die Natur im Volke mehr erwachte, wurden auch die Besuche des Infelsbergs häufiger, so daß der mit der Aufsicht über denselben betraute Forstbediente in dem Keller des Hauses Erfrischungen bereit hielt und Sonnabends und Sonntags die Gäste, größten Theils aus der Nähe, bewirthete. Oft wurde auch an diesen Tagen hier — merkwürdiger Weise — getanzt und zwar meist nur von jungen Leuten aus Brotteroda, da Andere nicht leicht aus Besorgniß vor Schlägereien an der Luftbarkeit Theil nehmen konnten. Aus einem von Herzog Ernst II v. Gotha-Altenburg erbauten Pferdestall wurde endlich 1810 ein wirkliches einstockiges Gasthaus weiter abwärts südöstlich vom alten Haus zugleich als Wohnung für einen Forstbedienten, der Waldwart und Wirth zugleich war, hergestellt und der Unterförster Abrecht wurde der erste Gastgeber. Ein Pferdestall in einiger Entfernung nördlich diente auch bald zur Unterkunft für Zugvieh. War die Zahl der Gäste in dem kleinen Haus zum Nachtlager zu groß, so wurde noch der Saal des Thurmes dazu verwendet. Dieser war jedoch nach und nach so baufällig geworden, daß er durch die Stürme des Jahres 1836 bis zur Unbrauchbarkeit zerstört wurde. Während bei der zunehmenden Frequenz der Besucher des thür. Waldes 1851 das neue, geräumige Gasthaus auf Gothaischer Seite gebaut wurde und auch ein kleines auf (früher) heffischer, wurden die Mauerreste des alten thurmähnlichen Gebäudes später hinweggeräumt, um auf derselben Stelle einem Aussichtsturm mit einem altanähnlichen Plateau Platz zu machen. Das alte Gasthaus ist Wohnung für Forstschußsoldaten und einen Wegwart geworden.

Herzog Ernst d. Fr. erbaute ferner in derjenigen Gegend, wo Luther gefangen genommen wurde, 1664 ein Pirschhaus, das auch zu einem Wirthshaus, mit gehörigen Stallungen, benutzt wurde, das sogen. Schwarzbacher Haus. Im Anfang des vorigen Jahrhunderts ging es wieder ein. Der Platz, auf dem es gestanden, heißt

Ruhla durch den dasigen Förster²⁸⁾ feststellen ließ; in den letzten Dienstjahren hatte Schmidt unter Herzog Friedrich I als Vicar den Oberförster Caspar Moritz Wachs. Dieser erhielt den Titel Forstmeister und findet sich 1706 zum letzten Mal im Kleintabarzer Archiv erwähnt. Eine Lücke in den Acten von diesem Jahre bis 1725 läßt es unklar, ob noch ein Bürgerlicher hier den Titel Forstmeister führte, da von 1725 bis 1728 Gottlieb v. Burgsdorf als Oberforstmeister bezeichnet ist. Nach ihm kam bis 1744 Heinrich v. Geißmar, nach diesem bis 1755 Georg v. d. Gablenz, welcher durch Unterstützung mehrerer anderer Angesehenen auf das Nebengebäude des Forsthauses den Thurm mit der Uhr herstellte; nach ihm bis 1759 Wilh. Adolf v. Stutternheim, nach diesem bis 1765 Friedr. Leopold v. Hahn, darauf bis 1800 J. Adolf Christian v. Utterod.

Zur Zeit des Letzteren wurde auf dem Privatweg durch Joh. Matth. Bechstein auf der Kemnate zu Waltershausen ein Forstinstitut, das 10. in Deutschland, errichtet. Da sich dasselbe bald eines bedeutenden Rufes erfreute, so verlohnt es sich der Mühe, näher auf diesen Gegenstand einzugehen, zumal der Gründer kein Forstmann von Fach, sondern ein Candidat der Theologie war, der Sohn eines unbemittelten Hufschmidts zu Waltershausen, J. Andr. Bechstein, der von Langenhain hierher gezogen war; endlich gibt uns jene Episode ein Bild der damals traurigen Forstkultur und des Widerstrebens der Forstbehörde gegen eine Reform derselben. Joh. Matth. Bechstein, der neben seinen theologischen Studien sich mit allem Fleiße den Naturwissenschaften gewidmet hatte, war vor und nach seinem Candidatexamen am 19. Juni 1782 Hauslehrer in den Familien der mit der Umgebung Schwarzbach, auch das Hausfeld. Dort stand die alte Capelle, unterhalb welcher der Hohlweg von Thüringen nach Franken, eine halbe Stunde von Altenstein, führte und als Ort der Aufhebung des Reformators eine Berühmtheit erlangt hat *).

28) Das Ruhlaer Revier hatte früher nur einen Forstläufer (z. B. 1582), stand jedenfalls also unter der Forstei Winterstein.

*) Drtmann: Mähra, v. Stammort Luthers S. 198. — Heim, henneb. Chron. II. S. 340. Ein Haus zur Erzielung kräftiger Pferde durch die Weide auf dem Hochwald, den Füllensfall mit einer Wohnung für den Hirten auf dem Spießberg konnte der Herzog vor dem Verfall durch die Wirren des 30jährigen Kriegs nicht schützen. Nach jenem Gebäude werden jetzt die zur Weide bestimmte gewesenen Wiesen — die große und kleine Stallwiese — genannt.

Beamten auf Tenneberg, wurde 1784 von Gotthilf Salzmann für die eben gegründete Erziehungsanstalt Schnepfenthal als Lehrer gewonnen, durch seine Ausflüge in die nahen Berge bald zu der Überzeugung von der Mangelhaftigkeit der Forstcultur in Folge der dürftigen Kenntnisse der Forstleute gebracht und da sein Name durch Ehrendiplome gelehrter Gesellschaften als Lohn seiner gelungenen Forschungen und naturwissenschaftlichen Schriften immer gefeierter wurde²⁹⁾, so beschloß er muthig die Gründung einer Forstlehranstalt. Daß ein Antrag bei der Regierung, gegen eine Unterstützung von 800 Thlr. alle Goth. und Altenburg. Forstlehrlinge unentgeltlich zu unterrichten, zurückgewiesen wurde, beugte seinen Muth nicht; er kaufte für seine Anstalt die Kemnate. Bald fanden sich Eleven, größtentheils Söhne reicher Eltern aus verschiedenen Theilen Deutschlands, meist Adelige. Das jährliche Honorar betrug 40 Louisdor.

Leider wurde dem Gedeihen der jungen Lehranstalt manches Hinderniß in den Weg gelegt, statt dasselbe zu fördern, besonders von Seiten des Forstmeisters v. Utterod.

„Ohne die thätige Freundschaft des Försters Hellmann hier (Waltershausen) und mehrerer benachbarter“ — sagt Bechstein selbst — „wäre es fast unmöglich gewesen, daß die Zöglinge nur eine Flinte hätten loschießen können — alle praktischen Übungen wurden fast unmöglich gemacht. Die specielle Erlaubniß von der höchsten Behörde war fast zu Allem nöthig, während dem Director des Weimarischen Forstinstituts Zillbach an der Rhön, Heinrich Cotta, aller Vorschub von seiner Regierung geleistet wurde; ja sogar die Erfüllung des Wunsches, eine Jagd zu pachten, blieb versagt.“ .Trotzdem blühte das Institut fort und machte in Bechstein den Plan rege, aus der Privatanstalt eine Landesanstalt zu schaffen. Der Astronom Oberhofmeister des Herzogs Ernst II v. Zach billigte seine Absicht, forderte ihn auf, diesem seine Ansichten darüber selbst vorzutragen, da derselbe gewiß darauf eingehen werde, bestimmte ihm einen Tag zur Vorstellung, gab ihm aber den Rath, ja nicht früher, als bis er den Herzog darüber gesprochen, mit irgend Jemand von der Sache zu reden. Bechstein befolgte denselben treulich. Als Beide nun an dem bestimmten Tage dem Her-

29) Von der Fürstin v. Lippe erhielt er den Titel Berggrath.

zog gemeldet wurden, und Zach zuerst zur Audienz kam und dieser im Vorzimmer harrete, trat die Frau Herzogin, die ihn von Schnepfenthal her kannte, ebenfalls in dasselbe ein und frug ihn liebevoll, was er denn für ein Anliegen bei ihrem Gemahl habe. Ohne Arg theilte er ihr dasselbe mit, worauf sie sich zum Herzog begab. Nach einer Weile kehrte Zach mit den Worten zurück: „Mit Ihrem Anliegen, lieber Bergrath, ist es nun nichts, so viel kann ich Ihnen voraus sagen. Der Frau Herzogin Durchlaucht haben bereits drinnen beim gnädigsten Herrn davon gesprochen und Serenissimus lieben es nicht, wenn Andere früher von solchen Sachen Kenntniß haben, als Höchstdieselben selbst. Ich bedaure.“

Bechstein war durch dieses Scheitern seines Planes so niedergebeugt, daß er das Institut eingehen zu lassen beschloß. Doch bald wurde er wieder aufgerichtet: Herzog Georg v. Meiningen ernannte ihn am 15. Dec. 1799 zum Forstrath, wahrscheinlich um ihn für die Gründung einer Forstlehranstalt in seinem Lande zu gewinnen. Bechstein, damals 42 Jahre alt, blieb nur noch ein Jahr in Waltershausen, nachdem er als wirklicher Forstrath für die Kammer in Meiningen berufen und ihm der Plan einer Forstlehranstalt übertragen worden war, die in dem $\frac{1}{2}$ Stunde von der Stadt liegenden Jagdschloß Dreißigacker gegründet wurde. In der ersten Hälfte des März 1801 wurde die Kemnate in Waltershausen verlassen, jedoch von Bechstein zur Ferienzeit für naturwissenschaftliche Studien stets besucht, da er das Gut nur verpachtet hatte.

Falsch ist die häufig verbreitete Ansicht, daß die von Bechstein in Waltershausen gegründete Forstlehranstalt die erste in Deutschland gewesen sei; sie war vielmehr die zehnte. Älter in Thüringen war die zu Zillbach. Von wissenschaftlicher Bedeutung für das Forstwesen war aber die Waltershäuser Forstschule deshalb, weil hier die Societät für Forst- und Jagdkunde gegründet wurde und auch hier ihren Centralpunkt behielt.

Nachdem auch unter v. Utterodts Nachfolgern: Friedrich v. Trott bis 1804, Ernst v. Hopfgarten bis 1815, der in diesem Jahr wegen ausgebrochenen Concurs abgesetzt wurde und seinen bisherigen Adjuncten, Forstjunker Bathold v. Bassewitz bis 1817 als vicarirenden Nachfolger unter dem Titel Forstmeister erhielt, nachdem ferner abermals unter Friedr. v. Trott von 1817 bis 1829 die alte Verfassung der Forstmeisterei beibehalten worden war, wurde dieselbe in dem letztgenannten Jahre seit dem Forstmeister Ernst v. Wangenheim in Folge einer neuen Organisation sämmtlicher Gothaischer Forstmeistereien durch Herzog Ernst I von Coburg-Gotha in das Forstamt Tenne-

berg zu Kleintabarz verwandelt und als 1830 durch Umgestaltung der Amtsvogteien in Rentämter, der Rentamtman auf Tenneberg neben dem Justizamtman eine größere Selbständigkeit erhielt, so bildeten diese beiden Beamten mit dem Forstmeister zu Kleintabarz das Forstamt. Als im revolutionären Jahre 1848 Wangenheim seiner Stelle enthoben wurde, folgte 1849, bis wohin der Forstmeister Schröder zu Georgenthal die Verwaltung mit führte, Carl Christian Deusing bis 1856, dann Valent. Noth bis 1859 und bis jetzt Friedrich Schröder, Sohn des genannten (verstorbenen) Schröder zu Georgenthal. Das Forstamt vollzog außer Verwaltungsangelegenheiten auch die Justiz gegen Waldvergehen, bis mit dem 1. Juli 1865 dasselbe gleich den übrigen des Goth. Landes aufgehoben und die Forstmeisterei Tenneberg zu Kleintabarz unter der Eigenschaft der Staatsanwaltschaft in Forstfachen mit Anheimgabe der abzurtheilenden Waldfrevel an das Justizamt Tenneberg autorisirt wurde.

Der Flächengehalt für die Verwaltung der Forstmeisterei Tenneberg beträgt 21,800 Acker; die Forstcultur wird mit großer Umsicht gehandhabt, der Wildstand ist ein mittelmäßiger.

Die großartigste Jagd, die je in diesen Bergen abgehalten wurde, war am 30. Aug. 1845 zu Ehren der Königin Victoria am Weissenberg. Aus dem zum Schießstand besonders erbauten Pavillon wurde zum Andenken an die hohen Gäste ein Pirschhaus errichtet. Auf der sogen. Tanzbuche, einer reizenden Hochebene am Forstort Tenneberg, auf dem Friedrichröder Revier, wurde ein Jagdschloß im Schweizerstil und dabei ein Pirschhaus für einen Waldwart schon vom Herzog Ernst I v. Cob.=Gotha gebaut. Da der Waldwart auch Schenkergerechtigkeit bekam, so wurde der Platz einer der beliebtesten Vergnügungsorte namentlich der Friedrichröder Curgäste. Seit dem 1. October d. J. hat das Haus aufgehört, diesem Zwecke zu dienen. Ferner wurde 1855 ein sehr bequem eingerichtetes Pirschhaus, Königshäuschen, nach seinem Gründer so genannt, $\frac{3}{4}$ Stunde von Ruhla am Breitenberg, erbaut. Nachdem es durch Frevlerhand in Brand gesteckt worden war, wurde es 1866 restaurirt. Es dient ebenfalls häufig als Vergnügungsort bei Ausflügen. Dasselbe gilt von dem 1835 auf dem Spießberg, 1 Stunde über Friedrichroda, erbauten Haus mit Wohnung für einen Waldwart mit Familie, einem Absteigezimmer für Jäger im oberen Stock und einem Gastzimmer. Schon Tausende von Besuchern erfreuten sich der unvergleichlichen Aussicht auf die romantische Berglandschaft und die weite Rundschau, die bis zum bläulich verschwimmenden Horizont sich erstreckt. Seit 1850 erhebt sich auf dem Dröhberg ein Pirschhaus, unter dem Förster Val. Noth zu Winterstein erbaut.

VI.

Johannes Drach,
ein thüringischer Reformator.

Von

Herrn Dr. C. Polack
in Waltershausen.

Unter den Humanisten in Thüringen, deren geistiger Aufschwung unwiderstehlich von der orthodoxen Kirche zur neuen Lehre Luthers hindrängte, war ein durch seine wunderbaren Lebensschicksale höchst merkwürdiger Mann, wenn er auch keine so hervorragende Stellung einnahm, wie mancher seines Gleichen: Johannes Drach, 1494 zu Karlstadt am Main im ehemaligen Bisthum Würzburg geboren. Seinen Namen latinisirte er nach damaliger Sitte der Gelehrten in Draco, später in Draconites¹⁾, häufig bezeichnete er ihn auch, wie sein Landsmann Andreas Bodenstein, bloß nach seinem Geburtsort und nannte sich daher Karlstadt, wie es damals ebenfalls häufig Sitte war. Seine erste Bildung erhielt er in der dortigen Schule, deren Mangelhaftigkeit er bei reiferen Kenntnissen mit großem Bedauern erkannte und spricht sich in der Dedication seiner Abhandlung von dem ewigen Priester über den 110. Psalm folgendermaßen aus: „Da ich ein Schüler war, und alle Sonntage zur Vesperzeit den 110. Psalm vor andern singen mußte, gedachte ich, er müßte freilich der edelste sein unter allen, so die Wochen über gesungen würden, und lernte ihn von dem sonntäglichen Singen auswendig. Ich verstund aber eben so wenig wie mein Schulmeister, daß er aller Weisen Vernunft und aller Gelehrten Kunst weit übertreffe.“

Zur weiteren Ausbildung besuchte er die Universität Erfurt und erwarb sich durch seine Strebbarkeit besonders im Studium der damals wieder auflebenden alten Klassiker nicht bloß die Achtung seiner Mitschüler, sondern auch die seiner Lehrer, trat hierdurch angefeuert, in freundschaftlichen Verkehr mit Männern, die durch ihre Gelehr-

1) Strobel: Leben und Schriften Dr. Joh. Draconites in: Neue Beitr. zur Literatur, bes. des 16. Jahrb. 1793.

samkeit sich auszeichneten und in der Geschichte des Humanismus und der Reformation einen bleibenden Namen errungen haben. Zu diesen gehörte besonders Joachim Camerarius, Curicius Cordus, Goban Hesse, Justus Jonas, Johann Lange, Justus Meinius, Anton Musa. Von seinem freundschaftlichen Verkehre mit ihnen und andern Gelehrten zeugt die Zahl von 52 Briefen verschiedener an ihn²⁾; am intimsten war er jedoch mit Lange, Justus Jonas und Goban Hesse³⁾; und lehrter war schon als sein Lehrer aus der Zeit seiner Studien von seinen Leistungen besonders in der Beredtsamkeit entzückt.

Wir beschränken uns hier vorzugsweise auf die Zeit seines Aufenthaltes in Thüringen und werden von seinem späteren bewegten Leben nur soviel schildern, als zur Charakteristik des merkwürdigen Mannes nothwendig ist.

Seine selbständige Wirksamkeit begann damit, daß er nach Beendigung seiner Studien und nach Erlangung der Magisterwürde als Docent an der Universität auftrat, doch ist das Jahr der Promotion nicht zu bestimmen, so wie die Zeit, in welcher er, vielleicht als Anerkennung für dieselbe, eine Stelle als Chorherr am St. Severistift erhielt. Nicht bloß gerade in die Zeit dieser zwiefachen Stellung fallen Umstände und Ereignisse von besonderer Wichtigkeit in der Geschichte der Stadt und der Universität Erfurt, sowie der Reformation, sondern auch in die frühere Zeit seiner Studien daselbst. Ist das Jahr 1494 wirklich das seiner Geburt, was wohl bezweifelt werden darf, so müßte Drach sich einer geistigen Frühreise zu erfreuen gehabt haben, die ihn des Verkehrs mit damals schon bedeutenden jungen Männern würdig gemacht hätte, denn er gehörte mit ihnen dem Dichterbund an, an dessen Spitze der gelehrte Mutian stand, der von Erfurt nach Gotha als Canoniker gezogen war und von hier aus den Bund der erfurtischen unruhigen Dichterschaar⁴⁾ in schroffer Richtung gegen die alte Scholastik leitete.

Schon im Anfang des 16. Jahrhunderts war durch das Studium der alten Klassiker bei einem großen Theile der Lehrer und Studenten

2) Goban Hesse's Briefsammlung.

3) Ein Brief desselben S. 22.

4) Kampfschulte: die Universit. Erfurt I. 112 ff.

der Sinn für den Humanismus immer reger geworden, wofür sie von den älteren, der orthodoxen Richtung angehörigen Partei spottweise den Namen Poeten erhielten, da sie gerne nach dem Vorbild alter Dichter dichteten; es war im Anfang des 16. Jahrhunderts. An der Spitze der Letzteren stand der wissenschaftlich gebildete Materius, ferner der genannte Canoniker Nutian in Gotha, wohin seine jungen Freunde in zahlreicher Schaar die Wißbegierde aus Erfurt trieb, so daß er gewissermaßen als das geistige Oberhaupt der Universität verehrt wurde, denn die gesammte jüngere Generation neigte sich auf seine Seite und im Jahre 1509 erhielt sein Dichterbund mehrere tüchtige Mitglieder, zu denen Draco gehörte.

Ein Kampf zwischen der alten und neuen Richtung stand bereits bevor, als die Ereignisse des sogenannten tollen Jahres (1509—1510) durch den wilden Ausbruch des lange verhaltenen Zornes der Gemeinde gegen den betrügerischen und herrschsüchtigen Rath der Stadt eintraten, Ereignisse, die auf die Universität einwirken mußten, und so auch jene Gegensätze in den wissenschaftlichen Richtungen der conservativen der alten Lehrer, wie der neuen der jüngeren verschlimmerten, statt auszugleichen. Unter solchen Verhältnissen litt auch die Universität durch den sogen. Studentenlärm, der aus einem Streite der Studenten mit Landsknechten, denen sich Bürger anschlossen, in einen furchtbaren Sturm gegen das Universitätsgebäude ausartete, in das sich die Studenten flüchteten und so dasselbe einer förmlichen Belagerung aussetzten, welche mit der Zertrümmerung vieler Gegenstände im Innern und dem Auswandern vieler Studenten endigte. An die Stelle der früheren „Poeten“ traten bald die Anhänger Neuchlin's, des neuesten Verfechters der humanistischen Richtung, die „Neuchlinisten“, aus ihnen wurden dann die Anhänger des berühmten Erasmus von Rotterdam „Erasmianer“. Zu ihnen gehörte der damals (1519) 26 jährige Justus Jonas, welchen während seiner Abwesenheit auf seiner gelehrten Pilgerfahrt nach Holland zu Erasmus daheim in Erfurt seine drei Genossenschaftsfreunde Eberbach, Draconites und Famelius zum Rector der Universität wählten, nachdem ihnen in herkömmlicher Weise das Wahlgeschäft übertragen worden war. Draco selbst, wie wir ihn gewöhnlich nennen wollen, begab sich nachher dem

Beispiele seiner Freunde Goban Hesse und Justus Jonas folgend auf die Reise, den „Herkules der Wissenschaften“, Erasmus, von Angesicht zu schauen und kehrte darauf in sein geliebtes Erfurt zurück mit einem für ihn sehr ehrenvollen Brief des Erasmus an den Rektor der Universität, Ceratinus. Es war im Jahre 1520.

In Goban's, „des christlichen Ovid's“, Bundesversammlungen ging es neben dem Ernste gelehrter Vorträge zuweilen auch sehr heiter her, denn er selbst war ein Freund des Bechers. Nicht selten hielt er die Versammlungen bei dem klassisch gebildeten Georgenthaler Mönch Urban, der damals seinen Wohnsitz im Georgenthaler Klosterhof zu Erfurt hatte. Zu dem frohen Kreise gehörte denn auch unser Draco; sogar theatralische Aufführungen alter Klassiker würzten die hohen geistigen Genüsse und gerade Draco zeichnete sich durch sein dramatisches Talent aus. Es war in jener Blüthezeit der Universität, die besonders die Jahre 1517 — 1521 umfaßt und wo der Sinn für Dichtkunst, jetzt unter Goban Hesse's Führung, in der jungen Dichterschaaar immer lebendiger wurde. Jetzt in dem Rectorat des Crotus (1521) erfreute Draco sich des Ruhmes, daß sein Name in der Universitäts-Matrikel neben andern ausgezeichneten Männern glänzen sollte. Crotus ließ nämlich derselben eine sinnreiche Wappentafel mit den Wappen der bedeutendsten Mitglieder des Gobanschen Bundes und der Männer, welche zu demselben in einem besonders befreundeten Verhältniß von Außen standen, wie Hutten, Melanchthon, Luther und andere, zur Seite setzen. An den 4 Ecken der Tafel prangen die Wappen der vier großen Lehrer, Luther, Neuchlin, Erasmus und Mutian. Unter den 17 Wappen befindet sich auch das des Draco⁵⁾. Die Anordnung ist folgende:

Luther.	Hutten.	Gobanus.	Jonas.	Erasmus.
Menius.				Melanchthon.
Camerarius.		Crotus.		Lange.
Crato.				Eberbach.
Neuchlin.	Draco.	Urban.	Forschheim.	Mutian.

Luther, dessen Bedeutung jetzt so groß geworden war, bekam

5) Kampschulte: die Universit. Erfurt I. 258.

durch die Humanistenkreise den kräftigsten Anhang. Wie der feurige Hutten schon im Jahr 1519 in kühner Sprache für die große nationale Sache gewirkt hatte, so ergriff auch jetzt 1520 den Erfurter Humanistenkreis, an der Spitze Coban und seine Freunde die Begeisterung; wir brauchen Draco nicht besonders zu nennen, er mit seinen Freunden gehörte von jetzt Luther's Sache an. Dieser hatte, als er vor den Reichstag nach Worms geladen war, seinen Freund Lange von seiner Durchreise durch Erfurt benachrichtigt. In feierlichem Zuge holten ihn 40 Mann zu Pferde von der Universität an der Grenze des Erfurter Gebietes beim Dorfe Mohra ein und geleiteten ihn, den gefeierten Mann, durch dichtes Volksgedränge der Stadt zu. Unter jenen befand sich selbstverständlich auch Draco. Es war am 5. April 1521.

Der Antheil, den er zu dem Triumph Luthers beigetragen, sollte indeß schwer an ihm gerächt werden, die Rache aber auf die Urheber zurückfallen. Justus Jonas, den die Universität Luthern bei seiner Weiterreise als Ehrengelitte mitgegeben hatte, und Draco, beide junge Mitglieder des Severistiftes, wurden von den Borgesezten der beiden Capitel, dem Domdechanten Wiedemann und dem Dechanten des Severistiftes Doleatoris excommunicirt und zwar nach Vorschrift der päpstlichen Bannbulle als solche, welche mit Luther Umgang gepflogen hätten. Als Draco daher am Tage der Abreise Luthers zur gewöhnlichen Stunde im Chor der Kirche seinen Platz, mit seinem Drinat angethan, eingenommen hatte, zog ihn der Dechant von demselben, zerrte ihm das Chorgewand vom Leibe und wies ihn als Ketzer zur Kirche hinaus.

In dieser Schmach sah sich nicht nur die ganze Universität beschimpft, sondern auch ein großer Theil der Bürgerschaft, die noch in theilnahmsvoller Aufregung für Luther und seine Freunde seit dessen Auftreten in Erfurt, von Entrüstung über dieses pfäffische Gebahren erfüllt wurde.

„Möchte doch,“ schrieb der erzürnte Coban an Draco zum Beweise seiner Theilnahme und diesem zum Trost, „dieses Geschlecht der Müßiggänger von dem Erdboden vertilgt werden, hoffentlich würde dann den Guten ihre Auszeichnung, der Tugend ihre Belohnung nicht

länger vorenthalten werden. Du aber stehe fest und laß den Muth nicht sinken! Das Schicksal wird schon einen Ausweg finden.“

Die Studenten, bei ihrem Geschmack an Tumult, ließen den Vorfall durchaus nicht als Anlaß zu einem wilden Sturm auf die Häuser der Stiftsgeistlichen vorübergehen, um dem geliebten Lehrer Draco einen Beweis von ihrer Bereitwilligkeit zu geben, seine Schmach zu rächen. Ebensowenig versagte der fehdelustige Theil des städtischen Pöbels, längst auf die faulen und schwelgerischen Pfaffen ergrimmt, den aufregenden Studenten ihre Theilnahme an dem Act der Rache. So zog denn ein Haufe von mehr als zwölfhundert Studenten und Leute aus dem Bürgerstand in wildem Frevelmuth vor die Häuser der Stiftsgeistlichen, zertrümmerte Alles, was nur unter die Hände kam, ließ die Bettfedern über die Straßen fliegen, daß es aussah, als wenn ein Schneegestöber sich über der Stadt entlade und nachdem man sich im Keller voll getrunken hatte, ließ man den übrigen Wein auf die Straße laufen und tobte so bis zum folgenden Tag. Mit Mühe hatten die Geistlichen in der Flucht Rettung gefunden. Während Draco glänzend gerächt war, weilte sein Freund Jonas noch als Luthers Ehrengefährte in Eisenach ohne eine Ahnung von dem Ereigniß; letzterer erfuhr es erst in seinem Asyl auf der Wartburg und wurde endlich von großer Besorgniß um seine Lehre erfüllt, als er hörte, daß sich die Gewaltthatigkeiten gegen die Geistlichkeit in Erfurt wiederholt hätten, ohne daß der Stadtrath denselben Gehalt zu thun versucht habe.

Jener Tumult war nämlich nur der Vorläufer von diesem weit größeren geworden, der sich vom 10.—12. Juni abermals gegen die Geistlichen, besonders wegen ihrer Weigerung, sich bürgerlichen Pflichten wie Andere zu unterziehen, ergoß und unter dem Namen des Pfaffenstürmens in der Geschichte der Stadt genannt wird. Ein erbitterter Feind Draco's, Heinz von Scharfenstein, ein Mainzischer Beamter, suchte diesem alle Schuld dieses Aufruhrs in einer besonderen Schrift zum Vorwurf zu machen: „Das ist der Drach, der zu Erfurt die Aufruhr gegen die Priester hat helfen anstiften, daß man den armen Priestern bei nächtlicher Weile ihre Häuser gestürmt, ihre Fenster eingeschlagen, den Weinfässern im Keller die Böden eingestossen und in Dreck lau-

fen lassen. Das ist der Drach, der in solchem Aufruhr und Lärmen mit wüthenden Haufen vor andern gezogen und die Trommen geschlagen hat.“ So hatte Draco unschuldiger Weise die unverdienten Schmähungen sich zugezogen.

Justus Jonas und Draco, dem der Aufenthalt hier verleidet war, wanderten nach Wittenberg; die Universität Erfurt erlitt überhaupt eine ungeheure Einbuße an Studenten, da sie überall in Verruf kam und so jener Hochschule eine Masse Studenten zuführte. Während seines Aufenthaltes daselbst besuchte Draco fleißig Luthers und Melancthons Collegia, um seine Kenntnisse noch mehr zu erweitern und den Grad eines Doctors der Theologie zu erlangen⁶⁾, vielleicht in der Absicht, einen Ruf als Pfarrer einer lutherisch gesinnten Gemeinde zu bekommen, da sein Name ohnehin schon geachtet dastand. Es war 1522 oder 1523, im 29. Jahre seines Alters. Vielleicht war es ihm schon durch einen Verwandten, Friedrich Beygand, den Amtmann zu Miltenberg am Main, dem er einen Besuch machte, bekannt geworden, daß die Bürger des Städtchens, als Freunde der evangelischen Lehre, eines solchen Predigers bedurften. Sie beriefen daher Draco durch seinen Vetter zu ihrem Geistlichen mit einem jährlichen Gehalt von 100 Gulden, worüber ihm Coban Hesse, davon benachrichtig-

6) Seine 8 Disputirsätze sind folgende:

Disputatio Johannis Carolostadii, feria sexta post Reminiscere (absque loci annique mentione).

Orationes defunctorum animas non liberant sicut non opera.

Sicut absque operibus arbitramur justificari hominem impium, ita absque oratione.

Quemadmodum mea oratio et mea opera mihi prodesse non possunt: Ita nec aliis meus labor conducit.

Fides tua te, non alios itidem salvos facit.

Non tamen fides salutem tribuit, sed is cui conceditur, infirmitas et a quo petitur solus.

Fides nostra sicut mortuos spiritu vivificare potest: Ita corpore solutos incredulos nunquam lucratur.

Nihil valet usquam Sacramentum praeter fidem.

Proinde fides ut potissima Sacramentorum vis pro aliis credit, ita pro aliis baptizatur. I. Corinth. 15*).

* Unschuldige Nachrichten Jahrgang 1712 S. 631 ff.

tigt, die herzlichsten Glückwünsche schrieb und besonders seine Freude darüber ausdrückte, daß er seiner Vaterstadt durch die Berufung näher gekommen sei und zugleich viel Zeit erübrigen könne, den wissenschaftlichen Studien obzuliegen.

So sehr Draco auch seine Zuhörer durch seine Predigten befriedigte, so unzufriedener waren die Altaristen, da er gegen das Fasten, die ihnen einträglichen Seelenmessen, die vielen Feiertage, Wallfahrten und Processionen zu Felde zog, die päpstlichen Institutionen für Menschenfakungen erklärte und behauptete, daß es zur wahren Buße genüge, seine Sünden ernstlich zu bereuen, ohne sie dem Beichtvater mündlich zu beichten. Die Altaristen drangen daher in den mainzischen Bisthum zu Aschaffenburg, den kezerischen Prediger auszuweisen, worauf die Bürgerschaft den Befehl dazu erhielt, ihn jedoch nicht befolgte. Da Draco sich gebotener Maßen auch dem Fiskal nicht stellte, so wurde er excommunicirt und der Bannbrief am 8. September 1523 in der Kirche zu Miltenberg öffentlich durch einen Priester verkündigt. Hierüber gerieth die Gemeinde in solche Wuth, daß sie denselben gemißhandelt haben würde, wenn ihn Draco nicht selbst in Schuß genommen hätte, indem er ihn vor den Angriffen in die Sacristei barg. Trotz dieser Vorgänge blieb dieser noch eine Zeit lang im Amte, bis die Gemeinde nach einem abschläglichen Bescheid ihres Gesuches beim Erzbischof von Mainz um sein ferneres Verbleiben, ihn bat, seine Stelle auf eine unbestimmte Zeit zu verlassen. Aller Einwendungen ungeachtet, sah sie sich gezwungen, nach anderthalb Jahren die evangelische Lehre wieder zu verlassen. Somit hatte Draco schon sein erstes Predigtamt als Luthers Bekenner eingebüßt. Von Wertheim aus schrieb er an die Miltenberger einen Trostbrief und von Nürnberg aus auf den Dienstag nach Martini 1523 ein Bittschreiben an den Erzbischof von Mainz, worin er diesen ersucht, die Sache persönlich zu prüfen. Von Nürnberg ging er nach Erfurt und dann nach Wittenberg.

Während der harten Prüfung, die ihm durch die Einbuße seines Amtes auferlegt war, traf ihn auch der Verlust eines Freundes aus der früheren, frohen Zeit seiner humanistischen Richtung zu Erfurt, wenn er auch nicht in so enger Berührung mit demselben gestanden

hatte, als mit Goban Hesse. Als dieser nämlich die Nachricht von Huttens Tod erhalten hatte, schrieb er voll Wehmuth an Draco: „Ach mein Draco! Ich melde das Schlimmste, einen Verlust ohne Gleichen — unser Hutten ist nicht mehr 7).“

Nach längerem Aufenthalt zu Wittenberg, wo er unter Luther und Melanchthon sich in der hebräischen Sprache noch mehr vervollkommnet zu haben scheint, bekam er auf Empfehlung des Ersteren einen Ruf als Prediger zu Waltershausen, einem freundlich am thür. Wald gelegenen Städtchen bei Gotha, hielt sich aber 1525 noch eine Zeit lang in seiner Vaterstadt auf. In seine neue Stelle wurde er, wie es scheint, durch Dr. Jacob Strauß zu Eisenach, den ersten wirklichen evangelischen Pfarrer an der St. Georgenkirche seit Anfang des Jahres 1523, eingewiesen 8), wenn auch nicht eingeführt.

Aber auch zu Waltershausen hatte er mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen. — Vorerst macht es sich nöthig, sowohl die Verhältnisse, unter denen er hier in das Amt kam, näher zu schildern, als auch diejenigen, welche ihm dasselbe später verleideten.

Der letzte katholische Pfarrer zu Waltershausen, Wiegand Güttenapf, ein Lehrer Luthers, wie wir sehen werden, schon 1510 nachweislich hier im Amt, scheint schon vor dem Bauernkrieg und zwar schon vor dem Aufstand der Waltershäuser Bürger und umwohnenden Bauern gegen das Kloster Reinhardtbrunn, welches das Patronat über die dortige Kirche seit 1402 hatte, mit seiner Gemeinde nicht sonderlich gestanden zu haben, wohl in Folge seines strengen Tones auf der Kanzel. Wenigstens hatte eine Art Strafpredigt, in welcher er über Handel und Wandel der Waltershäuser unter anderm die Worte gebraucht hatte: „es müßten zwischen den Häusern der Krämer und Fuhrleute Mauern gebaut werden“, die Veranlassung zu einem Zwiespalt mit der Bürgerschaft und in Folge dessen zu seiner Pensionirung im Jahre 1523 gegeben, so daß ihm laut Receß halbjährlich 31 Schock 30 gr. auf Befehl oder wenigstens mit Genehmigung des Kurfürsten vom Stadtrath zuerkannt wurden. Es kam nun einstweilen ein geborener Waltershäuser, Wiegand Hammerstiel, nach diesem auf kurze Zeit

7) Kampfschulte: a. a. D. II. S. 186. — Eob. et amic. ep. fam. p. 35.

8) G. Schmidt: Justus Menius I. S. 115.

Johannes Thielemann an seine Stelle ⁹⁾, Gildenapf selbst lebte 1527 in Erfurt; auch die anderen geistlichen Stellen wurden anderweitig besetzt und zwar zum Capellan Johann Rossmann, zum Schulmeister Johannes Brembach, ein junger Geistlicher aus Waltershausen, Sohn des Speng-Müllers ¹⁰⁾, und ein neuer Kirchner vom Rath gewählt und bestätigt, woraus hervorgeht, daß derselbe im Laufe der Zeit das Patronatsrecht über die geistlichen Stellen, wenigstens die der Lehrer auf irgend eine Art von Reinhardtbrunn an sich gebracht hatte. Aus der gleichzeitigen Besetzung der genannten Aemter geht hervor, daß jetzt schon im Kirchen- und Schulwesen eine bedeutende Veränderung vorgegangen und daß die Aufgabe eines neuen Pfarrers keine leichte war, da in Folge der Vorgänge des Jahres 1525 eine vollständige Umwälzung in jenen Verhältnissen eintrat.

Der Schulmeister Johannes Brembach verheirathete sich nämlich schon 1524 ¹¹⁾, was früher für einen Geistlichen, der dieser eigentlich war, unmöglich gewesen wäre, denn es ist nicht anzunehmen, daß er als Schullehrer auf fernere Beförderung im geistlichen Stande in seiner Vaterstadt verzichtet habe, zumal in dieser Rücksicht wenigstens später nachweislich, also wohl auch damals die Stadtkinder bevorzugt wurden; später war er wirklich Pfarrer daselbst. Ob seiner Verheirathung in dem genannten Jahre das berühmte Pfaffenstürmen in Gotha, welches die Reformation daselbst mit einem Schlage, wenn auch nicht allgemein, einführte, vorausging und als Veranlassung zu einem Act gegen das alte Cölibatgesetz für Brembach wurde, ist ungewiß. Doch scheint es, als ob ihm dieser Schritt zum Nachtheil gereichte, denn er wurde auf ein Jahr von seiner Stelle entfernt und an dieselbe Magister Becherer, zugleich Stadtschreiber, gesetzt. Im folgenden Jahre wurde nun auf höchsten Befehl Dr. Draco, 31 Jahre alt, als Pfarrer angestellt. Sein Hausstand war von Bedeutung, und läßt auf gute Vermögensverhältnisse schließen, auch erfuhren die

9) Waltersch. Rathsarchiv.

10) Die Mühle hieß wegen einer Kornabgabe an Arme die Spende- oder Spengmühle, später die Marktmühle, weil sie am Markt lag, ehe das Rathshaus davor gebaut wurde.

11) Waltersch. Rathsarchiv.

Waltershäuser gleich, daß sie einen Gelehrten zum Pfarrer bekamen, denn seine Effecten, die sie von Karlstadt holen ließen, waren 14 Centner schwer, darunter eine Masse Bücher und Wein. Myconius aus Gotha führte ihn ein, wie es scheint¹²⁾.

Auch wegen eines neuen Schulmeisters wurde nach Torgau an die oberste Behörde und nach Wittenberg an Dr. Martin Luther berichtet und in Folge davon Johannes Brembach wieder als Lehrer angestellt. Indessen verursachten Zerwürfnisse desselben mit Draco, vielleicht aus Eifersucht auf diesen als Ausländer, einen abermaligen Wechsel, so daß zu Walpurgis 1527, in welchem Jahre eine neue Schule gebaut wurde, Magister Becherer wieder ernannt, doch bald durch Brembach abermals verdrängt wurde.

In solch unangenehmen Verhältnissen stand Draco zur Schule; aber auch mit der Bürgerschaft, von welcher ein großer Theil bei der Zerstörung des Klosters Reinhardt'sbrunn sich roh genug gezeigt hatte, lebte er in nicht viel besseren, so daß die Verhandlungen wegen seiner definitiven Anstellung sich so hinauszogen, daß 1527 z. B. der Procurator Hans Satler aus Eisenach als Rechtsanwalt gegen ihn vom Rath gebraucht und mit diesem auch ein Vorstand vor der kurfürstlichen Kanzlei zu Weimar anberaunt und auf Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt des gen. Jahres ein Recesß aufgesetzt wurde.

Er verheirathete sich in diesem Jahre; der Stadtrath holte seine Braut zu Gotha mit 3 Pferden ein und schenkte ihm zur Hochzeit 4 Schock 24 gr.; der Superintendent Myconius zu Gotha war Brautführer. Leider starb seine Gattin nach glücklicher Ehe schon im ersten Wochenbett, da sie als Mutter noch zu jung und zu zart war¹³⁾.

Einen dritten Widersacher hatte er in seinem Amt an einem Orden, dem des sogen. Kalands, einer religiösen Brüdergesellschaft von der alten orthodoxen Schule, deren Mitglieder Kalandsbrüder oder Kalands-

12) Waltersß. Rathrechnungen, in der Quelle für diese Nachrichten hier heißt er gewöhnlich Dr. Drach.

13) Dies erhellet aus einem Brief des Myconius an einen Nachfolger Draco's, den Magister Fuldener, einen gebornen Waltersßäuser, worin jener diesen warnt, nicht wie Draco ein zu junges Frauenzimmer zu heirathen, damit er nicht auch so bald Witwer werden möchte.

herren genannt wurden und eine Loge, nach Art der Freimaurer zu Waltershausen hatten. Mit diesem Orden war er in solche Zerwürfnisse gerathen, daß sie auf dem genannten Termin vor der kurfürstlichen Kanzlei ausgeglichen werden mußten.

Ein vierter Umstand, der ihn sein Amt verleiden, ja endlich unmöglich machen mußte, war ein Umstand, über den damals allgemein von Seiten der Geistlichen und Lehrer bitter geklagt wurde, der Eigennuß der Behörden, des Adels und des Volkes, der sich in jener rohen Zeit auf Mangel an Rechtsgefühl gründete.

Obgleich man froh war, das Joch der alten Tyrannei der Geistlichkeit abgeschüttelt zu haben, so war man doch weit davon entfernt, die Stützen der neuen Kirche, die Geistlichen und Lehrer, materiell so zu stellen, daß sie ihr Amt zur Erhaltung und Beförderung des Luthertums mit Freudigkeit verwalten konnten, sondern man ließ sie lieber darben, da die früheren Einkünfte an Opfergeldern und aus frommen Stiftungen wegfällig geworden und die neuen Gehaltsbezüge noch nicht so geordnet waren, daß sie regelmäßig flossen.

Ja nicht einmal der alte Pfarrer Güldenapf konnte seine Pension, obgleich sie contractsmäßig festgestellt war, erhalten, geschweige denn der neue Geistliche Dr. Draco seinen Gehalt und jener sah sich, trotz seiner vorgerückten Jahre, von der äußersten Sorge getrieben genöthigt, den Wanderstab zu ergreifen und in Wittenberg selbst sein Recht zu suchen, denn wohin sollte er sich wenden, wenn nicht an seinen ehemaligen Schüler, den jetzt soviel vermögenden Doctor Luther? Dieser schrieb denn sogleich in Güldenapfs Anwesenheit an den Kurprinzen Herzog Johann Friedrich einen Brief, den der Pfarrer selbst dem Fürsten überbringen mußte. Das Bittschreiben lautet:

An Herzog Joh. Friedrich zu Sachsen. Gnad und Fried in Christo. Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, gnädiger Herr! Dieser Herr Wigand, Briefzeiger, hat die Pfarr zu Waltershausen dem Rath aufgegeben, laut eines Vertrags, den E. fürstl. Gnaden selbst aufgerichtet hat, also daß sie ihm jährl. 30 fl. von den Pfarrgütern sollen reichen. Nun sperrt sich's, daß ihm solch Geld nicht wird, weil vielleicht der Rath die Pfarr nicht hat, wie Ew. fürstl. Gnaden weiter wird Bericht hören, daß der arme alte Mann so muß laufen um seine Nah-

zung. Weil er dann mein Schulmeister gewesen, und ich wohl schuldig wäre, ihm alle Ehre zu thun; bitt ich Ew. fürstl. Gnaden wollen meinem Schulmeister nicht lassen solch pflichtig Geld verfallen, sondern gnädiglich verhelfen, daß er nicht müsse in seinen alten Tagen betteln gehen. Hiermit Gott befohlen. Amen. Montags nach Severii 1526. Ew. fürstl. Gnaden unterthänigster Martinus Luther¹⁴⁾.

Wie nachlässig man in der Verabreichung der Gehalte trotz der jedenfalls erhaltenen Rüge war, geht daraus hervor, daß Gildenapf, der später bei seinem Schwager Thomas Hertel zu Fricklar lebte, vor seinem Tode 1533 die ihm vom Waltershäuser Rath schuldig gebliebenen 30 fl. testamentarisch jenem vermachte und Hertel dieselben 1534 vom Rath erhielt.

Nicht besser als Gildenapf erging es also Draco und da Luther in der schlechten Versorgung der Geistlichen und Lehrer den Grund zum Verfall seiner Lehre erblickte, so schrieb er deshalb an den Kurfürsten Johann von Sachsen:

Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst, gnädigster Herr.

Es klagt Doctor Johannes Draconites zu Waltershausen, wie er sich mit den Leuten treiben müsse, so ihm sollen zinsen, und bitt mich, an Ew. Churfürstl. Gnaden zu schreiben, daß Ew. Churfürstl. Gnaden wollen verschaffen, daß ihm nicht noth sei, so zu treiben, denn es ärgerlich ist, als sei es der Geiz, so es doch die Noth ist. Ich tröste sie aber alle mit der zukünftigen Visitation. Aber es wird mir lange, und sagen auch etliche große Hansen, sie werde nachbleiben.

Wo dem so ist, so ist's mir mit Pfarrhen, Schulen und Evangelio in diesem Lande auß, sie müssen entlauffen, denn sie haben nichts, gehen und sehen wie die Geister, doch davon anders Mals weiter, Ew. Churfürstl. Gn. werden sich wohl wissen zu haben. Zu Wittenberg Sonntag nach Purificat. Anno MDXXVII.

Ew. Churfürstl. Gn.

Untertäniger

Martinus Luther¹⁵⁾.

Hierauf erfolgte eine kurfürstliche Verordnung wegen der gewissenhaften Zahlung der Gefälle an Zinsen und dergl. „der Gemeinde Ar-

14) Luthers Werke Th. 21 S. 151. Hallische Ausgabe.

15) Dieser Brief, sowie der Erlaß des Kurfürsten wegen der gewissenhaften

tikel der Pfarrher Zinse". Der Pfarrer Draco kam nun wieder in Conflict mit dem Schulmeister, so daß auf Bitten des Raths ein junger Geistlicher, Georg Thym, ein geborner Waltershäuser, eine Zeit lang den Kirchnerdienst versah. Alle diese Umstände scheinen ihn so verbissen gemacht zu haben, daß er mit dem größten Theil der Gemeinde zerfiel und seine Predigten sich nur einer geringen Zuhörerschaft erfreuten. Auch von dem Fürsten selbst fühlte er sich gekränkt, vielleicht weil er von demselben auf eine Zuschrift keine günstige oder gar keine Antwort erhalten haben mochte. Diese Widerwärtigkeiten verleideten ihn sein Amt so, daß er sich zur Kündigung desselben entschloß und Luther Anzeige davon machte; allein dieser rieth ihm in folgendem Schreiben, er solle nicht wegen etlicher Widersacher aus seinem Beruf weichen, vermahnte ihn, er solle nicht denken, daß er die Lehre des Evangeliums nicht ohne Verfolgung bekennen wolle und meinte, daß er an wenig guten Zuhörern genug haben möge. Der Brief lautet:

Dem im Herrn Hohehrwürdigen Herrn Dr. Johann Drachen, treuen Bischof in Waltershausen, seinem geliebtesten Bruder¹⁶⁾.

1.

Gnade und Friede in Christo! Ich aber, lieber Draco, rathe auf alle Weise, daß ihr euch das Böse nicht überwinden lasset, den Ort zu ändern; sondern daß ihr nach Pauli Rath das Böse mit Gutem überwindet. Gedenket doch, daß ihr nicht um der Bösen willen dahin gesezt seid, sondern um der wenigen Frommen willen. Und wenn ihr die verlieset wegen der Bösen, was für einen Stachel des Todes stiezet ihr da in euer Gewissen. Wenn ihr nicht dort wäret, müßtet ihr doch um der Guten willen zulaufen und der Bösen nicht achten. Wollet ihr etwa allein ohne Verfolgung, eine Rose ohne Dornen, ein Kind Gottes ohne Satan sein? Und lieber andere Gottlose als diese haben. Man muß das Vertrauen haben, daß auch aus dieser Versuchung Frucht schaffen und ihr endlich die gewinnen werdet, welche euch reuen würde, zu verlassen. Der Herr wird euch ernähren,

Zahlung der Zinsen u. dergl. ist enthalten in einem alten Waltershäuser Pfarrbuche, von einem Nachfolger Draco's, dem Pfarrer Kuno geschrieben mit dem Citat: Tomo 3. Germanico fol. 437; ferner in der Hallischen Ausgabe XXI. S. 151.

16) Luthers Briefe Hallische Ausgabe.

daß glaubet. Ich schreibe aber auch an den frommen Fürsten und bitte, vergebet ihm, wenn er etwas gesündigt hat: wir sind Sünder unter einander, wir müssen einander bekennen und vergeben. So ist dieß Leben.

2.

Eure heiligen Bräuche und Ceremonien¹⁷⁾ gefallen mir ganz wohl; nur denket nicht, daß ihr an allen den Eurigen lauter fromme und ruhige Leute haben werdet; sondern danket vielmehr, wenn euch etwa ihrer drei lieben und gerne haben, die anderen aber hassen und verfolgen. Wie viel hat Christus in seinem großen Werk gehabt, die ihm angehangen? Kaum die Geringsten, Schlechtesten und Übrigen von demselben ganzen Israel und auserwählten Volke Gottes. Gehabt euch wohl und betet für mich. Den 2. Febr. 1527. Martin Luther.

Durch solch herzliche Ermahnungen ließ sich Draco bewegen im Amte zu bleiben, wenn auch nicht mit großer Freude an demselben, wovon wieder, wiewohl manchmal schon, ein gewisser Starrsinn und Mangel an Geduld von seiner Seite die Schuld trug. Bedenkt man freilich, in welch' angenehmen Verhältnissen er mit seinen hochbegabten Freunden in Erfurt gelebt hatte, bei seinem Einkommen als Stiftsherr fern von Nahrungsforgen, so erscheint der Abstand seiner damaligen und jetzigen Lage allerdings sehr groß.

Wir sahen aus dem Bericht Luthers an den Herzog Johann von Sachsen, Sonntag nach Purificationis 1527, daß in demselben von der gehofften Kirchen- und Schulensitation, durch welche die Gehalte der Geistlichen und Lehrer geordnet werden sollten, die Rede war und daß er, Luther, den Pfarrer Draco so wie andere Geistliche mit ihren gerechten Ansprüchen auf dieselbe vertröstete. Doch dieser scheint sich nicht lange dabei beruhigt und seinen directen Vorgesetzten in Gotha, den genannten Pfarrer Myconius, mit Ungeduld um Verbesserung seiner Lage und vielleicht noch wegen anderer Dinge widerwärtiger Art angegangen zu haben. Myconius selbst mußte vor dem Amtmann Christoph v. Goldacker auf Schloß Tenneberg Verhandlungen wegen des Pfarrers bewohnen und berichtete über dessen Starrsinn an Lu-

17) Dieser Theil bezieht sich darauf, daß der evangelische Ritus beim Gottesdienst noch nicht vorgeschrieben, sondern den Geistlichen vorläufig überlassen war.

ther im größten Unmuth, da er endlich auch der Correspondenz mit dem Rath zu Waltershausen über denselben müde war. Auch Luthern bestürmte Draco bis zu dessen Überdruß mit Klagen über seine Stellung in der Ansicht, dieser könne die Unannehmlichkeiten in derselben durch seinen Einfluß am Hofe leicht abstellen und brauche deshalb nur zu gebieten.

Ein Brief Luthers an Myconius, in welchem aus zarter Rücksicht Draco's Name nicht ausgeschrieben, sondern nur mit D. D. angedeutet¹⁸⁾ ist, gibt uns das deutlichste Bild von seinem unruhigen Sinn und der steten Unzufriedenheit, die sich seiner bemächtigt hatten. Luther bedauert in dem Schreiben, daß Alles mit D. D. vergeblich vorgenommen werde, denn die Visitation sei genug mit ihm besprochen worden. Diese Antwort Luthers auf Myconius' Klagen über D. lautet:

Gnade und Friede in Christo! Ihr schreibt gar betrübte Dinge von D., lieber Friedrich, aber wie des Menschen Art ist, so sehe ich nicht, was ich rathen kann. Ich habe aber doch ziemlich ernst an ihn, wie mir dünkt, geschrieben, ob etwas helfen würde. Er schreibt Entschuldigungen zurück, aber die nichts taugen; von denen ich geschrieben, daß ich sie nicht einmal hören wollte. Ich sehe auch nicht, was es nütze, wenn die Sache hundertmal nach Hofe käme und durch des Fürsten Ansehen versucht würde. Er hat einen Kopf, der wenn er nicht vom Himmel geändert wird, so wird weiter nichts herauskommen, als daß er uns immer vorsinge: Gebeut hin, gebeut her; gebeut hin, gebeut her¹⁹⁾. Ich halte indessen, daß man ihn bis zur Kirchenvisitation warten lassen müsse. Unter der Zeit muß man ihn mit der ungeduldigsten Geduld tragen. Der Herr sei mit euch! und betet ihr für mich armen und schwachen Mann. Wittenberg, Sonnabends nach Himmelfahrt, 1528. Martin Luther.

Die Visitation erfolgte noch 1528.

18) Nur durch die Vergleichung der urkundlich aufgefundenen Umstände hat Verf. den Dr. Draco als den Adressaten erkennen können, was früher ohne die Bekanntschaft mit jenen nicht möglich gewesen sein mag, da statt Dr. Draco nur D. D. angegeben ist.

19) *manda remanda* S. II Briefe Lutheri, welche aus dem Lateinischen übersetzt worden: Pars XXI p. 1109.

Aber auch mit Melanchthon hatte Draco um diese Zeit wegen der Zerwürfnisse mit seiner Gemeinde und dem Schulmeister als Kirchendiener ²⁰⁾ des Orts correspondirt und ihn gedrängt, dem Kurfürsten Johann die Sache vorzustellen. Melanchthon schrieb deshalb an Myconius zu Gotha folgenden Brief am 28. Mai d. J.:

Ich habe den Draco ermahnt, für die Ruhe seiner Kirche zu sorgen und aufzuhören, mit seinem Kirchendiener in Streit zu leben. Solcher Wirren im Gemeindegewesen ist es genug des Ärgernisses, welches nur das Ansehn des Evangeliums herabdrückt; wir müssen vielmehr diese inneren Zwiste beschwichtigen. Ich weiß nicht, was noch aus ihm werden soll. Ermahne doch die Behörde, daß sie ihn zur Ruhe verweise, wenn er sich nicht in sie schicken will. Um solche Lappalien an den Hof zu bringen, ist der Fürst viel zu beschäftigt, als alle solche Dinge kennen zu lernen und in Erwägung ziehen zu können. Lebe wohl, lieber Friedrich, und bitte Gott, daß er uns Frieden verleihe. Sonntag Graudi. Phil. Melanchthon.

Während der Abfassung dieses Schreibens scheint schon ein anderer Brief von Draco an Melanchthon unterwegs gewesen zu sein, und zwar voller Klagen über das Ausbleiben seines Gehaltes, den er von Ruknießern ehemaliger Pfründen zum Theil zu beziehen hatte, deren Abwurf jetzt der Kirche und Pfarrei zu Gute kommen sollten. Die Entrüstung Melanchthons über die Waltershäuser gibt uns zugleich einen Begriff von dem Culturstandpunkt der Volksklasse auf dem Lande und in den kleinen Städten. Er schrieb also schon nach 4 Tagen abermals an Myconius dieserhalb Folgendes:

Sage dem Pfarrer von Waltershausen in meinem Namen, er möge sein Loos geduldig ertragen und fogut es angeht sich selbst bemühen, mit Hülfe des Magistrats den Gehalt von seinen Gläubigern zu erzwingen, denn etwas anderes kann vorläufig nicht bestimmt werden. Du kennst ja die überaus große und unerträgliche Nichtswürdigkeit des gemeinen Volkes, von dem ich fürchte, daß es über kurz oder lang seine schwere Strafe erhalten wird für seine Ruchlosigkeit. Glaube mir, das Gericht ist nicht fern. Der Charakter ²¹⁾ des Doctors (Draco)

20) Ministro.

21) Ingenium ist hier jedenfalls durch Charakter zu übersetzen.

in eurer Stadt ist mir immer verdächtig gewesen. Du hast ihn mehr gehört als nöthig war. Allein wir wollen ertragen, was nicht mehr zu ändern ist; Alles aber will ich lieber thun, als etwas an den Hof bringen. Lebwohl und schreibe mir sobald du kannst. Am Tage Bonifacii. Philippus²²⁾.

Und in der That hatten seine Borgesezten viel von Draco's Klagen zu leiden, denn als dieser abermals mit seinem Schulmeister Brembach in Zerwürfniß gerieth und denselben aus seiner Stelle drängte, correspondirte er abermals mit Luther wegen eines neuen Lehrers. Das Unrecht scheint auf seiner Seite gewesen zu sein, denn 1530 wurde Brembach wieder eingesetzt. Der Hauptgrund der Unzufriedenheit des Pfarrers mag — zu seiner Entschuldigung sei's ebenfalls gesagt — mit darin gelegen haben, daß in der kleinen Stadt Waltershausen, deren Bürger vielleicht kein klares Verständniß von der Nothwendigkeit eines energischen Mannes für die Gestaltung der religiösen Verhältnisse hatten, seine Persönlichkeit eine zu ungewohnte Erscheinung war oder daß ihm der kleine Ort das richtige Feld für seine Wirksamkeit überhaupt nicht bot, da er sich wohl lieber mit theologischen und philologischen Studien als mit den Geschäften eines Landgeistlichen befaßte. Ein Landsmann und Verwandter, der gelehrte Peutherus, der später bei ihm in Marburg Kostgänger war und Collegia hörte, sagt von ihm, daß er sich nicht nur durch Vielseitigkeit im gelehrten Fache und Gewandtheit im Unterricht, sondern auch durch Frömmigkeit und Reinheit des Wandels auszeichne²³⁾, und wie ehrenvoll stand er einst unter seiner Genossenschaft zu Erfurt da. Vielleicht hatten ihn Luther und Melancthon doch etwas zu hart wegen seines Verhältnisses zu der Bürgerschaft von Waltershausen beurtheilt, denn noch 1550 gedenkt er derselben mit Liebe und dedicirte ihr seine Abhandlung von der Auffahrt Jesu Christi und sagt dabei, er wolle ihnen eine Trostschrift schicken, in der sie als in einem Spiegel sein Herz gegen ihre Liebe in Christo sehen sollten. „Denn wie stünde mir das an, wenn ich anderen Gemeinen, denen ich Christum nicht mündlich gepre-

22) Corpus Reformat. zum J. 1528. Die beiden Briefe lateinisch sind vom Verf. dieses übersetzt.

23) Adami, in vitis Philosoph. p. 329.

digt, schreibe, und gedächte eurer nicht im Buche des Herrn, welchen ich Christum wohl drei Jahre geprediget habe. Derhalben auch, da ich vom Regensburger Reichstag zog, drang mich das Gewissen, euch mit Predigen zu besuchen, wie es um eure Seligkeit in Christo stünde ²⁴⁾.“

Was seinen Starrsinn betrifft, so hatte er darin mit Luther selbst viel Ähnlichkeit, denn als ihn Myconius während des Streites des Ersteren mit Calvin frug, welcher Ansicht über das Abendmahl er hulldige, so antwortete er, derjenigen Luthers. Daß seine glückliche Ehe sobald durch den Tod seiner Gattin zerrissen wurde, mag wohl nicht mildernd auf die Festigkeit seines Charakters eingewirkt haben; daß die Ehe eine glückliche war, geht daraus hervor, daß er früher seinem ehemaligen Brautführer Myconius rieth, sich auch zu verheirathen ²⁵⁾.

Trotzdem, daß seine Anstellung in Waltershausen durch die Regelung der Wirren zwischen ihm und der Bürgerschaft endlich 1528 noch definitiv wurde, so legte er doch jetzt sein Amt nieder und siedelte nach Eisenach über, ohne Aussicht auf eine neue Versorgung, sondern bloß in der Absicht als Polyglotte sich mit gelehrten Studien zu befassen, wozu ihn seine vielseitigen Sprachkenntnisse befähigten, denn er hatte den Plan nach Art der Herapla des Origenes ²⁶⁾ eine Pentapla des alten Testaments d. h. eine Ausgabe desselben in 5 Sprachen zu bewerkstelligen und sammelte hierzu in Eisenach Material. Er selbst gesteht, daß ihm dies keine leichte Arbeit gewesen sei, indem er Schweiß darüber vergossen habe, hebräische Worte ins Griechische, Lateinische und Deutsche zu übersetzen ²⁷⁾. „Mein Vorhaben zu die-

24) Strobel a. a. D. S. 44 ff. — Der Reichstag 1541 oder 1546.

25) Tenzel, supplem. hist. Goth. p. 127.

26) Die Septuaginta als die unter Ptolemäus Philadelphus abgefaßte griechische Uebersetzung des A. Testaments erlangte schon frühzeitig ein großes Ansehn und wurde weit verbreitet. Durch die vielen Abschriften schlichen sich aber viele Fehler ein; da unterzog sich Origenes der Arbeit, den Text dieser griechischen Uebersetzung von neuem mit dem Urtext zu vergleichen und kritisch zu verbessern. Dieses Werk heißt die Ἐξαπλα, weil in 6 Spalten die verschiedenen Uebersetzungen dargestellt sind: 1) hebräischer Text mit hebräischen Buchstaben; 2) mit griechischen; 3) Uebersetzung des Aquila; 4) des Symmachus; 5) der 70 Männer, welche die Septuaginta abgefaßt haben sollen; 6) des Theodotion.

27) Eoban. Hessi epistol. familiar. p. 292.

fer Arbeit“, sagt er ²⁸⁾, „war nicht ganze Propheten auszulegen, sondern in allen Propheten nur anzuzeigen, wo Christi Reich und Verheißung beschrieben ist, und dieselben Verheißungen, Figuren und Gesichte darum kurz und gut auszulegen; daß ich dem gläubigen Leser den allernächsten Weg zum Himmelreich zeigte, nemlich Jesum Christum, welchen ich zuvor auch 5 Jahre lang zu Eisenach gesucht und gefunden habe, da ich die ebräische Bibel von Wort zu Wort schriebe, und einem jeglichen hebräischen Wort ein griechisches, lateinisches und deutsches Wort unterschriebe, und alles, was von Christo in Mose und allen Propheten geweisaget, mit rothen Buchstaben zeichnete und schriebe.“

Seine Vermögensverhältnisse mögen auch in Eisenach nicht ungünstig gewesen sein, denn er kaufte sich daselbst ein Wohnhaus. Doch sollte auch hier seines Bleibens nur wenige Jahre sein, woran abermals sein unruhiger Geist, der ihn im Ringen nach einer ruhigen Stätte nicht selten zum Excentrischen trieb, Schuld trug.

Mancher von der ehemaligen Dichtergenossenschaft unter Coban Hesse's Führung zu Erfurt war über das Gebahren einzelner lutherischer Prediger ungehalten, wofür diese nicht selten Lasterungen gegen jene austießen, zumal von ihnen ihre Predigten wenig oder gar nicht besucht wurden. Ein Freund Draco's aus der alten Erfurter Zeit, der gelehrte Wicel, ging sogar soweit, dem Lutherthum zu entsagen und zum Katholicismus wieder überzutreten. Nicht bloß der freundschaftliche Briefwechsel, den er nach Eisenach mit Draco unterhielt, sondern auch dessen Zurückgezogenheit von der dortigen Geistlichkeit und vom Kirchenbesuch brachte auch ihn in den Verdacht, nicht gut lutherisch zu sein.

So mußte er 1530 bei Gelegenheit der Anwesenheit des Kurfürsten Johann in Eisenach sich über seine religiösen Ansichten rechtfertigen und übergab demselben eine Schrift und ein Bekenntniß des Glaubens mit Auseinandersetzung der Gründe, warum er Waltershausen verlassen und sich nach Eisenach begeben habe. Dem Kurfürsten war bereits glaublich berichtet worden, „daß er, so lange er in

28) In der Dedication an den Rath und die Gemeinde zu Hamburg, die seiner Abhandlung von den Heilanden vorgefetzt ist.

Eisenach gewesen, das heil. Abendmahl nie empfangen, noch Gemeinschaft mit dem Pfarrer, Kirchendiener oder gemeiner Kirche des Orts gehabt.“ Auf des Kurfürsten Befehl wurde er von den Visitatoren in Untersuchung genommen und wegen seiner Lässigkeit im Gebrauch des Abendmahls aus der Stadt verwiesen. Sein Antrag an den Kurprinzen Joh. Friedrich, hier die Bibel in 4 Sprachen zu übersetzen, wurde von diesem schriftlich zurückgewiesen, deshalb, weil bereits in dieser Beziehung viel gearbeitet sei. Er scheint daher seine Übersetzung auf 4 Sprachen haben reduciren zu wollen. Dem Stadt-Schultheißen wurde befohlen, dem Draco zu gestatten, in dem von ihm bewohnten Hause nur noch 2—3 Wochen zu bleiben²⁹⁾. Daß er sich nicht zur Secte der Wiedertäufer bekannte, erhellet aus seinem Streit gegen den Professor und Prediger Theobald Thamer zu Marburg (1546), wo Draco ebenfalls an der Universität las und predigte. Thamer war nemlich als Feldprediger des Landgrafen Philipp v. Hessen im Schmalkaldischen Kriege mit Abscheu von den Greueln und Rohheiten der Kriegskleute im Lager seines evangelisch gesinnten Herrn Zeuge gewesen und nannte daher nach seiner Rückkehr in Marburg von der Kanzel herab Luthers Lehre den Antichrist. Bald darauf predigte Draco: Thamer sei ewiglich vor Gott verdammt und als Übelthäter öffentlich mit Ruthen aus der Stadt zu streichen, und überantwortete dabei alle Papisten, Wiedertäufer und Werkheiligen dem Teufel³⁰⁾.

Daß sich Draco in Eisenach also der Theilnahme an der Secte der Wiedertäufer schuldig gemacht habe, wie aus einer neuerdings erschienenen Biographie des Justus Menius hervorzugehen scheint²⁹⁾, ergibt sich aus dem Gesagten nicht. Die kund gegebene Absicht, eine viersprachige Übersetzung liefern zu wollen, war damals kein leerer Vorwand, denn einen großen Theil seines Lebens verwendete er auf diese Riesensarbeit der Pentaglotta und beendigte dieselbe erst 1562. Es folgten nach und nach 8 Stücke; gedruckt sind von derselben nur die 5 ersten Capitel³¹⁾. Sein Haus in Eisenach verkaufte er 1533 an den Stadt-

29) G. Schmidt, Menius der Reformator Thüringens I. 136.

30) Strobel a. a. D. S. 62 ff.

31) Geneseos cum translationibus fontis hebraici chaldaica, gr. lat. germ. Vit. 1563 fol. Die beiden ersten Psalmen. Psalterium — ib. 1563. Die 7 ersten

rath zu Eisenach, weil dieser für den Pfarrer Justus Menius eine Amtswohnung brauchte³²⁾. Im J. 1535 ging er nach Marburg an Schnepf's Stelle, der für theologische Wissenschaften nach Tübingen berufen worden war, und lehrte dort mit großem Erfolge 13 Jahre lang, verließ aber nach dieser Zeit, wahrscheinlich wegen Streitigkeiten mit seinem Kollegen, Theobald Thamerus, Marburg wieder. Er begab sich nun nach Nordhausen, Braunschweig und von da nach Lübeck, wo er als Privatgelehrter lebte und eine von Melancthon angebotene Empfehlung an den König von Dänemark ablehnte, während er an der Herausgabe eines 2 Bände starken Werkes arbeitete, von denen der erste den Titel führt: Gottes Verheißungen von Christo Jesu, mit welchem das Neue Testament gestiftet. Aus Mose und allen Propheten. Das erste Theil: Item die Namen Jesu Christi D. Joh. Draconites. Lubeck 1549.

Einen 1551 an ihn ergangenen Ruf nach Klostock als Professor und Prediger schlug er nicht aus. Aber auch hier war seines Bleibens nicht lange; er ging nach Wittenberg, um, wie es scheint, einen Verleger für seine Werke zu finden. Vom Herzog Albrecht von Preußen zu einer Bischofsstelle berufen ging er Anfang des Jahres 1561 dorthin, kehrte aber bald wieder wegen des Verlags seiner Schriften nach Wittenberg zurück. Hier endete er am 18. April 1566 im Alter von 72 Jahren sein viel bewegtes Leben, das, wie bei manchen seiner ehemaligen Freunde, einen unaufhörlichen Wechsel zwischen Entbehrungen und froher, wenn auch arbeitsvoller Muse am Büchertisch war. Der Leichenstein, der sein Grab deckt, enthält sein Bild³³⁾.

Kapitel Jesaias. — Lips. 1563. Mit rothen Lettern. Proverbia Salomonis. — Vit. 1564. Joel. — ibid. 1565. Michas. — ibid. 1563. Zacharias. — ibid. 1565. Malachias. — Lips. 1564.

In den ersten Stücken ist die Übersetzung Melancthons in den kleinen Propheten von Drach selbst und Luthers Übersetzung sehr geändert. (Ukert: Leben Luthers II. S. 342.)

32) Jen. Zeitschr. VI. 389.

33) Dasselbe findet sich in unschuld. Nachrichten des Jahres 1733 u. 1734.

VII.

Statuten

der Stadt Dornburg an der Saale

vom Jahre 1625.

Herausgegeben

von

Oskar Stichel,

Dr. jur.

Dornburg an der Saale im Großherzogthume Weimar, jetzt mit wenig mehr als 800 Einwohnern, gehört zu den ältesten und erinnerungsreichsten Städten Thüringens. Etwa in der Mitte des Weges von Jena nach Camburg liegt es auf hohem, jäh abfallendem Felsen 250 Fuß über dem Flusse mit einer weit ausgebreiteten Hochebene nach Westen und Norden hinter sich. Daß es vordem einen ungleich bedeutenderen Umfang ¹⁾ gehabt hat als heutzutage, beweisen die aufgefundenen Reste der alten Umfassungsmauer ²⁾ und noch jetzt bei den Bewohnern übliche althergebrachte Ortsbenennungen ³⁾.

Seine Erbauung wird mit Wahrscheinlichkeit jenem Heinrich I, dem Finkler (919—936), beigelegt ⁴⁾, welcher durch zahlreiche neu gegründete Burgwarten die Marken seines Reiches geschützt hat und auch zur Abwehr der Hunnen und der jenseit der Saale im Osterlande wohnenden Sorben=Wenden den Felsen von Dornburg als besonders wolgelegen befunden haben mag, um eine schirmende Grenzveste auf ihm zu errichten.

1) Dies bezeugte schon Adrian Beier i. J. 1672 in seinem *Geographus Jenensis* S. 319: „Dornburg ist weiland weit größer und fester gewesen als es nunmehr ist.“

2) Sie muß schon frühzeitig in Verfall gerathen sein, da Gregorius Groitzschius in seinem „*libellus continens Salae fluvii descriptionem eidemque adjacentium oppidorum etc.*“ (Lipsiae.) S. 20 i. J. 1584 Dornburg „*oppidum ruinosis fere moenibus cinctum*“ nennt.

3) Z. B. die s. g. „alte Stadt“, unter der man die sich von Dornburg nach dem Galgenberg hinziehenden Äcker begreift, die s. g. „Apothek“ d. i. ein gleich hinter den Gärten vor der Stadt gelegener Theil der Flur.

4) Daselbe nimmt J. S. G. Schwabe an in seinen mit viel Fleiß aber nicht mit durchgängig kritischer Sichtung der benutzten Quellschriftsteller gearbeiteten

Im zehnten und elften Jahrhunderte war Dornburg eine „ehrwürdige“ kaiserliche Pfalz⁵⁾. Unter den deutschen Königen aus sächsischem Stamme, die gern in Thüringen verweilten, wurden daselbst wiederholt Versammlungen der thüringischen Herren und der Reichsstände veranstaltet. So berief Otto der Große, der sich bereits im Juni des Jahres 952 zu Dornburg verweilt hatte, i. J. 965⁶⁾ einen Landtag dahin und hielt eine Zeit lang dort Hof. Dann brannte zwar das kaiserliche Palatium im J. 971 nieder⁷⁾, aber es muß alsbald wiederhergestellt worden sein, weil Otto II bereits in den Jah-

historisch-antiquarischen Nachrichten von der ehemaligen kaiserl. Pfalzstadt Dornburg a. d. Saale. Weimar 1825 S. 2 u. 3; E. Schmid dagegen in J. G. Benkers historisch-topographischem Taschenbuche von Jena (Jena 1856 S. 155) setzt die Gründung Dornburgs bereits ins Jahr 640.

5) Gehörte Dornburg zwar auch nicht unter die fünf Pfalzstädte Sachsens, in denen die Könige oder Pfalzgrafen Gericht hielten, wie solche der Sachsenspiegel aufzählt, lib. III a. 62 §. 1: „Wif stede die palenze heten liegen in' me lande to sassen, dar die koning echte hove hebben sal. Die irste is gruna; die andere werla, die is to goslere geleet; walehusen is die dridde; alstede die vierde; merseburch die veste“; so wird ihm doch die Auszeichnung, im 10. und 11. Jahrhunderte die zeitweilige Wohnung deutscher Könige gewesen zu sein, nicht bestritten. Vergl. Dithmari episcopi Merseburgensis chronicon ed. J. A. Wagner. Norimbergae 1807. p. 40 N. 92, Chr. G. Schwarzii appendix ad Petri Albini genealogiam comitum Leisnicensium in J. B. Menckenii scriptor. rer. German. praecipue Saxonicarum P. III Lipsiae 1730 p. 962. D. B. G. Struvii syntagma juris publici. Jenae 1720. p. 445. N. * * * * * H. Ch. Neckbachs Anmerkungen über den Sachsenspiegel Jena 1764 S. 836. Die Gründe für die Annahme, daß Dornburg a. d. Saale und nicht Dornburg a. d. Elbe eine Königspfalz war, finden sich übersichtlich zusammengestellt von F. Wächter in Ersch und Grubers allgem. Encyclopädie Sect. I Th. 27 Leipzig 1836 S. 162—163 und näher ausgeführt von demselben in seiner Geschichte Sachsens Th. III Leipzig 1830 S. 316—326. Vergl. Chronica episcoporum Merseburgensium in Monumenta Germaniae edd. Pertz. Scriptorum tom. X Hannoverae 1852 p. 166. 24.

6) Vergl. die bei Schwabe a. a. D. S. 39 abgedruckten Belege mit J. Fr. Boehmeri regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum. Frankf. a. M. 1831 S. 10 No. 188 und S. 16 No. 297 und Adrian Beier a. a. D. S. 157. Seltsame Gunst des Schicksals — 853 Jahre später i. J. 1818 tagten zu Dornburg die ersten vom unvergeßlichen Großherzoge Karl August von Weimar auf Grund einer Verfassung berufenen deutschen Landstände!

7) S. Leibnitii scriptores rerum Brunsvicensium. Hannoverae 1707. XLV

ren 973, 974, 976 und 979 Dornburg wiederholt besucht⁸⁾ hat und 980 einen Land- oder Reichstag⁹⁾ daselbst abhielt, auf welchem hauptsächlich die Erbauung des Klosters Müncheneuburg unweit Bernburgs beschlossen und dem Kloster des heil. Anastasius und Innocenz zu Gandersheim der Burgbann in dieser Stadt bestätigt, sowie der Burgbann in Seburg und Grene übertragen wurde. Darauf versammelte zwischen 996 und 999 die einsichtsvolle Schwester Dtto's II, Mathilde¹⁰⁾, die erste Äbtissin von Quedlinburg, welcher ihr Neffe Dtto III¹¹⁾ vor seiner Reise nach Italien die Statthaltertschaft in Thüringen und die Sorge für das Reich¹²⁾ übertragen hat:

Annales Hildeshemienses p. 718: „DCCCCLXXI. Hoc anno exustum est Palatium in Thornburg“, und G. G. Leibnitii accessiones historicae. Lipsiae 1698. p. 184: „Eodem anno honorabile templum in Thornburg exustum est una cum thesauris Regis.“ Chronici Dithmari episcopi Merseburgensis edd. J. J. Maderus Helmstadi 1667 lib. II. p. 39: „In VII autem anno templum domini in Dornburg combustum est.“ Hierzu F. Wächter, Geschichte Sachsens Th. III S. 314 — 315. Vergl. auch J. G. Leuckfelds antiquitates Halberstadenses Wolfenbüttel 1714 ao. 999 S. 246.

8) S. J. F. Böhmer a. a. D. S. 23 No. 428, S. 25 No. 472, S. 26 No. 481, S. 28 No. 529, S. 29 No. 541.

9) S. Böhmer a. a. D. S. 30 No. 558. 559, Beier a. a. D. S. 157. Merkwürdige und außerlesene Geschichte v. d. berühmten Landgraffschaft Thüringen (v. J. A. Pfefferkorn ao. 1683), wo es S. 315 lautet: „D. ist gleichfalls ein alter Thüringischer Platz, so gar, daß auch albereit No. 980 Kaysr Dtto II. daselbst einen Landtag gehalten, und einige Sachen wegen des Klosters Münch-Neleneburg debattiret hat, wie aus den Kaysrerlichen Magdeburgischen Brief-Schaften zu erweisen.“ Vergl. dagegen die unrichtige Ausstellung bei Schwabe a. a. D. S. 40.

10) Geboren Ende 955, gestorben d. 6. Febr. 999. S. Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten v. L. G. Voigtel. Neu herausg. v. L. A. Sohn. Braunschweig 1864. Tafel 18; G. Fabricii originum Saxoniarum lib. II p. 226. 227.

11) Dtto III hat sich im November d. J. 992 zu Dornburg verweilt, wie aus einer daselbst ausgefertigten Urkunde hervorgeht. S. Böhmer a. a. D. S. 37 No. 700.

12) S. J. G. Leuckfelds antiquit. Halberstad. ao. 909 S. 306 vergl. mit S. 247, wo zugleich, jedoch ohne irgend welche Gründe dafür beizubringen, behauptet wird, Mathilde habe den fraglichen Reichstag nicht nach Dornburg a. d. Saale, sondern nach Dornburg a. d. Elbe berufen. Ebenso Wagner in seiner schon angeführten Ausgabe v. Dithmari chronicon p. 89 No. 87.

te, zur Berathung von Landesangelegenheiten die thüringischen Stände¹³⁾ und bald darnach zur Förderung des Reichswoles auch die Reichsstände¹⁴⁾ zu Dornburg. Einige Jahre später im J. 1004 hielt Heinrich II der Heilige wiederum daselbst einen Reichstag¹⁵⁾, den er vorzüglich berufen hatte, um in Merseburg, für das er eine ererbte Anhänglichkeit bewahrte, wieder ein Bisthum aufzurichten. Dem Kaiser scheint es damals in seinem Palatium wol behagt zu haben, denn in den Jahren 1005 und 1012 feierte er allda sein Weihnachtsfest¹⁶⁾.

Nachmals wurde Schloß und Stadt Dornburg vom Kaiser Heinrich IV auf dem Reichstage zu Allstedt im J. 1081 dem älteren Grafen Wiprecht von Groitsch als Belohnung für seine tapfern Thaten im italienischen Feldzuge zum Geschenk¹⁷⁾ gemacht.

Mit der im J. 1130 erfolgten Erhebung Ludwigs I zum Landgrafen¹⁸⁾ und seiner Belehnung mit Thüringen als Reichslehen wurde Dornburg der thüringischen Landgrafschaft untergeben, mit welcher gegen Ende des 12. Jahrhunderts auch die sächsische Pfalz-

13) G. Fabricii originum illustrissimae stirpis Saxonicae libri septem. Jenae 1598 L. II p. 226: „Thuringiae gubernatio Mathildi tum commissa erat: quae indicto Dornenburgum conventu de rebus communibus consilia nobilitatis exquirebat.“ Beier G. J. S. 157.

14) Vergl. Note 12 und J. G. U. Galletti, Geschichte Thüringens. Gotha und Dessau. 1782 S. 274.

15) S. Dithmari chron. edd. Wagner p. 130 seq. Böhmmer a. a. D. S. 50 No. 966. Schwabe a. a. D. S. 34—35.

16) S. G. G. Leibnitii scriptor. rer. Brunsvic. citat. p. 722. 723 a. IV. XI regn. Henr.

17) Historia de vita et rebus gestis Viperti etc. in Chr. G. Hoffmanni novum Volumen scriptorum rerum Germanicarum inprimis ad Lusatiam etc. cap. IV §. XIX p. 12: „postmodum ad curiam in Altestede beneficium trecentorum talentorum et Dornburg cum suis attinentiis:“ C. G. Schwarzii appendix ad P. Albinii geneal. comit. Leisnic. in J. B. Menckenii scriptor. rer. Germanicar. praec. Saxonicar. Lipsiae 1730. T. III p. 961. Vergl. Schwabe a. a. D. S. 45 No. 140. Chr. Schöttgen's „Historie des berühmten Helden Graf Wiprechts zu Groitsch ff. Regensburg 1749 S. 34 ff. 41, 109.

18) S. F. Wächter, Thüringische und Obersächsische Geschichte Th. II Leipzig 1826 (1830) S. 139—141. Galletti a. a. D. Bd. II 109.

graßschaft¹⁹⁾ verbunden war. — Wer vom Jahre 1130 — 1244 Dornburg unmittelbar besaßen, läßt sich nicht mit Genauigkeit ermitteln; für diesen Zeitraum versiegen alle zuverlässigen Quellen.

Gerade zu der Zeit, während welcher die Landgrafen Thüringen beherrschten, stand aber Dornburg gleich Eckardsberga als einbezirktes Gericht in besonderem Ansehen²⁰⁾. Es traten, wie es Zahl und Wichtigkeit der Rechtshändel erforderten, unter dem Vorſiße eines Voigtes oder Schultheißen 7 oder 12 vom Volke aus dem Stande des Beklagten erwählte Schöffen zum Gerichte zusammen und entschieden den Rechtsfall, nachdem ihn der Vorsitzende erörtert hatte, nach Gewohnheiten, Vernunft und Billigkeit²¹⁾. Das Urtheil solcher Gerichte konnte aber von dem sich beschwert Fühlenden gescholten werden, und entschied dann ein von den weltlichen thüringischen Obergerichten²²⁾ zu Gotha, Thomasbrück, Weißensee, Vogelsberg oder später Buttstedt in zweiter Instanz. Von allen das angesehenste²³⁾ Gericht in Thüringen war aber der besonders als Landfriedensgericht²⁴⁾ thätige Dingstuhl des Landgrafen,

19) S. R. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Th. II. Göttingen 1835 §. 240 S. 139 N. h. h.

20) S. Chr. G. Buderer observationes juris publici feudalis Germanici. Jenae 1751. VII. Judicio Thuringiae provinciali Mittelhusano et statu rei judicariae ante originem regiminum et curiarum provincialium p. 128—129: „Singularia quoque in chartis vetustis reperimus judicia provincialia certo loco adfixa, vel ad certas causas tantum convocata. Talia erant in Thuringia Eccardisberga et Dornburgi, quorum variae inter vetustas chartas delitescunt sententiae vel confirmationes judiciales.“ Folgt ein Urtheil unter dem Vorſiße Hartmanns von Leuchteburg von 12 Schöffen i. J. 1221 zu Dornburg gesprochen.

21) S. Th. F. Sackse, Handbuch des Großherzoglich-Sächsischen Privatrechts. Weimar 1824 §. 27 S. 24.

22) S. J. B. Menckeni script. rer. German. praec. Saxon. T. I. Lipsiae 1728. Legenda patroni Germaniae Sancti Bonifacii lib. II op. XI p. 850. 862: „Nun solt ihr auch wissen, wo wir Dinge-Stühle gesetzt haben zu Hülfße dem Lande zu Thüringen“ ff. Galletti, Gesch. Thür. Bd. II 1783 S. 331. Sackse a. a. D.

23) S. Legenda Bonifacii in Menckeni script. rer. Germ. l. c. T. I p. 863: „Wer auch zu Mittelhusen in die Ächte käme vor dem Landgraffen, oder vor denen zwölfen, der ist für allen Gerichten überwunden, die in dem Lande zu Thüringen seind, und der soll in dem Lande zu Thüringen nirgend kein Friede haben.“ ff.

24) S. Monachi Isenacensis vulgo Joannis Rohte chronicon Thuringiae

der jährlich dreimal auf freiem Felde ²⁵⁾ bei Mittelhausen unter großen Feierlichkeiten ²⁶⁾ tagte.

Zimmerhin hat Dornburg in der altthüringischen Rechtspflege und als Sitz von Landesversammlungen und Reichstagen eine hervorragende Stellung eingenommen, und wurde daher leicht in mir die Hoffnung erregt, es würden sich in den Archiven dieser benachbarten Stadt noch manche rechtshistorisch interessante Denkmale vorfinden. Leider mußte ich mich aber überzeugen, daß die meisten Urkunden von Bedeutung ein Raub der Flammen geworden sind, die in den Jahren 971 ²⁷⁾, 1355—1355 ²⁸⁾ und 1717 ²⁹⁾ Dornburg verheert haben.

in Menckenii script. rer. Germ. l. c. T. II p. 1774—1775 et eodem T. III. XXIX. Observationes extemporaneae sqq. Mencken p. 2063: „Judicium hoc Mittelhusanum fuit (ut opinor) imperiale iudicium, ac tantae auctoritatis, ut reus coram illo proscriptus, in toto imperio ac nomine imperii, praecipue in causa fractae pacis publicae, proscriptus haberetur.“

25) Auf der sog. „Maspe“ (vergl. d. Urkunde v. 1254 in J. E. Böhm's Büttelstedter Statuten. Burg Goserstedt 1775 S. 13) d. i. der Wiese, dem Riede. Zu Ehren des Großherzogs Carl Friedrich des Gerechten von Weimar als Landgrafen von Thüringen ist diese Stelle bei dessen 25jährigem Regierungsjubiläum i. J. 1853 nach einer alten Flurkarte auf Veranlassung des Herrn Staatsanwaltschaftsvertreters Aktuar Zwesg durch einen Obelisk gekennzeichnet worden.

26) Der allein vom Kaiser in Pflicht genommene Landgraf erwählte zunächst 6 durch Charakter und Reichthum ausgezeichnete thüringische Grafen zu Beisitzern und mit diesen noch 6 aus den besten und weisesten Männern des Landes. Diese mußten ihm sämmtlich schwören, ohne Gunst und ohne Haß unparteiisch zu richten. Auf dem erhabensten Platze der reich geschmückten Gerichtstribüne ließ sich sodann der Landgraf nieder, einen weißen Gerichtsstab in der Rechten, sein Antlitz nach Osten gewendet. Sechs Schöffen saßen ihm zur Rechten und sechs zur Linken. Nach dem Aufrufe der Sache (durch den Freiboten) wurde dieselbe erörtert und das Urtheil gesprochen. Vergl. die bei Sachsse a. a. D. §. 28 No. 3 S. 25—27 abgedruckte Urkunde u. d. v. H. E. v. d. Gabelensz i. Bd. VI dfr. Zeitschr. S. 242—47 mitg. Handschr.

27) Vergl. oben Not. 7.

28) S. Menckenii script. rer. Germ. cit. T. III Chronicon S. Petri vulgo Sampetrinum Erfurtense p. 343 A: „Eodem anno (1353) oppidum Dorneburg occulto Dei iudicio magna ex parte igne combustum uno ictu fulminis“ et T. II Excerpta Saxonica etc. ex monachi Pirnensis sqq. p. 1542: „Dornberck, Slos und stettlein yn Düringen, do der blix (MCCCLV) großen schaden getan. . . . Vnd (MCCCLIII) hat es Margrafe Friderich zu Weisen besampt den von Erfort eröbirt, verbrant es, . . .“

Um so schätzbarer erscheint das Dokument, welches ich im Folgenden an das Licht ziehe, dem Namen nach zwar nur eine beglaubigte Abschrift der Stadtstatuten aus dem 17. Jahrhunderte, der Sache nach aber ein auf viel älteres Recht zurückgehendes Denkmal.

Dornburg hat schon frühzeitig Stadt- und eigenes Statutarrecht besessen. Zwar läßt sich das Erstere nicht, wie bisher geschah²⁹⁾, aus einem Schenkungsbriefe³¹⁾ Otto's I vom J. 937 folgern, in welchem dieser den zu Kirchberg und Dornburg fälligen Tuch- und Leinwandzehnten dem Stifte Quedlinburg überweist, denn der hierbei gebrauchte Ausdruck: „civitas“ bedeutet im 10. Jahrhunderte nicht Stadt, sondern nur einen besetzten Ort³²⁾. Mehr Anhalt scheint zwar eine Urkunde³³⁾ Konrads II zu gewähren, in welcher dieser im J. 1029 Sulza a. d. Ilm das Stadtrecht in demselben Maße ertheilt, wie es Jena, Dornburg und andere benachbarte Orte damals bereits gehabt hätten. Allein ihre Richtigkeit steht nicht außer Zweifel³⁴⁾, und

29) S. Joh. Schmidt, Ältere und neuere Gesetze, Ordnungen und Circular-Befehle für das Fürstenthum Weimar Bd. VII Jena 1803 S. 349.

30) S. Schwabe a. a. D. §. 2 S. 2.

31) Gedruckt in H. F. Uremann's vollständiger Beschreibung des uralten und weitberühmten Hochgräfl. Geschlechts der Herren Reichs- und Burggrafen von Kirchberg. Frankfurt a. M. 1747. Anhang S. 9 No. 11: . . . „in proprium damus decimum vestimentum, quod Lodo dicitur, omne quod de Chirihberg et Dornburg solvitur et de locis ad easdem civitates pertinentibus. . .“

32) S. H. G. Gengler in seinem mit bewunderungswürdiger Gründlichkeit gearbeiteten Codex juris municipalis Germaniae medii aevi Bd. I. Erlangen 1867. S. 824.

33) Nach dem Originale gedruckt in Chr. G. Buder's „nützlicher Sammlung verschiedener meistens ungedruckter Schriften“ ff. Frankfurt und Leipzig 1735. S. 427: . . . „ut Sulciam Salariam penes Ylmeum flumen sibi transcriberemus et libertatem coquinandi et vendendi Salem, pagoque suo Sulze immunitates municipales concederemus, qualibus alia oppida uterentur . . . licentiamque concedimus Salem faciendi et venundandi, pago etiam suo Sulze attribuimus Libertatem Civicam et Jus Oppidanum, murum, portas, fossas, pontes et fontes exstruere, nundinas et forum, prout opus exegerit, sicut alia circumjacentia oppida Dobre-soel, Walahusen, Doreborgum, Genea, et id genus plura habent.“

34) Schon Schultes machte in seinem Directorium diplomaticum. Altenburg 1821 S. 145 N.** gegen die Richtigkeit dieser Urkunde geltend, daß „darin Sulze „pagus“ und des Stadtrecht „immunitas municipalis“ genannt werde, obwol durch das

vermag sie daher für sich vollgültigen Beweis nicht zu erbringen. Aber, wie oben erwähnt, wurde im J. 1081 Schloß und Stadt Dornburg vom Kaiser Heinrich IV an den Grafen Wiprecht von Groitzsch ver-schenkt³⁵⁾, und so darf man sicherlich annehmen, daß Dornburg bereits im elften Jahrhundert Stadtrecht besessen hat.

Rückschlüsse aus späteren Urkunden ergeben auch, daß zu Dornburg frühzeitig eigenes lokales Gewohnheitsrecht zur Geltung gekommen war. Denn in der Erbvereinigung³⁶⁾ zwischen den Häusern Sachsen und Hessen vom J. 1451 verspricht Landgraf Ludwig von Hessen dem Rathe und den Bürgern von Dornburg:

Wort *pagus* in dem Mittelalter kein einzelner Ort, sondern vielmehr eine ganze Gegend ausgedrückt, und unter *Municipium* ein gewisser Strich Landes verstanden werde, mithin *municipalis* das, was zur Stadt gehöre, nicht bezeichnen könne.“ Letzteren Zweifel theile ich nicht, da nach dem Zeugnisse von Du Cange „*municipium*“ in der Sprache des Mittelalters nicht einen Strich Landes bezeichnet, sondern für „*castrum, castellum muris cinctum*“ gebraucht wird. Vergl. *Glossarium mediae et infimae latinitatis cond. a Carolo Dufresne domino Cu Cange, digess. G. A. L. Henschel T. IV Parisiis 1845 p. 578.* „*Immunitas municipalis*“ dünkt mir daher vollends im Zusammenhalte mit den gegen Ende der Urkunde aufgebrauchten synonymen Bezeichnungen: „*libertatem civicam et jus oppidanum*“ ein völlig unverdächtiger Ausdruck für Stadtrecht zu sein. Weiter ist man leicht versucht, das Wort „*pagus*“ hier in dem Sinne zu nehmen, in welchem es auch in der klassischen Latinität vorkömmt (vergl. *Basili Fabri thesaurus eruditionis scholasticae recens. a. J. M. Gesnero. Lipsiae 1726. T. II p. 72 s. voc. 2 u. Livius lib. XXV cap. 5, 6:* „*in pagis forisque et conciliabulis*“) für eine Anzahl neben einander aufgeführter Wohnungen, Ort, Dorf, zumal Wörter wie *oppidum, forum* nicht wol auf einen Ort angewendet werden konnten, welcher eben erst zur Stadt erhoben werden sollte. Da ich aber einen derartigen der constanten Bedeutung von „*pagus*“ gegenüber vagen Gebrauch dieses Wortes nicht aus den mittelalterlichen Quellen nachweisen kann, so muß ich insoweit bei der von Schultes gemachten Ausstellung stehen bleiben.

35) Vergl. oben Not. 17, mit *Christophori Manlii commentariorum rerum Lusaticarum lib. III cap. IV §. VI in nov. volum. scriptor. rer. Germanic. inpr. ad Lusatiam sqq. citat. (aut. Chr. G. Hoffmanno) p. 196: . . . „et paulo post Dornbergum et Camburgum arces et oppida Thuringiae ad Salam inter Jenam et Numburgum sita, quorum posterius Dedo Lusatius ante possederat, cum sexcentis marcis annuorum reddituum accepit.“*

36) Die betreffende Stelle ist nach einer alten Abschrift dieser Erbvereinigung mitgetheilt, wie solche der alten Dornburger Statutenhandschrift vorsteht. Vergl. Gengler a. a. D. S. 823.

„Wehre, daß sie an uns oder an unsre erben quemen, nach dem als sie uns gehuldiget und geschworen han, daß wir sie dann bey allen ihren rechten, ehren, wörden, allen gnaden, gewohnheiten und herkommen, als sie bey den obigen unsern oheimen gessen han, lassen und sie darbey getreulich behalten sollen und wollen ohne intrag und gefehrde.“

Ingleichen wird in den revidirten nachstehenden Statuten an mehreren Stellen ausdrücklich hervorgehoben, daß sie auf uraltem Gebrauch und Herkommen³⁷⁾ beruhten.

Zu ihrer Herausgabe liegen mir drei verschiedene Handschriften vor. Die offenbar älteste war ich so glücklich im Depositalkasten des Dornburger Rathsärchivs aufzufinden, den mir Herr Bürgermeister Heerwart und Herr Rechnungsamtmanu Kaiser mit freundlicher Bereitwilligkeit öffneten. Die zweite ist mir aus dem Geheimen Haupt- und Staatsarchive zu Weimar, und die dritte aus der königlichen öffentlichen Bibliothek in Dresden gewogentlichst mitgetheilt worden. Abgesehen von einer ganz modernen, nicht in Betracht zu ziehenden Abschrift im Rathhause zu Dornburg, existirt eine weitere Handschrift meines Wissens nicht. Auch nicht im Altenburger Archive, wie mir Herr Appellationsgerichtsrath Dr. Hase gütigst mitgetheilt hat, wo, da Dornburg zeitweilig Altenburgisches Amt gewesen ist, am ehesten noch eine solche zu vermuthen wäre.

Über das Schicksal des Originals und die Weise seines Untergangs sind uns verschiedene Ansichten überliefert.

Nach der einen^{37 a)} wäre die Originalhandschrift bei der großen Feuersbrunst, die im J. 1717 auch Amt- und Rathhaus zu Dornburg einäscherte, mit verbrannt. In diesem Sinne berichtete unter dem 12/13. April 1723 der Rath von Dornburg an Herzog Wilhelm Ernst von Weimar in seinem Gesuche³⁸⁾ um Bestätigung und Wiederherstellung der „uhralten Stadtgerechtigkeiten und freyheiten“:

37) S. die aa. 4. 10, 2. 22. 30. 40.

37 a) S. J. Schmidt a. a. D. S. 349. Sachsse a. a. D. S. 49.

38) S. die im Geh. Haupt- und Staatsarchive zu Weimar bewahrten Regierungsakten das Gesuch des Stadtraths zu Dornburg um Confirmation der Statuten des Orts betreff. 1723. 1724. 1733 Bl. 1.

„Gleichwie leider Gottes! durch den letzten großen Brandt auch unser Rathhaus mit verzehret und die alda im Rathsarchiv befindlich gewesene documenta benebst allen actis publicis zugleich mit in Rauch aufgegangen; also hat sothanes unglück auch unsere statuta ebenfalls mit betroffen.“

Anderer Ansicht war der Dornburgische Amtmann Laurentius Arnoldt, welcher sich, von der Regierung zur Berichterstattung über die vom Rathe eingesendete Statutenabschrift aufgefordert, unter dem 17/22. Novbr. 1723 dahin äußerte³⁹⁾:

... „anbei gehorsamst nicht verhaltend, daß wie sicherer nachricht nach der rath vorm brande kein original mehr gehabt, sondern solches vorlängst ein frembder Advokat mit weggenommen, also die ihige copy sehr verdächtig sey.“

Diese letztere Meinung ist jedenfalls insoweit begründet, als behauptet wird, daß das Original der alten Statuten bereits vor dem J. 1717 in Dornburg nicht mehr vorhanden war. Ja man kann noch weiter gehen. Schon im 17. Jahrhunderte war das Original derselben verloren gegangen. Denn in dem Schlußworte der nachstehend im Texte mitgetheilten Abschrift heißt es:

„Vorstehende articul derer statuten der stadt Dornburg, einen erbaren rath betreffende, sind auß der mir vorgelegten alten abschrift, weilen und da das original bey vorigen schweren und durchgehenden kriegszeiten⁴⁰⁾ und beschehenen notorischen plünderungen mit wegkommen, gleichlautend befunden worden, welches hiermit als requisitus attestiret Adam Francke Notarius Caesareus Publicus.“

Hieraus folgt, daß 1625, in welches Jahr diese beglaubigte Abschrift zu setzen ist, das Original bereits untergegangen war. Da aber die alte Abschrift, deren Francke gedenkt, auch nicht mehr vorhanden ist, so liegt die Vermuthung nahe, daß dieselbe identisch sei mit dem vermeintlichen Originale des Amtmanns Laurentius Arnoldt, von dem dieser glaubt, daß es vorlängst ein fremder Advokat mit weggenommen habe, kurz daß jene Abschrift vom Notar Francke selbst

39) S. Regierungsakten a. a. D. S. 53. 54.

40) über diese vergl. Schwabe a. a. D. S. 56—59. 62—70.

bei Einlieferung der von ihm gefertigten Abschrift nicht mit zurückgegeben worden ist.

Die mir vorliegende Francke'sche Abschrift ist mit einigen vorstehenden Auszügen aus alten Urkunden auf 25 Folioblättern von Linnenpapier mit flüssiger Hand etwas schnörkelhaft ausgeführt und mit schwarzgelben seidenen Fäden zusammengeheftet. Ihre Schriftzüge sind, wie ich bei einer Vergleichung derselben mit gleichzeitigen Urkunden inne geworden bin, die der altsächsischen Currentschrift des beginnenden 17. Jahrhunderts, und rechtfertigt sich hierdurch die obige Behauptung, die Handschrift stamme aus dem Jahre 1625, schon annähernd. Dabei verdient jedoch noch Folgendes eine genauere Berücksichtigung. Am Schlusse der alten Dornburger Urkunde lautet es:

„Es ist aber solche wieder zusammen geschriebene statuten von neuem beschrieben worden, als wie gnädigst regieret hatt

der durchlauchtige hochgebohrne fürst und herr herr Johann Philipps, herzog zu Sachsen Altenburgischer linien und da die auch durchlauchtigste hochgeborne fürstin undt frau Anna Maria, herzogin zu Sachsen, gebohrne pfaltzgräfin beym rein ic. ihr mittwenthum zu Dornburgk gehabt und alhier residiret und als der ehrenveste vorachtbare herr Johann Reichart fürstlich sächsischer amtschösser gewesen, da denn guter friede und wohlstand unter dem rath und amt gewesen undt also guter wohlstandt in allen ist gehöhret worden.“

Prüfen wir diese Zeitangabe im Einzelnen.

Nach mannichfachem Wechsel der Herrschaft⁴¹⁾ war Stadt und Amt Dornburg bei der am 13. Novbr. 1603 erfolgten Landestheilung zwischen Herzog Johann von Weimar und den von seinem älteren Bruder Herzog Friedrich Wilhelm hinterlassenen Söhnen unter Altenburgische⁴²⁾ Hoheit gekommen. Zu Altenburg aber war dem vormaligen Administrator von Kursachsen (1391—1601) Friedrich Wilhelm I im J. 1602 Herzog Johann Philipp (geb. d. 25. Jan.

41) S. Johann Sebastian Müller's des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen Ernestin- und Albertinischer Linien Annales v. 1400—1700. Weimar 1700. S. 7. 19. 50. 108. 138. 161. A. L. J. Michelfsen, Urkundlicher Ausgang der Grafschaft Drlamünde. Jena 1856. S. 10. 13. 16. 18. 19.

42) S. Müller a. a. D. S. 233.

1597⁴³⁾ unter Vormundschaft des Kurfürsten Johann Georg I. gefolgt. Nach erlangter Volljährigkeit hat er am 13. März des Jahres 1618 die Regierung selbst übernommen und bis zu seinem am 1. April 1639 eingetretenen Tode rühmlich geführt. Mit warmer Fürsorge hat er sich während derselben des Wohls seiner Unterthanen angenommen, und gibt hiervon auch seine gesetzgeberische Thätigkeit Zeugniß. So gab er die Landesordnung von 1589 in mannichfach veränderter und verbesserter Gestalt im J. 1622 in Druck und erließ unter dem 15. September desselben Jahres eine besondere Taxordnung⁴⁴⁾ für die sämtlichen Handwerker seines Landes. Sein bleibendstes Verdienst aber ist die in Gemeinschaft mit Herzog Wilhelm von Weimar unter dem 15. Oktober 1633 bewirkte hochherzige Dotirung⁴⁵⁾ der Gesamtuniversität Jena mit der Herrschaft Remda und dem Bisthumischen Gute Apolda.

Unter der Regierung dieses edeln Fürsten, mithin zwischen 1618 und 1639 fand, wie aus obiger Stelle hervorgeht, die Revision des Dornburger Statutarrechts statt. Hiermit stimmt auch die weitere Angabe der obigen Quelle, daß das Statut revidirt worden sei, während die Herzogin Anna Maria ihren Wittwensitz zu Dornburg gehabt hätte. Denn im J. 1604 zog dieselbe — des Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg Tochter — mit ihren fürstlichen Kindern von Weimar nach Altenburg⁴⁶⁾ und im J. 1612 von da nach Dornburg⁴⁷⁾, woselbst sie in ihrem 63. Lebensjahre am 1. Febr. 1643 starb⁴⁷⁾. Gleichzeitig mit ihr lebte auch der in obiger Quellenstelle zuletzt erwähnte Amtschösser Johann Reichart zu Dornburg. Denn als im J. 1631 eine Schaar Kroaten Dornburg überfiel, wurde der Herzogin von deren Führer übel begegnet⁴⁸⁾. Es sollen ihr viele

43) S. Müller a. a. D. S. 220. 350. Die angeführten Stammtafeln s. Gesch. d. Europäischen Staaten v. Voigtel-Cohn Tafel 64.

44) S. Müller a. a. D. S. 320.

45) S. Müller a. a. D. S. 349.

46) S. Müller a. a. D. S. 234.

47) S. Müller a. a. D. S. 367.

48) S. die auf ein Fascikel Dornburger Amtsakten, den Einfall der Kroaten in Dornburg i. J. 1631 betreffend, gegründete Erzählung bei Schwabe a. a. D. S. 66—69.

Kostbarkeiten geraubt, sie selbst aber an der Wange verwundet worden sein. Als ein gefangener Kroat im Verhöre die Persönlichkeit und Tracht seines früheren Lieutenants zu Protokoll gab, auf dessen Namen er sich aber nicht wollte entfinnen können, registrirte der damalige Amtschöffer Reichart zu dieser Personalbeschreibung:

„Das ist der Vogel, so meine gnädigste Fürstin verwundet!“

Über Reichart selbst ist es mir nicht gelungen, weitere genauere Nachrichten aufzufinden.

Nach dem Ausgeführten steht jedoch bereits fest, daß die Statutenrevision zwischen den Jahren 1618 und 1639 stattgefunden hat. Nimmt man hinzu, daß auf den Titelblättern der Weimariſchen wie Dresdener Handschrift die übereinstimmende Zeitangabe steht:

„Statuten der Stadt Dornburg vom Jahre 1625“,

so wird man die Entstehung der Dornburger Statuten in der Gestalt, wie sie in der ältesten uns erhaltenen Dornburger Abschrift überliefert werden, ohne fehlzugreifen, in das Jahr 1625 setzen dürfen. —

Die im Geheimen Haupt- und Staatsarchive zu Weimar bewahrte Statutenabschrift⁴⁹⁾ hat sich vordem, einem vom Rathe erstatteten Berichte⁵⁰⁾ zu Folge, in den Händen des Bürgermeisters Brendel zu Dornburg befunden und ist mit einigen Nachträgen unter dem 12/13. April 1723 an Herzog Wilhelm Ernst von Weimar eingesendet worden, nachdem . . . „in so vielen Jahren, ja bey mannes gedencfen keine statuta verlesen und hierdurch zu vielen neuerungen gelegenheit gegeben worden.“

Diese Abschrift ist mit gefälliger Hand auf 41 linnenen Folioblättern äußerst sauber ausgeführt. Nach dem Schriftductus, der ebenfalls der altsächsische ist, und sprachlichen Merkmalen zu urtheilen, ist sie gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts gefertigt. Jedenfalls ist sie nicht vor das Jahr 1670 zu setzen, da in ihrem a. 21 gesagt wird: „so ist der igige (pranger) ao. 1670 von neuem wieder aufgerichtet und erbauet worden.“

49) S. die angef. Regierungsakten Bl. 3—44.

50) S. Regierungsakten Bl. 58.

Ein Widerspruch⁵¹⁾ zwischen dieser Zeitbestimmung und der Titelausschrift dieser Abschrift:

„Statuta und Gerechtigkeit der Stadt Dornburgk. Anno 1625.“ liegt im Grunde nicht vor. Denn auch die Weimarische Handschrift gibt die Dornburgischen Statuten von 1625 nur nach Abstoßung manches Veralteten und mit Aufnahme neuer Bestimmungen und Vorkommnisse in zeitgemäßer Redaction. Als ihre Tendenz erscheint: Das bisherige Statutarrecht soll nur im Einzelnen abgeändert, nach seinem Gesamtinhalte aber aufrecht erhalten werden! In dieser neuen Fassung bieten daher die Dornburger Statuten einen beachtenswerthen Versuch der sogen. „Incorporation“⁵²⁾ im technischen Sinne im Gegensatz zur sogen. „Codification“, wenn auch freilich nur in Bezug auf das in einer kleinen Stadtgemeinde überkommene Recht.

Durch Angabe der Abweichungen der Weimarischen Handschrift von der im Texte nachgehend mitgetheilten alten Dornburger Abschrift ist es ermöglicht, die Um- und Fortbildung des Dornburger Statutarrechts im Einzelnen zu beobachten und zu verfolgen.

Die mit Beilagen auf 60 Quartblättern von Linnenpapier zu unbestimmter Zeit gefertigte Dresdener Abschrift charakterisirt sich als eine fast wörtliche Copie der Weimarischen Handschrift. Daher erschien es nur in seltenen Fällen erforderlich, die Varianten beider zu trennen, und sind daher die unter dem Texte verzeichneten als beiden Handschriften gemeinschaftliche zu betrachten, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich (durch „B.“ oder „Dr.“) angedeutet worden ist.

Bei der Herausgabe selbst habe ich dieselben Grundsätze beobachtet wie bei der der Meiningischen Stadtstatuten vom 8. Okt. 1565⁵³⁾.

51) Einen solchen nahm der Amtmann Laurentius Arnoldt an laut seines Berichtes vom 17. November 1723: . . . „also die izige copen sehr verdächtig sey, um so viel mehr, da das titulblatt die statuten von anno 1625 sezet, im 21. articul aber expresse gemeldet ist, daß der izige pranger anno 1670 von neuem wieder aufgerichtet und erbauet worden.“

52) S. die scharfsinnige Entwicklung dieses Begriffs bei H. A. A. Danz, die Wirkung der Codificationsformen auf das materielle Recht. Leipzig 1861. §. 1 S. 5—9.

53) S. Neue Beiträge zur Geschichte deutschen Alterthums herausg. v. d. Hennebergischen alterthumsforschenden Verein durch G. Brückner. Meiningen 1867. S. 191—246.

Auch in der Fassung der Weimariſchen und Dresdener Abſchrift vermochten indessen die Dornburger Statuten nicht eine dauernde Geltung zu behaupten. Streitigkeiten zwischen Bürgerſchaft und Rath und Eifersüchteleien zwischen dieſem und dem Amte führten, nachdem Amt und Stadt Dornburg nach Altenburgs Ausſterben unterm 25. Juli 1672 an Herzog Bernhard⁵⁴⁾ von Sachſen-Jena gefallen und bei der Landestheilung vom 12/13. Juli 1691 unter Weimariſche⁵⁵⁾ Hoheit gekommen war, zu dem Receſſe vom 5. Juni 1690⁵⁶⁾ und dem am 17. Mai 1699 in Fürſtlicher Kanzlei auf der Wilhelmsburg zu Weimar publicirten Urtheile⁵⁷⁾, welche beide im J. 1733 ausdrücklich als damals bindende Normen vom Rathe zu Dornburg anerkannt⁵⁸⁾ worden ſind.

54) S. Müller a. a. D. S. 501. 502.

55) S. Müller a. a. D. S. 598. 599.

56) In dem Abdrucke dieſes Receſſes bei Schmidt a. a. D. S. 357—365 finde ich nach Vergleichung mit einer Brandſpuren tragenden Handſchrift aus dem Dornburger Rathſarchiv nur Folgendes zu berichtigen: S. 358 Z. 3 v. o. ſtatt: „Verhöre“ ſteht: „fahren“. S. 359 Z. 13 ſtatt „ſogleich“ ſteht: „zugleich“. S. 360 Z. 9 v. u. ſtatt „denen Perſonen“ ſteht: „der Verſchonung“. S. 361 Z. 8 v. u. ſtatt „dieſe an jenen“ lies: „die ſo an“; Z. 4 ſtatt „denen“ ſteht: „Vero“. S. 362 Z. 1 v. o. ſtatt „ernſten“ ſteht: „unſer“. Z. 10 v. o. ſtatt „rechtmäßiger“ ſteht: „rathmäßiger“. S. 363 der Abſatz unter 15 fehlt. S. 364 Z. 13 v. o. ſtatt „Ehren“ ſteht: „Herren“.

57) Gedruckt bei Joh. Schmidt a. a. D. S. 349—357 und zwar, wie ich nach Vergleichung mit einem alten, am oberen Rande verkohlten Exemplare dieſes Urtheils aus dem Dornburger Rathſarchiv bezeugen muß, im Ganzen correct. Nur folgende Druckfehler ſind zu berichtigen: S. 350 Z. 12 v. o. „Erb und“ fehlt; Z. 16 ſtatt „1677“ ſteht: „1627“; Z. 17 ſtatt „Jenner“ ſteht: „Junii“; Z. 7 v. u. nach „Gebühr“ ſteht eingeshoben: „auch in Stellung derer Zeugen“; Z. 4 v. u. „daſelbſt“ fehlt. S. 351 Z. 7 ſtatt „nach Inhalt“ ſteht: „in“. S. 352 Z. 10 ſtatt „5“ lies: „25“; Z. 10 ſtatt „dennoch“ ſteht: „demnach“; Z. 3. 2 v. u. „ipsorum — nicht dann“ fehlt. S. 353 Z. 2 v. u. ſtatt „deſſen“ lies: „dieſem“. S. 355 Z. 7 v. u. ſtatt „dieſer“ lies: „ſolcher“. S. 356 Z. 7 v. o. ſtatt „der“ ſteht: „dem“; Z. 8 ſtatt „die“ ſteht: „der“; Z. 18 v. o. nach „jenen“ folgt: „auch“; Z. 7 v. u. nach „hat“ folgt: „ihm“.

58) In einem unter dem 18. April 1733 an Herzog Ernt August von Weimar erſtatteten Berichte (Regierungsakten Bl. 58—61) äußerte ſich der Rath dahin: . . . „hiernecht eins und das andere in denen abſchriften der observanz nicht ge-

Allein auch diese Bestimmungen sowie ebenfalls ein späterer Re-
cess vom 8. Febr. 1793⁵⁹⁾ sind einer gleichförmigen, die selbständige
Entwicklung der Gemeindeverfassung begünstigenden Landesgesetzge-
bung⁶⁰⁾ gewichen. Auch fernerhin bleibt indessen die Errichtung von
Ortsstatuten mit Strafandrohungen, falls sie mit der allgemeinen
Gemeindeordnung und sonstigen Landesgesetzen im Einklange stehen,
nach Vorschrift des §. 14 der revidirten Gemeindeordnung nachgelas-
sen. Eine genaue Kenntniß der alten überlieferten Lokalrechte er-
scheint daher für die betreffenden Gemeinden bei dem Entwurfe solcher
Ortsstatute und für die Bezirksausschüsse bei deren Prüfung als höchst
wünschenswerth. Werden doch erfahrungsmäßig als willkürlich er-
scheinende moderne Strafbestimmungen nur ungern befolgt, wogegen
Sakungen aus alter Zeit schon durch ihr mehrhundertjähriges Beste-
hen als geheiligt erscheinen.

Sollte indessen den Dornburger Statuten von 1625 auch eine
solche noch in die Zukunft wirkende Kraft abgehen, so verbleibt ih-
nen doch ihre rechts- und culturgeschichtliche Bedeutung. Freilich wird
diese erst nach einer beleuchtenden Vergleichung mit anderen gleichzei-
tigen altthüringischen Stadtstatuten in ihrer lebensvoll ausgeprägten
Eigenthümlichkeit hervortreten.

Besondere Beachtung verdienen in unseren Statuten die aa. 19.
20 und 21 als privatrechtlich und die aa. 13, 1. 22. 23. 31 und 38 als
strafrechtlich interessant. Die meisten Artikel enthalten allerdings nur
polizeiliche Bestimmungen; doch läßt sich aus ihnen gerade das dama-
lige bürgerliche Leben in vielen seiner Einzelheiten recht anschaulich
erkennen.

Die Ausbeutung der Erwerbsquellen, welche Fluß und Berg,

mäß und man sich daher, was hiesige stadtgerechtigkeiten betrifft, nach dem sub D
angeführten urthel dessen original hier noch vorhanden und dem recessse sub J und
zwar besonders was in letztern die erbauung derer commun- gebäude belangt, im
anderen vornehmlich erbschaftsachen aber weil in dener statutis davon nichts hin-
längliches enthalten, nach dem jure Saxonico richten müssen.“

59) S. Schmidt a. a. D. S. 365—378.

60) Vergl. die neue Gemeindeordnung für das Großherzogthum Weimar vom
28. Febr. 1850 und die revidirte Gemeindeordnung vom 18. Jan. 1854.
1. Aug. 1. Juli

Wiese und Feld dem damaligen Bürger erschloß, ist bedächtig geregelt und besteuert. Das öffentliche Leben in Kirche, Schule und Rathhaus, Frohn- und städtischer Dienst, der Verkehr auf der Straße, dem Markte und im Wirthshause ist mit zuweilen ⁶¹⁾ als Härte erscheinender Fürsorge und gleichmäßigem Sinne geordnet. Das ganze Statut athmet Ernst und Sittenstrenge und bleibt, von einem wolthuernden Hauche wahrer und warmer Frömmigkeit durchweht, eine denkwürdige Überlieferung von unserer Vorfahren Sprache, Sitte und Recht.

Jena, den 15. Februar 1868.

61) S. z. B. die aa. 13, 44 und besonders a. 56, 7.

Von bestätigung des neuen rathß oder confirmation desselben.

- a. 1. Es soll hinförder alle jahr der sitzende rath neben zuziehung der
Bl. 3 a. andern herrn und bürgermeistere von dem gewesenen bürgmeistere rich-
d. a. 2. tige rechnung beschehen und in das amt übergeben werden, und wenn
solche übergebene rechnung durchsehen undt ohne mangel befunden, von
dem amte unterschrieben und nach dessen allen ingesamt von denen her-
ren ein neuier bürgmeister wieder ein anderer ¹⁾ vorgeschlagen und er-
köhren, die rechnung durch ²⁾ den stadtschreiber denen bürgern vorge-
lesen und also bey dem beamten ³⁾ ümb bestätigung des neuen bürg-
meisters anhalten ³⁾, iedoch will auch sich gebühren, daß in der wahl ⁴⁾
darauf gesehen werde, daß derselbe neu erkohrne bürgmeister ⁵⁾ von
guter geschicklichkeit, redlichkeit, erbar, gottseelig ⁶⁾, wahrhaftig und
dem geiß fremd ⁷⁾ sey, auch ein gut gericht ⁸⁾ habe, ehrlicher gebuhrt,
ziemliches vermögens und also sich verhalten habe, daß ihm niemand
etwas ⁹⁾ kan nachsagen.

Von verkündigung des neuen rathß.

- a. 2. Wenn auch der neue bürgmeister erkohren und die rechnung wie sich
Bl. 3 b. gebühret abgelesen worden, auch von dem amte unterschrieben, so soll

Abkürzungen: Stt. = Statt; st. = steht; F. = Fehlt; Fl. = Folgt; eing. = eingeschoben; Umgst. = Umgestellt.

1) „Ein anderer“ f. 2) Stt.: „durch“ st.: „von“. 3) Stt.: „dem beamten — anhalten“ st.: „dem fürstlichen amte anhalten, daß er nomine illustrissimi selbiges confirmiren wolle.“ 4) Fl.: „des neuen bürgermeisters“. 5) „neu erkohrne bürgermeister“ f. 6) „gottfürchtig“ W., „gottesfürchtig“ Dr. 7) Stt.: „fremd“ st.: „feind“. 8) „gerüchte“ Dr. 9) „ichtwas“ W.

und wird es denen bürgern angemeldet, was dieses jahr über vor herrn zu regieren haben, und will denen herren ingesamt gebühren, solchen neu erkohrnen bürgermeister mit rath, that und hülffe und schuß auch in raths sachen bey zu wohnen und nicht ihn gänglichen verlassen wie wohl ¹⁾ geschehen. Wie denn auch die bürger ihme mit handschlag angeloben sollen, gebürllich gehorsamen und nachzuleben hiermit verpflichtet seyn, welcher bürger aber sich gegen denselben ungehorsamlich erzeigen würde, soll hierinnen in eines erbaren raths willführliche straffe seyn. Es soll auch der alte abgetrettene bürgmeister den andern tag hernacher die rechnung und noch ständigen reste und gangen raths-sachen ingesamt dem neuen bürgmeister unwegerlichen überliefern und damit allerhand eines erbaren raths und gangen bürgerchaft nutz gesucht werden möge, hierinnen allerseits fleiß anwenden.

Von uffnehmung ¹⁾ der bürger.

Mitt denenselben soll und wird es also gehalten, daß diejenigen, so in unsre ²⁾ stadt Dornburg ziehen oder kauffen wollen, müssen ihrer gebuhrt, lebens, wandels und wohlverhaltens halben gewissen und glaubwürdigen schein oder kundschaften ^{a)} vorzulegen haben und dann hernacher unsern gnädigsten landesfürsten zuförderst und uns einem erbaren ³⁾ rathe schwerer ⁴⁾, daß sie getreülichen mit leib, ehre, gut

1) F. Dr.

1) „aufnehmung“ Dr. 2) „unser“ B., „unserer“ Dr. 3) Ett. „einem erbaren“ st.: „dem“. 4) „schwören“.

a) „Kundschaft“ besonders für Zeugen und deren Aussagen, dann auch für die Niederschriften zeugenschaftlicher Aussagen gebraucht. S. Halt aus, Glossarium Germanicum medii aevi. Lipsiae 1758 p. 1143—1146. C. F. Walchii glossarium germanicum interpretationi Constitutionis Criminalis Carolinae inserviens. Jenae 1780. p. 356—357.

Heutzutage werden §. 9. „Kundschaften“ in Gestalt von wenigstens 3 gebrannten Ziegelstücken oder Glas- oder Porzellanscherben, Holzkohle, Schmiedeschlacke und dergl. schwer zerstörbaren Gegenständen, auch „Zeugen“ oder „Urkunden“ genannt, jedem Grenzsteine, der neu gesetzt wird, nach §. 13 der Weimar. Instruktion für die Feldgeschwornen vom 25. September 1865 untergelegt.

und blut dienen auch legen einen erbaren rath und ganzen bürgerschaft sich erzeigen und verhalten, damit⁵⁾ wenn

„Er hernachmahls aufgenommen, niemandes sich⁵⁾ über ihn zu beklagen habe, iedoch⁶⁾ aber auch vor diesem beschloffen worden, daß keiner ufgenommen werden soll⁶⁾, er kauffe denn herein⁷⁾, es⁸⁾ wehre denn mann, wenn iemandes aufgenommen würde, ehrlicher handwergs leüte bedürfftig zu erbauung unsres marktts oder stadt; sie müssen auch⁸⁾ ihr bürgerrecht einem erbaren rathe geben gebührliehen und erlegen.

Von gehorsamb der bürger.

a. 4.
Bl. 4 a. 1) Es seind auch die bürger allhier schuldig, wenn sie von¹⁾ einem erbaren rathe¹⁾ gefordert werden, denselben²⁾ gebührliehen nachzuleben und solches³⁾ geboth³⁾ nicht verächtlichen⁴⁾ und⁴⁾ schimpflichen hindan zu setzen⁵⁾, daß wann⁶⁾ geläutet wird und sie gefordert werden⁶⁾, sich⁷⁾ nur der halbe oder wohl⁸⁾ wenigere theil einstelllet und⁹⁾ es also in wind schlagen, es seind fürstliche befehlige dar oder sonsten, was es wolle; diejenigen, welche solches thun, diß geboth übergehen⁹⁾, sollen so oft es geschieht, umb 5. groschen gestraft werden, es wehre denn sache¹⁰⁾, daß er ehehaft^{b)} und¹¹⁾ sich dessenthalben¹²⁾ bey dem¹³⁾ bürgmeister loß gebethen hatte.

5) Stt.: „damit wenn — niemandes sich“ ft.: „daß niemandes sich“. 6) Stt.: „iedoch — werden soll“ ft.: „wie wohl niemand gerne aufgenommen wird“. 7) „hierrein“. 8) Stt.: „es — auch“ ft.: „absonderlich ehrliche handwerksleute zur erbauung unserer stadt und marktts, welche billig“.

1) „von einem erbaren rathe“ f. 2) Stt.: „denselben“ ft.: „eines löblichen raths gebot“. 3) „solches gebot“ f. 4) „verächtlichen und“ f. 5) fl.: „sondern gehorsamb zu erscheinen verbunden seyn“. 6) Umgft.: „wenn sie erfordert werden und geläutet wird“. 7) Fl.: „wohl öftters“. 8) F. 9) Stt.: „und es — geboth übergehen“ ft.: „absonderlich wenn gnädigste fürstliche befehlige oder sonsten was es wolle publiciret werden soll, diejenigen, welche solches gebot verächtlich in wind schlagen und solch gebot übergehen“. 10) F. 11) „oder“. 12) Stt.: „dessenthalben“ ft.: „sonsten“. 13) Fl.: „herren“.

b) „Ehehaft“ = rechtmäßig, gesetzlich. Die Fälle der f. g. „ehehaften not“ d. i. der vom Rechte anerkannten Leibesnot lassen sich in folgender Weise übersichtlich zusammenfassen:

Leibesnot:

Hungersqual.

Kälte.

Gefangenschaft.

Außer Landes.

Schuldnechtschaft.

2) „Wann dann¹⁴⁾ auch wann etlichen bürgern wegen ihrer ver-
brechung nach¹⁵⁾ wird gebothen uf gehorsamb¹⁵⁾, es sey uf¹⁶⁾ das
rathhauß oder uf¹⁷⁾ das thorhauß zu gehen¹⁸⁾, sie solches ebenfalls¹⁹⁾
verächtlich hindan setzen würden, diejenigen, von welchen es geschieht
und²⁰⁾ geschehen wird, sollen nach uhraltem recht und gebrauch mit
räumung und meidung der stadt oder in eines erbaren rathß willkühr-
liche strafe und²¹⁾ von neuem wieder²²⁾ ihr bürgerrecht zu erlegen ver-
fallen seyn und²³⁾ also hierüber von wem es beschiehet, es seyn rei-
che²⁴⁾ oder arme²⁴⁾, mit²⁵⁾ ernst darüber soll²⁶⁾ steif und fest gehalten werden.

Von bürgers kindern so alhier und¹⁾ zu mannbaren jahren
kommen, und¹⁾ noch keine bürger undt gleichwohl ihr¹⁾
gewerbe und handthierung treiben.

Diejenigen bürgers kinder, welche alhier erzogen und geböhren
und nicht an ihres vatern brodte seyn und handwergk und²⁾ sonst an-
dere arbeit gelernet und können und solche ihre handwerg und arbeit
gleichwohl zu ihren nuß anwenden, alhier treiben und gebrauchen³⁾
sich unterstehen würden, dieselben sollen hinfüro⁴⁾ ihr bürgerrecht, wie
denn⁵⁾ es⁵⁾ nicht unbillich einem erbaren rathe geben und verfallen
seyn und⁶⁾ helfen kaffen^{c)} und wachen wie andern⁷⁾ bürgern eignet

14) „Weil denn“. 15) Stt.: „nach — gehorsamb“ ft.: „nach gebottene(n) ge-
horsam“. 16) „in“. 17) „auf“. 18) Fl.: „und“. 19) Stt.: „ebenfalls“ ft.:
„ebener maßen“. 20) „oder“. 21) „auch“. 22) F. 23) Fl.: „soll“. 24) Umgft.
25) Fl.: „allen“. 26) F.

1) F. die beiden „und“ und „ihr“. 2) „oder“. 3) Umgft.: „gebrauchen
und treiben“. 4) F. 5) „denn es“ f. 6) „auch“. 7) Stt.: „andern“ ft.: „einen“.

c) „Kaffen“ d. i. umherspähen, ausschauen, noch erhalten in den Wörtern „gaf-
fen“ = müßig etwas ansehen, anstaunen, und „Kassziegel“, eigentlich wol „gaff-
ziegel“, weil sie Öffnungen oder Gasslöcher in einem Dache besonders bei landwirth-
schaftlichen Gebäuden bilden. S. W. G. Bleichrodt, Architectonisches Lexikon
Bd. II. Jämenau 1830. S. 292. Die Bedeutung, welche Daniel Sanders in
seinem Wörterbuch der deutschen Sprache Leipzig 1860. S. 850 bei Kaffen als tr.
in 3ffg.: Auskaffen = „die Spreu aussondern“ allein anführt, läßt sich vielleicht
in übertragenem Sinne genommen, mit obiger Deutung vereinigen, nach welcher,
wie auch der ganze Zusammenhang der Stelle ergibt, „Kaffen“ das „umherspähen,
um die Stadt vor verdächtigen Leuten zu bewahren“ bezeichnet.

und gebühret, zu dem auch⁸⁾ wenn sie muthwillen anrichten, sagen dürfen: „Ich bin kein bürger!“ und also uf eines erbaren raths geboth nichts geben, als⁹⁾ soll hiermit¹⁰⁾ solches ihnen deßenthalben¹⁰⁾ gänßlichen nicht zugeben¹¹⁾ und nachgelassen werden, ihres¹²⁾ gefallens ihre¹²⁾ handthierung zu treiben und zu gebrauchen.

Von bürgerrecht derer bürgers kinder.

a. 6.
Bl. 4 b. Von denen bürgers kindern alhier, so sich bey einem erbaren rathe wie bräuchlichen angeben und ihre nahrung und handthierung treiben wollen, wie denn auch, so einer eines bürgers tochter ehelichte und freyete und also hinnen¹⁾ seiner gelegenheit nach bleiben und bürgerliche nahrung²⁾ genießen und³⁾ derer gebrauchen wolten³⁾, sollen und müssen einem erbaren rathe anderthalben gülden geben und also hernach⁴⁾ ihre⁵⁾ gewerbe treiben, wie wohl⁶⁾ sie wissen, wird ihnen nicht gewegert⁷⁾, vergünstiget undt zugelassen.

Von fremden so bürger werden, was sie zu bürgerrecht geben müssen.

a. 7. Die fremdden so¹⁾ bürger werden und sich alhier bürgerlicher nahrung und handel gebrauchen wollen, wenn sie solches von einem erbaren rathe erlanget haben, müssen einem erbaren rathe drey gülden zum bürgerrecht geben, und wenn solches geschehen, ihre bürgerliche nahrung treiben²⁾, derselben warten und ansehen²⁾, so wohl als sie können und mögen.

Von bürgern welche¹⁾ kauffen alhier in der stad.

a. 8. Die bürger so alhier in der stad wohnhaftig und einer dem²⁾

8) „auch“ f. W. Stt. desselben st.: „aber“ Dr. 9) F. 10) Stt.: „hiermit — deßenthalben“ st.: „ihnen solches“. 11) „zugegeben“. 12) Stt.: „ihres gefallens ihre“ st.: „weniger.“

1) „hier“. 2) Fl.: „treiben und“. 3) Stt.: „und — wolten“ st.: „wollte“. 4) F. 5) Fl.: „handthierung und“. 6) F. 7) Stt.: „nicht gewegert“ st.: „ungewägert.“

1) Fl.: „alhier“. 2) Umgf.: „ansehen, treiben, warthen“.

1) Umgf.: „alhier in der stad kauffen“. 2) „den“.

andern sein hauß, hoff, wie denn auch im ³⁾ geschößbuch⁴⁾ zu befinden ⁵⁾, etliche weinberge, gerten und ecker, die einem erbaren rath erbzinß geben, abkauffen würden und also derer obgenannten stücke eines an sich ⁶⁾ bringen wolte, gibt ⁷⁾ einem erbaren rathe zur lehn 5 groschen und darneben einen auflass und zuschreib schilling ⁷⁾.

Von den frembden so ¹⁾ herein kauffen wie denn ²⁾ auch von der hohen lehen wehr ²⁾.

Die frembden so hierinnen ³⁾ in der stadt einem ⁴⁾ bürger sein hauß, hoff wie denn auch die weinberge, ecker und gärten abkauffen würden, welche einem erbaren rathe erbzinß geben ⁴⁾, müssen von solchem kauff 5 gülden von 100 ⁵⁾, sein schock oder gülden einem erbaren rathe ⁶⁾ zu lehgelde geben und entrichten und ⁷⁾ auch darneben einen uflass ⁸⁾ und ⁸⁾ zuschreib schilling niederlegen.

Von abzug-gelde und ¹⁾ frembden so herein ²⁾ erben.

1) Nachdem auch die bürger's kinder, so alhier in der stadt erbe bekommen und solches an frembde örhter wenden und denn einem erbaren rathe kein bürgerrecht geben ³⁾ und erleget haben, als ⁴⁾ sollen solche ⁵⁾, wenn sie ihr erbe an frembde örhter wenden, einem erbaren rathe drey ⁶⁾ gülden zum bürgerrecht und abzug-gelde oder erbgelde unnachlässig und unwiederlichen ⁷⁾ erlegen und verfallen seyn ⁸⁾.

2) So auch ein frembder auß naher verwantnüs ⁹⁾ oder schwä-

3) „in denen“. 4) „geschöß büchern“. 5) „finden“. 6) Fl.: „kaufen und“. 7) Stt.: „gibt — schilling“ ft.: „muß einem löblichen rathe von einem haüße 5 groschen von feldgütern aber die hohe lehne zu entrichten schuldig seyn und darbeneben einen auflass und zu schreib schilling geben und niederlegen“.

1) Fl.: „da hiererein“. 2) „wie denn — lehenwehr“ f. Dr. 3) Stt.: „hierinnen“ ft.: „alhier kaufen“. 4) Stt.: „einen — geben“ ft.: „ein hauß oder in fluhr, die müssen ihr bürgerrecht erlegen, geschiehet der kauff vor angeben zum bürger von ernannten stücken, welche einem erbaren rathe zinßbarn, die“. 5) Umgft.: „von hunderten fünffe es“. 6) „einem erbaren rathe“ f. 7) Fl. 8) „auflass oder“.

1) Fl.: „von“. 2) „hierinne“. 3) „gegeben“. 4) Stt.: „als“ ft.: „die“. 5) Fl. 6) 1½ gülden. 7) „unwiegerlich“. 8) „und verfallen seyn“ f. 9) „verwandschaft“.

gerschaft alhier in unsre¹⁰⁾ Stadt erben würde, derselbe soll¹¹⁾ von 100 es seyn¹²⁾ schock oder gülden einem erbaren rathe fünffe geben und nach alter gerechtigkeit¹³⁾ verfallen seyn.

Von gotteslästerern.

a. 11. Regen¹⁾ die gottes lästerer, flücher und schwerer²⁾ soll nach vermög fürstlicher³⁾ landesordnung^{d)} mit ihnen procediret und verfab-

10) „unser“. 11) Fl.: „einem erbaren rathe“ vorgst. 12) Gingsch.: „alte“. 13) Fl.: „her“.

1) „Gegen“. 2) „schwöhrer“ Dr. „schwehrer“ B. 3) „hochfürstlicher“.

d) Da die „Policey und Landesordnunge der Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Friederich Wilhelms und Herren Johansen Gebrüdern, Herzogen zu Sachsen“ zc. v. 7. März 1589 im Buchhandel längst vergriffen ist, mag die betreffende Stelle des a. I derselben hier Platz finden. Auch in ihr ist wie in den Reichspolizeiordnungen v. J. 1530 tit. I §. 1 (G. Emminghaus corpus jur. Germanici. Jena 1844. S. 164 u. fl.); v. J. 1548 (Gedruckt i. d. Churfürstl. Stadt Meyns d. Zuonem Schäffer i. J. MDXLVIII. Bl. 2 b—7.) u. v. J. 1577 tit. 1 §. 1 (Emminghaus a. a. D. S. 391 No. 1) die damalige falsch erfasste Gottesfurcht zum Ausdruck gekommen, welche durch die strengste Verfolgung des Gotteslästerers Zorn und Rache der beleidigten Gottheit abwenden zu müssen glaubte. Durch die angezogenen Stellen wird zugleich die gemeinrechtliche Verpflichtung zur Anzeige mitangehörter Gotteslästerung erwiesen.

... „Nemlich, wenn jemand, wes Standes, von Mannes oder weibspersonen, die weren, hinfürder bey Gott vnd seines Sohns vnser Herrn Ihesu Christi Namen oder Blut, krafft, macht, leib, gliedern, wunden, tod, marter, Sacrament, vnd Elementen schweren vnd lessern wird, der oder dieselbigen sollen durch die Obrigkeit des orts, do solchs geschehen, Erstlich viertzechen tage mit Wasser und Brod im Gefengnis, Wo aber der oder dieselben zum andern mal in solcher Lestierung befunden, Als dann mit dem Pranger oder Halseisen, an öffentlicher stelle, oder aber an ihrem gut, nach gestalt der vberfahrunge gestrafft, das Gelt in gemeinen Casten gelegt, vnd fürder vff Hausarme Leute gewendet werden. Ob auch der oder dieselben zum dritten mal mit solcher Gotteslestierung vorebrechen, Als dann sie an ihren Leiben oder mit benemunge etzlicher Glieder, Wie sich das nach gelegenheit der vorebrechung vnd geübter Gotteslestierung, auch odenuung der Rechten, eigent vnd gebürt, peinlich gestrafft werden. Vnd wo solche Lestierung geschehen, dabey zwo oder mehr Personen gewest, Solle ein jßlicher schuldig sein, solches der Obrigkeit des Orts zum fürderlichstn vnd zum lengsten in acht Tagen, den nechsten darnach folgend anzubringen, Darneben auch anzuzeigen, wer mehr dabey gewest, vnd die

ren⁴⁾ werden, wie denn auch in ebenmäßiger straffe diejenigen seyn sollen, die da⁵⁾ solche leüte hören fluchen und solches einem erbaren rathe nicht anzeigen, wie denn auch niemandß sich unterstehen soll von

4) „und verfahren“ f. W. 5) F.

Lesterunge gehört habe, Nach demselben, so sie es nicht selbst angeben, solle die Obrigkeit in geheim schicken, vnd jr jeden in abwesen des andern nottürlichlich verhören, ob er die oder dergleichen Gotteslesterungen gehört, vnd wie solches allenthalben geschehen, mit allen Umbstenden vleissige erfahrung vnd erkundigung haben.

Wd dann die Obrigkeit in warheit befinden würde, das solchs dem angeben gemess, vnd die Gotteslesterunge geschehen were, Solle der Gotteslesterer nach gröfße der vbertretunge, durch sie, wie obstehet, vnnachlässig gestrafft werden.

Wtcher, oder welche aber, gemelte Lesterung hören, oder in ihren Heusern wissentlich gedulden, oder darzu stillschweigen, vnd solches der Obrigkeit des ortß nicht ansagen, oder eröffnen würden, die sol man (zu deme, das sie sich darmit gegen Gdt schwerlich verschulden) nach gestalt der sachen auch straffen.

Wd auch einer, berürte Lesterunge, so er die gehört auff erfordernunge seiner ordentlichen Obrigkeit, gefehrlich vorhalten, vnd angeregter massen nicht anbringen würde, Derselbige solle durch die Obrigkeit (als mituerhenger der Gotteslesterungen) nach gelegenheit der sachen, es sei am Leib oder gut, hertiglich gestrafft werden.

WVerden auch unsere Grauen, Herrn, Ritterschafft, oder andere die Obergericht haben, vmb Geschencks, Gabe, oder gunst willen, diejenigen, so angegeben oder befunden, das Gott von ihnen gelestert, wie oberbür, nicht straffen, Sondern solches wissentlich vnterdrücken vnd verbergen, oder die Lesterunge selbst thun, Gegen dem, oder denselben wollen wir, als die Landesfürsten, nach gelegenheit selbst gebürliche straffe fürwenden.

Wd da solcher obgemelter Gotteslesterer durch jemandes zu gebürender leib oder todes straff nicht bracht werden möchte, derselbe, so er des mit Recht überwunden, solle darumb ehrlos sein, vnd für menniglich dafür gehalten, der dann auch darauff, als ehrlos gescholten werden mag, vnd dennoch nichts desto weniger, wo es geschehen, peinlich, am leben, oder gliedern, nach gestalt seiner vorwirdunge, gestrafft werden.

Wtche auch hierüber die angezeigten Gotteslesterer, wie obstehet, wissentlich vnd freuentlich zu diener annehmen, mit jhnen handeln, sie fordern, enthalten, vnd fürschieben würden, damit sie der straff entweichen, gegen denselben wollen wir, wie sich gebüren wil, Rechtlich vorsehen lassen.

Wd dann einer, obgemelter Gotteslesterung halben, Rechtflüchtig würde, So solle nichts deste weniger gegen jhme, oder seinen gütern, wie sich in diesen sellen, vormüge der Recht gebüret, gehandelt werden, Vnd do man sich des Rechten, in oberbürten sellen belernen wil, So soll dasselbe an vnserm Hoff beschehen.“

gottes wort⁶⁾ schimpflichen⁶⁾ und muthwillig⁶⁾ oder verächtlichen zu reden, würde aber einer oder der⁷⁾ andre sich unterstehen und⁸⁾ von seinem muthwilligen und gotteslethern nicht abestehen auch wohl in seinem vornehmen⁸⁾ freventlich uf⁹⁾ der gasen, do¹⁰⁾ er die nasen mit biere begossen hette, fluchen¹¹⁾, der soll nach¹²⁾ seinem muthwillen hierumb gebürllich zur straffe genommen werden¹²⁾. Auch sollen öffentlich laster und ärgernüß als von¹³⁾ hurerey, unzüchtigen wesen, schandlieder, grobe zothen und poßen hier in dieser stadt gang und gar nicht gelitten und geduldet¹⁴⁾ werden und¹⁵⁾ damit also¹⁶⁾ Gott der allmächtige nicht fernere¹⁷⁾ ursache über uns bekommen möge und seinen zorn wie feuer brennen lassen hiermit gebürllichen ein ieder nachleben soll.

Vor 1) schmehe undt lästernworten vor dem rathe.

a. 12.

Es sollen die bürger und andere so bey einem erbaren rathe was zu suchen und klagen²⁾ haben, ihre sachen³⁾ mit bescheidenheit und glümpflichen⁴⁾ anbringen⁵⁾ und⁶⁾ nicht sich zuvor voll undt toll sauf=

6) Umgf.: „muthwillig, schimpflich“. 7) F. 8) Stt.: „und — vornehmen“ ft.: „muthwillig in fluchen schwebren und gottes lästern“. 9) Stt.: „uf“ ft.: „offt auf“. 10) „wenn“. 11) Stt.: „hette fluchen“ ft.: „fort fahren“. 12) Stt.: „nach — werden“ ft.: „so oft es geschicht nach befindung zur erkentlichen straffe gezogen und genommen werden“. 13) F. 14) Stt.: „und geduldet“ ft.: „noch zugelassen“. 15) F. 16) F. 17) Stt. des folgenden Ausgangs ft.: „ferner über uns erzürnet werden möge und so iemant mit solchem laster ergriffen, soll von einem erbaren rathe unnachlässlich zur straffe verfallen seyn, deme ein ieder gebürllich nachleben soll.“

1) „Von“. 2) Stt.: „klagen“ ft.: „zu thun“. 3) „klage“. 4) Fl.: „worten“. 5) „vorbringen.“

e) Im a. II der angef. Landesordnung v. 1589 lautet es: „Von verachtung Gottes Worts. Wir wollen auch, das alle die jenigen, so vnter den Ampten vnd Predigten, vff den Märkten, vnter den Rathshausern vnd andern Plegen, auch vff den Kirchhöffen zu stehen, vnd vmb die Kirchen zu gehen, vnterrede und gewesche zu halten, oder in den Hausern bey dem gebranten wein, und andern zechen zu sitzen pflegen, Solches hinsünder gänglich meiden sollen, Wer es aber würde übertreten, solle, so oft es von Mannen oder Weibern geschehen wirdet, vmb einen ort eines Guldens gestrafft werden.“

fen, ehe sie ihre sachen anbringen und also sich mit ⁶⁾ ihren wiederpart keüffen und beißen⁷⁾; ob nun gleich die herrn sie darumb straffen, solches doch nicht nachlassen wollen, diejenigen, von welchen es hinfort geschieht, und einer den andern lügen strafft oder sonsten mit scheltworten angriffe der soll⁷⁾ gebühlich und unnachlässig hierumb gestraft werden, denn ⁸⁾ eine schande daß es also bey einem erbaren rathe zu gehen soll wie zu geschehen pflegt.

Bl. 5 b.

Von denen, welche ¹⁾ der bürger ihre kinder und gefinde aufhalten und mit denenselben ²⁾ parthierey ¹⁾ treiben.

1) Diejenigen, welche sich heimlicher weise und ³⁾ zu ihren nutz

a. 13.

6) Stt.: „und — mit“ st.: „und sich zuvor nicht toll und voll sauffen, sich nachmahls mit“. 7) Stt.: „beißen — der soll“ st.: „zanken lästern und schmähen, auch einer den andern öffentlich lügen straffet oder sonst mit ehrenrührigen wortten angreiffet, wer damit und hierinne begriffen wird“. 8) Stt.: „denn“ — zu G. st.: „auch soll niemant vor dem raths tisch zur ungebühr aus zornigen gemüthe treten, noch weniger mit der hand auf des raths und gerichtstisch schlagen bei vermeidung harter straffe iedermann gewarnet seyn“.

1) „welchen“. 2) „demselben“. 3) F.

f) Unter Partirerei ist nach **Tittmann** (Handbuch der Strafrechtswissenschaft Bd. I Halle 1822 §. 110 S. 220 u. Bd. II Halle 1823 §. 394 S. 311 N. 1) die Theilnahme an dem Gebrauche von Sachen, die ein Dritter durch ein Vergehen gegen fremdes Eigenthum erlangt hat, zu verstehen. Da die Partirerei einen widerrechtlichen Verkehr mit den fremden Sachen selbst voraussetzt, kann nach demselben z. B. die Annahme eines Geldgeschenkes nicht als solche aufgefaßt werden, wenn dies der Erlös aus gestohlenem oder veruntreutem Gute ist. Vergl. auch a. 40 d. Peinlichen Gerichtsordnung Karls V. „Item so eyner wissentlich und geverlicher weiß von geraubtem oder gestolnem gut beut oder theyl nimbt, oder so eyner die thetter wissentlich und gefehrlicher weiß egt oder drenckt, auch die thetter oder obgemelt unrecht gut gar oder zum theyl wissentlich annimpt heymlich verbirgt, beherbergt sunst in andere dergleichen weg, ge ver lich fürderung radt oder beistandt thut, oder ein inn jren thatten unziemlich gemeinschaft mit in hette, Ist auch eyn anzeigung peinlich zu fragen.“

Aus der Zusammenstellung der Worte: „wissentlich“ und „geverlich“, welches letztere nach der gründlichen Forschung **Carl Georg v. Wächters** in dessen Lehrbuch des Römisch-Deutschen Strafrechts Th. II. Stuttgart 1826 S. 298—304 mit „dolus“ gleichbedeutend ist, geht hervor, daß nach dieser Stelle Partirerei niemals culpos begangen werden kann, sondern zu deren subjectivem Thatbestande Wissenschaft von dem

unterstehen⁴⁾ denen bürgern ihre kinder und gefinde⁵⁾ tag und nacht⁵⁾ aufhalten und alles⁶⁾ was sie ihren eltern und herrn heimlichen⁷⁾ nehmen und⁷⁾ entwenden, also⁸⁾ von ihnen ufnehmen und parthiererey mit denselben⁹⁾ treiben; diejenigen¹⁰⁾, welche solches thun und in deme¹⁰⁾ wieder daß 7 geboth handeln, und¹¹⁾ gleichfals ursache¹²⁾ seyn in solcher kinder und gefinde denen eltern und herrn entwendung¹²⁾, die sollen, wenn solche¹³⁾ beklagt werden, in eines erbaren¹⁴⁾ rathß willkührliche straffe seyn.

2) Wie denn auch keiner keinen frembden¹⁵⁾, welchen man

4) Fl.: „und“ Dr. 5) „tags als nachts“. 6) „dasjenige“. 7) „heimlichen — und“ f. 8) F. 9) „ihnen“. 10) Stt.: „diejenigen — in deme“ ft.: „und also“. 11) Stt.: „und“ ft.: „indeme sie“. 12) Stt.: „ursache — entwendung“ ft.: „ursacher an solcher entwendung ihrer eltern und herrn auch andern seyn“. 13) „sie“. 14) „des“. 15) Fl.: „menschen“.

unrechtmäßigen Erwerbe der fraglichen Sache gehört. Das Wort „wissentlich“ ist aber in dem Sinne des gewöhnlichen Lebens zu nehmen und unter demselben auch ein auf blos subjektiven Gründen und auf Vermuthungen gestütztes Fürwahrhalten zu verstehen, da anderen Falls alle Partirer bei sorgfältiger Vermeidung aller directen Mittheilungen über den Erwerb eines ihnen zugebrachten gestohlenen oder veruntreuten Gutes der gesetzlichen Strafe entgehen könnten. Wenigstens ein eventueller dolus fällt dabei dem An- oder Verkäufer entfremdeten Gutes immer zur Last, wenn er dessen unrechtmäßigen Erwerb vermuthet hat. Vergl. das Erkenntniß des Appellationsgerichts in Zwickau in Chr. B. v. Wagdorfs u. G. A. Siebdrats Neuen Jahrbüchern für sächsisches Strafrecht Bd. I. Dresden und Leipzig 1841 S. 133 — 134.

Gemeinrechtlich unterschied man die eigentliche Hehlerei, d. h. die Verbergung des Diebes, Räubers oder des entwendeten Gutes von d. Partirerei d. h. dem Ankaufe oder Verkaufe entfremdeter Gegenstände. S. Berner, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 4. Aufl. Leipzig 1864 §. 165 S. 382. Da einige neuere Gesetzbücher auf dieser Unterscheidung fußen, ist diese alternative Begriffsbestimmung der Partirerei auch heutzutage noch von practischer Wichtigkeit. Sie ist durchaus gerechtfertigt. Denn schon durch das Anführbringen entfremdeten Gutes um einen niedrigeren als den gewöhnlichen Preis hat der Partirer um soviel sein Vermögen bereichert, als der wirkliche Werth des fraglichen Gutes den von ihm gezahlten Preis übersteigt.

Criminalpolitisch dürfte sich eine harte Bestrafung der Partirerei empfehlen, da ein zu hoffender Rückhalt und zugesicherte Unterstützung nach der That wol geeignet ist, verbrecherische Entschlüsse wach zu rufen und zur Reife zu bringen.

nicht kennet, über eine nacht beherbergen soll, der oder welcher¹⁶⁾ solches thut soll¹⁶⁾ gleichfalls in eines erbaren rathes unnachlässiger straffe seyn.

Von denen haußgenossen.

1) Belangende¹⁾ des haußgenossen schußgeldt, so ist ein erbarer¹⁾ rath neben der bürgererschaft eintrechtiglichen schlüssig²⁾ worden, daß ein ieder haußgenosß jährlichen und uf michaelis zehen groschen einem erbaren rathe geben sollen und sich mit nichten darwiederlegen und soll sich³⁾ auß der stadt verfügen.

2) Nach solchen soll auch ein ieder haußgenosß, wenn er fort⁴⁾ zeucht⁵⁾, ob er schon sein bürgerrecht gewonnen, 5 groschen einem erbaren rathe geben, wie denn auch keiner keinen haußgenossen ohne des rathes vorwissen aufnehmen soll, sondern welcher solches thun wird, in eines erbaren rathes straffe hiermit verfallen seyn.

Von denen kindern, daß sie fleißig zu kirchen¹⁾ und schulen¹⁾ sollen gehalten werden.

Es sollen alle und iede bürger sowohl auch²⁾ die eltern²⁾ hiermit vermahnet und erinnert seyn, nach³⁾ Gottes ernstern geboth und befehl³⁾ ihre kinder und das⁴⁾ gesinde fleißig zur kirchen und schulen zu halten und nicht solche auß muthwilliger verachtung hindanzusetzen, findemahl sie auß kirchen und schulen zu allerley⁴⁾ nüglicher ordnung

16) Stt.: „welcher solches thut soll“ ft.: „die welche solches (welches Dr.) thun, sollen“.

1) Stt.: „Belangende — erbarer“ ft.: „Belangente der hauß genossen schußgeld, so ist vor alters her von einem erbaren.“ W. Die Dr. Hdschr. läßt d. Wort „belangende“ erst auf schußgeld folgen. 2) „beschlossen“. 3) Stt.: „und soll sich“ ft.: „in wiegerung dessen mag er sich“. 4) „förder“. 5) Stt. des Folgenden: „ob er schon“ — zu Ende steht: „sich zuvor bey dem regierenden bürgermeister anmelden und bewerben, ob er schon sein bürgerrecht erleget, jedes mahl 5 groschen einem löblichen rathe geben. Es soll auch kein bürger ohne des rathes vorwissen keinen haußgenossen einnehmen, wer darwieder handelt, soll in des rathes straffe verfallen seyn“.

1) Umgft.: „zur schulen und kirchen“ . . . 2) Stt.: „auch die eltern“ ft.: „auch vater und vormündere, eltern und herren“. 3) „nach — befehl“ f. 4) Stt.: „das — allerley“ ft.: „untergebenen fleißig zur schulen, auch das gesinde zur kirche

und polizey können erzogen und gebracht werden, derowegen⁵⁾ aus denen ursachen⁵⁾ eltern und herren gebühren⁶⁾ will⁶⁾, ihren kindern und gesinde mit guten exempeln vorzugehen und⁷⁾ solche nicht muthwilliger weise zu verziehen, daß wenn solche in die schulen kommen und nach verbrechung und muthwillens von praeceptoribus gezüchtiget und gestraft werden, die eltern den schulmeister die losesten wort, ja auch wohl zum aller ärgsten schelten und schmehen und ausmachen, damit also die jugend ja verursacht werde halßstarrig zu seyn und also aus der schulen und ümblauffens und aller büberey gewohnen. Die eltern, welche solches thun und solchen allen nachsehen, werden dermahleins ein schwer urthel über sich zu empfangen haben, zu deme auch etliche eltern selbstn ihren kindern böse exempel geben und sie zu stehen an allerley gewehnen; wie denn auch sonderlich legen das alter sich die jugend so verhalten solte, daß sie denenselben mit ehrerbietung sich erzeigen und erweisen und alle reverens beweisen und zuborkommen, welches auch so in diesem übergangen wie dort im 2. Buch der könige am 2. cap. zu lesen von propheten Elisea, sie wohl zehen mal erger als solche gewesen seyn und gleich wohl über 40 wegen solches propheten verachtung von beeren zerrissen worden, wie hiermit auch bedencken sollen die straffe so hierauf folgen möchte: und will eltern und herrn gebühren, wenn sie solches dermahleins am jüngsten tage verantworten wollen, hierinnen allerseits fleiß anzuwenden, damit solchen allen vorzukommen seyn möge, es sollen auch die praeceptores nicht aus haß und neid von wegen deroselben eltern die jugend wenn sie solches verlihen ein wenig versehen, züchtigen und halten, sondern hierinnen allerseits ihr amt und geistliche liebe bedencken.

Bl. 6 b.

Von vormundschaften, armen wittben undt wayßen.

a. 16.

1) Es ist ein erbarer rath in diesem fleißige aufficht zu haben¹⁾

zu halten, damit solche nicht muthwillig verachtet noch versäumet werden, sindemahln in schulen und kirchen sie zu mancherley". 5) Ett.: „derowegen — ursachen“ ft.: „so will auch“. 6) Ett.: „gebühren will“ ft.: „obliegen, daß sie“. 7) Ett.: „und solche“ — 3. Schluß d. ganzen Art. ft.: „sie zu allen guten angewöhnen und vermahnen, daß gute beloben und das aergerliche verweisen, wer solches verächtlich nicht in acht nimmt, hat schwere verantwortung und nach befindung unnachlässiger straffe zu gewartten“.

1) „halten“.

schuldig in dem ²⁾ sie dermahleins ³⁾ als obriste ⁴⁾ vormunden rechnenschaft geben müssen ⁵⁾, derowegen so bald iemands versterben würde ⁶⁾ und ⁶⁾ wittben oder ⁷⁾ wayßlein ⁸⁾ vorhanden, sie denenselben vormunden ⁹⁾ verordnen und bestetigen, damit ¹⁰⁾ ihrer verlassenschaft halben sie gewißheit haben mögen ¹⁰⁾.

2) Wann nun solche vormunden ¹¹⁾ von einem erbaren rathe bestätigt und confirmiret worden seyn, sollen solche alle jahr dessen nächsten freunden und ¹²⁾ da keine vorhanden, einem erbaren rathe wegen derer inhabenden verlassenschaft richtige rechnung thun, damit allerley zank zu verhüten, vorzukommen sei ¹³⁾.

3) Und wenn deroselben mündlein oder wittben ihre jahre erreichen oder sich wieder verändern wollen, so soll und will sich gebühren, daß mann fleißig darauf sehe, wie sie sich bißhero in diesem gehalten und ob sie auch zur nahrung sich wohl angelassen haben, befinds sichs aber, daß sie in solchen das wiederpiel gepflogen haben, so soll ein erbarer rath dieselbe vor sich fordern und ernstlichen untersuchen, daß sie von ihren unnügen verthun ablassen und solche ihre verlassenschaft denen vormunden zu geben nicht bewilligen, ob sie vielleicht möchten sich bekehren und bessern.

4) Wie dann auch denen unmündigen niemandes, es sey wer es wolle, zu ihren verthun und unnügen verschwendens ursache geben soll, ingleichen auch nichts ohne ihrer vormunden und curatoren vorwissen abkauffen soll, und heimlichen contract beschließen, die und die-

2) Stt.: „in dem“ st.: „weil“. 3) F. 4) „obere“. 5) Umgst.: „müssen rechnenschaft geben“. 6) Stt.: „würde und“ st.: „mögte da“. 7) „und“. 8) „wayßen“. 9) „vormündere“. 10) Stt.: „damit — mögen“ st.: „ihre verlassenschaft fleißig specificiren und inventiren lassen, damit sie dessen gewißheit haben“. 11) Fl. vorgestellt: „bestätiget und von“. 12) „oder“. 13) Fl. ohne weiteren Abfaz stt. des ganzen übrigen Artikels: „auch auf derer mündlein gute aussicht haben, damit das ihrige nicht muthwillig verschwendet, sie absonderlich von den unnügen lieberlichen verthuen abmahnen, auch ihnen nicht selbst oder iemand anders zu unnügen verthuen und verschwenden anlaß geben. Ingleichen soll auch solchen unmündigen nichts ohne derer curatoris iemanden etwas abkauffen noch heimliche contracte schließen, diejenigen so solches thun und heimliche practicken mit ihnen haben, soll vor nichtig und unkräftig gehalten und in eines erbaren raths straffe seyn“.

selben, so solches thun und heimliche practicken mit ihnen haben, soll vor nichtig und unkräftig und in eines erbaren rathß straffe seyn.

Von theilungen ¹⁾).

a. 17. Nachdem auch bishero ²⁾ große unordnung in theilung sachen vor-
geloffen ³⁾, daß diejenigen, welche sich haben theilen und vergleichen
sollen, sich gezanckt und ⁴⁾ wohl gar ⁵⁾ geschmissen und ⁶⁾ zuletzt ⁶⁾ vor
einem erbaren rath wohl genßlichen klagende kommen, also und ⁶⁾
ümb ⁶⁾ verhütung mehr ⁷⁾ gezanckß willen ⁷⁾ sollen diejenigen, wel-
Bl. 7 a. che ⁸⁾ theilen wollen, einen erbaren rath ansprechen, da ⁹⁾ dann von
solchen rathß ¹⁰⁾ wegen ¹⁰⁾ iemands als ¹¹⁾ der stadtschreiber ¹¹⁾ ab-
geordnet werden soll ¹²⁾, der denjenigen ¹³⁾ beywohnen und solche ¹³⁾
parthey ¹⁴⁾ vergleichen und vertragen helfen soll ¹⁵⁾ und also wegen
des amtes und rathß ¹⁵⁾ gefälle, wie die ¹⁶⁾ nahmen haben mögen ¹⁷⁾,
mit ernst vermahne, daß sie solches ¹⁸⁾ ihr erbe in die ¹⁹⁾ lehn neh-
men ²⁰⁾ und das amt und ein erbarer rath wissen möge bey welchem
sie die zinßen, geschosß und andere gefälle suchen sollen und das solches
ihnen gebührlichen zu geschrieben werden mag, welche aber solchen zu
wieder leben und einem erbaren rathe nicht anzeigen würden, sollen
wissen, daß, wenn sie hernacher klagen würden, nicht soll geholffen wer-
den, wie denn auch der stadtschreiber alle kauff tausch brieffe und in

1) „erbtheilungen“. 2) Stt.: „auch bishero“ st.: „vormahls“. 3) „vor-
gangen“. 4) Auf: „und“ fl. noch: „öffters“. 5) F. W. 6) „und zuletzt—und
ümb“ f. W. 7) Stt.: „mehr gezanckß willen“ st.: „dessen vorzukommen“. 8) F.:
„sich“ eingesch. 9) F. W. 10) F. 11) F. 12) Umgst.: „soll abgeordnet wer-
den“. 13) Stt.: „derjenigen — solche“ st.: „so solche“. 14) Stt.: „par-
they“ st.: „partheyen der billigkeit nach“. 15) Stt.: „soll—rathß“ st.: „auch zu
sehen, daß des rathß und fürstlichen amts“. 16) Fl. eingesch.: „auch.“ 17) Fl.:
„nicht verschleiffet, sondern ernstlich vermahnen“. 18) F. 19) F. 20) Fl. statt
des ganzen übrigen Artikels: „und sich gebührend zuschreiben lassen, damit rath und
amt wissen mögen, wo zinßen, geschosß und andere gefälle zu suchen seyn, wie denn
auch der rath alle kauffbrieffe und tauschbrieffe in der stadt sowohl auch theilungsfa-
chen verfertigen soll und muß, damit selbiger desto bessere nachrichtung haben möge.
Damit sich niemants der unwissenheit zu entschuldigen habe, so oft sich zutragen
möge, soll ihnen solches unersaget, damit verantwortung auch wol gar straffe ver-
mietthen bleibe“.

theilung sachen verfertigen und machen soll, damit ein erbarer rath dessen beßre nachrichtung haben möge²⁰).

Von geschosß, erbzinßen und andern gefellen ¹⁾ dem amte undt rathe ¹⁾.

Es sollen auch alle und iede bürger hiermit erinnert ²⁾ sein, daß sie ihre amts und raths ³⁾ gefälle an geschosß, erbzinß ⁴⁾ oder wie die nahmen haben mögen, wenn solches ihnen ⁵⁾ angemeldet wird ⁶⁾, uf gewissen und ⁷⁾ angeßetzten tag ohne längern verzug und muthwillige versaümniß und ⁸⁾ ver hindernüs richtig machen und geben ⁹⁾ und also einem erbaren rathe ¹⁰⁾ sowohl auch ihnen selbstnen keinen bösen nahmen und ungunst bey dem amte verursachen, denn Matthei am 22. cap. stehet: So gebet dem kayser was des kayserß ist und Gotte was Gottes ist und zum Römern am 13 cap.: So gebet nun schoß dem der schoß gebühret und zoll dem der zoll gebühret, wird allen und ieden insonderheit, sie seind hohes oder niedriges standes, reichen und armen gebothen ihrer obrigkeit zu geben was sie schuldig seyn, und also sich gegen einen erbaren rath und amt erzeigen und verhalten, daß sie mögen in guter einigkeit und friede beysammen erhalten werden, da aber einer oder der andre solchen nicht nachleben würde und auf angeßetzten tag solche gefelle nicht richtig machen würde, soll ümb 5 gro-

a. 18.

Bl. 7 b.

1) Stt.: „gefellen—rathe“ ft.: „raths und fürstlichen amts gefallen“. 2) Fl.: „und vermahnet“. 3) Umgest.: „raths und amts gefälle“. 4) „erbzinßen, zollhafer“ eingesch. 5) „Fl.: 8 tage vorher“. 6) „worden“. 7) Fl. 8) Fl. 9) „abgegeben“. 10) Steht statt des folgenden ganzen Artikels: „selbstnen nicht hinderlich an ihrer einnahme seyn, damit zu rechter Zeit die raths bedienten besoldet und die raths gebäude in guten stande und beßerung können erhalten werden, auch sich selbst nicht ungunst und bößen nahmen bei fürstlichen oder wo es wolle bey den geistlichen machen noch verursachen und sich also gegen einen erbaren rath und fürstliches amt (oder wo es — und fürstliches f. Dr.) verhalten, damit iederzeit guter friede und einigkeit möge erhalten werden, Do aber einer und ander solchen vorgeschriebener maßen nicht nachleben würde und auf geseßten tag solche gefälle nicht richtig mache, soll unnachlässig um 5 groschen gestraffet, wenn solches auch nicht versangen und helfen würde, mit des raths gehorsam dazu angehalten werden. Die landsteuer belangend, hat solche bey der stadt von denen haus und sämtlichen gütern der rath einzunehmen und dem fürstlichen amte zu überantworten maßen solches von vielen jahren also eingeführet“.

schen gestraft werden, wenn solches nicht helfen wird, mit gehorsam gezwungen werden.

Die landsteuer anbelangende, so hatt zwart ein erbarer rath von ganzer bürgerschaft, reichen und armen, keinen ausgeschlossen, wer der auch sey, macht, dieselbe einzunehmen, auch solche selbstn hinein nach Altenburg zu schicken, aber aus nachbarschaft und freundschaft wie den auch guten willen wird solche dem herrn amtschöffer geben und zugestellt, daß er solche neben des amts mit nach Altenburg schicke oder nehmen lasse, soll hiermit keiner bey vorgemelter straffe uf angefekte zeit sich solche länger zu geben ushalten.

Von testamenten und vermachungen.

a. 19. Die ¹⁾ testamenta und vermachung sollen und müssen durch richter und schöppen ²⁾ geschehen, wenn ³⁾ solche ⁴⁾ kräftig sein sollen ⁵⁾, iedoch aber auch ⁶⁾ hierinnen ⁶⁾ zugelassen, wenn krankte, so der pfarrer und schulmeister ^{h)} bey ihnen und sie solches ⁷⁾ als ⁷⁾ ihren letzten

1) Vor: „Die“ ist abgesetzt: 1). 2) Eing.: „auch notarien und zeugen“. 3) Pl.: „sie“. 4) Stt.: „solche“ st.: „sollen“. 5) F. 6) Umgest.: „hierinnen auch“. 7) F.

h) Diese bisher unbekannt gebliebene Ausnahmsbestimmung, daß die Errichtung eines Testamentes vor Pfarrer und Schullehrer, falls der Testirende krank sei, vollkommen gültig geschehe, weicht in doppelter Beziehung von derjenigen privilegirten Form der Testamenterrichtung vor Pfarrer und zwei Zeugen und in des Ersteren Ermangelung vor vier Zeugen ab, welche auf Grund des canonischen Rechtes (cf. c. 10 X. de testam. III. 26 und dazu Chr. Fr. v. Glük, ausführliche Erläuterung der Pandecten. Th. 34. Erlangen 1830 s. 1408 a. S. 180—186) und, wie Fr. von Hahn in seiner Inauguraldissertation: „De diversis testamentorum formis, quae in Germania obtinuerunt.“ s. 8 p. 38—41 treffend ausgeführt hat, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Glaubwürdigkeit und das Ansehen, das dem Pfarrer als öffentlicher Person zukömmt, vorzüglich in dem größeren Theile der Sachsen-Ernestinischen Länder gewohnheitsrechtlich zur Geltung gekommen ist. Letzteres wird durch zahlreiche Rechtsprüche des Jenaischen Schöffensstuhles seit dem sechzehnten Jahrhunderte bezeugt. Vergl. Gustav Emminghaus über: „Die Lehre vom testamentum ruri conditum im jetzt sächsischen Theile Thüringens als Beispiel des in Deutschland geltenden Gewohnheitsrechts“ in dem Archive für die civilistische Praxis herausgeg. v. Franke, Linde u. A. m. Bd. 19 Heidelberg 1836. IX. S. 241—265. Während sich das erwähnte sächsisch-thüringische Gewohnheitsrecht

willen denselben ⁸⁾ offenbahren ⁹⁾ auch zugelassen undt ⁹⁾ nachgegeben wirdt ¹⁰⁾.

Das ¹⁾ heergewette¹⁾ belangdt.

Zum heergewette²⁾ wird gegeben (so es vorhanden, denn³⁾ was nicht vorhanden, kann auch nicht ausgeantwortet werden) als nem-

8) F. 9) Fl. statt: „auch — undt“ — „solches“. 10) Hiernach folgt als Absatz unter 2): „Daferne keine erben vorhanden, bekommt der rath das heergewette und gerade, wenn es auch von fremden orten her gefordert wirdt, muß zuvor wie es an selben orten gehalten revers oder gerichtlicher beweiß beigebracht werden.“

1) Als 3. Absatz des a. 19 aufgeführt. 2) Stt.: „zum heergewette“ st.: „nach Sachsenrecht“.

nur auf Landbewohner bezieht (S. Emminghaus a. a. D. S. 246), auch einer Vertretung der zwei neben dem Pfarrer erforderlichen Zeugen etwa durch den Schullehrer nirgends gedacht wird, erklärt unser Dornburger Statutarrecht für die Bürger der Stadt Dornburg die im Falle der Krankheit des Testators allein vor Pfarrer und Schullehrer errichteten Testamente für vollkommen legal. Der Schullehrer erscheint hier offenbar an der Stelle der sonst erforderlichen 2 Zeugen, da man sich im 17. Jahrhunderte der Ansicht zuneigte, daß

„der Schulmeister eben wohl eine geistliche Person und gleich einem Notario sei.“ Dies wurde jedoch von dem Jenaischen Schöffenstuhle in einer Entscheidung a. d. J. 1671 mißbilligt. S. de Lyncker Resolutiones DCC disceptationum forensium, Jenae 1713 r. CIX. p. 128 — 129. In ähnlicher anomaler Weise mögen sich auch anderer Orten in Thüringen über derartige privilegierte Testamentsformen ganz particuläre Gewohnheitsrechte gebildet haben. Bekannt ist zur Zeit freilich nur noch eines dergleichen aus dem Fürstenthum Koburg. Nach diesem konnte nämlich ein Testament auf dem Lande gültig vor dem Dorfschultheißen und den Schöppen errichtet werden. Dabei war die Zuziehung des Pfarrers statt des Aktuars zwar gewöhnlich, für den Rechtsbestand des Testamentes aber durchaus nicht erforderlich. S. G. M. G. Heimbach, „Beitrag zur Geschichte des Testaments vor Pfarrer und Zeugen in den Sächsischen Ländern;“ in den juristischen Abhandlungen und Rechtsfällen von F. Drlloff u. A. Bd. I. Jena 1847 S. 613.

i) Zum obigen Artikel ist besonders zu vergleichen der Sachsenspiegel Th. I. herausgeg. v. C. G. Homeyer, 3. Ausg. Berlin 1861 Bk. I. a. 22 s. 4:

„So sal die vrowe to herwede irs mannes sverd geben, unde dat beste ors oder perd gesadelet, unde dat beste harnasch, dat he hadde to enes mannes live, do he starf, binnen sinen weren; dar to sal se geven enen herpole, dat is ein bedde unde ein küffen unde ein silaken, ein dischlaken, twei bedene unde ene dvelen. Dit

Bl. 8 a. lichen ³⁾ das beste pferd, ein heerpfühl und ⁴⁾ bette, ein küffen, zwo ⁵⁾ bettücher ⁶⁾, ein tischtuch ⁷⁾, zwo hölkern oder ⁸⁾ zinnerne schüffeln, do mann ⁹⁾ auß isset, eine handquehle, des mannes tägliche kleider ¹⁰⁾, außgeschlossen ¹¹⁾ des mannes bester rock gehört dem weibe, ein ¹²⁾ keffel und keffelring ¹³⁾, die wehren ¹⁴⁾ so nicht zum haufe gehören oder ¹⁵⁾ tägliche wehren ¹⁶⁾.

3) „denn — als nemlichen“ f. 4) „oder“. 5) Stt.: „zwo bettücher“ ft.: „ein lein lach das ist ein betttuch“. 6) „tischtbl“. 7) Hiernach wiederholt: „zwo“. 8) Stt.: „do mann“ ft.: „dannen“. 9) Stt.: „kleider außgeschlossen“ ft.: „kleidung“. 10) „ein — keffelring“ f. 11) Stt.: „wehren“ ft.: „die täglichen waaren“. 12) Stt.: „oder tägliche wehren“ ft. abgesetzt:

„So es („so ferne dieses alles“ Dr.) vorhanden, waß nicht vorhanden, kann auch nicht gegeben werden.“

is gemene herwede to gevene unde recht, al settet die lüde dar mangerhande ding to, dat dar nicht to ne hort. Sdes dat wif nicht hevet dirre dinge, des ne darf se nicht geven, of se ir unscult darn dar to dun, dat se is nicht ne hebbe; umme iewelke scult sunderliken, Svat man aver dar bewisen mach, dar ne mach ne weder man noch wif nene unscult vore dun.“ S. hierzu E. F. von Gerber, „System des deutschen Privatrechts“. Neunte verbesserte Aufl. Jena 1867. s. 248 S. 642 No. 4. Das in der mitgetheilten Stelle gegebene Verzeichniß der zum gemeinen Heergewette gehörigen Sachen ist in unseren Statuten mehrfach verändert. Beibehalten sind nur das beste Pferd, der aus Bett mit Kissen und Leintuch bestehende Heerpfühl, die beiden Schüffeln, das Tisch- und Handtuch (Handquehle). Außer diesem zum täglichen Leben nothwendigsten Hausrathe führt das Dornburger Statutarrecht noch den Kessel mit zugehörigem Ringe auf, der zu den ältesten Bestandtheilen des Heergewettes zählt und im alten ritterlichen Lagerleben ein vielgebrauchtes Gefäß gewesen sein mag. Ganz zuletzt wird noch der Waffen gedacht, soweit dieselben nicht etwa zum Hause gehörten, wie dies bezüglich des nicht besonders erwähnten Harnisches (d. i. der Halsberge, des Kettenhemdes), der in den Städten vielfach „auf das Haus gesetzt“ war, der Fall sein mochte. Vor allem aber werden ebenso wie in den magdeburger Rechtsaufzeichnungen auch des Mannes tägliche Kleider zum Heergewette gerechnet, wogegen eine rein lokalrechtliche Bestimmung des Mannes besten Rock der überlebenden Wittve zuspricht. Im Allgemeinen läßt sich der Unterschied zwischen unserem Stadtrecht und dem sächsischen Landrechte in Bezug auf obigen Artikel dahin zusammenfassen:

Während im Sachsenspiegel die Folge ins Heergewette als ein bevorzugtes Erbrecht des neuen ritterbürtigen Familienhauptes auf die hinterlassene Kriegsrüstung des verstorbenen Mannes erscheint, ist der kriegerische Charakter dieser Erbfolge in unseren Statuten fast ganz verblühen, und hat sich demgemäß auch der Inhalt des

Von der 2) gerade^{k)} und was darzu gehört.

Zur gerade gehöret und wird geben, so es vorhanden, schaffe, a. 21¹
 kalben, so nicht trächtigt, gänse, enten, außgeschlossn die hahnen³⁾

1) a. 20. 2) Stt.: „der“ ft.: „den weiblichen“. 3) Stt.: „hahnen“ ft.
 „hühner“.

Heergewettes nach den bürgerlichen Verhältnissen umgestaltet. Vergl. das trefflich geschriebene Werk von Ferd. von Martiz: „Das eheliche Güterrecht des Sachsen=spiegels und der verwandten Rechtsquellen.“ Leipzig, 1867. Bch. I. §. 4 S. 105—116 u. Bch. II. §. 29 S. 317—318.

k) Unter Gerade versteht man alle beweglichen im ehemännlichen Nachlasse vorhandenen Sachen weiblicher Nutzung und weiblicher Pflege, die im Einzelnen nach dem Begriffe der Aussteuer bestimmt werden. Dem sächsischen Rechte zu Folge erhielt sie die überlebende Frau nach Empfang des s. g. Mustheils d. i. des bei Beendigung der Ehe vorhandenen Speisevorrathes und neben der ihr etwa sonst noch bestellten Leibzucht, Morgengabe und dem Wittthum. Durch Herausgabe der Gerade wurden die Frau und deren Erben für das eingebrachte Mobiliarvermögen abgefunden und für etwa vom Manne während der Ehe ungültig veräußertes Frauengut entschädigt. S. v. Gerber a. a. D. §. 226 S. 582 No. 9. v. Martiz a. a. D. §. 4 S. 106. Wie zu Anfang und am Schlusse des obigen Artikels besonders betont wird, sollen von den verzeichneten Gegenständen nur die wirklich vorhandenen zur Gerade gegeben werden. Demnach sind nur dann, wenn die obigen Gegenstände in einer Wirthschaft vorhanden waren und noch sind, diese sämmtlich als Gerade abzugewähren. Eine Verpflichtung zur Neuanschaffung oder Nachschaffung der etwa fehlenden besteht nicht. Ueber die allgemeine Gültigkeit dieses Satzes s. v. Martiz a. a. D. §. 24 S. 285 N. 13. Der Erbe des verstorbenen Ehemanns braucht z. B. nicht etwa für zur Gerade gehörende Gegenstände einzustehen, welche dieser auf seinem Todbette weggegeben hatte, obwol über Gerade wie Heergewette von Todeswegen nicht verfügt werden durfte. Die Wittwe ist vielmehr mit ihrem Ansprüche an den Empfänger des unrechtmäßig vergabten Geradetheiles verwiesen. S. v. Martiz a. a. D. §. 21 S. 250 u. den Stendaler Schöffenspruch vom 24. October 1335: „Dat neman vorgehen mach in seine sukebedde hergewede noch radeleve;“ in J. F. Behrens Stendaler Urtheilsbuch aus dem 14. Jahrhundert. Berlin 1868 Urtheil XX S. 84 u. S. 89 a. a. Ende.

Obiges Verzeichniß rechnet auch die der weiblichen Besorgung besonders anheimgegebenen und für eine Wirthschaftsführung, welche nur für eigenen Bedarf producirt, nothwendigsten Hausthiere zur Gerade. Bezüglich der Schafe und Gänse stimmt es dabei mit dem Sachsen=spiegel, an den es sich überhaupt anschließt, und dem Hallischen Weisthume von 1235 §. 4 überein, welches den ältesten Geradekatalog der nach

oder hensel, fasten, laden, kisten, darinnen die frauen⁴⁾ ihre kleidung und geschräncke⁵⁾ verschließen, item⁶⁾ alles garn, rohe oder gezottten, lein, flachs, leinwand geschnitten und ungeschnitten, alle bette, pfühle⁷⁾, küffen, leylachen oder tücher, tischtücher, handquehlen (ausgeschlossen ein⁸⁾ gebettet bette, gedachten⁹⁾ tisch und handquehle) item schleyer, kittel, brüstge und hembden, so die frauen¹⁰⁾ tragen und in ihrer gewehr haben, item¹¹⁾ handbecken, waschkessel, verschlossene siedeln, alle weibliche kleider und¹²⁾ instrumenta und wergzeüge, als scheren¹³⁾, weiffen¹⁴⁾ pürsten undt¹⁵⁾ milchgefäße, sofern dessen¹⁶⁾ alles vorhanden, denn¹⁷⁾ was nicht da¹⁸⁾ ist, kann nicht¹⁹⁾ geben werden.

- 4) Stt.: „frauen“ st.: „weiber“. 5) Stt.: „geschräncke“ st.: „schräncke“. 6) F. 7) Fl. eing.: „als betten pfühle“. 8) Fl. eing.: „gemacht oder“. 9) Stt.: „gedachten“ st.: „gedekten“. 10) „weiber“. 11) F. 12) F. 13) Stt.: „scheren“ st.: „schüren“. 14) Fl. eing.: „rocken oder spinnräder“. 15) F. 16) „dieses“. 17) F. 18) Stt.: „da“ st.: „vorhanden“. 19) Fl.: „auch“.

Magdeburgischem Rechte lebenden Städte enthält (S. v. Martiz a. a. D. S. 313 No. 11); fügt mit dem Magdeb. Weichb. noch die Enten und ganz selbständig die nicht trächtigen Kühe, die „kalben, so nicht trächtig“ hinzu, schließt aber, darin von dem erwähnten Weisthume abweichend, die Hühner, die „hahnen oder hensel“ ausdrücklich aus, weil diese wahrscheinlich gleichwie im Magdeburgischen Rechte auch in Dornburg zum Erbe gerechnet wurden. Ferner werden ein Bett, gedeckter Tisch mit Handtuch, vermuthlich als zum Heergewette gehörig, ebenfalls ausgenommen. Eine weitere Vergleichung des obigen Verzeichnisses mit dem des Sachsenspiegels zeigt, daß in unseren Dornburger Statuten der Hausrath und die weibliche Kleidung vollständiger als im Sachsenspiegel aufgezählt wird, dagegen aber des Frauenschmuckes nirgends Erwähnung geschieht, vielleicht weil die Frauen Dornburgs in ihrer bescheidenen Einfachheit nicht mit vielen Kostbarkeiten prunken konnten. Vergl. den Sachsensp. a. 24 §. 3 nach d. 3. Ausg. v. Homeyer Berlin 1861:

„So nimit se allet dat to der rade hort, dat sin alle scap unde gense unde fasten mit upgehavenen leden, al garn, bedde pole, küffene, ilakene, dischlakene, dvelen, badelakene, bekkene, lüchtere, lin unde alle wislike kledere, ringerne (Ringe), armgolt, hapel (Kränze), saltene unde alle büke die to godes deneste horet, die vrowen pleget to lesene, sedelen (Stühle, Sitze), lade, teppede, umme-honge, rügelakene (Tücher zwischen Wand und Rücken) unde al gebende. Dit is dat to vrowen rade hort. Noch is mancherhande klenode dat in gehort, al ne nenne ik is nicht sunderliken, als borste, schere, spegele. Al lakene ungesneden to vrowen kledere, unde golt unde silver ungewercht, da ne hort den vrowen nicht. — Swat so boven dit benomde ding is, dat hort al to' me erve“.

Von der staupen oder pranger.

1. Was nun auch ²⁾ alhier in unser stadt Dornburg die staupen ^{a. 22 1)} oder pranger anlanget, so ist solcher ³⁾ ao. 1613 ³⁾ von neuen ⁴⁾ aufgerichtet und erbauet, als ⁴⁾ er ⁵⁾ dieses mahl ⁵⁾ von einem sturmwinde niedergeworffen ⁶⁾ worden ⁷⁾ undt nach derer darinnen befundenen zeddel hatt ⁸⁾ 45 jahr gestanden, und ⁸⁾ von einem erbaren rathe und ganger ⁹⁾ bürgerschaft ¹⁰⁾ besten gewehr alten ¹⁰⁾ und jungen mit trommeln und pfeiffen nach uhraltem gebrauch und gerechtigkeit ¹¹⁾ confirmiret und bestetiget worden ¹²⁾ und noch biß dato erhalten wird.

2. Es wird an solchen auch alle ¹³⁾ sonnabend ¹³⁾ und ¹⁴⁾ wochenmärkte ¹⁴⁾ ein wisch gesteckt ¹⁵⁾ zum zeichen, daß kein frembder ¹⁶⁾ kauffen darff, es haben denn die bürger zu vor ¹⁷⁾, was sie bedürffig ¹⁷⁾ gekauft und wenn ¹⁸⁾ dannen der wisch geworffen ¹⁸⁾ und ¹⁸⁾ abgenommen ¹⁹⁾, wird ihnen ²⁰⁾ zu kauffen zugegeben und vergönnet. Bl. 8 b.

3. Vnd ²¹⁾ werden auch diejenigen von ²²⁾ mannes und weibes personen, so da ²³⁾ gott gelestert, gestohlen ²⁴⁾, sich geschlagen und ²⁵⁾ sonsten ²⁵⁾ einander geschändet und geschmehet haben ²⁶⁾, daran gestellet, wie denn auch ein ²⁷⁾ stein daran ²⁸⁾ hanget ²⁸⁾, den ²⁹⁾ son-

1) a. 21. 2) F. 3) Stt.: „solcher ao. 1613“ ft.: „der ieszige ao. 1670“.
 4) Auf: „neuen“ fl. bis „als“ „wieder aufgerichtet und erbauet worden“. 5) Stt.: „er dieses mahl“ ft.: „der vorige“. 6) „eingeworffen“. 7) F. 8) Stt.: „hatt — und“ ft.: „wie solche von einen zum andern erbauet worden, besagen“. 9) Stt.: „ganger“ ft.: „gesambter“. 10) Auf: „bürgerschaft“ fl. bis: „alten“: „mit ihren besten gewähr, von“. 11) „stadtgerechtigkeit“. 12) F. 13) Zwischen: „alle“ und „sonnabend“ ft. eing. (in der Wr. Hdschr. von späterer Hand am Rande bemerkt): „mittwochen vermöge der ao. 1717 gnädigst ertheilten confirmation und“. 14) Stt.: „und wochenmärkte“ ft.: „als wochenmargftage“. 15) „angestäcket“. 16) Fl.: „so nicht bürger“. 17) Stt.: „zuvor — bedürffig“ ft.: „was sie nöthig“. 18) Stt.: „wenn — und“ ft.: „wird solcher wisch auf gewisse zeit und stunde auf raths befehl wieder“. 19) Fl.: „und geworffen, als dann“. 20) Stt.: „ihnen“ ft.: „den fremden“. 21) Stt.: „Vnd“ ft.: „Es“. 22) F. 23) Stt.: „so da“ ft.: „welche“. 24) Fl.: „ungebührliche dinge vorgenommen oder wie es nahmen haben mag“. 25) „und sonsten“ f. 26) F. 27) Stt.: „ein“ ft.: „der“. 28) Stt.: „daran hanget“ ft.: „so öftters daran gehänget“. 29) F.

derlichen die bösen weiber³⁰⁾ nach verbrechung müssen³¹⁾ ümb die pßigen¹⁾ tragen und also in allen andern zum abscheü hieran geordnet³¹⁾).

4. Wenn³²⁾ auch schlägereyen im rathhauße oder sonsten in der stadt sich erhuben und einer oder der ander ein wehren oder wasfen zückte und ruckete, gehöret solche an pranger, es wehre denn daß solche nach zuerkannter straffe von einem erbaren rathe dem stadtrichter befohlen, solche wieder ümb seine gebühr zu lösen zu geben.

5. Will auch das amt etliche daran so nach ihrer verbrechung andern zum abscheü stellen, als muß solches ein erbarer rath zu erst ansprechen, ehe und zuvor solches geschieht und daran gestellet werden.

6. Was aber sonsten in der stauyen, als dieselbe wieder von neuen erbauet worden und zuvor darinnen befunden auch wieder mit eingelegt worden, ist in des rathß handelbuch mit mehreren bericht zu finden³²⁾).

Von gerichtten in der stadt.

a. 23 1).

In unser stadt Dornburg haben die herzoge von Sachsen unsre gnädige fürsten²⁾ und herren und³⁾ das⁴⁾ amt alhier, in der⁵⁾ stadt und im⁶⁾ selbe die gerichtte⁷⁾ über halß und handt^{m)}. „Der rath und

30) Fl.: „so zanden in bachhauße“. 31) Stt.: „müssen — geordnet“ st.: „zur straffe um die stadt pßigen andern zum abscheu tragen müssen“. 32) Abßaß 4 - 6 „Wenn auch — zu finden“ f.

1) a. 22. 2) „landesfürsten“. 3) F. 4) Fl.: „fürstliche“. 5) „dieser“. 6) F. 7) „obergerichte“.

l) d. i. der Reich in der Stadt.

m) Ueber den Unterschied zwischen den s. g. Gerichten über Hals und Hand oder Dbergerichten und den s. g. Erb- oder Niedergerichten, (wie solche dem Rathe von Dornburg zustanden) vergl. a. XXVI der angeführten Landesordnung von 1589:

„Dber vnd Erbgericht.

Diemeil wir auch in erfahrung kommen, das zwischen vnsern Emptern vnd Wnterthanen, der Dber vnd Erbgerichts felle halben, viel zandß vnd vnwillens entsethet, welches fürnemlich daher fließen solle, das nicht ein jeder zu entscheiden weiß, was zu Dber oder Erbgericht gehöret, So haben wir zu vorkommung solchs zandß hiernach vnterschiedlich setzen, vnd verleiben lassen, was vor felle vngefehrlich zu Dber vnd Erbgerichte gehören.

Bürger aber haben die Gerichte in der Stadt der Verbrechen und miß-

Zu dem Ober und Halsgerichten gehört,

Nemlich:

Kezerei.	Rauberey.
Zauberey.	Mord.
Kirchenbrecher.	Mordbrand.
Blutschand.	Bergifften.
Notzihler.	Verrathen.
Weglagern.	Weineyder.
Friedbruch.	Auffruhr.
Ehebruch.	Auffleuffer.

Item Jungfrauen oder Witwen entführen.

Mit zweien Weibern sich verloben oder verheiraten.

Mit unvernünftigen Thieren unkeuschheit treiben.

Pflüge und Mühlen berauben.

Verweisung oder Verbietung der Gerichte Stede oder Dörffer.

Item wenn einer den andern mit gewapneter Hand in den feinen sucht, in wilens ihn zu tödten.

Aller Diebstal über drey Schilling werdt.

Diebe hauffen vnd herbergen.

Diebstal verhehlen vnd verbergen helfen.

Abschneiden oder verderben menlicher glieder oder Weiberbrüste.

Item wider sein Obrigkeit oder Erbherrn rathen oder helfen.

Todte Körper berauben.

Schmehen die Peinlich beklagt werden.

Item hohe befreyete Personen, die im Regiment sein, schelten vnd iniurijren.

Item der einen an befreyten Orten, als Schöffern, Rathheusern oder Kirchen schmehete.

Begführen vnd verkeuffen der Leute.

Falsche Brieff einem andern zu schaden zu machen.

Brieff felsen mit auslesen oder anderer gestalt.

Falsche Siegel oder Bitschaft zu machen.

Falsche Münz machen, die wissentlich auszugeben, oder dazu helfen vnd zu rathen.

Münz Groß oder Klein zu beschneiden.

Münz schmelzen.

Münz zugerignern.

Falsche Wahr, Gewicht vnd Maß machen, oder gebrauchen.

Item, Wenn sich jemandes, vor einen Fürsten, Graven, Herrn, Ritter, oder eines würdigen Standes ausgibt, auch einiger Meisterkunst, der er doch nicht ist betrieglich berühmet.

Item, Da jemandes, seinen Namen, Wappen, Gemerck oder Zeichen, den andern zu schaden verendert.

Wenn einer ein Ding zweien verkauft, oder versetzt.

Wenn einer eines Brieffs inhalt, dem andern, so er zustehet, zu schaden dem Widertheil offenbaret.

Item da ein Amptmann vmb Giff, Gaben oder verheisung willen, etwas thut, das nicht recht ist, oder das leyt, das er hette thuen sollen.

Hausfriedbruch, Thüren oder Fenster freventlich beschreibigen, ausschlahen oder auswerffen.

Gezogene Messer oder Waffen, damit einer den andern verwundet, gelembd, oder erwürgt.

Peinliche vnd Scharffe fragen.

Malbeume, oder Malstein zerhauen oder auszuwerffen.

Neue Zoll auffsetzen.

Teich abstechen, zergraben oder darzu helfen oder rathen.

Schändliche Schmehebschriften zu ertichten, anzuschlagen, oder andern zu offenbaren.

Gerechtige Bbeltheter oder Mißhändler wissentlich zu herbergen.

Der mit Teuffels segen oder zeuberischen warsagen umbgehet.

Alle Kampfbare, fleisch vnd offene wunden.

Schandmal vnter dem angesicht.

Stich oder Schlege, stossen oder werffen, da gefehrlichkeit des Todes aus folgen möchte.

Da einem hende, finger, bein, füsse oder zehen abgeschlagen werden.

Den Hausfrieden brechen.

Stadt oder Schloßmauren bey der nacht zu brechen.

Vnd die folger vnd helffer, oberleibter Mißethaten.

Do aber unsere Ampter, oder ewr einer oder mehr, der die Halsgerichte hat, eptliche felle, in die Erbgerichte gehörig, ober rechts veruerte zeit, auch herbracht vnd geübet hätte, Dem sollen dieselben, vngeacht dieser vnser ordenung, nochmals bleiben.

Zu den Erbgerichten gehört,

Nemlich:

Alle Bürgliche Sachen, Als

Gulden.

Schulden.

Güter, liegend oder fahrend, stehend, beweglich vnd vn beweglich.

Schaden.

Pfandungen.

Item alle Bürgliche Sachen, die von Peinlichen nicht herfließen.

handlung halben biß an die⁸⁾ todtschläge²⁾." Sonsten⁹⁾ aber

8) F. 9) F.

Hierüber die kleinen vnd geringen brüche, vnd mißhandlung zu straffen, Als Diebstal vnder drey Schilling.

Item, Verbotene Währ feil haben.

Verbotene Messer vnd Waffen tragen.

Verbotene Spiel treiben.

Harrauffen.

Item stossen, werffen, braun vnd blau schlagen, Maulschellen, Nasenbluten, Behen bluten, die nicht wackeln, Nagelkragen, vnd andere Blut runsten, vnd verletzungen, daraus kein sehrlichkeit des Todes, lemen, fleisch kampfbar, noch offensliche Wunden entstehen.

Lügenstraffen.

Item, schlechte schmehe wort, die nicht an freien Orten, oder hohen Personen geschehen, vnd Peinlichen nicht geklagt werden.

Item do einer den Gerichten vngheorsam würde, oder vor Gericht sich vnzüchtig erzeiget.

Item, Der sich vor Gerichte etwas bewilliget, vnd demselben nicht nachkomet.

Item, Der Schulden, so auff jhnen mit Recht gewonnen, nicht bezalte.

Hetten aber unsere Empter, oder ewer einer oder mehr, dem die Erbgericht zustendig, eglische felle, in die Dbergerichte gehörig, vber rechtsverwerte zeit herbracht vnd geübt, Bey demselben sollen sie, vngeacht dieser ordenung, nachmals gelassen werden. Vnd wie wol mehr felle sein mügen, denn oben verzeichnet sein, welche in die Dber oder Erbgerichte gehören, Diemeil sie aber selten vorkommen, vnd allhie zu erzelen zu lang were, So sollen sich die Dber oder Erbrichter, da deshalben, oder von der oberleibten stück wegen, zwischen jhnen jrrungen oder mißverstand vorkiele, bey den Rechtsgelernten Rechts erholen, auff das niemands vnrecht geschehe.

Diemeil auch die Kercker vnd Gefengnis nicht darumb gebawet, die Gefangenen damit zu quelen, Sondern alleine zu verwaren, So sol ein jeder Gerichtshelber, bey verbietung der Gerichte, sein Gefengniß dermassen anrichten, das die Leut, so darein gesetzt, darin keinen schaden leiden."

n) Vergl. a. VI der Landesordnung von 1589:

„Diemeil auch die todtschleger fast gemein, So wollen wir, daß in vnsern Landen die Theter sollen zu haften gebracht, vnd vormüge der Recht gestrafft, Do aber solche Theter von jhren haab vnd gütern flüchtig, so solle gegen denselben mit acht gerichtten vorkommen, auch darauff execution gethan werden, Wolte auch jemand's Achtgerichte zu vorkommung der vnkosten einstellen, Vnd dargegen dem theter durch kundschafften vnd Steckbriefe nachtrachten, Der soll dasselbe bey uns suchen, Wollen wir vns nach gelegenheit der vmbstende darauff gnediglich vornemen lassen. Denn vnser gemüt ist nicht, das solche theter sollen vorgleitet werden, vngeacht, das des

Bl. 9. was die straffen anlanget, so hat der rath macht zu straffen so¹⁰⁾ hoch¹⁰⁾ als sie nach verbrechen können, was aber über drey gülden¹¹⁾, gibt ein erbarer rath die helfte an solchen straffen in das¹²⁾ amt. Das burgk gerichte müssen die bürger neben¹³⁾ dem¹³⁾ stadtrichter und¹⁴⁾ seinen schöppen helfen sitzen und müssen vor solchem gerichtsstuhle erscheinen mit ihren besten wehren zur aufwartung Köfniß, Zimmern, Dorndorff und Maschhausen.

Von der folge unsern gnädigen²⁾ landesfürsten.

a. 24¹⁾

1. Die stadt Dornburg, ein erbarer rath und gangker³⁾ bürger-schaft seind nach ihrer pflicht unsern gnädigen⁴⁾ landesfürsten und herrn mit leib, ehr⁵⁾, gut und⁶⁾ blut zu tag und nacht, sonderlich und vornemlich aber in kriegsgefahr und⁷⁾ zu beschützung des landes
10) „so hoch“ f. 11) Fl.: „ist“. 12) Fl.: „fürstliche“. 13) Stt.: „neben dem“ st.: „bewachen und der“. 14) Stt.: „und“ st.: „muß mit“.

1) a. 23. 2) Stt.: „gnädigen landesfürsten“ st.: „gnädigsten landesfürsten und herren“. 3) Stt.: „gangker“ st.: „gesambte“ W. „gangker“ f. Dr. 4) „gnädigsten“ Dr. 5) Fl.: „und“. 6) Stt.: „und“ st.: „auch“. 7) F.

entleibten freundschaft auß armut vnd vnvormügen, (welches sie, so es nicht wis-sentlich und kund war, mit ihrem eide betewren sollen) nicht klagen wolten, Sondern wir wollen in allen vnsern Gerichten, auß Fürstlichen Ampt vnd Oberkeit wider sie vorkaren lassen.

Gleicher gestalt sollen sich auch alle die, So gericht haben, gegen den Thetern halten vnd erzeigen, vnd ewer keiner ohne vnser vorwissen vnd bewilligung, keine peinliche sache, do das leben vorwircket ist, bürglich machen, auch solches zu thun, den Partheien nicht vorstatten, noch zu einiger geld, oder andern Straff kommen lassen.

Es soll auch solche Rechtfertigung, nicht allein in vnsern, oder ewer jedes eigenen Gerichten geschehen, Sondern vnser Amptleute, Schösser, vnd ein jeder Gerichtsherr, soll den Thetern in andern vnd fremden Gerichten auch nach zutrach-ten, vnd obgeschriebener maffe wieder sie zuvorfahren, schuldig sein.

Were auch die that also gewand, das man dem flüchtigen Theter seine güter confiscirte, vnd in die Gerichte züge, So soll man den vnkosten, der auff die Rechtfertigung, vnd das nachtrachten gehet, von denselben confiscirten gütern nemen.

Wo auch die vnterthanen, in allen oder eßlichen fellen den vnkosten der auff die Rechtfertigung der Mißtheter gehet, vor alters getragen, Das sollen sie nochmals zu thun schuldig sein, Aber niemands soll damit zur newerung belegt oder höher, denn vor alters herkommen ist, beschweret werden.“

mit ihrem gewehr und ⁸⁾ harnisch ⁸⁾ ^{o)} unterthäniglichen zu dienen schuldig und also in solchen ⁹⁾ ihr fürstlichen gnaden ¹⁰⁾ helfen schützen.

2. Wie denn auch ein erbarer rath und ganze bürgerschaft wofersne das ¹¹⁾ amt einen übelthäter ¹²⁾ in einen frembden amte abhohlet oder ¹³⁾ ausantwortet ¹⁴⁾ durch dessen biethe und zur zierdt mit zu gehen und ¹⁵⁾ folge zu leisten schuldig ¹⁶⁾, iedoch aber nicht weiter als unser fluhr sich erstrecken thut ¹⁷⁾.

Ueber diesen seind auch die bürger nicht schuldig in solchen fall mitzugehen ¹⁸⁾, wo ferne ¹⁹⁾ nicht der ²⁰⁾ stadtrichter oder iemandes von raths wegen bey ihnen ²⁰⁾, der sie führet und anweist denn sie nicht denn amts knechte zu gebothe stehen dürfen.

Von gefangenen in der stad ¹⁾, daß das amt einen erbaren rath mus ansprechen, wenn es einen will lassen gefangen nehmen. a. 25.

Es muß auch das amt wenn einer unter demselben was gethan

8) „und harnisch“ f. 9) Fl.: „fall“. 10) Stt.: „gnaden“ ft.: „durchlaucht“. 11) Fl.: „fürstliche“. 12) Fl.: „oder mißhändler“. 13) „und“. 14) Stt.: „ausantwortet“ ft.: „ausantworten läßt“. 15) Fl.: „in solchen fall“. 16) F. 17) Fl.: „maßen solches von alters her es also eingeführet“. 18) Fl.: „und folge zu leisten“. 19) Stt.: „wo ferne“ ft.: „wenn“. 20) Stt.: „der — ihnen“ ft.: „iemand aus des raths mittel, oder aber der stad richter darbey ist“.

1) a. 24 lautet statt des ganzen obigen a. 25:

Von gefangenen in der stad t.

Wann ein mißethäter in der stad vorhanden, den daß fürstliche amt in verhaft bringen will, so muß zuvor ein erbarer rath darumb angesprochen und solcher durch den stadrichter in verhaft genommen werden und durch die stadgerichten dem fürstlichen amte überantwortet, weil der amtsknecht keinen in der stad anhalten darff, maßen solches iederzeit also gehalten worden.

o) Vergl. a. XLV der Landesordnung v. 1589:

„Der Bawer Harnisch vnd Wehren.

Damit auch die Harnisch, Spieß vnd andere wehren, so den Dorffschaften zu der Landfolge aufferlegt, vnd der Gemeine jedes orts zustendig nicht verderben, So sollen dieselbigen an einem gemeinen Ort verwarlich beygelegt, Bad durch die Richter, Schultheissen vnd Heimbürger jedes Orts zu warten vnd zu wischen, im jar ein mal, aus gemeinem Beutel verordent werden. Welche Richter, Schultheissen vnd Heimbürger das nicht thun, Sollen von Amptleuten, Schöffern vnd Gerichts-

Bl. 9^b. hatt und alhier in der stadt vorhanden oder zu bekommen, einen er-
baren rath aussprechen ehe und dann solcher zur haft genommen wird,
und vor dem stadtrichter ihnen überantwortet werden, denn der amts
knecht keinen darff anhalten in der stadt.

a. 26¹). Durchstrichen: [Wenn einer justificiret werden soll, wie es ge-
halten wird.]

[Es seind auch ein erbarer rath neben den bürgern schuldig, wann
übelthäter haussen und mörder alhier justificiret werden, noch
. . . . ein erbarer rath in das fürstliche amt zum heerde gülden geben
und dann also wege und stege reinlich gehalten und]

Wey diesem artikel ist zu gedencken und fol. 24 sub b^p) zu be-
finden.

Von heersfurth wagen¹).

a. 27. Es ist auch die uhralte stadt Dornburg neben einem erbaren rath
und mit denen zugehörigen dorffschaften Kößnik, Dorndorff, Nasch-
hausen, Wilßdorff und Hirschroda einen heersfurt wagen zu halten
schuldig, damit wann ihr fürstliche gnaden²) die herzoge zu Sachsen
solchen in kriegsgefahr und sonsten bedürffig, denselben in allen nö-
then habhaftig seyn können undt werden die unkosten in vier gleiche
theil getheilet, daß wo etwan was daran zu bessern ist, ein jedes sei-
nen gleichen theil gibt, als die stadt Dornburg einen theil, Kößnik

1) Dieser durchstrichene a. 26 fehlt ganz in der B. und Dr. Hdschr.

1) Dieser Artikel ist als Beilage unter Chiffre D (Regierungsakten Bl. 41) der
an Herzog Wilhelm Ernst von Weimar unter dem 12/13. April 1723 vom Rath von
Dornburg eingesendeten Statutenabschrift angefügt worden. Eine Vergleichung der
Schriftzüge des Bestätigungsgesuchs mit denen der Beilage zeigt eine Hand. Vom
Schreiber der Weimar. Abschr. ist er gleich denen noch in der Beilage vom Rathe
hinzugeschriebenen als veraltet weggelassen worden. Ganz fehlt er in der Dr. Hdschr.

2) Stt.: „gnaden“ st.: „durchlaucht“.

herrs, so oft es geschicht, umb fünf gülden gestrafft werden, Was aber ein jeder
Bawer vor eigenen Harnisch oder Wehren hat, die wird er in seinem eigen Haus
zu verwaren und rein zu halten wissen.“

p) S. das Postscriptum.

einen theil, Dorndorff und Raschhausen einen theil, und dann Wilßdorff und Hirschroda einen theil, in gleichen wird es mit denen vier pferden auch gehalten laut des vertrages ao: 1599. Das sattelpferd helt die stadt Dornburg, das hinter handpferd Kößnik, Hirschroda und Wilßdorff, das fördre riemenpferd Dorndorff und Raschhausen das fördre handpferdt, und wenn ein pferd abgehen würde und solches nicht wiederbracht, solches alles in vier gleiche theil getheilet und geben³⁾ werden sollen. Die kiefung des schirrmeisters und lencker belangende mus iedes theil solche, wenn die wahl an denselben haben⁴⁾, ein jahr stehen und haben, und fengt die stadt an, undt Kößnik, hernach Hirschroda und Wilßdorff undt Dorndorff und Raschhausen. Bl. 10.

Von der beerensteuer der Dorndorffischen¹⁾.

Nachdem auch die Dorndorffischen ihre unkosten, so sie zu denn heersfurth wagen geben, von der beerensteuer nehmen, daß wenn was mangelt oder wohl gar neu verfertigt werden soll, sie ihre unkosten von solchen nehmen, damit solcher verfertigt wird, weil sie denn nicht befugt und berechtiget ihres gefallens anlage uf die schock zu machen, wie viel ein ieder geben soll, besonders es hatt ein erbarer rath macht dasselbe zu thun, sintemahl sie keinen pfennig von solchen gelde, wenn der heersfurt wagen nicht fortgehet, in ihrer gemeine verbrauchen dürfen, zu deme denn auch müssen sie rechnung einem erbaren rathe hierüber thun, als seind sie nicht befugt die Dornburgischen höher als sie die steuer geben anzulegen, iedoch der es einsetzet²⁾, auch was für seine mühe und wege habe, hiermit zugelassen und nicht gewegert wird. a. 28.

Von harnisch und gewehr¹⁾.

Es ist²⁾ ein erbarer rath neben der bürgerschaft uf ihren häuser unsern gnädigen³⁾ landesfürsten und herrn denen herzogon von a. 29.

3) „gegeben“ B. 4) F.

1) Wie a. 27 der Weimar. Abschr. in der Beilage angefügt, fehlt ganz im Dr. Abschr. 2) „einsamlet“ B.

1) a, 25. „Von folge und gewehr in der stadt“. 2) Fl.: „auch“. 3) „gnädigsten“.

Bl. 10^b.

Sachsen, wehren⁴⁾, spieß, büchsen und harnisch⁴⁾ zu halten schuldig; also daß⁵⁾, wenn ihr fürstliche gnaden⁶⁾ deroselben bedürfftig in kriegsgefahr und zu beschützung des landes oder⁷⁾ sonsten⁷⁾ allerhand nöthen, sie⁸⁾ solche in gutem zustande⁹⁾ und ordnung¹⁰⁾ mögen erfunden werden, derowegen ein erbarer rath gute uffsicht haben¹¹⁾ soll¹¹⁾, daß solche wehren alle jahr¹²⁾ in augenschein genommen werden mögen¹³⁾, damit¹⁴⁾ also gute auffsicht und bereitschaft erfunden¹⁴⁾.

Von flur ümbgehen²⁾.

a. 30¹⁾.

1. Es will³⁾ auch ein erbarer rath darauff⁴⁾ bedacht seyn⁵⁾, daß der⁶⁾ flur alle⁷⁾ jahr⁷⁾ besehen⁸⁾ werden mag⁹⁾, damit die jungen bürger¹⁰⁾ der uhralten¹¹⁾ gerechtigkeit mögen kundig werden, damit die wehren und anders, auch gleichfalß sollen in fleißige acht genommen werden, es wehre denn sache, daß mann solche wegen des getreydichs nicht ümbgehen¹¹⁾ könnte¹¹⁾.

2. Es soll auch wenn¹²⁾ der flur ümbgangen wird oder sonsten¹²⁾ wegen abackern, umbackern¹³⁾ des rasens¹³⁾, außreißung der mahlsteine¹³⁾ gebührliehen auffsicht gethan und da¹⁴⁾ solches¹⁴⁾

4) Stt.: „wehren — harnisch“ ft.: „gewähren“. 5) F. 6) „durchlaucht“. 7) Stt.: „oder sonsten“ ft.: „und andern aufwarthungen in“. 8) Stt.: „sie“ ft. eing.: „worzu anziß daß defensionwergk geordnet“. 9) „stande.“ 10) Stt.: „ordnung“ ft.: „bereitschaft“. 11) Stt.: „haben soll“ ft.: „zu haben“. 12) Fl.: „visitiret“. 13) Vorge stellt: „mögen genommen werden“. 14) Stt.: „damit — erfunden“ ft.: „sich derselben im nothfall zu gebrauchen und die stadt auch bester maßen beschützen helfen können“.

1) a. 26. 2) „umziehen“. 3) „ist“. 4) „dahin“. 5) F. 6) „daß“. 7) Stt.: „alle jahr“ ft.: „zu rechter zeit wie wol nicht alle jahr“. 8) Stt.: „besehen“ ft.: „bezogen“. 9) „möge“. 10) Fl.: „und mannschaft“. 11) Stt.: „uhralten — ümbgehen könnte“ ft.: „feld und hutweide derer gräng und mahlsteine mögen kundig werden und solches anstellen, damit denen feldfrüchten nicht schaden geschehen möge, derowegen sich ieder auch mit gewähr zu versehen, erscheinen kan“. 12) Stt.: „wenn — sonsten“ ft.: „bey umziehen desselben“. 13) „umbackern des rasens“ f. hier und folgt auf mahlsteine: „umhacken des rasens“. 14) Stt.: „da solches“ — 3. Schluß des ganzen a. ft.: „wan einer solch abackern gethan und begriffen würde, von ieder furcht 1 fl. halb dem gericht und halb dem der den schaden gelitten, gegeben werden, zumahlen sich etliche unterstehen dürffen, wen zur saat gepflüget und alles fertig ist, noch einmahl wol zwey umackern und die furchen

befunden, hierumb gestraft werden, sintemahl sich etliche unterstehen, wenn zur saatsfurcht gepflüget, sie wenn es gleich alles richtig, noch eine furcht herumb streichen und also muthwilliger weise einem das seine nehmen, sousten auch den rasen ümbhacken von einheimischen, die oder frembden sollen gleichfalls gebühlich gestraft werden. Es ist auch der flur in der auen unterm schloß der stadt Dornburg und dürfen die Dorndorffer solchen gänglichen desselben sich nicht anmaßen und ümbgehen und müssen sich hiermit genglichen desselben meiden und enthalten.

Von pfänden²⁾ in unserm flur.

Es sollen auch alle und iede bürger sowohl auch die³⁾ frembden⁴⁾ a. 31¹⁾ hiermit gewarnet seyn, einen ieden das seine mit abzwackung oder⁵⁾ Bl. 11. grafens⁶⁾ muthwilligen⁷⁾ fahren über die ecker und⁸⁾ wie es nahmen haben mag⁹⁾ zufrieden und¹⁰⁾ stehen lassen. Da aber einer oder der ander solches gebrauchen würde und darum¹¹⁾ gepfendet, soll¹²⁾ solches pfand¹²⁾, wie denn alle pfande im ganzen flure zum richter bracht¹³⁾ und überantwortet werden¹⁴⁾ und nach verbrechung hierumb¹⁵⁾ gebühlichen¹⁵⁾ gestraft werden, wolte¹⁶⁾ aber einer oder der ander das pfand lösen¹⁷⁾ gebührt dem stadtrichter 16 *℥.* und¹⁸⁾ dann¹⁸⁾ dem stadtknechte¹⁹⁾ auch 16 *℥.*, ließ²⁰⁾ er es²⁰⁾ austreichen und also des nachbars seinige nehmen auch muthwilliger weise den rasen abhacken; nach alter gewohnheit und gerechtigkeit bestraffet, was aber in solchem fall das amt zu straffen hat, wirdt ihnen vorbehaltlich nicht vorgegriffen, so aber die parteyen sich nicht entscheiden lassen wollen, so befiehet der rath dem richter nebst den schöppen solches in augenschein zu nehmen und also solche straffe zu exquiren.

3. Es ist auch der flur in den auen untern schlosse der stad Dornburg und dürfen die Dorndorffer desselben sich nicht anmaßen und umgehen, sondern müssen denselben gänglich meiden und enthalten; die oberauen aber in der Sulza ist kupel-drift'.

1) a. 27. 2) Stt.: „pfänden“ ft.: „der pfendung“. 3) Stt.: „die“ ft.: „auch“. 4) Fl. eingesch.: „und anbenachbarte“. 5) F. 6) Fl. eingesch.: „in feld, abschneiden und entwendung des getreytes“. 7) F. 8) „oder“. 9) Fl. eingesch.: „so wohl auch in weinbergen und gärten alles“. 10) F. 11) „darüber“. 12) „soll — pfand“ f. 13) „gebracht“. 14) Fl.: „müssen“. 15) Stt.: „hierumb gebühlichen“ ft.: „müssen“. 16) Stt.: „wolte“ ft.: „so“. 17) „löset“. 18) Stt.: „und dann“ ft.: „sowohl“. 19) „flurknechte“. 20) Stt.: „ließ er es“ ft.: „wird“.

aber solch²¹⁾ pfand tag²²⁾ und²²⁾ nacht²³⁾ stehen, muß²⁴⁾ er dem stadtrichter²⁴⁾ wieder 16 *℔*. geben²⁵⁾, wehre es²⁶⁾ aber daß²⁷⁾ der schaden zu²⁸⁾ groß und durch richter und schöppen besichtigt, soll es nach zuerkaufter straffe von einem erbaren rathe bleiben und also²⁹⁾ fest darüber gehalten werden und³⁰⁾ daß also möge richtigkeit in unsern gangen flure erfunden werden³⁰⁾.

Von wein, welcher alhier erwächset, hatt der rath macht anzuschneiden²⁾.

a. 321).

Es ist auch ein erbarer rath befugt den wein, welcher³⁾ in diesen gangen flur erwächset⁴⁾ von bürgern und frembden, so da⁵⁾ weinberge haben⁶⁾, anzuschneiden, wie denn kein frembder er sey, wer er wolle, seinen most und^{q)} triestern⁷⁾, wenn solche getretten⁸⁾ oder⁸⁾ gestampft, von weinbergen darff wegführen, er habe es denn einem erbaren rathe angezeigt, daß dieselben triestern⁹⁾ zuvor¹⁰⁾ besehen und also¹¹⁾ in diesen der¹¹⁾ fürstlichen herrschaft nichts¹²⁾ unterschlagen werden mag¹²⁾.

21) Stt.: „solch“ ft.: „daß“. 22) Stt.: „tag und“ ft.: „über“. 23) Fl. eingesch.: „beym richter“. 24) Stt.: „muß — stadtrichter“ ft.: „gebühret ihm“. 25) *℔*. 26) *℔*. 27) *℔*. 28) Stt.: „zu“ ft.: „so“. 29) *℔*. 30) Stt.: „und — werden“ ft.: „wie denn auch kein frembtes auß Zimmern, Wülßdorff, Hirschroda, Naschhausen und Dorndorff, so nicht eigne güthter alhier haben, macht in unsern selde zu graßen haben und über solche so oft viel schaden gethan, genaue aufficht zu haben nötig seyn will, daß also in gangen flur gute richtigkeit möge erfunden werden“.

1) a. 28. 2) Stt. dieser überschrift ft.: „Von weine, so in unsern flur erwächset“. 3) *℔*. 4) *℔*. 5) *℔*. 6) Fl. eingesch.: „zu besichtigen und“. 7) Stt.: „triestern“ ft.: „weinbeeren und gemische“. 8) Stt.: „getretten oder“ ft.: „gelesen und“. 9) Fl. eingesch. „und weinbeeren“. 10) *℔*. 11) Stt.: „also — der“ ft.: „hernach“. 12) Stt.: „nichts — mag“ ft.: „so was dem rathe wegen der felder abgang oder schaden zuwachsen möge, vermieden werde“.

q) Driestern d. i. = Trestern, unter denen man die Reste von allem ausgepreßtem Obste, Birnen und Äpfeln sowohl als Weintrauben, die zu Cyder oder Weinmost gemacht worden sind, verstand. Auch gibt es einen eigenen Trester- oder g. s. Bauerwein, ein Getränke fürs Gesinde, welches nach Abzug des Mostes von den Trestern durch Aufgießen frischen Brunnenwassers und nochmaliges Stampfen und Auspressen derselben bereitet wird. S. Weber a. a. D. S. 325 u. 597.

Von der schäfferey Zimmern.

a. 33¹⁾.

Was nun ²⁾ auch die schäfferey Zimmern und ³⁾ dessen ³⁾ trift ⁴⁾ anlanget, so ist ein ⁵⁾ langer streit von einem erbaren rath und ganzer ⁵⁾ bürgerschaft mit dem von Waiddorff darumb ⁶⁾ gewesen also und dergestalt ⁶⁾, daß auch ⁷⁾ von den ⁷⁾ herzogon Johann Friedrichen dem Mittleren herzogon zu Sachsen ein ⁸⁾ urthel und vertrag ⁸⁾, ingleichen von Herzog Maurigen Churfürsten zu Sachsen auch ein ⁹⁾ befehl ergangen, worbey es jedes theil bleiben und ¹⁰⁾ bewenden soll ¹¹⁾ lassen ¹¹⁾, nemlich der schäffer zu Zimmern soll und darff nicht ¹²⁾ mehr ¹²⁾ als ¹³⁾ zween tage in ¹⁴⁾ der ¹⁴⁾ wochen ¹⁴⁾, sonntag und mittwoche in unser flur treiben, iedoch daß er auf keinen reinigen rasen ¹⁵⁾ blashüte, wie denn auch ¹⁶⁾ in keine mandel, do ¹⁷⁾ dieselben noch stehen ¹⁸⁾, sondern auf die braache alleine ¹⁹⁾ zu treiben und also wie bemelt die rasenpläge unberühret lassen, trüge sichs aber zu, daß solcher schäffer mit seinen schaffen ²⁰⁾ mehr tage herein ²¹⁾ treiben würde, seind ²²⁾ wir ²²⁾ befugt nach laut 1550 ²³⁾ wie denn auch ao: 53 ²⁴⁾ gegebener fürstlich ²⁵⁾ sächsische ²⁵⁾ befehlige denselben zu pfänden und umb 3 alte schocke zu straffen berechtiget.

Von der Wilsdorffer ²⁾ schäfferey ³⁾.a. 34¹⁾.

Die fürstliche schäfferey Wilsdorff hatt zwart macht herein in unsern flur zu hüten, iedoch aber ⁴⁾ daß sie ⁵⁾ sich auch erzeigen, damit

1) a. 28. 2) F. 3) F. 4) Fl. eingesch. „in unsern flur“. 5) Stt.: „ein — ganzer“ ft.: „vor diesen mit einem erbaren rathe und ganzer bürgerschaft“. 6) Stt.: „darumb — dergestalt“ ft.: „vorgangen besage derer noten also“. 7) Stt.: „auch — den“ ft.: „die endschcheidung von ihrer durchlaucht“. 8) Stt.: „ein — vertrag“ ft.: „durch gnädigsten befehl und abschied vertragen“. 9) Stt.: „ein“ ft.: „gnädigster“. 10) Fl. eingesch.: „es“. 11) Umgest. 12) Umgest. 13) Fl. eingesch.: „wochentlich“. 14) F. 15) Fl. eingesch.: „oder lethen“. 16) Fl. eingesch.: „zur erndenzeit“. 17) „wo“. 18) „stehen“. 19) Fl. eingesch.: „und wen daß feldt abgeraumet“. 20) Stt.: „schaffen“ ft.: „viehe“. 21) Fl. eingesch.: „oder auf die rasenpläge“. 22) Stt.: „seind wir“ ft.: „ist rath und burgererschaft“. 23) Stt.: „1550“ ft.: „1558“. 24) Fl. eingesch.: „fürstliche auch churfürstliche“. 25) F.

1) a. 29. 2) F. 3) Fl.: „zu Wilsdorff“. 4) F. 5) Stt.: „sie — der“

der⁵) fürstlichen herrschaft⁶) und denen⁷) bürgern kein schaden geschehen möge wie dann wenn⁸) mandeln in unsern flur stehen, sie⁸) nicht herein⁹) treiben sollen¹⁰) und denn auch nicht stetig und¹⁰) allein in unsern flur bigen und hüten, besonders¹¹) andere grenzen und flure auch¹²) betreiben¹³) und¹⁴) dann¹⁴) 8 tage vor St. Görgeu sich von¹⁵) denen¹⁵) wiesen in¹⁶) der¹⁶) auen¹⁶) zu hüten enthalten¹⁷), wie¹⁸) sie¹⁸) denn auch uf michaelis nicht flugß befugt seyn usn wiesen in der auen zu hüten und also wenn die beste weide die kühe haben sollen, sie solche ihnen von dem maule weg zu hüten pflegen.

Von²) denen fleischhauern, schäffern, hirten, daß sie nicht sollen in die weinberge hüten²).

a. 35¹). Bl. 12. Es³) seind die Dorndorffischen fleischhauer³), schäffer und⁴) hirten⁵) nicht⁶) befugt⁷) in denen weinbergen mit⁸) ihrem viehe über und über⁸) zu hüten, bevor⁹) es⁹) weil dadurch¹⁰) denen stücken großer¹¹) schaden¹²) zu geschehen pfeget, weil denn solche hiermit gewarnet seyn sollen, da aber einer oder der andre solches übertrette, der soll von einem erbaren rath durch den knecht gepfendet und ümb einem gülden so oft es geschieht, gestraft werden.

ft.: „damit nicht alleine“. 6) Fl. eingesch.: „auf ihren feldern“. 7) F. 8) Stt.: „wenn — sie“ ft.: „zur erndenzzeit“. 9) Stt.: „herein“ ft.: „in die mandeln zu“. 10) Stt.: „sollen — und“ ft.: „und der bescheidenheit brauchen, daß sie nicht alle tage“. 11) Stt.: „besonders“ ft.: „indeme sie“. 12) Fl.: „zu“. 13) Fl.: „haben“. 14) Stt.: „und dann“ ft.: „auch“. 15) Stt.: „von denen“ ft.: „auf den“. 16) F. 17) Fl.: „müssen“. 18) Stt.: „wie sie“ — z. E. ft.: „und 8 tage nach michaelis solche wieder zu betreiben haben, wie denn das rindviehe jedes jahr 8 tage eher auf den wiesen über zu hüten macht hat, als das schaffviehe, wie es vor langen zeiten also verordnet und gehalten worden“.

1) a. 30. 2) Die Ueberschr.: „Von — hüten“ f. 3) Stt.: „Es — fleischhauer“ ft.: „Wie dann die“. 4) F. 5) Fl.: eingesch.: „und fleischhauer mit ihrem schaff oder schlachtviehe keineswegs“. 6) F. 7) Fl.: „sein“. 8) „mit — über“ f. 9) F. 10) F. 11) F. 12) Stt. d. ganzen Fl. — z. E. ft.: „wegen zertreten derselben zugefüget zu befahren, da aber einer oder ander, der übertretung halber, darinne beträtten und gepfendet wirdt, soll er von rathe mit hartter straffe belegt werden“.

Der Dorndorffer und Gönnerischen ²⁾ hutweyde anlangend.

Die Dorndorffer seind nicht weiter befugt ³⁾ als ⁴⁾ nemblich ⁴⁾ bis ^{a. 36¹⁾} an Langenberg und ⁵⁾ unter den Wetthügel) in der straßen hinauf mit ihrem viehe zu treiben, wie sie denn auch ⁶⁾ nicht eher ⁷⁾ und zuvor ⁷⁾ auf den ⁸⁾ wiesen hüten ⁹⁾ sollen ⁹⁾, es ¹⁰⁾ sey denn daß ¹⁰⁾ die Dornburger ¹¹⁾ mit ihrem vieh angefangen ¹²⁾ zu hüten haben, neben diesen sollen auch die in der Sinna ebenermaßen nicht eher als 14 tage vor michaelis uf einen gewissen tag ¹²⁾ wenn angefangen worden zu hüten, zu ¹³⁾ treiben macht ¹⁴⁾ haben ¹⁴⁾, wie denn auch sie sich sämtlich unterstehen und wenn nicht wetter ümb michaelis einfällt, wie sie es haben wollen und mann die früchte so bald nicht einsamlen kann, einer dem andern mit schaden zu thun und zu hüten, es bunt übergehen lassen vnd also denen hirten und viehe das gras vor dem maule wegnehmen und hüten, als soll hierüber gebührliche aufsicht gemacht werden ¹⁴⁾.

Von neuen ausgelassenen krautländern.

Es werden auch der bürgerschaft von einem erbaren rathe undt ²⁾ ^{a. 37¹⁾} amt²⁾ neue krautländer zu machen zugelassen ³⁾ und ³⁾ vergönnet ⁴⁾, wenn solche ⁵⁾ ein erbarer rath hierumber ⁶⁾ ansprechen, iedoch wenn ^{b. 12 b}

1) a. 31. 2) Stt.: „Gönnerischen“ st.: „Neuen Gönnerischen“. 3) Fl. eingesch.: „unter dem Sulengeschrey“. 4) F. 5) „und — Wetthügel“ f. 6) „Fl. eingesch.: „mit ihrem viehe ehe“. 7) „eher — zuvor“ f. 8) „die“. 9) Stt.: „hüten sollen“ st.: „zu treiben haben“. 10) Stt.: „es — daß“ st.: „bis“. 11) Fl. eingesch.: „auch die Neuen Gönnerischen den anfang“. 12) Stt.: „angefangen — tag“ st.: „gemacht acht tage nach michaeli auf einen gewissen tag“. 13) F. 14) Stt.: „macht haben“ — z. E. d. N. st.: „und solche cuppel trifft bis 8 tage vor Sanct Gorgen nebst unsern viehe mit genießen, jedoch niemant auf den herbft, ehe offters das grummet nicht alles vor michaelis kann abgebracht werden, bis solches abgeräumet, damit denen lüthen kein schade deßhalbenn geschehe, mit rind und schaff viehe dahin zu hüten befugt ist, weniger es bund überzugehen lassen, wer dawieder handelt hat der pfändung gewartten und nachmahls wen es zur besichtigung kommen, den schaden bezahlen und straffe gewärtig seyn soll“.

1) a. 32. 2) F. 3) F. 4) Fl. eingesch.: „iedoch“. 5) Fl. eingesch.: „flecke zuvor von“. 6) Stt.: „hierumber — dieselben“ st.: „besehen, daß solche“.

dieselben ⁶⁾ der trift und hutweide nicht ⁷⁾ hinderlichen seyn und von einem erbaren rathe geschosß drauf nehmen und ihnen also zu denen häußern zugeschrieben, daß dann sie hernach ihres gefallens gebrauchen mögen ⁷⁾).

Von weinbergen, garten und andern ²⁾).

a. 38 ¹⁾).

Nachdem ³⁾ auch ³⁾ wohl leüte (feld diebe ⁴⁾ funden ⁵⁾ werden ⁶⁾, die ihr kinder und gesinde ⁷⁾, ja ⁸⁾ auch wohlselbsten sich unterstehen ⁹⁾ denen leüten an weinbeeren, epfel ¹⁰⁾, ruben ¹¹⁾, holz, kraut ¹²⁾ und ¹³⁾ wie es nahmen haben mag, schaden zu thun und ¹⁴⁾ bey tag und nacht ¹⁴⁾ entwenden und stehlen und ¹⁵⁾ also vorseßlich und muthwilziger weise solches vorzunehmen pflegen, welches denn ihnen nicht geziemet und gebühret ¹⁵⁾. Diejenigen, die ¹⁶⁾ solches thun und hierumb beklagt und ¹⁶⁾ betreten werden, sollen ¹⁷⁾ nach verbrechung gebührlischen ¹⁸⁾ gestraft und ¹⁹⁾ mit darstellung ²⁰⁾ an halß eißen ²⁰⁾ und hernacher durchspringung des korbes gezüchtigt werden, iedoch nach eiñes erbaren rathes und des beklagten vielfältiges ²¹⁾ bitten ²²⁾ zur ²³⁾ geldstraffe gelassen werden.

Wie ²⁴⁾ denn auch wenn weinbere gelesen werden, die leüte sich unterstehen und ehe mann recht angefangen zu lesen, mit gewalt hernacher zu lauffen undt stoppeln wollen, dieselben auch ehe und zuvor

7) Stt.: „nicht“ — z. G. d. X. st.: „unschädlich, wie denn solche flecklein einem erbaren rathe bezahlet werden müssen und mit billichen geschosß oder erbzinsß von solchen zu belegen und auf michaelis abzugeben, zugeschrieben, und ohne lehen geld eingethan werden, sie solche nachmahl ihres gefallen zu bessern nutzen und zu gebrauchen macht habenn“.

1) a. 33. 2) Fl.: „felddieben“. 3) Stt.: „Nachdem auch“ st.: „1) Es werden“. 4) F. 5) „gefunden“. 6) F. 7) Fl. eingesch.: „darzu anlassen“. 8) F. 9) Fl. eingesch.: „daß sie“. 10) Stt.: „epfel“ st.: „obst“. 11) Fl. eingesch.: „kraut, gras“. 12) F. 13) Fl.: „andern“. 14) Stt.: „und — nacht“ st.: „vorsäßig und mutwilliger weise“. 15) Stt.: „und — gebühret“ st.: „solchen unbefugniß nicht nachzusehen. Als sollen“. 16) Stt.: „die — und“ st. „so damit“. 17) F. 18) F. 19) „oder“. 20) „stellung“. 20) Fl. eingesch.: „oder pranger“. 21) F. 22) „vorbitten“. 23) Stt.: „zur“ st.: „bezahlung des schadens zu einer“. 24) „Wie dann — verbotthen“ fl. als 2. Abf.: 2. „Wie dann auch daß stoppeln in weinbergen biß zu gänzlich ablösung und daß gewaltige eintrung übern lösen gänzlich verbotthen, nach der lesung aber solches zulassen sein soll“.

mann abgelesen, nicht in die weinberge lauffen, sondern hiermit ihnen auch verbothen seyn, wenn aber mann das seinige herab hatt, ist niemandes solches verbothen ²⁴). (Es ²⁵) unterstehen sich auch die leute einer dem andern waiden alte, so wohl welche mann gepflanget, wie denn die hecken und büsche dermaßen zerhacketen und zu stimmeln daß es schande, diejenigen welche solches thun, soll, wenn sie betreten werden, nach der landesordnung gestraft werden ²⁵).

Von der 2) frohne ins amt und dem rathe 2).

1. Was ³) nun ferner die frohne anbelanget, so ist ³) ein erbarer rath ⁴) schuldig, die bürgerschaft dahin zu halten, den ⁵) most ⁵) Bl. 13. so jährlich in der herrschaft bergen erwechset, in die schöfferey unter den alten kornhaüße in keller zu verschaffen, weil aber das amt und ein erbarer rath vor alters vor gut und bequem erachtet und angesehen haben, seind etliche männer zu solchen bestellet worden, welche täglichen darauf gewartet und den most in solchen keller tragen und verschaffen müssen, und dann eine anlage uf die häuser gemacht worden, daß solchen gelohnet wird von einem erbaren rath und bürgerschaft.

2. Weiter ist die bürgerschaft schuldig ⁵) das ⁶) haü uf der ⁷) wiesen unter ⁸) dem Wetthügel, wenn solches durch das ⁸) amt abgehauen ⁹) worden ¹⁰) und dörre ist ¹¹), zusammen zu ¹²) rechen ¹²) und auf ¹³) hauffen zu ¹⁴) bringen ¹⁴), wie ¹⁵) denn das ¹⁵) amt männer helt ¹⁶) so ¹⁷) solches schobern, und welcher ¹⁸) bürger 5 acker in ein feld hatt, muß mit einem pferde frohnen und solches heü helfen führen, und 25) Stt.: „Es — werden“ ft.: „Wie denn auch weyden schälen, gepflanze weiden verderben, hecken büsche zerstückeln und außspähnen, welche solches thun, sollen nach hochfürstlicher landesordnung nach befindung gestraft werden“. (a. XLII d. E. N. a. E.)

1) a. 34. 2) Stt.: „der — rathe“ ft.: „frohnen ins fürstliche amt“. 3) „Was — ist“ f. 4) Fl.: „ist“. 5) „den most — 2. . . . schuldig“ f. 6) Fl. eingesch.: „erwachsene“. 7) Fl. eingesch.: „sauern“. 8) Stt.: „unter — das“ ft.: „wen solches gestreuet und auf zu machen dienlich, der bürgerschaft anzubefehlen, daß solches zusammen oder hauff gebracht werde, und wirdt also gehalten, wen solches von“. 9) „gehauen“. 10) F. 11) Fl. eingesch.: „werden diejenigen bürger so nicht güther haben, erfordert, daß selbiges“. 12) „gerechet“. 13) Stt.: „auf“ ft.: „gegen“. 14) „gebracht“. 15) Stt.: „wie denn das“ ft.: „und heldt das fürstliche“. 16) F. 17) „die“. 18) Stt.: „welcher — theilen“ ft.: „auf

haben macht ein bündel heü zu behalten und die frohnsemeln in dem amte zu fordern und hatt ein erbarer rath die frembden so güter in unserm fluhr laut ao. 94 gegebenen befehlisß macht anzulegen und solches geld unter die anspänner zu theilen¹⁸⁾.

3. Den¹⁹⁾ fahrweg nach Naschhausen ist gleichfalls²⁰⁾ ein erbarer²¹⁾ rath neben der bürgerschaft²¹⁾ in besserung zu²²⁾ halten²²⁾ schuldig, damit²³⁾ derselbe in gutem zustande möge erhalten werden²³⁾, daß²⁴⁾ brücklein aber belangende²⁴⁾, so gibt daß²⁵⁾ amt holz²⁶⁾ zu solchen und denn die schwellen, do solche geleyet werden, und lohnet ein erbarer rath denen zimmerleuten und arbeitern von solchen²⁶⁾. Weil aber²⁷⁾ mann²⁷⁾ ao. 1580 wegen großen und schrecklichen ungewitters²⁸⁾ Hanßen²⁹⁾ Nischen vom amt und einem erbaren rathe zum baumeister abgeordnet, daß derselbe dermaßen²⁹⁾ zerrißten gewesen, daß mann ein³⁰⁾ längere³¹⁾ Zeit nicht herauf³²⁾

Bl. 13 b.

fahren können³³⁾ und der³³⁾ die gangen³⁴⁾ unterfassen³⁴⁾ haben uncosten³⁵⁾ und frohnen helfen, damit solcher wieder in guten zustand gebracht worden, als bleibt es in solchen fall noch bey und in solchen großen ungewittern und wilden wasserfluthen, daß Gott gnädig verhüten wolle, bey diesen alten vertrag und contract³⁵⁾.

hausen machen, die begüterden aber werden nach ihren güter, auf die pferde eingetheilet, die solches wen um die hauffen geloset worden, herauff führen und anschaffen, die haben macht auf iedes pferd ein bündel heü mitzunehmen und die frohnsemeln in fürstlichem amte zu fordern. 19) Stt.: „3. Den“ st.: „2. Der“. 20) F. 21) Stt.: „erbarer — bürgerschaft“ st.: „erbahre bürgerschaft was die handfrohne anlanget zu erhalten“. 22) F. 23) „damit — werden“ f. 24) Stt.: „daß — belangende“ st.: „was aber daß brückgen anlanget“. 25) Fl.: „fürstliche“. 26) Stt.: „holz — solchen“ st.: „daß sambtliche gehölze als schwellen und schellholz das lohn der zimmerleude aber lohnet ein erbarer rath“. 27) Stt.: „aber mann“ st.: „denn“. 28) Fl.: „von fürstlichem amte ein baumeister, welcher“. 29) Stt.: „Hanßen — dermaßen“ st.: „Hanß Nisch geheiß, geordnet worden, weil der weg so“. 30) F. 31) „lange“. 32) Stt.: „herauf“ st.: „hin und wieder“. 33) Stt.: „können und der“ st.: „wie dan dergleichen auch geschehen ao. 1625 den 5. Julii, da dann“. 34) Stt.: „gangen unterfassen“ st.: „sambtlichen amts unterthanen“. 35) „uncosten — contract“ st.: „müssen hand anlegen und frohnen wie dann auch des fürstlichen amts Noßell unterthanen frohngeldt gegeben, damit solcher fahrweg wieder in guten stand gebracht worden, als bleibt es in solchen fall, welchen Gott gnädig verhüeden wolle, noch bei solchen verträgen und contract“.

4. Den³⁶⁾ langen berg muß ein erbarer rath neben der bürger-
schaft biß in erdengraben gleichfalls in baulichen wesen erhalten, wie
denn sonsten auch allerhand wege und stege in unsern flure³⁶⁾.

NB. fol. 24 fac. b^r).

5. Was nun³⁷⁾ zum letzten³⁷⁾ den erdengraben anlanget, ist³⁸⁾
ein³⁹⁾ erbarer³⁹⁾ rath neben⁴⁰⁾ der⁴⁰⁾ bürgerchaft nicht schul-
dig⁴¹⁾ an⁴¹⁾ solchen zu frohnen laut⁴²⁾ des Zeißischen vertrags⁴²⁾,
daß gotteshaus aber alhier⁴³⁾ muß den⁴⁴⁾ zaun ümb das pfarrguth
und weiden halten, wenn solcher graben von den dorffschaften⁴⁴⁾
Dorndorff, Naschhausen und⁴⁵⁾ Ginna⁴⁵⁾ ausgeworffen wird⁴⁶⁾,
wie denn auch das amt dem gotteshause ümb gebührliche bezahlung
die pfähle darzu läset und also allerhand arbeiten lohnet von befriedi-
gung des pfarrguts und beßrung desselben⁴⁶⁾.

Von brauen^{s)} der bürger und dessen nahrung.

Was²⁾ auch der bürgerchaft nahrung und brauen anlanget²⁾, a. 40. 1)
nach uhralter gerechtigkeit, so³⁾ seind sie⁴⁾ befugt so viel und oft
als⁵⁾ sie können, wosern⁶⁾ gersten, hopffen und andre unkosten zu⁷⁾
wegen⁷⁾ zu bringen und zu brauen berechtiget, wie denn ein erbarer
rath die bürger vermahnen soll zu brauen, auch diejenigen, so es wohl
vermögen, erinnern, daß sie denen bürgern vor frembden ümb gebühr-
liche bezahlung mit gersten, hopfen und andern außhelffen, damit
also die bürger, welche sich gerne und lust mit brauen zu nehren,
können und mögen desto baß einen anfang haben und sollen auch, wenn

Bl. 14.

36) Der Absaß unter 4. „Den — flure“ f. 37) „nun — letzten“ f. 38) Fl.
eingesch.: „laut des Zeißer vertrags ao. 1567“. 39) F. 40) Stt.: „neben der“
ft.: „und“. 41) F. 42) „laut — vertrags“ f. 43) F. 44) Stt.: „den dorff-
schaften“ ft.: „inn solche wiesen die ränder und zäune halten, der graben aber muß
von den gemeinden“. 45) F. 46) Stt.: „wird — desselben“ ft.: „auf einer sei-
den dieß und weid gemacht werden, die andere seide machen die Neuegönnischen
in solcher dieße und weide allerhand arbeiter: arbeit aber lohnet der gotteskasten“.

1) a. 35. 2) „Was — anlanget“ f. 3) F. 4) Stt.: „sie“ ft.: „solche“.
5) F. 6) F. 7) Stt.: „zu wegen — vermahnet seyn“ ft.: „aufbringen damit

r) S. das Ende des Textes.

s) Vrgl. d. erneuerte Brauordnung vom 23. Juni 1680 in der Beilage III.

ihnen in solchen brauen vorschub gethan, zu guten danck uf angesezte zeit zu zahlen, hiermit erinnert und vermahnet⁷⁾ seyn⁷⁾).

2. Vor⁸⁾ das ander so⁸⁾ müssen auch⁹⁾ die⁹⁾ dorffschafften Kößnik, Zimmern, Hirschroda und Wilßdorff ihr bier, so sie auf hochzeiten, kindtauffen, pfingst- und Jacobstranck^{t)} ¹⁰⁾, kirmessen in¹¹⁾ ihre¹¹⁾ gemeine¹²⁾ tänge und was sie sonsten¹³⁾ das ganze jahr verzäpfen und¹⁴⁾ verpfennigen, gänßlichen¹⁴⁾ in unsre stadt kauffen und erhohlen, wie den laut¹⁵⁾ ao. 1598 vertrages ein erbarer rath¹⁵⁾ und dorffschafften hierinne¹⁶⁾ ufgerichtet und bewilliget, trüge sich aber zu, daß die bürgerchaft denen¹⁷⁾ gemeinden mit bier nicht außhelffen¹⁸⁾ und sie versorgen können, so¹⁹⁾ soll¹⁹⁾ den dorffschafften frey stehen²⁰⁾ bier an andern enden²⁰⁾ zu hohlen, iedoch daß die bemelten dorffschafften, ehe²¹⁾ und zuvor solches geschieht, dem bürgermeister anzeigen²¹⁾, damit allerhand ungelegenheit²²⁾ verhütet werden möge.

3. Es ist auch²³⁾ über diß, wenn hochzeiten in denen bemelten dorffschafften seyn, denenselben zugelassen worden, ein faß frembds bier²³⁾, iedoch daß dasselbe²⁴⁾ über 5 eimer nicht²⁵⁾ an der größe sey, was aber²⁵⁾ francke und sechs wöchnerin anlanget²⁶⁾ und denenselben²⁶⁾ das Dornburgische bier nicht schmecken und²⁷⁾ bekommen²⁷⁾

eines erbaren raths wegen pfannenzinßes sowohl hochfürstliches interesse wegen abgebung trancksteuer befördert werden möge". 8) Stt.: „Vor — so" ft.: „Es". 9) Stt.: „auch die" ft.: „laut der verträge nachbenannte". 10) F. 11) F. 12) „gemeinde". 13) F. 14) „und — gänßlichen" f. 15) Stt.: „laut — rath" ft.: „die verträge 1598 von einem erbaren rathe". 16) F. 17) Stt.: „denen" ft.: „ermeldte". 18) Stt.: „aushelffen" ft.: „versehen". 19) Stt.: „so soll" ft.: „ist. 20) Stt.: „frey stehen — enden" ft.: „anderer ohrten". 21) Stt.: „ehe — anzeigen" ft.: „iedoch ehe solches geschieht zuvor einem erbaren rathe und regierenden bürgermeister angezeigt und mit seinen vorwissen geschehen möge". 22) Fl. eingesch.: „vorzukommen und". 23) Stt.: „auch — bier" ft.: „verglichener maßen ermelden dorffschafften bey ihren angestellten hochzeit und dorffkirmbßen oder gemeinden tängen neben unsern stadt bier ein faß ander bier". 24) Stt.: „dasselbe" ft.: „solches nicht". 25) Stt.: „nicht — aber" ft.: „seyn soll, zu hohlen und zu haben auch da". 26) Stt.: „anlanget und denenselben" ft.: „deme". 27) F.

t) Philippi und Jacobi fällt auf den 1. Mai, während der s. g. S. Jakobs- tag am 25. Juli gefeiert wird. S. Chr. G. Halkaus, Jahrbuch der Deutschen des Mittelalters. Erlangen, 1797. S. 101 u. 118. Hier ist wahrscheinlich

wolte, so ist²⁸⁾ ihnen zugelassen²⁹⁾ ein lägel^{u)} und flaschen, iedoch daß es auf einmahl mehr nicht an der größe als ein halber eimer sey²⁹⁾; es³⁰⁾ will auch³⁰⁾ ein erbarer rath ferner³¹⁾ darauf³¹⁾ bedacht seyn, daß³²⁾ sollen gute malz und biere gemacht werden, daß wenn in solchen fall hierinnen müste gehohlet werden, die bemelten dorffschaften mit guten getränk also versehen werden, dargegen sich dieselben wieder verpflichtet, kein bier frembder ohrten zu hohlen, der Bl. 14 b). oder welcher solches thut, des biers verlustig und eines erbaren raths straffen verwilliget zu seyn³²⁾. Nachdem³³⁾ auch denen von Naschhausen³³⁾ auf hochzeiten und kindtauffen³⁴⁾ vergönnet zu³⁵⁾ brauen, also sollen sie, wenn, was übermas sie behalten³⁵⁾, nicht³⁵⁾ verzäpfen, sondern zuvor³⁶⁾ einem³⁶⁾ erbaren³⁶⁾ rathe³⁷⁾ anbiethen, wehre³⁸⁾ aber zu viel bier in der stadt und ein erbarer rath solches nicht behalten wolte, mögen sie solches auf die dorffschaften verkauffen wo sie können, welcher aber dieses übertretten würde und schencken³⁸⁾, soll des biers verlustig und in eines erbaren raths straffe seyn.

28) F. 29) Stt.: „zugelassen — sey“ ft.: „in flaschen und lägeln anderer ohrten bier iedoch über einen halben eimer nicht zu hohlen zugelassen“. 30) Stt.: „es will auch“ ft.: „wie denn“. 31) Stt.: „ferner darauf“ ft.: „dahin“. 32) Stt.: „daß — verwilliget zu seyn“ ft.: „denen bürgern anzudeuten, daß sie sich mit guten malzen versehen, daß allhier gut bier von denselben zu bekommen sey, dargegen sich obermelte dorffschaften und gemeinden verpflichtet, kein ander bier fremdes orts zu erhohlen oder wollen desselben biers jedesmahl verlustig seyn“. 33) Stt.: „Nachdem — Naschhausen“ fl. als 4. Absat: „Denen zu Naschhausen ist von einem erbaren rathe“. 34) Fl. eingesch.: „allhier bier zu brauen zugelassen und“. 35) Stt.: „zu — behalten nicht“ ft.: „soviel sie dessen von nöthen, was sie aber überbehalten, nicht verspennigen v)“. 36) Stt.: „zuvor einen erbaren“ ft.: „solches dem“. 37) Fl. eingesch.: „in ihren keller“. 38) Stt.: „wehre — schencken“ ft.: „wenn dann ihnen solch bier nicht anständig, haben sie macht solches an die dorffschaften, wohin sie können, zu verkauffen, würde aber iemand dieses übertretten, schencken und verspennigen“.

das Maifest gemeint, das man schon in frühen Zeiten mit Mahlzeiten, Spiel und Tanz feierte.

u) Lägel, Lächel ist ein von Weiden geflochtenes, inwendig ausgepichtes Gefäß, oder überhaupt ein mehr weites als hohes, rundes, hölzernes Gefäß. S. Fr. B. W e b e r's Allgemeines deutsches terminologisches ökonomisches Lexikon und Idioticon 1. Abth. Leipzig 1829. S. 318.

v) Verspennigen v. trans. = gleichsam nach Pfennigen d. h. in kleinen Theilen,

Von bier einschrotten der bürger in das rathhaus oder
raths keller¹⁾).

a. 41.

Es ist jedermann²⁾ wissend²⁾, welcher³⁾ maßen³⁾ ein erbarer rath den besten gewinn⁴⁾ und nutz⁴⁾ aus dem⁵⁾ keller bekommt⁶⁾, damit allerhand⁷⁾ ausgaben desto baß können verrichtet⁸⁾ und geben⁸⁾ werden, als will⁹⁾ von nöthen seyn, daß hierinnen gute aufficht und anordnung mit wein und bier möge gemacht und gehalten werden, und⁹⁾ daß denn¹⁰⁾ den armen so wohl als den¹¹⁾ reichen möge¹²⁾ ihr bier eingelegt werden und also hierinnen¹²⁾ gleichheit gepflogen werde, alß¹³⁾ ist kein bürger¹⁴⁾ von freyem willen befugt bier oder¹⁵⁾ wein zu schencken, sondern¹⁶⁾ muß solches geträncke erst und zuvor einem erbaren rathe anbiethen¹⁷⁾, wolte¹⁸⁾ es¹⁸⁾ aber¹⁹⁾ ein erbarer rath nicht einlegen²⁰⁾, so mag er ein faß uf²¹⁾ einmahl²¹⁾ ufthun und schencken und²²⁾ muß²²⁾ die kanne²³⁾ nicht neher^{w)} geben²⁴⁾ als ein erbarer rath gibt²⁴⁾, trüge sich aber zu, daß einem²⁵⁾ bürger ein gebräue ümbschläge vnd verdirbe, ist ein erbarer rath schuldig²⁶⁾, demselben ein faß einzulegen, damit derselbe seines schadens möge wieder ergetzet werden²⁶⁾.

1) Fl. a. 36 ohne Überschrift. 2) Stt.: „jedermann wissend“ ft.: „bekannt“. 3) Stt.: „welcher maßen“ ft.: „daß“. 4) Umgest. 5) Stt.: „dem“ ft.: „ihrem raths“. 6) Stt.: „bekommt“ ft.: „zu nehmen hat“. 7) Stt.: „allerhand“ ft.: „jährlich derer diener besoldung und andere“. 8) Stt.: „verrichtet und geben“ ft.: „gereicht“. 9) Stt.: „will — werden und“ ft.: „hat derselbe gute anstaltt an wein und bierschencken zu machen und verordnen“. 10) F. 11) F. Dr. 12) Stt.: „möge — hierinnen“ ft.: „eingeschrotten, jedoch auf gewisse maasse“. 13) Stt.: „alß“ ft.: „und“. 14) Fl. vorgest.: „befugt aus“. 15) „und“. 16) Fl. eingesch.: „es“. 17) Stt.: „anbiethen“ ft.: „angebothen“ und fl. eingesch.: „und den rathskeller damit versehen“. 18) Stt.: „wolte es“ ft.: „will“. 19) Fl. eingesch.: „solches“. 20) Stt.: „einlegen“ ft.: „einnehmen“. 21) F. 22) Stt.: „und muß“ ft.: „es aber“. 23) Fl. eingesch.: „ohne des raths vorwissen“. 24) Stt.: „geben — gibt“ ft.: „geschencket werden als es der raths keller schencket“. 25) Fl. eingesch.: „oder etlichen bürgern“. 26) Stt.: „schuldig“ — werden“ ft.: „von einem viertel gebräute 3 eimer um billigen preis einzunehmen, damit dieselben ihres Portionen verkaufen. S. Joachim Heinrich Campe's Wörterbuch der Deutschen Sprache. Th. XII Braunschweig 1811. S. 343.

w) Neher d. i. billiger.

Was²⁾ es vor²⁾ beschaffenheit mit dem mahlen^{x)}).

Was nun³⁾ auch³⁾ die Dorndorffische mühlen anlanget, so^{a. 42¹⁾} ist solche vor dieser zeit nur⁴⁾ eines gemeinen mannes gewesen, Bl. 15. aber⁵⁾ hernacher von unsern gnädigen landesfürsten und herrn zu dem amt Dornburg erkaufte und darzu⁶⁾ geschlagen worden. Weil aber dieselbe wandelbar^{y)} also⁷⁾ daß mann dieselbe wieder von neuen erbauen müssen und also von der hochfürstlichen landesobrigkeit⁷⁾ ao. 1617 solche⁸⁾ mühle⁸⁾ von grunde aus⁹⁾ neu⁹⁾ verfertiget worden, ist¹⁰⁾ dem¹⁰⁾ rath und bürgerschaft angekündigt¹¹⁾ worden, daß sie in solcher mahlen sollen, doch dergestalt und also, wenn¹¹⁾ arme leute irgend¹²⁾ ein¹²⁾ viertel korn zu wege brechten, sie zu Steidschadens in etwas mögten ergötzet werden und dahin sehen, daß auch jedesmahl von wirthen gute zahlung geschehen möge, hingegen diejenigen so den wirthen vor abgeholtens bier schuldig worden, unverlängt zur bezahlung anhalten“.

1) a. 37. 2) Stt.: „Was es vor“ ft.: „Die“. 3) F. 4) F. 5) F. 6) F. 7) Stt.: „also — landesobrigkeit“ ft.: „ist solche von fürstlichen amte“. 8) F. 9) Stt.: „aus neu“ ft.: „aufgeföhret und“. 10) Stt.: „ist dem“ ft.: „dahin“. 11) Stt.: „ankündigt — wenn“ ft.: „nicht in gezwang, da sich denn oft zugetragen, daß“. 12) Stt. des ganzen Folgenden bis zum Schlusse des Artikels ft.: „ein oder zwey viertel korn nacher Steudniß getragen und daselbst gemahlen, von denen müllern hat wollen („wollen“ f. Dr.) abgenommen werden wollen, ist solches denenselben nicht nachgelassen worden und weil sie solch unternehmen nicht befugt, ihnen vom amte untersaget und auferleget sich gegen die bürgerschaft also zu verhalten und vor andern befördern, daß sie können zufrieden seyn und seine freywilligen mahlgäste verbleiben können, wenn auch ein bürger an einen fremden ohrte oder einer ander mühle getraide kaufte und daselbst mühle, an welchem orte es sey,

x) Der obige Artikel charakterisirt sich im Zusammenhalte mit der in mehrerwähnter Landesordnung von 1589 im a. XCV festgesetzten Mülordnung, nach welcher es ausdrücklich „unbenommen sein soll, nach gelegenheit, wie sich an jglichen orten leiden wil, dieselbe zu mehren und zu bessere“, als eine lokale Ausführungsverordnung zur allgemeinen Landesmahlordnung, auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse entstanden.

y) Wandelbar ist gleichbedeutend mit mangelhaft. S. die Statuten der Stadt Frankenhäusen v. J. 1558 a. XXVII sowie die der Stadt Schläiz v. J. 1625 und der Stadt Greußen v. J. 1556 a. XXIV gedruckt in Carl Friedrich W a l c h s vermischten Beyträgen zu dem deutschen Recht. Jena, 1771 und 1781 Bd. I S. 275 u. Bd. VII S. 119 u. 140. Im obigen Artikel ist wandelbar für haufällig gebraucht.

nitz mahlen solten, wenn sie solches selbstn hinunter trügen, aber es iho in einen andern mißverstand gezogen also und dermaßen, als ob wir gezwungen darinnen mahlen müssen, und dannen hero der müller, so iho in der mühlen denen armen leüten, wenn sie nach Steidnitz ein viertel getragen, sich unterstanden und mit gewalt zu nehmen unterfangen, welches unrecht und er solches nicht befugt. Ob man zwar unser gnädige landesfürstliche obrigkeit zu gefallen darinnen mahlen, so folget nicht, daß denen armen leüten gewehret werden mag, an andern enden zu mahlen bevorab wenn auch es der müller mit der bürgerschaft machet, daß sie können mit ihme zufrieden seyn, sonderlich aber wenn er nicht frembde fördert und die bürger acht tage warten läßet, ehe sie mahlen, ja wenn auch schon das getreyde darunter doch wohl tag und nacht warten müssen, ehe sie aufschütten, zu deme auch nicht grobe beutel^{z)} vorhenget, damit das mehl, obschon das korn schön und gut, schwarz und grob wird, und dann auch nicht gestatten, daß von ihm oder den seinigen sowohl

Bl. 15 b.

von mahlgästen denen leüten mehl oder korn aus den säcken oder sonmacht zu mahlen frey nach seinem gefallen zu thun und einzutreiben, hat sich der müller zu Dorndorff der bescheidenheit zu gebrauchen ((d. i. die Vorschrift zu beachten)), wenn die steine behauen worden, muß der lauf von müller gefüllet werden, ((da zwischen Lauf und frisch behauenen Steinen viel Getreide sitzen bleibt)), und ist der müller von fürstlichem amte dahin gehalten, daß niemanden das seine diebischer weise entwendet werde, und was in die mühle gebracht oder eingetrieben wird, der müller vor alle entwendung stehen muß, auch zugleich bedacht seyn, daß er gut gefinde habe, damit denen leüten gut und nicht zu grob mehl gemacht werde: desgleichen ist iedesmahl von rathe der bürgerschaft wegen dahin zu sehen, daß bey ieden neuen mühler („mühle“ Dr.) auch der malze halber ein gewisser vergleich iedermann zur nachricht getroffen werde, wie denn von malz mahlen vormalen durch den herrn landrentmeister und einen erbaren rathe solcher vergleich getroffen, daß der müller der rumpf oder 2 viertel malz aus einen sacke zugemessen, ieden 5 stübggen bier und 4 groschen treibegeld zu seinem lohn gegeben werden soll. Wenn sich nun der müller dessen gemäß bezeiget und verhalten wirdt, daß mann kann zufrieden seyn, kan man geschehen laßen, daß man vor andern in dieser herrschaftlichen amtsmühle mahle, wenn aber das contrarium vorgehet, wie oft („oft“ f. Dr.) geschehen pflaget, ist iedermann befugt zu mahlen wo er kan“.

z) Grober Beutel bedient man sich, wenn man Mehl zu f. g. „geschrotenem Brode“ mahlt, feiner dagegen, wenn das Mehl möglichst rein und von Kleie frei sein soll.

sten diebischer weise entwendet werden möge, ja auch die mühlen anrichten, daß es nicht halb verstäubet werde, wo ferne nun der müller sich erzeigen und verhalten wird in allen, so kann mann solches geschehen lassen, daß mann vor andern bey und in dieser mühlen mahle, wo aber solches nicht geschieht und der müller das contrarium pfeget, so wollen wir hiermit an andern enden mahlen, woß wir können.

Von denen 2) jahrmärkten.

Es ist auch durch fürstliche hohe 3) obrigkeit der uhralten stadt a. 43¹⁾. Dornburg zween jahrmärkte in jahr durch fürstliche 3) confirmation hierüber 4) zu halten vergönnet worden, und wird der erste gehalten 4). den sonntag 5) vor Jakobi, der ander den sonntag 6) nach Egidii aa) 6)

1) a. 38. 2) F. 3) „hohe — fürstliche“ f. 4) Stt.: „hierüber — gehalten“ ft.: „der stadt Dornburg jährlich zwey jahrmärkte, als einen nach jeziger verordnung bb). 5) Stt.: „sonntag“ ft.: „montag“. 6) Stt.: „sonntag nach Egidii“ ft.: „montag vor creuß erhöhung cc) zu halten vergönnet“.

aa) Egidius, auch S. Yligentag genannt fällt auf den 1. September. S. Haltungszeitbuch S. 132.

bb) S. Beil. I. Der Dornburger Text nimmt auf das Jahrmarktsprivilegium v. 20. Novbr. 1584 jedenfalls deshalb keine Rücksicht, weil er die Copie eines viel älteren Statuts ist.

cc) Das Fest der Kreuzerhebung fällt auf den 14. Septbr. und soll nach der einen Annahme bereits seit dem von Constantin erblickten Kreuzeszeichen gefeiert worden sein, zu Folge der anderen allgemeineren aber seinen Ursprung und Namen von der am 14. Septbr. 335 stattgehabten Einweihung der h. Grabkirche herleiten, welche die Kaiserin Helena und der Bischof Makarius auf Constantins Befehl zu Jerusalem erbaut hatten. Am allgemeinsten jedoch wird das Fest auf den Kaiser Heraklius zurückgeführt, der das von dem Perserkönig Chosru II nach Jerusalem's Zerstörung im Jahre 614 oder 615 mitweggeführte heilige Kreuz im Jahre 631 auf den Knien liegend und mit den Händen es emporhaltend im Siegeszug auf dem Triumphwagen aus dem persischen Kriege nach Jerusalem zurückbrachte und es in feierlicher Procession auf seinen eigenen Schultern Golgatha hinauf trug, um es in der wiederhergestellten h. Grabkirche als das christliche Weltzeichen zu „erhöhen“. Bald darauf wurde dieses Kreuzerhebungsfest, das die griechische Kirche von Anfang an als eine hohe Feierlichkeit begangen hatte, durch den Pabst Honorius I (625—638) im Abendlande eingeführt. In der protestantischen Kirche ist es hier und da beibehalten worden. S. H. M e r z in Herzogs Real-Encyclopädie für protest. Theol. und Kirche. Stuttgart und Hamburg 1857. Bd. VIII u. d. B.

und mag ⁷⁾ von frembden ⁸⁾ krahmern wahre ⁹⁾ herein bringen wer da will, wie denn von einem erbaren rath guter wille soll ihnen erzeiget werden ⁹⁾).

Es seind auch denen bürgern an ¹⁰⁾ denselben ¹⁰⁾ jährmärkten wein ¹¹⁾ und bier zu schencken nach alter gerechtigkeit zugelassen und vergünstiget worden und den sonsten schützen hoff oder anderer kurzweile anzufahen nicht gewehret, möge also 8 tage bier schencken und wein, wo sie solches bekommen können ¹¹⁾).

Von wochen marckte ^{dd)}.

a. 44 ¹⁾.

Den ²⁾ wochenmarckt betreffende so wollen wir alle markttag einen wisch an die staupe stecke lassen, daß, so lange solcher steckt kein

7) Fl. eingesch.: „daselbst“. 8) F. Dr. 9) Stt.: „wahre—werden“ st.: „und handlungen dahin kommen, wer da will, da denn von einem erbaren rathe gute anordnung zu machen, daß die frembden was zur zehrung an essen und trincken von nöthen seyn will, um ihr geld bewirtheet werden können und ihnen sonst aller guter wille und schuß geleistet werde“. 10) Stt.: „an denselben“ st.: „bei diesen“. 11) Stt.: „wein — können“ st.: „frembde bier ihres gefallens einzulegen und 8 tage als freytags vorher aufzuthun und biß auf ernannten tag wieder abzuschaffen vergönnet und zugelassen und wird ihnen in solchen 8 tagen wein und bier zu schencken nicht gewehret, wer aber darwider lebet und über erlaubte zeit schencket oder bier heimlich verkauffet, ist dem rathe in die straffe nach verbredung und befindung verfallen, auch hat der rath auf elle, maasz und gewichte ohne unterschied der persohnen genaues aufsehen zu haben auch sonsten anderweitige gute anordnung zu machen befugt, absonderlich alle falschen ellen maasz und gewichte in waserley thun es bestehe, ab zu schaffen und zu bestraffen“.

1) a. 39. 2) Stt. des ganzen U. st.: „Es wird alle wochenmärkte ein wisch an die staupe und pranger von rathe durch den stadtknecht aufgesteckt zum zeichen, daß kein fremder so nicht bürger ist kauffen soll, da denn die bürger bey solcher zeit macht haben waizen, korn, gersten, haber und anders vor ihren haupshalt ein zu kauffen, wer da wieder handelt, dem wird das getraide durch den stadt diener genommen in des raths verwahrung oder zu dem herrn stadtrichter getragen und nach befindung bestraffet, damit nun der markt desto baß an erbauet werden möge, soll sich niemand unterstehen, wenn etwas in die stadt zu verkauffen getragen wird, solches auf dem wege aufzufangen oder in ihre häußer zu schleppen, sondern solche butter, käße, eyer, obst und allerhand küchen = speißen zuvor auf den markt tragen las-

frembder sich unterstehen soll, von korn, weizen, gersten, habern und andern aufzukauffen und also denen bürgern zuvor zu kauffen; wer Bl. 16. denn solches thut soll das getreyde genommen undt zum stadtrichter getragen und gebührllich hierumb gestrafft werden. Nach solchen unterstehen sich auch etliche bürger und einwohner ehe und zuvor denen leuten, welche butter, käse, eyer und sonsten allerhand küchenspeise uf marckt tragen wollen, mit gewalt abzukauffen und also theurung hierdurch verursachen, welches denen armen leuten in der stadt an ihrer essenden speise entzogen wird, diejenigen welche solches thun und mit solchen vorkauff ümbgehen, ehe es usn marckt bracht wird, sollen desfen sie gekauft verlustig und in gebührllicher straffe seyn²⁾.

Vom brodtkauff.

Wir²⁾ setzen und ordnen, daß nach dem kornkauff auch der brodt a. 45¹⁾ und semmel tart und nach der Jenischen confirmirten brodtordnung^{ee)}

sen und nicht verursachen, daß theurung daraus erwachse und den armuthe dasjenige was sie sonst bekommen könnten, nicht entzogen werden“.

1) a. 40. 2) Stt. des ganzen A. st.: „Es verordnet auch ein erbarer rath, daß nach einkauff des weizens und korns auch der semmel und brodtax nach der Jenischen confirmirten brodtaxordnung den schägern übergeben und denselben das brod gewogen und aufgezogen werde, damit die armen auch ieder mann um sein geld bekommen und nicht zu klagen haben wie denn nicht allein markttag, sondern auch in der wochen fleißige aufficht von nöthen, daß ieder mahl gute ordnung erhalten und das unrecht befundene brod zur straffe verfallen und unter hauparme ff) leute und hospital außgetheilet, der stadtrichter und seine schäger macht haben und sonst nach befindung einem erbaren rathe zur straffe heimgefallen“.

ee) Die hier angeführte bestätigte Jenaische Brodtaxordnung habe ich weder im Jenaischen Rathhausarchive noch in der Lade der dastigen Bäckerinnung auffinden können. Wahrscheinlich ist sie mit anderen Urkunden im dreißigjährigen Kriege ein Raub der Flammen geworden. Bezug ist auf dieselbe genommen in den alten „Innungsarticuln des becker handtwerge zu Zehna vom 20. August 1590“; woselbst es am Schluffe des 29. Artikels heißt: „Wie dann hierinnen vndt sonderlich des tax vndt auffziehenß halbenn der fürstlichen sächsischen unlangsten publicirten neuen landesordnung sowohl des raths gemachten tax soll nachgegangen werden“.

ff) Unter „Hausarmen“ sind nach Johann Christoph Adelung („Grammatisch-critisches Wörterbuch der hochdeutschen Mundart. Th. II. Leipzig 1796. S. 1024.“) nicht Bettler und Kircharme, sondern diejenigen Armen zu verstehen, die ihre Almosen im Hause oder aus gutthätigen Häusern bekommen. Es werden da-

von denen schägern alle markttag. Denen wegel beekern ihr brodt gebürlich wägen und uf zeichen, damit die armen ümb ihr geld mögen auch bekommen, daß sie nicht zu klagen haben und welcher hierinnen unrecht erfunden wird, soll des brodts verlustig und hierumb gebürlichen gestrafft werden, wie denn auch in der wochen fleißige aufficht von nöthen, daß auch rechte ordnung gehalten werden möge²⁾).

Von fleischkauff.

a. 46¹⁾.

Hinfüro²⁾ sollen die schäger alle markttag das fleisch nach ihrer pflicht schägen und besichtigengg), damit nicht allerhand unreine fleisch

1) a. 40. 2) Stt. des ganzen N. st.: „Alles fleisch was von von denen fürstlichen confirmirten fleischhauern des marktages auf den markt gebracht wird, soll von denen schägern vermöge ihrer pflicht nach vorbeschener betrachtung des fleisches nach her auch die sich des Bettelns schämenden Armen hierunter zu begreifen sein, welche, wie unsere heutigen Monats- und Suppenleute, in den Häusern gewisser Wothhäter zu bestimmten Zeiten Spenden zu empfangen pflegen. Denn die, welche eine derartige Unterstützung suchen, sind in den alten Mandaten nicht als Bettler bezeichnet. Die Sachsen-Weimariſche Verordnung vom 2. Januar 1697 z. B. hebt vielmehr nur ausdrücklich hervor, daß „weder jung noch alt auf den Gassen, vor den Häusern oder Kirchen, ingleichen in Wirthshäusern heimlich oder öffentlich betteln solle“.

gg) Die im obigen Artikel vorgeschriebene Fleischschau enthält ein die Neuzeit beschämendes Zeugniß von der unseren Voretern eigenen Fürsorge, welche bereits die Nothwendigkeit einer polizeilichen Ueberwachung der Fleischnahrung erkannt und solche zum Wole ihrer Zeitgenossen mit Strenge und Umsicht durchgeführt haben. Vergl. die gleichzeitigen Statuten der Stadt Schlaiz a. 30: „Der Rath soll alle jahr drey geschworne Fleischhauer setzen, einen auß den Fleischhauern und die andern zweene aus der Gemeinte, die sollen das Fleisch schauen auf ehre eyde ff.“ in G. F. Walchs angef. verm. Beiträgen Bd. VIII. S. 120—124. Erst in jüngst vergangenen Zeiten ist man in einigen deutschen Ländern, durch zahlreiche Unglücksfälle belehrt, auf das wolthätige Institut der Fleischschau zurückgekommen und hat es nach den modernen Verkehrsverhältnissen eingerichtet. Als ein sehr praktisch brauchbares Lehr- und Handbuch insbesondere für den nicht thierärztlich gebildeten Fleischbeschauer empfiehlt sich die nach langjährigen eigenen Erfahrungen im Auftrage der königl. bairischen Regierung von Fr. Anton Bürn herausgegebene Schrift: „Anleitung zur rationellen Fleischschau, mit Abbildungen. Leipzig 1864“. Über die Bankwürdigkeit des Fleisches handelt insbesondere Abtheilung III dieses Werckchens S. 44—74.

uf der bank möge verhaueu werden, und dann das Schweinen fleisch, so unrein geachtet, damit sich iedermann darnach achten könne, wie Bl. 16 b). denn auch schafffleisch noch anderes uf bencken nicht verhaueu soll werden; was aber die tarirung des fleisches anlanget, sollen die verordne- ten schäker es andern benachbarten städten gleichhalten und wie sol- ches geschäket uf die bank oder taffel schreiben, damit man sehen möge, wie theuer solches geschäket sei, auch keinem zu liebe oder gunst oder haß und neid das fleisch schäken. Es unterstehen sich auch die fleisch- hauer, wenn sie viehe gekauft, solches in unsern flure auß außge- mestet und gehütet haben, solches wieder zu verkauffen, oder da sie es schon schlachten an fremde örter und städte zu verhaueu, die sollen wissen, wenn solches von ihnen geschehen wird, solten gebühr- lichen hierümb gestraffet werden, auch mit dem schöpsenfleisch iedoch an- ders, es ebenermaßen soll gehalten werden, welcher fleischhauer aber in unsre stadt schlachten will, soll sich alle jahr uf den oster sonnabend bey einem erbaren rathe angeben und darneben 1 groschen dem richter, 8 gro- schen dem rathe, 16 pfennige dem stadtschreiber und dann die lose pfen-

der jahrzeit und üblichen einkauff gleich an benachbarten städten gleich geschäket und iedesmahl die fleischhauer erinnern, daß sie gut rein und tüchtig und („auch“ Dr.) marktwürdig fleisch auf den markt bringen, das unreine oder fännigte Schweinefleisch bey der schätzung anmelden, daß solches wohl betrachtet und zugleich mit denen fleisch- hauern überleget, das selbiges wohlfeiler mögte gegeben werden wie denn nebst de- nen schäkern auch aus der fleischhauer mittel darbey seyn sollen, damit niemand un- gerecht geschehen möge, wie denn schaaf fleisch alle jahr nach Andreas ^{hh}) nicht zu verkauffen auf den markt zu bringen zugelassen sein soll, da sich auch zutrüge, daß eine krankheit unter das schaaf viehe kommen sollte als poekeln, so seyn die fleischhauer verbunden diese und keine andern felle als von den viehe was fleisch sie zu marckte bringen, da denn ein erbarer rath bedacht, daß in solchen zeiten auch leute zu schäkern bestellet, die davon guten verstand haben, die das reine von den unreinen unterscheiden und nicht unreines vor reines und reines vor unreines erkannt und nicht unverständiger weise das von judiciren und urtheilen, sollte aber ein fleisch- hauer begriffen werden, der solch unrein viehe schlachtet und zu verkauffen feil bräch- te, soll darum billig gestraffet werden. Übrigens wegen verfehung des marktts mit fleische hat es iedesmahl nach vermöge der fleischhauer gemachten ordnung sein be- wenden“.

hh) Andreas des heil. Zwölffboten Tag fällt auf den 30. November. S. Hall-
aus, angef. Jahrzeitbuch. S. 254.

nige den stadtknechte geben und gebühlich alle zeit umb die stände losen, wehre aber einer in der stadt wohnhaftig, mag den besten stand vor sich behalten und darf nicht mit losen.

Von falschen gewichte, ellen²⁾ und maße²⁾.

- a. 47¹⁾. Damit nun allerhand³⁾ mag⁴⁾ richtigkeit⁴⁾ erfunden⁵⁾ werden, will⁶⁾ ein erbarer rath verschaffung⁷⁾ thun, daß allerhandt recht gewichte, ellen und maas möge gegeben werden, und ein korn viertel und maas, wie denn auch wein und bier maas, so oft es von nöthen thut, besichtigen⁷⁾, damit jedermann umb⁸⁾ sein geld möge⁹⁾ recht gewichte, ellen und maas bekommen; da auch einer betrüglich¹⁰⁾ damit handeln würde, soll gebühlich hierumb gestraft werden.

Von besichtigung²⁾ der²⁾ feier städte.

- a. 48¹⁾. Es will³⁾ ein erbarer rath alle quartal⁴⁾ die⁵⁾ feurstadt⁵⁾ und essen⁶⁾ besuchen und in fleißige⁷⁾ acht nehmen, damit dieselben mögen⁸⁾ von denen bürgern ihre⁹⁾ feier essen und kuchen⁹⁾ sauber und reine gehalten¹⁰⁾ werden und¹¹⁾ in¹¹⁾ solchen fall eine feuersbrunst könne desto eher verhütet werden, wie denn auch diejenigen, so ihre

1. a. 41. 2) Umgest. 3) Stt.: „allerhand“ ft.: „allenthalben“. 4) Stt.: „mag richtigkeit“ ft.: „gute richtig teil möge“. 5) Fl. eingesch.: „und erhalten“. 6) Stt.: „will“ ft.: „hat“. 7) Stt.: „verschaffung — besichtigen“ ft.: „zu verordnen und zu befehlen, daß das gewichte allenthalben in der stadt sowohl bier und wein als getraide maas durch die darzu beordneten mögte visitiret und aufgezogen werden, wie denn hierauf auch in der wachen gute aufsicht zu halten von nöthen“. 8) Stt.: „umb“ ft.: „vor“. 9) Fl. 10) Stt.: „betrüglich“ ft.: „ungebühlich“.

1) a. 42. 2) Fl. 3) Stt.: „will“ ft.: „hat“. 4) Stt.: „quartal“ ft.: „jahr“. 5) Stt.: „die feuerstadt“ ft.: „und so oft es von nöthen die alhier befindlichen feuerstädten, kuchen“. 6) Auf „feueräßen“ fl. eingesch.: „fleißig zu besichtigen“. 7) Fl. 8) Fl. 9) „ihre — kuchen“ f. 10) Fl.: „erfunden“. 11) Stt.: des Folgenden bis zum Schluß des Artikels ft.: „wo sich mangel an einen und andern orte eräugnen würden, sollen solche bürger ernstlich angehalten, daß ihre feuer (f. Dr.) äßen gebauet, gesaubert und reinlich gehalten, die darwieder handeln und des raths gebot verächtlich („inverächtlich“ Dr.) nicht nachkommen, sollen darum gestraffet werden, wie dann auch keinen bürger zugelassen wird, flachs in seiner stuben oder beim offen zu dörren davon öfters mahls groß unglück entstanden“.

feüereßen und küchen etwan bauen wollen, wenn sie es in vermögen haben, von steinen aufführen mögen ihnen selbstn zum besten; welche aber es unflätig in ihren häusern und küchen halten, sollen von einem erbaren rathe hierumb gestraft werden¹⁾).

Von²⁾ feüersnöthen.

Und³⁾ damit in feüers nöthen, daß Gott gnädiglich verhüten a. 49¹⁾ wolle, möge kein mangel vorkommen, will ein erbarer rath darauf bedacht seyn, mehr wasser eimer, lethern, hacken und schleiffen, wie denn auch wasser kübel zurecht lassen und dann an gewisse ohrter zu verschaffen, damit mann solche in fall der noth und abwendung solches schadens habhaftig seyn könne. Neben dem sollen auch diejenigen so pferde haben, vermahnet und schuldig seyn, dieselben an die schleiffen zu spannen und in der noth wasser helfen zu führen, wie denn auch Bl. 17 b. alle und iede bürger ihre kinder und gefinde fleißig zu vermahnen und dahin zu halten schuldig seyn sollen, daß nicht unachtsam mit dem feüer ümbgehen oder ümbgangen werde, auch holz und stroh nicht so nahe an die häuser legen, damit in allem fall solcher schaden, wo nur möglichen, möge verhütet werden³⁾).

1) a. 43. 2) Stt.: „Von“ st.: „Wegen“. 3) Der ganze Artikel lautet völlig umgearbeitet, nach W. u. Dr. Hdschr., wie folgt:

„Hat ein erbarer rath zu verordnen und zu befehlen, daß ein jeder bürger seine kinder und gefinde darzu anhalte, daß sie nicht unachtsam mit feüer und licht umgehen, auch bestellen, daß die nachtwache auf einen und andern gute aussicht haben, absonderlich auch wenn gebrauet und gedörret wird, in des raths brau und dorrhaufe, damit bey zeiten wenn unglück entstehen sollte, welches Gott gnädig verhüten wolle, solchen vorzukommen, wie denn in solchen fall wasser kübel, eymer — feuerhacken, leuthern und sonstn gute anstaltten deswegen zu machen seyn, auf noth fall sein diejenigen, so pferde haben, verbunden, mit denenselben wasser herbeizuschleppen („hohlen“ Dr.) und schaden abzuwenden, wie denn alle iunge handwerker dem rathe einen lädern eymer auf seine kosten machen zu lassen und in des raths verwahrung zu übergeben stärklich angehalten werden sollen. Ingleichen wird auch verordnet zu sommerzeit wenn denen bürgern anbefohlen wird wasser vor ihre thüren zu setzen; solches in fall der noth bey der hand zu haben wie denn iedermann wissend, wie oft es allhier an wasser gemangelt, alß hat sich ein ieder mit wasser zu versehen, damit ieder solcher verrodnung nachkommen soll, wird der darwieder handelt, er sey arm oder reich, jedesmahl mit 5 groschen bestrafet werden“.

Von 1) wasser vor die thüren zu setzen.

a. 50 1).

Wir ordnen auch daß die bürger von walpurgis biß wieder michaelis wenn ihnen vermeldung von uns geschehen wird, wasser vor die thüren setzen, wenn ja etwan feuersnoth, daß Gott gnädig vor sein wolte, vorhanden, man dessen haben könne wie denn auch sonst iedermann wissend, wie ziemlichermaßen versehen seyn, zu zeit mit wasser, derowegen iedermann solchen geboth fleißig nachleben soll, welcher aber auch solches hintergehet, soll so oft es geschieht umb 5 groschen gestraft werden 1).

Von dem 2) stadt born 3).

a. 51 1).

Den stadt born anlangende 4), so 4) ist solcher 5) vor langer zeit und jahren zur 6) stadt gütlichen gelassen worden 6), in röhren herein zu 7) leiten 8), wie denn auch 1513 von 9) herzog Görgen zu Sachsen 10) befohlen worden, denselben 11) in fleißige aussicht zu nehmen, und daran zu seyn, daß derselbe möge 11) herein geleet und erhalten werden, und wird also 12) von dem 13) amt und rath halb 14) zugleich in 15) röhren und püren gg) erhalten, und dann 16) do solcher eingefaßt,

1) Dieser ganze A. 50 fehlt, sein Inhalt ist in den vorstehenden Artikel mit aufgenommen.

1) a. 44. 2) F. 3) Fl.: „und röhrenfarth derselben“. 4) F. 5) F. 6) Stt.: „zur — worden“ ft.: „von Zimmern auß durchs feld zu führen und“. 7) Fl. eingesch.: „führen und zu“. 8) Fl. eingesch.: „gütlich überlassen worden“. 9) Fl. eingesch.: „ihrer hochfürstlichen durlaucht“. 10) Fl. eingesch.: „ernstlich“. 11) Stt.: „denselben — möge“ ft.: „daß solches möchte in guter aussicht und fleißiger wartung“. 12) F. 13) Fl. eingesch.: „fürstlichen“. 14) F. 15) Stt.: „in“ ft.: „mit“. 16) Stt.: „dann — z. Schluß des A. ft.: „wenn solcher in der quelle auß neue gefaßt wird, so giebt das fürstliche amte das gehölze dorzu („dorzu“ f. Dr.), daß lohn aber giebt („gibt“ f. Dr.) der rath, desgleichen auch das röhren geställe, wenn solches alte halber nichts mehr dienet und ein neues zu machen nöthig, so giebt zu solchen das fürstliche amt daß holz, den zimmermann aber, wer solches machet, lohnet der rath. Zu winterszeit wenn solcher born oder rohrenfarth von stadt teiche an biß an das feld der kälte halber verwahret werden soll, so giebt das geströhte oder mist das fürstliche amte von den forwergs miste, die bürgerschaft aber

gg) Büchse nennt man eine Röhre, womit 2 Erdröhren bei der Verlegung einer Pumpe zusammengefaßt werden; Weber a. a. D. S. 84.

gibt das amt holz zum kasten. Item wenn derselbe seinen fortgang Bl. 18. in winterszeit haben soll, wenn es hart gefroret, das stroh oder mist, das solcher bedecket wird, gleichfalls das amt aus dem fürstlichen forwergk darzu, wenn aber die röhren zu legen seyn, die bürger alleine frohnen müssen. Die neuen röhren hinaus zu führen lohnet ein erbarer rath denen fuhrleuten, wie denn das röhrengestelle, wenn es wandelbar wird, das amt das holz zu solchen gibt, dargegen der rath denen arbeitern und zimmerleuten lohnet von solchen; den borntrog, wenn solcher einfället, helt ein erbarer rath auch alleine ¹⁶⁾).

Von alten und kleinen born.

Der ²⁾ alte und kleine born ist auch ²⁾ auch eines erbaren rathes, a. 52¹⁾. wie ³⁾ denn derselbe ist denen von Waiddorffen in seinen hoff zu legen vergönnet worden, als kaun noch ³⁾ laut des reverses von ⁴⁾ dem von Waiddorff gegeben ⁵⁾, solcher ⁵⁾ noch vergönnet werden ⁶⁾ denen ⁶⁾ so in solchen hoffe wohnen, iedoch daß derselbe ⁷⁾ in ⁷⁾ röhren legen ⁸⁾ nicht zu tieff gesamlet ⁹⁾ werde, damit ¹⁰⁾ mann ¹⁰⁾ zu begießung des pflanzen steckens denselben ¹¹⁾ auch ¹¹⁾ haben könne, wie denn auch ¹²⁾ in manglung des ¹³⁾ wassers alhier ¹⁴⁾ wir ¹⁴⁾ dessen gebrauchen ¹⁵⁾ dürfen und ¹⁶⁾ berechtiget seyn ¹⁶⁾, nach allerhand nothdurfft laut ¹⁷⁾ gegebenen reverses und ¹⁷⁾ niemahls ¹⁸⁾ geweigert worden, iedoch daß auch diejenigen, so solchen born genießen und ¹⁹⁾ hohlen ¹⁹⁾, auch sich der gebühr nach erzeigen und ²⁰⁾ nicht allen ²⁰⁾ unflath in densel-

alle zugleich muß solchen auftragen, die abtheilung und dessen belegung verrichtet der röhrenmeister, der dann den mist vor seine mühe abzuräumen hat, die sämtlichen röhren auch diejenigen welche das fürstliche amt auf sein antheil angeschaffet hat, wenn solche geböhret, die hinausführung lohnet der rath.

1) a. 45. 2) Stt.: „Der — auch“ ft.: „So ist derselbe“. 3) Stt.: „wie — noch“ ft.: „iedoch ist derselbe vormahls“. 4) F. 5) Stt.: „gegeben, solcher“ ft.: „in seinen hoff durch röhren zu leiten“. 6) Stt.: „werden denen“ ft.: „worden und wird denen noch vergönnet“. 7) Stt.: „derselbe in“ ft.: „die“. 8) F. 9) Stt.: „gesamlet“ ft.: „versäncket“. 10) Stt.: „damit mann“ ft.: „daß“. 11) Stt.: „denselben auch“ ft.: „des wassers“. 12) Stt.: „auch“ ft.: „allhier“. 13) F. 14) Stt.: „alhier wir“ ft.: „uns“. 15) Stt.: „gebrauchen“ ft.: „erhöhlen“. 16) Stt.: „und — seyn“ ft.: „Nota:“ 17) „laut — und“ f. 18) Stt.: „niemahls“ ft.: „niemants“. 19) F. 20) Stt.: „und — allen“ ft.: „keinen“.

ben waschen²¹⁾ und denen herrn, so gemeiniglich fische in denen kisten haben, sterben, diejenigen welche von denen herren beklagt werden, sollen wissen, daß sie hierumb sollen gestraft werden²¹⁾. Neben²²⁾ diesen ist auch der born bey unsrer gnädigen herrschaft krautlande am Wilsdorffer wege ebenermaßen einem erbaren rathe und haben solchen vor altershero lassen auswollen auch in röhren biß zum pfarrgarten an das thor gebracht worden, und wird solcher noch heutiges tages zu begießung des pflanckensteckens gebrauchet²²⁾.

Von ordnung in sterbens läufften^{hh)}.

a. 53 1).

Wir wollen auch wenn sterbens läuffte einfallen möchten oder würden²⁾, die bürger und nachbarn sich gegen ein ander verhalten und³⁾ bezeigen, wie es die⁴⁾ christliche liebe und schuldige nachbarschaft erfordert, also undt der gestalt, daß einer den andern mit essen und trincken hülffe beweise und zulange, damit solche arme leüte mögen versorget werden, diejenigen aber welche solches hauscreüke betrifft⁵⁾ und⁶⁾ Gott der allmächtige zugeschiedet hatt⁶⁾, sollen solches mit gedult tragen, auch nicht muthwillig denen⁷⁾ andern leüten in die häuser oder uf der gasen uf⁸⁾ die hülße lauffen und treten⁸⁾, damit die⁹⁾ leüte erschrecken und dadurch sich weiter flechten möchte⁹⁾.

Neben dem wollen¹⁰⁾ wir einem erbaren¹⁰⁾ rath neben der¹¹⁾ gangen¹¹⁾ bürgerschaft, wofern¹²⁾ es weiter anhalten und ferner gras-

21) Stt.: „waschen — werden“ ft.: „bringen, damit diejenigen, so in hoffen seyn, möchten fische in ihren kisten haben, nicht schaden leiden, welche solches thun und deswegen belanget werden, haben gebührende straffe zu erwarten“. 22) Der letzte Satz dieses X.: „Neben — gebrauchet“ f.

1) a. 46. 2) Fl. eingesch.: „daß“. 3) Fl. eingesch.: „so“. 4) Fl. eingesch.: „nothdurfft“. 5) „betroffen“. 6) „und — hatt“ f. 7) F. 8) Stt.: „uf — treten“ ft.: „zu nahe anlauffen“. 9) Stt.: „die — möchte“ ft.: „den leuten kein schrecken verursacht und die krankheit sich weiter flechten möge wie auch nichts unflätiges auf offene gassen und wege gießen, damit allerhand ungelegenheit möge vermieden und dadurch ferner möge angestecket werden“. 10) Stt.: „wollen — erbaren“ ft.: „will auch ein erbarer“. 11) Stt.: „der gangen“ ft.: „gesamter“. 12) Stt.: „wofern es wird“ ft.: „so verspüret würde, daß es ferner anhalten und weiter grassiren würde“.

hh) In Sterbensläufften d. h. zur Zeit herrschender Epidemien.

firen wird¹²⁾, verschaffung¹³⁾ und leüte sowohl todtengräber verordnen¹³⁾, damit solche franke personen¹⁴⁾ gewartet und die¹⁵⁾ verstorbenen begraben werden¹⁶⁾ mögen¹⁶⁾, damit nicht eines das andre selbstn warten und wohl¹⁷⁾ gar¹⁷⁾ hinaus¹⁸⁾ auf den gottesacker tragen¹⁹⁾ müsse.

Von viehe halten alher²⁾.

a. 54¹⁾.

Bl 19.

Es³⁾ unterstehen sich diejenigen, so da keine ecker haben und halten kühe, schweine und andres mehr und thun den leuten großen schaden, ja lassen ihre schweine tag und nacht haußen herumber lauffen, damit ja desto eher schaden zu geschehen pfeget, alß sollen diejenigen, so da keine ecker haben und viehe halten, hiermit erinnert seyn, daß sie mit abzwackung und stehleus und anderer leüten schaden ihr viehe abschaffen und dann auch diejenigen, so ihr viehe muthwilliger weise heraus jagen, sollen hierumb gepfändet und hernach mahls gebühlich gestraft werden. Es unterstehen sich auch die bürger, welche am wenigsten ecker haben, und halten etliche viel paar taubenⁱⁱ⁾, die³⁾ sol-

13) Stt.: „verschaffung — verordnen“ st.: „leute verschaffen“. 14) F. 15) Stt.: „die“ st.: „und todengräber, so die toden und“ 16) F. 17) Stt.: „wohl gar“ st.: „welcher“ Dr. 18) F. 19) Fl.: „und begraben müsten“.

1) a. 47. 2) F. 3) Stt.: „Es unterstehen — die sollen“ st.: „Es seyn diejenigen so viehe halten und haben, hiermit vermahnet und gewarnet niemanden in felde oder sonsten an gräperey schaden zu thun, auch ihre schweine oder dergleichen viehe andern leuten zum schaden auf der gassen auch noch im felde herum lauffen lassen, damit die feldfrüchte, kraut, obst in gärten und wein in denen weinbergen gänzlich verderbet und aufgefressen werden, solches zu hauß in ihren ställen behalten und nicht herauslassen biß es zeit, daß solche denen viehe hirten vorgetrieben und übergeben werden, auch bei eintreibung desselben gute aufficht haben, daß solches wieder nach haüße komme, wird dergleichen vorgehen und das vieh, es sey wenn es wolle, an orden da es schaden verübet, ertrossen, soll solches gepfändet und von denjenigen, denen es zustehet, der schaden bezahlet, der straffe vorbehaltlich ernstlich angesehen werden, weil sich auch etliche bürger finden, so wenig feld oder acker haben und gleichviel viel tauben halten, dieselben sollten“.

ii) Vergl. die Landesordnung von 1589 a. LXXXI: . . . „So wollen wir, das hinfürder auff ein Huff landes nicht mehr denn Acht bar Tauben mügen gehalten, Welcher aber keine halbe Huffes landes im Felde hat, dem sollen Tauben zu

len³⁾ solche abschaffen und auch keine tauscherey und handel darmit treiben, wie denn von welchen es geschiehet, sollen hierumb gestraft werden.

Von der marcktpfützen²⁾.

a. 55¹⁾. In³⁾ den stadt teich oder borntrog soll niemands nicht unreines waschen noch schütten, so sollen auch alle und iede so da waschen uf angeordneten waschstein waschen, iedoch auch denenselben zugelassen, wasser in die häußer tragen und waschen, lebete aber eines oder das ander wieder solche ordnung, soll so oft es geschieht umb 16 pfennige gestraft werden.

Folgen¹⁾ die gebäude in der stadt und wie es gehalten wirdt¹⁾.

Vom rathhauße.

a. 56²⁾. 1. Es hatt auch³⁾ die bürgerschaft alhier ein rathhauß, damit wenn³⁾ ein erbarer rath sachen⁴⁾ und verhör hatt, sie solche in densel-

1) a. 48. 2) Stt.: „marcktpfützen“ ft.: „marck und steinpfützen“. 3) Stt. dieses ganzen X. ft.: „Es soll sich niemand keinerley weges unterstehen unflätcherey durch waschen oder anders, wie es nahmen hat, in solche zu bringen, damit die fische, so von einem erbaren rathe oder dem es von selben zulassen darcin gesetzt, nicht schaden leiden oder gar sterben, auch bey hoher straffe iedermann gewarnet seyn einigen fisch aus selbigen eigenthätiger weise zu entwenden. Bürden durch verwahrlosung die fische getödet, soll solcher nicht alleine die fische von selben bezahlet, sondern die nuzung so hoch solche zu bringen auf rechtlich erkündniß gestraffet, von denjenigen, so solche verwahrlosung gethan und geschehen, nebst allen verursachten unkosten ohn ansehen der person ernstlich angesehen werden, welche nun durch waschung unreine gefäße, alte lumpen oder anders so nicht darcin gehöret getroffen werden, sollen iedesmahl 16 pfennige zur straffe erlegen und hat sich jedermann des wassers, soviel er dessen in hause von nöthen, in solchen teichen und pfützen zu erholen“.

1) Folgen — wirdt“ f. 2) a. 49. 3) „die — wenn“ f. 4) Stt.: „sachen — denselben“ ft.: „ein sonderlich hauß, darinnen sie die verhör und entscheidungstage (entschuldigungstage) anstellen und“.

halten nicht verstattet werden, bey Peen eines Malder Habern, welche der Gerichtsherr jedes Orts von den Verbrechern einbringen solle“.

ben ⁴⁾ vornehmen und ⁵⁾ hat ⁵⁾ zwei stuben, eine ⁶⁾ da ⁶⁾ die herren des Bl. 19 b.
rathes sitzen und in der andern da ⁷⁾ der wirth ⁸⁾ ist, wie denn auch ⁹⁾
ein keller, da ¹⁰⁾ das geträncke eingelegt ¹¹⁾ wird, als will einem
erbaren rathgebühren, daß in denselben gute ordnung gehalten wer-
de ¹¹⁾.

2. Es werden auch, wenn ¹²⁾ fürstliche befehlige oder sonsten
aus der regierung und canzley ergehen, dieselben also balden von
deroselben einem erbaren rathe zugeschicket, wie denn auch das amt
wenn es was zu suchen in schariften thun muß und denn hernacher von
einem erbaren rathe der gemeinen bürgerschaft usq. rathhause publiciret
und vorgelesen wird ¹²⁾.

3. So sollen auch ¹³⁾ die rathsherrn ¹³⁾ alle klag und rathssachen
in ihrer gewöhnlichen rathsstuben usq. ¹⁴⁾ dem rathhause ¹⁴⁾ vor-
nehmen ¹⁵⁾ und ¹⁶⁾ alle dienst und freytage ¹⁷⁾ wenn rathssachen ¹⁸⁾
vorhanden, verhör anstellen und ¹⁹⁾ dann ¹⁹⁾ die herren des rathes al-
lesamt ²⁰⁾ erfordern ²¹⁾ lassen ²²⁾ und ²²⁾ sich also gegen einander ²³⁾
ergeigen, daß einer dem andern mit rath und that beywohne und ²⁴⁾
daß also ²⁵⁾ allerhand sachen desto besser ²⁶⁾ verrichtet werden.

4. Nach ²⁷⁾ diesem sollen auch alle und iede bürger schuldig
seyn, wenn sie klagen oder sonsten allerhand sachen bey einem erba-

5) Stt.: „und hat“ ft.: „wie denn in demselben“. 6) Stt.: „eine da“ ft.: „in
einer“. 7) Stt.: „da“ ft.: „worin“. 8) Fl. eingesch.: „mit seinen schenk-
gästen“. 9) Fl. eingesch.: „in solchen hause“. 10) Stt.: „da“ ft.: „darein“.
11) Stt.: „eingelegt — werde“ ft.: „geleget und aus denselben durch verschlossene
thüren verzäpffet wird, wie denn ein erbarer rath gute ordnung zu halten und ge-
bührlich anstalt darinne zu machen hat“. 12) Stt.: „wenn — wird“ ft.: „alle
und iede fürstliche übersendete patenta und andere befehlige unverlänget noch über-
schicken, daselbst denen sämtlichen bürgern publiciret und vorgelesen, welche denn ins-
gesamt sich gehorsambst auf erfordern einfinden müssen oder bey muthwilliger verachtung
und versäumniß jedesmahl um 16 pfennige gestraffet werden“. 13) Stt.: „auch die
rathsherrn“ ft.: „und werden auch von einem erbaren rathe“. 14) „usq. dem rath-
hause“ f. 15) Stt.: „vornehmen“ ft.: „vorgenommen“. 16) Fl. eingesch.:
„wöchentlich“. 17) Stt.: „freytage“ ft.: „donnerstags“. 18) Stt.: „rathssachen“
ft.: „klagsachen“. 19) Stt.: „und dann“ ft.: „da denn“. 20) Fl. eingesch.: „zu-
sammen“. 21) Stt.: „erfordern“ ft.: „erfordert“. 22) F. 23) Fl. eingesch.: „so“.
24) Stt.: „und“ ft.: „auch“. 25) F. 26) Fl. eingesch.: „können vorgenommen
und“. 27) Stt.: „Nach diesem — erzeigen“ ft.: „Diejenigen bürger so bey einem er-

ren rath zu suchen haben nicht mit vollen und tollen auch grimmigen und zornigen gemurre und unbescheidenheit ihre klagen anzubringen, sondern sich erzeigen²⁷⁾ und verhalten, daß ein erbarer rath der sachen verständig sein kan, auch seinen wiederpart nicht schelten²⁸⁾ vor verhör²⁸⁾.

5. Würde denn²⁹⁾ hernacher²⁹⁾ sich zutragen, daß einer eine³⁰⁾ wehren oder waffen zuckete und ruckete in³¹⁾ rathhause oder schenckstuben³¹⁾, so soll derselbe hierumb, die³²⁾ weil er solches in eines³³⁾ erbaren rathß freyheit gethan, gebühlich³⁴⁾ gestraft werden³⁵⁾.

6. Nach³⁶⁾ solchem hatt ein erbarer rath einen wirth in der un-
terstuben, der da uf die ohm wein und bier so ihm von einem erbaren
rathе vorgeleget und gestoßen wird in den kellern in die schenckstuben
den gästen und bürgern uftrüget, und bekommt solcher von ieden ei-
mer 1 groschen und dann 9 gülden 11 groschen vor holz, licht und kan-
nen ein jahrüber, wie es dann auch hergangen, sich also zuvörderst ei-
nem erbaren rath und gancker bürgerschaft erzeigen und verhalten soll,
wie ihme dann in seinem vorstande genugsam maße zu halten vorgeschrie-
ben, vornemlich aber wenn franckē personen, wie denn auch sechswochne-
rin etwas begehren, an wein und bier, sich tag und nacht ufzustehen
nicht verwegern, sondern hierinnen pflichtig, solches zu thun schuldig sey.
Neben diesem soll er auch tische, bänckē, kandel^{kk)}, maß und schenck-
fäßlein reinlich und sauber halten, damit nicht die bürger und frembde

baren rathe durch klage oder sonsten etwas zu suchen haben, sollen nicht mit vollen und vollen oder grimmigen gemüthe, sondern mit bescheidenheit ihre klagen oder suchen anbringen und sich so bezeigen". 28) Stt.: „schelten vor verhör" ft.: „mit schmäb und scheltworten anlassen". 29) F. 30) Stt.: „eine" ft.: „in rathhause oder schenckstuben einige". 31) „in — schenckstuben" f. 32) F. 33) Stt.: „eines" ft.: „des". 34) Stt.: „gebühlich" ft.: „darum". 35) Fl.: „und der gewähr verlustig sein". 36) Stt. des ganzen Absatzes unter 6): „Nach — schließen" ft.: „Der wirth welchen ein erbarer rath das getränck an weine und bier auf der ohm übergeben, hat sich vermöge seines verstandes in allen gebührend zu verhalten wie er sich nebst („mit" Dr.) seinen vorstandts bürgen verobligiret hat; dargegen hat ihn auch ein erbarer rath alle gebührende hülffe versprochen und zuge-
saget".

kk) Kandelⁿ, von dem lateinischen *candela*, Kerzen, Leuchten.

leüte, einen eckel haben mögen, neben solchen auch uf eßen als brodt und anders bedacht zu seyn, damit die leüte ümb ihr geld auch können etwas bekommen, wie denn auch übermehriges fluchen, schweren, spielen, doppelu¹¹⁾ und andere leichtfertigkeit nicht gestatten soll, sondern nach angefester zeit und ordnung und straffe den keller zu rechter zeit zu schließen³⁶⁾).

7. (§ 37) sollen auch die bürger ihre kinder nicht stetig tag und nacht in der schenckstuben liegen lassen und solche hinein schicken, damit dieselben nur hören und erfahren, wenn ein ehrlicher mann etwas saget, sie solches hernacher uf der gassen herumber tragen, auch wenn mancher leichtfertigkeit fluchet, sie geergert werden und wenn ein frembder mann eine kanne bier trinken will, sich über die tische setzen, daß derselbe nicht darzu kommen kan, und wenn solche von dem wirth gestraft, sie denselben alles unglück uf den halß wünschten, diejenigen welche solchen wohlgefallen und muthwillen ihrer kinder in rathhauße nachsehen, sollen von unsern diener mit einer paßschen gezüchtiget, und welche sich ihrer kinder annehmen, auch gebürlichen gestraft werden³⁷⁾).

8. (§ 38) ist auch eine darre hinten am rathhauße angebauet, will gleichfalß ein erbarer rath fleißige aussicht haben und dem braumeister oder denjenigen welche dörren, befehlen, daß mann fleißige aussicht uf das feuer haben soll, damit nicht etwan ungelegenheit entstehen möge, darneben auch nicht gestatten, daß wenn das gesinde daferne bleiben soll,

Bl. 20b.

37) Der ganze Abschnitt unter 7): „Es sollen — gestraft werden“ f. 38) Stt.: „Es ist — verfallen seyn“ ft.: „Es hat auch ein erbarer rath eine maß darre in diesen rathhauße neben die scheune anbauen lassen, da denn dem dorr- und braumeister genau aussicht auf das feuer zu haben, untersaget wird, welche denn bei ablegung ihrer pflicht es deutlicher untersaget und erkläret wird, wie denn diejenigen, so dörren lassen, des nachts über einen wächter auf ihre kosten zu halten, so daß feuer mit in obacht zu nehmen hat, so soll auch die terre, so lange feuer in derselben ist, nicht ohne wasser seyn noch erfunden werden wie denn ein erbarer rath solche darre in haultichen wesen zu erhalten, dargegen von ieden malße 4 groschen darrgeld, wenn es nicht in der stadt gebrauet wird, soll und muß gegeben werden“.

11) Unter: „doppeln, topelspil“ ist das Würfelspiel zu verstehen. Vergl. Sachs. I a. 6 §. 2 u. die Statuten der Stadt Greußen von 1556 a. 59 in Walshs vermischten Beyträgen Th. VII S. 216.

solches in der schenkstuben lieget und spielet oder trincket darneben dem rathswirthe befehlen, daß er solche nicht in der stube lange lassen soll, wie denn auch ein kübel gesetzt, daß sie stetiges voll wasser tragen sollen, damit zu aller noth mann solches haben könne; die aber solchen zu wieder leben und nicht sich der gebühr nach erzeigen würden, sollen in eines erbaren rathß straffe unnachlässig verfallen seyn³⁸).

a. 57¹).

Von backhauße.

Es ist auch vordessen²) der backoffen dem³) amte und einem erbaren⁴) rathe zugleich gewesen, aber hernachmahls⁵) ao. 1571 von hoher landesfürstlicher obrigkeit einem erbaren rathe erblichen gelassen⁶) und zugeschlagen worden, doch dergestalt und also, weil das amt die brodt halb und denn der rath die ander helfte von solchen gehabt, jährlichen von solchen 8 gülden als 4 gülden uf⁶) walpurgis und dann⁷) die andre helfte uf michaelis zu⁸) geben also bewilliget werde, und dann⁸) von einem erbaren rathe und ganger bürgerschaft reichen⁹) und armen damahls alle backöfen gänzlich abgeschaffet, auch alle und iede in solchen zu backen hiermit verobligiret und bewilliget, alldieweil dann ein erbarer rath wegen der unkosten und erhaltung des bornß dem becker die brodt gibt, damit der born möge seinen fortgang haben, da mann ihme sonst den selben hatt sonderlich verlohnen müssen, als solln die bürger allesamt hiermit erinnert seyn, dem becker seinen lohn auch nicht vorzuhalten und ihme seine saure arbeit, sonderlich aber in winters zeit genießen lassen und ihme zugeben wie sich gebühret⁹).

1) a. 50. 2) Stt.: „dessen“ st.: „diesen“. 3) Fl. eingesch.: „fürstlichen“. 4) F. 5) F. 6) Stt.: „gelassen — uf“ st.: „überlassen und jährlich 8 gülden geld als 4 gülden“. 7) Stt.: „und dann“ st.: „und vier gülden“. 8) Stt.: „zu — und dann“ st.: „abzugeben zugeschlagen worden, da dann dazumahl“. 9) Stt.: „reichen — z. E. des A. sich gebühret“ st.: „verwilliget und vergleichen, daß kein bürger reicher und armer alle backöffen abgeschaffet und sich alle und iede in solchen offen zu backen verobligiret und verwilliget, und hat der rath deshalb alle anstatt zu machen wies es am füglichsten mit den abgegebenen brode vorzunehmen, damit ein röhrmeister zu erhaltung des röhrwassers oder brunnens kann davon besolbet und erhalten werden, und hat in solchen fall niemand einem erbaren rath etwas vorzusagen. Es ist aber auch ein erbarer rath benebst der bürgerschaft schul-

Von der Kelter 2).

a. 58¹).

Desgleichen 3) eine weinkelter in der Stadt, darzu muß das Amt die Kelter decken, bracken^{mm)} und Nüle, auch was zu Seilwerk und Gesparre von nöthen, geben und reichen, der Rath aber undt Bürger den Kelterbaum, Spindel^{mm)} schicken und das Haus in Dachung und baulichen Wesen erhalten und bekommen die Herzoge von Sachsen oder das Amt den gepresten Wein die helfte 3) und dann der Rath die andre helfte von solchen. Bl. 21.

dig solchen offen auf eigene Kosten zu erhalten, anlangend das Gebäude so giebt das fürstliche Amt das Holz und Schindeln, Macherlohn und Nagel zahlet der Rath“.

1) a. 51. 2) Stt.: „Kelter“ st.: „weinkelter“. 3) Stt.: „Desgleichen — helfte“ st.: „Es ist auch eine weinkelter allhier in den Bachhause erbauet und aufgeführt, dazu giebet und erhält das fürstliche Amt die Kelter decken, bracken und bette, auch die Nägel, der Rath aber den Kelterbaum und Spindel wie dann aller Lohn und Handarbeit wird von Rathe und Bürgerschaft bezahlet und verrichtet, auch das Gebäude und Dachung in Ausbesserung und baulichen Wesen erhalten und bekommen die Herzoge von Sachsen unsere gnädige Herren oder das fürstliche Amt die helfte von dem ausgepresten zehnn Löhne oder Moste“.

mm) Die hier gemeinte Weinkelter ist offenbar eine sog. Baumpresse, wie eine solche noch in dem nahe bei Dornburg gelegenen Dorndorf zu sehen ist. Sie besteht aus dem wannen- oder kufenartigen, aus starken eichenen Bohlen gearbeitete Trott- oder Kelterbetto, in welchen die zum Pressen bestimmten Trauben aufgeschüttet werden und dessen Wandungen mit einem sogen. Strohsof gefüttert sind. Reicht der Traubenvorrath nicht aus, um das Bett ganz zu füllen, so werden, um den Raum zu verkleinern, sogen. Bracken, das sind kurze feste Balken an den Wandungen innerhalb des Bettes eingelegt. Die eingeschütteten Trauben werden zuweilen durch einen neu aufgelegten horizontal laufenden Stein, die sogen. Mühle, vorläufig gequetscht und dann mit der Kelterdecke bedeckt. Die vollständige Zermahlung (Entsaftung) wird aber durch eine weitere Vorrichtung bewirkt.

Zu beiden Seiten des Kelterbettes steigen zwei sogen. Zangen in verticaler Richtung auf, deren jede aus zwei von einander abstehenden und oben durch einen Querriegel festverbundenen Balken besteht, zwischen welchen horizontal der lange Kelterbaum auf- und abwärts bewegt werden kann, ohne seitwärts abzuweichen. Er ruht auf kreuzweise über die Kelterdecke geschichteten Bracken (Balkenstücken) und, indem sein eines Ende, das über die zweite Zange weit hinausreicht und mit einem Schraubengewinde, der Spindel, durchbohrt ist, niedergeschraubt wird, das andere Ende aber sich am Querriegel der ersten Zange anstemmt, drückt der Kel-

Vom brauhauße.

a. 59¹⁾. Das²⁾ brauhaus und gefäße, pfannen, böttige und allerhand solche sachen muß ein erbarer rath vor sich und alleine halten. Nach solchen gibt das amt holz, wenn das gefäße hatt sollen ausgebrüet werden, wenn man das wasser gewärmet, wie denn auch ieder bürger 8 groschen pfannen geld und dann ein frembder 16 groschen geben muß²⁾).

Von neu erbauten häußern vorn²⁾ thor.

a. 60¹⁾. Die neu erbauten häuser vorm³⁾ thor³⁾ gehören ebener maßen⁴⁾ unter eines⁵⁾ erbaren⁵⁾ raths jurisdiction und⁶⁾ bottmefigkeit und⁷⁾ müssen dieselben⁷⁾ auch allerhand frohnen, wie⁸⁾ denn⁸⁾ auch geschos, zinße⁹⁾ und andere gefelle einem erbaren rathe¹⁰⁾ geben, und¹¹⁾ dann wann sie¹¹⁾ zur folge oder¹²⁾ sonsten¹²⁾ begehrt, zu tag und nacht erscheinen¹³⁾).

1) a. 52. 2) Stt.: „Das — muß“ st.: „Die braupfannen, böttiche und andere gefäße wie denn auch das gebäude in tach und sach muß von einem erbaren rathe erhalten werden; diejenigen bürger und andere sowohl fürstlichen amts bediente geben von jedem gebäude 15 groschen pfannenzinß, auswertigte aber, so nicht bürger seyn, geben gedoppelt, wie denn auch ein erbarer rath dahin zu sehen, daß ein wohlgeübter mann, der das brauen wohl verstehet, zum braumeister angenommen werden, damit die bürger oder diejenigen so da brauen lassen, ihre malze nicht verderbet, und mehr schaden als nutzen davon haben, damit iederzeit gut bier, weil solches absonderlich eine bürgerliche nahrung, in der stadt zu bekommen sey“.

1) a. 53. 2) Stt.: „vorn“ st.: „in und vor der stadt“. 3) Fl. 4) Stt.: „ebenermaßen“ st.: „gleich den alten“. 5) Stt.: „eines erbaren“ st.: „des“. 6) Fl. eingesch.: „müssen derselben“. 7) Stt.: „und — dieselben“ st.: „gehorsamen wie dann“. 8) Stt.: „wie denn“ st.: „zu was sie begehret werden“. 9) Stt.: „zinße“ st.: „erbzinße“. 10) Fl. eingesch.: „gleich andern zu“. 11) Stt.: „und — sie“ st.: „wie denn auch“. 12) Stt.: „oder sonsten“ st.: „wenn sie“. 13) Fl.: „müssen, nicht weniger haben sie auch alle bürgerliche gerechtigkeit und freyheit auch brauen und schencken auf der reye zu genießen, wie denn ein erbarer rath verbunden, daß ihre stadt vermehret und verbessert, auch ihr einkommen nicht vermindert werde, sondern mit fleiß dahin sehen, daß sie in aufnehmen gebracht werde“.

terbaum die Kelterdecke mittelst der aufstiegender Bracken mehr und mehr nieder, bis der Saft des Traubensaßes vollständig ausgepreßt ist.

Von bauen²⁾, wenn ein bürger dem andern solches zu nahe sezet²⁾. a. 61¹⁾.

Wenn ein bürger oder³⁾ iemands³⁾ einen bau anfahen und ver-
richten will, soll er zuerst⁴⁾ bey⁴⁾ einem erbaren rathe suchen⁵⁾ und
denn auch⁶⁾ mit seines nachbarn willen⁷⁾ solchen verführen, er soll
auch vor allen dingen⁸⁾ sehen wie⁹⁾ die alten schwellen¹⁰⁾ gelegen¹¹⁾,
darnach seinen bau anfangen wie¹²⁾ er denn nicht¹³⁾ befugt uf die
scheidewand seinen nachbarn eine dachdrift oder garstige unflätherey Bl. 21 b.
zu bauen; der oder welcher solches thut und in diesen es hintergehet,
soll in eines erbaren rathes straffe und der baukosten verlustig seyn.
Er¹⁴⁾ soll auch, wofern er es thun kann in vermögen, seinen bau
von steinen verführen, denn ihme solches so wohl andern zum be-
sten gereichen möge, damit er in allerhand noth es könne desto baß ver-
sorget seyn, iedoch nochmahls daß er seinen nachbarn nicht zu nahe
bauen thue¹⁴⁾. Es soll auch kein bürger ohne des rathes wissen icht-
was von seiner hoffstadt verkauffen, besonders¹⁵⁾ weil es manchmal
zand gibt, daß mann hernacher weder schoß noch zinsen bekommen
kann, diejenigen, welche solches hintergehen, sollen in eines erbaren
rathes straffe sein¹⁵⁾.

1) a. 54. 2) Stt.: „bauen — sezet“ ft.: „erbauen der häußer und andern
gebäuten“. 3) Stt.: „oder iemands“ ft.: „von neuen“. 4) Stt.: „zuerst bey“
ft.: „solches zuvor“. 5) Stt.: „suchen“ ft.: „anmelden“. 6) F. 7) Fl.: „ohne
seinen schaden“. 8) Fl.: „dahin“. 9) Fl.: „etwa die vorigen“. 10) Fl.: „und
füllen mundeⁿⁿ⁾“. 11) Fl.: „oder pfahle gesteket haben“. 12) F. 13) Stt.:
„nicht“ ft.: „niemand“. 14) Stt.: „Er — thue“ ft.: „So auch iemant ein ge-
bäute aufrichten ließe und thäte seinen nachbar an seinen tache oder sonsten schaden,
der soll ihn solchen schaden zu ersetzen und auf seine kosten zu machen schuldig seyn.
Baumaterialien und was einer zu seinem bau nöthig hat, woferne er sonsten keinen
raum hat, hat er macht auf freye gassen zu legen und zu schütten, auch wieder darob
seyn, daß solche gasse oder platz bei zeiten geräumet und gereinigt werde, wie dann
ein erbarer rath wieder solche zu sprechen hat“. 15) Stt.: „besonders — 3. E. seyn“
ft.: „sondern öffentlich anmelden, damit daß richtige verschreibung geschehe und ieder
wissen möge, was vor beschwerung darauf genommen seyn, daß hernach richtige briefe
können gefertigt und einen ieden das seine kann zugeschrieben werden“.

nn) Füllmund oder Füllmauer nennt man den bei lehmenen oder lettenen Ge-
bäuden von Feldsteinen gelegten Grund, auf welchem die erste und Hauptschicht des
Lehmens ruht. S. Web er a. a. D. S. 174 u. 709.

Von der 2) stadtmauer und etlicher gassen in der stadt auch
Dem thorhaüße 2)

a. 26 1).

1. Die 3) stadtmauer und das thorhauß muß ein erbarer rath vor sich alleine wenn etwas davon baufällig ist oder wird, erhalten, als von unser gnädigen herrschaft forwergsgarten an herrn Andreas Seegers hoffstadt, die aber am berge von schlosse bis an des herrn rentmeisters Wolffgang Zeschingen gebede muß ieder so ein hauß und garten hatt, selbstn befriedigen und also wenn wir das thor zu halten, sie nicht ihre schleiffwege daselbsten hinaus haben 3).

2. Wie denn auch gassen in der stadt und neben der mauer 4) vor alters hero verordnet, daß wenn 5) kriegs- und 6) feüersgefahr, dafür Gott uns gnädiglich behüten wolle 7), derselben hatt gebrauchten können, auch noch heütiges tages müssen noch 8) offen und freygelassen werden 9) und 10) nicht verbauet 11), damit noch in fall der noth mann solcher gebrauchten könne, die 12) dann 12) alle jahr 13) wenn das flur ümbgangen wirdt 14), in augenschein und besichtigung genommen werden sollen.

Vom thor zu 2) schließen.

a. 63 1).

Das thor zuschließen soll 3) hierinnen fürsichtigkeit gebraucht werden, damit wenn posten kommen möchten, hierinnen fleißige aufacht

1) a. 55. 2) Stt.: „der — thorhaüße“ st.: „erhaltung der stadtmauer wie auch etlichen gassen in der stadt“. 3) Stt.: „Die — hinaus haben“ st.: „Die stadtmauer soweit die herrschaftlichen gebäude und gärten gehen, werden bis an herrn Kayfers vormahl herrn Seegers garten von fürstlichem amte erhalten, von darhin übers thor von einem erbaren rathe bis an die freyhöffe oder dessen gärten wird von solchen erhalten, so muß auch ein ieder bürger an berge so ein hauß oder garten daselbst hat, wohl ihre wege hinaus haben können und auf ihre kosten die mauren und wände erhalten, doch daß sie durch solche gänge nichts ungeziemtes aus und einschleppen und solchen nur bis auf des erbaren raths gebot und verboth ihnen vergönnet und zugelassen ist“. 4) Fl.: „bin“. 5) Stt.: „wenn“ st.: „in“. 6) Stt.: „und“ st.: „oder“. 7) Fl. eingesch.: „damit man einander weichen und raum geben kann und nicht den andern auf den halß lauffe“. 8) F. 9) F. 10) Fl.: „nicht“. 11) Fl.: „werden“. 12) Stt.: „die dann“ st.: „wie solche“. 13) Fl.: „und zeit“. 14) Fl.: „solche“.

1) a. 56. 2) F. 3) Stt.: „soll — werde“ st.: „und solches zu verwahren

geben werde ³⁾, sonst aber soll ⁴⁾ das Thor in ⁴⁾ Sommerszeit früh um 3 ⁵⁾ uhr ufgeschlossen ⁶⁾, uf ⁶⁾ abend ümb 9 uhr wieder ⁷⁾ zugeschlossen werden, in winter ⁸⁾ ümb 5 uhr frühe ⁹⁾ aufgeschlossen ¹⁰⁾ und uf den ¹¹⁾ abend ümb ¹¹⁾ 6 uhr wieder zugeschlossen werden ¹²⁾ und ¹³⁾ also ¹³⁾ niemandes fremdes hereingelassen ¹⁴⁾ werden ausgeschlossen ¹⁵⁾ fürstliche posten oder ¹⁶⁾ bürger so in ¹⁷⁾ mühlen oder sonst irgend zu schaffen gehabt, hereingelassen werden ¹⁷⁾.

Von denen ²⁾ stadtwächtern.

Denen ³⁾ stadtwächtern ist nach ihrer pflicht hiermit ³⁾ weiter zu a. 64 ¹⁾. vernehmen gegeben, daß sie dieselbe ⁴⁾ treulich und redlich verrichten, ihre verordnet stunden von und zu aller zeit ruffen, auch fleißig ⁵⁾ in der stadt uf das feuer achtung geben und also in solchen fall sich erzeigen und verhalten ⁵⁾, daß keine klage über sie erfolgen möge, inmaßen hiervon ⁶⁾ ferner ⁶⁾ in ihrer pflicht meldung ⁷⁾ beschehen wird ⁷⁾.

wie auch wache zu bestellen hat ein erbarer rath jedesmahl anstatt zu verordnen und muß („nun“ Dr.) in fall der noth sonderbahre vorsichtigkeit gebraucht werden“. 4) Stt.: „soll — in“ ft.: „zu“. 5) „4“. 6) Stt.: „ufgeschlossen uf“ ft.: „auf und zu“. 7) F. 8) Fl.: „aber frühe“. 9) F. 10) „auf“. 11) Stt.: „den — ümb“ ft.: „abents nach“. 12) F. 13) Stt.: „und also“ ft.: „da denn nach verschließen“. 14) Fl. eingesch.: „ohn angemeldet“. 15) Stt.: „ausgeschlossen“ ft.: „soll“. 16) „auch“. 17) Stt.: „so in — werden“ ft.: „der mühle oder sonst unumgängliche verrichtungen bey der nacht in und außer der stadt zu verrichten haben, werden ungehindert ein und ausgelassen, wie denn ein erbarer rath solche verordnung zu machen hat, daß niemant in seinen beruffs und andern geschäften nicht verabsäumt noch gehindert werde; die schlüssel der thore werden vom rathe gewissen personen in fall der noth anvertrauet, sonst in gemeine hat solche die nachtwache“.

1) a. 57. 2) Fl.: „nacht und“. 3) Stt.: „Denen — hiermit“ ft.: „Es werden von einem erbaren rathe nacht und stadtwächter bestellet und wird denenselben bey ihrer pflicht“. 4) Stt.: „dieselbe“ ft.: „die nachtwache in der stadt und vorstadt“. 5) Stt.: „fleißig — verhalten“ ft.: „auf das feuer und ander ungebührliches vornehmen fleißige aufficht haben, alle heimliche ungeziemende gelacke alsbald anzeigen, auch alle schlägereien verwarnen und verbieten und nicht selbst böse anschläge stiften und zu wercke richten lassen, sondern sich also verhalten und erzeigen“. 6) F. 7) Stt.: „meldung — wird“ ft.: „mehr gemeldet wird“.

Wann ²⁾ etwan fürstliche beylager heimführung undt kindtauffen seyn und ein erbarer rath darzu erfordert wird ²⁾).

- a. 65¹⁾. Auf ³⁾ solchen fall do ein erbarer rath zu fürstlichen beylagern, heimführungen und zu fürstlichen ⁴⁾ taufften ⁵⁾ ersucht werden ⁶⁾ möchte ⁶⁾, und dann etwan ⁷⁾ verehrungen, wie man ⁸⁾ dessen exempl ao. 1592 hatt ⁹⁾, uf wenden müsten, hatt ein erbarer rath die bürger ¹⁰⁾ in der stadt allesamt, so in unser ¹⁰⁾ ringmauer wohnen, keinen außgeschlossen ¹¹⁾, wie denn auch die frembden, so güter alhier haben, macht ¹²⁾ nach dessen gerechtigkeit ¹²⁾ anzulegen und ¹³⁾ zu contribuiren den ¹⁴⁾ befugt ¹⁴⁾, es sollen aber ¹⁵⁾ auch diejenigen, welche den ¹⁶⁾ besten ¹⁶⁾ nuß und nahrung alhier ¹⁷⁾ haben, sich gleichsam so erzeigen, daß sie desto ¹⁸⁾ williger zu solchen anlagen etwan das ihre geben ¹⁸⁾, damit ein erbarer rath nicht ¹⁹⁾ in schimpff ¹⁹⁾ bestehen möge.
- Bl. 22^b.

- a. 66¹⁾. Es seind auch die bürger alhier berechtiget ³⁾ und befugt ³⁾, der wochen zweyer ⁴⁾ in der Sahla ⁴⁾ mit den kragberen ^{oo)} und angel zu fischen, iedoch daß ⁵⁾ keine reißer gehoben und solchem nach der ⁶⁾ landesordnung ^{pp)} nachgelebet werde. Wenn aber das wasser groß ⁷⁾,

1) a. 58. 2) Stt.: „Wann — wird“ ft.: „Bey fürstlichen beylagern, heimführungen, fürstlichen kindtauffen, wenn ein erbarer rath darzu erfordert wird, wie es wegen der speesen zu halten“. 3) „In“. 4) F. 5) „kindtauffen“. 6) Stt.: „werden möchte“ ft.: „wird“. 7) F. 8) F. 9) Fl.: „unkosten“. 10) Stt.: „bürger — unser“ ft.: „bürgererschaft ingesamt so in und außer der“. 11) Fl.: „nach dessen gerechtigkeit“. 12) Stt.: „macht — gerechtigkeit“ ft.: „nach proportion der steuer“. 13) Fl.: „bey“. 14) F. 15) F. 16) Stt.: „den besten“ ft.: „vor andern mehr“. 17) F. 18) Stt.: „desto — geben“ ft.: „sich mehr angreifen und desto williger und eher vor andern zu solcher anlage das ihrige beytragen“. 19) Stt.: „nicht in schimpff“ ft.: „desto baß“.

1) a. 59. Fl. als überschrift: „Von freyheit der bürger zu fischen in der Sala“. 3) Umgest. und fl. „in“. 4) Stt.: „zweyer — Sahla“ ft.: „zwei tage als dienstags und freytags“. 5) Eingesch.: „den fischern“. 6) Stt.: „der“ ft.: „nach fürstlicher“. 7) Fl.: „und trübe“.

oo) Kragbären oder Kraghamen ist ein kleines Fischernes, das vor sich hin und rückwärts geschoben wird, bis auf den Boden kragt und daher viel Fischbrut vertilgt. S. F. B. Webers term. ökon. Lexicon u. Idioticon S. 305.

mag iedermann⁸⁾ fischen, iedoch auch⁹⁾ denen leuten¹⁰⁾ an der grä-

8) Gingesch.: „alle tage“. 9) Ett.: „auch“ st.: „daß denen“. 10) Fl.: „nicht“.

pp) Wie ernstlich unsere Vorfahren auf Schüzung der Fischbrut bedacht waren, zeigt der angezogene a. LXXXIV der Landesordnung von 1589:

„Verwüstung der Fischerey.

Wir werden auch bericht, das sich der gemeine man, sonderlich der bawersman, in den gemeinen Wassern, darinnen sie zu fischen herbracht, mehr des fischens, denn eigener vnd notwendiger Hausnahrung, befließigen sollen, dardurch sie auch ihnen selbst schaden vnd verderben an ihrer nahrung neben dem, das die Wasser, Bedch vnd Fischereyen, durch das vbermehige, stetige, tegliche außfischen, verwüstet, verödet, vnd verderbet werden, zu sügen.

So verordenen vnd wollen wir, das nun forthin, ein jeder Gerichtshelder, auch Befehlhaber jedes ortz, niemands, wer der auch sey, das tegliche fischen, in den gemeinen Wassern, gestatten, Sondern die Ordnung machen solle, das in einer Wochen zwene tage, als den Mittwoch vnd Freitag, doch alleine mit den Hamen, die nicht zu enge, gefischt.

In gleichnuß kompt vns auch gleublich für, das nicht allein die gemeinen, Sondern auch die Hege, vnd Mietwasser, durch den engen Fischzeug verwüstet vnd verödet, vnd die manchfeltigen Fischordenungen in deme nicht geachtet, sondern vbertreten werden, Als wollen wir, das auff der Saal, Ilmen, Wnstrut, Elster, Pleiffa, Gera, vnd allen andern gemeinen Wassern, Desgleichen in allen Hege oder Mietwassern kein engerer Fischzeug solle gebraucht werden, denn wie die alten Formeisen, die hiebevorn euch denen von der Ritterschafft, vnd vnsern Amptleuten, Schöffern, Rethen der Stedte, Richtern vnd Schultheissen der Dorffschafften, so an gemelten Wasserströmen sügen, zugestellet, außweisen, Also vnd dergestalt, das dieselbigen Formeisen, wenn der Hamen vnd Fischzeug im Wasser gewesen, vnd noch nicht treuge ist, dadurch fallen können.

Der Fischzeuge obgeschriebener massen vnd weite solle allein den Fischern, die eigene oder gemitte Wasser haben, so oft sie in dem Jar oder Wochen wollen, zugebrauchen verstattet werden, Aber in den gemeinen Wassern, solle niemands die gesezte zwene tage in der Wochen mit Fischzeug fischen, sondern sich allein gemeiner Hamen, Fischbarn vnd flissender Angel gebrauchen, doch das die Hamen obbestimpte weite haben.

Es sollen auch in gemeinen Wassern vnd Bedchen nicht drey, vier oder mehr, in gesellschaft fischen, Sondern ein jeder für sich selbst alleine oder selbander.

Niemands solle für Jacobi mit treten Zeug oder dem Rijschart fischen.

Die Fischer, so gemitete Wasser haben, solle keiner mehr denn ein Schiff oder Rahn auff seinem Fischwasser halten.

Wiewol das gemeine außfaren vnd treiben auff der Saal, vor des zugelassen, Vnd aber wir befinden, das es misbraucht, auch die Fischerey dadurch trefflich verwüstet wird, So soll es hiemit genglich abgeschafft vnd verboten sein.

Diemeil auch in den fluten vnd trüben der Wasser, die Fischleich vnd brüet mit den Krazberen oder Hamen auff den Wfer in Sand, Gras vnd Schlamm gezogen vnd verderbet wird, So wollen wir dasselbe ausziehen mit den Krazhamen hiemit auch verboten haben.

Schnür und Angel zu legen, vnd Garn zuziehen in eins andern wasser, Sol sich menniglich enthalten.

Die durchfarten sollen einem jeden Fischer auff des andern Wasser verstattet werden, doch das derselbige, so durchfehret, dem andern, des das Wasser ist, an seinem Fischen, Trögen, Secken, Zeug, Reiffen vnd andern kein schaden zufüge, auch mit den Fischstangen nicht klopfen und schlagen, noch mit den steinen werffen, dadurch die Fische aus einem Wasser in das ander zu treiben, Darumb sollen die Fischer zu ihren Zeugen oder Trögen, die sie in ihrem Wasser ligend haben, zeichen auff das Wfer stecken, damit sich die durch fahrenden darnach richten, vnd schaden meiden mügen, Doch das keiner bey der nacht auff vnd durch des andern Wasser fahre.

Das leuchten bey der Nacht, die Dlküchen, Lein, Hanff, Rüben, Mahn, vnd dergleichen Fischköder, oder Egen zugebrauchen, solle in gemeinen Wassern genzlich verboten sein.

An den Brücken vnd Wehren sollen die Fischer die Stein, Joch oder ander Gebeude, nicht regen noch wegen, damit denselbigen kein schade zugefüget werde.

Wer in gemeinen Wassern oder Bechen Fische fehet, vnd dieselbigen verkeuffen wil, der sol sie in die Stedte auff den öffentlichen feilen Markt tragen, vnd außserhalb desselbigen kein verkeuffen.

Gleicher gestalt wollen wir es auch mit dem fischen vnd Fischzeuge in den Bechen vnd Flüssen gehalten haben, Nemlich, das man in den gemein Fischbechen, es sey in vnsern Emptern, Stedten oder Dörffern, niemands in einer gesellschaft, sondern ein jeder für sich alleine oder selb ander in der Wochen zwene tage, als den Mitwoch und Freitag zu fischen vergönnen solle.

Das leuchten in den gemeinen Bechen, desgleichen das Angel legen, solle genzlich verboten sein.

Es solle auch niemandes die gemitten, frey oder Hegebecher schützen, ausschöpfen, oder ausgiesen.

Würden aber die Müller ihres Mülbawes halben das Wasser abschlagen, So solle sich menniglich dieselbige zeit ober des fischens in demselbigen Bach enthalten.

Es solle in den gemeinen Fischwassern vnd Bechen, keinem frembden auswerti-gen Man, Hausgenossen, oder ledigem Gesellen, Sondern alleine den beseffenen Hauswirten, zu fischen verstattet werden.

So solle auch niemands, Knochen seil auff den gemieteten oder gemeinen Wassern gebrauchen, damit das kleine Geleich nicht verderbet, Aber zu den grossen Fisch-iagden mag es gebraucht werden.

sercy nicht ¹¹⁾ zu ¹¹⁾ großen schaden thun ¹²⁾, die tage aber so da zugelassen, seind dienstag und freytag ¹²⁾.

Von ¹⁾ übermässiger hoffart und kleidung.

Es soll auch ein ieder sich in diesem der gebühr nach erzeigen vnd verhalten und damit nicht Gott der allmächtige über solchen stoltz und hochmuth erzürnet werden möge und uns in solchen zu straffen verur- sacht werde, ja auch mancher durch hoffart und hochmuth ihme selbst schaden und ungelegenheit zufüget, als sollen sie bedenken, daß wir alle menschen und vor Gott alle gleich gelten, sich nicht zu hoch über- heben in diesem, daß einer sich wohl selbst nicht kennet, und wenn er etwas selkames ansichtig wird, mit schaden haben muß, daß er dem andern gleich wird, und wenn sonsten einer seine gefelle geben soll, nichts vorhanden und kein geld da ist, sonsten aber zu kleidung nichts mangelt, die sollen wissen, daß, so sich vor hoffart selbst nicht ken- nen, ziemlichen ruhm haben werden, als soll ieder sich seinem stande vermas halten und also niemand über denselben schreiten, es sey reich

11) F. 12) Stt.: „thun — freytag“ ft.: „geschehen möge“.

1) Der ganze Artikel f.

Was auch darüber ein jeder Gerichtsherr für Ordnungen gemacht, oder allbe- reit im brauch hat, daß dieser Ordnung nicht zu wieder, Sondern dem verwüsten vnd veröden der Wasser und Fischbeke zugegen ist, das solle durch diese vnser Ord- nunge nicht aufgehoben sein.

Wer der eins oder mehr, so von fischen in dieser vnser Ordnung verleihet, vbertretten, darüber befunden, oder desselbigen überwiesen wird, dem sollen die Fisch vnd die Fischzeug genommen, vmb ein gülden, so oft es geschicht, gebüffet, vnd da er denselbigen als halbe zugeben nicht vermag, mit dem Thurm, nach gelegenheit der Personen, vnd des verbrechens, gestrafft werden.

a. LXXXV.

Krebs.

Die kleinen Krebs, welche vom Schwanz bis an den Kopff nicht eines Fingers lang sein, Sol man zu verödung derselbigen nicht fahen, Do es aber jemandes thun würde, der soll durch die Oberkeit jedes Orts, so oft es geschicht, vmb ein Ort eines gülden, vnnachlessig gestrafft werden.

In gleichnus soll man auch diejenigen straffen, welche die hierin verbotene Krebs keuffen“. Vergl. hiermit die Fischordnung von 9. Mai 1815 im Weimari- schen Wochenblatt No. 37 mit Nachtrag vom 6. October 1829 im W. W. No. 83.

oder arm hierinnen niemand ausgeschlossen, wie denn in fürstlicher laudesordnung 99) weiter bericht und anordnung zu finden und klärlichen zu sehen ist 1).

Von 1) hochzeiten und kindtauffen.

a. 68. Mitt denenselben soll sich ein ieder seiner gelegenheit nach bequemen und wohl bedenken, daß er in solchen fall sich nicht in unkosten stecke, daß er hernacher schwerlich wieder heraußer kommen kann, sondern soviel bitten thue, daß er mit nutz und nicht schaden ausrichten könne, es sollen auch diejenigen, so zu hochzeiten und kindtauffen erbethen, sich also erzeigen und verhalten, daß sie nicht über gebühr denen leuten beschwerlichen sein mögen, auch keinen muthwilligen zank

1) Der ganze Artikel f.

99) Vergl. die angef. Landesordnung v. 1589 a. XCIII.:

„Von Kleidungen.

Nach dem auch Römische Keyf. Mai. vnser aller gnedigster Herr, vnd die Stende des Reichs, verschieneenes acht vnd vierzigsten jars, in der Key. Mai. Politeynordnunge, vnter anderm verschunge gethan, Wie es mit der Kleidung solle gehalten werden, als wollen wir, das ein jeder vnser Wnterthan sich derselbigen ordnung gemess halten solle, alles bey der darin verleitben Peen vnd Straff.

So wollen wir auch, das die langen zötigen Hosen oder Beinkleider, in vnsern Landen zu tragen vnd zu machen, genzlich sollen verboten sein, und welcher Schneider dieselben in vnserm Lande hierüber machen wird, der solle das Handwerk ein halbes Jar nicht arbeiten, vnd darzu nach ermessigung auch gestraffet werden“.

Im 16. 17. selbst 18. Jahrhunderte mögen derartige Beschränkungen des Kleiderluxus wolthätig gewirkt haben, da Kleider damals verhältnißmäßig viel höhere Preise hatten, als jetzt. Nach den Reichspolizeiordnungen des 16. Jahrhunderts war Jedem gleich anzusehen, zu welchem Stande er gehörte. So lieb dies dem gern prunkenden Reichen gewesen sein mag, so drückend hat es gewiß der nicht wolhabende Vornehme empfunden. Kleider gehören ja bekanntlich zu den rasch vergänglichen Gütern. Heutzutage könnte eine wirksame Einschränkung des Kleiderluxus höchstens in der Form der Luxussteuern geschehen, wie solche in den Einfuhrzöllen bereits enthalten sind. Je niedriger dieselben jedoch sind, um so einträglicher werden sie zwar, aber auch um so weniger ihrem moralischen Zwecke förderlich sein. Directe Luxusverbote haben nur sehr selten ihren Zweck erreicht, und verdient die individuelle Freiheit des Einzelnen möglichste Schonung. S. Wilhelm Roscher's Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte. Zweiter Abdruck. Leipzig und Heidelberg 1861. S. 401 — 495.

und hader anfangen, wie denn auch keine leichtfertigkeit sich gebrauchen, sondern in allen also verhalten, damit es braut und breutigam und andern ehrlichen leuten ein wohlgefallen seyn mag, inmaßen in fürstlich Sächsischer landesordnung ferner hiervon versehen und anordnung gemacht ist.

Was die bürger schafft in denen amtgehölzen besugt 2).

Es ist auch die bürger schafft alhier vor alters hero wie denn noch a. 69¹⁾ berechtigt und mit des amts verwilligung geschehen, daß ein ieder wer der auch sey in den amtgehölzen durchs ganze jahr in der wochen 2 tage als diensttag und freytag spanen mag, iedoch mit 3) verwarung 3), daß sie keinen schaden thun, wo aber in derselben gehölze einer von dem förster betretten und gepfendet würde, da er schaden thäte, ihm selbst und keinen andern die uhrsache geben, dafür sich denn ein 4) ieder 4) hüte 5), damit nicht ungelegenheit zwischen dem amte und rathe erwecket werde; es haben auch die bürger, wenn holz zu verkauffen usgethan, den vorkauff für den frembden, und sollen nicht die förster geschencke oder des etwas zur finanz nehmen, damit den bürgern ihr kauff nicht geschwächt werde. Bl. 23 b.

Von der kindmutter oder hebammen.

Den 2) oder dieselben sollen 2) nach ihrer pflicht 3), wenn sie zu a. 70. 1) denen weibern begehret wird 4), hiermit erinnert seyn, daß sie bey den armen sowohl als bey den reichen ihren müglichen 5) fleiß ankehren und anwenden, damit die kreisende 6) sowohl die frucht nicht verwehrloset und 7) also 7) schaden nehmen möge, auch sich nicht lange sperren 8), wenn solche 9) erfordert wird, wie 10) denn auch wenn

1) a. 60. 2) Fl.: „und berechtigt ist“. 3) F. 4) „iedermann“ Dr. 5) „zu hüten“.

1) a. 61. 2) Stt.: „Den — sollen“ ft.: „Derselben soll“. 3) Fl.: „gebühren“. 4) Eingefch.: „auch bey solchen ist“. 5) Stt.: „müglichen“ ft.: „besten und unverdroffenen“. 6) Fl.: „frau“. 7) Stt.: „und also“ ft.: „noch“. 8) Stt.: „sperren“ ft.: „verziehen noch aufhalten“. 9) Stt.: „solche“ ft.: „sie“. 10) Stt.: „wie — zu“ ft.: „und mit rath und that iedermann gebührend an die hand gehen, das kind unterschiedlich und öftters bathen und reinigen, die sechswöchnerin öftters in ihren 6 wochen besuchen und in mancherley zufällen dienliche ordent-

krankheiten oder sonst sterbens gefahr sich ereignen und erheben würde, diejenige, welche zuvor bey der frauen gewesen, in solcher zeit sich auch nicht zu sperren oder zu¹⁰⁾ verwegern macht haben, zudem soll¹¹⁾ und will¹¹⁾ ihnen gebühren, wenn ihr zwo vorhanden¹²⁾ wehren in der stadt, daß wo etwan eine nicht vorhanden¹²⁾, die andre sich mit nichten wiederfertig machen undt¹³⁾ sperren¹³⁾ und gleichsam dieselben¹⁴⁾ verderben lassen und hierüber keine einige außflucht vorwenden¹⁵⁾, über das will und soll ihnen gebühren¹⁶⁾, bey armen vorlieb zu nehmen und was nach gelegenheit eines¹⁷⁾ ieden¹⁷⁾ vermögen ihr geben wird nicht verächtlichen uf¹⁸⁾ der gassen außschreien¹⁸⁾ und also gleichsam¹⁹⁾ zwingen, was ihr²⁰⁾ einer oder der andre²⁰⁾ geben soll.

Von denen schätzern¹⁾.

(a. 71.) Die schäzer werden von einem erbaren rathe vereydet²⁾ und wird in zweyen jahren alle zeit ein neuier gesezet²⁾, denselben³⁾ will Bl. 24. gebühren, daß sie in der wochen⁴⁾ fleißige achtung⁵⁾ haben, damit das brodt und andre sachen mögen recht⁶⁾ gewogen und recht gewichte⁷⁾ geben werden, wie sie denn⁸⁾ ebenermaßen⁸⁾ die sonnabend und wochenmärkte in brottkauff⁹⁾ und fleischer tars und was sonstn möge erfolgen bey¹⁰⁾ ihrer pflicht¹⁰⁾ hierinnen getreülichen handeln,

liche mittel und kräuter an der hand haben und in nothfall gebrauchen, wenn auch bey solchen sechswochnerinnen krankheiten oder sterbensgefahr sich eräugnen würde, sich auch zu solcher zeit, weil sie zuvor alte gewesen, keineswegs sperren noch¹¹⁾.

11) Umgest. 12) Stt.: „vorhanden“ ft.: „in der stadt seyn“. 13) F. 14) Stt.: „dieselben“ ft.: „solche frau in ihrer noth“. 15) Fl.: „noch gelden soll“. 16) Gingesch. ft.: „daß sie verschwiegen seyn und nicht solche leute hin und wieder bößlich außschreyen“. 17) Stt.: „eines ieden“ ft.: „des“. 18) Stt.: „uf — außschreien“ ft.: „unter den leüten hin und wieder auftragen“. 19) Fl.: „von einen und andern“. 20) Stt.: „ihr — andre“ ft.: „er“.

1) „Das 62. capitel“. 2) Stt.: vereydet — gesezet“ ft.: „aus der bürgerschaft erwählet und von fürstlichem amte in pflicht genommen, zwar hat es die beschaffenheit wenn sie von neuen darzu genommen werden und wird alle jahr zu einen der ein jahr gestanden noch einer ein neuer oder einer der zuvor gut wissenschaft hat und darbey gewesen, zugegeben“. 3) Stt.: „denselben“ ft.: „Diesen“. 4) Fl.: „als markttag“. 5) Stt.: „achtung“ ft.: „aufficht“. 6) F. 7) Fl.: „möge“. 8) Stt.: „denn ebenermaßen“ ft.: „sich denn ihrer pflicht erinnern auf“. 9) „brod verkauff“. 10) „bey ihrer pflicht“ f.

daß ¹¹⁾ fleisch richtig möge auf der bank verhaun werden, daß brodt nach gefeseter ordnung ¹¹⁾ sein recht gewichte haben, daß also ieder-
mann reiche und bevorab das armuth ümb sein geld bekommen möge,
daß keine klage erfolgen und gehört werden möge, auch nicht durch
liebe und ¹²⁾ gunst, freundschaft oder ¹³⁾ haß ¹⁴⁾ iemandes das seine
taxiren sollen.

Von dem braumeister.

Der braumeister soll, wenn seine pflicht bey einem erbaren ra- (a. 72)¹⁾
the er gethan ²⁾, hiermit ³⁾ fleißig achtung haben uf das braügefäß,
damit denselben nicht möge schaden zugefüget oder unachtsam mit dem-
selben ümbgangen werde. Er soll auch fleißige achtung uf die malze
haben, damit dieselben nicht ⁴⁾ grasekeümig^{rr)} oder sonsten schaden
nehmen mögen, auch sonderlichen dörren ⁵⁾ und ⁵⁾ breuen, fleißig und
vorsichtig mit ⁶⁾ dem ⁶⁾ feüer ümbgehen, damit nicht schaden erfolgen
und gehört werden möge, auch einem sowohl als dem andern recht
und gut bier machen thue, auch zu allen einschütten zuvor genommen
werde, damit er sich nicht zu beschweren haben möge, es hette einer
viel der ander wenig geschüttet, derowegen er nicht gleich bier machen
könne und also sich hierinnen getreu, fleißig und redlich verhalte und
erzeige ⁶⁾, damit allerhand ungelegenheit von ihm nicht erhöret wer-
den kan.

11) Stt.: „das — ordnung“ ft.: „und guten verstand und wissenschafften abson-
derlich auf das fleisch haben, daß gut tüchtig und margdwürdig fleisch auf die bank
gebracht und verhaun nach der zeit und jahres gelegenheit gleich andern an be-
nachbarten städten geschäzet und gegeben werden kan absonderlich auch das brod
nach taxirter ordnung soll“. 12) F. 13) F. 14) Fl.: „oder feindschaft“.

1) a. 63. 2) Fl.: „und abgelegt“. 3) F. 4) Fl. eingesch.: „zu wenig noch
zu viel weichen oder“. 5) Stt.: „dörren und“ ft.: „öffters zur darr sehen, daß
die malze recht gedörret und in“. 6) Stt.: „mit dem“ — erzeige“ ft.: „auch bey
den malzmahlen iedesmahl in acht nehmen, ob das malz lang oder wenig gewach-
sen, noch denselben das mahlen anstellen, achtung auf das feuer haben, damit nicht
schaden entstehe noch gehört werden möge, auch einen wie den andern gut und recht
bier machen, auch bey allen einschütten zugegen seyn und zusehen, daß rechte ger-

rr) Grasekeimigt nennt man das Malz, wenn es zu lang oder gar grün ge-
wachsen ist. Weber a. a. D. S. 203.

Memorial 1).

Bl. 24 b.

1. NB. ad art. 26 wegen des herrdegeldes.

Vorstehender 26. artikel ist durchstrichen, weil bey fürstlich Altenburgischer regierung diese sache verglichen und beygelegt worden, auch bey mannes gedencken und da vier biß funff versamen in Dornburg vom leben zum todte gebracht seyn worden sollen, von dem rathe undt bürgerchaft nicht ein pfennig zum herrdegelde gefordert viel weniger erleget worden, welches die beyhm fürstlichen amte damahls und in iederzeit ergangenen acta bezeugen werden.

2. NB. ad Artikel 39 §. 4. Den langen berg betreffende.

Er ist gleichfallß durchstrichen, und wird auch außer ebenermaßen sonderbahrer vergleich oder receß dißhalber vorhanden seyn.

Es ist aber solche wieder zusammen geschriebene statuten von neuem beschrieben worden, als wie gnädigst regieret hatt

der durchlauchtige hochgebohrne fürst und herr herr Johann Philips herzog zu Sachsen Altenburgischer linien und da die auch durchlauchtigste hochgebohrne fürstin undt frau frau Ana Maria, herzogin zu Sachsen, gebohrne pfaltzgräfin beyhm Rein ic. ihr wittwenthum zu Dornburgk gehabt und alhier residiret und als der ehrenveste vorachtbare herr Johan Reichart fürstlich Sächsischer amtschösser gewesen, da

Bl. 25.

denn guter frieden und wohlstand unter dem rath und amt gewesen undt also guter wohlstandt in allen ist gehöhret worden.

Vorstehende articul derer statuten der stadt Dornburgk einen er-

sten und recht gemäß genommen, damit er hernach sich nicht zu beschwehren noch zu entschuldigen habe, einer hätte viel der andere zu wenig geschüttet und also soll er auf seine hohe pflicht ohne ansehen der persohn nach besten verstande und geschicklichkeit einen wie den andern, dem armen als den reichen gut und wohlgeschmackt bier machen, daß solches weil der bürger beste nahrung, auf denselben bestehet, kan mit nuß verkauft und an einen mann gebracht werden, und also sich hierinnen erzeige und verhalte, auch getreu und fleißig sey, auch keinem zum vorthail mehr zu theilen als ihm gebühret“.

1) Die ganze Nachschrift fehlt.

baren rath betreffende seind auß der mir vorgelegten alten abschrift, weisen und da daß original bey vorigen schweren und durchgehenden kriegszeiten und beschehenen notorischen plünderungen mit wegkommen, gleichlautend befunden worden, welches hiermit als requisitus attestiret

(L. S.) (l. s.) Adam Francke Notarius Caesareus
Publicus requisitus in fidem majorem scripsit et subscripsit.

N a c h t r ä g e.

1) Zu Seite 237 Z. 2 v. o. Nach der Volkszählung von 3. Decbr. 1867 hat Dornburg nur 717 Einwohner.

2) Zu S. 257 Note c. Dr. Hildebrand unterscheidet in seiner mir erst später zugekommenen Fortsetzung des „Deutschen Wörterbuchs von Jakob und Wilhelm Grimm“ Bd. V S. 1. Leipzig 1864 S. 24. zwei Bedeutungen von „kaffen“: 1) = „das getraide vom kaff reinigen; 2) = gaffen, spectare, wachen; es galt früher auch ohne übeln beiklang, für anhaltend, eifrig blicken, daher ‘kaffen und wachen’ formelhaft im 16. 17. jh. für excubias agere, wache stehen, patrouillieren. Im bauernkriege 1525 forderten die bürger in Langensalza in Thüringen, weil ein bauernhaufe heranzog, vom rathe, daß die priester in der stadt bürger würden und (gleichfalls) kaffen und wachen und geschosz geben müsten“. Da aber Hildebrand S. 20 nachweist, daß „kaff“ zwar eigentlich die hülse des ausgedroschenen Getraides bezeichnet, im bildlichen Sinne jedoch auch für ein Nichts, werthlofestes Ding gebraucht worden ist, halte ich die oben Note c. angeedeutete Zurückführung der beiden Bedeutungen von kaffen auf den gemeinschaftlichen Stamm: „kaff“ nicht für unzulässig. Absolut Sicheres kann hier freilich nur eine gründliche sprachliche Untersuchung der beiden Stämme ergeben.

3) S. 282 Z. 6 v. u. lies: Hndschr. statt: Hdschd.

Beilage I.

Des raths zu Dornburgk confirmation, cruci*) jahrmargt
betreffent vom 20. Novbr. 1584.

Wonn Gottes gnadenn wir Augustus herzog zu Sachsen des heiligen römischen reichs erkmarschall und chürfürst, landtgraff inn Düringenn, marggraff zu Meissenn vnd burgkgraff zu Magdeburgk bekennenn in vormundtschaft der hochgebornenn fürstenn vnserer freuntlichen lieben vettern herrn Friedrichenn Wilhelms vnuud herren Johansen gebrüderinn herzogenn zu Sachsen u. s. w. vnuud thun kundt jdermeniglichenn, nachdem vnns unsere liebe getrewe der rath vnuud ganze gemeinde der stadt Dornburgk vndertheniglichenn ersucht vnd gebettenn, das wir ihnen einen freyen offenen vihe vnuud jahrmarkt alle jahr vff denn sonnabendt, sonntag vnuud montagk nach exaltationis crucis zu haltenn vergönnen, vnuud denselbenn craft tragender vormundtschaft vnd landesfürstlicher obrigkeit confirmiren unnd bestettigenn wolttenn. Wann wir dann sie als getrewe unterthane in deme vnuud andernn zu ihrem gedeyenn vnuud uffnehmenn zu beforderenn vnns schuldigk erkennen, auch zu thun geneigt sein zu deme das wir außgenommener erkundigung diesen bericht entpfangenn, das sich die andere umbliegende stette vnserer jungen vetternn fürstenthumb vnuud lande, dieses vihe vnuud jarmarkts gar nicht zu beschwerenn, sondern

*) Die Originalurkunde gehört in das Dornburger Rathsarchiv. Auf einer weißen Pergamenthaut steht der Text in reinlicher Urkundenschrift des 16. Jahrhunderts. Das anhängende zusammengesetzte Siegel, dessen Gepräge auf rothes Wachs aufgedrückt ist, welches zuvor in ein wächernes Schüsselchen von gelber Farbe eingegossen war, ist stark beschädigt. — Vergl. a. 43 der Statuten.

denen von Dornburgk denselben zu irer gedeilichen wohlfartt gerne gönnen, daß wir demnach gemeltts rahts vnnnd gemeinde zu Dornburgk eingewanter underthenigsten bitt statt gegeben vnd ihnen iherlichenn einen freyen vihe unnd jarmarckt auff den sonnabendt, sonntagk vnnnd montagß nach exaltationis crucis zu haltten gnediglichen erlaubtt, confirmirt vnnnd bestettigt habenn. Erlaubenn confirmiren und bestettigenn ihnen denselbenn hiermitt kegenwerttiglichenn auch inn vnd mitt crafft diß brieffs also unnd derogestaltt: Daß sie vnnnd alle ihre nachkommen hinfüro ewiglich alle jar auff bestimbt sonnabendt, sonntagk vnnnd montagk nach exaltationis crucis einen freyen vihe vnnnd jarmarckt halttenn, kauffenn oder vorkauffen und allerhandts redtliche handthirunge treibenn mügen. Gebietenn auch darauff allenn unnd iglichen vnserer jungen vetternn, prälaten, graven, herren, amtleuten, denen von der ritterschafft, schoffernn, glaitsleuten, burgermeistern, richttern, rätthen der stette unnd sonsten allen andern irer liebden underthanen hiermitt ernstlichen, daß sie mehrgenantenn raht unnd gemeinde osterwentter stadt Dornburgk, derselben einwohnere vnnnd nachkommen, auch alle andere vnnnd jde kauffleutte und vihehändler so denselben viehe unnd jarmarckt besuchen, sambt allem irem vihe, es seyen oren, kühe, pferde, schweine, schaff und anders so sie dahin treiben, desgleichen allerlei tüchtige wahren so sie bei sich haben, tragen und führen werden, in keinerley weiß wider recht vorhinderenn, beschweren oder beleidigen, solches auch andern zu thun nicht bevehlenn noch verstatenn, sondern sie und einem jdenn ire und seine gewerbe und handthirunge in kauffen und vorkauffen, erbarer usrichttger vnd unverbottener weise vnbelestiget, vnnnd ohne unziembliche verhinderunge vben vnd gebrauchen lassen, bei vermeidunge vnserer ernsten straff vnd vngnade doch iren liebden an iren zollen und glaitten, auch andern derselben stetten an ihren altten hergebrachtten jarmarckten unshedlichen, so behaltten wir auch irer liebden und dero erben zuborn, wo sie vber kurz oder langk würden befinden, daß dieser vihe und jarmarckt andern stetten nachtheiligk oder sonsten aus bewegenden ursachen unleidlich, alsdan darinnen erheischender gelegenheit nach notwendige verenderung zu machenn, alles treulichen unnd sonder gefehrde. Hierbey feindt gewest unnd gezeugenn unsere rehte unnd lieben getrewe Lucas

Langel cammerer, Johan Stromer cankler, beede der rechtten doctoren, Ditterich Bigthumb von und zu Eckstedt, doctor Joachim Wähl, Schweigolts von Brandenstein, Günther Schneidewein, Johan Martin secretarig, und andere mehr der unsern genug glaubwürdiger, zu vrkunt mitt vnserm in vormundtschaft inen zugesteltten und hiez an gehangenem insiegell wissentlichenn besiegeltt und geben zu Weimar nach Christi vnserß liebenn herrn vund erlöfers geburt im fünfzehnhundertt vier unnd achtzigsten jaren am zwanzigstenn monatstage novembriß.

Lucas Thangel.

Johan Stromer,
cankler.

Beilage II.

Verleihung des Mittwochs=Woche[n]marktes *) v. 2. April
1717.

Von Gottes Gnaden
Wilhelm Ernst

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Margraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein;

Vor Uns und unsern freundlich geliebten vetter, Herrn Ernst Augusten, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg auch Engern und Westphalen ic. Bekennen und thun kund hiermit jedermänniglich: nachdem Uns unsere liebe getreue, der Raht zu Dornburg in unterthänig-

*) Das Original obiger Urkunde ist der beglaubigten Statutenabschrift aus dem Dornburger Rath[s]archive vorgehettet. Auf zwei vergilbten und stark beschädigten Folioblättern von Linnenpapier ist die Schrift anfänglich in Fraktur, sodann im gewöhnlichen Cursiv sauber ausgeführt. Unter der herzoglichen Unterschrift sind nur noch wenige Spuren von dem daselbst befindlich gewesenem großen Siegel von rothem Wachs bemerkbar. Das Datum: „2. aprilis“ ist ausgebrochen und durch Berechnung gefunden. Zum Inhalte der Urkunde vergleiche a. 44 der Statuten.

feit ersuchet, Wir möchten in Gnaden geruhen unser Städtlein Dornburg noch einen Wochen Markt zu indulgiren; Und Wir dann demselben und ermeldeter Unserer Stadt das hierunter intendirte mehrere aufnehmen gerne gönnen, auch daselbe zu besondern geneigt sind, mithin sothaner geziemenden Bitte in Gnaden zu deferiren kein bedenden gehabt: Alß erlauben, befehlen und begnadigen Wir vor Unß und eingangs hochgedachte Ihre Liebden auß Landesfürstlicher Hoheit, Macht und Gewalt hiermit und in Krafft dieses Briefß vorbesagten Rath und Bürgerschaft zu Dornburg also und dergestalt, daß Sie und alle Ihre Nachkommen über den bereits schon habenden Wochen-Markt, welcher jeden Sonnabend gehalten wird, hinfüro noch einen Wochen-Markt und zwar auf jeden Mittwoch anstellen und halten mögen. Bl. 1 b.

Gebiethen und befehlen darauf vor Unß und mehrhoherwehnte Ihre Liebden Unsern gesamten Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Amtleuten, Bürgermeistern, Rätthen der Städte, Richtern, Schultheißen, Heimbürgern und sonst allen andern unsern Unterthanen, insonderheit aber unserm iekigen und künfftigen Amtmann zu Dornburg hiermit respective gnädigt und ernstlich, daß Sie mehrgenannte Stadt Dornburg, derselben Bürgere und Nachkommen, auch diejenige, welche diesen Wochen-Markt bauen und besuchen, in keinerley Weise noch Wege wieder Recht verhindern, beschweren oder beleidigen, solches auch andern zu thun nicht verstaten, weniger befehlen, sondern Ihnen auf Ihr geziemendes Ansuchen alle behüßliche Hand und Vorschub leisten sollen, bey Vermeidung unser und andern ernsten Einsehens. Jedoch behalten Wir hiermit ausdrücklich bevor auf nöthigen Fall, solchen Wochen-Markt entweder auf einen andern Tag zu verlegen oder gar aufzuheben. Damit auch dieser neue Wochen-Markt desto mehr besucht und zu der Benachbarten guten Wissenschaft und Nachricht gebracht werde: So haben Wir zugleich Unserm Amtmann unterm heutigen dato anbefohlen, solches denen Ihme anvertrauten Amts Unterthanen zu notificiren und Sie zu besuchung sothanen neuen Wochen-Markts zu veranlassen; Es bleibet auch dem Rathe unbenommen, an andere benachtbarte ortho notification davon Bl. 2.

Urkundlich haben Wir diesen Concession- und begnadigten Brief mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unserm Fürstlichen Canzley Insiegel wissentlich bedrucken lassen.

So geschehen und geben Weimar zur Wilhelmsburg am 2. Aprilis, war der Freytag nach Ostern des 1717^{ten} Jahres.

Wilhelm Ernst.

(L. S).

J. L. von Hoffman.

Beilage III.

Aus der Brau = Schrott = und Schenkordnung für die Stadt Dornburg v. J. 1680.

Aus der von Herzog Johann Ernst III. von Weimar in Vormundschaft seines unmündigen Veters Herzogs Johann Wilhelm von Jena der Stadt Dornburg unter dem 23. Juni 1680 ertheilten Brauordnung, deren Original, in 18 Artikeln auf 8 leinenen stark vergilbten und beschädigten Folioblättern ausgeführt, ins Dornburger Rathskarchiv gehört, sind folgende Stellen im Zusammenhalte mit den Artikeln 40 und 41 vorstehender Statuten besonders charakteristisch und gewähren über die Bierproduction und Consumtion zu Dornburg gegen Ende des 17. Jahrhunderts einigen Aufschluß:

Drittens. Als sollen zwar denenjenigen, welche terminlich 1 gulden steuern, ein ganzes, die 15 groschen 6 pfennige steuern, drey viertel, welche 10 groschen 6 pfennige, ein halbes, die aber darunter als 10. 9. 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2 und 1 groschen steuern, ein viertel gebräude durchgehends zu thun hinsüro nachgelassen und allerdings hiermit verstatet seyn. —

Fünfften. Des schrotens halber in den rathskeller insonderheit klage geführt worden, so soll in zukunfft diese maß darmit gehalten werden, daß solches nach der reyhe des brauens und der häuser geschehe, also daß dem, so 10 groschen 6 pfennige und darunter steuert, ein vier bis fünff eymeric faß, der aber so darüber und bis

2 gülden, zwey fünffeymeriche faß, 3 und 4 gülden, drey fünffeymeriche faß, und endlich 5. 6. 7 gülden, vier fünffeymeriche faß hier eingeschrotet, und darmit ohn alles ansehen einiger person oder respects, gunst oder ungunst verfahren werden, und wird sich iedweder mit guten tüchtigen und lagerhafften fassen zu versorgen bedacht seyn, damit alles sonst dißfalls bißhero geführtes verdrießliches klagen vermieden bleiben möge —

Siebendens. Mit dem ausschenden und verzäpfen der gebraueten biere in denen häusern soll es dergestalt hinfüro gehalten werden, daß über einem viertel oder halben gebräude sechs tage lang, über einem ganzen gebräude aber acht tage lang geschendet, und zwar darmit nach der reihe verfahren werden, auch wann etwa eines oder das andere bier ehenden ausgienge, sodann das gewöhnliche bierzeichen fortgehen und also nebst dem rathskeller, welcher vor allen dingen iederzeit mit bier zur gnüge zu versehen, nur einem bürger zu schenden erlaubt seyn soll, da dann der preis des biers nach beschaffenheit der läuffte und nach dem werth der gersten undt hopffen auch der benachbarten städte führenden preis von dem rath und denen auß der bürgerschaft darzu bestellen gewissenhaft und wie sie solches bedürffenden falls zu verantworten getrauen, zu aestimiren und zu behalten.

Zum achten. Von denen im bottich verschlagenen bieren soll der vierte theil in den rathskeller umb billigen preis genommen, das privatschenden aber dadurch keineswegs gestopffet und das übrige dem eigenthumsherrn nach belieben gang zu verkauffen oder zu verschenden nachgelassen werden, iedoch ist das ungeschlagene bier sowohl in dem rathskeller als bey dem privatausschenden in geringerm werth zu verzäpfen und wird hiernechst der rath bedacht seyn, damit nichts destoweniger in dem keller auch etwas an guten bier vor krankte und wöchnerinne oder säugende weibspersonen iederzeit vorhanden seyn möge. —

Zum eilfften. Alles winkelschenden, so unter dem bierzeichen und sonst geschieht, wie auch einschaffen fremden biers, auslauffen in die dörffer soll hinfüro bey des raths willkührlicher straffe hiermit gänglich verbothen, auch der rath in krafft dieses ernstlich und sträcklich darüber zu halten pflichtig seyn.

Zwölfftenß. Bey jahrmarktzeiten haben sich die bürger ohne unterscheid fremden biers iedoch aus hiesiger fürstlicher landesportion zu erholen, soviel sie binnen 8 tagen loß zu werden gedencen, und soll mit ausschenkung solchen fremden biers 3 tage vor dem jahrmarkte der bisherigen observanz nach angefangen werden. —

VIII.

M i s c e l l e n.

1.

Zur Geschichte der Wartburg.

Wann die Wartburg zuerst in der deutschen Geschichte, nicht von thüringischen Chronisten oder Annalisten, genannt wird, ist schon längst bekannt. Neuerdings hat dies Giesebrecht in seiner trefflichen Geschichte der deutschen Kaiserzeit wieder besprochen, indem er (III, 475 flg.) berichtet, daß Heinrich IV, nachdem er von seinem Gegner Rudolf von Schwaben bei dem Dorfe Flarchheim in der Nähe von Mühlhausen am 27. Januar 1080 besiegt und auch sein Lager von den Sachsen geplündert worden sei, mit seinem Heere die hessische Grenze am Hörselpaß zu erreichen gesucht habe, daß ihn aber die Sachsen, welche die Wartburg besetzt hatten, noch einmal angegriffen und reiche Beute gemacht hätten. Auf seiner Flucht nun nach jener unglücklichen Schlacht wurde er vom Grafen Ludwig von Thüringen unterstützt. Dabei bemerkt Giesebrecht, daß damals, also 1080, die Wartburg zuerst genannt werde. Ferner sagt er S. 993 fg., daß seit den großen Bauten, welche Heinrich IV am Harze und in Thüringen angelegt hatte, auch die geistlichen und weltlichen Herren anfangen ihre Festen umfänglicher und stattlicher einzurichten, daß zu zahlreichen Burgen am Rhein, in Sachsen und Thüringen, welche noch jezt durch ihren kühnen Bau auf steilen, die Umgegend weit beherrschenden Bergspitzen Bewunderung erregen, in jener Zeit der Grund gelegt worden sei und die weltbekannten Namen von Drachensfels, Trifels, Wartburg, Kyffhäuser zuerst genannt werden. Den Nachweis gibt er in den Anmerkungen S. 1184. Bei dem Berichte aber über die eben erzählten Thatsachen ist seine hauptsächlichste Quelle

Bruno de bello Saxonico, welche Schrift zu Anfang des Jahres 1082 abgeschlossen und in Pertz monum. Germ. hist. scriptorum tom. V S. 329—384 abgedruckt ist. Die hierher gehörige Stelle steht Cap. 117 S. 378 und lautet so: Heinricum autem, qui mox incepto proelio fugae se commendavit, Lothowigus per silvam semitis latentibus abduxit. Exercitus vero eius non longe post ad eiusdem fugae praesidium coactus iuxta quoddam castellum, quod dicitur Wartberg, fatigatus consedit, et ibi, donec cibis et requie recrearentur corpora, repausavit. Nostrates vero (d. h. die Sachsen, denn Bruno war ein Sachse), qui castellum tenebant, impetu subito eos insiliunt et eis fugatis omnia pene quae habebant diripiunt, equos, arma, vasa aurea et argentea, piper et alia pigmenta, pallia et pretiosa vestimenta. Erat enim in eadem societate patriarcha (von Aquileja, der auf Heinrichs Seite war) et alii partium illarum principes, qui secum divitias portaverant ingentes. Factum est autem hoc tertium proelium anno Domini 1080, 6. Kalend. Februar. feria 2.

Außer dieser ersten Erwähnung der Wartburg bei einem Historiker ergibt sich aus Bruno, daß Graf Ludwig damals bei Heinrich war und ihn bei der Flucht auf verborgenen Pfaden vor seinen Feinden rettete, während die Wartburg von den feindlichen Sachsen besetzt war. Demnach irrt Schumacher (und nach ihm Möller Reinhardsbrunn S. 7), wenn er (Bermischte Nachrichten x. 2. Sammlung S. 36), obgleich er auf Bruno verweist, doch meint, man könne daraus ersehen, mit welcher Partei es damals Graf Ludwig gehalten habe und daß dieser vielleicht unter denen mit gewesen sei, welche den glücklichen Ausfall aus der Wartburg gethan und so große Beute gemacht hätten. Allerdings wechselte Ludwig in den Kämpfen Heinrichs mit den Sachsen und Thüringern sehr oft die Parteien und war bald für, bald gegen den Kaiser. (Siehe Stübel das Chronicon Sampetrinum Erfurtense (Leipzig 1867) S. 6 Anmerk.

Wann aber wird Wartburg oder vielmehr Wartberg zuerst urkundlich erwähnt?

Bekanntlich führt Schannat, trad. fuld. pag. 245 Nr. 595 eine Urkunde an, die er um das Jahr 1015 (siehe auch Schultes di-

rector. diplom. I, 137), Dronke, codex diplom. fuld. p. 344, allerdings mit Hinzufügung eines Fragezeichens, in das Jahr 1012 setzt, und in welcher Kaiser Heinrich II dem Kloster zu Fulda den Wildbann in der Mark Lupence zueignet; beigefügt sind die Grenzen dieser Mark, wobei auch der Name „Wartbergen“ vorkommt. Heimische Schriftsteller, z. B. Schumacher l. c. S. 24, meinen, damit sei der nördlich von Eisenach gelegene Wartberg (vulgo Wadenberg) bezeichnet, andere dagegen sind der Ansicht, es sei eben der Berg, auf dem Ludwig die Burg erbaut habe, und auf ihm habe vor Erbauung dieser Burg eine Warte gestanden, von welcher der Berg den Namen habe. Dabei ist aber zu erwähnen, daß bei Schmerbach im jetzigen Gothaischen Gerichtsamt Thal in der Nähe des Inselberges gelegene Berge „Markt- oder Wartberge“ genannt werden. Siehe Schulze, Heimathskunde des Herzogthums Gotha I, 270. Wie man auch den Namen in der Fuldaischen Urkunde erklären möge, so viel steht fest, daß damit die von Graf Ludwig II erbaute Wartburg nicht gemeint sein kann.

Keinem Zweifel aber unterliegt der bei Dronke l. c. S. 388 in einer fuldaischen Urkunde von 1137 erwähnte Wiggerus de Wartberc. Dieser ist der erste bis jetzt bekannte Ministerial der Landgrafen von Thüringen aus der Familie, welche eine Zeit lang die Würde der Burggrafen auf der landgräflichen Residenz Wartberg inne hatte. Siehe Landau in dieser Zeitschrift II, 355, Rein, ebendasselbst IV, 190 und Thuringia sacra I, 72. Dieses Amt aber der Burggraven von Wartberg konnte, wie die Hofämter am Landgrafenhofe, erst vorkommen, nachdem Ludwig III zum Landgrafen von Thüringen erhoben worden war.

In welchem Jahre aber ist die erste landgräfliche Urkunde von Wartberg aus datirt? oder welche ist unter den noch vorhandenen und bekannten die erste dort ausgefertigte?

Daß diese Burg in den nächsten Jahrzehnten nach ihrer Erbauung keinen sehr ruhigen und sicheren Aufenthalt darbot, läßt sich aus den wiederholten Kämpfen der Sachsen und Thüringer mit Heinrich IV wohl erklären, gewiß aber hielt sich Graf Ludwig dort doch wohl von Zeit zu Zeit ebenso auf, wie auf der Neuenburg und in Freiburg, von

wo aus er 1076 eine Urkunde datirte. Siehe Schultes director. diplom. I, 197. - Dieser hat aber auch aus dem 12. Jahrhunderte keine einzige gräfliche oder landgräfliche auf Wartberg ausgestellte Urkunde, wohl aber solche, die von der Neuenburg, von Gotha, Siebeleben, von Tenneberg, von Erfurt, Eckardsberge, Bacha u. datirt sind. Auch Dronke's codex diplom. fuld., Kuchenbeckers Analecta hassiaca, Gudens cod. diplom., die alte Thuringia sacra, Falkenstein's thüring. Chronik, Schöttgen und Kreyffig, Möllers Reinhardtsbrunn und andere specielle Urkunden über Klöster und geistliche Stiftungen, so viel mir ihrer zu Gebote standen, boten keine Ausbeute, ebenso wenig die Hersfelder Urrkunden in Wenck's hessischer Landesgeschichte, ausgenommen, daß daselbst Bd. III, Urkundenbuch S. 120 eine Urkunde von des letzten Landgrafen Heinrich Raspe Wittwe, Beatrice ohne Jahr, also nach 1247, mitgetheilt ist über eine Schenkung an das Kloster Blankenheim: Datum Warperc VIII. Idus Aprilis. Bei Schannat vindem. liter. coll. 1, p. 122 findet sich als die älteste, die das datum Wartberg trägt, eine des Landgrafen Heinrich von 1258, in Reins Thuringia sacra mehrere Albrechts des Entarteten von 1292 an, siehe Band I, 112. 113. 114; II, 182. 187¹⁾. Freilich sind nicht alle, die Urkunden mittheilen, so genau und sorgfältig, daß sie Ort und Zeit der Abfassung derselben beifügen. Auch ist wohl in manchen Urkunden der Ort im Original weggelassen und da darf man wohl in der Regel annehmen, daß in denen der alten Landgrafen ihre gewöhnliche Residenz Wartberg zu ergänzen ist, wie in denen der Erzbischöfe von Mainz, der Äbte von Hersfeld und Fulda u. der Ort, von denen die geistliche Stiftung benannt ist.

Außer den oben angegebenen gedruckten Urkundensammlungen habe ich noch durch gütige Mittheilung des Secretärs unseres Vereins, des Herrn Professor Dr. Hermann, eine Sammlung von Urkunden- und Regestenabschriften benutzen können, die Herr von Plöb, der bekanntlich eine Schrift „über den Sängerkrieg auf Wartburg“ im Jahre

1) Auch von Eisenach datirte Urkunden der Landgrafen sind nur wenige aus der ältesten Zeit bekannt. Schumacher, Vermischte Nachr. VI, 49 hat eine des Landgrafen Hermann von 1196, Wenck l. c. S. 105 eine des Landgrafen Heinrich von 1230 und S. 133 eine Albrechts von 1265.

1851 veröffentlicht hat, der Bibliothek unseres Vereins gestiftet hat (siehe Bd. II, S. 131 dieser Zeitschrift). Diese Abschriften betreffen die Wartburg und sind aus dem herzogl. Staatsarchiv in Gotha und dem königl. Haupt=Staatsarchiv in Dresden entnommen, alle von „Wartberc, Wartperg, Wartberch, Wartberg, selten Wartburch“ datirt, aus jenem die älteste vom 10. Juli 1229 des Landgrafen Heinrich, worin er dem (Benediktiner Nonnen=) Kloster zu Lippoldsberg (an der Weser) Zollfreiheit auf der Werra und Fulda erteilt, in dem letzteren die älteste vom 13. Juni 1279 des Landgrafen Albrecht, worin er die dem deutschen Orden von seinem Vater Markgraf Heinrich beschene Überweisung des aufgehobenen Augustiner=Klosters in Zschillen bestätigt ¹⁾).

Vorstehendes ist das Resultat vielfacher Nachforschungen, allerdings ein in Bezug auf die von mir angeregte Frage durchaus ungenügendes. Vielleicht gelingt es später aus den Archiven, welche Urkunden der thüringischen Landgrafen bergen, durch gütige Unterstützung der Archiv=Beamten, deren Gefälligkeit auch ich schon öfters erfahren habe, ein befriedigenderes und erwünschteres zu gewinnen. Vor der Hand ist, bis frühere aufgefunden werden, die Fuldaer Urkunde von 1137, worin Wiggerus de Wartberc vorkommt, die älteste, in welcher die Wartburg genannt wird.

1) Es erscheint befremdend, daß keine Abschriften von Urkunden aus dem geheimen Staatsarchive in Weimar in dem Hefte zu finden sind außer den beiden über die Wartburg= und Egidien=Kapelle, die weiter unten von mir angeführt und besprochen und von Herrn von Plög' eigener Hand niedergeschrieben sind. Daß er aber Abschriften aus dem genannten Archiv sich hat anfertigen lassen, ist gewiß. Wo mögen diese aufzufinden sein?

Dr. Funthänel.

Zur Geschichte der Kapelle auf Wartberg.

- I. Urkunde im Großherzogl. S. Staatsarchive zu Weimar, in Abschrift zur Sammlung des Herrn von Plöb gehörig.

Der Erzbischof zu Mainz bewilligt die Erbauung und Ausstattung zweier neuer Altäre in der Kapelle auf Wartberg.

1319 den 3. October.

Petrus dei gratia sancte Moguntinensis sedis Archiepiscopus, sacri Imperii per Germaniam Archicancellarius. Illustri principi domino Frederico Thuringie Lantgravio, Misnensi et Orientali Marchioni, dominoque terre Misnensis, salutem in domino. Vt in divini cultus augmentum in Capella castri vestri Wartberg duo Altaria de novo erigere, fundare et competenti dotatione dotare, sine parochialis Ecclesie, et iuris cuiuslibet alieni preiudicio licite valeatis, vobis graciose concedimus, et presentibus litteris indulgemus. Datum Moguntie V^{to} Idus Octobris. Anno domini Millesimo trecentesimo decimo nono.

Die Errichtung zweier Altäre in der genannten Kapelle bezieht man darauf, daß nachdem in Folge eines Blitzes 1317 ein Brand in der Burg ausgebrochen war und einen großen Theil derselben zerstört hatte, Landgraf Friedrich 1319 die Burg wiederherstellen und die Kapelle, die früher an einer andern Stelle gestanden, im Landgrafenshause da, wo sie jetzt ist, errichten ließ. Siehe von Ritgen, einige Worte über die Geschichte der Kapelle auf der Wartburg S. 4 fg.

II. Confirmacion der Zugehorunge des altars Sanct Elisabethen in der Capellen vñ dem Sloße Wartberg, den hczunt Innehat er Johannes molitoris zc. 1444, 23. April. Abschrift auß dem Königl. Haupt=Staatsarchive zu Dresden in derselben Sammlung.

In dem namen gotes seliglichen Amen. Als der alten wisheid ordentlichin gesaczt vnd erkant had die geschichte die ewig sin vnd bli- ben sullen mit schrifftten zcu befesten vnd In gedengniß zu enthalden, nach iem das gedenccken der lute fern vergenglichen ist, davon dieselb- ten stappfen zcu folgen. Wir Friderich des heyligen Römischen Reichs erczmarschalg vnd Wilhelm gebrudere von gots guaden Herczogen zcu Sachsen, lantgrauen In Doringen und Marggrauen zcu missen vor vns, alle vnße erbin erbnuemen vnd nachkomen bekennen vnd thund vffint- lichin mit disem briue gein allen die yn sehın adir horen lesenn, das wir gote dem allmechtigen zcu lobe, marien der reynen kuschen Jung- frauen vnd allen gotes Heyligen, vnd sunderlichin der Heyligen frau- wen Sanct Elisabethen zcu eren, auch vnßer eldern vnd vorfarn vnd allen gloubigen selen, vns vnd vnßin erbin vnd nachkomen zcu troste vnd selickheit, den altar vñ dem Sloße zcu Wartberg in der Ca- pellen zcu der rechten Hand gelegen gewihet vnd gestifft- tet. In der ern Sanct Elisabethen, den hczund der erbar er Johannes molitoris vnßer obirschriber vnd liber getruwer Innehad vnd besiczet mit zehin pfunden pfenigen landeswerung ewiger zcinße vff vnßere Schultheißen Ampte vnd dem marktrechte zcu Isennach vff weynnachten zcu bezaln vnd mit eynem huse vnd gartten In der wy- gart gelegin, mit sampt zcwen zcinßhusren dacie obenwendig vnd ny- denwendig gelegin, von dem obirsten man eyn schock vnd von dem ny- dern zwenczig alde groschen Zerlichen vff michaelis pfligit zcu zcinßen, vnd darczu ein huß vnd garttin In der Stad gelegin, dauon man auch Zerlichen vñ michaelis ein halb schock zcinßes pfligit zcu gebin, mit allen eren, nuczzen, wurden, frihiten, gewonheiten vnd zugehorungen, als das von alder gestiftet gewest vnd herkommen ist. Nu von nu- wens gefrihet, geeignet, befestent, verwilllet vnd bestetigt haben, fri- hen, eigen, befesten, verwilligen vnd bestetigen, den egenanten altar mit sinen vorgeschriben zcinßen an vnßerm Schultheißenampte vnd an den husen vnd gartten zcu Isennache mit vnßen fürstlichin wiridin

vnd macht geinvertlichin vnd In krafft dießß briuues, Also daß der genante er Johans molitoris hczund besiczter desselbin altaris vnd darnoch ein iglicher, der yn Innehabin wirdet, sollich zcinße mit namen zcehin pfund pfennige landiswerunge an dem marktrechte vnd an vnßem Schultheißenampte zu Isennach, eyn schock funffczig groschen alden geldes Terlichß zcinßes an den drien Husen, vnd auch das Hus vnd gartten In der wygart gelegen, genant dy Schreibereye, Innehaben, der genießen vnd gebrauchten sullen als rechter friher vnd eigener guter recht vnd gewonnheit ist, ane allirley Intrag argelist vnd ane geuerde, doch das auch ein iglicher vicarius vnd besitzer des gnanten altars igliche wochin zcwo messe vff dem altare lesin adir zcu lesin bestellen sulle, Inmassen das auch vormals gewest und Herkomen ist, auch ane alles geuerde. Heißen vnd beuelhen auch einem iglichen vnsern Schultheißen vnd Amptman, der hczund zcu Isennach ist adir In kunfftigen Zeyten da sin wirt, sollich zcehin pfund pfennige landiswerunge surdermer ewiglichen von dem marktrechte vnd von vnserm ampte daselbst zcu dem genanten altare Terlichin vff die weynnachttheiligen tage zcu gebin vnd einem iglichen desselbin altars besiczere vnuerzoglichin zcu bezaln vnd zcu reichin, ane allerley Intrag arglist vnd ane geuerde. Vnd des zcu warem bekentniß vnd ewiger haldunge han wir vorge-nante Fridrich vnd Wilhelm gebrudere vnße Sigille wissentlich an diesen brieff lassen hangen, der gegeben ist an donrstage Georgii martiris Anno domini M^o CCCC^o XL quarto.

Der Inhalt der Urkunde ist also dieser. In der Schloßkapelle auf Wartberg „zcu der rechten Hand“ war ein Altar der h. Elisabeth geweiht und gestiftet, zu dessen Pflege und Erhaltung und mit der Verpflichtung, wöchentlich an demselben „inmassen das auch vormals gewest vnd herkomen ist“ zwei Messen zu lesen oder lesen zu lassen, dem jedesmaligen „Vicarius und Besitzer des Altars“ gewisse zu Weihnachten vom Schultheißenamte und Marktrechte in Eisenach zu entrichtende, ingleichen auf genante Häuser und Gärten in der Stadt und in der Wingert gelegte und zu Michaelis fällige Zinsen zugewiesen werden.

Zur Ergänzung des Vorstehenden sei noch eine Stelle aus einer anderen Urkunde hinzugefügt, die in dem liber privilegiorum Mar-

chionum Misn. de ao. 1349 ad annum usque 1380 fol. 7^b//. et Copial. Vol. 130. fol. 107^b//. zu Dresden verzeichnet und in Abschrift der M^ogischen Sammlung beigelegt ist. Sie ist zu Torgau am 7. September 1350 von Friedrich dem Strengen, dem Sohne des am 2. Februar 1349 verstorbenen Friedrich des Ernsthaften, ausgestellt. Nach der langen in durchaus kirchlichem Geiste gehaltenen Einleitung heißt es:

Quam ob rem huius rei edocti exemplo et sinceris domini Conradi plebani in Walhusen precibus incitati decem marcas argenti puri in civitate nostra Wissense per olim inclitum genitorem nostrum felicis recordacionis apud Ottonem de Vanre pro centum marcis comparatas annuatim percipiendas cum vestitu et expensis in castro nostro Wartperg ac altari in honorem Sancti Georgii martiris ac beatae Elizabeth in Capella castri nostri iam dicti de novo constructo et dedicato per prefatum genitorem nostrum donatas et appropriatas per eum et suos in dicto altari successores, qui pro tempore fuerint, perpetuo possidendas suis meritis exposcentibus, nostrisque coheredibus consencientibus, quorum intererat, praedictas decem marcas annui census dicto altari donavimus, appropriavimus, donamus et appropriamus in modis et formis, quibus melius poterit hoc valere, innovantes, confirmantes et ratificantes appropriationem per memoratum genitorem nostrum factam, iuxta continenciam literarum sibi per eundem patrem nostrum traditarum etc.

Es ergibt sich daraus, daß der Altar in der Kapelle der heiligen Elisabeth und dem Märtyrer Georg zugleich gewidmet war, daß des Ausstellers Vater Friedrich der Ernsthafte diesen Altar hatte wiederherstellen und weihen und für denselben jährlich 10 Mark Silbers anweisen lassen, daß endlich mit dem Besitze dieses Altars oder mit dieser Vicarie Conrad, Pleban in Walhausen, belehnt worden war. Diese Belehnung erneuert und bestätigt nun Herzog Friedrich der Strenge.

Die Egidienkapelle bei Eifenach.

Ne gestarum rerum memoria processu temporis evanescat et pereat, discretorum virorum prudentia solet eas per literas eternare. Hinc est, quod Nos Albertus Dei gratia Thuringorum Lantgravius et Saxonie Comes palatinus, recognoscimus et ad singulorum tam presentium quam futurorum notitiam cupimus pervenire, quod cellam Sancti Egidii prope Wartberch sitam, sicut eandem invenimus, cum nostre terre Thuringie principatus ad nos devolveretur, ita et ipsam nunc et in evum vita comite in omni jure, gratia, videlicet consuetudine, volumus permanere in eisdem pro viribus fidelissime conservando, cum nec dictam cellam neque fratres ejusdem ab ullis gravari, imo potius velimus, quoad vivimus, nostra tuitione et gremio specialis gratie confovere, volentes etiam indubitanter, ut jam dicti fratres pro necessitate sua personas recipiunt, ut uno mortuo alterum substituant pro eodem, ne locus unquam ex personarum defectu et carentia defoletur, bona quoque ipsi celle pertinentia deferri nolumus aliququaliter ab eadem, imo fatribus ibidem Deo famulantibus cum omni usufructu jugiter deservire, ut numerus eorum processu temporis nobis annuentibus pro Dei servicio augeatur. Nec a dominabus Sancte Katherine aliquas institutiones hactenus insolitas fieri volumus in cellam predictam vel fratres, set tali consuetudine ex antiquo solita ipsas dominas frui volumus et gaudere nec illas in aliquo dilatare. Hujus rei testes sunt honorabilis vir Henricus prepositus sancti Nicolai in Ifenache, Henricus plebanus sancte Marie ibi-

dem, Albertus de Brandenberch, Heinemannus de Hain, Hermannus Magister nostre curie, Theodericus de Melre milites, Conradus de Luppenze, Henricus Hellegreve tunc temporis Magistri Consulum in Ifenache, et Mathias curie nostre prothonotarius, cum aliis quam pluribus fide dignis. Datum Wartberch anno Domini M. C. C. nonagesimo primo, presentibus nostri sigilli robore communitis. X Kalendas Aprilis.

Auch von dieser im Großherzogl. Geheimen Archiv zu Weimar aufbewahrten Urkunde befindet sich eine Abschrift in der von Plöb'schen Sammlung.

Die hier erwähnte Egidienkapelle, die Landgraf Albrecht eine cella nennt, lag auf der Südseite der Wartburg unter der Eisenacher Burg in dem Thale, welches davon der Ilgen- oder Liliengrund heißt. Einige Cisterzienser verrichteten in derselben den Gottesdienst und aus der Urkunde ergibt sich, daß sie dem Katharinenkloster untergeordnet war. Landgraf Albrecht beschützt und bestätigt nun die Kapelle in ihrem Besitze und in ihren Rechten, ermächtigt die Mönche vorkommenden Falles ihre Zahl zu ergänzen, selbst zu vermehren, erkennt zwar die Rechte des Katharinenklosters über dieselbe an, soweit sie herkömmlich sind, verbietet aber irgendwie dieselben zu erweitern. Einige andere Notizen über diese Kapelle geben Storch, Beschreibung der Stadt Eisenach S. 88 und Rein, in dieser Zeitschrift V, 18.

Dr. Funthänel.

4.

Einiges über das Todesjahr des Landgrafen Hermann I.
von Thüringen.

Sehr ausführlich handelt über Hermann I. Wachter in seinen Erläuterungen zu den beiden ersten Theilen seiner Geschichte Sachsens als Anhang zum 3. Theil derselben; ferner Häutle, in Zeitschrift V. „Landgraf Hermann I. v. Thür. und seine Familie“, und Ger-
vais, Gesch. der Pfalzgrafen von Sachsen im Heft 1 Band VI der neuen Mittheilungen aus dem Gebiete histor. antiquar. Forschungen. Die Zweifel über das Todesjahr des Landgrafen sucht Wachter durch die Stelle des Ungenannten bei Menke Script. III. p. 120: „et Lantgravius quoque Hermannus ex hoc seculo transiit. In sequenti anno Imperator Otto — — — obiit“ zu lösen. Wachter stellt die Behauptung auf, daß Hermann den 27. April 1217 begraben worden sei, daß er dessen Todestag auf den 26. gestellt habe, aber nicht mehr wisse, aus welcher Quelle er dieses Datum geschöpft hätte. Als Jahr gibt er an der betreffenden Stelle II. S. 275 das von 1215, wie Verschiedene vor ihm, nach dem Chronic. Sampetr. und berichtigt in den Erläuterungen den Irrthum in folgenden Worten: „daher kann auch nicht bestehen, was der Beurtheiler in der Allg. Lit. 3. Erg. Bl. Apr. 1829 sagt: des Landgrafen Hermann Tod wird — — richtiger wohl in den Herbst 1216 gesetzt.“ Als Grund warum er (Wachter) den Begräbnistag auf 27. April 1217 stellt, gibt er an, daß Hermanns Nachfolger zum ersten Mal den 8. Nov. 1217 urkundlich vorkomme.

Häutle spricht sich nach meiner Auffassung nicht bestimmt aus, indem er (V, 81) sagt: „Uns will bedünken, daß diese Annahme („Ger-

mann sei Ende dieses Jahres (1216) gestorben“) nicht ganz richtig sei, denn der 26. April der Vita Ludovici, des Chronicon Citizense u. Sampetrinum fällt doch zu schwer in die Waagschale einer hier zu treffenden Entscheidung. Zu ihm (mit 1217) bekennt sich auch der gewissenhafte Tenzel (a. a. O. II. 535), ihn hat neuerdings Wachter (thür. u. oberächs. Gesch. III. 391) in einem eigenen Aufsätze so gründlich vertheidigt, daß es gewissermaßen befremdend erscheint, wie Gervais, Hermanns Biograph, trotzdem bei dem alten Sterbedatum „26. April 1215“ stehen zu bleiben vermochte.“

Nach dieser Ausführung Häutle's brauchen wir nicht auf Gervais' Angaben zu kommen.

Was nun die Angabe Wachters betrifft, daß Hermann nicht im Herbst gestorben sein könne, da sein Sohn und Nachfolger Ludwig schon im November 1217 urkundlich auftritt, so scheint dieser nur im Namen seines Vaters gehandelt zu haben, denn dieser erscheint noch gegen Ende des Jahres politisch thätig, was durch eine noch ungedruckte Urkunde hierdurch bewiesen werden dürfte.

Dieselbe ist enthalten in der handschriftlichen Geschichte des Klosters Georgenthal vom Herrn Archivrath Möller in Gotha, dem so thätig gewesenen Mitglied des Vereins für thür. Geschichte, und zwar in der Abtheilung Erwerbungen: Erfurt. Die Urkunde V. Idus Decembr. 1217 hängt mit einer früheren vom IV. Kalend. Septembr. desselben Jahres zusammen; in beiden ist von dem Verkauf eines Hauses im Brühl zu Erfurt an den Abt Eberhard zu Georgenthal die Rede. Nachdem nun der Kauf zu Erfurt in dem genannten Monat abgeschlossen worden ist, befreit im December V. Idus darauf der Rath daselbst (civitatis Erfordiae nobilis senatus) das Besizthum von allen bürgerlichen Lasten. „Damit aber die hier (Georgenthal) weilenden, Gott dienenden Brüder durchaus nicht gestört werden“, läßt der Senat das Stadtiegel anhängen vor folgenden Zeugen, welche fast dieselben sind wie in der Urkunde vom September. Dythericus vicedominus, Ulricus de Tulstete, Fridericus villicus, Sybaldus (filius domine Gutha), Conradus de Valva, Bertholdus advocatus, Heinrichus magister fori, Gyselerus vicedominus, Hermannus de foro minori, Hartmannus de guttingen, Dythericus sein Bruder,

Godesalcus der Reiche, Ebirardus, Hildebrandus frutho, Hartlieb Gänsefuß (pes ante) saxo, Bertholdus de valva, Arnoldus der Reiche, Reynoldus, Cunradus, Bitterolf, Utho, Ebernandus junior, Conrad v. Guttern, Heinrich Osmunt, Frowinus de Wechmar, Heinrichus Cumpesthere u. A. Acta sunt 1217. V. Idus Decembr. Praesidente scto Universali ecclesie pp. (praeposito) honorio Maguntine sedis Archiepiscopo Sifrido Hermanno Thuringie lantgravio et Sax. Comite palatino. Ego Lambertus Comes et advocatus civitatis recognovi.

Sagittar in seiner Geschichte der Grafen von Gleichen führt nicht nur die Urkunde vom September wörtlich an wie Möller in seiner handschriftlichen Geschichte des Klosters Georgenthal, sondern erwähnt auch die vom December wenn auch nur mit kurzen Worten, um den Grafen Lambert von Gleichen hervorzuheben, während er der Zeugnenschaft des Landgrafen Hermann darüber vergißt. (Sagitt. histor. der Graffsch. Gleichen S. 47.) Die Stelle hätte ihm, wenn er die Urkunde wirklich selbst vor Augen gehabt, deshalb besonders auffallen müssen, weil er selbst das Todesjahr des Landgrafen in seinen Merkwürdigkeiten der Stadt Gotha auf 1215 angibt (Memorabilia hist. Goth. p. 10), wenn er letztere früher schrieb als die Geschichte der Grafen von Gleichen. Die Urkunde in der letzten nannte ihm das Jahr 1217¹⁾. Wollen wir annehmen, daß unter dem Landgrafen Hermann nicht mehr der Vater, sondern dessen ältester Sohn Hermann gemeint sei, nachdem jener gestorben wäre, so müßten wir ihn als regierenden Landesherrn neben dem Erzbischof Sigfried von Mainz bei jener Versammlung vor dem obersten Gericht zu Erfurt betrachten. Wäre diese Annahme richtig, so hätten wir in der Reihe der Landgrafen von Thüringen einen mehr als bisher bekannt war, denn die Geschichtsschreiber lassen auf Hermann seinen zweiten Sohn Ludwig folgen und dieser selbst erwähnt seines Bruders als Vorgängers in der Regierung durchaus nicht, während er von der des Vaters mit der größten Wärme spricht. Sein Bruder muß daher wohl, wie auch

1) Bekanntlich wurde Sagittar's Geschichte der Grafen von Gleichen erst 1732 von Cyprian, Consistoriarath zu Gotha, herausgegeben; wenn sie jener geschrieben hat, läßt sich nicht angeben.

Wachter und nach ihm Häutle annimmt, vor dem Vater gestorben sein und wenn der 31. Dec. 1216 wirklich der Todestag Hermanns des Sohnes ist, so wäre sein Vater noch ein Jahr später nachweislich regierender Herr gewesen und wenn der Monat April, in dem er nach Friedrichs Ködiz von Saalfeld Angabe gestorben sein soll — freilich vom Jahre 1215 — vollends der Monat seines Todes gewesen ist, so starb er erst 1218; da aber Ludwig in der von ihm 1218 ausgestellten Urkunde sagt: „anno principatus nostri 2“, so müßte ihm der Vater am Ende des Jahres 1217 die Regierung abgetreten haben, ehe er starb, vielleicht an Körper und Geist krank durch die verfehlte unglückliche Politik, die ihn seine Vergrößerungssucht eingegeben hatte. Auf eine krankhafte Stimmung seiner Seele läßt wenigstens die dunkle Hinweisung auf die Art seines Todes schließen, denn wäre er von fremder Hand eines unnatürlichen Todes gestorben, so hätte dies die Geschichte nicht verschwiegen, da sie ja so viele Fürstenmorde ohne Hehl aufzählt. Nach dem Gesagten war also Hermann I gegen Ende des Jahres 1217 noch am Leben.

Dr. Polack.

Ein Beitrag zur Geschichte der heiligen Elisabeth.

Bekanntlich nahmen sich der von der Wartburg mit ihren Kindern verstoßenen Landgräfin Verwandte ihres elterlichen Hauses an, zuerst die Äbtissin Mathilde von Kitzingen, ihre Mutterschwester, dann der Bischof Egbert von Bamberg, ihr Oheim, der ihr sein Schloß Botenstein anwies, und sie zu ihrem und ihrer Kammerfrauen Schrecken zu verheirathen suchte (Libell. de dictis 4 ancillar. p. 20 sq. — Simon: Ludwig der Heilige und seine Gemahlin Elisabeth die Heilige S. 259) und darauf die vom Kreuzzug mit der Leiche des Landgrafen heimkehrenden thüringischen Ritter ermahnte, bei Heinrich Raspe das ihr vorenthaltene Wittthum für sie zu erwirken.

Daß sie sich an den Kaiser um Beistand gewendet habe, ist von den Geschichtsschreibern nicht gesagt und doch in einer Quelle, die wohl Glauben verdient, angeführt. Dieselbe ist enthalten in der St. Galler Chronik: Casus monasterii St. Galli von Christian dem Küchenmeister, (gedruckt in der Helvetischen Bibliothek, Zürich 1736, Stück 5 S. 11 ff. und darnach ein Bruchstück in W. Wackernagels altdeutschem Lesebuch). Als Fürsprecher bei Kaiser Friedrich II hätte sie, der chronistischen Angabe zufolge, den Abt Conrad von Buznang erkohren, weil dieser der Vertrauteste des Kaisers gewesen wäre; wohin sie diesem gefolgt sei, um ihm ihre Bitte vorzutragen, geht freilich nicht aus jener Angabe hervor. Die Stelle lautet: „Man list ôch von im (dem Abt Conrad von Buznang, † 1238), das bê sinen ziten starb der landgraf Ludwig von Düringen, Sant Elisabethen êlichen man, und das des friunt (Freunde, Verwandte)

ruofurent (auf die Wartburg kamen) und Sant Elisabeth nâment alles das guot, das si erben solt von ir wirt (ihrem Manne), das (so daß) si nit herberg mochte hân (konnte finden) in ir eignen stat Isnach. Die fuor (zog) Kaiser Fridrîchen nâch vnd klegt das unrecht, das ir beschehen was, vnd kam an denselben apt Cuonrât vnd bat den, das er ir fürsprech wære gegen (bei) dem kaiser, wan (denn) bî den zîten dem kaiser nieman heimlicher (vertrauter) was denn der abbt. Er half ir mit gottes hilf, das si ir guot behuob (behielt) ir ir êr vnd guot wider ward (zu Theil ward). Er sprach ôch zuo ir, wolte si sîn fürsprech sîn gegen gott, so wolte er ir red tuon (sie vertheidigen) gegen der welt. Das lobt (gelobte) si im. Da sie erstarb, do bûwete er ein cappel (Kapelle) in ir êr in dem hûs, das der keller sol sîn (Mathskeller in St. Gallen?) ob dem tor, dâ man in das selb hûs gât, und einen altâr, der sider (seitdem, später) zerbrochen ist.“

Dr. Polack.

Zur Erinnerung

an

H. H e ß.

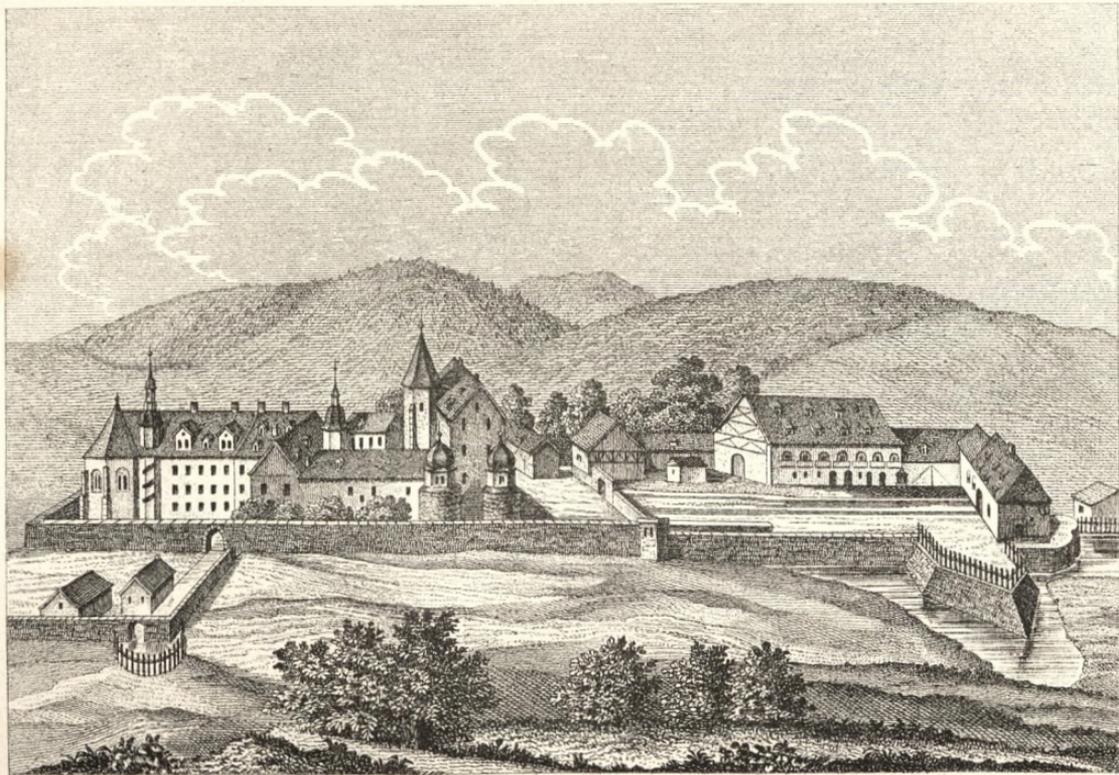
† 24. August 1865.

Der Großherzogl. Sächs. Baurath Heinrich Heß, zu Koburg am 8. Juli 1794 geboren, zu Raumburg a. d. Saale am 24. August 1865 gestorben, hat sich zwar selbst in seinen Werken, Schülern und Schriften rühmliche Denkmale gesetzt, verdient aber auch als thätiges Mitglied unseres Vereins in dieser Zeitschrift ein Wort der Erinnerung. Nach seinen Plänen ist mancher stattliche Bau emporgestiegen und verkündet den gereinigten Geschmack unsres Jahrhunderts kommenden Geschlechtern oder gibt den vergangener Zeiten in lebensvoller Erneuerung. Eine seiner bedeutendsten Schöpfungen ist das i. J. 1841 in gothischem Style aufgeführte Rathhaus auf dem Markte zu Weimar. Wie ihm seine Leistungen die Achtung seiner Berufs- und Zeitgenossen erwarben, so gewann er durch sein humanes Wesen allgemeines Vertrauen. Wer hätte auch dem edelgesinnten Manne nicht zugethan sein müssen, der so anspruchslos und liebenswürdig im Umgange, so wahr und treu gegen seine Freunde, so voll unermüdlichen Eifers und väterlicher Fürsorge für seine Schüler war? Wie tief er seinen Beruf erfaßt hatte, erhellt auch insbesondere in einer Richtung aus seinen Schriften. Heß war sich bewußt, daß die Baukunst neben ihren nächsten Zwecken noch die weitere Aufgabe habe, die geschichtliche Tradition eines Landes von einem Geschlechte auf das andere zu vermitteln. In diesem Geiste hat er auch eine Reihe von Schriften und Beiträgen unserem Verein überliefert; ein Theil derselben ist durch die Vereinszeitschrift veröffentlicht worden. So: Über einige

Bauwerke der romanischen Bauzeit in den östlichen Theilen Thüringens (Bd. III S. 143 ff.); über das vormalige Kloster Burgelin bei Stadt Bürgel (Bd. III S. 237 ff.); über einige mittelalterliche Holzbildwerke in der Umgegend von Weimar und Jena (Bd. IV S. 22 ff.); über die mittelalterlichen Burgbauten Thüringens (Bd. V S. 301 ff.); über die noch erhaltenen Bauwerke im weimar'schen Kreise des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach (Bd. VI S. 147 ff.)

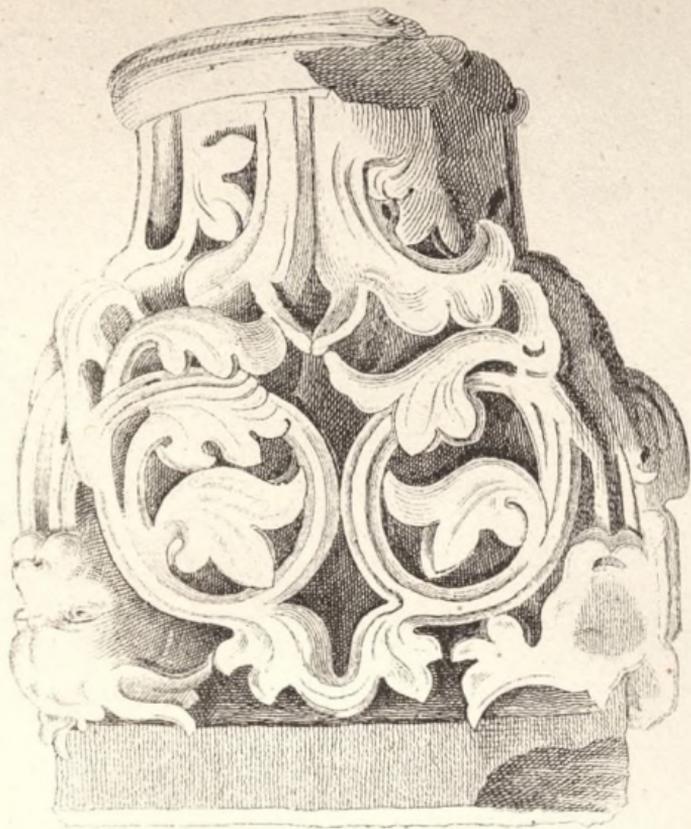
Seine treue Liebe für die Bestrebungen unseres Vereins hat er endlich in seinem letzten Willen noch bethätigt, indem er eine Reihe seiner historisch-architektonischen Untersuchungen sowie eine große Reihe nach der Natur aufgenommenener Handzeichnungen mittelalterlicher Bauwerke und Kunstgegenstände dem Verein bestimmt hat. Mögen seine Bestrebungen für den Verein Frucht tragen und seine Wünsche für denselben reichlich in Erfüllung gehen!

C. Lange.

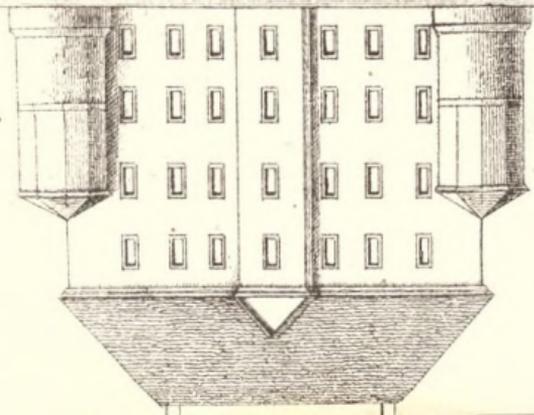


Kirche. Kirchgalerie. Querhaus. Hohe Haus. Marstall. Scheuer u. Viehhof. Thorhaus.
Back-u. Waschhaus.

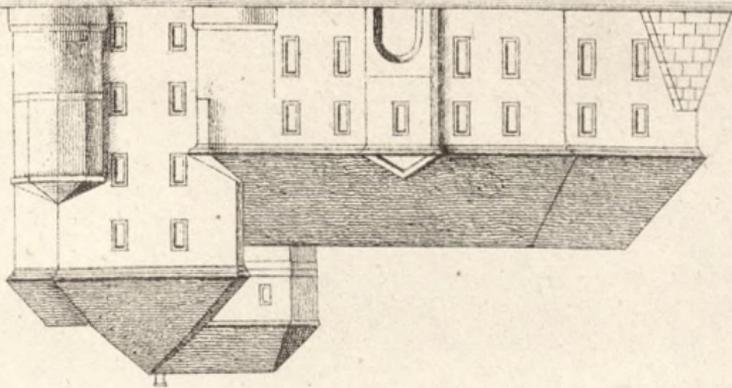
Reinhardt'sbrunn im 17 Jahrh.



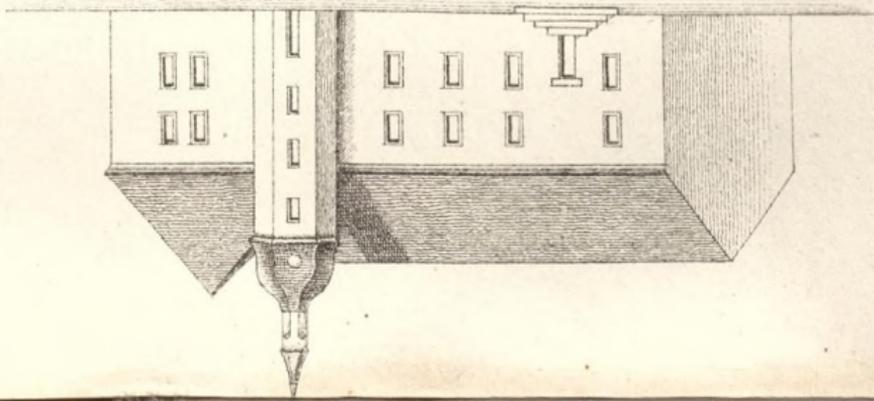
ehemaliges Hohes Haus nach W.



Querhaus u. Hohes Haus nach N.



Hirschgalerie u. Castellanwohnung.
nach dem Hofe zu.



Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Siebenter Band.

Mit drei lithographirten Tafeln.

J e n a ,

Friedrich Frommann.

1870.

Видеофильм



С. 2140

Видеофильм

Видеофильм

I n h a l t.

	Seite
Dem Andenken an Wilhelm Rein gewidmet. Von Dr. Funckhanel . . .	1
I. Die Landgraffschaft Thüringen unter den Königen Adolf, Albrecht und Heinrich VII. Eine urkundliche Mittheilung von Dr. A. E. J. Michelsen . . .	5
II. Reinhardtbrunn. Von Dr. Polack	37
Hierzu zwei lithographirte Blätter.	
III. Das geistliche Spiel von den zehn Jungfrauen zu Eisenach. Nach Sinn und Tendenz beleuchtet von Lic. Dr. C. Koch, Pfarrer zu Wechmar . . .	109
IV. Kaiser Friedrich II. und die heilige Elisabeth. Von Dr. B. Bilbasoff . . .	133
V. Geschichte des Schlosses Tenneberg. Nebst Forst- und Jagdchronik von Tenneberg. Von Dr. C. Polack in Waltershausen.	141
VI. Johannes Drach, ein thüringischer Reformator. Von demselben . . .	211
VII. Statuten der Stadt Dornburg an der Saale, vom Jahr 1625. Herausgegeben von Dr. jur. Dskar Stieckel in Jena	235
VIII. Miscellen:	
1. Zur Geschichte der Wartburg. Von Dr. Funckhanel in Eisenach . . .	339
2. Zur Geschichte der Kapelle auf Wartberg. Von demselben . . .	344
3. Zur Egidien-Kapelle bei Eisenach. Von demselben	348
4. Einiges über das Todesjahr des Landgrafen Hermann I. von Thüringen. Von Dr. C. Polack in Waltershausen	350
5. Ein Beitrag zur Geschichte der heiligen Elisabeth. Von demselben . . .	354
6. Zur Erinnerung an H. Hef. Von Rechnungsrath Lange in Jena.	356
IX. Ueber das Leben der heiligen Elisabeth von Johannes Rothe. Von Dr. August Wischel in Eisenach	359
X. Ein dichterisches Zeugniß für einige Persönlichkeiten des Thüringisch-Fränkischen Gebietes. Mitgetheilt von Prof. Dr. Karl Regel in Gotha.	419
XI. Das Nikolaiskloster in Eisenach. Von Dr. C. Galette in Eisenach . . .	437
Hierzu eine lithographirte Tafel.	
XII. Dorfgewohnheit Rothensteins. Vom Jahr 1480. Herausgegeben von Dr. jur. Dskar Stieckel	463

XIII. Miscellen :

1.	Zu Rothe's Düringischer Chronik S. 466 ff. der von Liliencron-	
	schen Ausgabe. Von Dr. Funthänel	483
2.	Heinrich Raspe als Pfleger des deutschen Reiches. Von demselben	486
3.	Ein Hofinaler des Landgrafen Albrecht. Von demselben	488
4.	Die alte Kapelle zu Eisenach. Von Dr. C. Galette	490
5.	Nachtrag über das Leben der heiligen Elisabet von Rothe. Von	
	Dr. A. Bischof	493

Zeitschrift des Vereins

für

thüringische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Siebenter Band. Viertes Heft.

Mit einer lithographirten Tafel.

Jena,
Friedrich Frommann.

1870.

Inhalt des vierten Heftes.

	Seite
IX. Über das Leben der heiligen Elisabeth von Johannes Rothe. Von Dr. August Wisshel in Eisenach	359
X. Ein dichterisches Zeugniß für einige Persönlichkeiten des Thüringisch-Fränkischen Gebietes. Mitgetheilt von Prof. Dr. Karl Regel in Gotha	419
XI. Das Nikolaikloster in Eisenach. Von Dr. C. Galette in Eisenach Hierzu eine lithographirte Tafel.	437
XII. Dorfgewohnheit Rothensteins vom Jahre 1480. Herausgegeben von Dr. jur. Oskar Stidel	463
XIII. Miscellen :	
1. Zu Rothe's Thüringischer Chronik S. 466 ff. der von Liliencron'schen Ausgabe. Von Dr. Funckhanel	473
2. Heinrich Raspe als Pfleger des deutschen Reiches. Von demselben	486
3. Ein Hofmaler des Landgrafen Albrecht. Von demselben	488
4. Die alte Kapelle zu Eisenach. Von Dr. C. Galette	490
5. Nachtrag über das Leben der heiligen Elisabeth von Rothe. Von Dr. A. Wisshel	493

Inhalt des vierten Theils

12	Hier ein Vortz von dem neuen Entwurf von Johann Nepomk. von Dr.	12
13	Neuer Entwurf in Göttingen	13
14	Ein vortzliches Vortz in einer vortzlichen des vortzlichen vortz	14
15	Ein vortzliches vortz von Dr. von Dr. von Dr. in Göttingen	15
16	Ein vortzliches vortz in Göttingen. Von Dr. G. Göttingen in Göttingen	16
17	Ein vortzliches vortz	17
18	Ein vortzliches vortz von Dr. von Dr. 1780. vortzlichen von Dr.	18
19	Ein vortzliches vortz	19
20	Ein vortzliches vortz	20
21	Ein vortzliches vortz	21
22	Ein vortzliches vortz	22
23	Ein vortzliches vortz	23
24	Ein vortzliches vortz	24
25	Ein vortzliches vortz	25
26	Ein vortzliches vortz	26
27	Ein vortzliches vortz	27
28	Ein vortzliches vortz	28
29	Ein vortzliches vortz	29
30	Ein vortzliches vortz	30
31	Ein vortzliches vortz	31
32	Ein vortzliches vortz	32
33	Ein vortzliches vortz	33
34	Ein vortzliches vortz	34
35	Ein vortzliches vortz	35
36	Ein vortzliches vortz	36
37	Ein vortzliches vortz	37
38	Ein vortzliches vortz	38
39	Ein vortzliches vortz	39
40	Ein vortzliches vortz	40
41	Ein vortzliches vortz	41
42	Ein vortzliches vortz	42
43	Ein vortzliches vortz	43
44	Ein vortzliches vortz	44
45	Ein vortzliches vortz	45
46	Ein vortzliches vortz	46
47	Ein vortzliches vortz	47
48	Ein vortzliches vortz	48
49	Ein vortzliches vortz	49
50	Ein vortzliches vortz	50
51	Ein vortzliches vortz	51
52	Ein vortzliches vortz	52
53	Ein vortzliches vortz	53
54	Ein vortzliches vortz	54
55	Ein vortzliches vortz	55
56	Ein vortzliches vortz	56
57	Ein vortzliches vortz	57
58	Ein vortzliches vortz	58
59	Ein vortzliches vortz	59
60	Ein vortzliches vortz	60
61	Ein vortzliches vortz	61
62	Ein vortzliches vortz	62
63	Ein vortzliches vortz	63
64	Ein vortzliches vortz	64
65	Ein vortzliches vortz	65
66	Ein vortzliches vortz	66
67	Ein vortzliches vortz	67
68	Ein vortzliches vortz	68
69	Ein vortzliches vortz	69
70	Ein vortzliches vortz	70
71	Ein vortzliches vortz	71
72	Ein vortzliches vortz	72
73	Ein vortzliches vortz	73
74	Ein vortzliches vortz	74
75	Ein vortzliches vortz	75
76	Ein vortzliches vortz	76
77	Ein vortzliches vortz	77
78	Ein vortzliches vortz	78
79	Ein vortzliches vortz	79
80	Ein vortzliches vortz	80
81	Ein vortzliches vortz	81
82	Ein vortzliches vortz	82
83	Ein vortzliches vortz	83
84	Ein vortzliches vortz	84
85	Ein vortzliches vortz	85
86	Ein vortzliches vortz	86
87	Ein vortzliches vortz	87
88	Ein vortzliches vortz	88
89	Ein vortzliches vortz	89
90	Ein vortzliches vortz	90
91	Ein vortzliches vortz	91
92	Ein vortzliches vortz	92
93	Ein vortzliches vortz	93
94	Ein vortzliches vortz	94
95	Ein vortzliches vortz	95
96	Ein vortzliches vortz	96
97	Ein vortzliches vortz	97
98	Ein vortzliches vortz	98
99	Ein vortzliches vortz	99
100	Ein vortzliches vortz	100

IX.

Ü b e r

das Leben der heiligen Elisabeth

von Johannes Rothe.

V o n

Dr. Aug. Witzschel.

I.

Der Prolog.

Zu dem gereimten leben der heil. Elisabet, abgedruckt im 2 bd. der scriptores rerum germ. von Mencken aus einer in jeder beziehung fehlerhaften hds. der herzogl. bibliothek in Gotha, hat Kinderling bekanntlich einen prolog von 12 vierzeiligen stropfen aus einer „sauern abschrift des gedichts, welche aus einer hds. des 15. jahrhunderts genommen war“, in Graeters Bragur bd. VI, 2. s. 137 ff. mitgetheilt. die ersten seiten seiner abschrift waren als eine schriftprobe der hds. nachgemalt, die übrigen mit lateinischer schrift geschrieben. wohin diese copie gekommen ist, weiß ich nicht zu sagen, und auch das original derselben vermochte Kinderling nicht nachzuweisen, er hatte davon keine nachricht. dagegen sind auf der großherzogl. bibliothek in Weimar zwei abschriften unserer legende vorhanden, welche der von Kinderling gebrauchten ganz gleich sind. beide enthalten dieselbe vorrede, nachgemalt den schriftzügen einer ältern hds.

Die anfangsbuchstaben der einzelnen stropfen ergeben zusammengestellt den namen *Johannes Rote* oder auch *Rothe*, und seitdem gilt Joh. Rothe aus Kreuzburg an der Werra gebürtig, der wohl ein halbes jahrhundert hindurch geistlicher am stift unserer lieben frauen in Eisenach war, als „auctor rhythmicus“ jener legende.

Mit dieser autorschaft hat es auch seine volle richtigkeit, selbst wenn die echtheit der vorrede, die bisher das wichtigste zeugniß dafür war, in einzelnen theilen und gerade in den stropfen, die den namen Rote geben, nicht ganz zweifellos und unverdächtig erscheinen sollte. mir liegen von diesem Elisabetenleben noch drei andere handschriften vor, eine pergamenthandschrift, der Coburger gymnasialbibliothek gehörig, und zwei papierhdss. der herzogl. bibliothek

in Gotha ¹⁾. alle 3 hss. enthalten eine gereimte vorrede in vierzeiligen stropfen, die aber wesentlich von dem prolog in Bragur abweicht. sie besteht nicht aus 12, sondern 15 stropfen, deren anfangsbuchstaben das acrostichon *Johannes scolast* bilden. ich gebe sie wörtlich nach der hs C.

In doringen was eyn konigrich

Heffzin wetreybin gehortin dar zcu

Czu eym herczogetum machte is sich

Eyn lantgraffeschafft ist es wordin nu

Otte der erste eyn keyfzer genant

5

Der gab is zcu Mencz an den stift

Also wart des bisschoffis doringlant

Das erblofz starb saget vns dy schrift

Hug vnde sin bruder ludewig

Czwene frame grafin von frangrich

10

Dy hildin dem stifte sinen krig

Czu Mencz vnde zcu doringin glich

An dem ryne mochte man huges warte

Des bisschoffis rad in allin dingen

So was graue ludewig mit dem barte

15

Eyn viczthum des stiftis in doringen

Nu starb des bisschoffis hofemeyster hug

Vnde lifz erbe gelt vnde ouch korn

Das wart fyne bruder der was klug

Der buwete schouwenborg bie reynherfborn

20

1) Es sind das dieselben handschriften, welche schon Rückert im vorwort zum *leben des heil. Ludwig von Fr. Ködiz* p. XVI—XVIII näher beschrieben hat. die älteste und beste, die Cob. hs. (C), steht Rothes zeit noch ziemlich nahe und gehört wenigstens der ersten hälfte des 15. jahrh. an. jünger sind die beiden Gothaer papierhss.; die eine (cod. chart. nr. 52) ist nach 1467, die andere (cod. chart. nr. 180) im jahre 1487 von Urban Schlorff, schösser in Tenneberg, geschrieben, wie er bl. 288 a selbst bemerkt. ich habe diese hss. mit G und S bezeichnet.

- Nach dem quam ludewig sin son*
Eyn graue von doringin genant
Der buwete Reynhardifborn dar von
Vnde wart eyn monich dar inne zcu hant
- Eynen ludewigen gebar abir diffir nu* 25
Her buwete warperg vnde yfenache
Vnde nuwenborg an der sal dar zcu
Den begonde der keyfzer zcu forstin machen
- Syne tochter hedewigin her nam*
Der gab ome fangerhusin mede 30
Von der abir eyn ludewig qwam
Der lifz sich in der Rula fmede.
- Syn son hifz ludewig der dirte*
Eyn furste abir der funste mit dem namen
Obir mehir was her des keyfzers geferte 35
Da starb er ouch ane schamen
- Czu doringen sin bruder herman*
Wart da lantgraue an fine stad
Von dem hebe ich dit buchlin an
Das sencte Elyzabeth lebin in ome had 40
- O du heilige frouwe Elyzabeth*
Du barmherczige demutige gute
Vor dy doringe vnde heffzin nu bethe
Vnde halt sy stete in diner hute
- Lafz sy nicht fere vnderwegin* 45
Dy dich vor eyne houbtfrawen haldin
Ir werb on alleczyt gotis segen
Vnde hilff on zcu den ewigen faldin
- Alle yre finde dy sy han*
Dye mache on nu zcu frunden 50
Wan sy dinen namen rufen an
Vnd behute sy vor sunden

Suffze mutter vnde hulffe aller armen

Din er arnunge ist bie gote nicht cleyne

Bethe on mit fliffze sich erbarmen

55

Obir dine getruwe alle gemeyne

Thu dine bethe ouch uor mich

[*Wan ich vonn hynnen fare*]

So ich anrufe dich

[*Due woldest myne fele beware amenn*].

60

Die verse sind in den hss. nicht abgesetzt, sondern wie auch das ganze übrige gedicht in fort laufenden zeilen geschrieben; die anfangsbuchstaben jeder strophe sind wie die initialen der einzelnen abschnitte in der legende in C abwechselnd mit blauer und rother farbe, in G und S nur roth gemalt. auffällig ist in dieser hs. der buchstabe der 10. strophe C mit dieser auszeichnung nicht bedacht, er unterscheidet sich nicht von den übrigen zeilenanfängen und ist nur wie diese mit rother zinnobertinte durchstrichen, während das S der vorhergehenden strophe roth, das O der folgenden blau gemalt sind. dem schreiber der hs. scheinen zweck und bedeutung dieser initialen schon nicht mehr bekannt und ersichtlich gewesen zu sein, wie auch dem illuminator, der in G die rothen anfangsbuchstaben eingetragen hat, ihr sinn sicher entgangen war. denn obgleich er jenes C in der 10. str. mit rother farbe eingeschrieben hat, so steht doch zweimal in der 8. und 9. str. *Eyne* und *Eyn* statt *Syn* u. *Syne*. die handschr. S dagegen bietet mit C in den fraglichen buchstaben übereinstimmend auch dasselbe acrostichon, gibt aber auch die letzte strophe, die in C und G um die zweite und vierte zeile verkürzt ist, vollständig in vier zeilen. ich habe daraus die abschrift aus C ergänzt und die ergänzungen in klammern gesetzt.

In Kinderlings abschrift und in den beiden andern der bibl. in Weimar stimmen, abgesehen von der verschiedenen schreibung einzelner worte, die nur dem abschreiber und seinem dialecte gehört, die ersten 8 stropfen mit denselben in CGS ganz überein, nur v. 20 ist ein offenbarer schreibfehler: *der buwete Schawenberg vnde Reinhartsborn* statt *bie R.* dagegen stehen nach der 8. str., schließend mit den

worten: *Der liefz sich in der Rula schmede* gleich lautend und gleich geschrieben folgende vier strophen:

Reyne veste vnde hart

Wan her duchte syne man zu weich

Dar nach esz myt yme also wart

Dafz ome yderman entweich

Ouch hatte er eyn son hyfz lodewig der derte

Eyn furste der funffte myt dem namen

Vber mer was her desz keifzerfz geferte

Da starb er auch an allen schamen

Thure Rytter vnde knechte

Auch eyn teyl da myt ome bliben

Dy ome hulffen beyde stryten vnde fechte

Also wir yn den Croniken finden beschryben

Eyn herre zu doryngen syn bruder herman

Wart da lantgrafe an syne stat

Von deme hebe ich ditt buchlyn an

Dafz sent Elzbethen leben in ome hat.

Hiermit schließt diese vorrede. es fehlt also vollständig das gebet an die heil. Elisabeth, dagegen sind zwei andere, den hss. CGS ganz fremde strophen nach vs. 32 und 36 eingesetzt und in den beiden andern ist der anfang durch vorsetzung einiger worte abgeändert.

Was ist nun von dieser doppelten vorrede, die in der ersten hälfte sich gleich, in der andern aber wesentlich verschieden ist, zu halten? — Daß die vorrede mit dem acrostichon *Johannes scolast* von Joh. Rothe herrührt und nur von ihm verfaßt sein kann, dürfte, wenn wir folgendes in erwägung ziehen, wohl keinem zweifel unterliegen.

Joh. Rothe war, wie uns bestimmte zeugnisse sagen, in seinem höhern lebensalter, wenigstens vom jahre 1421 an bis zu seinem am 5. mai 1434 erfolgten tod, scholasticus oder schulmeister am Marienstifte in Eisenach. *Schulmeistir des ftiftis unsir liebin fro-*

win kerchin in der stad zcu Isenache nennt er sich selbst in dem acrostichon, welches F. Bech in den anfangsbuchstaben der einzelnen capitel der dür. chronik gefunden und zusammengestellt hat im Zeitzer osterprogramm v. j. 1861, wiederholt in Pfeiffers Germania bd. 6; und mit dieser eigenen angabe seiner amtlichen stellung stimmen auch die im archive zu Weimar vorhandenen, Joh. Rothe betreffenden urkunden überein. zum ersten male erscheint er als scholasticus des Marienstiftes in einem notarinstrument vom jahre 1422 und hat, wie in allen spätern urkunden, seine stelle zunächst nach dem dechanten; aus den vorhergehenden jahren von 1418 bis 1422 fehlen leider dergleichen documente. in vier originalurkunden des Marienstiftes v. j. 1433 kommt er unter dem namen Johannes schulmeister vor, eine bezeichnung, womit das acrostichon unserer vorrede ganz überein stimmt. vgl. diese ztschr. bd. 3. s. 39 ff. nr. 19. 26. 27. 28. und Rein das dominikanerkloster in Eisenach, progr. des Eisen. gymnas. 1857. p. 24. urk. 17.

Wäre die vorrede nicht von Joh. Rothe verfaßt, hätte irgend ein anderer sich berufen gefühlt und den gedanken gehabt, in einem prolog zu dem werke den namen des „auctor rhythmicus“ nieder zu legen und der nachwelt zu überliefern, er hätte es gewiß in einer andern weise gethan und ihn unter dem jedermann bekannten namen, nicht aber unter seinem nur in der letzten lebenszeit und nur von ihm selbst oder vom capitel der Marienkirche gebrauchten amtstitel in den „houbitbuchstaben“ verewigt. so konnte sich nur Joh. Rothe selbst, der inhaber einer praelatur, der scholasticus des Marienstiftes, bezeichnen und benennen.

Wenn also die art und weise, wie in dem acrostichon der verfaßer des gedichtes genannt, seine amtliche stellung dabei bezeichnet und sein „name darin geewiget“ wird, nur an Joh. Rothe denken läßt und nur ihm diese bezeichnung und angabe seiner autorschaft zuerkannt und zugetraut werden darf, so erhält dieser gedanke auch noch durch den besondern inhalt der vorrede eine weitere unterstützung. denn das gebet an die heil. Elisabet, worin er ihre fürbitte bei gott, ihren schutz, ihre obhut und hilfe für ganz Thüringen und Hessenland, für alle ihre treuen verehrer und zuletzt auch ihre fürbitte für sich selbst in seiner sterbestunde erflehet — dieses gebet und dieser

theil der vorrede kann gewiß nur dem verfaßer der legende beigelegt werden, dem frühern „*vicarius unsir frowin kerchin zcu Ifenache der vicarie sente andeas und elizabeth*“, der seine landeshellige mit besonderer innigkeit im geiste seiner zeit verehrte, ihr leben, ihr wirken und ihre schicksale mit warmer, herzlicher theilnahme erfaßt und deren verherrlichung seine zeit und feder gewidmet hatte.

Die erwähnten urkundlichen zeugniße und der inhalt der vorrede laßen auch vermuthen, daß dieselbe nicht vor dem jahre 1421, sondern später, nach vollendung der chronik geschrieben ist, die nach dem von Bech zusammen gestellten acrostichon „*ist also vollinbracht noch unsirs herrin Jhesu Kriusti gebort tusint feir hundirt ein unde zwenzig iar*“, und wenn wir der letzten strophe, worin der verfaßer seiner heiligen fürbitte für sich in seiner todesstunde erbittet, eine besondere beachtung schenken dürfen, vielleicht erst kurze zeit vor seinem tode, als der gedanke an ein baldiges hinscheiden näher an ihn herantrat. da sich nun weiter annehmen läßt, daß die niederschrift der vorrede von der abfaßungszeit der legende nicht weit absteht, daß beide derselben zeit angehören, so würde die legende nicht ein werk der frühern, sondern der spätern lebensjahre, und wohl das letzte des Joh. Rothe gewesen, sicher aber nicht der chronik vorausgegangen, wie hr. von Lillenkron in der vorrede zur chron. XXV—XXIX meint, sondern derselben gefolgt sein.

Diese behauptung könnte durch den inhalt der dichtung und deßen verhältniß zu den abschnitten der chronik, welche vom leben der h. Elisabet erzählen, weiter begründet werden, doch ich will zu der frage nach der abfaßungszeit hier nicht übergehen und abschweifen.

Ergebniß der bisherigen untersuchung ist: daß Joh. Rothe die vorrede, wie sie in den hss. CGS vorliegt, selbst verfaßt und seiner dichtung vorgesetzt hat. wie steht es aber nun mit dem prolog im Bragur, den wir auch in jenen beiden abschriften auf der bibl. in Weimar wiederfinden?

Um es kurz zu sagen, ich halte denselben nur für eine abkürzung und interpolation, die eine spätere hand mit der allein echten vorrede vorgenommen hat, um den namen Johannes Rote deutlich und bestimmt hinein zu bringen. zu dieser meinung gibt die beschaf-

fenheit der handschrift, aus welcher der so hergerichtete prolog stammt, hinreichenden grund.

Die ältere der beiden abschriften auf der bibl. in Weimar gehört wahrscheinlich dem ende des 16. jahrhunderts an. nach der vorrede stehen von dem schreiber oder illuminator der originalhandschrift verfaßt und aus der vorlage in die copie mit herüber genommen folgende zeilen mit zinnobertinte geschrieben:

*Der man der ditt buchlyn gedutschet hat
Der was eyn thumher zu Yfznach yn der stat
Dafz beduten die roten buchsteb in der vorrede
Johannes rothe defz fsell sey in gotes frede*

*Von deme edeln fursten Lantgrafen Herman
Sente lodewiges vater hebet sich an dafz*

1 erft capitel

Mit dieser abschrift stimmt die jüngere nicht allein in der vorrede sondern durch die ganze legende hindurch wort für wort überein und mit dieser wieder, wie man nach der im Bragur abgedruckten vorrede und der gegebenen beschreibung mit recht annehmen darf, Kinderlings abschrift, alle drei aber sind, wenn nicht die eine aus der andern abgeschrieben ist, aus einer hs. genommen, die selbst nicht über das 16. jahrh. zurückgeht, wie das facsimile in der ältern abschrift zeigt.

Der text dieser beiden abschriften und somit auch ihres originals ist verglichen mit dem in den hss. CGS so gewaltig durch allerlei zusätze und abänderungen interpolirt, daß auch alle abweichungen der vorrede in den vier letzten stropfen nothwendig demselben verdacht der interpolation verfallen. alles, was sich in diesen abschriften mehr und anders als in CGS vorfindet, ist nur so anzusehen und zu beurtheilen, und dafür gibt noch eine andere abschrift in Weimar (Q. 158) weitere und ziemlich gewisse bestätigung. dieselbe ist etwa im 17. jahrh. nach einer hs. gefertigt, welche mit C ganz überein lautete, aber keineswegs dieselbe war, auch keine der beiden Gothaer hss. GS, wie aus der vollständigkeit ihres textes und aus einzelnen abweichenden lesarten unzweifelhaft hervorgeht. leider fehlt darin die vorrede, auf dem letzten blatte aber liest man von

des schreibers hand hinzugesetzt die bemerkung: „*Anno 1517 Ist dieſſe Cronica Durch Joannen Roten Sſennachiſchen Canonicum In Reyneweyſe verferdtiget Wie Deſſelben ſeine eigne Handt außweyſedt*“.

Wie unrichtig auch die zeit der abfaßung hier angegeben ist, um ein ganzes jahrhundert zu spät, so hatte der schreiber doch eine gute alte hs. vor sich, die ihm wenigstens als Rothes handschrift galt und, wie eine vergleichung seiner abschrift mit C lehrt, einen text enthielt, der an reinheit und güte noch über der Cob. hs. steht. in dieser abschrift, die vermuthlich aus Eisenach stammt, ist von allen jenen erweiterungen, zusätzen und abänderungen des textes, wie sie in den beiden andern abschriften fast auf jedem blatte vorkommen, keine spur zu finden.

Aus einer spätern interpolation also, die jemand mit dem ganzen gedicht vorgenommen hat, ist nach meiner meinung und überzeugung auch jener abgekürzte prolog hervorgegangen, dessen ursprüngliche faßung in der absicht geändert ward, um den namen des dichters deutlicher und bestimmter, als es seiner zeit der prälat „Johannes scolasticus“ für gut und nöthig befunden hatte, darin nieder zu legen und zur kenntniß der nachwelt zu bringen. sehe ich recht, so tritt auch die interpolation in den stropfen, die dieser absicht dienen sollen, ziemlich offen zu tage. laßen wir die 9. und 11. strophe, die sich durch ihren inhalt verdächtig machen und als eingeschoben kund geben, ganz bei seite und sehen wir ab von der auffälligen fortführung des satzes aus der achten strophe hinüber in die folgende, so laßen sich die anfänge der 10. und 12. str. als ungeschickte ansätze an die echten zeilen: *Syn son hyfz Ludewig der derte* und *czu Doringen syn bruder Herman | wart da lantgraue an fine stad* gar nicht verkennen. ich glaube nicht, daß Rothe eine zeile schrieb wie *ouch hatte er eyn son hyfz Lodewig der derte*. das gebet an die heil. Elifabet blieb, nachdem diese abänderung so vorgenommen war, natürlich ganz weg, da es für den zweck der vorrede bereits überflüssig war, vielleicht auch den verhältnißen der zeit überhaupt nicht mehr angemessen erschien. dafür stehen aber hinter der legende in beiden abschriften folgende zeilen des schreibers:

*O heylige frawe Elizabeth allir libste patron
 Bisz du desz armen schriberfz lon
 Keyn Jhesu dynen vil liben brutegem
 Das her on wolde barmhercziglich vffnem
 Nach diffzer vorgenglichen elenden czeit
 Durch dyne beth in dye ewigen felikeit
 Amen*

Ob Kinderling diesen zusatz des „armen schreibers“ in seinem exemplar auch gehabt hat, kann man aus seiner beschreibung nicht ersehen.

Ist aber durchaus kein ausweg offen beide prologe neben einander bestehen, jeden in der überlieferten weise als echt und von Joh. Rothe verfaßt gelten zu lassen? wie, wenn das Elisabetenleben doch schon in frühern jahren von ihm gedichtet, in den spätern aber nochmals durchgesehen, überarbeitet und abgekürzt oder auch nur für einen bestimmten zweck eine zweite abschrift angefertigt worden wäre und jede recension oder abschrift ihre besondere vorrede gehabt, das acrostichon der einen *Johannes Rote*, das der andern *Johannes scolast* gelautet hätte?

Ich sehe hier ab von dem verhältniß, in welchem die erzählungen der chronik aus dem leben der h. Elisabet zu dem inhalt der legende stehen, obwohl daraus unzweifelhaft hervorgeht, daß nicht vor der chronik sondern nachher das reimwerk geschrieben ist; ich beschränke mich nur auf die bemerkung, daß ich diesen ausweg erst dann betreten und weiter verfolgen möchte, wenn derselbe in guten alten handschriften eine bessere grundlage erhalten hat, als mir jetzt in jenen beiden abschriften dafür vorliegt. die beschaffenheit der ältern Weimar. abschrift (W) wird aus wenigen mittheilungen daraus hinlänglich erkannt werden, zugleich werden dieselben auch die geringe bedeutung und werthschätzung rechtfertigen, die ich in vorliegender frage ihr glaube nur geben zu dürfen.

Zunächst bemerke ich, daß die abschrift an zwei stellen lückenhaft ist. es fehlt nach dem abdrucke bei Mencken von §. XVIII die zweite größere hälfte. nur die geburt von Ludwigs und Elisabets er-

stem sohne, des landgrafen Hermann, wird erzählt und es schließt der abschnitt bl. 34^a mit den worten:

*Der wart geheyszen herman
Vnd wart auch da selbest getaufft
Also vnder den cristen luten ist eyn laufft.*

alles übrige, die erbauung der Kreuzburger brücke, der streit des landgrafen L. mit dem grafen Hermann von Orlamünde, der zwist mit seiner schwester, der markgräfin Jutta von Meißen, ihre vermählung mit dem grafen von Henneberg und der guß der Eisenacher sturmglöcke, ist bei seite gelaßen. daß diese auslaßungen nicht durch ein versehen entstanden sind, ersieht man aus dem anfang des folgenden abschnitts, der so beginnt:

*Landgrafen lodewiges eldiste swester gnanth Ermegart
Grauen heynrich von anhalt vertraut
Dar nach die jungeste agnete genanth
Vorgab her auch zu wartperg zu hanth
Eyne jungfrawen zumale suberliche
Dye wart eym herczogen von osterich
Der myt ir zu nurberg hochczit hatte
Gar wol der lantgraue die bestatte.*

dafür stehen in C bl. 17^b wie auch gleichlautend in GS und allen daher genommenen abschriften als schluß des vorhergehenden abschnitts nach den worten *vnde furte sy mit yme in syn lant* diese zeilen:

*Alszo diffze fede nu was ab
Lantgreffe ludewig sine swester vor gab
Dy do agnete was genant
Dit das wart zcu warperg geant
Eyne iuncfrouwe zcu male suberlich
Dy wart dem herczogin zcu osterrich
Der mit ir zcu Nornberg hochzcyt hatte
Gar wol der lantgreffe sy bestatte.*

dieser als anfang für das nächste capitel verwendete schluß des gekürzten abschnitts und die beiden interpolirten zeilen, um den über-

gang zu vermitteln und die auslassung zu verdecken, schließen wie gesagt den gedanken an ein bloßes versehen von seiten eines abschreibers völlig aus, hier hat durchaus eine absichtliche und bedachte änderung statt gefunden. übrigens fehlt der zweiten zeile dieser interpolation am ende *wart*, wie die worte in C bl. 2^a *or swester genant ermengart dem grauen von anhalt gegeben wart* zeigen, woher die eingesetzten zeilen geholt sind.

Die andere lücke findet sich nach §. XLII. der ganze folgende abschnitt, bei Mencken überschrieben: *wy Meyster Conrat Sand Elisabethen beichtvatter vber zwey iar von ketzerey wegen jamerlich ermordet wart*, ist unterdrückt. auch für diese auslassung ist ein irrthum oder eine lücke in der vorlage, welche der abschreiber benutzte, kaum anzunehmen, sie wurde vielmehr mit gutem grunde vorgenommen, wenn auch für diese absichtlichkeit in der abschrift ein äußeres anzeichen nicht vorliegt und ein bestimmter grund nicht angegeben werden kann. vielleicht läßt sich diese auffällige lücke einigermaßen erklären, wenn wir noch einige andere abweichungen und zusätze kennen gelernt haben.

In §. XVII wird die reise des landgrafen L. mit seiner jungen gemahlin Elisabet zu seinem schwiegervater, dem könig Andreas in Ungarn, beschrieben. seine begleitung ist nach den hss. CGS und deren abschriften folgende:

*Mit ym was der von stalberg
 Von swarczburg vnde von kefernberg
 Vnde der graue von bichelingin
 Vnde veil andir hern von den geringin
 Dy jungen ritter vnde weidlichsten man
 Dy her in doringin mochte gehan
 Vnde ouch in heffzin lande
 Do heyme bleib zcu phande
 Der graue von molborg konsteyn glichin
 Von grunbech zcyginhayn vnde ire glichin
 Dy soldin das lant dy wile bewarn
 Bisz das sy wedder qwemen gefarn.*

in W dagegen bl. 32^b sind noch andere herren aus Hessen und Thü-

ringen, die mit ihm ziehen oder daheim bleiben, genannt und in diesen catalog nachträglich eingetragen:

*Mit on was der graue von keffernbergk
 Der von Swarczberg vnd der von Stolbergk
 Vnd der graue von Bichilingen
 Der von mansselt nicht dye geringen
 Vffz heffzen dye edeln hern von sweinsbergk
 Vnd auch dye von hornberg
 Die von erffa vnd dye von wangheym
 Die von ebeleybin vnd die von schlotheym
 Vil junger ritter vnd die weydlichsten man
 Szo her sie yn doryngen mochte gehan
 Vnd auch yn heffzenlande
 Da heyme blebin zu pfande
 Dye grauen von molburg vnd honsteyn
 Dye grauen von glichen vnd von reynsteyn
 Dye grauen von grunbeck vnd czygenhayn
 Nede vnd dye von blanckenhayn
 Die sulden das lanth dye wile bewaren
 Bisz das sie wider heym quemen gefaren.*

Zuletzt ist in diesem reisebericht die rede von der h. Elisabeth und es heißt von ihr in den ältern hss.:

*Dy fur den frowin suberlich meth
 Dy mit ir warin gefarin
 Vnde sy suldin da bewarin.*

in W dagegen steht:

*Den frawen fur sie gar suberlichen meth
 Die myt or da hene waren gefaren
 Vnd die sie auch solden bewaren
 Die schiden all von ir frolich
 Sie halff on das sie worden rich
 Vnd dangkete on des auch myt eren
 Das sie myt on (or) in ungeren komen weren.*

Von dem mantel der h. Elisabeth erfahren wir am ende von §. XIX, daß derselbe in Rothes zeit noch vorhanden war:

*Vnde der ist alszo reyne
 Czu eynen messzegewande wordin
 Dy bruder von dem barfuffzin ordin
 Dy haben on nach zcu diffzir zcyt
 In den clostirchin das vnder warperg lyt.*

so alle hss., in W aber bl. 36^a lesen wir:

*Vnde der ist also reyne
 Czu czwen messzegewander worden
 Dye bruder von dem barfuffzen orden
 Die haben on noch zu diffzer czit
 In dem closterchen das vnder wartperg liet
 Dasz under ist zu martpurg also reyne
 In orem spital vnd bie orme gebeyne.*

Ist diese änderung und interpolation eine eigene erfindung des schreibers, dessen besonderes interesse für Marburg darin nicht zu verkennen ist, oder beruht sie auf einer Marburger localsage? von Joh. Rothe sind die beiden schlußzeilen sicher nicht geschrieben, die der aus seinem texte beibehaltene acc. *on*, welcher den ungetheilten mantel im barfüßerkloster zu Eisenach meint, nicht aber mehr zu dem in zwei messgewänder zerschnittenen paßt, deutlich als ein anhängsel von fremder hand bloß stellt, wie auch der aus der ersten zeile ungeschickt und sinnlos wiederholte reim. denn *reyne* bedeutet in jenen worten ganz, vollständig, wie Rothe den ausdruck oft braucht; was heißt aber in der vorletzten zeile *also reyne*? daß der eine mantel für zwei messgewänder ausreichend war, will ich, da von einem wundermantel die rede ist, nicht weiter in anschlag bringen.

Im letzten cap. der legende wird der tod des jungen landgrafen Hermann erzählt, den der könig Heinrich durch Bertha von Seebach habe vergiften laßen.

*Dye gab yme trinke das her starb
 Das machte das her nach eyne wibe warb
 Vnde wolde mit ir kindere gewinne
 Es was von osterich eyne herczoginne
 Mit der her nye keyn kind gewan
 Dy plage her von gote muste han*

*Vmbe das her fines bruders kind lîsz vorgebin
 Her kofz syn bigrafft bie fyne lebin
 Czu marpurg bie fyner muther grab
 Der lantgreffe lîesz on fure er ab
 Vnde begrabin zcu reynhardisborn
 Her hatte das vmbe dye forchte erkorn
 Wanne her on zcu marpurg schickete
 Das on sin muther nicht weddir erquichte
 In deme iare dar nach konig henrich starb
 Czu sente katherin her do warb
 Do folde man on begrabin
 Do selbest fye on nach habin.*

So schließt die legende in C und den übrigen ältern hss., in W dagegen bl. 76^b steht folgendes:

*Die gab ome trincke das her starb
 Der junge furste also iemerlich vor tarb
 Das machte syn vetter wulde sich bewibe
 Vnde dar umbe lîesz her die boszheit trybe
 Her nam da eyne zu der ee
 Wan ome was nach kindern wehe
 Her meynte her wulde kinder gewinne
 Vnde nam von Osterich eyn herczogynne
 Myt der her nye keyn kint gewan
 Von gote muste her die plage han
 Vnde auch sedir nye keyn lantgraff erbin gewan
 In doringen so hub sich dye plage an
 Das her synes bruder kinth lîesz vorgebin
 Der junge furst kofz fyne grafft bie fyne lebin
 Czu martpurg bie fyner muter grabe
 Lantgraff heynrich lîesz on furen her abe
 Vnde begruben on zu reynhartsborn
 Der hatte das vmbe die forchte erkorn
 Wan her on keyn marpurg schickete
 Dar on syn muter icht wedir erquickete
 Wan got durch sie hat vff erwagkt*

Sechzen toden als ore legenda sagt

In deme andern jare dar nach konig heynrich starb

Czu fente katheryn her da warb

Do fulde man on hyn begraben

Da selbest sie on noch haben

Also hat ditt buch hie eyn ende

Got wulle vns syne mylden gnade sende amen.

Nach den vielen nichts sagenden erweiterungen, welche den schluß der legende nur ins breite ziehen, verdient der zusatz, daß gott um der heil. Elisabeth willen sechzehn todte wieder ins leben gerufen habe, einige beachtung. er stützt sich ohne zweifel auf die letzten worte im epilogus brevis miraculorum des Dietrich von Apolda: *sed et multis mortuis, puta sedecim, per ipsam mirifice suscitatis, innotescit fidelibus mirificans sanctam suam magnificentia virtutum altissimi*, und scheint allerdings in der absicht eingesetzt zu sein, das grab der h. Elisabeth in Marpurg dem leser denkwürdig zu machen und wegen der dabei geschehenen wunder zu verherrlichen.

Von dieser absichtlichen und gewaltsamen verderbniß, welche der schreiber durch einfügung ganzer zeilen, einzelner worte und allerlei abänderungen des ursprünglichen textes vielen andern stellen angethan und zugefügt hat, noch mehr beispiele vorzuführen ist unnöthig. die mitgetheilten proben reichen hin, sowohl die abschrift selbst als auch das original, dem sie nachgeschrieben ist, zu kennzeichnen. aber auch die mundart, wenn ich recht sehe, ist in derselben vielfach verschieden von den wortformen in CGS. ich habe auf diese varianten genauer zu achten noch unterlaßen in der hoffnung, daß irgendwo von diesen interpolirten abschriften ein älteres exemplar, als in W vorliegt, gefunden wird, an dem mit mehr sicherheit der dialect beobachtet und die eigenthümlichkeiten der sprache festgestellt werden können. doch eine mittheilung dieser art will ich schon jetzt geben.

Nach CGS bekommt das kind Elisabeth von ihrer mutter mit nach Eisenach neben anderer ausstattung auch *eyne silbern hotczin*; dasselbe mit denselben worten sagt auch die chronik p. 1701 (§. 422). vgl. noch chron. p. 1744 D. (§. 520). das wort ist noch heute weit

und breit um Eisenach und von der Werra bis zur Fulda hin die allein volksthümliche benennung der kinderwiege. s. Vilmar idiotikon p. 176. in W steht aber auffällig genug bl. 17^b *eyne silbern wigen*. ein schreiber aus der umgegend von Eisenach und Reinhardbrunn oder zwischen der Werra und Fulda hätte durchaus keine veranlassung gehabt *hotze* mit *wige* zu vertauschen.

Sollten aber in den bemerkten lücken und interpolationen nicht auch spuren vorhanden sein, die uns in die heimat leiten könnten desjenigen, der den text der legende in dieser weise behandelt hat? lebte er vielleicht in Oberhessen, in oder bei Marburg? an Marburg läßt uns zunächst denken das dort im Elisabetenspital aufbewahrte messgewand, auch die auferweckung der sechzehn todten, die mit dem wunderthätigen grabmal in berührung und beziehung gebracht werden. weßhalb aber die ketzerverfolgung Conrads von Marburg und sein tod übergangen und ausgelassen sind, etwa aus einer heimathlichen rücksicht oder aus einem andern grunde, vielleicht weil auch Dietrich von Apolda davon schweigt, — diese frage läßt sich kaum mit einiger wahrscheinlichkeit beantworten. dagegen konnte einem schreiber, der Thüringen nicht angehörte und nicht dasselbe interesse wie Joh. Rothe für Eisenach und Kreuzburg hatte, leicht der gedanke beikommen jene ereignisse und vorgänge, die cap. 18 erzählt werden, das leben der h. Elisabet aber kaum berühren, den brückenbau bei Kreuzburg, den guß der Eisenacher sturmglocke, die streitigkeiten des landgrafen L. mit seiner schwester Jutta und die fehde mit dem grafen von Orlamünde, bei seite zu lassen und zu tilgen.

Wie dem aber auch sei, das wenigstens scheint mir außer allem zweifel zu sein, daß der unbekannte schreiber fern von Eisenach gelebt und daß auf diesem stück thüringischer erde seine wiege nicht gestanden hat. aus diesem umstande ergibt sich auch der grund der interpolirten vorrede. jener schreiber wußte allerdings, daß von Joh. Rothe, dem scholasticus am Marienstifte in Eisenach, die legende verfaßt war, sei es daß er darüber irgendwoher eine kunde und nachricht erhalten hatte, oder daß er selbst mit Rothes lebensverhältnissen näher bekannt und somit auch im stande war den sinn des acrostichon in der vorrede richtig zu verstehen. in seiner heimath aber war

für jeden andern das acrostichon *Johannes scolast* durchaus ein räthsel und darum änderte er dasselbe in *Johannes Rote* um.

Ich gebe noch einige bemerkungen zum text der vorrede.

Es fällt auf, daß Joh. Rothe in der 7. strophe die erbauung der Wartburg und Neuenburg Ludwig III. dem ersten landgrafen von Thüringen beilegt im widerspruch zu seiner erzählung in der chron. §. 444—345, p. 1674 f. Menck. allein bei der sagenhaften grundlage, auf welcher die thüringische geschichte jener zeit überhaupt beruht, kann es schon weniger befremden, wenn wir bei einem chronisten, wie Joh. Rothe war, verschiedenen berichten über dieselbe geschichtliche thatsache in verschiedener zeit begegnen. was ihn nun im vorliegenden falle bestimmt haben kann, von der erzählung in der chronik, welche die Reinhardtsbrunner annalen, die histor. de landgraviis bei Pistor. und Eccard in derselben weise geben, auch Bruno de bell. Sax. c. 117 (Pertz monum. Germ. V, 378.) bestätigt, wieder abzugehen, läßt sich mit bestimmtheit nicht sagen. lag hier die meinung zu grunde, daß der erste landgraf Ludwig das „castellum Wartberg“, welches im jahre 1080 die Sachsen besetzt hatten, zu einer fürstenburg und landgräflichen wohnung umgeschaffen und erweitert habe? oder folgte er einer bestimmten nachricht und tradition? der chronist bei Schöttgen und Kreyfig scriptores hiftor. germ. I, 87 berichtet allerdings dasselbe: *dessir Lodwig, der eyn son was Lodewiges mit deme barte, der buwete reynhardifborn, des son genant Lodewig der derte, der wart geforstint, der buwete warperg das flos, da ome sere dy von deme Metilsteyn vnd von Frangkensteyn yn sprochin vnd meynten, der berg gehorte yn ore her schafft, dach so behilt her den berg vnd buwete daruff dy keyferlichin borg Warperg.* der unbekannte verf. dieser chronik schrieb allem anscheine nach in Eisenach und, wie die sprache zeigt, in Rothes zeit, wenigstens nicht viel später. wenn seine worte nicht dem prolog der legende nachgeschrieben sind, so können sie ein zeugniß dafür abgeben, daß neben der gewöhnlichen und beßer beglaubigten nachricht auch noch eine andere tradition über den aufbau der Wartburg in jener zeit vorhanden war; stützt sich aber seine erzählung allein auf unsern prolog, so bestätigt sie wenigstens, daß Joh. Rothe jene uns auffällige strophe

so gefaßt und geschrieben hat. übrigens haben nicht einmal dergleichen widersprüche bei ihm große bedeutung. denn um ein anderes beispiel aus der legende selbst anzuführen, so wird cap. 1 bl. 1^b gesagt:

Lantgraue herman eyn elich wyp nam

Des phalczgrauen tochter von sachsin sy kwam

Dy starb yme vnde gewan keyne kind,

während nicht allein nach der chron. §. 400 dem landgrafen Herman von seiner ersten gemahlin zwei töchter, Sophia und Jutta, geboren waren, sondern in der legende cap. 18 von Ludwigs schwester Jutta ausführlicher die rede ist.

vs. 11 f. sind wohl so gemeint: diese vertraten gleichmäßig das recht und interesse des bischofs und hielten es aufrecht, indem sie in Mainz und Thüringen seine rechtsstreitigkeiten wahrnamen und führten.

Im folg. verse *an dem reyne mochte man huges warte* ist das verb. *warten* zu verstehen von der ausstattung mit gut und ehre, die Hug vom bischof in Mainz erhielt. *eines warten* = für einen sorge tragen. so braucht das wort auch der chronist bei Schöttgen und Kreyfig p. 89 vom meister Klingsor: *darumme so wufte man von ome yn allen landen zcu sagen, des was her nicht eyn armer sundern man worte syn also eyns groszin bischoffis vnd her hatte von deme koninge alle iar mer danne tusint marg, geldis ane andir sine zcinfze.*

vs. 46 wird die h. Elisabet eine *houptfrowin* der Thüringer und Hessen d. h. eine landesheilige, insbesondere eine patronin der kirchen genannt, eine bezeichnung, die sich darauf gründet, daß in Eisenach und Marpurg kirchen in ihre ehre erbaut und geweiht waren. für dieses wort citirt das mhd. wörterbuch III, 421. nur Oberl. 621; außer Rothe hat es auch der chronist bei Schöttgen u. Kreyfig gebraucht p. 91. bei der einweihung des Katharinenklosters Eisenach erwähnt die herzogin von Brabant die jungfrau Maria *zcu eyner houptfrowin*. zu dieser *houptfrowin* findet sich in der chron. §. 249 auch ein *houptherre*.

Beachtung verdient auch vs. 54 das wort *erarnunge meritum*, verdienst = ahd. *arnunga* bei Kero 62. im mhd. wb. I, 61 ist

das wort, das sich bei Kōdiz im leb. des h. Ludwig oft findet, noch nicht verzeichnet, auch im wb. von Schade fehlt es. in Rothes zeit war es sicher noch üblich, scheint aber bald nachher außer gebrauch gekommen zu sein; zuletzt habe ich es in einem bericht über ein wunder am grabe des h. Ludwig aus dem j. 1444 in hs. C u. G, den Rückert nicht hat mit abdrucken laßen, gefunden: *got gab deme kinde vmbe das verdinst vnde herarnunge diffes milden fursten sin lebin weddir.* in der dür. chron. ist es mir nicht vorgekommen, ich zweifle aber nicht, daß es auch dort an einer stelle wenigstens von Rothe gebraucht, in den hss. aber als veraltet und nicht mehr recht verständlich verwischt und mit einem andern vertauscht worden ist. p. 1728 Menck. (§. 469) ist die rede von den wunderzeichen, die gott nach dem tode des landgrafen Ludwig und der h. Elisabet *mit on allin beidin gewerkit had, alszo dy von Reynhardisborn gezcugnifse von lantgrafin Lodewige gebin, wy das god velin luthin dorch syne irbarminge vnde togunt gesuntheyd gegeben habe, dy vor dez togintsamen vorstin grabe got vormanit habin.* so Mencken nach cod. Dr., die Sondersh. hs. hat *ermanunge* statt *irbarminge*, Rothe hat aber wohl *erarnunge* geschrieben, mag er bei seiner berufung auf die Reinhardsbrunner zeugniße die annalen oder die berichte bei Kōdiz vor augen gehabt haben. in jenen werden die „merita“ des landgrafen oft erwähnt und hervorgehoben (p. 217, 12. 219, 27. 262, 22. 264, 5. 23. 265, 7. 267, 18. 269, 14. 292, 7.) und bei Kōdiz handelt das ganze 6. buch *von den zeichin unde wunderwerkin di got geworcht hat umbe die erarnunge des edilin seligin furstin.* vgl. p. 21, 1. 69, 20. 70, 4. 74, 15. 75, 23. 78, 33. 97, 16. auch in unserm prolog hat Schlorff *erbarmunge* statt *erarnunge* wohl nicht selbst gesetzt und geändert, sondern der hs., die er vor sich hatte, nachgeschrieben, denn in seiner abschrift vom leben des h. Ludwig steht das wort überall, wo es C hat. neben *erarnunge* findet sich auch das in den wörterbüchern gleichfalls fehlende *stf. gearnedede*, das in Willeram's übersetzung des hohen liedes erkl. von Rilindis und Herrat, hrsgb. von J. Haupt p. 8, 10 vorkommt: *got teht de michil guot wirdir uns, do her uns geschufane unsere gearnedede.*

Die letzte strophe ist, wie ich schon oben gesagt habe, in CG unvollständig, es fehlen darin die zweite und vierte zeile. ich glaube

nicht, daß diese lücke ein versehen und zufälliger irrthum eines abschreibers ist, sondern eine bedachte, absichtliche kürzung. beide zeilen waren zwar dem besondern lebensverhältniße des Joh. Rothe, der am abend seines lebens stand, vielleicht seinem baldigen tode entgegen sah, angemessen, erscheinen aber wegen dieses individuellen sinnes nicht für jeden andern leser und seine lebenslage gleich paßend und gerecht. diesen anstoß, glaub ich, nahm der schreiber und wollte die beengte, auf das hohe alter gleichsam beschränkte bedeutung der schlußstrophe durch tilgung jener beiden zeilen beseitigen und dem gebet einen allgemeinen, für jedermann und in jeder lebenslage paßenden sinn geben.

In gleicher weise fällt auch *sere* auf vs. 45 in den worten *lafszy nicht sere vnderwegin*, nämlich die leute in Thüringen und Hessen. darum hat entweder der schreiber bei nachheriger durchsicht seiner abschrift oder auch eine spätere hand dieses die bitte an die h. Elisabet ganz unnütz beschränkende und limitirende adv. in C ausradirt, doch so daß es noch deutlich zu lesen ist. in GS ist es unversehrt geblieben.

II.

Die abfassungszeit der legende.

Die richtigkeit der Eisenacher tradition, daß Joh. Rothe auch der verfaßer der dür. chronik sei, aus innern gründen zu beweisen, unterzieht hr. von Lilienkron in der vorrede zu seiner ausgabe dieser chronik das verhältniß, in welchem das gereimte leben der h. Elisabet und die chronik in ihren erzählungen über diese heilige zu einander stehen, einer nähern untersuchung. das ergebniß derselben ist: „beide werke sind von gleichem verfaßer; das gedicht ist das ältere (wie, abgesehen von dem verhältniß beider werke, auch aus der vorrede der chronik folgt) und Rothe ist der gemeinsame verfaßer“.

Daß beide werke demselben verfaßer angehören und Joh. Rothe dieser gemeinsame verfaßer ist, steht fest und kann keinem zweifel mehr unterliegen, seitdem F. Bech in dem von ihm gefundenen acrostichon die quelle jener Eisenacher tradition aufgedeckt und damit

Roths autorschaft auch von der chronik durch ein äußeres zeugniß glänzend documentirt hat. daß aber das gedicht das ältere werk, die chronik nach demselben geschrieben und für dieselbe die legende neben seinen andern quellen vom chronisten wieder benutzt worden sei: dieser annahme und behauptung widerspricht, wie ich schon angedeutet habe, das acrostichon *Johannes scolast* im prolog zum Elisabethenleben; dazu kommt, daß auch innere gründe ihr entgegen treten, die sich aus der beschaffenheit und eigenthümlichkeit des inhalts und seinem gegenseitigen verhältniß in beiden werken ergeben.

Alles was die chronik über das leben der h. Elisabet und andere damit zusammenhängende ereignisse in wörtlicher übersetzung, nur etwas breiter und weiter gefaßt, aus der kurzen landgrafengeschichte bei Eccard in der *historia genealogica principum Saxon. superior.* oder aus der *vita S. Elisabethae* des Dietrich von Apolda berichtet, wird auch in der legende erzählt; der gesammte inhalt der chronik, soweit er hierher gehört, findet sich fast vollständig auch in der dichtung wieder. übergangen sind in der legende nur ein paar einzelne züge ihrer demuth, frömmigkeit und barmherzigkeit aus ihrem kindesleben und ehestande, in der chron. §. 424^a und §. 430 nach Dietrich I, 3. II, 1. 4. 6 kurz und gelegentlich erwähnt; ferner die bekannte mißhandlung, welche nach Dietr. IV, 8. und nach den aussagen ihrer dienerinnen bei Mencken. II, 2019 f. der von der Wartburg vertriebenen wittwe ein bettelweib in Eisenach zufügte (chron. §. 454), und die erzählung von Elisabeths verklärtem angesicht in der kirche während des hochamts, in der chron. e. 434^a nach Dietrich von Apolda II, 10. mitgetheilt. die geschichte mit dem bettelweib in Eisenach könnte wohl absichtlich in der spätern bearbeitung vom verfasser wieder unterdrückt und weggelaßen sein, ob der stadt Eisenach zu liebe oder aus andern rücksichten läßt sich natürlich nicht ergründen. das wunderbare leuchten ihres gesichts während der andacht und beim gebet ist aber nicht einmal ganz unerwähnt geblieben, sondern aus einer frühern zeit in eine spätere, von Eisenach nach Marburg verlegt worden. vgl. leg. cap. 39.

Ist also zunächst in der legende keine erzählung der chronik aus Elisabeths leben von einiger bedeutung übergangen und unbeachtet

geblieben, so sind darin auch noch allerlei mittheilungen enthalten, welche mit Elisabeths leben und persönlichkeit durchaus in keinem zusammenhange und in keiner beziehung stehen, die in der chronik wohl ihren rechten und schicklichen platz haben, in der legende aber auffallen und ungeschickt angebracht sind. sie lassen sich darin nach meinem dafürhalten nur durch die annahme erklären und begreifen, daß sie aus der chronik mit dem übrigen inhalte und in demselben zusammenhange in die spätere dichtung mit übergegangen sind. ihre einfügung und mittheilung bliebe ganz unverständlich, wenn die legende vor der chronik niedergeschrieben wäre. dergleichen episoden sind der ritterschlag des landgrafen in der Georgenkirche zu Eisenach und sein kriegszug gegen den erzbischof Sifrid von Mainz, der streit mit dem grafen von Orlamünde, der zwist mit seiner schwester Jutta in folge ihrer heimlichen verlobung mit dem grafen Poppo von Henneberg, besonders aber der guß der Eisenacher sturmglöcke.

Ob noch die beiden letzten abschnitte der dichtung beigelegt, die ketzerverfolgung und der tod Conrads von Marburg, die erbauung des dominikanerklosters in Eisenach, die vergiftung des jungen landgrafen Hermann und sein begräbniß in Reinhardsbrunn ziemlich ausführlich erzählt, der tod der landgräfin Sophie und des königs Heinrich wenigstens kurz erwähnt worden wären, wenn nicht auch zu diesen beigegeben die chronik die veranlassung und vorlage gegeben hätte, laße ich dahin gestellt sein. ich bemerke nur, daß die lebensbeschreibung des Dietrich von Apolda, welcher die legende neben der localsage hauptsächlich den stoff für ihre erzählungen entnimmt, von diesen vorgängen und ereignissen gänzlich schweigt.

Ziehen wir den inhalt der chronik, der ihr mit der legende gemeinsam ist, in weitere betrachtung, so finden wir darin keine einzige erzählung, deren beschaffenheit irgendwie zu der vermuthung führen könnte, daß der chronist bei ihrer abfassung und niederschrift die dichtung als vorlage und quelle benutzt hätte. vergleichen wir dagegen das 1. capitel der legende mit §. 415 der chronik (p. 1698 Menck.), überschrieben *von landgräfin Hermans kindin*, und diesen abschnitt wieder mit den angaben in der landgrafengeschichte bei Ec-card p. 407, 30—63, so ersieht man ganz deutlich aus dieser zusam-

menstellung, daß Rothe jenes erste cap. der legende nach §. 415 der chronik abgefaßt und gereimt, die erzählung der chronik wörtlich aus den annales breves de landgraviis Thuringiae übersetzt hat. ich hebe diese drei stellen hier in der folge aus, wie die eine aus der andern hervorgegangen ist; ihre übersicht und vergleichung wird meine behauptung als richtig erscheinen laßen. den abschnitt der legende gebe ich nach der Cob. hs. und zwar auch aus dem grunde, um mit dieser umfänglicheren textesprobe die beschaffenheit und den werth jener hs. und die gewaltige verderbniß und gänzliche unbrauchbarkeit des abdrucks bei Mencken darzulegen.

In der landgrafengeschichte lesen wir p. 407, 30—63: *Eodem anno (näml. MCXCV) obiit domina Sophia, uxor Hermanni lantgravii, filia comitis quondam palatini Saxoniae, qua mortua duxit aliam Sophiam, filiam ducis Bavariae, de qua genuit quatuor filios, scilicet Lodewicum, Hermannum, Henricum et Conradum. item genuit duas filias, scilicet Ermegardam, quae duxit comitem de Anhalt, et Agnetam, quae nutrita fuit cum beata Elisabeth in castro Wartpergh, sponsa Lodewici primogeniti jam nominati, quae Agnes postea duxit ducem Austriae. eodem anno rex Henricus et imperator ordinavit apud principes Almaniae filium suum Fredericum eligi in regem Romanorum et omnes consenserunt, licet postea aliter factum fuit. anno domini MCC. natus est Lodewicus primogenitus Hermanni lantgravii V kalend. Novembris de matre sua Sophia, filia ducis Bavariae, pius et benignus princeps. ipse igitur puer erat optimae indolis, pulchro adpectu, vultu decorus et visu; fuit etiam patiens, pudicus, providus, justus et multum affabilis. ipse etiam in diebus vitae suae nec comedit allecia nec bibit cerevisiam. Eodem anno obiit Conradus Maguntinensis archiepiscopus. Iste Lodewicus accepit beatam Elisabeth. Hermannus frater suus adolescens obiit in Isenache, sepultus ad S. Catherinam ibidem. tertius frater Henricus electus fuit in regem Romanorum. quartus frater Conradus ipse obtulit se ordini Teutonicae. anno domini MCCI. in Acon civitate ordo Theutonicorum incepit.*

Dieser abschnitt lautet in der chronik p. 1698 folgender maßen.

Von lantgrafin Hermans kindin.

Es geschah yn deme jare, also man zcalte noch Christus gebort

*M. CC. XV iar*²⁾, daz frowe Sophie lantgrafin Hermans frowe, dy do waz des phalzgrafin von Sachsin tochtir, starb, vnde do nam her dez herzogin von Beiern tochtir, dy hiez ouch Sophia. dy gebar eme fier sone Lodewigin, Hermannen, Henrichin vnde Conradin. der Lodewig nam sente Elsebethin, so starb Herman, so wart Conrad eyndutzschir herre, noch deme also hy noch von en geschrebin stet. darzcu so gebar sy eme zwo tochtir, dy eyne hiez Ermengard, dy nam den grafen von Anhalt, dy andir hiez Agnete, dy wart mit sente Elsebethin gezcogin vnde nam den herzogin von Ostirrich. in deme selbin jare so schickete keiser Henrich daz mit den dutzschin forstin, daz syn son Frederich zcu eyne romischin konnig irwelit wart, von dem hy vor gesagit ist, der konnig Otтин den ferdin vordrang. in deme iare darnach wart geborn lantgrafe Lodewig, lantgrafin Hermans erstir geborner son, an sente Symon vnde Juden tage. der wart gelerig, gutlich, schone an deme libe, subirlich an deme antlitzce, klar mit deme gesichte, geduldig an syner arbeyd, gezcuchtig mit syner wanderunge, schemel an syne lebin, setig, vorbeichtig in synen gescheffedin, gerecht yn synen werkin vnde allirmelichem in syner bewifunge fruntlich, alle syne tage waz her wedir vnde haffete unkuscher vnde dy logener, heringe noch buckunge enpeiz her ny, vnde getrang ouch ny keyn bier noch methes³⁾. in deme selbin iar wart Accon von den dutzschin herrin gebuwit, bischof Conrad zcu Menzce starb. der barsuffin ordin irhub sich.

In der legende ist das bl. 1^b so in reime gebracht:

2) Diese jahrzahl ist entweder bei Mencken verdruckt oder in der Dr. hs. verschrieben. es muss heissen *MCXCV iar*. in der Sondersh. hs. steht noch *Cristus gebort tussent 200 iar*.

3) In den worten *alle syne tage — methes* ist offenbar eine verderbniß. hr. v. Lilienkron schlägt vor *beder* statt *weder* zu lesen. ich möchte nach den worten der vorlage den fehler vielmehr darin finden, daß die worte *vnde haffete unkuscher vnde dy logener* durch schuld und versehen eines abschreibers verstellt und aus ihrem rechten zusammenhange gerathen sind, und vermuthen, Rothe habe geschrieben: *gerecht in synen werkin vnde allirmelichem in syner bewifunge fruntlich vnde haffete unkuscher vnde dy logener. alle syne tage enaz her wedir heringe noch buckunge enpeiz her ny u. s. w.* — das stm. *unkuscher* = mhd. *unkuschaere* wollüstiger mensch hat das mhd. wb. I, 823^b nur aus Leys. pr. 57, 40. 72, 1 beigebracht.

In den gecziten als ich lafz
Eyn herre zcu doringen vnde heffzen was,
Den nante man lantgraue Herman.
Viel gutes had derselbe gethan.
Dit was thusent vnde zweyhundert iar 5
Das dy reyne mayt yren son gebar.
Sin bruder Ludewig begonde mache
Sente Jorgin kirchin zcu yfenache
Vnde starb uffze obir meer
Dorch got in der cristin heer. 10
Syn ander bruder genant Friderich,
Von dem erhub dy graueschafft sich
In heffzinlande zcu zcygenhagin,
Als vns dy kroniken uffz sagin.
In der zeyt erhub sich ouch zcu spolet 15
Der barfuffzin ordin der nach stet,
Vnde zcu hant der prediger ordin da mede.
Nu horet vorbas diffze redde.
Lantgraue Herman eyn elich wyp nam,
Des phalczgrauen tochter von sachsin sy kwam, 20
Dy starb yme vnde gewan keyne kind.
Eyne ander sophien nam her sint,
Des herzcogin tochter von beygern, schire,
Bie der gewan her sone fyere,
Ludewigen Herman Henrichin Conrad, 25
Vnde zcuwo tochter Agneten vnde Ermengard.
Dieffer erste son Ludewig genant,
Dem wart doringen vnde heffzin land,
Do sin vater lantgrafe Herman starb.
Diffem sone man nach sencte Elyzabethin warb. 30
Der ander Herman wart nicht alt
Vnde der quam ouch nicht zcu gewalt,
Der dirte bruder hifz Henrich,
Der beffzirte an den letztin sich,
Das her eyn lantgraue zcu doringen wart 35

Vnde zcu deme Romifchin riche gepart.
Der fierde bruder hiz Conrad,
Der quam vmbe fine freuiln tad
Czu prufzen in den dutfchin ordin,
Do ift her inne hoer meyfter wordin. 40
Or fwefter genant Ermengart
Deme grauen von anhalt gegeben wart.
Dy Angnete dy jungifte vnder on was,
Dy bleib zcu warperg vmbe das
Bie der mutter, wan fie was eyn kint, 45
Vnde wonte do mit fencd Elyzabeth fint.
Dy felbe wart dar nach zcu elichem lebin
Dem herczogin von osterreich gegeben.
Ludwig fin fon der erfter geborn,
Der wart eyn man ufz erkorn, 50
Do her zcu rechtem alder quam.
Her was ez der fend Elyzabethin nam.
Von finer geburt ich fprechin mag,
Sie gefchach uff der zcweyer appofteln tag
Simonis vnde fines bruders Jude, 55
Wan fich hebet dan der kalder sne.
Diffzer Ludewig in feiner kintheit
Hatte keyner toginde blintheit,
Czu dem beftin her alleczyt phlichte
Vnde hatte eyn schones angefichte. 60
Her was fenftmutig vnde geduldig,
Her were fchuldig addir unfchuldig,
Schemig vnde an den fetin zcuchtig
Vnde zcu der erbeit wohl tuchtig,
Rifch ftarg vnde ouch behende, 65
Mit dem libe vnde fynne gar genende,
Wife wahrhaftig vornumtig an fynnen,

vs. 66. *genende* habe ich aus G hergestellt. der schreiber von C irrte hier zu der vorhergehenden zeile ab und schrieb wieder *behende*. die beiden weimar. hss. haben *geende*.

Vorsichtig was her solde beginnen,
Gerecht mit werckin vnde wortin
Vnde lebete alleczyt in gotis forchtin, 70
Kusch vnde reyne mit sime libe
Vnde vorwaszete alle snede wibe.
Her geafz nye keynen hering
Addir gefalczin fische nach bucking,
Keynerleye bier her ouch tranck, 75
Wanne her das tet, so wart her krang.
Her was wedir zcu lang noch zcu kort,
In eyner rechtin mafze han ich gehort,
Rot schone warn yme sine wangen
Vnde mit guder varwe als besangen, 80
Gel was ym uff dem houbte das haar
Vnde sin lachin gutlich gar,
Sin wanderunge was uff gericht
Vnde gar frolich syn angeficht.

Die nahe verwandtschaft dieser drei erzählungen, ihre abstammung und herkunft von einander liegt klar am tage. daß die prosaerzählung der chronik wörtlich aus der landgrafengeschichte genommen ist, zeigt ihr ganzer inhalt und ihre faßung, insbesondere die anordnung und folge der einzelnen mittheilungen. in demselben zusammenhange und an derselben stelle, wo die lat. annalen Friedrichs wahl zum römischen könige gedenken, wird dieselbe auch in der chronik wieder erwähnt; die niederlaßung der deutschen herren in Accon, der tod des erzbischofs Conrad von Mainz sprechen gleichfalls für diese abstammung und entlehung. wer Rothes abhängigkeit von seiner vorlage kennt und genauer an einzelnen beispielen beobachtet hat, wie getreu, ja gedankenlos zuweilen er derselben nachschreibt, wird auch sogleich erkennen, daß für diesen abschnitt der chronik die legende sicher nicht als quelle oder vorlage gedient hat. wäre die gereimte erzählung in prosa aufgelöst und umgesetzt, die wortreichere, breitere darstellung in den kürzern abschnitt der chronik zusammengedrängt worden, so würden sich von dieser herkunft und entstehung gewiß einige unverkennbare spuren und merkmale erhal-

ten haben. und wie wäre dann Friedrichs königswahl mitten in die landgräfliche familie gekommen?

Dagegen liegt in dem 1. capitel der legende ein klarer beweis vor, daß dieser abschnitt nach §. 415 der chronik verfaßt und zusammengereimt ist. die unrichtige angabe vs. 19 ff.

*Lantgraue Herman eyn elich wyf nam,
Des phalczgrauen tochter von Sachsin sy qwam,
Dy starb yme vnde gewan keyne kind,*

beruht ohne zweifel nur darauf, daß in der chronik zwar der tod der ersten gemahlin des landgrafen Herman berichtet, ihre beiden töchter aber, Sophie und Jutta, die schon vorher §. 400 erwähnt waren, an dieser stelle nicht wieder genannt werden. Daher macht nun der legendenschreiber, der seiner vorlage ziemlich flüchtig und gedankenlos folgt, sofort diese erste ehe zu einer kinderlosen, eine flüchtigkeit, wie sie dem Joh. Rothe nicht selten begegnet ist. später im 18. cap. der legende, weiß er allerdings, durch seine chronik daran erinnert, daß der landgraf Ludwig auch eine stiefschwester Jutta gehabt hat. in der landgrafengeschichte beginnt derselbe abschnitt, dem die oben mitgetheilte stelle entnommen ist, nur wenige zeilen früher mit den worten: *anno domini MCXCIII. Hermannus frater Lodewici lantgravii tertii defuncti. hic cum per Fredericum imperatorem comes palatinus fuit factus, Sophiam filiam comitis palatini unigenitam duxit in uxorem et genuit ex ea duas filias, quarum una duxit comitem Elfatiae, alia, Jutta nomine, fuit Theoderico filio Alberti, marchionis Missenae, adhuc in cunabulis jacenti* (l. jacens) *desponsata et postea copulata.* dann folgen kurz erzählt die fehden und kämpfe, welche der landgraf Herman zu gunsten seines künftigen schwiegersohnes, des markgrafen Dietrich, mit dessen bruder, dem markgrafen Albrecht von Meißen, geführt und bestanden hat, wie sie etwas ausgeschmückt auch in der chron. §. 400—402 berichtet werden. man sieht aus dem inhalt dieses abschnittes der landgrafengeschichte also ganz deutlich und bestimmt, daß nicht nach dieser vorlage der anfang der legende sondern nach den worten der chronik in §. 415 niedergeschrieben ist.

Noch eine zweite stelle der legende verdient hervorgehoben und in ihrem zusammenhange beachtet zu werden. ich meine jene berg-

mannssage, die im 2. cap. an die person des königs Andreas von Ungarn geknüpft und mit der schilderung seiner freigebigkeit gegen die geistlichkeit und im dienste gottes in zusammenhang gebracht ist. sie lautet bl. 2^b:

Czu der zcyt in vngern lande
Rengnirte eyn konig gar ane schande,
Der was geheifzin Andreas.
Eyn togintsam fromer man her was,
Grofsz her tegelich durch got gab, 5
Nach so nam sin schacz nicht ab.
Got ym gutes gnug bescherte,
Wol das her grofze habe vorczerte
Mit gotis dinste vnde geistlichin luten,
Dy ym den glouben kondin beduten. 10
Weddir die vngloubigen heyden her vacht
Beyde den tag vnde ouch dy nacht,
Vnde hilt veil rittere an syme folde.
Wer wedir dy heydin vechtin wolde,
Deme gab her gelt harnifsz vnde pherd 15
Vnd was her dar zcu hette begert.
Her was gotfortig was her began,
Dyt sach got an ym allis an
Vnde beschert ym cwey kind,
Die allebeide nu geheiligit sint, 20
Sencte Hedewigin vnde fencte Elfzebetin,
Die sal man ouch eren an allen stetin.
Ouch bescherte her ym grofszis golt,
Vmbe sine toginde was her yme holt.
In den gezcitin dy bercklute gingen 25
Vnde suchtin ercz nach den selbin dingen,
Die sy an der erdin erkanten.
Die steyne sy vaste vmbe wanten,
Vnde do sy keyne warzeichin funden,
Sy gingen ere strafze zcu den stunden. 30
Gar frame cristin dyselbin waren.

Dar nach begunde sich uffinbaren
Eyn stumme, die also weddir sy sprach:
Habt mit uwerme suchin gemuch.
In dieffem berge, da ir nu syt, 35
Eyn unsprechlicher groszer schacz lyt
Von guldeme ercze uorborgin,
Den suchet vnde laszet uwer sorgin.
Vnde is ist syn recht gut gold,
Wan got ist uwerme konige holt, 40
Den sal her siner sele zcu heyle
Den armen luten nu mete teyle.
Der schacz ist ym von gote gegeben,
Vmbe das so milde ist sin lebin.
Wir habin sin langezcit gehutil, 45
Got nu den luten da mede gutit,
Vff das sy sich deste bas irnerin
Vnde in yren notdorstin uorczerin.
Also sint wir geheiszin, das wir
Hie danne keren, das ir 50
Beerbeitit vnde das ercz findet.
Der erbeit uch nu vnderwindet.
Der hummelischer konig uch das uffinbart,
Das wir lange zeyt habin bewart.
Also wir uch nu gancz habin bericht, 55
Nu slahet in vnde forcht uch nicht.
Also dit dy bercklute uornamen nu,
Do griffe sy von stund zcu
Vnde enpoten dem konige Andrean das,
Was on weddirfarn was. 60
Der wart des fro vnde danckte gothe,
Das her on also wolde berate.
Her buwete kirchin vnde gotishusz
Vnde fante nach guten werckluten usz
Vff allerleye behendickeyt zcu den stunden, 65

*Die gebuwen vnde ander kunste kunden,
Vnde gab viel mehr almofzin danne vor.*

Die quelle dieser sage fließt gleichfalls in der histor. landgrav. bei Ec-card p. 401, 47—56: *circa idem tempus regnante Andrea, rege Ungariae, quidam christiani, arte metallarii, audierunt in Ungaria vocem dicentem sibi: in isto monte ubi jam estis, infinitus est thesaurus auri absconditus ab aeterno, quem nos deinceps deo iubente usque modo custodivimus, et ecce jussi sumus recedere. rex enim coelestis hunc thesaurum humano generi patefecit; ne timeatis vos, quia jam ut auditis recedimus. tunc illi montani quaerentes invenerunt.* in wörtlicher übersetzung sind diese worte in die chronik übergegangen und nur die besondere zuthat, daß der schatz von gott dem könig Andreas bestimmt sei, ist von Rothe hinzugefügt. die stelle findet sich in der Sondersh. hs. am ende von §. 409 p. 324 Lilienk.: *In denselben gezeiten alszo konigk Andreas zu Ungirn regirte, do sulden etzliche cristen berglewte erz suchen. do horten sie eyne stymme die sprach zu on alszo: „in diszem berge do ir itzunt uff seite do leit unzellicher grofzer scatz vonn golde unde der ist vorborgen unde den habin wir mit fleifze von gotis geheifze bis uf disze zeit bewaret unde nu synt wir geheifzen das wir des nymme hutten sullen, wenn der hymmelische konig wil den uwern konige unde gemeynlichen den lewten zu trofste gebin. nu forchtit uch nicht unde grabit frilichen, wen alszo ir gehort hat szo zihn wir hie dannen.“ unde do gruben sie yn unde funden eyn grofzes goltwerck. nu mercket, das got den schatz in der erden den fursten umbe togunde gebit.*

In der Sondersh. hs. und daraus in der neuesten ausgabe steht diese sage allerdings an unpaßender stelle und in einer ihr durchaus fremden umgebung. in der landgrafengeschichte bot, wie es scheint, die erzählung von einem priester Andreas aus Dänemark, *der durch got obir meer zu dem heiligen grabe zoch*, einigen wenn auch geringen anlaß zu ihrer mittheilung, in der chronik aber ist sie aus diesem immerhin losen und lockern zusammenhang wieder herausgerißen und an einen platz gebracht, wo ihr vorkommen nur auffallen kann; man erwartet sie am ende von §. 404. ob Rothe selbst diese abänderung gemacht hat oder vielmehr ein abschreiber, dem an der rechten stelle

ein versehen begegnet war, das er am unrechten orte wieder gut machen wollte, kann allerdings fraglich sein aber auch unerörtert bleiben. denn mit sicherheit darf behauptet werden, daß Joh. Rothe jener sage in der chronik eine andere stelle angewiesen und ihr dieselbe beziehung zum könig Andreas, seinem reichthum und seiner milde gegeben hätte, in der sie in der legende vorkommt, wenn dieselbe vor der chronik geschrieben und vollendet gewesen wäre. diesen zusammenhang, der ihr allein angemessen und gerecht ist, würde der chronist nicht wieder aufgehoben, sondern dem prosawerk nach §. 415 gewiß einen abschnitt gleichlautend mit dem 2. cap. der dichtung eingefügt haben.

Für die spätere abfaßung der legende spricht nicht weniger auch der umstand, daß sich darin eine anzahl mittheilungen vorfinden, der vita des Dietrich von Apolda oder andern quellen entnommen, von Rothe aber nach seiner weise ausgeschmückt, umgestaltet und mit localen beziehungen ausgestattet, die sämmtlich in der chronik fehlen. es berichten diese erzählungen:

1. Elisabeths innige andacht und demuth in der kirche (cap. 14), nach Dietr. I, 5; ein vorgang, den Rothe sicher nicht ohne absicht in die Marienkirche zu Eisenach auf den tag unserer lieben frauen wurzweihe verlegt hat. vgl. dicta IV ancillarum bei Mencken II, 2016.

2. das rosenwunder (cap. 21). darüber ist weder in den Reinhardtsbrunner annalen noch bei Dietrich eine vorlage, dagegen erzählt es Hermann von Fritzlar aus Elisabeths kindheit⁴⁾.

4) S. *Deutsche Mystiker* hrsg. von Franz Pfeiffer bd. I p. 242, 18—29. die sage lautet bei Hermann von Fritzlar anmuthiger und lieblicher als bei Rothe. er erzählt: *In irre kintheit, dô si wart loufende in deme hûse, do stal si allez daz si begreif daz man ezzen unde trinken mochte und gap iz den armen. dô si di kocher vormelditen und daz gesinde, do wartit iz der herre selber; und dô si üz der kuchen ginc und hate iren geren vol geladen, do begegente her ir und sprach: „libez tochterlin, waz treist du?“ dâ sprach si: „ich trage rösen und wû ein schapel machen.“ dô sprach her: „wîse mir di rösen“, wanne her wiste wol daz iz brôt unde vleisch was. dô warf si uf den geren: dô waren iz allez rôte rösen und wîze, und in der armen lûte hant wart iz wider brôt und vleisch. do sprach der herre zu den kochen und zu den megeden: ich gebûte ùch bi ùwerme lebene, allez daz si ùch nemen wil, daz ir ir daz nicht enweret. ich glaube nicht, daß Rothe seine erzählung aus dieser quelle geschöpft, sondern als eine localsage vorgefunden, ihr vielleicht nur die besondere locale beziehung und*

3. die wunderbare erhaltung der auf dem jahrmärkte in Eisenach für das siechenhaus eingekauften töpfe, krüge und gläser, von denen kein stück zerbrach, obgleich der fuhrmann den karren umgeworfen hatte (cap. 23), nach Dietr. III, 7. dicta IV ancillarum II, 2018.

4. die durch ihr gebet und gottvertrauen vermehrten almosen, die sie unter gottes sichtbarem beistande vor der Wartburg an eine große anzahl armer leute austheilte (cap. 23), von Rothe vielleicht nach den aussagen ihrer dienerinnen (Mencken II, 2018) gedichtet und ausgeschmückt. vgl. Dietr. III, 7.

5. die verdächtigung ihrer weiblichen ehre wegen ihrer anhänglichkeit und hingabe an Conrad von Marburg (cap. 32), erzählt, wie es scheint, nach den supplem. ad vitam s. Elisabethae bei Mencken II, 2000; auch das Passionale K. p. 626, 16—36 und Hermann von Fritzlar p. 244, 24—30 erwähnen diese verleumdungen. vgl. dicta IV ancillar. II, 2022. Dietr. VI, 3.

6. die gewaltsame entfernung ihrer beiden jugendfreundinnen Jutta und Isentrud, die mit ihr nach Marburg in die einsamkeit gezogen waren, und ihr ersatz durch die häßliche, rohe und ungebildete Elisabet und durch eine alte taube und zänkische wittwe Irmengard (cap. 36). dicta IV ancill. II, 2023. Dietr. VI, 4. Passional. K. 623, 80 ff.

7. die heilung eines gichtbrüchigen und taubstummen Kindes
röbung gegeben hat. auch haben die rosen der h. Elisabet auf dem gebiet der legende und sage gar manches seitenstück und noch heute ist in Eisenach und seiner umgebung unter allen Elisabetensagen gerade diese die bei weitem populärste. früher hing in der capelle auf der Wartburg ein altes bild auf leinwand gemalt, welches die h. Elisabet mit einem körbchen voll rosen in der hand und mit einem crucifix auf dem haupte darstellte.

Hr. v. Lilienkron gedenkt in der vorrede p. XXVIII des wonders mit den fischen (chron. §. 435, leg. cap. 34) und der wunderbaren heilung eines blinden (§. 465, cap. 37) mit der bemerkung, daß es ihm nicht gelungen sei diese wunder sonst wo aufzufinden. das wunder mit den fischen erzählt Rothe in der chronik wie in der legende nach Dietrich VI, 8, und verlegt es nur nach Eisenach. auch Hermann von Fritzlar erwähnt es p. 245, 18—23 und derselbe berichtet auch gleich darauf die heilung eines blinden Kindes. es mögen also diese wundergeschichten in Thüringen und Hessen, namentlich um Eisenach und Marburg herum, ziemlich landläufig und volkstümlich gewesen sein.

durch anrufung des namens Jesu Christi (cap. 38), eine wundergeschichte, die vielleicht nach der erzählung in den *supplem. ad vit. Elisabeth.* p. 2002 erweitert und ausgebildet ist.

8. die erscheinung Jesu Christi (cap. 39), von Rothe nach Marburg verlegt, indem er das von Dietrich IV, 9 und VII, 9 berichtete zu einer erzählung verbindet, während nach den aussagen ihrer dienerinnen II, 2020, denen auch Dietrich IV, 9 folgt, sie diese vision in Eisenach nach ihrer vertreibung von der Wartburg gehabt hat. vgl. *Passional.* K. 626, 37 ff. Hermann von Fritzlar 244, 31—38⁵⁾.

Alle diese wundergeschichten in der legende können nur als eine

5) Es fällt auf, daß in der legende nichts steht von jener *erschrecklichen uffbarunge di do geschach sente Elyzabethin unde orem hern, lantgravin Lodewige*, wie die erzählung im leben des h. Ludwig p. 23 überschrieben ist, da sie auch in den nachträgen vorkommt, die aus den Reinhardsbrunner annalen ein Cistercienser mōnch, gleichfalls Dietrich geheißē, dem leben der h. Elisabeth des Dietrich von Apolda hinzugesetzt hat. vgl. *annall. Reinh.* p. 152, 17 ff. *Menzen II*, 1992 f. ein exemplar der *vita* des Dietrich von Apolda, versehen mit diesen ergänzungen, scheint aber Rothe benutzt zu haben, wie die oben unter 5 und 7 erwähnten berichte vermuthen laßen. auch Hermann von Fritzlar kennt diese sage. in seiner predigt am Elisabethentage p. 243, 29—39 erzählt er: *Si haten beide (Ludwig und Elisabeth) gelāzen zu einem māle zu Warpberg und wolden vrōlich sin unde quāmen zu Isenache in sancte Gebrōren kirche und wolden messe hōren. dō her bi ir stunt, do vil ir in ein gedanc von ime, wan her was ein schōne furste des libes. do man unses herren lichamen uf hup, dō irschein ir die hostie blutende, alsō ab iz dem prister runne uber di hende, und si beka nte daz iz was von dirre sunde. si vil nider in den stul und begonde bitterlichen zu weinende. do hiz her di rittere zu ir gēn, daz si heim fure; si enkarte sich dar ane nichtis nicht. do ginc her selber zu ir, und si sagete ime, waz ir war. do sprach her: „lāt uns vrōlich sin in gotē, ich wil dir helfen buzen unde bezzeren“.* — Pfeiffer hat das verb. *lāzen* hier nicht richtig verstanden; er sagt in der ann. zu dieser stelle p. 469: „ist zu vor Warpberg zu tilgen? oder zu lesen: *daz hūs zu W.?* einmal kamen beide vom schlosse auf der Wartburg herab nach Eisenach?“ — es ist nichts zu ändern, *lāzen* ist hier = zur ader laßen, eine bedeutung, die im mhd. wb. I, 949^b, 38 nur mit Eracl. 3382: *ir sult in heizen lāzen* belegt ist. in einem handschr. kalender vom ende des 15. oder aus dem anfangē des 16. jahrh. finde ich auf den hornung folgenden reim: *In disem monadt ist gutt lassen Essen vnd trincken woll zu massen*; und zum brachmonat heißt es: *In disem monadt soll nyemant lan Darzu soll man nit mussig gan.*

vervollständigung der früher in der chronik über das leben der h. Elisabet gegebenen erzählung gelten und angesehen werden, nicht aber die auslassungen und minder zahlreichen berichte der chronik als eine abkürzung des inhalts in der legende. wäre das reimwerk wirklich vor der prosaerzählung geschrieben und vollendet gewesen, so würde daraus in die spätere chronik gewiß mehr als wir darin finden aufgenommen worden sein und es ist durchaus unwahrscheinlich, daß der verf. gerade solche berichte selbst sollte wieder unterdrückt und beseitigt haben, welche er früher, wie das rosenwunder und die andacht in der Marienkirche, mit besonderer hingabe an den gegenstand verfaßt und absichtsvoll zu Eisenach und seiner umgebung in beziehung gesetzt hatte.

Noch viele andere einzelheiten, insbesondere locale erwähnungen, sind in der gereimten lebensbeschreibung enthalten, fehlen aber in der chronik. ich unterlaße es dieselben hier anzuführen und bemerke nur, daß ihr dasein in dem einen und ihr fehlen in dem andern werke gleichfalls die behauptung stützt, daß die legende nach der chronik geschrieben ist.

Die folgerung endlich, daß auch aus der vorrede zur chronik die priorität der legende hervorgehe, bedarf jetzt keiner widerlegung mehr, da Joh. Rothe nicht nur als verfaßer des Ritterspiegels sicher und des gedichts von „des ratis czucht“ mit großer wahrscheinlichkeit von F. Bech ermittelt worden ist, sondern wir auch aus Kinderlings mittheilung in Adelungs magazin bd. II st. 4 s. 108 ff. wissen, daß derselbe noch ein gedicht von der keuschheit verfaßt hat. diese dichtungen sind aber sämmtlich der chronik vorausgegangen.

III.

Sprachliches.

Noch mögen einige dem Joh. Rothe eigenthümliche worte und redensarten, die in der chronik und legende gleichmäßig, zum theil in der legende allein vorkommen, im mhd. wörterb. aber entweder noch nicht verzeichnet oder nur mit wenigen beispielen belegt sind,

als ein kleiner beitrug zum md. sprachschatz aus Eisenach und zwar aus dem anfang des 15. jahrhunderts hier eine stelle finden. die beispiele der chronik gebe ich, soweit es möglich ist, mit gutem grunde aus dem abdruck bei Mencken, für die legende benutze ich die Cob. hs. C, und wo diese lückenhaft ist, die hs. G.

Das genus der subst. und ihre declination weicht in der chron. und legende bisweilen vom gewöhnlichen mhd. sprachgebrauch ab.

apláz *indulgentia*, gew. stm., wird als neutrum gebraucht. hs. C. bl. 14^b heißt es vom landgrafen Ludwig und dem Mainzer erzbischofe: *vnde begonden vorsune iren krig in dem monster, da das aplafz was.* bl. 36^a von dem volke das sich am grabe der h. Elisabeth versammelt hatte, als man ihre gebeine erhob: *dye alle sahen das wunder an vnd woldin vordinen das ablafz das von dem babeste dar zcu gegeben was.* hier hat G allerdings *den ablafz der gegeben was*, wie auch bl. 37^a alle hss. von dem, der die verfolgten ketzer *ersluger addir finge*, sagen *das her solchin ablas entphinge als ab her zcu iherusalem queme.* dagegen steht in der chron. p. 1736 c. (§. 487): *alzo ist daz aplaz noch da iertlichin uf sente julianen tag.* vgl. chron. bei Schöttgen und Kreyfig p. 97 a.

betrüpnisse wird im mhd. wb. III, 120 als stf. angeführt, bei Rothe ist es masc. chron. p. 1692 c (§. 402): *do wart grofzir betrupnifse vnde weinen.* §. 404: *unde lieff on nach yn grofzem betrupnifze.* p. 1716 c: *mit manchen grofzen betrupenifse.* p. 1729 a: *so wart sente Elfebethin eyn nuwe wunde eris betrupnifses gemacht.* p. 1745 a: *do gingin sy mit grofzeme betrupnifse.* vgl. p. 1734 a (§. 461). in Elisab. bl. 5^b sagt Heinrich von Ofterdingen *min betrupnifz ist alczu grofz* und in G steht p. 176: *der betrupnifz sich von nuwes began.* diese stelle verdient auch darum beachtung, weil sie zugleich ein beispiel, wenn auch aus später zeit, für den reflex. accusativ bei dem verb. *beginnen* bietet, den das mhd. wb. I, 529 nur mit einem beispiel aus büchl. 2, 8 belegen kann: *diu ungnaedige stunde an der sich erste begunde diu vil swaere gewonheit*, wo Haupt jedoch *von* statt *sich* oder *an der sich heben begunde* zu bessern vorschlägt. Schlorff schreibt übrigens an unserer stelle *nuwenst*, eine schwach und stark zugleich flectirte form mit angefügtem t. bei Ködiz im leb. des h. Ludw. kommt *betrupnifse*

auch als neutr. vor. p. 75, 10: *alliz daz bertrubnifse daz uns obirget.*
13: *diz jammer und betrubnifse.*

sete brauch, *sitte* ist in Elisab. mehrmals als swm. gebraucht. bl. 15^b sollten die gesandten des königs Andreas *ouch nach erme sethin ere bethfart keyn Ache rithen.* bl. 23^b fünf priester waren nach *irme sethin* mit ins gelobte land gezogen. in G. p. 154 nannte die landgräfin Sophie ihre tochter Agnes und ihre schnur Elisabet beide töchter *nach yrme setin.* p. 159 hat Elisabeth ihre brautkleider zerschnitten *unde demutick gemacht nach yrme setin.* p. 177 wird dem landgrafen Heinrich gerathen, er solle die wittwe seines bruders in keiner stadt seines landes *lafze wone noch yrme setin.* vgl. mhd. wb. II, 2, 322^b, 35.

apostel ist wie in der chron. §. 478. 553. 661, so auch im leb. der Elisab. swm. Ludwigs geburt geschah nach bl. 2^a *uff der zeweyer apposteln tag.* bl. 14^a: *an syner apposteln achtin tage.* bl. 28^a hatte Elisabet den evangelisten Johannes *zcu aposteln gekorn.*

lade behälter, sarg, gew. stf., braucht Rothe immer als swf. Elis. bl. 10^b schenkt die königin von Ungarn *eyn guldin ladin fingerlin vol.* bl. 24^b werden des landgrafen gebeine *gefloszin in eyne ladin reyne,* und bl. 26^a machte man ihm in Reinhardsbrunn ein grab und *satzte syne ladin darin,* daß wer vor seinem grabe steht, *dye ladin wol sehit.* bl. 35^b werden Elisabeths gebeine gelegt in *eyne laden von blye.* vgl. chron. p. 1731: *satztin dy ladin in dy kerchin.* p. 1732: *mit der ladin.* Passional. K. 44, 71.

vreise, gew. stf., führt das mhd. wb. III, 398 als schw. masc. aus Parz. 120, 21. 214, 29. 356, 17 und der Meinauer naturl. im leseb. 774, 13 an. auch in der legende findet es sich zweimal so gebraucht G. p. 178: *her bewifste synen freisin* und p. 179: *sy konde nicht gestille den freysen der sone,* und im leben der h. Elisabet in der Darmst. hs. hrsg. von Rieger steht v. 4859 f.: *der widewen unde weisen beheldet ane freisen.* Vilmar im idioticon p. 109 bemerkt, daß *freisch* als msc. noch jetzt in der umgegend von Schmalkalden üblich sei und von convulsivischen zufällen, namentlich von dem in folge eines plötzlichen schreckens eintretenden zittern gesagt werde.

Theils ihrer besondern anwendung und bedeutung, theils ihrer

seltenheit wegen verdienen aus der legende noch folgende substantiva angeführt zu werden.

anbeginde. bl. 7^b: *derselbe mit deme von effchinbach von dem anbeginde der werlt sprach*. Schlorff hat hier *anbeginne*.

antriber. bl. 3^b heißt er *henrich schriber aller hobischeit ein antriber*. dieses wort, im mhd. wb. noch nicht verzeichnet, habe ich in der chronik nicht gefunden, dagegen ist *antriben* dort wie in der legende oft gebraucht und ein dem Joh. Rothe geläufiger ausdrück. der redensart *aller hobischeit ein antriber* entsprechen die worte in dem gedicht „*von der stete ampten*“ hrsg. von Vilmar v. 480, wo es heißt der richter soll sich *huten vor wibin die unkuscheid ane tribin*.

begengnisse stn. von den beerdigungsfeierlichkeiten des landgrafen Ludwig gebraucht. bl. 25^a: *ein schon begengnisse mochte man schowin; do qwamen alle erbar luche dar dye dyt begengnisse kunden erfar; und also dyt begengnisz eyn ende genam*. bl. 33^b: Elisabeth ließ bereiten *alles czu yrem begengnisse vnde begraben*. vgl. Elisabeth. hrsg. von Rieger v. 5662. 6059.

biczeichin exemplum. bl. 27^a schreibt der pabst Gregorius der h. Elisabeth seinen brief *sye folde gute biczeichin* (bona exempla) *nemen*. dem schreiber der abschrift, welche Mencken für seinen abdruck benutzt hat, war das wort schon unverständlich, er schrieb dafür ganz sinnlos „gute gebetichin nemen.“ in der chron. §. 248 erzählt Rothe, daß einer aebtissin, die von der h. Kunigunde für ihr vergehen einen backenstreich erhalten hatte, *die vinger unde die hant allewege an yren backen gezeichnet blebin, uf das die andern jungfrawen eyn bezeichnen von ir nemen sulden*.

blintheit = mangel. bl. 2^a: *diffzir ludewig in siner kintheit hatte keyner toginde blintheit*. ähnlich braucht Jeroschin das adj. *blint* 140^a: *zwéne brúdre si niddir slugin, di des lebins blibbin blint* = ohne leben, leblos blieben.

born nennt das volk in und um Eisenach noch heute das trinkwasser und born holen ist ihm ein ganz üblicher ausdrück. so spricht auch G p. 191 Elisabeth *zcu yrer mayt hole born in eyne kruge*. vgl. Vilmar idioticon p. 48.

butemeister bl. 16^b. nachdem die thüringischen gäste aus Un-

garn nach Eisenach wieder heim gekehrt sind, vertheilen sie die pferde, die ihnen der könig und seine amtleute als geschenk gegeben hatten. *Do hub sich ein frolich buten, lantgreffe ludewig butemeyster was, den grauen thet er da mete bas, danne den rittermesszigen mannen, alzso das sy frolichin rethin von dannen.* der als subst. gebrauchte inf. *buten* = mhd. *biuten* ist von der vertheilung der erhaltenen pferde unter die reisebegleiter des landgrafen zu verstehen, und das wort *butemeyster* bezeichnet den landgrafen als denjenigen, welcher bei dieser vertheilung die aufsicht führte und das recht und interesse der einzelnen wahrnam. in dem mhd. wb. II, 120 ist das wort noch nicht angeführt.

enthalt ist im mhd. wb. I, 623 nur einmal aus der pfälz. hs. des Malagis beigebracht und als ort, wo man wohnt, aufenthalt, erklärt. im leb. der h. Elisab. kommt der ausdruck *enthalt gewinnen* vor und bedeutet ein ende nemen, aufhören, nachlassen. so heißt es in der erzählung von dem wunderbaren gebete, das Elisabet in der kirche zu Werda für Berlt von Leimbach so innig verrichtete, daß er am ganzen leibe zu schwitzen anfang und deßhalb um schonung bat, bl. 29^a *vnde do ihr gebeth gewann enthalt, do wart der jungeling weddir kalt.* in gleichem sinne steht auch *enthalden* bl. 22^a. die brüder des landgrafen begleiten ihn auf seiner fahrt ins heilige land bis Schmalkalden, *do muszten sy ir geleite enthaldin.* dagegen heißt es bleiben, sich aufhalten bl. 32^a *du salt dich hie nicht enthalde, du salt zcu dinen eldern gehin.*

erarnunge stf. siehe oben s. 379 f.

ergetzunge. bl. 21^a sagt der landgraf seinen amtleuten, als sie über Elisabets allzu große mildthätigkeit klagen: *got kan vns eyn ergetzin gemache weddir wan en das dunket zeyt.* so CS, in G statt des als subst. gebrauchten infinitivs *ergetzunge*, ein wort, das im mhd. wb. I, 544. nur mit den beispielen aus Schmeller II, 89 belegt ist. es kommt aber auch vor in der chron. p. 1667 (§. 331): *der bischof globete eme besserunge vnd eyne irgatzcunge zcu thune.*

esser reisebeutel, um zehrung für den weg darin aufzubewahren, findet sich wie in der chron. p. 1715^a, so auch im leb. der Elisab. hs. G p. 153: *eynen spigel gab her dem boten ufz syme efszir.*

Schlörff hat hier wie die Sondersh. hs. der chron. §. 446 *nefzer*. vgl. mhd. wb. I, 448.

femestad gerichtsplatz. rittersp. 922 leg. G p. 147. 149. *femegerichte* chron. §. 424. vgl. mhd. wb. II, 2. 602, II, 1. 650.

gekrute wildwachsende medizinische pflanzen und kräuter, vom volke noch immer gekrüedig genannt, im mhd. wb. I, 891 nur aus Grimms gr. I³, 190 und Wackernagels leseb. 996, 10. angeführt, wird auch Elisab. bl. 18^b erwähnt, desgleichen in Elisab. hrsg. von Max Rieger v. 5081. auch Schlörff in seinem auszuge aus Joh. Rothe bl. 267 (110)^b hat das wort: *es warn auch die wege zu Erforte mit grafze vnde gekrute bewachfzen vnde die arteckere trugen acruth*. ebenso das rechtsb. nach distinct. hrsg. von Ortloff p. 293, 37: *welch man gekrute brenget in wichbilde*.

glockichin = *glöckelin*, im mhd. wb. I, 550^b nur beigebracht aus Hermann von Fritzlar 106, 39. 40, findet sich leg. bl. 6^a meister Clingsor und Heinrich von Ofterdingen hören: *das kleyne glockchin klingin*.

„*huldunge* stf. homagium Diefenb. gl. 147.“ so das mhd. wb. I, 706. Elisab. hs. S. bl. 200^b: *bifz das om die holdunge were geschen*. in G p. 177 steht verschrieben *bifz dar yr dy holdunge were geschen*. es ist die rede vom landgrafen Heinrich, dem seine freunde den rath geben die wittve und die kinder seines gestorbenen bruders zu beseitigen und sich der herrschaft und gewalt anzunehmen. vgl. Schmeller II, 179.

eyne silbern hotczin erhält das kindlein Elisabet, wie die leg. bl. 10^b und die chron. p. 1701 mit denselben worten sagen. vgl. chron. p. 1744^d. das wort ist im mhd. wb. noch nicht aufgeführt. eben so fehlen folgende von Joh. Rothe in der legende, zum theil auch in der chron. gebrauchte substantiva.

jowort zusage, genehmigung. bl. 4^a *aber des forstin jowort sy nicht enhatten*. vgl. chron. §. 568. 597.

kniebreche swf. diese in Thüringen und andern gegenden noch heute sehr gew. bezeichnung von steil abfallenden bergpfaden hat schon J. Rothe in der leg. bl. 20^a gebraucht und zwar als einen volkstümlichen ausdruck. in der erzählung von dem rosenwunder war der landgraf der Elisabet begegnet und hatte das wunder geschaut:

Vnder Warperg alczu hant

Pober der celle sente Elzebetin genant

Nahe an der knyebrechin

Also dy luche gemeynlich sprechin

naldenkyt? wenn der junge landgraf Ludwig auswärts gewesen und über feld geritten war, so brachte er seiner lieben Elisabet immer ein kleines geschenk mit zum zeichen, daß er ihrer gedacht hatte,

nummer kwam er alszo ytel

her brechter eyn meßzer addir eynen butel

adder hentschue vorspan addir naldenkyt

darnach das sich machte dy zcyt.

so G p. 152 und ebenso Schlorff und Mencken. dasselbe wort hat auch die chronik bei Schöttgen und Kreyfig I, 93 in der bekannten sage von dem krämer, den der landgraf in seinen besondern schutz genommen hatte. dieser krämer hatte auf dem jahrmарkte in Eisenach *yn syme krame trünen blienspangin naldin fingerhüte lorber vnd naldinkeit*. das zweite wort in diesem compositum ist mir noch unverständlich. in der *Minne regel* v. 4623 ff. steht:

Tzu lest gabich ym tzwene flach

So hertlich an zyn houbit,

Daz her nicht eyn kyt nesach.

Her blind wart vnde getoubit.

was *kyt* ist, weiß auch hier der herausgeber Fr. Wöber nicht zu sagen.

ougleth. bl. 30^a wird von einem blinden menschen gesagt: *man sach ym in dye grubin* (augenhöhlen) *wan sich dye ougleth uff hubin*. hs. G p. 196: *ougenlehit*, Sch. p. 228^b *augenleth*. es bietet diese stelle bis jetzt das älteste beispiel für das wort, dessen vorkommen Weigand erst am ende des 15. jahrh. wahrgenommen hat. siehe desselben deutsches wörterb. I, 74.

steinherze. der jammer der vertriebenen Elisabet mochte *eyn steinherze erbarme*. G p. 180 S. bl. 204^a.

vordrifz. bl. 19^a: *ye doch sy des nicht lifz, ab sy ir dar umbe ted vordrifz*. vgl. chron. §. 49. 774. Burkhard Waldis III, 69, 22. *zcuhorunge zube hör*. C bl. 24^b *vnde ab he ir lifze bottin stein*

mit der *zuehorunge grosz vnde cleyn*. so auch G p. 182. Schlorff schrieb *zuegehörung*, wie auch in der chron. immer gelesen wird. dagegen findet sich die andere wortform auch in dem sogenannten anonymus Reinhardtsbr., dessen ganzer inhalt wörtlich aus Rothes chronik entlehnt ist, wenn nicht vielleicht diese epitome von Rothe selbst herrührt, hs. G p. 1: *differ graue ludewig buwete Reynhersborn — vnde gab dar zcu Schowinborg mit aller zuehorunge*. und in dem abdruck bei Horn lesen wir p. 466 *dem wart Sangerhausen mit der zuehörunge*. in der hs. G fehlt das erste blatt, worauf diese worte stehen müßten.

An diese substantiva mögen sich folgende adjectiva und adverbia anschließen.

awizig, owizig amens, sinnlos, thöricht, närrisch. Elisab. hatte eine dienerin, *die was mit den sethin awizig vnde unbefnetin* bl. 29^a. andere beispiele von diesem adj. bei Joh. Rothe hat Bech gesammelt in Pfeiffers Germ. VI. p. 13. vgl. Vilmar idioticon p. 21.

besondern vorzugsweise, namentlich. dieses adv. wird im mhd. wb. II, 2. p. 740 nur aus mitteld. quellen angeführt. dazu stimmt allerdings sein vorkommen auch in Elisab. G p. 154: *besondern in den kirchin dy gewiet synt yn ir ere*; und in der chron. §. 312: *her liefz drey herren, den her besondern gleubete, ufz reiten*. dasselbe gilt von dem adj. *unsprechlich*, unaussprechlich, übergroß. bl. 3^a *in diesem berge ein unsprechlicher groszer schacz lyt*, ein dem Joh. Rothe gleichfalls sehr übliches beiwort. vgl. chron. §. 293. 323. 690. 728.

gemeit. in G p. 191 wird erzählt, daß Elisabet um lohn wolle spann, dazu die worte *den gemeiten gang thet sy da mete ab, der gar seldin ist ane funde*, den hohen, stolzen, frohen lebensmuth, wenn solcher aus frühern verhältnissen ihr noch beiwohnte, jede freude und lust am irdischen leben legte sie damit gänzlich ab. in diesem sinne ist das vielfach deutsame adj. *gemeit* hier wohl aufzufassen. ich führe die stelle hauptsächlich als ein beispiel, wenn auch aus später zeit an, daß dieses beiwort nicht allein von personen, sondern auch von deren thun und denken gesagt worden ist. das mhd. wb. II, 130^b, 6 hat dafür nur eine stelle aus Suchenw. 46, 61: *si waren beide froidenreich, ir grüezen ir danken was gemeit*.

grindecht, im mhd. wb. I, 577^a. nur mit zwei glossen belegt, steht bl. 19^a *vnder en eyn arm grindechter was, den nanten die lute helias.*

*heillich. bl. 11^a: Lantgraffe herman vnde frouwe sophie
dy begunden got gebenedye
das yre botin heillich weren komen.*

das adj. *heillich* kann hier nur *salvus*, gesund und wohlbehalten bedeuten. es ist die rede von den boten, die aus Ungarn nach Thüringen zurückkehren und das kind Elisabeth mitbringen.

das kalde sc. *wé*. G p. 174: *do ging on an uff dem wasszer also balde dy suche dy man nennet das kalde.* chron. §. 222: *do sencte her sich das her das kalde gewann unde starp.* §. 517: *in demselben jare starp ouch konigk Lodewig unde mit on vil guter ritter an deme kaldin.* vgl. Ködiz leb. des h. Ludw. p. 40, 13 und dazu Rückert's bemerk. Closen. chron. p. 95.

lidelich. von Bitterolf und Heinrich von Ofterdingen heißt es bl. 3^b: *die kunden sich ouch lidelich gemache* = die konnten sich auch sangreich und als dichter zeigen. wenn Rothe so geschrieben hat, so ist ein adj. von *liet* gebildet hier anzuerkennen im sinne von sangreich, liederreich. in G steht *dy kunden ouch wol liddichin mache*, in S *lyde gemache*.

nahe = *binähe*, fast. das mhd. wb. II, 1, 285 hat noch keinen beleg vom einfachen *nahe* in dieser bedeutung, es kennt nur p. 287 beispiele von *vil nä*, und auch diese erst spät: Passional. K. 292, 4. 276, 52. im leben der Elisabeth. bl. 5^a erzählt nun Heinrich von Ofterdingen dem herzoge von Oesterreich

*wie her hette von yme gesungen
un wer ym also misselungen
das her von sines lobes wegen
also danedir hette gelegin
vnde nahe were komen vmbe sin lebin.*

und bl. 7^a berichten die herrn dem landgrafen, was sie vom meister Clingsor gehört hatten

*do sie mit ym sasszen in dem gartin
vnde her des gestirnisz begonde wartin*

*da her mit erbeit hatte das geacht
nahe halbin weg zcu mitternacht.*

chron. p. 1817 (§. 769): *in demselbin iare brante Wimar dy stat nahe halp abe. §. 784: do reit der konigk von Norenberg unde der was gar nahe eyn iar do gewest.*

bl. 13^a sagt die landgräfin Sophie zur Elisabeth: *wollit ir vns nu eyn nuwes machin?* dazu vgl. Grimm's gr. IV, 264.

stillingin. dem einen im mhd. wb. II, 2, 637 aus der chron. §. 176 entlehnten beispiele läßt sich aus der Elisabeth. bl. 10^b ein zweites hinzufügen: *dyt thed sie stillingin an geschrey.* eine spätere hand hat in der hs. C *stilswigin* corrigirt, doch so daß die ursprüngliche lesart noch ganz deutlich und unverkennbar ist. die weimar. hs. Q. 158 hat *stillings*, hs. G dagegen *gar stille* und S *stilleswigende*. in dem abdruck bei Mencken lesen wir statt der in den hss. befindlichen zeile die worte: „*Sie teten die ladung vilerley*“.

tunckel leise, undeutlich. Elisabeth lag auf ihrem krankensbette eine zeit lang ganz still und sprach kein wort, *aber gliche wol so wordin gehort gar fusze stymme in ire kel dye waren tunckel vnde nicht hel.* für diese bed. hat das mhd. wb. III, 131 noch kein beispiel. Graff dagegen führt V, 433 aus Mart. Capella an *sang tunckelora wurde.*

versümlich. für dieses adj. gibt das mhd. wb. II, 2. p. 727 nur einen beleg, wie auch das adv. *versümelichen* allein aus der chron. 661 beigebracht ist. nach der hs. G p. 192 erscheint die königin von Ungarn Gerdrut ihrer tochter im traume

*vnde sprach beth got vor mich
das he mir mine funde wolle vorgebin
wan vorsumlich ist gewest min lebin.*

und im Darmst. Elisabethenleben v. 7334 begehrt die mutter dieselbe fürbitte aus demselben grunde: *wande ich bi minen ziden versumeliche lebete.* daselbst 6960: *liez versumecliche an den haven burnen*, ließ unbedachtsam den topf anbrennen.

ziltliche frühzeitig, bei zeiten führt das wb. III, 916 nur aus Hadam. 59 an. Elisabeth. G p. 176 steht: *her sulde — yme ouch im zcytlichin fines bruder wip laszin wichin.* chron. §. 25: *des muter*

starb zitlichin. §. 221: *Sergius der wart zeitlichen babist.* p. 1792 (§. 666): *Dr̄y forte, daz sy eme zcidlichin angewunnen.* Eisen. rechtsb. hrsg. von Ortloff p. 732: *wan man das wafsir abelafsen wel — daz sal man si zcu allen pharkirchen zeitlichen lasfin kundigen.*

Zuletzt erwähne ich den im mhd. wb. I, 696 noch nicht angemerkten adverbialen ausdrück *obir hor*, in seiner bed. nicht verschieden von der im mhd. üblicheren redensart *uf hóher, uf hór* = weiter weg, hinweg, zurück. *obir hor* od. *hoer* hat J. Rothe in der chron. und legende gebraucht. chron. p. 1818 (§. 770): *do nun die ketzere dez geware wordin, das so grosse mennige dez folkis kwam, do rucketin sie uber hoer.* §. 798: *do ted got eyn grosfes wundirzeichin, das die heiligen drey konige obir hoer rockten mit yrem grabe mer denn andirhalbin fufz.* leg. bl. 7^b: *alzo nun meyster clingefor von dem forstin ging obir hor, uff das ritter hufz her do ging.* hs. G p. 149: *der alde spetal der da lyt, do wonten ufzetczige zcu der zcyt, dy musten zcu fende claus thor von stunt do wichin obir hor.* diesen beispielen aus J. Rothe fügt Bech in der Germ. V. p. 243 noch hinzu Lambr. Alexander 4157: *mich ne sah nie nehein man ubir hóer gán noch ubir rucke zihen.* Ms. 3, 5. 468^{ee}, 7: *trib über hór.* Rothe hat wahrscheinlich noch an einer andern stelle der leg. denselben ausdrück gebraucht. in C bl. 7^b und G p. 138 steht:

*Wolffram mit syne behendin syne
mochte der meyster nicht angewinne
eyne wil der meyster obir or trad
vnde schickete eynen andern an syne stad.*

hier ist ohne zweifel *obir hor trad* zu schreiben. Schlorff und die abschrift Q. 158 haben: *eine weyle ihm der meyster entrat.*

Seltner, aber dem Joh. Rothe eigenthümliche verba, zum theil bei ihm allein vorhanden, oder in einer besondern bedeutung gebraucht, sind folgende.

anderweiten iterare. bl. 34^a heißt es von der kranken Elisabet: *sy bekommerte sich mit der heiligen schrift, wo dy icht gutes hat gestiftt vnde sye guter predigate hatte gehort — dyt anderweitere ir munt.* chron. p. 1734 (§. 461): *vnde dy herrin dy mit lantgrafin Ludiwige vffe gewest warin, dy vorandirweittin do er betrupe-*

niffe. dieses verb., im mhd. wb. III, 552 nur mit Jerosch. 54^b und Diefenb. gl. 162 belegt, findet sich auch Freib. stadtr. 180: *die muncesal men nicht dicker anderweiden noch vernuwen.* vgl. noch Schmeller IV, 29.

antreten widerfahren, befallen. hs. G. p. 151: *ab on nu etwas trete an vnde yme eyn furste syn lant vorherte, so were nyman der es werte.* chron. §. 171: *unde ap on not antrete.* dieselbe wendung auch im Passional. K. 12, 57: *do sprach er alsus zu in, wand in not was angetreten.* 206, 36: *den keiser michel not antrat.* in der bed. angehen, betreffen chron. 159: *was das landt antrete = was das land angehe.* vgl. mhd. wb. III, 97^a, 40.

betreten angehen, aufsuchen. bl. 14^b: *dy grauen wordin dar alle gebethin dy doringe vnde heffzin wordin betretin.* bl. 30^a sagt ein blinder: *ab ich nicht alleczyt bethe, so mag ich dy luche doch nicht betrete.* in der bed. überfallen steht das wort chron. 713.

sich dorstin lán nách etew. nach einer sache verlangen und begehren haben. bl. 35^b: *do was der keyfzer mit veil forstin der lifz sich nach iren gnadin dorstin.* in der vorrede zur chronik, wie sie Schlorff gibt, steht bl. 158^b: *sider mich begunde nach woltat abir dorstin.* vorr. z. chron. Lilienkr. p. 3 v. 11: *lafset uch noch der gabe nicht dorsten.* rittersp. 259: *di sich noch erin lizin dorstin.* 851: *di sich noch togindin lizin dorstin.*

entwachen expurgisci. Elisab. bl. 12^b: *czu hant da her entwachte der troym on da bekommert machte.* chron. §. 263: *Heinrich der entwachte.* Eisen. rechtsb. Ortl. II, 205, 21 ff.: *ich wil yn behuten beyde tage und nacht, das her unerferet entwacht.* oft kommt das verb. im Passional. vor. s. mhd. wb. III, 450.

entmundern. Elisab. bl. 6^a: *gar fere her sich vorwunderte* (Heinrich von Ofterdingen) *da her sich bas entmunderte.* im mhd. wb. fehlt das wort.

erlangen. hs. G p. 176: die landgräfin Sophie deutet ihrer schwiegertochter zunächst an, daß dem landgrafen Ludwig auf seiner fahrt ins gelobte land ein unglück begegnet sei. Elisabeth in dem glauben, daß er in gefangenschaft gerathen sei, antwortet:

ist min bruder gefangen

so muß ich mich laße erlangen

bisß das her von vnfern frunden wert erloft.

der sinn der zweiten zeile kann kein anderer sein als so muß ich mich gedulden, mir das verlangen nach ihm gefallen lassen. hs. C bl. 28^a heißt es von Gerdrut von Leymbach: *wanne sye begonde noch er* (der h. Elisabet) *derlangen*. Passional. K. 530, 54: *o wie mich erlanget nach der bittern suzekeit*.

ernesen stv. = ahd. *arnesan*, *irnesan*, gerettet werden, kennt das mhd. wb. II, 379 nur aus Diemer 311, 11: *der ist behalden vnde irneren*. in der leg. G. p. 149 schließt die beschreibung der beerdigung des landgrafen Hermann in dem Katharinenkloster bei Eisenach mit dem frommen wunsche: *goth helfe on an der sele ernesen*. Schlorff schrieb *genesen*.

erwischen fangen, faßen, bekommen. hs. C bl. 26^b: als die mutter der beiden landgrafen Heinrich und Conrad die strafrede des ritters von Vargila gehört hatte, weinte sie, *is mochte got erbarmen, ire junefrowin irwischten sy in ire armen* (arme S.). hs. G p. 191: *eynen sichin menschin gelufte fische dy konde sy nicht alszo balde erwische*. chron. §. 166: *der erwuschte eyn bannyr*.

gebrüchen mit reflexivem acc. ist im wb. I, 265 noch ohne beispiel. hs. C bl. 33^a sagt Elisab. zu dem durch die kraft ihres wortes gesund gewordenen gichtbrüchigen kinde: *gebruche dich das dir god hat gegeben*, und in der legende von Elisabets dienerin Jutta hs. C und G steht: *ich beth dich innlich durch die froude der du dich bi gote gebruchest*.

Von demselben kinde heißt es bl. 31^a: *es mußte mit den beynen grete glich als ab sye holczern weren*. über *greten* siehe Bech in Pfeiffers Germ. VI, 3. Vilmar id. 135. das adj. *hulzerin* = mhd. *hulzin* findet sich auch bei Hermann von Fritzlar 224, 25 Pfeiff.

einem etwas zcu glauben einem etwas zutrauen. diese redeweise ist im mhd. wb. I, 1018^b, 40 noch nicht erwähnt. Elisab. C bl. 5^b sagt Heinrich von Ofterdingen zu Clingsor *wolt ir mich nu vorlasze? des gloube ich uch nicht zcu*. chron. p. 1667 (331) beschuldigt die keiserin den bischof von Mainz, daß er ihren verwandten seiner lehen beraubt und dazu noch hätte tödten laßen, *dez sy*

eme nicht zcu gloubit hette. Ködiz leb. des h. Ludw. p. 44, 24: *alße her uwir wisheit wol zu gloubit.*

guoten nützlich sein, wohlthun. den zwei beispielen im wb. I, 591 laßen sich noch folgende stellen aus der legende hinzufügen bl. 3^a: *got den luten da mede gutit* und bl. 21^a: *durch got ir do mete gutet.*

heifzen. ein beispiel für die weglaßung des unpers. *man* bei diesem ztw. bietet auch Elisab. C bl. 3^a: *da was eyn meyster den hifz Klingefor.* ebenso G. Rothe kann wohl so geschrieben haben, da gleichzeitig und auch später beispiele dieser redeweise unter dem volke in Mitteldeutschland vorkommen. in der alten erzählung von der Thüringer bekehrung, mitgetheilt in dieser ztschr. bd. 6, seht s. 246: *den geistlichin stul heifzet gycheborg.* Eisen. str. Ortl. p. 680: *ouch stehit in der kronen — eyn edeler steyn, den heifchit orphan.* ferner führt Grimm gr. IV, 960 aus Melander jocoser. an: *mich heifzt (man) Heinze; so heifzt (man) mich;* auch Vilmar im idioticon p. 161 bemerkt, daß bis in die neueste zeit herab das volk in Hessen so spricht. vgl. Grimm gr. IV, 592. 953. in S steht *der hifz K.*, in den beiden weimar. hss. *da was eyn meyster hiefz Klingfor.*

koufen. bl. 3^b: *der konig on also zcu ome koufte* der könig nahm ihn (Clingsor) in seinen sold und dienst. dieser sinn und gebrauch ist unter *koufen* im mhd. wb. I, 867 nicht angeführt. *zcu legen einem etew.* einem etwas schuld geben, bei-
meßen, anthun. leg. bl. 14^a: *landgraf Ludwig wolde dar umbe mit yme krige, das her ym unrecht legete zcu,* weil ihm der bischof unrecht schuld gab oder zufügte. chron. 167: *bat on, das her om vorgebe die smaheit die her ym hette zu gelegit.* 281: *das die komen — unde rechen das unrecht, das mir zugeleget werdit.* 665: *ketzerey zu legen.* Ködiz leb. des h. Ludw. 19, 8: *diz geschefte ist nicht alleine zu zu legene siner kunheit sundern ouch sinem starkin gloubin.* diese bed. ist im mhd. wb. I, 992^b, 40 nicht erwähnt.

melden verrathen, angeben. dazu gibt das wb. II, 134, 22 die bemerkung: „die bedeutung, welche das wort heute hat, eine nachricht bringen, eine mittheilung machen, verkündigen, findet sich in der ältern sprache kaum schon.“ in der bedeutung verkündigen

hat es Rothe wenigstens an einer stelle gebraucht bl. 34^a: *bifz die han melten dy mitternacht*; sonst heißt es auch bei ihm gewöhnlich anzeigen, verrathen.

paren adjungere, gesellen fehlt im mhd. wb. II, 464. C bl. 2^a vom landgrafen Heinrich: *her wart zcu deme romischen riche gepart*. bl. 15^a wird die vermählung der h. Elisabeth mit dem jungen landgrafen beschrieben; zur kirche geleitet die braut graf Meinhard von Mülberg, *czu dem wart der schencke gepart, her Walter herre zcu Varila*.

rengniren nach *regnare* gebildet. bl. 2^b *in ungeren rengnirte eyne konig*. dieselben worte im leb. des h. Ludw. p. 11, 15: *in denselben geziten rengnirte in Ungern ein konig*. vgl. Vilmar idioticon p. 324.

stehin, *stén* = thunlich und möglich sein, mit *zu* und dem infinitiv, eine dem Joh. Rothe geläufige formelhafte redewendung und oft gebraucht in der chron. §. 36: *das stehit nicht zu vorzelen*. 236: *das stehit nicht alles nu zu sagen*. 336: *dy herschaft stet nicht vz zcu sagin*. §. 449 p. 1717: *das sted nicht allis zcu schribin*. vgl. §. 770 p. 1819. Eisen. rechtsb. Ortl. I, 737: *was gote eyne redelich und rechtlich gegeben wirt, daz enstehit nicht wedir zcu nemen*. ebenso Elisabeth. bl. 11^a: *es stet nicht allis ufz zcu sagen*. 15^a: *dit stehit nicht allis zcu sagin nu*. — in der eigentlichen bed. eine richtung haben nach etwas, gerichtet sein kommt es vor bl. 12^b: *do der eyne wegk in dy buch in geit, der ander in dy heffin steit*.

ufzglizzen. bl. 32^b: wenn Elisabeth gebetet hatte, sahen die leute oft ihr *antlicke alsz der sonnen ufzglizze*. das wort ist infin., wie ihn Rothe oft braucht. die rasur in C läßt noch deutlich das *n* erkennen, welches der schreiber der wortform beigefügt hatte.

vordenken verargen, übel nehmen. hs. G. p. 152 sagt der ritter Walter von Vargila zu seinem herrn: *herre woldet yr nicht vordencke mich, ich wolde gerne mit uch heymelich redde*. der landgraf antwortet: *min vordencken saltu nicht gewinne*. chron. 643: *wer icht sache weder die phaffen hette adir icht zu thune, der mochte is wol thun ane ir vordechtenisse, wenn sie wolden nymandis dor an hydern noch vordencken*. §. 331 p. 1667 macht die keiserin Gisela dem erzbischof von Mainz vorwürfe wegen des verfahrens gegen ihre verwandten Hug und Wigmann, sie *hette en darvonne yn gar grofzeme vordechte-*

nisse. dem subst. *vordechtenisse* entspricht in der stelle des Elisabethenl. der substantivisch gebrauchte infinitiv. diese bed. ist im mhd. wb. I, 349^a, nicht angegeben. andere beispiele hat Bech gesammelt in Pfeiffers Germ. VI, 15.

vorgiftigen. leg. bl. 19^a sagt die landgräfin zu ihrem sohne: *dar vmbe werde ich fere bewegit da wirdestu vorgiftiget von*. chron. §. 434 p. 1707: *komet vnde sehit, wy dy vsetzscigin vnde sichin wir bette besleckin vnde vorgiftigin*. vergl. §. 623. 665. 685. 687. im mhd. wb. fehlt das wort.

verwäzen verabscheuen, verstoßen und verschmähen. dieses im mhd. sehr übliche st. verbum hat Rothe auch in schw. form gebraucht. hs. C bl. 20^b: *von hunger ledin sye grossze pin — pherde efzel sye nicht vorwaffzin*. G p. 152: *es warn etliche in doringen dy fere da wedder worn wo sy kunden das her sy nicht wolde laszin nach in keyner wifze vorwaffzin*. dagegen wird bl. 2^b vom landgrafen Ludwig gesagt: *vnde vorwaffzete (vorwaffzte GS) alle fnede wibe*. chron. §. 660 p. 1791: *dar vff antwerte her also, her hette sine swestir nicht laszin holin mit gewalt, sundirn darumme, dafz — her sy vnerlichin hilde vnde vorwaffete*.

vorwiben verehelichen. G p. 178: *dy andern sulden alleyne bliben vnde sich yr keiner me vorwiben*. fehlt im mhd. wb. ebenso *bemannen* = einen ehemann nehmen. rechtsb. nach dist. Ortl. p. 36, 23: *wel sy (eyn wip) sich aber bemannen, hat or man schaff gelassen, sy nempt sy zcu der gerade*. vgl. Eisen. rechtsb. Ortl. p. 688, 17.

Zu diesem wörterverzeichnis noch ein paar syntactische bemerkungen.

Die lückenhafte hs. C hat von einer spätern hand, die aber nicht überall dieselbe ist, an verschiedenen stellen rasuren und correcturen erhalten. unter diesen ist eine besonders auffällig und eigenthümlicher art. als der landgraf L. auf seinem kreuzzuge ins heilige land begriffen in Schmalkalden abschied nimmt von seiner familie, trägt er zunächst seinen beiden brüdern Heinrich und Conrad die zerstörung der Eitersburg, unmittelbar neben dem kloster glei-

chen namens gelegen, als eine schon von ihrem vater beschlossene sache angelegentlich auf, bl. 22 a:

Her bat sy dy Eytterfborg zcu brechin

Dy dem kloster da by thut gebrechin

An yrer narunge fere machte

Alzo her das wol konde geachte.

die worte *dem kloster da by thut* stehen auf einer rasur und sind von einer andern hand geschrieben. aber wenn auch nicht die correctur äußerlich erkannt würde, so zeigt schon das wort *thut*, das sich mit *machte* in der folg. zeile durchaus nicht verträgt, hinlänglich die verderbniß der stelle, die Rothe so nicht geschrieben haben kann. *machte* in der 3. zeile wird aber durch den reim vollständig geschützt. wenn der interpolator weniger flüchtig verfahren wäre, nicht blos die von ihm getilgten worte im auge gehabt, sondern auch die folgende zeile gehörig beachtet hätte, so war es leicht den sprachlichen fehler, den er in die stelle gebracht, zu vermeiden; er durfte nur schreiben, wie Schlorff ausgebeßert hat, *dy dem kloster da by gebrechen an yrer narunge fere machte*. was aber Joh. Rothe geschrieben hat, ersieht man aus hs. G p. 171. dort steht: *Her bat sy dy eyterfborg zcu brechin Dy dem closter da by tatin reynherfborn gebrechin An yrer narunge fere machte*. man sieht aber deutlich, daß *dem* aus *den* corrigirt ist, und die ersten buchstaben von *closter* auf einer rasur stehen, die *vo* noch durchscheinen läßt. mit diesem *von* schloß die zeile, die worte *closter da by* sind über die zeile hinaus geschrieben und stehen auf dem rechten, *tatin* auf dem linken sonst unbeschriebenen rande des blattes und die folgende zeile fängt mit *reynherfborn* an, das aber schwarz und roth durchstrichen ist. der text lautete also in beiden hss.:

Her bat sy dy eyterfborg zcu brechin

Dy den von reynherfborn gebrechin

An yrer narunge fere machte

Alzo her das wol konde geachte.

und damit stimmen in der hauptsache überein die beiden jüngern abschriften W und Q 158 und die vorlage der Gothaer abschrift, welche Mencken gehabt hat. in der chron. p. 1716 spricht der landgr. in gleicher weise zu seinem bruder Heinrich: *lieber bruder, daz sloz*

Eitirsborg daz etzwas *shedelich dem clostir Reinhardisborn* gelegen ist, daz hat *vnfir vafir seligir mich geheifzin zcu brechin*, daz von mir nicht geschen ist, bitte ich uch *allirlibiftir brudir* das du das, wann ich von *hynne* komme, zcu grunde *lassift abe brechin*, obgleich in der rechten quelle für die ganze erzählung, in den Reinhardtsbrunner annalen, das kloster zwar nicht namentlich, aber doch deutlich und bestimmt genug bezeichnet wird. dort lesen wir p. 200, 24—201, 4: *tunc dixit Hinrico fratri suo: de hiis que ad salutem eternam necessaria sunt nichil prorsus intermisi ad ambulandum in via dei, per ipsius adiutorium plenissime expeditus. veruntamen cum castrum Eytirsburg, quod in prejudicium adjacentis cenobii constructum pater meus dirui iusserat, non destruxi*⁶⁾, *rogo ergo te, frater dulcissime, ut hoc post recessum meum evertere funditus non omittas.* die landgrafengeschichte dagegen, welche diese worte sonst unverändert wiederholt, setzt nach *coenobii* den namen *Reinhardisborn* ein und dieser vorlage ist J. Rothe in seiner gewohnten weise hier wie überall in der chronik gefolgt; unbekümmert um den geschichtlichen sachverhalt hat er dieselbe ins deutsche übertragen und abgeschrieben. aus unachtsamkeit und sorglosem nachschreiben ist die verwechslung der beiden klöster entstanden, nicht, wie Rückert zum leben des h. Ludwig p. 140 meint, unter dem einfluß der in den annalen vorhergehenden erzählung, in welcher der besondern liebe des landgrafen zu dem kloster Reinhardtsbrunn gedacht ist. bei Kōdiz von Salfeld sagt der landgraf zu seinem bruder: *du weist wol daz uns unse vafir hiz unde gebot daz wir zustore unde zubreche soldin daz sloz Eitersborg da von daz clostir da bi dicke schadin genommen hat.* darnach ist offenbar die stelle in der legende corrigirt und zwar, wie ich glaube vermuthen zu dürfen, von einem schreiber in Reinhardtsbrunn. dort mußte man die unrichtige angabe, welche das kloster so unmittelbar betraf und, wie es scheint, jedem andern abschreiber entgangen war, sicher bemerken; und wo hatte man zunächst mehr veranlaßung und beruf dieselbe zu verbessern als in Reinhardtsbrunn? doch abgesehen von der innern wahrscheinlichkeit

6) *destruxi*, wie der sinn und zusammenhang der stelle fordert, habe ich aus den *supplem. ad vitam Elisab.* bei Mencken p. 1996 und aus der *landgrafengesch.* p. 420, 19 verbeßert. die hs. und die ausgabe von Wegele *distruxit*.

keit, so sind noch andere anzeichen und merkmale vorhanden, die gleichfalls für diese vermuthung sprechen dürften. auf den letzten seiten der hs. bl. 38^b—39^b steht die legende der Jutta, der *zuchterinne* der h. Elisabet, eine wörtliche übersetzung aus den Reinhardsbrunner annalen p. 227 f., jedenfalls auch im kloster gemacht und dem Elisabetenleben hinzugefügt. ihr inhalt hatte nur für Reinhardsbrunn interesse und ihre aufzeichnung, wie die erzählung der wunder am grabe des h. Ludwig, den zweck des klostere ansehn und bedeutung zu erhöhen, insbesondere seine wunderwirksamkeit damit zu documentiren, gleichsam einen strahl von Elisabets heiligenschein und einen ausfluß ihrer wunderkraft auch dahin zu leiten. mit den schriftzügen dieses eintrags stimmt nun die correctur in unserer legende auffallend überein. weiter wissen wir aus einem bestimmten zeugniß, daß die Cob. pergamenths. von Ködiz leben des h. Ludwig von Nicolaus Götze aus Mühlhausen für Dyther Nekils von Eisenach, der von 1402—1406 abt von Reinhardsbrunn war, im jahre 1404 geschrieben worden ist, mithin eigenthum des klostere war und nachher wohl kaum in einen andern besitz übergegangen ist. mit dieser hs. ist die Elisabetenlegende in einen band vereinigt und diese verbindung ist vielleicht schon am ende des 15., gewiß aber im anfang des 16. jahrh. erfolgt, wie man aus den zwischen beide hss. eingebundenen papierblättern ersieht, die ein und dasselbe waßerzeichen mit der Eisenacher papierhs. von Joh. Purgoldt's rechtsbuch haben. Joh. Purgoldt war 1490 stadtschreiber in Eisenach und jene hs. gehört dem anfang des 16. jahrhunderts an. es ist mir daher mehr als wahrscheinlich, daß die hs. der Elisabetenlegende mit Götzes abschrift vom leben des h. Ludwig, jetzt ein werthvoller schatz der Coburger gymnasialbibliothek, einst ihren platz in der bücherkammer der benedictiner zu Reinhardsbrunn gehabt hat.

Die stelle der legende bedarf aber, um ganz in Rothes schreibweise hergestellt zu sein, wohl noch einer kleinen nachhilfe. ursprünglich lautete sie wahrscheinlich: *Her bat sy dy eytersborg zcu brechin Dy den non reynherfborn gebrechin An yrer narunge fere machten Also her das wol konde geachte(n)*. zu dieser vermuthung führt zunächst *tatin*, was der corrector in G vor gebrechen gesetzt hat, dann die beachtenswerthen lesarten in W *machten: geachten*, in de-

nen ich weder ein versehen des abschreibers noch eine interpolation erkennen kann. in der vorlage stand gewiß *machten*, wenn auch in der folg. zeile vielleicht *geachte*. den artikel aber im plur. auf einen ortsnamen zu beziehen und dabei an die bewohner des landes, der stadt oder burg zu denken — diese freiere, den sinn, nicht die form der worte beachtende redeweise ist dem J. Rothe eigen und wird von ihm in der chronik öfter gebraucht. §. 321: *do qwomen sie vor die stat Barim. die qwomen zu on herufs unde sprachen.* §. 722: *der herzog von Brunfswigk entreit do yn Molhuszen, die (die bürger von Mühlhausen) ouch mit om flogin.* p. 1763 c. (§. 595): *darnach so wart von dezselbin krigis wegin grafn Henrich von Hoenfsteyn vele sundertlichir fede in deme lande zcu Doringin, dy sich selbir losin mustin vnde er knechte, er pherde, erin harnasch vorlorin hattin, vnde woldin daz von eme geguldin habe vnde roubetin en darumme.* p. 1766 (§. 601) wird erzählt, daß die landgräfin Adelheid ihrem stiefsohne und eidam *helffin wolde uff daz her weddir zcu deme lande mochte kommen vnde Isenache darvon irkrigen, dy Klemme vnde dy torme an unsir frowin kerchin vnde dy husir, wo dy uf adir an dy stadmurin gingen, aberumetin.* hier hat hr. v. Lilienkron den sprachgebrauch des chronisten übersehen, wenn er meint es sei mit Mencken zu ergänzen: *wil dy borger dy Klemme* — oder *weil die usz der stat die Klemme* — *aberumetin*, es ist nur *dy* vor *dy K.* ausgefallen und wieder herzustellen. so heißt es ebend. bald nachher: *der landgraf Albrecht zcoch kegin Erfforte, den gab her dy dorff, dy noch vmme sy gelegin synt.*

Aehnliches steht C bl. 33^a. Elisabet erzählt ihrer dienerin, daß ihr der heiland erschienen sei: *ich sach zcu der fryst Mynen lieben hern Jhesum crift, Der sach mich alzso fruntlich an Das ich dir das nicht gefegen kan, Das myn hercze usz der massze frolich machte. Dar vmbe geschach es das ich lachte. Dar nach her sich von mir wante. Mynen grosszin gebrechin ich erkante, Dy mich dicke von yme scheiden, Alzso kwam ich danne zcu leiden,* so CG und auch W und Q 158, nur Schlorff hat *mine gebrechen*, was eine absichtliche änderung oder auch ein versehen sein kann, da das *n* am ende der worte gewöhnlich durch einen strich über der zeile angezeigt wird. *minen gebrechin* muß Rothe hier in einem collectiven sinne = *meine feh-*

ler, meine sünden genommen haben. Hermann von Fritzlar p. 115, 15: *daz ein mensche lidet in síme herzen einen gebrechen, den her nicht weiz ob her tótlich ist oder tegelich, und wil ir nicht bíchten.* auch hier ist *gebreche* = sünde und daher der wechsel des geschlechtes *ir*.

Dem im mhd. wb. II, 31^b, 49 unter *man* angemerkten sprachgebrauch und den beispielen aus Hartmann von Aue füge ich aus späterer zeit hinzu leg. bl. 15^a: *der hochczyt tat man do er recht Her wer ritter addir knecht, Frouwe adder juncfrouwe gut.* auch steht das verbum im plur. bei *man*. chron. §. 193: *do wol tufsent bishouffe unde epte hyn qwomen unde satzten das man keyne bilde der heiligen vortilgen sulden.* §. 291: *do wart des heiligen Cristus tag, das man frede vnde fire halden musten.*

In den mit *unde* verbundenen sätzen wird, obgleich ein subjectswechsel eintritt, das pron. *her* oft weggelaßen, sobald nämlich in dem voraus gegangenen satze ein casus obliquus oder ein anderes wort das dem verbum fehlende pronomem entschuldigt und entbehrlich erscheinen läßt, eine redeweise, die nach Grimm's gram. IV, 216 besonders Hartmann von Aue eigen, aber auch Joh. Rothe, wie die chronik und das leben der Elisabet zeigen, noch ganz geläufig ist. chron. §. 178: *do volgete Machmet seynen rethin unde gloubeten truwe zu sampne* = und sie gelobten. 227: *unde also on* (den pabst) *der keifzer dicke dorumb strafte, unde* (er) *is nicht laszen wolde, das om* (dem kaiser) *etzliche cardinale geschreben hatten, den cardinalen sneidt der babist die nasen, abe.* §. 344 p. 1674 f.: *do antwerte her* (graf Ludwig), *der berg gehorte den stift zcu Menzce an unde zcu demelande zcu Doringen, vnde* (er) *were mit deme an der stat behelint vnde wolde daz behaldin.* — *do liez her dez nachtis syner erden daruf furin vnde behilt en selb zewelfte mit syme eide, vnde* (sie) *stacketin ere swert in dy erdin vnde swurin daruff.* §. 608: *Frederich der fredige* — *badt den herzogen von Brunfswig das her om zu hulffe qweme. der sante om 300 gute ritter vnde knechte. vnde* (er, der markgraf,) *vorbotte dorzu die doryngischen graven, die qwomen om fso sie sterckste mochten unde die ufz dem Ostirlande. unde* (er) *traff des koniges heer bey dem dorffe Lucka unde bestalte seyn volk do zu dem streite.* Elisab. bl. 1^b: *lantgraue Herman eyn elich wip nam, des phalczgrauen tochter von Sach-*

fin sy kwam, dy starb yme vnde (er) gewan keyne kind. bl. 4^b heißt es von Heinrich von Ofterdingen: *umbringet her da wart von yren knechtin uff der vart vnde (sie) woldin on da griffen an.* bl. 12^a: *diffe redde wart von yr vordagit vnde (sie, Elisabet) nam sich der zcu mal nicht an.* bl. 13^b sagt Elisabet zu ihrer schwiegermutter: *nu stehit hie vor myme angeficht also bermiclich cristus bilde, wie der fuszer vnde milde mit scharffin dornen ist gekronet; von miner kronen wert her gehonet, wanne ich keyn ome szo upplichin stunde vnde (er) mich mit perlin gekronet funde.* Schlorff hat hier *unde her mich* geschrieben. bl. 14^b der erzbischof von Mainz und der landgraf versöhnen sich in Fulda, *also das der bisschoff da vorgasz des lantgrefsin vnde synes vaters ban vnde alles das her ym hatte gethan vnde (sie, vater und sohn) wordin ufz dem banne gelost.* bl. 17^b: *den graue von Hennenberg nam sy zcu hant vnde (er) furte sy mit yme in syn lant.* bl. 19^b: *ir erschrechin was yme leit vnde wolde ir zcu sprechin anderweit.*

Statt relativer anknüpfung des satzes durch eine partikel oder durch das pronomen relat. die conjunction *vnde* zu setzen ist bei Joh. Rothe noch nicht vergeßen und außer übung gekommen. so heißt es bl. 8^b von der schrift, die der teufel an die wand von Wolframs schlafstätte in Titzel Gotschalk's hause geschrieben hatte: *die schrift was in die want geschrebin vnde wer bisz her nach da blebin, do wolde nyman in dy kamnaten gehin, so wolde allermelch das wunder sehin, das man dy schrift mochte bezceige vnde mit eyne finger in eyne teyge* gleichwie mit einem finger in einem teige geschrieben. in G p. 140 lauten die worte: *also mit eyne synger in eyne teyge*; bei Schlorff: *also were sie gemacht in eyne teyge*, bei Mencken: *gleich als mit einem synger in einem teyge.*

Wie hier so mag wohl noch an mancher anderen stelle, namentlich in der chronik, Rothes sprache und mundart in die der abschreiber und ihrer zeit theils aus unkenntniß theils aus willkür übertragen worden sein. so hat die Dr. hs. in der chron. p. 1754 (§. 564): *ach der jemerlichin bosin vnkristlichin grossin funde, dy von cristlichin nymer gehort wart*, dagegen die Sondersh. hs. *vnde (= welche) von cristen lewten nymme gehoret wart.* ich halte *vnde* für richtig, *dy* für eine änderung des abschreibers. hr. von Lilienkron schrieb *unde die.* dasselbe scheint auch p. 1675 in folgender stelle geschehen zu

sein: *Ifenache waz zcu dem mal eyn uffin stetichin vnde lag zeuschin den zwen waffirn der Horsil vnde der Nefse, do itzcunt ist sente petirsberg.* die neueste ausgabe hat *do* aus der Dr. hs. aufgenommen, in der Sondersh. hs. steht aber *vnde* (wo) *itzunt ist.* vielleicht schrieb Rothe *vnde* (= und zwar) *do itzcunt ist sente Petirsberg.* *vnde* in der bed. und zwar dürfte wenigstens in schutz zu nehmen sein §. 282 in den worten: *do hatte sich eyn grave ufz Ungirn gnant Cus mit eyne herzogen von Bulgerien gnant Nychita, vnde* (und zwar) *do das pilgerymische heer kwam, gesampnet vnde* (näml. sie) *beroubeten, wen sie trouffen.* hr. von Lilienkron hat auch hier *vnde* getilgt. in derselben weise ist es gebraucht in der leg. hs. G p. 160: *dar nach sy yr cleidere an thet so sy dy besten mochte gehan vnde uff gotis gnadin zcu vorn an* und zwar im vertrauen auf gottes gnade im voraus, *das her sy in allin dingin vorstunde* (in seinen schutz nehme) *vnde sy behegelych machte yren frunden.* hs. C bl. 16^a: *da wart on gar grofz gegeben, golt silbir edilgesteyne was on do ebin, schone cleynote, guldene stucke vnde* (und zwar) *des konigis tochter zcu gefmucke.*

Auch in beschränkenden satztheilen wird *vnde* von Rothe noch gebraucht und zwar allein ohne beifügung des sonst gewöhl. *aber*, wenigstens steht es diesem sinn und gebrauch sehr nahe in folgenden stellen der legende. bl. 9^b sagt Clingsor in der beschreibung, welche er vom lande Thüringen gibt: *das lant ist mittene fere ebin vnde* (jedoch) *mit bergin vnde mit weldin vmbegeben; es hat grofzin wald vmbe sich vnde tiche gute dorf vnde* (obwohl) *wenig stete; das lant ist kleyne vnde fruchtbar.*

Zum schluß noch eine anfrage und bitte. Sind außer den in Weimar und Gotha befindlichen handschriften noch andere von dem gereimten Elisabetenleben des Joh. Rothe irgendwo vorhanden? besitzt eine bibliothek das gedicht von der keuschheit, oder eine ältere hs. der chronik? — Jede freundliche benachrichtigung und auskunft über das dasein einer solchen hs., um die ich angelegentlichst und vertrauensvoll insbesondere alle diejenigen herren bitte, deren obhut die schätze unserer frühern litteratur übergeben sind, wird dankbar von mir empfangen werden.

X.

G i n

dichterisches Zeugniß für einige Persönlichkeiten

d e s

Thüringisch - Fränkischen Gebietes.

Mitgetheilt

v o n

Herrn Professor Dr. Karl Regel
in Gotha.

Wenn auch das Gewicht, welches die Erwähnung geschichtlicher Begebenheiten und Personen mitten in einem Werke der Phantasie für die historische Forschung haben kann, natürlich immer nur von sehr beschränkter Art ist, so dürfen doch solche poetische Zeugnisse, auch wo sie nicht aus Reimchroniken, sondern aus ganz frei angelegten und gestalteten Dichtungen entnommen sind, nicht ganz verachtet oder als völlig werthlose Spiele der Einbildungskraft von der ernstesten Wissenschaft bei Seite geschoben werden. Denn so wenig einestheils in derartigen Stellen unserer mittelalterlichen Romandichter, soweit sie nicht die Person und den nächsten Lebenskreis des Dichters selbst betreffen, für sich allein ein sicheres urkundliches Zeugniß gefunden werden darf, weil sie eben nur einen für poetische Zwecke umgebildeten historischen Stoff darbieten, so sehr verdienen dieselben doch andererseits immer die sorgfältige Beachtung des besonnenen Historikers, weil sie denn doch in ihrem Grund und Kern auf geschichtlicher Wahrheit beruhen und in ihrer besonderen Gestaltung zwar gewöhnlich ein gutes Theil individueller willkürlicher Entstellung jenes historischen Kerns, aber zumeist auch die Spuren einer eigenthümlichen und nicht mehr zugänglichen Quelle oder den frischen Hauch unmittelbarer zeitgenössischer Anschauungen und Überlieferungen von bedeutenden Menschen und Thatsachen aufzuweisen haben. Auch die freieste Behandlung geschichtlicher Ereignisse und Persönlichkeiten durch einen Dichter, der ihrer Zeit entweder selbst ganz angehört oder doch noch verhältnißmäßig sehr nahe steht, gewährt also, mit Vorsicht gebraucht, durch die unwillkürlich hervortretenden Züge des ursprünglichen lebendigen Bildes eine gewisse Ergänzung der urkundlichen Berichte und hat daher immer ihren eigenthümlichen Werth für die Geschichte. Lediglich von diesem Gesichtspunkte habe ich mich bei der nachstehenden kleinen Mittheilung leiten lassen, indem ich mit der

selben weder etwas überflüssiges noch etwas dem Zwecke dieser Zeitschrift Fremdes zu geben glaube.

Die noch ungedruckte, aber von mir zur Herausgabe nach allen vorhandenen Handschriften vorbereitete große Ritterdichtung Wilhelm von Österreich von dem sonst nicht bekannten mittelhochdeutschen Dichter Johannes von Würzburg (oder wie er sich auch nennt Hans dem Schreiber), welche im Jahre 1314 vollendet ist und in 19512 Versen die Liebesabenteuer, Wundergeschicke und Heldenthaten eines in zarter Jugend nach dem Morgenlande entflohenen Prinzen des babenbergischen Herzogshauses mit leidlicher Kunst erzählt, enthält von B. 16441 an die ausführliche Schilderung eines großen entscheidenden Kampfes zwischen einem ungeheueren Christenheere und einer furchtbaren Streitmacht der Heiden, welcher mit der vollständigen Besiegung der Letzteren endet. In diesem großartigen Schlachtgemälde, auf welches der Dichter offenbar allen Fleiß und seine beste Kraft verwendet hat, treten nun neben dem Titelhelden Wilhelm besonders dessen Vater Herzog Leopold von Österreich, Herzog Friedrich von Schwaben (Barbarossa's Sohn), König Philipp von Frankreich und König Richard von England als Hauptführer der Christen hervor, und es ist also klar, daß der Dichter, welcher sich bei seinen sonstigen Ausführungen nach Herzenslust in phantastischen Fictionen ergeht, sich hier an die Geschichte des dritten Hauptkreuzzuges (1189—1192) anlehnt und seine Heiden-schlacht als die Quintessenz der damals von den abendländischen Nationen gegen Sultan Saladin bestandenen Kämpfe angesehen wissen will. Daß sich aber Johann von Würzburg bei dieser Anlehnung an die Geschichte nicht bloß unbestimmt und willkürlich nach einer allgemeinen Überlieferung des hochberühmten Ereignisses gerichtet, sondern daß er eine genauere Quelle namentlich für den Antheil der Deutschen an demselben vor sich gehabt hat, das scheint mir deutlich aus der speziellen Aufzählung der bei dieser großen Schlacht beteiligten österreichischen, bairischen, schwäbischen, rheinischen, fränkischen, thüringischen, sächsischen und niederländischen Fürsten und Herren hervorzugehen, von welchen sich die Theilnahme an dem genannten Kreuzzuge meistens nachweisen lassen wird. Diese Aufzählung bildet also ohne Zweifel einen historisch interessanten Theil des sonst fast nur auf dem Boden

abenteuerlicher Romantik sich bewegenden Gedichts, indem durch die un-
leugbare Beziehung der vorgeführten geistlichen und weltlichen Herren
auf eine geschichtlich bedeutende Begebenheit ungefähr 120 Jahre vor
der Abfassungszeit der Dichtung sowohl die Nennung der Einzelnen
an und für sich als besonders ihre Gruppierung und etwaige Charak-
teristik einen gewissen Werth für die Auffassung der Personen, Ge-
schlechter und Zustände beanspruchen darf. Für uns ist nun natür-
lich nur dasjenige von Interesse, was unser Thüringerland und seine
unmittelbaren Nachbargebiete (Henneberg, Hessen, Franken) betrifft,
und auf die Mittheilung des dahin gehörigen allein muß ich mich hier
beschränken.

Nachdem der Dichter von B. 16555 an bei seiner Beschreibung
des christlichen Heeres die zweite Hauptschaar desselben geschildert und
an ihrer Spitze den Herzog Friedrich von Schwaben mit seinen schwä-
bischen Herren (dem Grafen Tolre von Rôtenburc, dem Grafen von
Höhenberc, den Bischöfen von Kostenz, von Basel, von Kur, dem
Abt Berhtold von Sant Gallen, dem Markgrafen von Baden, den
Grafen von Tüwingen, von Kalwe, von Ötingen und den Herrn von
Nifen und von Dilingen) rühmend erwähnt hat, kommt er zu dem
andern Theile dieser zweiten Hauptschaar, den Franken, bei denen
er mit besonderer Liebe verweilt, indem er als geborener Würzburger
mit heimatlichem Stolz die Gelegenheit ergreift das Stift seiner Va-
terstadt zu preisen und an der Spitze der fränkischen, thüringischen,
hennebergischen und hessischen Fürsten und Edlen, die unter seiner Füh-
rung als Glieder des fränkischen Herzogthums erscheinen, den Bischof
von Wirzburg zu feiern. Die Stelle lautet, wie sie nach den Hand-
schriften zu schreiben ist, von B. 16643 an folgendermaßen:

Nu hoert von den lantherren min,

den ûz erwelten Franken,

wie ritterlich die wanken

man sach in die selben schar!

Der hôhe bischof schande bar

billich hât von mir den ruom

durch sîn rîchez herzogentuom:

er riht mit stôle und mit dem swert!

Von Wirzburg ie êren gert
 der hôchgefrîten fürsten stift;
 des wirt im lop von mir geschift,
 geblüemet an der wirde zein ¹⁾!
 Daz bistuom ie was âne mein ²⁾):
 daz ez ouch hie bewerte ³⁾
 in gotes êre mit dem swerte.
 Ir sült mir vertragen,
 daz ich ze lange sagen
 16660 von in muoz: ez ist billich,
 daz ich si wirde, sît daz ich
 von Wirzburg geborn bin!
 het ich stunde und sin,
 ich wolt ez baz flôrieren
 und ouch die werden zieren
 dienstmanne die ez hât!
 diu âventiure mich niht lât
 iezunt tihten, des ich ger;
 doch wil ich iu sagen, wer
 16670 fuorte sîn banier.

Dieses würzburgische Banner beschreibt nun der Dichter mit der seinem Zeitalter eigenen Freude an Wappenschilderungen und fügt hinzu, daß ein Graf von Hohenberg daselbe als getreuer Marschall des Stiftes in ritterlichen Ehren geführt habe; dann bezeichnet er eine Reihe von geistlichen und weltlichen Herren als zu dem fränkischen Herzogsbanne des Fürstbischofs von Würzburg gehörig, als sein fränkisches Heergefolge:

Bi dem bischof bliben

1) Die Ausdrücke schiften (am Schaft befestigen) und zein (Noth, Pfeilschaft) stellen die dichterische Kunst unter dem Bilde des Waffenschmiedens dar; der Sinn ist: darum wird sein Ruhm von mir auf seine Würdigkeit gegründet und im rechten Verhältniß dazu ausgeschmückt, wie die kunstvoll gearbeitete Pfeilspitze fest in den Schaft gefügt und passend verziert wird.

2) mein Falsch, Laster, Schande.

3) bewern verwehren, abwehren; Sinn: das Stift hat auch bei dieser Gelegenheit jeden Vorwurf der Schande von sich mit dem Schwerte abgewehrt.

man die werden Franken sach,
als diu schrift mir verjach:
hie Brûnecke und Hôhenlôch,
Werthein, Rieneck, der bischof hôch
von Babenberc der geërte,
und ouch der gehërte
lantgrâve von Düringen,
des lob in êren klingen
16700 sol allen guoten liuten:
solt ich sîn wirde triuten
nâch hôhen êren lobelich,
die er begangen hât, dar ich
bedorfte kunst, meisterwerch!
der milt grâve von Hennenberc
was dâ, und den ich vor billich
genennet hete, der ie sich
vlizte guoter dinge, —
der stift ist von ursprunge
16710 gewesen ie der besten ein,
den diu sunne überschein, —
von Fult ein apt gefürstet
hât manheit getürstet⁴⁾
nâch gotes recht mit êren ie;
er was ouch ritterlichen hie
mit manigem wertlichen man:
der grâve von Zigenhagen kan
dar mit im; von Wilnawe,
Liebsberg, Runkel in schawe
16720 rîch man sach, von Valkenstein,
von Hanawe, die der fürste rein
von Fulde mit im fuorte,
den schande nie beruorte.

4) türsten ist ein sonst nicht vorkommendes Zeitwort, welches zu turst (Bewegenheit), getürste (kühn) gehört und bedeutet: mit Kühnheit bezeugen; der Sinn

Von historischem Interesse in dieser von sprachlichen Schwierigkeiten nicht ganz freien Stelle ist besonders die starke Betonung der hervorragenden Würde und Stellung sowohl des Würzburger Bischofs, dem seit dem 12. Jahrhundert wirklich Titel und Befugniß eines Herzogs in Ostfranken zukam, als auch des Abtes von Fulda, welcher ungefähr seit derselben Zeit reichsfürstliche Ehre genoß; daneben ist der Beachtung nicht unwerth, daß nicht nur der Graf von Henneberg und der gefürstete Abt von Fulda mit seinen hessischen Vasallen, sondern auch der Landgraf von Thüringen in der unmittelbaren Kriegsgenossenschaft und unter der Führung des herzoglichen Bischofs von Würzburg, also als Bannpflichtiger des fränkischen Herzogthums erscheint. Dieses Rechtsverhältniß, welches der Dichter in der obigen nur auf die Gliederung des deutschen Heeres bezüglichen Stelle durch die von ihm beobachtete Reihenfolge und Gruppierung der Kampfgenossen klar und unbefangen ausspricht, tritt dann auch in der Schilderung der nachfolgenden großen Schlacht fast ganz auf dieselbe Weise wieder hervor, nur mit dem Unterschiede, daß in dem Gewühle des wilden Streites unsere fränkischen Edlen mit niederdeutschen Herren (von Brandenburg, Sachsen, Braunschweig) gemischt und einige von ihnen (die Grafen von Henneberg und von Brauneck) in einem Sonderkampfe von den andern getrennt dargestellt werden. So heißt es von B. 17653 an wie folgt:

Hurtâ! wie man von Wirzbure
den geärten fürsten vehten sach!
mit den sînen er durch brach
die heiden als daz weter tuot
vlinsic herten waltvluot ⁵⁾!
man hôrt die banier snurren,
ors und man dô kurren ⁶⁾,

ist also: er hat stets mit Ruhm nach göttlichem Recht seine Mannhaftigkeit durch fühne Thaten bewährt.

5) vluot eigenthümliche Nebenform zu vluo Felsen; der Sinn ist: er brach so gewaltsam durch die Heiden, wie der Wetterstrahl durch einen kieselharten Felsen im Walde.

6) kurren plur. prät. von kërren laut aufschreien.

17640

die der tôt sô grimte⁷⁾:
 sus mit strîte limte⁸⁾
 der appet hôch von Fulde!

der heidenschaft unhulde
 von im dô wart bewîset! —

Der dicke ist hôch geprîset
 durch sînes adels milte,

der vaht dâ under schilte

des lewen: dâ von Düringen

den lantgrâven man dringen

17650

durch vînde sach mit êrenwerck!

von Brandenburc, von Babenberc,

von Sahsen und von Brânswic

(diu âventiure zuo mir: „swîc!“

spricht, „dû wilt ez lengen!“)

gerne wolt ich für bringen:

die ie nâch êren stalten

und sich in wirde halten,

billich den sol mans danken;

ach, wie die werden Franken

17660

vâhten dâ mit girden,

des sol man billich werden

den fürsten vnd sîne dienstman.

Diese Schlachtscene stellt also wieder den Bischof von Würzburg, den Abt von Fulda und den Landgrafen von Thüringen als im Kampfge-
 wühle fest zusammenhaltende Genossen dar und schließt mit einem auf
 sie und ihre Mannen in gleicher Weise bezüglichen allgemeinen Lobe der
 werthen Franken. Wenn, wie schon erwähnt wurde, einige fernerste-
 hende Fürsten störend neben ihnen hervortreten, so ist dies in ganz
 natürlichem Einklang mit der Wildheit des wirren Streites, durch

7) grimte ungenaue Form für krimmete, krimte faßte, packte.

8) limte, limmete ist ein sonst nicht gewöhnliches schwaches Zeitwort neben dem starken limmen (prät. Iam) knurren, brummen wie ein wildes Thier; der Sinn ist: so wüthete im Streite der hohe Abt von Fulda.

welche die eigentlich gesonderten Schlachthaufen mit einander gemischt werden, und ebendaher erklärt es sich auch, daß der Graf von Henneberg, der in der ruhigen Heeresgliederung an seinem gebührenden Plage mitten unter den Franken erschien, in der Kampffschilderung weit getrennt von ihnen erst später erwähnt wird. In Bezug auf ihn heißt es von B. 17723 an:

Alrêrst begunden regen
 sich die werden cristen:
 leien und antisten,
 künige, fürsten, grâven wert,
 dienstherren, dienstman, — keiner gert
 wûrken laster mâsenwerç!
 dô vaht der milt von Hennenberc
 wol und von Brânecke:
 der Berner noch her Ecke
 waer kûme dâ gesezzen,
 sô sî die hurte mezzen
 wurden mit dem punder!
 man hêt viur âne zunder
 von armes kraft empfangen
 ûz maniger stahelspangen!

17730

Wenn wir nun auch gewiß auf das, was ein so phantasiereicher Dichter wie Johann von Würzburg zum Lobe der von ihm vorgeführten Personen sagt, ein eigentlich historisches Gewicht nicht legen dürfen, so hat doch, wie oben angedeutet wurde, der hier angezogene Theil seiner Schilderung einen so bestimmten geschichtlichen Hintergrund, daß wir seiner Charakteristik der am stärksten hervorragenden Gestalten eine gewisse historische Wahrheit zutrauen und die liebevolle Lebendigkeit, mit welcher dieselben von ihm gezeichnet werden, aus einer ihm vorliegenden specielleren Kunde von den entsprechenden wirklichen Persönlichkeiten erklären können. Er preist den Bischof von Würzburg nicht bloß wegen der altberühmten Herrlichkeit seines Stiftes und wegen seiner herzoglichen Gewalt in Franken (B. 16647 ff.), sondern auch wegen der ausgezeichneten persönlichen Tapferkeit, mit

welcher er die Heidenschaa ren durchbricht, wie ein Wetterstrahl den har-
ten Gebirg sfelsen zerschmettert (V. 17633 ff.); — den gefürsteten
Abt von Fulda hebt er zwar zuerst dadurch hervor, daß er sein Kloster
als eins der besten bezeichnet, welches die Sonne beschienen habe,
aber er nennt ihn auch selbst einen Mann, der sich von jeher alles Gu-
ten beflissen und von Schande unberührt seinen kühnen Muth zur Ehre
Gottes bewährt habe (v. 16707 ff.), und läßt die Heiden, Roß und
Mann, in Jammer und Qual zu Grunde gehen, wo er mit grimmi-
ger Kampfeswuth auf sie eindringt (v. 17638 ff.); — der Graf von
Henneberg heißt an beiden Stellen, wo er vorkömmt, der Freigebige,
der milte, aber er ist auch so tapfer, daß vor seinem wuchtigen An-
prall und seinen feuersprühenden Schwertschlägen selbst der gewaltige
Dietrich von Bern und der riesige Eke sich nicht im Sattel behauptet
haben würden (v. 16705. 17729 ff.); — von dem Landgrafen von Thü-
ringen endlich sagt der Dichter, daß sein Lob bei allen guten Leuten
ehrenvoll erklingen müsse und daß große dichterische Meisterschaft dazu
gehöre, um ihn nach seinem hohen Verdienste würdig zu preisen (v.
16697 ff.), und später erzählt er noch deutlicher von ihm, daß er we-
gen seiner fürstlichen Freigebigkeit (durch seines adels milte) oft hoch
gerühmt worden sei und nun dort unter dem Wappenschild des Lö-
wen tapfer fechtend in die Feinde einbricht (v. 17645 ff.).

Diese poetisch ausgemalten Züge tragen offenbar ein geschichtli-
ches Gepräge und erwecken durchaus die Vorstellung, daß dem Dich-
ter in diesen Schilderungen nicht freie Phantasiebilder, sondern wirk-
liche historische Gestalten vor der Seele gestanden haben. Sehen wir uns
aber in der Geschichte des dritten Kreuzzuges etwas näher um, so er-
kennen wir mit Ausnahme des Abtes von Fulda leicht die sicher be-
zeugten Persönlichkeiten, welche er gemeint hat.

Der wackere Landgraf von Thüringen ist natürlich kein anderer
als der älteste Sohn Ludwig's des Eisernen, Ludwig der Fromme
oder der Milde (1172 — 1190), dessen Thaten und Schicksale im
Morgenland Gegenstand eines eigenen Gedichtes geworden sind (des
Landgrafen Ludwig's des Frommen Kreuzfahrt. Aus der einzi-
gen Handschrift durch Fr. H. van der Hagen. Leipzig Brock-

haus 1854), von welchem natürlich unser gleichzeitiger Dichter in seiner Darstellung unabhängig ist. Dieser Ludwig war als Neffe des Kaisers Friedrich Barbarossa unter den ersten Fürsten, welche im Jahre 1188 zu Mainz mit demselben das Kreuz nahmen:

signati sunt ibi dominica cruce imperator, Ludewicus filius sororis sue, princeps Thuringie etc. Annal. Reinhardsbrunn. ed. Wegele p. 44; — sed et hoc silentio praeteriri non expedit, quod idem Ludewicus, tertius hujus nominis lantgravius, acer bello, sagax ingenio, pietatis miseratione praecipuus, ipso die quo avunculus ejus Fridericus imperator signum crucis superinduit, et ipse quoque signatus est. *ibid.* p. 49. 50.

Er zog aber nicht mit dem Kaiser, sondern gieng von Apulien aus zu Schiffe nach dem heiligen Lande (nam cognatus suus provincialis comes Luodewicus de Tuoringia et Colonienses et maxima cum illis multitudo propter quandam simultatem, et preterea fere omnes de partibus Ytalie et Tuscie non cum eo, sed navigio per mare ire disposuerant. Annal. Marbacenses, Monument. XVII, 164, 16 ff.; — attamen cum imperatore non ivit, sed aliis negotiis preoccupatus erat. Unde circa festum beatorum Petri et Pauli apostolorum non post imperatorem, sed per Apuliam profectus est. Perveniens Brundusium paratisque navalibus in manu bellica et robusto exercitu transfretando Tyri partes applicuit. Annal. Reinh. p. 50), zeichnete sich dort bei der Belagerung von Ptolemais durch die rühmlichste Einsicht und Tapferkeit vor allen anderen aus, begab sich dann krank zu Schiffe und starb auf der See am 16. Oktober 1190 (s. darüber besonders Annal. Reinh. p. 50—53 und Wilken Gesch. der Kreuzz. 4, 260. 265. 275. 286. 287; seinen Tod berichten mehr oder weniger genau auch andere Quellen: item Luodewicus provincialis comes Tuoringie ab expeditione reversus in mari defunctus est. Annal. Marbac. a. d. 1191, Mon. XVII. 165, 29. 30 [= Annal. Argent. in Böhmer Fontes 3, 86]; — signatorum qui navigio ierant, cum in unum trans mare convenissent, erant centum milia et mille; qui partim bello partim morbo ita sunt attenuati, quod in Januario viginti milia extincta esse passim

nunciantur. Eodem etiam tempore obiit illustris Ludewicus landgravius. Annal. Colon. Max. a. 1190, Monum. XVII, 798, 30 ff.; — Ludvicus landgravius Thuringie mortuus est apud Ackaron. Annales Aquenses a. 1190, Böhmer Fontes 3, 396). Der Charakterzug der Milde, welchen unser Dichter an dem Landgrafen so geflissentlich hervorhebt, wird auch von dem Reinhardtsbrunner Annalisten stark betont; er sagt von Ludwig III nicht nur: erat vir per omnia catholicus, plus religioni quam armis, fascibus deditus, apostolice sedi subjectissimus et omnibus virtutibus preclarus (Ann. Reinh. p. 37), sondern auch: eratque ei solemnis consuetudo, (ut) in diebus festivis, scilicet in nativitate domini, in cena domini, in parasceve, in pascha et in aliis festivis diebus divinis officiis interesset et se quam suos quam etiam omnem congregationem laute et bene de suis procuraret, et post recessum suum de hiis que ei remanserunt in cibo et potu, per triduum omnis congregatio procuraretur. Erat enim idem princeps et benivulus erga omnes homines, ita ut diceretur pius Ludewicus. ibid. p. 38.

Nicht minder ist auch der Bischof von Würzburg, welchen unser Gedicht unter Barbarossa's Sohn Herzog Friedrich von Schwaben an der Spitze seiner Franken so wacker gegen die Heiden kämpfen läßt, eine urkundlich sichere und nicht unbedeutend hervorragende Person des dritten Kreuzzuges. Es ist Kaiser Friedrich's Kanzler Gottfried von Pilsenberg, von 1184 bis 1190 Bischof von Würzburg. In der obenerwähnten Dichtung von Ludwigs des Frommen Kreuzfahrt erscheint er zweimal unter den Genossen des Landgrafen, ohne jedoch energisch handelnd hervorzutreten (nach dem an daz wazzer mit einer erlichen rote, als er die fürte zu dienste gote, zu strite wol bireite, der bishof sich leite von Wirzeburc der herre Gotfrit; im lügen die Osterfranken mit v. 1169—1175; — Gotfrit der bishof von Wirzeburc mit voller lère in offenbarte die hymelère uñ sagte mit sūzer predigât v. 2479—2482); nach den historischen Berichten aus diesen Jahren steht er nicht nur unter den Bischöfen, die mit Kaiser Friedrich zu Mainz 1188 das Kreuz nehmen, oben an (Gotfridus

Herbipolensis, Hermannus Monasteriensis, Martinus Misnensis, Rudolfus Leodiensis, Hinricus Argentinensis et alii plures episcopi — cruce dominica signati sunt. Annal. Reinh. p. 44), sondern er ist es sogar, aus dessen Hand der Kaiser das Kreuz empfängt (ad eandem curiam imperator interrogavit in propria persona: quid potissimum judicarent, an in continenti crucem sumeret an deferret? quia post annum iturus erat. Cumque omnes acclamarent, ne differret, crucem ab Erbipolensi episcopo Godefrido suscepit cum summo tripudio et laudibus ac pre gaudio fletu cunctorum. Annales Colonienses Maximi a. 1188 in Monum. XVII, p. 794, 16 ff. Böhmer Font. p. 456. 457). Als dann der Kaiser im April 1189 von Hagenau zum Kreuzzug aufbricht, ist wiederum Gottfried einer der ersten unter den geistlichen und weltlichen Herren seiner Begleitung (cum quo hii quos solos novimus principes, filius suus videlicet dux Suevie, nomine Fridericus, et dux Meranie Bertholdus, episcopus Herbipolensis, episcopus Leodiensis, episcopus Basiliensis, episcopus Tullensis, episcopus Ratisponensis, episcopus Monasteriensis, episcopus Pataviensis et frater ejus Missinensis Frisingensis episcopus, marcgravio de Baden, marchio de Vrobruc, comes de Dorenberch, comes Bertholdus de Nuowenburch, comes de Hollanden, comes de Nassowe et episcopi et principes multi et nobiles iverunt. Annal. Marbacenses a. 1189, Monum. XVII, p. 164, 29 ff. = Ann. Argent. in Böhmer Font. 3, 85); diesen Kreuzzug hat er im Heere des Kaisers vollständig mitgemacht, und daß er eine hervorragende Persönlichkeit bei der Unternehmung gewesen ist, das geht schon daraus hervor, daß bei der Erzählung von Kaiser Friedrichs Tode und von der Fortsetzung des Zuges unter Herzog Friedrich von Schwaben fast überall auch der zu Antiochia erfolgte Tod des Würzburger Bischofs besonders erwähnt wird: venientes tandem Antyochiam reliqui peregrini aliquandiu morati sunt ibi; — in eadem civitate Godefridus Herbipolensis episcopus et Hermannus marchio de Baden mortui, una die sepulti sunt. Ann. Marb. a. 1190, Monum. XVII, p. 165, 8 ff. Böhmer Font. 3, 86; — multi quoque episcopi nominati cum aliis sacerdotibus,

multi etiam de claris principibus et optimatibus, qui in exercitu erant, cum innumerabili multitudine minorum peregrinorum mortem principis sui secuti sunt eodem anno, postquam Anthiochiam pervenerunt. Gotefridus Wirzburgensis episcopus obiit VIII idus iulii, Dietpoldus Pataviensis episcopus obiit III non. novembris. Magnus Reicherspergensis a. 1190, Böhmer Font. 3, 547 (= Chronicon Magni Presbyteri, Monum. XVII, 516); — Signatorum plurimi de maritimis revertuntur; — Godefridus Wirceburgensis episcopus obiit. Annal. Colon. Max. a. 1190, Monum. XVII, 798. 799 (Böhmer Font. 3, 465). Aber er hat auch wirklich an dem ganzen Zuge Kaiser Friedrichs einen sehr thatkräftigen Antheil genommen und sich des vollen Vertrauens seines kaiserlichen Herren erfreut: bei dem schwierigen Vordringen des Kreuzheeres durch Servien und Bulgarien erscheint Gottfried neben den streitbaren Bischöfen von Lüttich und Basel als Führer der dritten Heeresabtheilung (Wilken Gesch. d. Kreuzz. 4, 62. 69) und auf dem Wege durch Kleinasien, bei welchem sich die Christen unter den schwersten Mühseligkeiten und Gefahren mitten durch die sie umschwärmenden Türkenhaaren nach Iconium hin Bahn brechen, sind es wiederum die tapferen Bischöfe von Würzburg und Münster, welche an der Spitze des ganzen in Gestalt eines Dreiecks geordneten Heerzuges den Schaaren des Kaisers und seines Sohnes Friedrich Raum schaffend voranziehen (ibid. 121); zugleich aber zeigt sich dieser kriegerische Bischof von Würzburg als einen ebenso unerschrockenen glaubensstarken Verkünder des göttlichen Wortes, indem er (in Übereinstimmung mit der oben aus Ludwigs Kreuzfahrt angeführten Stelle) sowohl auf dem Marsch durch das Bulgarenland und dann durch Kleinasien, als auch am Vorabend vor der großen Schlacht bei Iconium, also in den Zeiten schwerer Bedrängniß oder herannahender Entscheidung, durch seinen kräftigen Zuspruch und seine hinreißende christliche Beredsamkeit das sinkende Gottvertrauen der Pilger und Ritter neu aufrichtet und sie zu Ausdauer und Heldenmuth begeistert (Wilken 4, 68. 120. 126). Er war also in der That ein herrlicher Fürst, von dem sein dichterischer Landsmann Johann von Würzburg mit vollstem Rechte sagen konnte, daß er im rühmlichen Bez-

sitzte seines reichen Herzogthums die Stola ebenso gut wie das Schwert zu führen verstand (v. 16648—50); vgl. über ihn auch Ussermann *Episcopatus Wirceburgensis* p. 72. 73.

Auch der von unserem Dichter gepriesene Graf von Henneberg ist eine sicher verbürgte in den Ereignissen dieser Zeit bedeutsam hervortretende Persönlichkeit. In dem Gedicht von Ludwig's Kreuzfahrt erscheint er häufig an der Seite des Landgrafen als Theilnehmer an allen seinen tapferen Thaten: dem gelich ân allez wanken grâve Poppe mit sînen Franken, — ich meine den herren von Hennenberc, — er worhte dâ menliche werc. v. 2042—2045; ouch die grâven von Meideburc dâ valten manigen frechen Turc; also têt grâve Poppe mit sînen Franken v. 3120—3122; grâven Poppen von Hennenberc, des pris niender hât geberc, erne müeze wesen offenbâr, hêt ummeringet der heiden schar v. 4270—73; zum Streite ist neben den Tapfersten bereit der Hennenbergêre grâve Poppe v. 6149, und treibt die Anderen mit muthiger Rede zum Kampfe v. 6370. 6399; bei dem Todtenamt zu Ehren des Landgrafen Ludwig ist neben anderen Fürsten und Herren auch von Hennenberc der reine zugegen v. 8159. Dieser in der geschichtlichen Sagedichtung gefeierte Mann ist Graf Poppo VI, von welchem Schultes in seiner diplomatischen Geschichte des gräflichen Hauses Henneberg 1, 47—50 handelt und von welchem er berichtet, daß er schon 1185 mit dem Bischof Gottfried von Würzburg eine Wallfahrt nach Palästina gemacht, dann aber an Friedrich's Kreuzzug 1189 Theil genommen habe und zu Margat in Syrien am 14. September 1190 an einer Krankheit gestorben sei; zugleich weist er eine Reihe von milden Stiftungen und Schenkungen des frommen Fürsten nach, so daß die Bezeichnung unseres Dichters der milte grâve von Hennenberc in Bezug auf Poppo VI als vollkommen zutreffend erscheint. Auch die *Annal. Reinhard.* p. 44 nennen unter denen, die zu Mainz 1188 mit Kaiser Friedrich das Kreuz genommen, diesen Grafen von Henneberg an hervorragender Stelle (Poppo comes de Hennenberg, Adelbertus de Grumbach, Adelbertus de Hydeborg et alii multi principes, comites et nobiles); daß er aber nicht mit Landgraf Ludwig über Brun-

dusium den Seeweg, sondern mit Barbarossa durch das griechische Reich den Landweg gegangen ist, das geht daraus hervor, daß er bei dem gefährvollen Einmarsche des kaiserlichen Kreuzheeres in das Bulgarenland zugleich mit dem Herzog Bertold von Meran der dritten Heeresabtheilung das Banner vorangetragen hat (Wilken 4, 69). Übrigens scheint auch Poppo's Sohn Graf Bertold II (1190—1212) an dem Kreuzzuge mit Antheil genommen zu haben, da ein Dienstmann desselben, Bertoldus de Swiggershusin, coniuentia domini sui comitis Bertoldi, für den Fall daß er ab expedicione Jerosalemitana, quo migrabat, dum hec disponeret, nicht zurückkehren würde, im Jahre 1189 dem Kloster Vessra patrimonium suum, ein predium in Swiggershusin nebst anderen Gütern vermacht hat (Hennebergisches Urkundenbuch 2, 7, nr. XXIV), was doch wohl so zu verstehen ist, daß dieser Ritter Bertold von Swiggershusen mit seinem nächsten Lehnsherrn Grafen Bertold selbst im Gefolge Poppo's ausgezogen ist.

Dagegen läßt sich für einen Abt von Fulda als Theilnehmer an dem Kreuzzug Barbarossa's oder den damit verbundenen Kriegsbewegungen keinerlei geschichtliche Stütze geben, und die glänzende Schilderung, welche unser Dichter von der Mannhaftigkeit und furchtbaren Kriegstüchtigkeit dieses gefürsteten Abtes im Morgenlande entwirft, muß also entweder auf einer Verwechslung beruhen oder lediglich aus seiner Phantasie entsprungen sein. Gemeint könnte als Zeitgenosse des Landgrafen Ludwig, des Grafen Poppo und des Bischofs Gottfried von Würzburg nur der Abt Conrad II (1177—1192) sein, welcher als Conradus Dei gracia Fuldensis abbas durch drei Urkunden klar bezeugt ist; einen Gütertausch des Klosters mit Poppo von Irmelshausen a. 1186 (henneb. Urkundenb. 1, 17 nr. XXIII), eine Güterschenkung Hartung's von Sunnebrunnen an das Kloster a. 1187 (Dronke Codex dipl. Fuld. nr. 833 p. 411 und Schannat Corpus Tradit. Fuld. nr. 653 p. 273) und eine Präpositurübertragung in Hamelen a. 1191 (Schannat Dioecesis Fuld. nr. 41 p. 267); aber weder Brower (Antiquitatum Fuldensium libb. IV Antverpiae 1612), welcher lib. 4, cap. 40, pag. 301. 302 von diesem Abte han-

delt und seine Verwicklung in den Streit Friedrichs mit Heinrich dem Löwen 1180 sowie sein Verhalten bei einer Spaltung unter den Klosterbrüdern 1190 erzählt, weiß etwas von Conrads Betheiligung bei dem Kreuzzuge, noch begegnet sein Name unter den mitgezogenen Fürsten bei Wilken oder irgendwo in den Quellschriften dieser Zeit.

XI.

Das Nikolaitloster in Eisenach.

V o n

Dr. G. Galette,

ordentl. Lehrer am Real-Gymnasium in Eisenach.

1. Die Benedictinerinnen.

Über den Ursprung und die Entstehung dieses Nonnenordens existiren folgende Nachrichten: Nach Einigen soll schon zu Lebzeiten des heiligen Benedict von Nursia in einem Flecken bei dem Monte Cassino ein Frauenkloster dieses Ordens bestanden haben, dessen Gründerin seine Schwester, die heilige Scholastica gewesen, nach Andern soll sie es in Piombarole vier Meilen vom Monte Cassino im Jahr 532 gegründet haben. Wahrscheinlicher ist, daß dieser Frauenorden erst später entstanden ist, weil sonst Benedict in der Regel seines Ordens für ihn auch Bestimmungen getroffen haben würde. Mabillon nimmt das Jahr 620 als Entstehungsjahr an ¹⁾.

Im achten Jahrhundert finden wir die Regel des heiligen Benedict mit mehr oder weniger Abweichungen in allen Klöstern und zwar in Folge einer in Deutschland ums Jahr 743 gehaltenen Kirchenversammlung, deren Anordnungen durch eine Kirchenversammlung im Jahr 817 bestätigt und weiter ausgeführt wurden. Das kanonische Alter für die Ablegung des Gelübdes, das unwiderruflich für Lebenszeit galt, war das 25. Lebensjahr. Die Einweihung der Nonnen geschah durch den Bischof, die Wahl der Äbtissin durch die Schwestern. Wie bei andern Religiosen war die Darbringung eines Kindes (paterna devotio) gestattet, das dann später Profesß that und für Le-

1) P. S. Helyot „Geschichte aller geistlichen und weltlichen Orden. Aus dem Französischen übersetzt. Leipzig 1755“ giebt Ausführliches. Yebes Chron. gen. ord. s. Benedict, ebenso Mabillon „Annales ord. s. Bened.“ J. S. Kurß, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte, Mitau 1856“, haben ebenfalls genaue und detaillirte Angaben. Chr. Fr. Schwan, „Abbildungen der vorzüglichsten geistlichen Orden, nebst einem jeden Orden beigefügten historischen Nachrichten u., Mannheim 1791“, giebt außer diesen Abbildungen meistens nur Auszüge aus Helyot.

benszeit dem Orden angehörte. Die Observanzen waren in den verschiedenen Klöstern dieses Orden nicht ganz gleich und beinahe jedes derselben hatte noch besondere Bestimmungen. Die Kleidung war bis ins 16. Jahrhundert weiß²⁾, eine Kutte (cucula), darüber trugen die meisten einen schwarzen Überwurf mit engen und weiten Ärmeln (Rochet, Lineum supparum). Nach dieser Zeit wurde die Kleidung von schwarzer Farbe eingeführt.

Einige Klöster richteten sich genau nach der Regel des heiligen Benedict, genossen kein Fleisch, außer in Krankheitsfällen, hielten die Ketten des Nachts regelmäßig und fasteten vom Feste der Kreuzerhöhung bis Ostern. Andere, die sogenannten gemäßigten, genossen dreimal wöchentlich Fleisch, mit Ausnahme der Adventszeit und Septuagesimä und von Himmelfahrt bis auf Pfingsten; sie hielten keinen Nachtgottesdienst. Bei noch Andern endlich waren die Observanzen noch milder. Die genaue Beobachtung der Klosterregeln war jedoch nicht von langer Dauer und der Verfall trat bei vielen ein, trotz hin und wieder vortrefflicher Reformen und der Bestrebungen einzelner ausgezeichnete Mitglieder des Ordens. Eine der Hauptursachen des Verfalls der geistlichen Stifte und Klöster liegt in dem Abkommen, daß in der Kölner Synode im Jahr 837 getroffen wurde, wonach den Religiosen vielfach gestattet war, Allodialvermögen zu besitzen³⁾. Bei diesem Frauenorden gab es auch adliche Klöster besonders in Frankreich und der Republik Venedig, dieselben verfahren bei der Aufnahme sehr streng und verlangten eine Ahnenprobe. In Thüringen gab es Benedictinerinnen nur in Erfurt (S. Cyriakloster), Eisenach (S. Nicolai), in Arnstadt, Gerbstädt, Rohrbach, Scheiplitz und Freiburg. Genaueres über Verfassung, Einrichtung und Regel der Klöster dieses Ordens giebt Prof. W. Rein's vortreffliche *Thuringia sacra*, Band I und II⁴⁾.

2) Helgot.

3) Kurß, Kirchengeschichte.

4) *Thuringia sacra*. Urkundenbuch, Geschichte und Beschreibung der thüringischen Klöster. Begründet von Dr. Wilh. Rein. Bd. I. Jätershausen. Bd. II. Ettersburg, Heusdorf und Heyda.

II. Das Nikolaikloster in Eisenach.

Die Angaben der Chronisten sowie die urkundlichen Nachrichten über die Zeit der Gründung unseres Klosters sind so verschieden, daß es von Interesse erscheint, die betreffenden Stellen und Nachrichten gleich hier anzufügen. Es haben sich bei unserer kleinen Darstellung außerdem noch häufige Anführungen nothwendig gemacht, dieselben werden ja wohl nicht als Citatenprunk betrachtet werden.

Adelheid, Tochter Landgraf Ludwigs I, welche in dem Kloster Drubeck bei Bernigerode erzogen und Nonne geworden war, kaufte einen bei der Nikolaikirche gelegenen⁵⁾ Steinhof, (Kemnate, Gemenate, Kemenat, caminata), zog die Nonnen des Petersklosterchens dahin, errichtete zunächst mit ihnen unser Kloster nach der Regel des heiligen Benedict und weihte es dem heiligen Nicolaus; sie selbst stand ihrer Stiftung als erste Äbtissin vor⁶⁾. Nur wenig ist uns

5) Daß die Kirche schon existirte ehe unser Kloster errichtet wurde, erhellt aus der Angabe zweier Pröpste derselben bei Paullini: Bertholdus (ohne Jahrzahl) und Fridericus anno 1033, und ferner aus einer Bestätigungsurkunde von Landgraf Hermann aus dem Jahre 1197, woselbst es heißt „quod Frater noster et in Principatu Provincialis Comitiae Antecessor Landgravius, pro remedio animae suae suorumque, parrogiam Ecclesiae S. Nicolai in Ysnacho famulabus Christi, ad aedificandum ibi claustrum, et sub regula habitandum, legitime et rationabiliter nullo contradicente, donavit jus et usum parrogiae eidem monialium Conventui dimisit.“ Die Urkunde (abgedr. bei Paullini p. 31, bei Falkenstein's Thür. Chron. S. 1168, bei Schumacher: Samml. VI S. 51 und Regeste bei Schultes: Directorium diplom.) befindet sich in dem Großherzogl. Sächs. geh. Archiv zu Weimar.

6) Circa annum MCLI (aliis MCXXXI, MCXL, MCLIV et MCLXIV) transfertur Monasterium, ut puto, Petrinum ex monte Petrino in urbem, Sanctoque consecratur Nicolao. Erat ibi olim magna curia lapidea, quam Adelheidis, Ludovici III a F se emtam in hoc claustrum pro monialibus sub regula Benedictina commutavit, prima ejus Rectrix. Paullini, Historia Isenac. pag. 22.

. Zu Eisenach ist ein halber tum in der pharkirch und II Nonnekloster vor czwein stattoren, als czu S. Katerina vnd czu S. Niclas, das Adelheit Landgrafen Ludowicks tochter gestift, vnd darein closterfrauen bracht, vorhin auf s. Petersberge, vnd dafur czu Sätelstedt (Noch heute giebt es in Sätelstädt ein Haus,

welches das Kloster genannt wird). Adelheit wart di erste Ebtiffchyn (MCLI). Monachus Pirnensis bei Menken pag. 1551.

„Dornoch gewan her abir eyne tochter, die hieß Adelheit, die begab durch Gott die Welt und bauete das clostir sente Nycolay zu Isenache [und brachte die closterfrawen doryn, die vor woneten uf sente Petersberge vor der gnanten Stadt unde hatten do vor gessen zu Setelstete mit frawen Reynswigen der Koniginnen von Engelant, die sich durch Got begab unde do wonete] disse vorgnante Adelheit wart die erste eptischynne zu sente Nycolaen zu Isenache noch Christus gebort tuffent hundert unde 60 jar. Joh. Rothe, Thür. Chron. S. 287.

„Noch Christus gebort tuffend hundert und 74 jar do starp frawe Adelheit tochter lantgraven Lodewiges, eyne eptischynne zu sente Nycolaen zu Isenache. Rothe, S. 288.

. . . und das was vor die Stadt Isenach gelegen auf S. Petersberg zwischen der Hofsels und der Nefse (jest mit Kirschbäumen bestandene Trift an der Straße nach Langensalza) und zwo Kirchen auf St. Petersberg, die beide zerbrochen seindt, und ein Kloster das yn der Stadt leytt zu St. Nicolaus. —

Da das Kloster S. Nicolaus leytt da sassen Erbare leute und hatten eynen schönen steynern hoff, der was zu der zeytt vor der alten Stadt Isenach. Ursinus bei Menken, S. 1257.

Darnach zeugete Ehr noch eine Tochter, die hieß Adelheyd, die begab die Welt und zoch ynn das Kloster zu S. Nicolaus gen Isenach, und bauete das zum ersten an die statt da es Thundt leytt, dann zuvor es eyn hoff was bemauret mitt seynen Kemnathen der Erbarn leuten, denen kaufte Sie dieselben mit der Hofstadt ab und wart in demselbigen Kloster eyne Ebtysfin. Dis ist geschehen im Jare Christi 1154. Ursinus bei Menken S. 1263.

— *tertia soror, Adelheydis nomine, abdicatis nuptiis soli sponso celesti in virginitatis proposito placere desiderans, cenobium sancti Nicolai in Ysenache edificans ibique gloriosa materfamilias sacris premuniens virginibus, abatissa usque in finem perduravit. Annales Reinhardsbrunnenses. Ed. Wegele, p. 25.*

Secunda filia dicebatur Adelheydis que spretis omnibus mundanis virgo permansit ac se deo in sponsam obtulit. Et hec de consensu patris sui atque ejus auxilio et concilio construxit cenobium monialium S. Nicolai in Ysenaco a. d. 1140, et ibidem prima abbattissa effecta deo in virginitate et humilitate servivit.

Cenobium S. Nicolai in Ysenacho construitur a. d. 1140 pro monialibus a venerabili dompna Adelheyda, que fuit filia Ludovici tertii, et primi lantgraphii Thuringie et Hassie. Chronicon Ecclesiastic. Nic. de Siegen. Ed. Wegele pag. 319 et 320.

„Denn Adelheid, Landgrafens Ludovici I Tochter kaufte zu Eisenach einen Hof, und transferirte das Kloster am Petersberge dahin nach Eisenach anno 1151, ließ es zu Ehren des heiligen Nicolai einweihen, und mit Benedictiner-Kloster-Frauen

aus dem Leben unserer Nonnen bekannt und es beschränkt sich bei ihnen, wie bei so vielen Klöstern, die Geschichte der Anstalt, einiges ausgenommen, hauptsächlich auf die finanziellen Verhältnisse. Aufzählung der Erwerbungen aus Kaufbriefen, Dotations- und Confirmationsurkunden, Pfand- und Indulgenzbriefen und dergl. Documenten, Angabe der Äbtissinnen, Priorinnen und Pröpste sind das Wesentlichste, was wir aus dem langen Zeitraum des Bestehens des Klosters bis zu seiner Säkularisation 1535 mitzutheilen haben. Vom innern Leben, Verfassung, Wirken nach außen, von dem Allem haben wir beinahe gar keine Nachrichten.

Bei seiner Gründung wird unser Kloster reich bedacht und Schenkungen, Gnadenbezeugungen und Erwerbungen, durch Kauf und Tausch und durch Aufnahme neuer Mitglieder können wir in einer Anzahl von Urkunden verfolgen. So schenkt der Vater der Stifterin, Landgraf Ludwig I dem Kloster ein bedeutendes Vermögen an Ländereien, Wald u. 7). Ebenso Landgraf Hermann, im Jahre 1197, laut der, Seite 1 angeführten, Bestätigungsurkunde. Schultes in seinem Directorium diplom. bemerkt zu dieser Urkunde: Nimmt man aber die Worte der Urkunde „frater noster ecclesie St. Nicolai ad aedificandum monasterium ius parochie donavit“ und die Zeit der Regierung des Landgrafen Ludwig vom J. 1171 bis 1190 ins Auge, so folgt, daß das Kloster St. Nicolai Benedictinerordens innerhalb dieses Zeitraums errichtet worden sein müsse; eine Bemerkung gegen deren Richtigkeit nichts einzuwenden ist. Landgraf Hermann I fügt

beseßen, worinnen sie die erste Äbtissin ward. Falkenstein, Thür. Chron. S. 1167.

Anno 1143 . . . Adelheit, die entzog sich aller weltlichen Freuden, und kam in das Kloster S. Nicolai zu Eysenach, und bewete dasselbige zum ersten, denn es nur zuvor ein Bawerhoff war, den kaufte sie, und bewete das Kloster drauff, und ward eine Eptissin darinnen. Joh. Vinhardus, Thür. Chron. S. 127.

Aber in die Zeit, wann S. Niclas Kloster fundirt und aufkommen, können sich die Historienschreiber nicht vergleichen, etliche sagen, es sei 1140 fundiret, andere nehmen das Jahr 1151, andere das Jahr 1134. Clearius, Thür. Chron. S. 61.

7) Cui (sc. claustr.) Parens antea multa contulerat praedia, villas, pascua, nominatim Beuernfeld et Bollenrode, sylvas etiam, ut Kogelberg (Kohlberg) und an der Kniebrechen u. Paullini S. 22.

1208 diesen Wohlthaten noch das ausschließliche Privilegium zu, daß außer in St. Nicolai innerhalb der Mauern der Stadt in keiner Kirche eine Schule (*scolarium regimen*) gehalten werden dürfe⁸⁾. Von langer Dauer ist dasselbe jedoch nicht gewesen, da noch in demselben Jahrhundert Schulen bei der Marien- und Georgenkirche erwähnt werden. Zu diesem Privilegium schenkt er 1214 noch das Patronat über die Kirche zu Summern⁹⁾.

Die Advokatie über unser Kloster hatten die Landgrafen von Thüringen und sie waren demselben wirklich väterliche Schutzbögte. In einem Fraternitätsbriefe von 1239 fordert Landgraf Hermann II alle Prälaten und Priester seines Distriktes auf, mit ihm in der Kirche St. Nicolai eine Bruderschaft zu schließen und an bestimmten Tagen zusammen zu kommen, damit ein Jeder dem genannten Orte und den zusammenkommenden Brüdern diene *ic.* Durch diese Maßregel, den Schutz, den er allen Theilnehmern verheißt und, daß alles, was sie im Todeskampfe durch ein Testament verfügen würden, von den Ministerialen und Amtleuten (*villicis*) seiner Jurisdiktion aufrecht gehalten werde, verschaffte er dem Kloster großes Ansehen, denn man legte in jenen Zeiten mit Recht einen hohen Werth auf derartige Verbrüderungen. Ein Fraternitätsbrief, von unserm Kloster selbst 1288 ausgestellt, detaillirt die gegenseitigen besondern Verpflichtungen¹⁰⁾.

8) Urkunde im Archiv zu Weimar. Schumacher in seinen „Merkwürdigkeiten der Stadt Eisenach *ic.*“ erzählt bei Erwähnung dieser Schule, jedoch ohne Angabe der Zeit, Folgendes: Was nun ferner die Nicolaikirche betrifft, so hatte dieselbe eine Schule für erwachsene Jünglinge, denn wir finden die Nachricht aufgezeichnet, daß sich ehemals nicht wenige derselben beim Spaziergehen in einem Walde veruneinigt und dergestalt zerhauen haben, daß ihrer fünf auf der Stelle geblieben sind.

9) *dedit monasterio Nicolaitano jus Patronatus super Ecclesiam Summerensem.* Paullini S. 34. Ebenso bei Falkenstein S. 1168.

10) Heinrich Propst, Ysintrud Äbtissin und der ganze Convent der heiligen Frauen der St. Nicolaikirche in Ysen (ach) bekennen, daß sie auf Ermahnung ihres Propstes den Brüdern in Reinshersborn, die zu ihrem Orden gehören, die Participation an allen Gebeten, Vigilien, Fasten und Kasteiungen ihres Conventes gestattet haben, so daß wenn einer derselben mit Tod abgehe, dasselbe für ihn geschehen solle, was für eine ihrer Verstorbenen zu geschehen pflege. Diese Sitte der Fraternität werde bei ihnen folgendermaßen beobachtet. Wenn eine Person ihrer Congregation stirbt, werden an demselben Tage die Vigilien und

Landgraf Albrecht entbindet 1299 das Kloster von der Pflicht, Gäste einzunehmen, einer Last, welche manches Kloster der Verarmung nahe brachte¹¹). Eine gute Einnahmequelle für geistliche Stiftungen waren die sogenannten Indulgenz- oder Ablassbriefe, deren von unserm Kloster noch vier bis auf uns gekommen sind: vom Erzbischof Sifrid von Mainz 1243 (wegen Dürftigkeit des Klosters, wie es darin heißt, von Th. (eoderich) Bischof von Wirland (Vironensis) 1271, von Bischof Conrad von Toul 1290 und Salmann Bischof von Worms 1352. Der letztere Brief ist für uns von besonderem Interesse, da er zwei Kapellen erwähnt, von denen die eine in der Stadt gelegen, zum Theil noch existirt, während von der andern, auf dem Landstreit bei Eisenach, keine Spur mehr übrig ist¹²). Unter den Wohlthätern unseres

am folgenden die Messe für die Verstorbenen feierlich im Convent gesungen, ebenso werden der siebente und der dreißigste gefeiert. Jede Schwester liest innerhalb 30 Tagen 3 Psalter und 30 Vigilien. Außerdem wird das erste Jahr hindurch bei allen Vigilien und Psaltern, die im Capitel gelesen werden, das Gedächtniß des Verstorbenen durch eine Collecte gefeiert. Der Todestag wird im Kalender verzeichnet, damit der Gedächtnistag alljährlich mit Vigilien und Messe begangen werde. Zum Zeichen der Fraternität geben sie dem Kloster diesen Brief mit ihren Siegeln versehen. 3. August 1288. Archiv zu Weimar. Abgedr. bei Schumacher, Nachr. VI S. 58.

11) Idem Albertus monialibus S. Nicolai hanc dederat licentiam, ut nullum hospitem per noctem in coenobio suo retinerent. Paullini pag. 69.

12) Salmann, Bischof von Worms, verkündet Allen, welche in wahrhafter Reue die Kirche des heiligen Nicolaus des Klosters in Eisenach an bestimmten Festtagen, an den einzelnen Sonntagen und Freitagen besuchen, den Messen, Predigten und andern heiligen Handlungen beiwohnen u., das Kloster mit ihrer Habe unterstützen und für Rudolph Loffe Decan zu Mainz, der diesen Ablass auswirkt, und für seine Ältern beten, einen Ablass von 40 Tagen. Denselben Ablass bewilligt er auf Bitten des genannten Decans für die Capelle, welche in dem Hause der Loffe zu Eisenach gebaut ist, für die Kirchen von St. Peter und der Heiligen Cosmas und Damian in den Dörfern Lupnicze und für die Kapellen der Stadt Botelsted und Blankstrude. 23. Nov. 1352. Archiv zu Weimar.

Die genannte Kapelle befindet sich bei dem Hause A 87 am Frauenberg, welches mit dem Gebäude der Großherzogl. Forstschule den Platz des Hofes der Loffe oder Loffa (Luffenhof, später Freihof zum heiligen Geist) einnimmt. Nach der Anlage der vier Thüren, von denen drei noch offen, die vierte aber zugemauert, war dieselbe, wie viele solcher Haus- und Burgkapellen, etagirt. Die untern Thüren

Klosters finden wir besonders noch Graf Heinrich von Orlamünde, der ihm das Dorf Högelsroda nebst allem Zubehör zum Geschenk macht 1324¹³⁾; den Landgraf Friedrich II, der dem Kloster Güter bei Fischbach schenkt 1325 (in der über diese Schenkung jetzt in Weimar befindlichen Urkunde werden zwei Brüder Heinrich und Albert, genannt von Holundern, erwähnt; sollten diese Namen in Verbindung mit dem südlich von der Wartburg liegenden gleichnamigen Plaze stehen?) und in einem Bestätigungsbriefe 1350 dasselbe von dem der Stadt zu entrichtenden Wachspfennige und Abgaben befreit, welche Bergünstigung sich auch auf das Allod der Äbtissin, auf zwei Häuser dicht bei dem Kloster und einige Gärten und Häuser vor der Stadt erstreckt. Desgleichen wird darin den Bürgern untersagt, „innerhalb der Jurisdiktion des Klosters, welche sich vom Nikolaithor bis zur Siechenbrücke (pont. infirmorum) erstreckt¹⁴⁾, Niemanden aus keiner Ursache durch Boten oder Bedelle pfänden zu lassen, sondern so oft dies nothwendig wird, sollen sie einen Boten des Klosters bitten, der ihnen von solchen Personen ein ausreichendes Pfand verschaffen werde.“ Als Wohlthäter des Klosters finden wir noch den Kurfürsten Friedrich und den Herzog Johann von Sachsen¹⁵⁾.

Über Güter, die dem Kloster als Ausstattung eintretender Nonnen überwiesen wurden, liegen uns nur vier Urkunden vor aus den Jahren 1196, 1272, 1274¹⁶⁾. Die Mitgift der Conventualen bilden rundbogig, die der obern Etage spitzbogig (eng) konstruirt. Der ganze Bau ist 48 Fuß lang und 24 Fuß breit; er dient jetzt landwirthschaftlichen Zwecken und ist in Folge dessen sehr verändert. Im Jahre 1848 überließ der jetzige Besitzer des Hauses bei einer baulichen Veränderung zwei schön gearbeitete Kapitäle, romanischen Stils, die letzten aus dieser Kapelle, dem damaligen Architekten der Wartburg und sind dieselben daselbst bei der Restauration mit verwendet worden.

13) Urkunde im Archiv zu Weimar.

14) Hic Fridericus monialibus S. Nicolai licentiam dedit, a monasterio usque ad pontem prope sacellum D. Clementis, judicialia quaedam exercendi, praeter haec quae sanguinem concernunt. Anno 1329. Paullini pag. 77.

15) Archiv zu Weimar.

16) Ebendasselbst. Besonders bemerkenswerth ist dabei die Verpflichtung eines Günther Truchseß von Schlotheim (Slatheim), dessen beide Töchter in unserm Kloster den Schleier nehmen (anno 1272), im Falle er den bestimmten Termin zur Überweisung der stipulirten Mitgift nicht einhalte, mit seinen Bürgen Gunemund

dete eine der Hauptquellen des Wohlstandes klösterlicher Stiftungen überhaupt. Ebenso die sogenannten Seelgeräthe, Anniversarien oder Jahrgedite, (regelmäßige Seelmessen) deren Stifter, meistens sehr vermögende Leute, die Klöster reich zu beschenken pflegten. Von unserm Kloster existiren Urkunden über Schenkungen zu solchen Zwecken aus den Jahren 1465, 1469, 1494, 1499 und 1500¹⁷⁾. Der enge Rahmen dieser Studie gestattet nicht, die Namen der Geber, die Schenkungen und Ausstattungen alle einzeln aufzuführen, obwohl dieselben von hinreichendem Interesse sind, wie überhaupt für die Lokalgeschichte nichts uninteressant sein kann. Die Klosterrechnungen nach der Säcularisation weisen ein bedeutendes Vermögen in Ländereien nach, welches alles einzeln aufzuführen gleichfalls der beschränkte Raum verbietet¹⁸⁾. Aber trotz des bedeutenden Vermögens und ergiebiger Einnahmequellen finden wir unser Kloster im 15. Jahrhundert in bedrängten finanziellen Verhältnissen. Statt weiterer Ankäufe von Grundstücken oder Zinsen sehen wir in verschiedenen Urkunden Verkäufe, die dem Wortlaut dieser Kaufbriefe nach aus Noth und Geldmangel von Seiten des Klosters geschehen sind¹⁹⁾.

und Hermann von Mhla, Theodorich und Friedrich von Schlotheim in die Stadt Eisenach zu kommen und sie nicht eher zu verlassen, bis er der Kirche nach ihrer freien Auswahl volle Sicherheit gegeben habe. (Die freiwillige Schuldhaft jener Zeiten, auch „Einreiten“ genannt.)

17) Archiv zu Weimar.

Verfasser dieser kleinen Studie nimmt hier Veranlassung dem Archivar Herrn Dr. Burkhard, seinem verehrten Freunde, für die ihm mitgetheilte große Zahl von Regesten (Eigenthum des geh. Archivs zu Weimar), sowie für die schönen Abdrücke des Klosterriegels, und dem Herrn Sekretär Aue für verschiedene gütige Mittheilungen seinen herzlichen Dank auszusprechen.

18) Eine Klosterrechnung vom Jahre 1541—42 bei Storch „Beschreibung der Stadt Eisenach S. 52“ giebt den damaligen Stand des gesammten Klostervermögens auf die baare Einnahme von 120 Thlr. 22 Gr. 5 Pf. an. Fruchtannahme von Leßgütern circa 190 Malter, Arthbares Land 440 Acker, 136 Acker Wiesen, 3 Acker Weinberge, 6 Acker Hopfen, 1 Küchengarten, 2 Teiche u. c.

19) Verkauf von 2 Gulden jährlicher Zinsen („aus Noth“ wie es in dem Briefe heißt) für 20 Gulden rhein. an den Priester Henrich von Hochheim, Vicar der Frauenkirche. 1. Mai 1421.

Verkauf von 3 erfurthor Malter Korn für 66 rhein. Gulden an den Priester

Ein grolles Streiflicht auf die Zeit solcher Verlegenheiten wirft besonders eine Urkunde vom Jahr 1474 und eine von 1501²⁰⁾.

Der alten Regel zuwider, welche wie zur Clausur auch zur Ar-
muth verpflichtet, besaßen unsere Conventualen Allodialvermögen, von
dem uns eine Reihe von Urkunden vom Jahre 1277 bis zum Jahr
1469 Kenntniß giebt. Wie schon bemerkt, war dies ursprünglich ver-
pönt, aber auf der Kölner Synode im Jahre 837 wurden bei einzel-
nen geistlichen Stiften Ausnahmen gestattet. Übrigens bestand auch
die Bestimmung, daß der Regularer mit Einwilligung seines Oberen
an beweglichen Sachen ein Besizthum und Verfügungsrecht als „pe-
culium“ haben durfte, es war jedoch jeden Augenblick widerruflich²¹⁾.
Bemerkenswerth ist hierzu noch ein Passus in der Bestätigungsurkunde
von Landgraf Friedrich II, wo von einem Hause die Rede ist, wel-
ches außerhalb des Klosters liegt und als Allod der Äbtissin bezeichnet
wird. Abgesehen davon, daß durch den Besiz von Allodialvermögen
die strenge Beobachtung der Klosterregel illusorisch werden mußte, so
litten auch die Finanzen des Klosters selbst darunter. Wodurch übrig-
ens in der Hauptsache die Finanznoth hervorgerufen wurde, davon
haben wir keine Nachrichten, annehmen läßt sich, daß dieselbe schon

Reinhard Kappeler und Joh. Walter. („dies Geld haben sie zum Nutzen und From-
men des Klosters verwandt und besonders dem Gesinde zum Lohne. Da sie iczunt
mede bedrankit sin.“) 21. Dec. 1423.

Abkommen zwischen dem Kloster und seinem Vicar Conrad Becker, welchem
dasselbe bei der Abrechnung wegen der Propstei 223 Schock und etliches Getreide,
Korn und Haber schuldig geblieben. Es wird ihm dafür ein jährlicher Zins ver-
schrieben. 24. Dft. 1466. Archiv zu Weimar.

20) Das Kloster bekennt, daß es „dem Hanssen Clostersmede, Annen seiner
ehlichen Wirthin und ihren Erben 70 Schock Groschen, welche er unter drei Präp-
sten an ihren Wagen, Geschirren und Pferden abverdient habe, schuldig sei.“ Diese
Summe wird ihm auf den Rechhof angewiesen, von welchem er jährlich 5 Malter
Korn und 5 Malter Haber erheben soll bis die 70 Schock Groschen abgezahlt seien.
29. September 1474.

Das Kloster bekennt, daß es 3 Gulden jährlichen Zins für 45 Gulden rhein.
Gulden verkauft, um die lang versezte Trift von den Carthäusern vor Eisenach wie-
der einlösen zu können. 26. Juli 1501.

21) Grundsätze des Kirchenrechts, Karl. Fr. Eichhorn Bd. II S. 591.

früher eingetreten, weil der Thurm- und Kirchenbau unvollendet geblieben. Da keine äußere Ursache derselben nachzuweisen ist, bleibt nur der Schluß übrig, daß die Verwaltung der Einkünfte nicht die geeignete gewesen.

Die Äbtissinnen, von welchen wir, sowie von den Priorinnen und Pröpsten, soweit dieselben aus den Urkunden und Chronisten bekannt geworden, ein Verzeichniß geben ²²⁾, schrieben sich von Gottes Gnaden. Unter Jutta von der Molsburgk ist durch den Scholastikus der Peterskirche zu Friblar in päpstlichem Auftrag über unser Kloster Bann und Interdict verhängt und durch einen Brief vom 20. Juni 1338 von demselben wieder aufgehoben worden ²³⁾. Paullini, dem

22) Äbtissinnen: Adelheydis; — Isentrudis 1282, 1285; — Sophia de Tanne 1377, 1382; — Sophie (d. Tanne?) 1392; — Johanna 1405; — Guta von Eschenwege 1421, 1423, 1424; — Luckart (Luccardis) Gensen 1442, 1444; — Gela von Eschwege 1454, 1459, 1464; — Cunegunde Storn 1464, 1467, 1469; — Jutta von Eschelberg, (bei Paullini) in einer Urkunde zu Weimar Priorin genannt 1474; — Jutta von der Molsburgk 1476, 1477, 1480, 1482, 1485, 1486; — Elisabeth Kulen 1501; — Elisabeth Crawlis 1507, 1509; — Catherine Sixtin 1512, 1513, 1518, 1522.

Priorinnen: Sophie 1388; — Catherine Nuwenkirchen? 1421; — Grethe Phrumdebekir (Phrundene?) 1445; — Margaretha Storn 1459; — Jutta 1474 — Cunigunde Storen 1477; — Agnese Trabern 1501; — Elisabeth Bachhusen 1500; — Margaretha Steinmesin 1512, 1517; — Elisabetha Winkelmannin 1515; — Lucia Winkelmannin 1522.

Pröpste: Bertholdus; — Fredericus 1033; — Henrich 1271, 1274, 1277, 1280, 1285, 1288; — Henrich 1319, 1323, 1324; — Giseler von Graba 1348, 1353; — Henricus 1371, 1372; — Ludovicus 1378, 1381; — Hermann 1392; — Nic. Reinbeer 1392, 1408; — Joan. Stirhahn 1413; — Heinrich Hug 1421; — Conrad Hugke 1457; — Johann Enstel 1459, 1467, 1469, 1472; — Nic. Reynter 1474; — Nic. Reimar (Reynter?) 1477; — Marcellinus Wolfferam 1485; — Cord Stargfenbergk 1487; — Conrad Clostersmed 1491, 1494, 1495, 1499, 1500, 1501; — Werner Haef 1507, 1509, 1515, 1517; bei Paullini zwischen J. Enstel 1459—1467 Conrad Becker 1461 und Conrad Stegmann 1464.

23) Giso, Scholastikus der Peterskirche in Friblar, habe in päpstlichem Auftrag wider Frau Sophie Äbtissin, Sophie Priorin und die übrigen Personen des S. Nic.-Klosters in Isen. die Excommunication, wider den Convent die Suspension und wider das Kloster das Interdict ausgesprochen, weil sie den Joh. Korbach, Cleriker der Mainzer Diocese, nicht zum Besitze der St. Nicolaus-Pfarrkirche in

jedenfalls noch mehr Urkunden zur Hand waren als uns, hatte von dieser hier angeführten keine Kenntniß, da er über die Aufhebung der Kirchenstrafe nur Folgendes mittheilt: „Nescio cur Sophia, quae se in litteris MCCCXCII vocat Sophie von Gottes Gnaden, Ebbetissin des heil. Klosters S. Nicol. Kirche in der Stadt gelegen suspensium meruerit, ut Bisio, Scholasticus S. Petri Fritzlariae, cui Commissarius an. MCCCLXXXVIII ab hac poena religiosa eam liberavit (pag. 94)“. Von Interesse für die Geschichte von Eisenach ist eine Urkunde unseres Klosters²⁴⁾, aus welcher hervorgeht, daß das Dorf Oberstedtfeld nicht wie die Chronisten meistens erzählen (unter ihnen sehr ausführlich Ursinus²⁵⁾) schon um das Jahr 1073 in die Stadt gezogen wurde.

Über die Zahl der Conventualen zu St. Nikolai sind keine Nachrichten auf uns gekommen, dem Ansehen und Vermögen des Klosters nach kann dieselbe nicht gering gewesen sein, wenn sie auch vielleicht

Sunthusin, zu deren Pfarrer er ernannt worden sei, gelangen lassen wollten. Da aber die Aebtissin, die Priorin und die übrigen Personen des Conventes ihm mitgetheilt, daß sie bis zum nächsten Laurentiustage sich mit dem genannten J. Korbach verständigen und ihn zulassen wollten, so hebt er die obigen Strafen bis zu jenem Termine auf. Er fordert alle auf dies öffentlich zu verkünden. 20. Juli 1388. Archiv zu Weimar.

24) Gerlac, Erzbischof zu Mainz, verkündet dem Propste der heiligen Frauen S. Nycolai in Isen., daß er dem Dechanten und Capitel der Kirche d. h. Maria in Isen. die Pfarrkirchen in Ober- und Unterstedtfeld incorporirt habe und beauftragt ihn, dem ständigen Vicar in jeder der obigen Kirchen von den Einkünften derselben einen genügenden Unterhalt und gehörigen Antheil zuzuweisen. 1. Februar 1356. Archiv zu Weimar. (Wie aus diesen beiden Schriftstücken hervorgeht, hat unser Kloster die Einkünfte der genannten Kirchen bezogen.)

25) Diese Stadt wart angehaben zu bauen nach Gottis Geburt 1073 Jar. Die Dörffer, die der von Mettelsteyn waren, alß Dbern Stedefeld, das teyl hinder S. Katherinen und Ammera, das in dem Amerum gefelde lag, und Mongreyd, die worden alle wueste. Dann die leute zogen in die Neue Stadt Isenach und erbeytten den Acker doraus, daß Sie unmechtig wurden und mußten Ihr recht verkeuffen, und nahmen sehr abe. Ursinus bei Menken S. 1257.

Toppius in seiner Historie der Stadt Eisenach ann. 1660 S. 10 erzählt dagegen wie folgt: „Im Jahre 1073, wie alle Historien einmüthiglich bezeugen, ist

nicht vierzig betrug, wie dies bei größeren Stiftungen in der Regel der Fall war. Ebenso wenig ist uns von dem Reliquienschatze und sonstigen Kostbarkeiten bekannt, an welchen die Stiftung jedenfalls nicht arm war²⁶). Die aufrührerischen Bauern und ihre Helfer haben 1525, wie an so vielen Orten so auch hier, wie Vandalen gehaust und in ihrem Rachedurst so manches Schöne und Kunstvolle vernichtet²⁷).

Das Konventsfiegel, deren das Kloster mit der Zeit mehrere besaß, zeigt den heiligen Nicolaus im bischöflichen Gewande mit Stab und Buch (S. Abb. N. VI) und der Umschrift: Sigillum abbatissae Sancti Nicolai.

Das Jahr 1526 brachte für unser Kloster die Sequestration²⁸) und die frommen Schwestern verließen ihr Asyl bis auf 14, über welche Schumacher in seinen „Merkwürdigkeiten der Stadt Eisenach“ c. 119 Folgendes mittheilt: „Nach der Glaubensreinigung wurde den Nonnen, welche hier bleiben oder sich zur gereinigten Lehre bekennen wollten, ein reichlicher Unterhalt auf ihre ganze Lebenszeit verwilliget, doch durften sie keine Ordenskleider mehr tragen. Diese Wohlthat

die Stadt Eisenach inwendig zu bauen angefangen, und zogen die Bauern häufig aus den Dörfern derer von Mittelstein, nemlich aus Furt, Stedtfeld, Amra, Mohr (oder wie es andere nennen Monarinde) und baueten ihnen Häuser zu Eisenach“.

26) Der Landgraf Ludovicus V. (III Landgraf) gab denen Klosterfrauen in diesem Kloster verschiedenen köstlichen Kirchenornat etc. Falkenstein S. 1168.

27) Der Monachus Pirnensis (bei Menken) berichtet darüber folgendermaßen: „Anno Christi (MVCXXV) haben die ynwoner jemmerlich dorch verhenkniß der oberkeit, geblundert und vorterbitt die Gotshewser und Klöster, dabei vil mishandlung vncristliche und heidnische vnlust und Stucke erczeit, jammer und elende gestift“ etc.

28) W i d e b u r g, Nachrichten von St. Georgenthal, Johannisthal etc. 1758 S. 75, „Als aber der Churfürst 1531 alle geistlichen Güter in Dero Landen sequestriren ließe“ etc. (1625 durch die Bauern ruinirt, 1526 sequestrirt.)

Anno 1532 Mittwochs nach Catharina, überließen die Sequestratores der geistlichen Güter dem Rathe zu Eisenach allen Ackerbau, Wiesenwachs, Gärten, Teiche, auch etliche Wohnnungen, Scheuern, Ställe und zwei Schafhöfe sammt etlichen Pferden und Geschirren, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Getreide und anderen Vorrath zu den dasigen Klöstern St. Catharina, St. Niclassen, der Garthausen und St. Johannisthal gehörig neun Jahr lang zu ihrem und gemeiner Stadt besten Nutzen

haben denn auch 1529 noch vierzehn und 1557 noch sieben Nonnen genossen, von welchen die letzte erst 1566 das Kloster ihrer Bequemlichkeit wegen, verlassen hat.

Im Jahre 1555 wurde die erste evangelische Predigt in der Kirche gehalten, darauf kam dieselbe in Verfall und wurde erst wieder nach einer Restauration 1621 Gottesdienst in derselben gehalten; 1717 endlich wurde die obere Empore und eine neue Orgel gebaut.

III. Beschreibung der Klostergebäude.

Am östlichen Ende der Stadt, neben dem einzigen noch übrigen alten Thorthurm und denselben flankirend, liegen die Gebäude des ehemaligen Benedictiner-Nonnenklosters St. Nikolai. Von den Wohngebäuden des Klosters sind wenig Reste mehr erhalten, wohl aber die Kirche, wenn auch sehr entstellt und überkleistert. Sie flankiren, wie schon bemerkt, den Thorthurm und werden nach dem Thorweg A im Süden (der ehemalige Zwinger), sowie nach Osten B von der Stadtmauer und dem Thor D umschlossen, nach Norden und Westen schließen Wohn- und Ökonomiegebäude, die Kirche und ein Stück Umzäunung den ganzen Klosterbezirk E, F, G, R, S, T. (Siehe Abbild. I.) Das Ganze liegt auf einer kleinen Erhöhung.

Die Wohngebäude unserer Nonnen T, E, G, H, L, jetzt zum Theil städtische Ökonomiegebäude, zum Theil Privatbesitz, sind durch Umbau gänzlich verändert, von G und H sind nur die Keller und an-

zu gebrauchen. Vor dieses alles mußten sie den Clostervorstehern jedes Jahr 220 fl. 21 gr. bezahlen, dem Churfürsten gewöhnliche Hof- und Amtsdienste leisten und andere gewöhnliche Bürden tragen, auch jährlich 4 Scho. Stroh und 2 Fuder Heu, in gleichen das Binsgetreide der Klöster, Brennholz u. den Vorstehern zuführen, auch alle ihnen überlassene Gebäude in gutem Stand halten. Über obige Klöster aber wurde hierauf ein besonderer Vorsteher gesetzt, und hieß der damalige Joh. Lohmann. Alles dieses besagen die Sequestrations-Acta, so im Gothaischen Consist.-Archiv befindlich.

dere Souterrains aus der Zeit vor der Reformation und zwar bei H nur bis zu der durch Pünktchen gebildeten Theilungslinie. Das Haus H ist nach seiner Lage in der Gruppierung der Gebäude, auf die wir später noch zurückkommen werden, das Refektorium des Klosters gewesen. Nach Norden lagen Ökonomiegebäude von denen nichts mehr vorhanden, über welche, d. h. wenigstens ein solches Gebäude, wir durch Joh. Rode eine Nachricht haben²⁹⁾. Das nach Osten an der Stadtmauer liegende Gebäude K (jetzt Privatbesitz) ist im Erdgeschoß massiv und auch nur soweit alt, es scheint das Brauhaus des Klosters gewesen zu sein. Die drei Gebäude I, L und M (erstere Privatbesitz, letztere zur städtischen Ökonomieverwaltung gehörig), sind nicht aus der Klosterzeit. E dagegen zwischen dem Thurm und der Kirche Y und dem Thorthurm D ist im Erdgeschoß und ersten Stockwerk alt, dem Stil nach jedoch nicht aus der ersten Anlage des Klosters, oder später umgebaut. Dieser Theil der Gebäude enthielt seiner Lage, oder noch mehr seinem Zusammenhang mit der Kirche, nach die Dormitorien des Klosters. Im zweiten Stockwerk nemlich befindet sich eine Thür, die in den Thurm Y und von da in die Kirche F führt. Die Dormitorien der Klöster stehen aber stets in direkter Verbindung mit der Kirche, wohin die Conventualen der Nacht- und Frühgottesdienst, die Metten, Vigilien und Hora riefen.

Betrachten wir, ehe wir uns zur Untersuchung der Kirche wenden, die Gruppierung der Gebäude unseres Klosters, so finden wir bei derselben ein Abweichen vom Usus, um nicht zu sagen von der Regel, die bei der Anlage von Klostergebäuden überhaupt befolgt wurde. Für gewöhnlich fand folgende Disposition statt: Um den viereckigen

29) „Seyn huß entprante eyn phaffe zu Isenache, das stundt hynder dem ackirhuffe des clostirs sente Nicolaus, unde do hatten die lewte nicht groÙe not umbe unde mochten is leichtlichen geleschet habin, wenn das Wasser floß vor seiner Thor, do is zu der stat usß fluffet durch den ackirhouf, unde do qwam von gotis plage eyn wynt unde trenyb das süer, das die huffer an dem sonabindes marte entpratren“ ic. — Düringische Chronik des Joh. Rode (Rohde), herausgeg. von M. v. Liliencron 1859 F. 579 und 580.

Rasenplatz oder Garten, der von dem Kreuzgang auf allen Seiten umgeben war, stand an einer Seite die Kirche, in der Richtung von Westen nach Osten. An dem dem Hauptaltar entgegengesetzten Ende³¹⁾ befand sich in der Regel eine kleine Vorhalle oder Atrium (*atrium ecclesiae*), durch welches die Parochianen in die Kirche gelangten, ohne eigentliche Klostergebäude zu berühren. Erst bei späteren Klosteranlagen finden sich Ausnahmen vor. An der Ostseite des Vierecks finden wir bei größeren Anlagen gewöhnlich den Capitelsaal und die Dormitorien in Verbindung mit der Kirche. Der Kirche gegenüber und mit ihr parallel befindet sich das Refektorium (*Rebenthir, Reventer, Remter*) und auf der Westseite endlich befinden sich Vorrathsräume, Herbergen und Infirmarien; an diese Gebäude angelehnt oder auch freistehend sind die Wohnung des Abtes oder der Äbtissin, (*Domus abbatis* oder *abbatissae*) die *cellae officialium*, das *praetorium*, der *carcer publicus*, die Ökonomiegebäude, Stallungen, *granaria*, *horrea* u. Diese Gebäude umgab ein äußerer Hof (*area communis*) von einer Mauer umschlossen; *area interior* war der von dem Kreuzgang umschlossene Hof oder Garten³²⁾. Nur Terrainschwierigkeiten oder sonstige Hindernisse ließen von dieser Regel abweichen. Der alte Plan von St. Gallen (entworfen im Jahre 820) gilt mit Recht für das Muster solcher Anlagen.

Werfen wir nun den Blick auf den Plan d. h. den Grundriß unserer Klostergebäude, so finden wir, soweit sich dies aus den vorhandenen Resten ablesen läßt, daß die Disposition eine wesentlich andere ist. (Siehe Abb. N. 1.) Die Bestandtheile E, F, P, Q, G und R des Klosters grenzen an den Sonnabendsmarkt (wenn auch früher noch durch besondere Einfriedigung abgegrenzt) wie die Abbildung N. 1 bei G noch zeigt. Das Gebäude G und H (altes *Souterrain* nur bis an die Linie H) ist seiner Lage und Größe nach das Refektorium und

30) Nicht alle Kirchen sind gleich orientirt. Eingehendes darüber bei Weingärtner, „Ursprung und Entwicklung des christlichen Kirchengebäudes“.

31) Das Beste und Uebersichtlichste über Bauanlagen der Klöster bietet de Caumont's ausgezeichnetes Werk: *Abécédaire ou rudiment d'archéologie (Architectures civile et militaire)* Paris, Caen, Rouen 1853.

stand als solches in keiner Verbindung mit der Kirche; der aus dem ersten Stockwerk von H bis X auf die hölzerne Empore des linken Seitenschiffes und in die daselbst befindliche Loge führende Gang datirt aus der Zeit nach der Säkularisation der Klosters, als das Gebäude G H schon in Privatbesitz übergegangen war. In Folge dieser Anlage ist die Kanzel, welche sich auf dieser Seite befand, auf die entgegengesetzte Seite gebracht worden. Der Hofraum W und der Garten N würden zum Hof oder Garten mit umschließendem Kreuzgang zu klein, eingeengt und beinahe ohne Sonnenlicht gewesen sein, indem die Stadtmauer B und die Mauer des Zwingers A mit ihrem sogenannten Lauf (Platz für die Bertheidiger hinter den Zinnen) nach Osten und Süden das Licht abschlossen, dazu kam noch ein äußerer Thurm V (nicht mehr vorhanden), der den Brückenkopf bildete, nach Süden und Westen der Thorthurm D, die Dormitorien E und die Kirche F. Der Hof mit dem ihn umgebenden Kreuzgang kam somit nur die Fläche U eingenommen haben. Derselbe ist bei unserm Kloster auch Begräbnißplatz gewesen, wie die vielfach daselbst ausgegrabenen menschlichen Gebeine beweisen; Begräbnißstätten auf dem von dem Kreuzgang umschlossenen Hofe sind übrigens nicht selten. Keine Spur aber findet sich, kein Stein, der Zeugniß gäbe von den Arkaden, die den Kreuzgang (ambitus, circuitus) bildeten, „jenen nie fehlenden Theil der klösterlichen Stiftungen“³³). Kein Kapital, Kämpfer oder Bogenfragment, nicht ein einziges Werkstück lohnte die Nachforschungen, so daß wir wohl annehmen können, der Kreuzgang war von Holz konstruirt, wie dies bis zum Anfang des zwölften Jahrhunderts oft der Fall gewesen³⁴). Das Gebäude R (Privatbesitz) ist ganz modern. Nach Norden T lag, wie schon bemerkt und wie aus der aus Nothe angeführten Stelle hervorgeht, das Ackerhaus des Klosters, bei welchem sich wohl die nöthigen Schuppen und dergl. befanden. Daß der Theil E von dem freien Plage oder der Straße noch durch einen kleinen Vorhof und Mauer geschieden war, ist wohl anzunehmen.

33) W. Rein, Das Dominikanerkloster in Eisenach u., Programm des Karl Friedrichs-Gymnasiums zu Eisenach 1857.

34) De Caumont Abécédaire pag. 39.

So wenig uns diese geringen Reste des architektonisch Bemerkenswerthen bieten, so daß uns, außer der Bestimmung der Grenzen und weniger Anlagen beinahe nichts bleibt, von so großem Interesse ist die Kirche, die mit Recht als Bauwerk besondere Beachtung verdient. Sie ist eine sogenannte gemischte Basilica (in welcher Säulen und Pfeiler abwechseln) und es kommen auf jede Seite drei Pfeiler und zwei Säulen. Die dadurch gebildeten drei Schiffe sind 80 Fuß lang, das Mittelschiff E N II. 22 Fuß breit und 40 Fuß hoch. Die Seitenschiffe F haben die gleiche Breite von 15 Fuß jedes, aber nicht die gleiche Höhe, indem das nördliche oder linke Seitenschiff durch Umbau beinahe ebenso hoch als das Mittelschiff ist. Das südliche oder rechte Seitenschiff ist mit seinem Dache 33 Fuß³⁵⁾ hoch. Auf dem Bodenraume dieses Seitenschiffes sieht man noch die alten, rundbogigen glatt eingeschrägten Fenster (der Emporeneinrichtung wegen vermauert). An das Langhaus F, resp. das Mittelschiff, stößt der Chorraum A und diesem ist eine Konche oder Apsis B vorgelegt. A hat die Breite des Mittelschiffes, ist $25\frac{1}{2}$ Fuß lang und 28 Fuß hoch. B ist 13 Fuß lang und 24 Fuß hoch. (C Altar.) Die Arkadenpfeiler und Säulen sind von verschiedener Form und ungleich ornamentirt, wie dies dem Stile eigenthümlich ist. Von besonderer Schönheit sind die Kapitäle und die Säulensüße. Unsere Abbildung N. IV. zeigt eins der beiden schönsten Kapitäle.

Diese schönen Reste eines großartigen und imposanten Stiles, in welchem deutsche Meister so Vollendetes geleistet, sind leider dem Auge entzogen. Der ganze Bau ist durch Restaurationen in den Jahren 1555 und am meisten wohl noch 1621 und 1717 entstellt und übel zugerichtet. In die Seitenschiffe und als Chor vor der Orgel sind Emporen von Holz konstruirt, welche die Kapitäle und Simse der Säulen und Pfeiler, sowie einen Theil des Schaftes derselben vollständig verbergen, ebenso sind durch Kirchstühle die Füße derselben verborgen, ja an einigen sind, um Platz zu gewinnen, Stücke herausgehauen, eine Barbarei, die auch anderweitig und leider in noch größ-

35) Es sind hier überall rheinl. Fuß gemeint.

ferem Maasstabe vorgekommen. Über dem nördlichen oder linken Seitenschiffe ist eine zweite Empore konstruirt, die Fenster der auf den Arkaden ruhenden Wand des Mittelschiffes kassirt, Sticbögen eingesprengt, das Seitenschiff selbst erhöht und mit dem Mittelschiff unter ein Dach gebracht. Die Fenster der gegenüber stehenden Wand des Mittelschiffes sind, wie schon angegeben, auch vermauert und durch spitzbogige hoch oben ersetzt. Die Decke des Mittelschiffes ist jetzt ein hölzernes Tonnengewölbe.

An der Südseite des Chorraums befindet sich ein Thurm (Abb. N. II. G, D, E, G), welcher der einzige geblieben, aber wie aus der ganzen Anlage ersichtlich, keinesfalls der einzige bleiben sollte. Das Erdgeschoß dieses Thurmes ist quadratisch konstruirt, zeigt in seiner innern Anlage Bögen und Pilaster und war ursprünglich nach dem rechten Seitenschiffe der Kirche bei N. 4, sowie nach dem Chorraum bei D der Abb. II. offen. Der Bogen nach dem Chorraum ist jetzt durch Mauerwerk geschlossen, der Bogen nach dem Seitenschiffe ist mit Bohlen zugeschlagen. (Auf dem Grundriß Abb. N. II. punktirt.) Dieser Raum war eine Kapelle, wie dies auch die Spuren einer Konche oder Apsis nachweisen, die bei E vorgelegt war und vor welcher ein Altar stand. Von der Thür, die aus dem Dormitorium bei G in den Thurm führt, geht jetzt eine hölzerne Treppe hinunter, erst grade, dann links durch ein kleines spitzbogiges Pförtchen in den Chorraum bei H. Aus der Anlage der Bögen und Pilaster geht hervor, daß ein Raum für die Treppe neben der Thurmkapelle gleich im Anfang geschaffen wurde. Wahrscheinlich war dieselbe in alter Zeit von Stein und mußte den Einwölbungen und Schiedmauern weichen, durch welche man später das quadratische Erdgeschoß des Thurmes, die Kapelle und Treppenraum, in vier besondere Räume theilte und die bis jetzt unverändert geblieben, nämlich: 1) ein Vorplätzchen, 2) ein kleines Gewölbe, jetzt zur Dienstwohnung des städtischen Rathssassessors gehörig, 3) eine Sakristei, 4) ein Treppenraum für die vom ehemaligen Dormitorium herunterführende Treppe, die zugleich in die obern Räume des Thurmes führt. (Abb. II. die Schiedwände punktirt.) Auf diesem quadratischen Erdgeschoß erhebt sich der

achteckige Thurm in drei Etagen; die Bekrönung fehlt, ein hölzerner Helm mit Schiefer gedeckt bildet den Abschluß. In der zweiten Etage sind vier und in der dritten sind 8 Fenster von vollendeter Form, wie überhaupt der ganze Thurm, soweit er alt, mit Recht ein Juwel genannt zu werden verdient, ein Meisterwerk romanischen Stils, das den besten Arbeiten dieser Periode würdig zur Seite steht. (Siehe Abb. N. III.) Die Kämpfer über den Säulenkapitälern der zweiten Etage, sowie die Rundbogenfriese der Gurtungen, auch Griechen genannt, sind byzantinischen Ursprungs und kommen bei den meisten romanischen Bauten, besonders auch bei denen der rheinischen Gruppe vor. Die Vortrefflichkeit und Sauberkeit in der Ausführung der Details verdienen noch besonders hervorgehoben zu werden. Daß die nach Osten gerichteten Fenster zum Theil der Ornamentirung der Kapitäle entbehren, der Thurm überhaupt nicht vollendet wurde, ist die Folge der unzulänglichen Geldmittel des Klosters. So viele schöne Thurmbauten des Mittelalters sind aus demselben Grunde unvollendet geblieben. Daß dies schöne Bauwerk aber „der Übergangsperiode aus dem byzantinischen in den gothischen Geschmack“³⁶⁾ angehört, vermögen wir nicht zu finden und verweisen zur Begründung unserer Ansicht auf die vortreffliche Kunstgeschichte von Schnaase, die Geschichte der Baukunst von Lübke und ganz besonders auf einen Aufsatz in den Grenzboten vom Jahre 1865 N. 12, betitelt „Ursprung und Schätzung des gothischen Stils“. Auf der Nordseite des Chorraums war ein Thurm (L des Grundrisses Abb. N. II.) projektirt, der in seinem Erdgeschoß, gleich dem an der Südseite, eine Kapelle enthalten sollte, die Anlagen (bei K und L des Grundrisses) sind dieselben wie in dem Erdgeschoß des südlichen Thurmes. Der Bogen, der bei N. 4 offen, d. h. nur mit Bohlen verschlagen ist, ist hier bei T natürlich zugemauert, ebenso der große Bogen bei K (auf dem Grundriß punktirt); die Kämpfer und Pilaster außen sind genau so wie im Thurme. Bei M ist ein Strebepfeiler angelegt. Dieser zweite Thurm würde der Kirche die Kreuzesform gegeben haben, die wir bei den

36) Puttrich, Denkmale der Baukunst des Mittelalters in Sachsen, I. Abth. I. Band, mittelalterliche Bauwerke im Großherzogthum Sachsen Weimar-Eisenach.

Basiliken jener Periode allgemein finden. Denken wir uns nun beide Thurmkapellen mit nach den Seitenschiffen und dem Chorraum offenen Arkaden, mit ihren Apsiden und den davor stehenden Altären, die Kirche frei von den sie entstellenden Holzbauten im Schmucke der damaligen Zeit, und wir können dem Werk unsere Bewunderung nicht versagen. Die Apsis hinter dem Hochaltar (C) ist leider auch entstellt durch drei spitzbogige Fenster von ungleicher Größe und schlechter Form, in dem mittleren befindet sich ein kleiner Rest alter Glasmalerei, den heiligen Geist darstellend. Die Bedachung ist der Kirche entsprechend und von Holz. Was die Sauberkeit und Trefflichkeit der Maurer- und Steinmearbeit anlangt, so kann sich dieser Theil des Bauwerkes mit dem Thurme nicht messen, sondern steht demselben darin sehr nach. Das Material ist dasselbe wie bei der Kirche, rothtodt liegendes Conglomerat (von den Bauleuten „Griesenstein“ genannt), bei dem Thurme dagegen, wie bei den Säulen, Pfeilern und dergl. der Kirche selbst aber ist ein herrliches Material angewendet, gelblicher Sandstein von außerordentlicher Dauerhaftigkeit. Derselbe stammt aus dem benachbarten Moseberg oder aus dem sogenannten Eichhölzchen, wenn nicht von beiden Orten. Die daselbst befindlichen Steinbrüche sollen beide abgebaut oder erschöpft sein.

Am westlichen Ende der Kirche vor dem Portale derselben befindet sich eine Vorhalle (Atrium ecclesiae) von bemerkenswerther Construction, eigentlich hausförmig, wie die Vorhallen der christlichen Kirchen seit Julian sich gestalteten³⁷⁾, auch Narthex, später in Ravenna Ardika³⁸⁾ und noch später Paradisus genannt. Über den ursprünglichen Zweck und Entstehung derselben giebt Weingärtner das Beste und Ausführlichste. Vor der Einführung des Weihwasserbeckens in dem Kirchenraum selbst befand sich in der Vorhalle ein Brunnen oder Wasserbehälter, (Krene, Phiale, Cantharus, Fons, Piscina

37) Wilh. Weingärtner, Ursprung und Entwicklung des christlichen Kirchengebäudes.

38) Weingärtner (Etwa dialektische Verstümmelung aus: „Narthecum??“?) ebendas.

genannt), an welchem die Weihe (Katharsis) vorgenommen wurde³⁹⁾. Die Vorhalle unserer Klosterkirche weicht etwas von der sonst üblichen Konstruktion ab und ist eigentlich nur angelehnt (dabei nicht ganz rechtwinkelig angebaut), indem keine Verzahnung vorhanden ist, welche die Mauern der Halle mit denen des Langhauses in Verbindung erhielte⁴⁰⁾. Sie ist 37 Fuß hoch, 18 Fuß breit und 27 Fuß lang und besteht aus einem Erdgeschoß und einer Etage. Das Erdgeschoß, ehemals offene Halle, (die auf dem Grundriß punktirten Stücke der Wände N und O waren offene Arkaden und sind jetzt vermauert) enthält einen durch einen Bogen und weit vortretende Pilaster in zwei Abtheilungen geschiedenen, wie es scheint, später eingewölbten Raum, dessen Pflasterung vier mit Bruchstücken von Grabdenkmälern und sonstigen Mauerfragmenten zugeseufte Grabstätten zeigt. Das Portal der Kirche, zu welchem man durch dies Atrium gelangt, ist zum Theil unvollendet, das sich im Tympanon desselben befindende Ornament, (eine große und drei kleine Palmetten) ist eine seltsame Arbeit und kommt an keinem der uns bekannten romanischen Bauten weiter vor. (Abb. N. V.) Rundstab, Kapitäle, Säulenschäfte und Füße sind mit denen des Thurmes oder der innern Kirche in Anlage und Ausführung nicht zu vergleichen. Über diesem Erdgeschoß, zu dem man mehrere Stufen emporsteigt, befindet sich, wie schon angegeben, eine Etage, welche jetzt die Bälge der sich vor ihr in der Kirche befindenden Orgel beherbergt. Ein schmales Pfortchen führt von dem hölzernen Chor, auf welchem sich die Orgel befindet, in dieselbe. Gleich neben diesem Eingang befindet sich eine Nische späterer Construction. Ein nach Westen (über dem Eingang des Atriums) schauendes zweimal gekoppeltes frühgothisches Fenster mit großer Wimperge, ein in der Wand N und zwei in der Wand O befindliche kleine lanzetförmige Fenster erhellen diesen Raum. Die Bedachung desselben ist auch nicht mehr die ursprüngliche und der Bewurf der westlichen Wand zeigt noch das ehemalige Vorhandensein eines Tonnengewölbes. Dasselbe ist jedenfalls von Holz construirt gewesen, da für den Seitenschub einer

39) Weingärtner, ebendas.

40) Dasselbe findet bei dem Atrium der Klosterkirche von Paulinzelle statt.

steinernen Wölbung nicht genug Stütze vorhanden ist. Die über dem nach Westen gehenden Fenster, zu dessen Seiten an der Wand N und O, noch vorhandenen Reste alter Wandmalerei (12. Jahrhundert), Christus, zur Rechten St. Paulus, dem er ein Buch, zur Linken St. Peter, dem er einen Schlüssel überreicht, links unten St. Andreas darstellend, lassen vermuthen, daß dieser Raum eine Kapitels- stube oder Kapelle gewesen. Durch den großen $4\frac{1}{2}$ Fuß langen, $2\frac{3}{4}$ Fuß breiten und $\frac{3}{4}$ Fuß dicken Schlussstein des Kreuzgewölbes, Abb. Nr. VII, der kleinern und vordern Hälfte des Erdgeschosses, Abb. II bei Z, (Monolith und ein sauber gearbeitetes schräges Gitter bildend) sieht man hinunter in dasselbe. Wozu diese Vorrichtung gedient, ob zur Communication mit dem untern Raum, bei Kirchenbüßen, ob bei Leichenseierlichkeiten oder Todtenämtern als Doppelpapelle, oder zu welch' sonstigem Zweck, wagen wir nicht zu entscheiden. Das Eine ist mit Gewißheit anzunehmen, daß man ein großes Werkstück, mit großer Sorgfalt als Gitter mit so und so viel Öffnungen nicht ohne einen besondern Zweck herstellt.

Neben dem Atrium befindet sich nördlich ein Anbau R, er ist nicht alt und dient jetzt zur Aufbewahrung einiger Feuersprißen. An seinem Platz stand, wie die Spuren von Einwölbungen nachweisen, ein Anbau (die alte Sacristei?) aus dem bei S ein jetzt mit ungebrannten Backsteinen zugesetztes rundbogiges Pfortchen in das nördliche oder linke Seitenschiff der Kirche führt. In gleicher Höhe mit der Kapitels- stube oder Kapelle des Atriums befindet sich in der Wand S eine ver- mauerte Thür, durch die man mittelst einer Treppe von R auf ei- ner kleinen Galerie in diesen Raum gelangte. Wo sich die alte Or- gel der Kirche befand (seit dem 10. Jahrhundert kamen die Orgeln in bischöflichen und Klosterkirchen fast überall in Aufnahme⁴¹), ob an einer Seite des Langhauses oder am westlichen Ende desselben, ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die Altäre, deren die Kirche sechs besessen, sind verschwunden, (C ist nach der Restauration angefertigt und ein roher Steinbau), und nur die Namen einiger derselben be-

41) Lübke, „Vorschule zum Studium der kirchlichen Kunst des deutschen Mit- telalters“.

kannt: heil. Kreuz, St. Catharina, St. Maria und S. Benedikt; ebenso Weihessel, Taufbecken und Kanzel (die jetzige ist bei einer spätern Restauration 1691 angefertigt). Die Glocken sind aus den Jahren 1601 und 1695. Die Ausstattung des Chores und der ganzen Kirche an Werken der Skulptur und Malerei, sowie an Paramenten ist im Bauernkriege geraubt und verwüstet worden.

XII.

Dorfgeohnheit Rothensteins

vom Jahre 1480.

Herausgegeben

von

Oskar Stichel

Dr. jur.

In fast gleicher Entfernung, in welcher Dornburg sich auf jähem Felsestromabwärts von Jena erhebt, breitet sich oberhalb Jena's an einer steilen, fast senkrecht vom linken Ufer der Saale aufsteigenden Felswand von röthlichem Sandstein auf einem Abhange bis an den Fluß hinab das Großherzogl. S. Weimarische Dorf Rothenstein aus. Der Blick von der überragenden, mit Fichtenwald umgebenen Höhe in das am Fluß weit ausgebreitete Wiesen- und Fruchtgelände überschaut eine reizende Landschaft, die mit der Schönheit Dornburgs um den Rang streitet, jedenfalls zu den lieblichsten Gegenden des Saalthales gehört.

Das Dorf besteht aus 96 Wohnhäusern, in denen nach der letzten Volkszählung vom 3. December 1867 482 Einwohner leben. Die Flur hat eine Ausdehnung von 2245 Acker 57 $\frac{1}{2}$ Ruthen, von denen 1172 Ar. 80 $\frac{3}{4}$ R. Aderland, 277 Ar. 18 $\frac{1}{2}$ R. Wiesen, 476 Ar. 96 $\frac{1}{4}$ R. Waldung, 245 Ar. 88 $\frac{3}{4}$ R. Leeden und Triften sind, 28 Ar. 12 R. sich auf Hofraithen und Gärten und 45 Ar. 41 $\frac{1}{2}$ R. auf Teiche, Bäche und den Fluß vertheilen.

In früherer Zeit führte die Nürnberger Heer- und Landstraße mittelst einer Furth durch die Saale nach dem Rothenstein gegenüber gelegenen Elknitz, eine Strecke oberhalb aber, da, wo die Felswand vom Flusse zurücktritt, mittelst einer zweiten Furth wieder auf das linke Ufer herüber. Nachmals ließen Nürnberger Kaufleute, um den zu Zeiten gefährlichen Durchgang durch den Fluß zu vermeiden, einen Theil des Felsens absprengeu und öffneten so eine sicherere Passage. Der Gemeinde Rothenstein lag es noch im Jahre 1786 ob, so weit die Straße durch ihre Flur geht, sie in Bau und Besserung zu erhalten. Dies erhellt aus einem im Weimarischen Geh. Haupt- und Staatsarchive bewahrten Aktenfascikel mit der Aufschrift: „Auszüge

und Bemerkungen zum Behufe einer Senaischen Amtsbeschreibung. 1786". Bl. 89¹⁾). — Der weitere Ausbau selbiger nach der Herzogl. Altenburgischen Kreisstadt Kahla führenden Straße zu ihrer heutigen gut chaussirten Beschaffenheit wurde erst zu Anfang dieses Jahrhunderts auf Befehl des Großherzogs Karl August ausgeführt.

Die Geschichte Rothenstein's läßt sich bis in das neunte Jahrhundert zurückverfolgen. Eine Stelle, wo der ziemlich breite und tiefe Fluß ein von der Vorderseite unersteigliches, 300 Fuß hohes, oben fruchtbares und ebenes Felsplateau wie ein natürlicher Wallgraben umzieht, hat in jenen Zeiten roher Gewaltthätigkeit und räuberischer Überfälle sehr natürlich zur Ansiedelung auf ihr eingeladen. Hier konnte man in Sicherheit seine Hütten bauen, sein Heerdfeuer anzünden; ein ergiebiger Boden lohnte die Mühe des Bebauens, der eingeheimste Ertrag war leicht geschückt, und die Anmuth der Landschaft befriedigte, erheiterte und erquickte den auf harte Arbeit alltäglich angewiesenen Natursohn.

Schon im Jahre 874 erscheint Rothenstein unter dem Namen „Ci — tem — roten — stenni“ als dem Kloster Fulda zinsbar²⁾). Die älteste Niederlassung befand sich wahrscheinlich auf der Berghöhe, einer Wüstung, — welche noch als Stätte des Dörfchens, — Rothensteinchen oder Kleinrothenstein, auch Steinchen benannt wird³⁾). Dieser Ort wurde im Bruderkriege um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts gänzlich zerstört; die Bewohner, so viele dem Tode entkamen, flüchteten sich in das am Fuße des Berges gelegene Dorf und haben sich hier, wie man glaubt⁴⁾, vorzugsweise in der sogenannten „unteren Gasse“ des heutigen Rothenstein angebaut.

1) Darin wird noch weiter bemerkt: „In 84 Privatbacköfen können wöchentlich 42,000 Pf. Brod gebacken und 100 Emyer Bier gebraut; 89 Pferde können in Ställen und 281 in Scheunen untergebracht werden. Die Pfarre, Schule und Schenke, das Brau- und Hirtenhaus sind einquartierungsfrei.“

2) S. J. C. Zenker's historisch-topographisches Taschenbuch von Jena. 1836. S. 145.

3) Dort brach, wie man mir in Rothenstein erzählte, vor ungefähr 20 Jahren das Zuthier des Landwirths Michael Andreas Walther beim Pflügen plötzlich in ein noch vorhandenes Kellergewölbe ein.

4) Ganz wesentlich unterstützt wird diese Annahme durch den Umstand, daß noch

Dieser Zuzug der Bergbewohner mußte auch auf den damaligen Rechtszustand der Gemeinde Rothenstein einen bedeutungsvollen Einfluß üben. Sei es nun, daß das herangewachsene junge Geschlecht, nachdem die neue Ansiedelung etwas erstarkt war, sich dem zu Rothenstein althergebrachten Brauche nicht immer willig gefügt hat, oder sei es, daß die Verwilderung, welche die Kriegszüge von 1447—1451 in Thüringen und dessen Dorfschaften verursachten, auch in Rothenstein um sich griff: ein Menschenalter nach jener Ansiedelung erachtete man es daselbst für nothwendig, die althergebrachten Dorfgewohnheiten in sicherer Fassung zur Erinnerung und Nachachtung festzustellen. Denn nach dem Eingange der nachfolgenden Urkunde ist im Jahre 1480 die Aufzeichnung der Dorfgewohnheit erfolgt auf dem Grunde der übereinstimmenden Aussage der 12 ältesten Männer von Rothenstein die — „bei iren aydes pfflichten bericht, was vor alters und noch gewonheit gewest ist“. —

Die Originalhandschrift scheint nicht mehr zu existiren. Wenigstens sind meine Nachforschungen danach in der Gemeindelade und dem Pfarrarchive Rothenstein's, dem Archive des Großherzogl. Justizamtes Jena und dem Geh. Haupt- und Staatsarchive zu Weimar erfolglos gewesen. Vermuthlich ging sie bei einem der großen Brände in den Jahren 1553, 1736, 1759, 1772, am wahrscheinlichsten bei der Feuersbrunst des Jahres 1553 zu Grunde, welche die Kirche, Pfarrei und den Gasthof mit in Asche legte.

Es erscheint mir deshalb als eine besonders glückliche Fügung, daß ich in den Besitz einer völlig glaubwürdigen, unverstümmelten Abschrift gelangt bin, obgleich auch diese die verzehrende Flamme belect hat. Sie besteht aus neun linnenen Folioblättern und ist in der deutschen Urkundenschrift des sechszehnten Jahrhunderts sorglich und sauber ausgeführt; nur beim Eingang und in den Anfangszeilen der betreffenden Artikel, im elften Artikel aber durchgehends, ist Fractur angewendet. Die Handschrift ist einer Sammlung älterer Urkunden eingestekt, die sich in ihrem Hauptbestandtheile als ein nach Personalfolien fortlau-

heutzutage die meisten Bewohner der „unteren Gasse“ sowie alle Einwohner, welche in der Flur Steinchen Grundbesitz haben, der dem verschwundenen Orte benachbarten Pfarrei von Altendorf zinspflichtig sind.

fendes Lager = und Geschosßbuch von Rothenstein charakterisirt, welchem ein Verzeichniß der geschosßpflichtigen Forensen angehängt ist⁵⁾. Der obere Pappdeckel und die ersten 30 Blätter dieses Urkundenbuches sind zu einem Drittheile verbrannt und gänzlich verkohlt. Über die Entstehung der Sammlung gibt der Vorbericht des vormaligen Amtschultheißen und Alterthumsfreundes Johann Adam Hartmann zu Rothenstein (geb. 1736, gest. 1813), soweit er noch lesbar ist, folgenden Aufschluß:

„Diese Schriften sind aus der Rothensteiner Gemeindelaaden, weil viel Papiere darinnen lagen, daß man nichts mehr rein bringen konnte, so wurde das Unnütze und Zerrißene raus gethan, welches ich mir bei den damaligen Schultheißen und den dabei sitzenden Personen ausgebethen und solche Blätter so viel als möglich wieder zusammen gepappet, eingebunden und mit Schalen versehen, damit es nicht gar verloren gehen sollte, wegen der Alterthümer unter meine Bücherei gestellt.“

Dort hat es auch nach dem Tode seines sorgsamen Bewahrers unversehrt geruht, bis plötzlich am 1. September 1840 ein Wetterstrahl das Hartmannsche Gehöfte in Flammen setzte und dessen sämtliche Gebäude einäscherte. Der Enkel des vorerwähnten Hartmann, der noch lebende frühere Bürgermeister von Rothenstein Friedrich Wilhelm Hartmann, ebenfalls ein Alterthumsfreund, hat das zum Theil schon verkohlte Buch aus dem rauchenden Schutte gezogen. Als er gehört hatte, daß ich dem alten Dorfrechte nachforsche, überbrachte und überließ er mir sein Urkundenbuch mit dankenswerther Freundlichkeit.

Im Interesse der germanistischen Forschung halte ich mich zur Veröffentlichung dieses Dorfrechtes aus dem fünfzehnten Jahrhundert für verpflichtet. Riccius⁶⁾ kannte im Jahre 1740 nur die Statuten der Dörfer Gutritsch bei Leipzig, Hoburg bei Wurzen und aus einer Abschrift die dem Dorfe Kunitz unter dem 1. Mai 1674 vom Herzog

5) Unter diesen begegnen wir auch einem „Casspar von Wasdorff,“ „Günter von Bünow,“ und „Greger von Bedwitz.“

6) S. Christian Gottlieb Riccii zuverlässigen Entwurff von Stadt- Gesetzen. Frankfurt und Leipzig. 1740. S. 20.

Bernhard zu Sachsen-Jena verliehenen Satzungen⁷⁾. Zwar hat Johann Gottlob Klingner⁸⁾ neun Jahre nach dem Erscheinen des Werkes von Niccius beträchtliche Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte veröffentlicht. Die mitgetheilten Urkunden betreffen jedoch nur Dörfer Chursachsens und stammen sämmtlich aus viel späteren Zeiten, dem siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Seitdem ist nicht ohne Neigung auf diesem Gebiete der vaterländischen Rechtskunde gearbeitet worden: allein selbst das neueste, gründliche Werk über die Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland von Georg Ludwig von Maurer (Erlangen 1865 und 1866) kennt nur wenige dem fünfzehnten Jahrhunderte angehörige Dorfrechte.

Nach den Eingangsworten unseres Statuts von Rothenstein ist dasselbe von der gesammten Gemeinde zu der Zeit errichtet worden, als ein gewisser Günther Schwab esdorff das Dorfrichteramt verwaltete. Der Mangel jeder weiteren archivalischen Notiz über dessen Persönlichkeit erscheint mir um so weniger von Belang, als aus dem Texte unserer Urkunde hervorgeht, daß die Dorfgewohnheit im Jahre 1480 aus dem Amte zu Burgau von dem damaligen Amtmann zu Jena und Burgau Hans Münch („von Wurghausen“ nach Adrian Beier⁹⁾) bestätigt worden ist. In dem gedachten Jahre haben die bis dahin gewohnheitsrechtlich beobachteten Normen ihre erste formelle Sanktion erhalten.

40 Jahre später fällt die zweite Bestätigung unseres Ortsstatuts durch den Amtschöffe zu Jena Sebastian Welner. In unveränderter Gestalt wird es „amtshalbenn widerumb vornauert“ mit dem ausdrücklichen Befehl, daß durch die Dorfgewohnheit der landesherrlichen, in allen Amtsdörfern verkündigten neuen Ordnung kein Abbruch geschehe.

Unter letzterer ist wahrscheinlicher Weise die von J. G. A. Galletti in seiner Geschichte Thüringens Bd. IV Gotha 1784 Buch XX

7) Herausgegeben von Dr. R. Hermann, in der Zeitschrift des Vereins Bd. VI S. 129 ff.

8) Johann Gottlieb Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrechte. Leipzig 1749. Im Verlage des Verfassers.

9) Geographus Jenensis. Jena 1673. p. 261.

sub Nr. 16, S. 248—251 besprochene Landesordnung vom Jahre 1497 oder 1498 zu verstehen. Doch muß auch ich mit Sachs¹⁰⁾ sagen, daß mir dieselbe gedruckt nicht zu Gesicht gekommen ist.

Das Rothensteiner Dorfrecht hat mithin die Fassung, in welcher es uns vorliegt, in den Jahren 1480 und 1520 unter Herzog Wilhelm III, dem Tapferen, und der vom 26. August 1486 — 8. Mai 1525 währenden gemeinschaftlichen Regierung des Churfürsten Friedrich, des Weisen, und des Herzogs Johann, des Beständigen, erhalten: drei Fürsten unseres Hauses, die gleicher Weise wie sie ihre eigenen Rechte mit Umsicht und Nachdruck thatkräftig wahrten, so auch in früher Zeit der Gerechtigkeitspflege in ihren Landen ein warmes Herz zuwandten und weise, zum Theil als Muster betrachtete und verwendete Ordnungen erließen.

Das Amt Jena bestand nach dem Zeugniß Adrian Beier's¹¹⁾ in damaliger Zeit aus dem Unteramte in Jena, früher Amt Windberg genannt, welchem das ehemals selbstständige Oberamt in Burgau einverleibt worden war¹²⁾. Zu letzterem gehörte das Dorf Rothenstein und hat, da es sonach mit dem Amte Jena gleiches Schicksal theilte, in der Zeit von 1480—1520 einen wiederholten Wechsel der Landesherrschaft erfahren.

Nach dem Bruderkriege zwischen Friedrich dem Sanftmüthigen und Wilhelm III, dem Tapferen, war das Amt Jena bei der erblichen Landestheilung vom 10. Septbr. 1445 letzterem zugefallen. Unter dem 10. Mai 1479 überließ derselbe um den Preis von 3000 guten Rh. Gulden wiederkäuflich die Ober- und Niedergerichte zu Jena dem Rathe daselbst¹²⁾. Drei Jahre darauf, am 17. Septbr. 1482, starb Herzog Wilhelm zu Weimar ohne Hinterlassung männlicher Erben. Thüringen kam unter die Herrschaft der Churlinie, Wilhelm's III Brudersöhne, Ernst und Albrecht. Nach dreijähriger gemeinschaftlicher Regierung verglichen sich beide Brüder in der bekannten erblichen Theilung vom 26. August 1485 dahin, daß Churfürst Ernst die Thüringi-

10) Handbuch des Großh. S. Privatrechts. Weimar 1827. §. 77. S. 69. N. 3.

11) Geographus Jenensis l. c. und S. 315.

12) S. Johann Sebastian Müller's Annalen des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen-Weimar. Leipzig 1700. S. 47.

sche, Herzog Albert die Meißnische Hälfte erhielt. Dabei hatte die damalige Diplomatie, um auch für die Zukunft das freundschaftliche Einvernehmen der beiden Häuser zu erhalten, die Maxime befolgt, einzelne, zweifellos zum Hauptlande der einen Linie gehörige Ämter zu dem Loose der anderen zu schlagen. Das Amt Jena befand sich damals mit unter dem Meißnischen Antheil, wurde jedoch bereits am 4. Oktober 1486 durch den nachträglich zu Leipzig noch abgeschlossenen Vergleich mit einziger Ausnahme der Dörfer Kunik („mit Gericht, Kellerey, Kelterhaus und Weinwachs“) Zwägen und Borstendorf wieder zur Thüringischen Landesportion geschlagen¹³⁾.

Seitdem ist auch Rothenstein unausgesetzt dem Ernestinischen Fürstenhause unterthänig geblieben. —

Prüfen wir den Inhalt unseres Statuts näher, so stellen sich die Artikel I, VII und VIII als die rechtshistorisch interessantesten dar. In ihnen wird eines seit alter Zeit zu Rothenstein bestehenden rechtlichen Gerichtsstuhles, eines Rügegerichtes, gedacht, welches vom Amtmann als Richter mit Schöffen zu hegen ist. Vorher soll jedoch die ganze Gemeinde von ihren Vorstehern zusammenberufen werden, und jeder Ortsbürger auf seinen Eid, den er bei seiner Aufnahme in die Gemeinde vor dem Schultheißen abgeleistet hat¹⁴⁾, Alles aussagen, was ihm von rügebaren Sachen bewußt ist. Als solche werden zunächst bezeichnet Dieberei, Zetergeschrei, Blutrünst und das Auspflügen oder Auswerfen von Marksteinen. Der Zusatz: „es sei gerne oder one werde geschehen“ läßt sich nur auf die Vergehen der Ruhestörung, Körperverletzung und der Verletzung von Grenzzeichen beziehen, da nur diese Vergehen auch aus Fahrlässigkeit begangen werden können. Gerügt aber soll ferner werden, wenn der Frieden der Gemeinde verletzt worden ist durch das Zücken von Waffen, die der Schultheiß zu confisciren und zu behalten befugt ist¹⁵⁾. Ärgernisse und Irrungen dagegen, die mit einer „widerwentlichen“ d. i. zweifelhaften, bereits beim Amte anhängigen Hauptsache connex sind, that es „vor alters nicht not zu rügen“¹⁶⁾.

13) S. Müller's Annalen S. 51.

14) Art. X.

15) Art. II.

16) Art. VIII.

Wir begegnen hiernach in diesem volksthümlichen Rügegerichte, welchem die Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Haus und Flur, der Unverletzlichkeit an Leib und Ehre oblag, einer fortgeschrittenen Strafrechtspflege, welche bereits die Stadien der Blutrache und des Erfases für rechtswidrige Beschädigung überwunden hatte und auf dem allein richtigen Grundgedanken beruhte, daß in einem wolgeordneten Gemeindewesen durch die Verletzung des Einen Alle verletzt werden.

In unserer modernen Zeit, in der man sich gewöhnt, die Verfolgung der Verbrecher lediglich den Behörden zu überlassen, und fast gänzlich entwöhnt hat, die gesunden und lebenskräftigen Elemente der Strafrechtspflege unserer Vorfahren zu berücksichtigen, wird es sehr wolgethan sein, mit offenem Sinne den frischen, wolthuedenden Hauch des altehrwürdigen Brauches, der vaterländischen Sitte zu empfinden und auf sich wirken zu lassen. Unmöglich sind die Behörden allein im Stande, alle die verborgenen Handlungen zu entdecken, durch welche das gemeine Wol geschädigt und die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Trotzdem herrscht in unseren Tagen eine gefährliche Strömung, welche oft selbst besonnene Bürger von jeder Theilnahme an den Zwecken der Strafjustiz zurückschreckt. Aus Furcht vor Unbequemlichkeit und Mißgunst wird der Schauplatz einer ruchlosen That von allen daselbst zufällig Anwesenden eilends gemieden, um nur nicht zeugen oder anzeigen zu müssen. — Welch' anderer männlicher Ernst und strenger Gerechtigkeitsinn erfüllte unsere Vorfahren! — „Was iedermann bewusst ist, das rügebär ist, der sol das offenbaren vnd nicht verschweigen bey seinem ayde vnd vorschweiget iemandt was, der vorschweigets vff sich vnd nicht uff die gemein.“ —

Daß vor dem Rügegerichte zu Rothenstein gleichwie bei dem in unserem Jahrhunderte noch zu Neuendorf bei Alperstedt und im Barkhäuser Feld ¹⁷⁾ unter freiem Himmel gehegten Rügegerichte auch Schuldsachen angebracht werden konnten und kostenfrei entschieden wurden, geht aus unserer Urkunde mit voller Bestimmtheit nicht hervor ¹⁸⁾.

Dagegen stand der Gemeinde die selbstständige Vollstreckung der

17) S. Reinhold Schmid über das Gericht der Gewerkschaft Barkhausen, ein Überbleibsel altdeutschen Gerichtswesens, in der Zeitschr. des Vereins für thüringische Geschichte und Alterthumskunde Bd. IV S. 337.

18) S. Art. VIII, nach welchem es allerdings den Anschein gewinnt, daß auch

Rechtshülfe zu in Angelegenheiten des Kirchners und Hirten, wegen Geschopfrückständen gegen seumige Forensen und gegen Gemeindemitglieder wegen Zechschulden¹⁹⁾.

Bedächtigt und vorsorglich werden die Interessen der Einzelnen wie die der Gemeinde gewahrt.

Feld- und Bergkultur schützen milde, dem Volksbewußtsein entsprechende Strafandrohungen²⁰⁾.

Für den geselligen Verkehr der Ortsbürger ist durch eine schon „vor alters zu gemeinem nutzen“ bestehende Erbschenke²¹⁾ gesorgt, welcher Ausgangs des fünfzehnten Jahrhunderts ein besonderes Haus und eigene Kellerei von der Gemeinde gewährt worden ist.

Ohne Erlaubniß der Gemeinde darf kein fremdes Bier in Rothenstein eingeführt und verschenkt werden²²⁾. Um „mit gutem vleis vffs getrenge achtung zu nemen“, sollen alljährlich zwei angeessene Männer von Rothenstein, die „der ehren from“ sind, zu Schenkmeistern auserwählt werden²³⁾. Selbige genossen auch die Berechtigung, den im Volke als Heilmittel besonders hochgeschätzten „tryackenn“ (Theriak) an Stelle des Ortsbürgers, der ihn „aufthuen“ wollte, zu verkaufen.

Das öffentliche Leben der Gemeinde spiegelt sich in den ihren Beamten zugewiesenen Funktionen. Der Erste im Orte war der Dorfrichter oder Schultheiß, der unter Beirath der Gemeinde vom Amtmann zu Jena bestellt wurde. Den Ge- und Verboten desselben hatten die Ortsbürger Gehorsam zu leisten, er war Wächter des Gemeindefriedens, nur durch seinen Arm konnte selbst das Gericht in das Vermögen der Ortseinwohner die Hülfe vollstrecken²⁴⁾.

Neben dem Dorfrichter sind alljährlich zwei Heimbürgern oder Ortsvorsteher zu wählen, „wolbessene menner, die ehlich, from, woltüchtig, guts geschlechts vund der ehrenn fromm“ sind²⁵⁾. Ihnen lag es ob, die Gemeindeversammlungen zu berufen²⁶⁾ und in minderwichtige und einfache bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor dem Rügegerichte verhandelt worden sind.

19) Vgl. die Artikel VI, XI und XIII.

20) Vgl. die Artikel XVI—XXII.

21) S. Art. IX.

23) Art. XXIII.

25) Art. XXIV.

22) Art. XIV.

24) Art. II.

26) Art. III.

diesen mit diskretionärer Gewalt die Ordnung und Ruhe aufrecht zu erhalten²⁷⁾. Zugleich waren sie die Rechnungsführer und Steuer- einnehmer der Gemeinde²⁸⁾. — Nur wenn Türkelgeld ausgeschrieben wurde, hatten die besondere Einsammler zu erheben²⁸⁾.

Desgleichen fungirten als Kirchrechnungsführer zwei alljährlich besonders erwählte Altarleute, und zwar ein junger und ein alter „fromme, wolbesessene biedermänner“²⁹⁾. Bei ihrer Wahl war der Pfarrherr zu Rathe zu ziehen.

Dies ist die einzige Bestimmung, in welcher unser Statut die damaligen kirchlichen Verhältnisse berührt. Es athmet noch nicht, wie die späteren Satzungen des sechszehnten Jahrhunderts den frischen, stärkenden Hauch der Reformation. In Rothenstein scheint diese nicht vor dem Jahre 1529 ihren siegreichen Einzug gehalten zu haben. Denn als ersten Pfarrherrn habe ich daselbst erst für die Jahre 1529—1549 einen gewissen Joh. Kirchner verzeichnet gefunden.

Doch trägt unser Statut bereits das schöne Gepräge ernster Sittenstrenge und biedern Gemeinfinnes.

Späteren Geschlechtern freilich scheint diese gute, alte Denkungsart zeitweise abhanden gekommen zu sein. Die mir vorliegenden in den Jahren 1702, 1714, 1749 neu bestätigten Dorfordnungen von Rothenstein gleichen wenigstens eher den Satzungen einer zehlstufigen Gesellschaft als Statuten, welche das öffentliche Leben von Gemeindegengenossen bedächtig regeln. Das ausschließlich und überall angedrohte Strafbier muß im vergangenen Jahrhunderte, als auch in deutschen Landen die Genußsucht selbst auf dem Lande überhand nahm, dem damaligen Landwirth als die zweckmäßigste Gemeindebüße erschienen sein.

Mit der Bildung unserer Tage dagegen haben sich die Lebensanschauungen abermals gewandelt; die alte Gesittung und der lebendige Gerechtigkeitsfönn der Vorfahren scheint zu Rothenstein wieder eine gute Stätte gefunden zu haben. Nicht mit Unrecht röhmt man in der ganzen Umgegend den Männern von Rothenstein ein in sich geschlossenes Wesen und strenge Rechtlichkeit na. —

Bei einem klaren Rückblick auf die Vergangenheit wenn auch nur

27) Art. IV.

28) Art. XXIV.

29) Art. XXV.

einer ländlichen Gemeinde, auf ein Dorfrecht, wie das nachstehende, vermögen wir das erste Emporsprossen unserer vaterländischen Rechtsüberzeugung deutlich zu erkennen.

Schlicht und rasch war bei einfachen Lebensverhältnissen die Rechtspflege unserer Altvorderen, frei öffentlich wurde über Ehre und Vermögen des Einzelnen erkannt, der Spruch des Richters aber war getragen von dem Gemeinbewußtsein der Standesgenossen.

Sorgen wir, daß in unseren Tagen, in denen das vielgestaltige Leben kaum die Berufsgenossen enger verbündet, jeder Einzelne hastig sein Interesse verfolgt und theilnahmlos an dem Mitbürger vorüberzieht, der Gemein Sinn und das öffentliche Rechtsbewußtsein nicht gänzlich verloren gehe. Möge es durch die Wiedereinführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens — soweit die deutsche Zunge klingt — neue Gestalt und Kraft gewinnen!

Wie ein Blick auf die Glaubensgenossen in fernen Landen, welche unter Noth und Drangsalen nicht lassen von ihrem Bekenntnisse, die eigene Glaubensfreudigkeit hebt und stärkt: so wird ein Jeder die stählende Macht des biedern Gemein Sinnes und ernster Sittenstrenge je nach dem Vermögen, das ihm gegeben, in sich verspüren, wenn er vorurtheilsfrei sich versenkt in die edle Sprache unserer mittelalterlichen Rechtsdenkmale.

Nun volget die dorffgewonheit zu Rottenstain, geordent vnd bestetiget durch her Hansen Monchen der zeit ambtman zu Ihena vnd Borgaw.

Dorffgewonheit zum Rottenstain mit gunst vnd willen hern Hansen Monchen ambtman zu Borgaw ic. vonn eyner ganglichen gemein in zeytt ires geordenten dorffrichters Guntern Schwabesdorffs auffgericht, die ist aus dem amt Borgaw bestetiget wordenn, nach der geburt Christi vnseres seligtmachers taußent vierhundert vnd inn achtzigisten jare am tage conversionis Pauli, die ist inenn igt vff ir vleysßige bitte durch mich Sebastion Belner schoffer zu Ihena, doch gang unschedlichen der igitigen newen bestettigtenn ordenung vnser gnedigisten vnd gnedigen herrn, die dieses ampts in allen dorffern vorlesenn, vorkundiget vnd zu halten gebottenn, vnnd denen von Rottenstain auch schriefftlichen

überschicket worden, an irenn articeln vnabbrüchlichen zu sein, amts-
halbenn widerumb vornauert vnd bestetiget am tage Kiliany anno
domini sunffzehnhondert vnd im viervundzwanzigistenn:

Zum ersten vnter vns die eltestenn befragtt als nemlichenn denn
altenn Hansenn Homelshain, Hansen Abicht, Nickel Putner, Tigel
Reinhartt, denn alten Heink Borting, Hansen Müller, der alte Ni-
ckel Dgkler, Hans Wagner, Wenzel Wagner, Claus Hoffer, Nickel
Buckedraw vnd Nickel Hartmann, die habenn die gemein bey iren aydes
pfflichten bericht, was vor alters vnd noch gewonheit gewesen ist.

Art. I.

Als sagen wir die obgedachten zwelff menner bey vnsernn eydes
pfflichtenn eintrechtlichenn, das im ganken dorff Rottenstein gar vor
alter vnd noch ein rechtlicher gerichtsstuel gewesen ist mit richter vnd
schopffenn, des ein amptman vonn wegen vnserer gnedigsten vnd gne-
digen herrn zu thun vnd zu lassen hatt.

Art. II.

Item wans noth gewesen eynenn richter oder schulteis zu kiesenn
ist vor alters der gebrauch vnd vbung, das der amptman zu Thene mit
rath eyner gemein gekornn hatt; vnd derselbige dorffrichter oder schul-
tes hatt macht gehabt im dorff zu heysen, zu entheysen, zu gebitten
vnd zu vorbittenn, zu pffenden vnd zu helffenn, alles das, das amt
vnd gericht betriefft, vnd nicht der landtknecht, auch geburenn alle ge-
rugkte where an messern, spiesenn, kandelennparttenn dem schultes,
darumb, so er die where haben wil, eynn ihlichen die gebuer gebenn
muß zwenn alte pffenning zu geboth gelde von eynem einheimischen
vnd von eynem auswirdischenn drey alte pffenning.

Art. III.

Item es ist gewonheit vor alter gewesen, das die vorsteher oder
heymburgenn die nachtbarnn mit wortenn vnd nicht durch die glockenn
zusammenn gefordertt, welcher nicht kombt, der giebt sechs alte pffen-
ning zu pueß.

Art. IV.

Item wan sich zwen nachbarnn mit eynnander ergerenn mitt wort-
tenn, so die vorsteher oder heymburgenn die nachtbarnn zusamenn ge-
fordertt, als haben die vorsteher macht, die zwene zu entrichten, auch
macht zu pueffenn, doch vnschedlich vnser gnedigenn hern ann irer ge-

rechtigkheitt, ob die sache so groß were, es sol aber dem ambt geoffenbartt werdenn,

Art. V.

Item wann eyner ader mer nachtbarnn gegenn der gemain gebruchlichenn wirt, also daß die heymburgen oder vorsteher vonn inen mitt worten ader vngbürllichenn angegriffen vnd schimpffpffurte oder zwen sich mit groben worttenn zweyetten, dieselbigenn findt pueßwürdig dem dorff vnd gemein vor alter gewest ihe eynem herde ein schilling heller, doch unschädlich vnser gnedigen herrn ann irer gerechtigkeiten.

Art. VI.

Item was hirtten und kirchner betrifft hat die gemein, drüber zu helffenn, ungeverlichen, ob die sachen vnser gnedige fürsten vnd herrn gericht betreffe, macht gehabt bis hero, vnd nicht der richter vnd schultes.

Art. VII.

Item wann sich die rugegerichte im ambt nehenn, so ist es ein alt herkomenn vnd gewonheit im dorffe Rottenstain, daß die vorsteher oder vormunden des dorffs die gank gemein zubornn zusamen heischen vnd fragenn sie alle semplichen, was iedermann bewust ist, das rügebare ist, der sol das offenbarenn, vnd nicht vorschweigen bey seynem ayde, vnd vorschweiget iemandt was, der vorschweigets vff sich vnd nicht vff die gemein vnd was dan denen der gemein geoffenbartt wirdt zu rügen, als dieberey, zettergeschrey, bluntrunst, marcksteyne außpflügen, außwerffen, es sey gerne oder one geverde geschehen, so sol mans rügen, dan solche thatten gehören ins gericht, auch were, die geruckt, solchs vnd nicht mer wirt dem rüger bevolhen in das ambt vnd ins gericht zu rügen, vorschweiget ers, so vorschweiget ers vff sich vnd nicht vff die gemeyne, ist vor alters gewest bis hero.

Art. VIII.

Item ob sichs begeben, daß sich zwen mit einander ergertenn oder irreten, vund rugbare sache were vnd die sache widerwentlich vnd sich mit der hauptsache in das ambt oder zu gericht brechten, ehe die sache an die gemeyne keme, ist vor alters nicht not zu rügen gewest.

Art. IX.

Item es ist gar vor alter zu Rottenstain eyne gemeyne erbschenck zu gemeinem nuß gewest. Demnach nun die gemein mit wissen des

amptmans her Hansen Monchen die zeytt ein eigen hauß vnd keller gezeugt hat, gehet vom gotshauß des heyligen Sanct Wenzels zu lehen vnd zinsset jerlichen zu bekentnis eyner erbschencke ein pfundt wachß vnd vnsern gnedigen hern zwentzigß groschen ins amt Borgaw uff Michaelis zinsß, zu schenckegelde, auch zu bekentnis eyner erbschenck stadt.

Art. X.

Item wan eyner nachtbar will werden, den nymbt der schulteis auff, ist er frembde, so muß er vor erst ein geburtsbrieff bringen, ist er ein befanter, so geburt im ein vrlaubsbrieff zu holen vnd der gemein vorzulegen, alsdann wirt er vom schultes durch gelubnuß auffgenommen nemlich vonn wegen des ampts, darnach die vorsteher vnd heymburgen auch als hoch von des dorffß wegen, vnd derselbige giebt der gemein zehen groschen zu nachtbarrecht, solch gelt samelt man, legtß an gemeynen nuß.

Art. XI.

Item wann die auswirdischenn nachbar, die da güter im flur habenn, als wiesenn, ecker, vund weingarttenn, vnd irenn geschosß davon vnnsernn gnedigistenn vund gnedigenn herren nicht vff einmal zu rechter geschosß zeit, nemlichenn vmb Jacobi, ader aber vff Martini one einicheß manen gebenn vund entrichtten wollen, hatt die gemeine vorsteher, heimbürge aus gunst eins amptmans ader schoffers zu Thena gut fuge, recht vnd macht, die ungehorsamen so balde darumb schleunig zu pffenden vnd schadens ann inen zu erholenn.

Art. XII.

Item wan eyner im dorff tryackenn hatt, vnd wils auff thuenn, soll ers alwege den schenckmeistern zuvorn anbietenn, zuverkauffen, vnd wann sie ins nicht abkauffen, magt ers woll außschenckenn.

Art. XIII.

Item wann iemandts im dorff denn schenckenn tringkegeldt noch schuldigt, hatt die gemein vnd vorsteher drüber zu pffenden vnd zu helfen vnd nicht der ampts richter noch landtknecht.

Art. XIV.

Item es soll auch one vorwilligunge der gemein keynn fremde getrengt ins dorff verkaufft noch geschendkt werdenn.

Art. XV.

Item, wann die nachtbarn zusamenn geruffenn vnd durch die

vorsteher ader schultes geheyscht werdenn, welcher nicht kombt, der sol der gemein sechs alte pfenning zu pueß gebenn, er hette dann erlaubnuß vonn den vorstehern oder sonst ehehaffte vrsachenn vorzuwendenn.

Art. XVI.

Item so man vor der landttwehre vor den eckern, krautlendern, sonsten allenthalben wo, von genssen denn leuttenn schaden zugesügt, gebeuth vnd heißt zu machenn, vgrabenn vund vorzinnen, welcherß nicht thut, sol so balde one widerrede, der gemein sechs alte pfenning pueß gebenn.

Art. XVII.

Item so mann hirtenn kornn samlet, welcher sein korn, so mann zweymalß geseßen, nichtt bringett, der sol one alle widerrede sechs alte pffenning pueße vorfallen seynn.

Art. XVIII.

Item so durch iemants in vnßleiß schadenn mit den genssenn zugesüget, der sol sechs alte pfenning pueß gebenn vnd demjenigen, so er schaden zugesügt, durch erkentnis piederleuthenn widderedenn schleunigß abtragß thuen vnd bezalenn.

Art. XIX.

Item so man die sach öffentlich vorbenth, niemandts drynne zu grassen, were mit gnugsamer beweyßung besichtigt vnd angeschrirenn wirdt, der sol, es sei fraw, magdt ader kinder, sechs alte pffenning pueß geben.

Art. XX.

Item so iemandts im felde ann fruchtbaren beumen obs abreißt, der sol sechs alte pffenninge pueß gebenn.

Art. XXI.

Item so die weinpeer reiff werdenn vund verbottenn wirt, daß man niemandts schadenn mit abreyßenn heymlich ader öffentlich nemen sol, der sol sechs alte pfenning bueß geben vnd demjenigen sein schadenn bezalenn.

Art. XXII.

Auch so iemandt einenn hundert hette, der in die weinperg gewent beer zu kießenn, so es verbottenn vnd der hundert besichtigett vnd glaublich beschreyett wirt, der mann, des der hundert ist, sol sechs alte pfenning pueß geben vnd demjenigen, so schaden gethan, den schadenn nach widerung bezalenn,

Art. XXIII.

Item es ist auch vor alter gewest, das man in die gemeyne erbschend zwey besessene menner, welche der ehren from, im unterende ehenn, denn andern im obern teil, vff ein jar langk zw schendmeisterinn gekoren, innen ein ganze gemein eingebundenn mit gutem vleis vffs getrengk achtung zu nemen vnd alle quatuor tempora rechnung zu thun, was alsdann vor gewinst gewonnen, hat man denn vorsteherinn aufer register ein zettel gebenn müssen.

Art. XXIV.

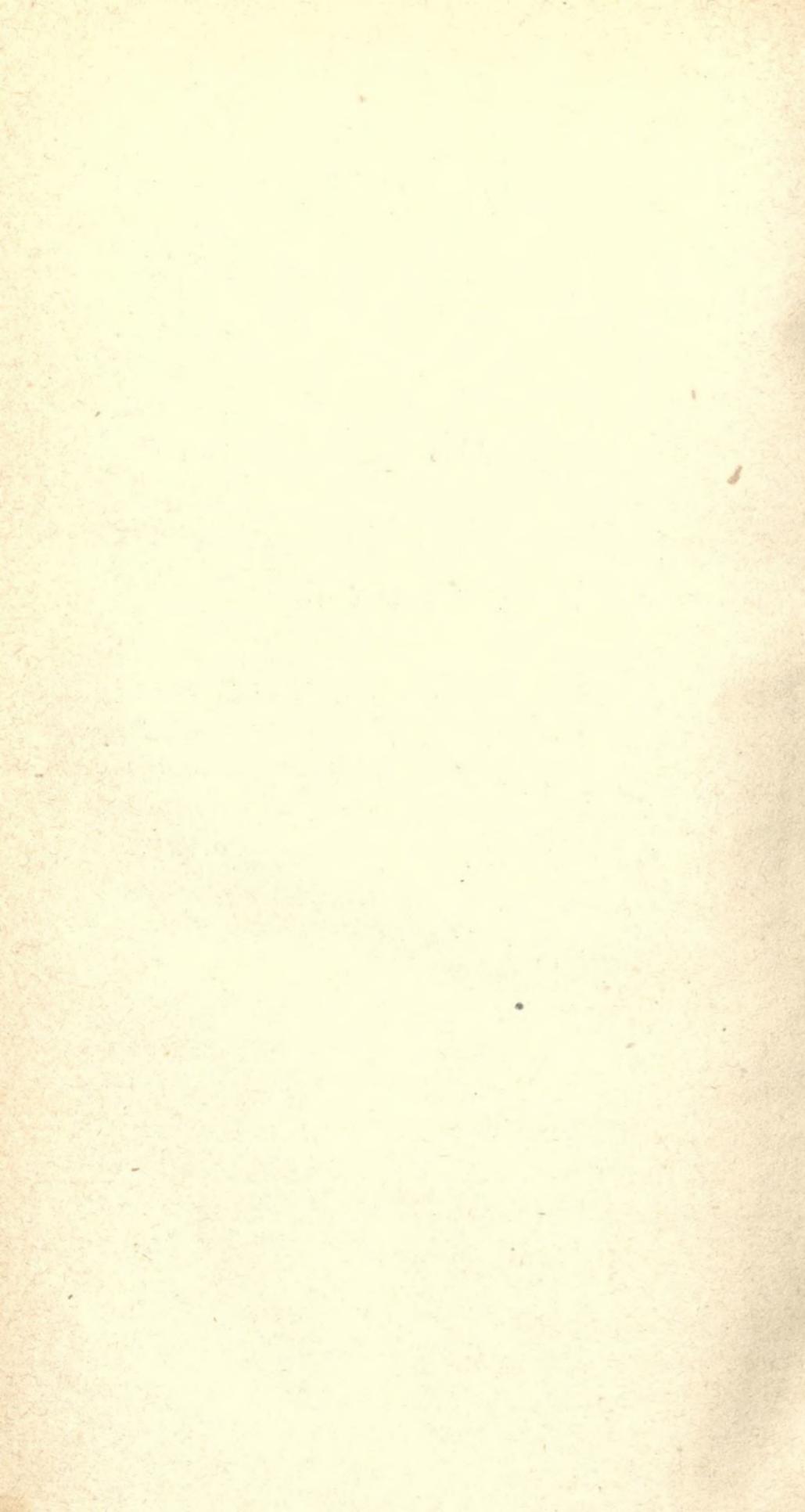
Item so ist vor alter gewest das man allewege vff Letare newe vorsteher oder vormundenn setet, aber nicht nach der reynn, von hauß zu hauffe vmb, sondern wolbesessene menner, die ehrlich, from, wol-tüchtig, welche guts geschlechts vnnnd der ehrenn frome, eyn neun im oberende, denn andern im vntern ende; müssen ein jar sigenn, allen gemeynenn nuß ehnnemen vnnnd berechnen vnd vest in allen sachen, was die gemeyne anlangt, darüber haltenn, innen ist auch vorgünstiget, darnach die jar leufft seint, ist es wolfeilich, habenn sie macht abzuehenn groschenn zu vorzerenn, ist es etwas tewer, mugen sie sechs vndzwenzig groschen vorthuen vnd der gemein zurechnenn, ittem so ein auffgeboth zu heerkoge vorfiel, wann heerstewer gesakt, müssen auch die vorsteher einsamlenn vnd der gemein berechnenn. Allein so mann türckengeld muß gebenn, darzu setet man sunderliche semler, vnd nicht die vorsteher damit beladenn werden.

Art. XXV.

Item so ist auch vor alter gewest, das man alle jar zwenn alter-leuth vff Judica vorm schultes vnnnd gancker gemein vff ein jar gekorn, im vnter vnd obern ende, auch frome wolbesessene bieder-menner, aber ein jungenn vnd ein altenn, vnd es hatt alwege der zum eltestenn gekoren noch ein jar am ambt müssen bleiben, alle retardata müssen einmanen, dem gotshauß trewlich vor sein, aber mann hatt im kiesenn allewege den pfarher zu ratt genomenn.

XIII.

M i s c e l l e n.



1.

Zu Rothe's Düringischer Chronik S. 466 fg. der von Liencron'schen Ausgabe.

Rothe berichtet an dieser Stelle, daß im Jahre 1285 ein „aldirtuschir“ nach Weklar gekommen sei, sich für den vor 36 Jahren verstorbenen Kaiser Friedrich (II) ausgegeben und sich einen großen Anhang verschafft habe; so habe er auch Briefe an den Herzog von Braunschweig (Heinrich den Wunderlichen) geschickt und ihn eingeladen zu ihm zu kommen, da er seiner Tochter Tochter zur Ehe hätte. Dann heißt es weiter: „Her sante ouch noch marggraven Frederichn unde marggrawen Dizmanne vonn Landiſſberg gebruder lantgraven Albrechtis von Doryngen kynder, unde sprach, sie weren seyner tochtirhone. unde die weenten is weer war unde begabeten seyne boten gar herlichen“. Da sei aber der Bischof von Köln gekommen und andere Bischöfe und König Rudolf, hätten ihn gefangen genommen und verbrennen lassen. Als er nun zum Tode geführt wurde, habe er bekannt, daß er ein armer Mann wäre, Dieterich Stal heiße und die schwarze Kunst kenne.

Michelsen hat in seiner Abhandlung über die Kyffhäuser Kaisersage Bd. I S. 145 dieser Zeitschrift diesen Gegenstand im Allgemeinen berührt. Neuerdings aber ist über diesen falschen Friedrich eine besondere Schrift erschienen: Dile Kolup (der falsche Friedrich) und die Wiederkunft eines ächten Friedrich, Kaisers der Deutschen. Historische Studie von Victor Meyer, Lehrer am Gymnasium zu Weklar. Weklar 1868. Der Hauptinhalt derselben ist in Kürze dieser, daß i. J. 1282 oder 1283 am Niederrhein ein alter Mann auftrat mit der Behauptung, er sei Kaiser Friedrich II, erst in Köln, dann in

Neuß, wo er großen Zulauf aus allen Theilen Deutschlands fand, zuletzt in Weglar, wo er am 7. Juli 1285 durch den Spruch eines Gerichtes von Fürsten, denen König Rudolf die Sache übergeben hatte, als Keger verbrannt worden ist. Mithin ist Nothe's Angabe, er sei 1285 aufgetreten, dahin zu berichtigen, daß dies das Jahr seiner Hinrichtung ist.

Woher der Mann stammte, welchen Standes er gewesen sei, ist bis jetzt noch nicht nachgewiesen, er selbst erklärte vor jenem Gerichte, er sei seines Herkommens ein geringer Mann und heiße Dietrich Holzschuh oder Tile Kolup; jener Name ist am meisten verbürgt. Daß aber beide Namen einerlei sind, daß Tile nur eine von den vielen Umbildungen des Namens Dietrich (Theoderich), Kolup aber (griechisch *καλόπους*, lateinisch *calopes*, *calopodium*, vergl. Grimmsches Wörterbuch Bd. V S. 1290 unter dem Worte Klump) gleichbedeutend mit Holzschuh ist, behauptet Herr Meyer mit Recht. Daß der Name von Späteren auf verschiedene Weise umgestaltet worden ist (Koling, Holstuch, daraus wohl auch Holst durch Verkürzung, und daraus vielleicht auch per metathesis, wie Herr M. annimmt, Stol oder Stal, wie das Sampetrinum und Nothe ihn nennen) kann sich jeder erklären, der aus mittelalterlichen Schriftstellern erkannt hat, wie nach und nach Tradition und Schriftsteller zweiter und dritter Quellen mit solchen Namen umgehen.

In dieser Sache ist Freunden thüringischer Geschichte nur das von Interesse, daß der falsche Friedrich die beiden jungen Fürsten, Friedrich und Diezmann, als „seyner tochtir sone“, mithin als Nachkommen der Staufer für sich gewinnen will, daß wie unser Chronist sagt, diese „weenten is weer war unde begabeten seyne boten gar herlichen“. Es läßt sich nicht annehmen, daß sie glaubten, Friedrich II sei noch am Leben; sie waren ja damals alt genug, um das Ungereimte dieser Behauptung einsehen zu können, und überdies mußte ihnen das Geschick der letzten Staufer, Friedrichs II, Konrads, Manfreds, Enzo's und Konradins durch ihre Verwandtschaft bekannt sein. Daß Kolup eine Zeit lang großen Anhang hatte, erklärt Herr Meyer mit großer Wahrscheinlichkeit daraus, daß Rudolf von Habsburg manche Gegner unter den geistlichen und weltlichen Fürsten Deutschlands hatte, daß den

1. Zu Nothe's Dür. Chron. S. 466 fg. der von Liliencron'schen Ausgabe. 485 norddeutschen Städten, wie denen im Elfaß, am Rhein, in der Wetterau drückende Steuern abgefordert wurden, kurz daß er keineswegs allgemeine Anerkennung und Verehrung genoß. Es können also nur politische Gründe gewesen sein, welche die beiden Söhne Albrechts veranlaßten die Boten Kolups freundlich aufzunehmen, wie dieser auch um ihrer politischen Bedeutung willen Werth darauf legen mußte die beiden thatkräftigen Fürsten an sich zu ziehen.

Es wäre dies aber ein neues Zeugniß dafür, daß die genannten Thüringer Fürsten als Nachkommen der Staufer nach dem Untergange des großen Geschlechtes besondere Bedeutung hatten und es reiht sich dies an die wiederholten Aufforderungen, die an Friedrich, den Sohn der unglücklichen Margarete, ergingen als Erbe der Staufer aufzutreten, von denen ich Bd. V S. 278 fgg. dieser Zeitschrift gesprochen habe. Siehe jetzt auch Wegeler, Friedrich der Freidige S. 361 — 369.

Dr. Funfhänel.

2.

Heinrich Raspe als Pfleger des deutschen Reichs.

Bekanntlich war Heinrich Raspe, der letzte Landgraf aus dem Stamme der Ludewinger, einige Jahre vor seiner Erwählung zum deutschen Könige von Friedrich II zum Reichsverweser ernannt worden. Die lange Abwesenheit des Kaisers von Deutschland und die Sorge für seinen noch nicht neunjährigen Sohn Konrad, der im Februar oder März 1237 zu Wien in Gegenwart der beiden Männer, die bald darauf eine für die Staufer bedeutungsvolle Stellung einnahmen, des Erzbischofs von Mainz Sifrid und des Landgrafen von Thüringen Heinrich, zum Könige gewählt worden war¹⁾, machten es nöthig, daß der junge König in einem mächtigen Reichsfürsten eine Stütze fand. Sifrid von Mainz wurde zuerst zum procurator imperii ernannt, wahrscheinlich sogleich nach der Wahl Konrads zum deutschen Könige²⁾. Als er aber in dem fortgesetzten Streite des Kaisers mit dem Papste für den letzteren Partei nahm und an der Spitze derer stand, die offenen Kampf gegen Friedrich führten (im April 1242 nach Böhmer S. 390), trat Heinrich Raspe an seine Stelle. Denn in einer Urkunde vom 1. Mai 1242 erwähnt ihn König Konrad, „quem augustus pater noster procuratorem nobis et imperio deputavit per Germaniam³⁾“, und in einer auf Wartberg im Juni desselben Jahres ausgestellten Urkunde nennt sich Heinrich „Landgravius Thuringiae, Comes Palatinus Saxoniae et sacri imperii per Germaniam Procu-

1) S. Böhmer, Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII) und Conrad II S. 171 und 255 fg.

2) Böhmer l. c. Einleitung S. LXI.

3) Böhmer S. 262.

rator⁴⁾). Endlich ist noch eine Urkunde des Kaisers Friedrich selbst zu erwähnen, in welcher er den Markgrafen von Meissen, Heinrich wegen seiner Treue und in Berücksichtigung der Bitten Heinrichs „lantgravii Thuringiae, comitis Palatini Saxoniae, dilecti consanguinei nostri, procuratoris Germaniae dilecti filii nostri Conradi Romanorum in regem electi“, wenn dieser ohne männliche Nachkommen sterbe, mit der Landgrafschaft Thüringen und der Pfalzgrafschaft Sachsen belehnt. Sie ist von Benevent am 30. Juni 1242 datirt nach Horn Henricus Illustris p. 304 sq., Böhmer aber (S. 193 u. 390) versetzt sie in das folgende Jahr 1245.

Demnach ist es wahrscheinlich, daß Heinrich von Thüringen gegen das Ende des April 1242 die Würde und den Titel eines procurator Germaniae und eine Art Vormundschaft über den jungen König Konrad erhielt. Natürlich erlosch diese Würde, als er am 22. Mai 1246 zum Gegenkönig gewählt wurde.

Es ist aber befremdend, daß fast zu derselben Zeit, in welcher Heinrich als mit der Reichspflegschaft betraut erscheint, ein zweiter mit derselben Würde vorkommt. Es führen nemlich böhmische Geschichtsschreiber zwei Urkunden an, die eine aus dem Juni 1242, die andere vom December 1243, die König Wenzel von Böhmen „sacri per Germaniam imperii procurator“ ausgestellt haben soll. Da aber König Wenzel nirgends in Deutschland erscheint, so ist Böhmers Ansicht⁵⁾ sehr wahrscheinlich, daß Kaiser Friedrich ihm diesen ehrenden Titel als Belohnung für seinen Übertritt zur kaiserlichen Partei verliehen habe. Die Urkunden aber, die den Landgrafen von Thüringen als Reichsverweser bezeichnen, in denen Heinrich in unmittelbarer Nähe des jungen Konrad auftritt und Kaiser Friedrich selbst ihn so nennt, lassen keinen Zweifel zu, daß diese Bezeichnung kein bloßer Titel, sondern der Name für eine amtliche Thätigkeit ist.

Ist diese Urkunde Friedrichs II, in welcher dem Landgrafen von Thüringen diese Würde übertragen worden ist, noch vorhanden und wo? oder wo ist sie abgedruckt?

4) Böhmer S. 390. Diese Urkunde ist vollständig mitgetheilt von Falkenstein, Thür. Chron. II, 717.

5) S. LXII und 390 und fg.

Ein Hofmaler des Landgrafen Albrecht?

Johannes Nothe Düring. Chronik S. 436 Liliencron. sagt von der Flucht der Landgräfin Margareta: „Also bereite sie sich mit eyner juncfrawen unde ir houfmeister unde gyngt do uff das gemolte hueß bey dem torme, do yrer kynder zwe yn hogin lagen u. s. w. Später S. 542 erzählt er bei Gelegenheit des Brandes des Wartburg: Noch Cristus gebort 1317 jar do wart eyn großes water umbe Fzenache unde eyn blick der slugt zu Warpergt yn das sloss unde verbrante den mittel torm obin uff unde vorbrante das mußhuß, obin das dach unde das verner mit den tischen unde den kostlichen gefeßen, die zu den gezeiten doruffe waren, bis uff den estrich, unde vorterbete viel schon es gemelis wunders unde kostlicher wopen der fursten unde streite, die durch zhrungen doruffe kostlichen gemalt waren. — Sedir worden von diesem selbin lantgraven Frederiche . . . das gemele eyn teil weder angehabin von dem streite vor Lucka.“

Es läßt sich nicht entscheiden, ob jenes gemalte Haus zur Zeit Albrechts mit bunten Farben ausgemalt oder mit Gemälden geschmückt war. In Bezug auf die durch Friedrich den Freidigen veranstalteten Verzierungen des großen Saales sagt Thon Schloß Wartburg S. 120, es ließen sich nur mit Mühe jetzt noch (i. J. 1826) einige Spuren entdecken, daß dieser Saal sonst auf Kalk gemalt gewesen sei. Auch von Ritgen (der Führer auf der Wartburg S. 40) spricht von Ausmalen des Saales mit Darstellungen der kriegerischen Thaten des genannten Landgrafen Friedrich.

Nothe gibt nicht an, ob „das gemolte hueß“ schon vor Albrecht da gewesen oder erst, seitdem er Landgraf geworden, entstanden sei.

Es wäre nichts Befremdendes, wenn an dem reichen und glänzenden Hofe Heinrichs des Erlauchten außer der Baukunst, Skulptur, Musik, Dichtkunst, worüber man bei **Tittmann**, Gesch. Heinrichs des Erlauchten II, 30 fgg., 95 fgg. Nachweise findet, auch die Malerei Pflege gefunden hätte. Wird ja schon früher, aus der Zeit des Markgrafen Dietrich, in einer Urkunde von 1206 eine *caminata Marchionis depicta* in Meissen erwähnt (**Tittmann** II, 97). So könnte auch Albrecht auf der Wartburg eine ähnliche Ausschmückung des Saales haben vornehmen lassen. Daß er aber für Malerei sich interessirte, läßt sich durch ein sicheres Zeugniß darthun. In seiner unlängst erschienenen Schrift „Friedrich der Freidige, Markgraf von Meissen, Landgraf von Thüringen, und die Wettiner seiner Zeit“. S. 454 theilt **Wegele** eine Urkunde des Landgrafen Albrecht mit, die auf Wartberg am 4. Juni 1501 ausgestellt ist, in welcher er ein heimgefallenes Haus nebst Hof in der Fleischgasse hinter den Fleischbänken in Eisenach *magistro Fritz Zorn de Salveld, nostro famulo et pictori* als Lehn zuweist „*propter grata ipsius obsequia nobis per eundem exhibita et exhibenda in futuro*“. Es war also dieser Meister Zorn ein im Dienste des Landgrafen stehender Maler, oder wie man jetzt sagen würde, Hofmaler desselben, und die „*grata obsequia*“ desselben können doch wohl nur Dienste gewesen sein, die er als Maler verrichtete.

Dr. Funckhünel.

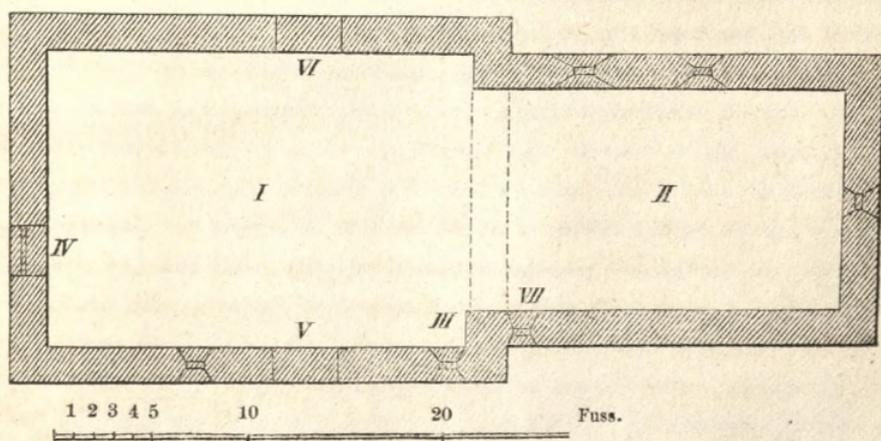
4.

Die alte Kapelle zu Eisenach.

Am alten Steinwege, der nordöstlich vom Bahnhofe, ehemals die Verbindung zwischen der Alt- und Neustadt Eisenach bildete und die Hauptstraße der damaligen Nikolaivorstadt war, steht bei dem Hospiz St. Clemens eine Kapelle aus der vorgothischen Bauperiode. An der einen Seite durch einen Anbau entstellt, durch eine dichte Umzäunung und durch Bäume dem Blicke des Vorübergehenden zum großen Theil entzogen, trauert das ehrwürdige alte Gotteshäuschen, zum Holzbehälter des Spittels herabgewürdigt, seinem Untergang entgegen. Und doch ist dieser alte Rest einer längst verklungenen Zeit besfern Schicksals werth. Das Bauwerk ist in seiner Anlage nachweisbar von hohem Alter, ja vielleicht der älteste Zeuge vergangener Tage im Eisenacher Stadtgebiete.

Seiner Lage nach am westlichen Ende des alten Eisenach, das bekanntlich zehn Minuten östlich von der heutigen Stadt auf dem sogenannten Köpping oder Kipping lag („zwischen den zwen wassern der Horfil und der Nesse“ Joh. Rothe) und nun am östlichen Ende der späteren, im 12., 13. und 14. Jahrhundert urkundlich erwähnten Vorstadt, hat es so manchen Schicksalswechsel seiner Umgebung sowie der Thalgelände umher erlebt. Was Anordnung, Gliederung und Details des kleinen Bauwerkes anlangt, so besteht dasselbe (siehe Grundr.) aus einem 26 Fuß langen und $19\frac{1}{2}$ Fuß breiten Rechteck (I) mit angelegter $19\frac{1}{2}$ Fuß langer und 15 Fuß breiter rechteckiger Aufsatz (II). Vor der letzteren befindet sich der dem Stile eigenthümliche Bogen (Triumphbogen). Der Altar ist verschwunden. Eine kleine Nische zur Aufnahme des Kelches u. (Sakramenthäuschen) befindet sich in

der südlichen und ein kleiner Ausgußstein in der östlichen oder Schlußwand der Apsis. Das Ganze wurde, wie die Arbeit nachweist zu verschiedener Zeit gebaut. Hinter dem Altar ist ein romanisches Fenster älterer Art, in welches ein einfaches Eisengitter (ein senkrechter und drei wagrechte Stäbe) eingelassen ist, nach Norden befinden sich zwei eben solche Fenster, die jedoch nach außen lanzettförmig eingeschrägt sind und bei oberflächlichem Beschauen der Kapelle Veranlassung geben können das Bauwerk für jünger zu halten als es wirklich ist. In dem eigentlichen Schiffe (I) grade vor dem Altarraum bei III auf der Epistel-seite stand eine kleine Kanzel und über der westlichen Thür bei IV befand sich, wie mehrere Kämpfer in der Giebel- und den Seitenwänden nachweisen, eine kleine Empore zur Aufnahme von Orgel oder Chor, die ihr Licht durch ein Fenster nach oben an der Nordseite erhielten. Außer dieser westlichen Thür befinden sich in dem Schiff bei V und VI noch zwei Eingänge nach Nord und Süden, beide jetzt vermauert, wovon der nördliche wegen des Anbaues nur von innen sichtbar, noch Ornamentirung über dem Sturze zeigt; Thüren und Fenster sind hier spitzbogig. Schiff und Apsis sind nicht durch Verzahnung fest verbunden, sondern nur aneinander gelehnt, was auf ungleichzeitige Ausführung schließen läßt. Übrigens beweisen Anlage und Stilisirung der Fenster das höhere Alter der Apsis, abgesehen von dem Fenster bei VII, das durch den Bau des Schiffes in eine Ecke gekommen und sogar ein wenig verdeckt ist.



Das Terrain um den ganzen Bau ist im Laufe der Zeit so viel erhöht worden, daß man einige Stufen hinunter in die Kirche geht. Verschiedene Male abgebrannt ist das Dach jetzt noch ohne Dachstuhl und Decke im Innern, über dem Triumphbogen (dem Plage der Vierung bei Querschiffbauten) trägt es einen Dachreiter. Das kleine alte Werk gehört der zweiten Periode romanischer Bauweise an und zeigt die Gliederung kleiner, mehr oder minder reich ornamentirter Kirchen dieser Zeit. (Ein besonders schönes Werk der Art ist Ste. Marie-aux-Anglais in Frankreich.)

Wie zu Anfang dieser kleinen Mittheilung bemerkt, geht die Kapelle rasch ihrem Untergang entgegen. Stark nach einer Seite geneigt bedarf sie kräftiger Strebepfeiler als Stützen und auch sonstiger Reparaturen um sie vor demselben zu bewahren. Zu bedauern wäre es jedenfalls, wenn auch dieses Stückchen des alten Eisenach von der Erde verschwinden müßte, sind doch so manche ehrwürdige Reste der Vergangenheit und Zeugen früherer Größe den Nivellirungsgelüsten der neueren Zeit zum Opfer gefallen.

Dr. Galette.

N a c h t r a g

zu der

abhandl. über das leben der heil. Elisabet von. J. Rothe.

Die oben s. 409 erwähnte auslaßung des unpers. *man* bei dem ztw. *heifzen* kann als eine von Joh. Rothe gebrauchte redeweise auch aus seiner dür. chronik nachgewiesen und belegt werden. dort §. 249, in der erzählung von den tanzenden bauern auf dem kirchhofe zu Colbeck während der christmette, geht der pfarrer hinaus auf den kirchhof und bittet die bauern ihren unfug zu unterlaßen. *do sprach der obgenante Albrecht: ir heifzet Ruprecht, so heifzt mich Albrecht.* Schlorff dagegen in seinen wörtlichen auszügen aus Rotheres chron. (Goth. hs. cod. chart. B. 180) bl. 294^{b1}) gibt die worte

1) Über diese auszüge s. von Liliencrons vorrede zur dür. chron. s. X. ich bemerke noch, daß die jenen auszügen in der hs. bl. 167^b—288^a vorangehende chronik, von Urban Schlorff im jahre 1487 geschrieben, Joh. Bange in seine zu Mühlhausen 1599 gedruckte thür. chronik oder geschichtsbuch vollständig und wörtlich aufgenommen hat. das von ihm in der vorrede erwähnte „alt verlegen exemplar einer geschriebenen chronick“, das er sich abgeschrieben hatte und später hat drucken laßen, stimmt mit Schlorffs abschrift durchaus überein. sie beginnt mit den worten: *Also Noc funffhundert iar alt was* — und endet mit der erzählung: *Also man schreib nach cristi gebort tusent CCCCVI iar, da starb landtgraue Balthazar zu wartpergk uf deme flossze in guteme volligen aldere vnde wart gefurt kein reynhartsborn. ditz geschach acht tage vor sent orbans tag. des musse sine sele mit allen glaubigen selen ruge in den ewigen frede amen. In dem andern iare darnach starb syn bruder wilhelm dem got gnade.* von derselben hand folgt nun die bemerkung: *ufgeschreibin disse cronicken von mir vrbau schlorffen zu The- neberg anno dm. M. CCCC. LXXXVII^o die czit schoffzer daselbist am sontage sent Johannes des toufers tage.* Schlorff hat also, wie dieser zusatz bestimmt sagt, die chronik nicht selbst verfaßt, auch nicht aus einer andern excerptirt und com-

gewiß richtiger so wieder: *uch heisset Rupprecht, so heizt mich Albrecht.* auch Joh. Bange schrieb noch in seiner chronik bl. 39^a: *und da ihnen der pfarherr darumb straffte, sprach er mich heisset Albrecht, so heisset dich Rupprecht.* vgl. deutsche sagen der brüder Grimm bd. I, nr. 232. in denselben auszügen steht auch bl. 336^b: *mich heizt anestat (sine civitate Ekkeh. 65, 41),* während in der gedruckten ausgabe §. 94 nach der Sondersh. hs. gelesen wird: *ich heizze Anestat.*

Die auf s. 385 aus der dür. chron. angeführten worte: *alle syne tage was her wedir vnde haffete vnkuscher vnde dy logener, heringe noch buckinge enpeiz her ny,* hielt ich, durch die worte der landgrafengeschichte: *ipse etiam in diebus vitae suae nec comedit allectia nec bibit cerevisiam* irgeleitet, für verdorben und meinte in der anmerkung zu dieser stelle, daß sie durch versehen eines abschreibers verstellt und aus dem rechten zusammenhange gebracht seien. ich sehe jetzt, daß diese meinung durchaus unrichtig ist. die worte, wie sie in den ausgaben stehen, sind weder umzustellen,

pilirt — dagegen spricht der inhalt und der gleichmäßige ton der erzählung — sondern eine ältere hs. abgeschrieben, wie auch die verschiedenen andern, von ihm in demselben jahre vor der chronik abgeschriebenen werke nur bestätigen können. bl. 2—11 stehen prophezeiungen eines bruder Bartholomäus Frisch und von einem propheten in Persia, dann folgen: bl. 11^b—72^a das leben des heil. Ludwig von Ködiz von Salfeld, am ende der abschrift die notiz von Schlorffs hand: *geschriben anno dm. M^o CCCC^o LXXXVII^o;* bl. 72^b—135^a das gereimte leben der h. Elisabeth von J. Rothe, noch auf derselben blattseite beginnt die legende der Jutta, auf bl. 137^a in der mitte fangen prosaerzählungen an aus dem leben der Elisabeth und schließen bl. 145^a mit einer kurzen mittheilung über den landgrafen Conrad; bl. 145^b—156^a steht die kurze landgrafengeschichte des sogenannten anonymus Reinhardbrunnensis (s. Horns nützliche sammlungen V, nr. 18), bl. 158^b—164^b die von Fedor Bech in Pfeiffers Germ. bd. VI mitgetheilte gereimte vorrede zu Rothes chronik mit kurzen auszügen aus den ersten 14 abschnitten derselben und nun erst beginnt unsere chronik. daß diese abschriften in der angegebenen folge sämmtlich von Schlorff in der ersten hälfte des j. 1487 gemacht worden sind, läßt ihr anfang und ende auf den einzelnen blattseiten nicht bezweifeln.

Der inhalt der chronik, besonders der sagenhafte, gefällt wegen der einfachen, natürlichen, echt volksmässigen erzählung ganz besonders, wie auch die

noch ist mit hrn. von Liliencron *beder* statt *wedir* zu lesen. der sinn derselben ist: alle seine tage war er wider (feindlich gesinnt gegen) unkeusche und lügner und haßte sie. der chronist hat hier einen eignen zusatz zu den worten seiner vorlage gemacht.

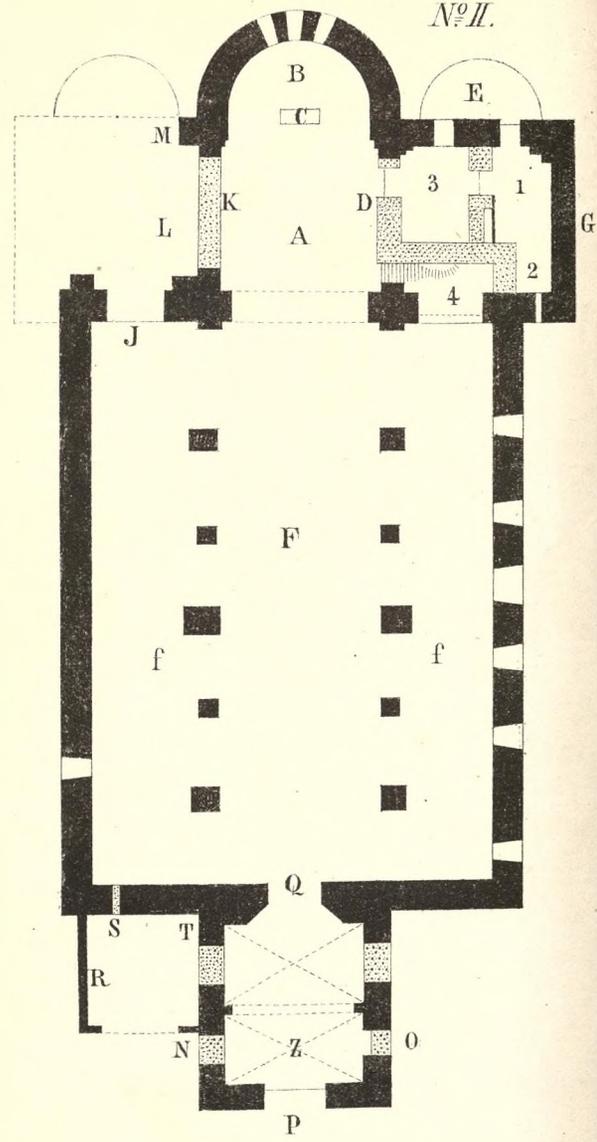
brüder Grimm in ihren deutschen sagen dem Joh. Bange gern gefolgt sind. hat sich von dieser chronik irgendwo eine noch ältere hs. erhalten?

Eisenach, am 27. Februar 1870.

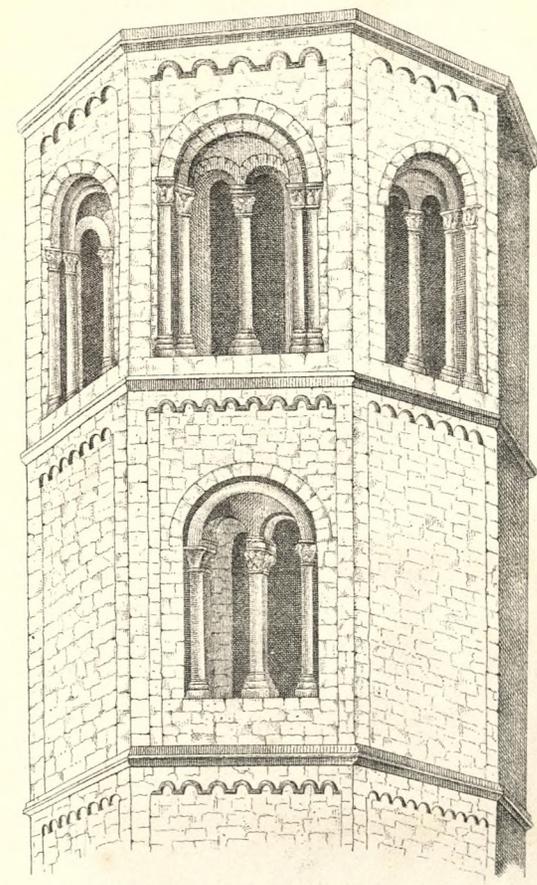
A. Witzschel.

Druck von Fr. Frommann in Jena.

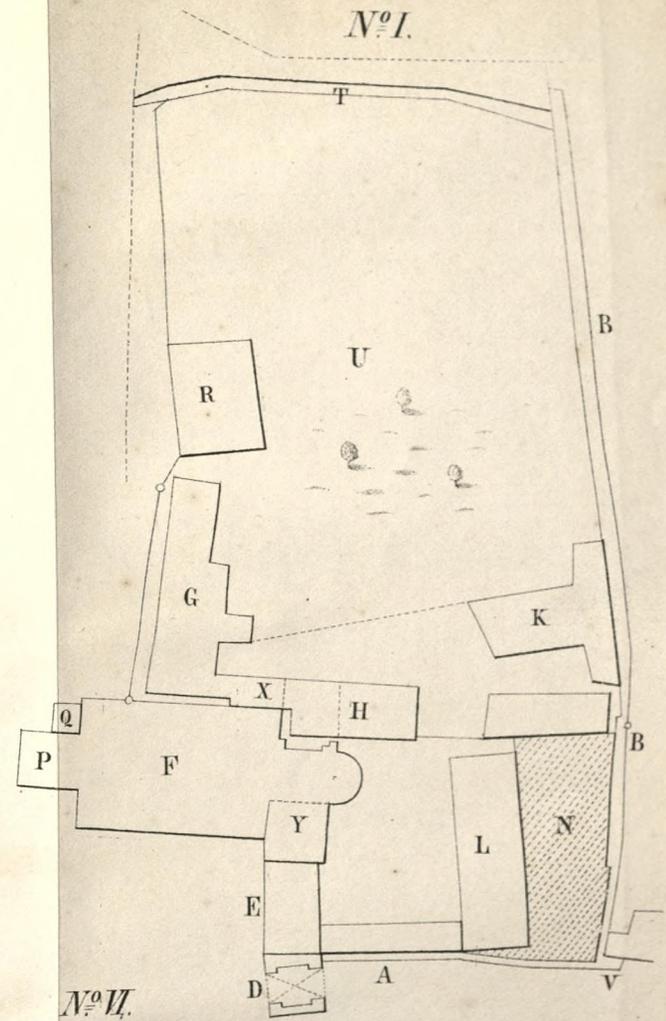
N^o II.



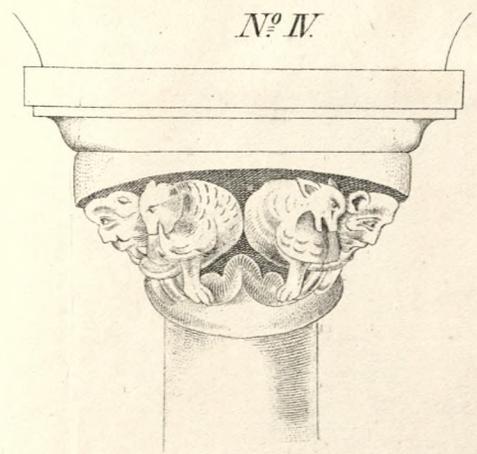
N^o III.



N^o I.



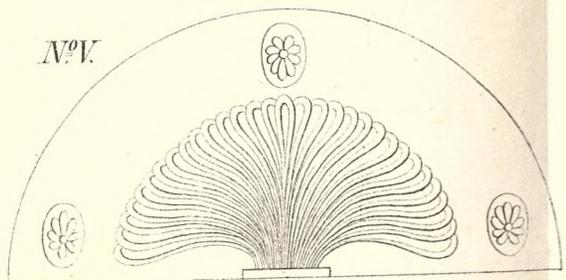
N^o IV.



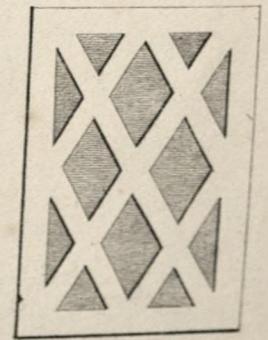
N^o VI.



N^o V.



N^o VII.



BIBLIOTEKA KÓRNICKA

Cz

2140

7
1867

70